

Regionales Raumordnungsprogramm 2025 für den Landkreis Lüneburg

Teil C – Umweltbericht

März 2026

Erstellt durch:



Stiftstraße 12 - 30159 Hannover
Tel.: (0511) 51 94 97 81
d.kraetzschmer@planungsguppe-umwelt.de

Projektleitung: Dipl.-Ing. Dietrich Kraetzschmer

Bearbeitung: Dipl.-Ing. Carolin Blaumann
Dipl.-Ing. Dagmar Egge
M. Sc. Anika Flörke
Dipl.-Ing. Dietrich Kraetzschmer
M. Sc. Sibylle Renner

Inhaltsverzeichnis

I.	Einleitung	6
I.1	Rechtsgrundlage, Ziele und Verfahrensschritte der Umweltprüfung	6
I.2	Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Lüneburg	11
I.3	Für das Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Lüneburg relevante Ziele des Umweltschutzes	13
I.4	Durchführung der Umweltprüfung	17
I.4.1	Vorgehensweise bei der Prüfung von Umweltauswirkungen	17
I.4.2	Datengrundlage.....	20
I.4.3	Durchführung der FFH-Verträglichkeitsprüfung	22
II.	Umweltzustand, Ziele des Umweltschutzes und Status-quo-Prognose	23
II.1	Naturräumlicher Überblick über den Planungsraum.....	23
II.2	Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit	25
II.3	Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	27
II.4	Fläche.....	30
II.5	Boden	31
II.6	Wasser	32
II.7	Klima und Luft.....	35
II.8	Landschaft	38
II.9	Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	40
III.	Prognose der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen des RROP	42
III.1	Ziele und Grundsätze zur gesamträumlichen Struktur des Landes und seiner Teilräume	42
III.1.1	Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes	42
III.2	Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur	43
III.2.1	Entwicklung der Siedlungsstruktur	43
III.2.2	Entwicklung der Daseinsvorsorge und Zentrale Orte	61
III.2.3	Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels	75
III.3	Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstrukturen und Freiraumnutzungen	77
III.3.1	Entwicklung eines regionalen Freiraumverbundes und seiner Funktionen.....	77
III.3.2	Entwicklung der Freiraumnutzungen	89

III.4	Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der technischen Infrastruktur und der raumstrukturellen Standortpotenziale.....	108
III.4.1	Mobilität, Verkehr, Logistik	108
III.4.2	Erneuerbare Energieversorgung und Energieinfrastruktur	118
III.4.3	Sonstige Standort- und Flächenanforderungen	140
IV.	Gesamtplanprüfung	143
IV.1	Teilräumliche Kumulation von Umweltauswirkungen unterschiedlicher Festlegungen	143
IV.2	Summarische Beurteilung.....	147
	Prüfung der FFH-Verträglichkeit.....	156
IV.3	Rechtliche Grundlagen der FFH-Verträglichkeitsprüfung	156
IV.4	Methodisches Vorgehen	158
IV.4.1	Gegenstand und Ziel der Prüfung	158
IV.4.2	Prüfansatz und -inhalte	160
IV.5	Ergebnisse der Prüfung.....	160
IV.5.1	Flora-Fauna-Habitat Gebiete (FFH-Gebiete)	161
IV.5.2	Europäische Vogelschutzgebiete (SPA-Gebiete).....	177
V.	Zusätzliche Angaben	185
V.1	Maßnahmen zur Überwachung der voraussichtlich erheblichen Auswirkungen der Durchführung der RRÖP Neuaufstellung auf die Umwelt.....	185
V.2	Kenntnislücken.....	186
V.3	Allgemeinverständliche, nichttechnische Zusammenfassung.....	186
	Verwendete Literatur und Informationsgrundlagen	194

Tabellen

Tabelle 1: Verfahrensschritte der Umweltprüfung.....	7
Tabelle 2: Inhalte des Umweltberichtes gemäß Anlage 1 zu § 8 Abs. 1 ROG	11
Tabelle 3: Bedeutsame querschnittsorientierte Ziele des Umweltschutzes	13
Tabelle 4: Bedeutsame schutzgutbezogene Ziele des Umweltschutzes	15
Tabelle 5: Struktur der Dokumentation für die Teilprüfungen.....	19
Tabelle 6: Zusammenstellung der Datengrundlagen für die Umweltprüfung.....	21
Tabelle 7: Bewertungsgrundlage der Umweltprüfung für das Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit	26
Tabelle 8: Bewertungsgrundlage der Umweltprüfung für das Schutzgut Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt	28
Tabelle 9: Bewertungsgrundlage der Umweltprüfung für das Schutzgut Fläche	30
Tabelle 10: Bewertungsgrundlage der Umweltprüfung für das Schutzgut Boden.....	31
Tabelle 11: Bewertungsgrundlage der Umweltprüfung für das Schutzgut Wasser	34
Tabelle 12: Bewertungsgrundlage der Umweltprüfung für das Schutzgut Klima und Luft.....	37
Tabelle 13: Übersicht der Landschaftsbildeinheiten im Landkreis.....	38
Tabelle 14: Bewertungsgrundlage der Umweltprüfung für das Schutzgut Landschaft.....	39
Tabelle 15: Bewertungsgrundlage der Umweltprüfung für das Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	41
Tabelle 16: Veränderung der Festlegungen im Abschnitt Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung gegenüber dem RROP 2010	97
Tabelle 17: Zeichnerisch dargestellte Straßenbauvorhaben	114
Tabelle 18: Schutzgutbezogene Zusammenstellung anlage- und betriebsbedingter Wirkungen und Effektdistanzen von WEA	120
Tabelle 19: Berücksichtigung von Umweltbelangen im Rahmen der Potenzialflächen-analyse als Teil des gesamträumlichen Planungskonzepts	126
Tabelle 20: Berücksichtigung von Umweltbelangen als Restriktionskriterien im Rahmen der regionalplanerischen Einzelfallprüfung (Abwägung).....	128
Tabelle 21: Übersicht über die Ergebnisse der gebietsbezogenen Umweltprüfung.....	135
Tabelle 22: Umweltauswirkungen teilträumlich kumulierender Festlegungen der zeichnerischen Darstellung	144
Tabelle 23: Summarische Beurteilung des RROP	148
Tabelle 24: Maximal neu zu errichtende Anzahl von WEA auf den Vorranggebieten in Abhängigkeit der Anlagenleistung	155
Tabelle 25: Flächeninanspruchnahme der Windenergienutzung bei Vollauslastung der Vorranggebiete im Vergleich zum aktuellen Flächenbedarf durch Bestandsanlagen.....	155
Tabelle 26: Maximal neu zu errichtende Anzahl von WEA im Wald in Abhängigkeit der Anlagenleistung	156

Abbildungen

Abbildung 1: Naturräumliche Gliederung im Landkreis Lüneburg.....	23
Abbildung 2: Spektren tieffrequenter Geräusche im Vergleich zur Hör-barkeitsschwelle (DNR 2012).....	122
Abbildung 3: Potenzieller Beschattungsbereich einer WEA (LAI 2020)	123
Abbildung 4: Radius und Fläche der Wirkzone einer WEA in Abhängigkeit von der Anlagenhöhe (DNR 2012)	125
Abbildung 5: Bewertungsgraph des Wirkzusammenhangs zwischen Entfernung und Wahrnehmungsstärke (Brahms & Peters 2012)	125

Abbildung 6: Visuelle Belastung und Vorbelastung der Landschaft 152
Abbildung 7: Natura 2000-Gebiete im Landkreis Lüneburg..... 157

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
BauGB	Baugesetzbuch
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BR	Biosphärenreservat
BVWP	Bundesverkehrswegeplan
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heißt
DRV	Deichrückverlegung
EU	Europäische Union
FFH-RL	Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie
FFH-VP	FFH-Verträglichkeitsprüfung
gem.	gemäß
ggf.	gegebenenfalls
i. V. m.	in Verbindung mit
i.d.F	in der Fassung
LK	Landkreis
LROP	Landes-Raumordnungsprogramm
LRP	Landschaftsrahmenplan
LSG	Landschaftsschutzgebiet
MIV	Motorisierter Individualverkehr
NNatSchG	Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz
ND	Naturdenkmal
NDSchG	Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz
NP	Naturpark
NROG	Niedersächsisches Raumordnungsgesetz
NSG	Naturschutzgebiet
NWaldLG	Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
ROG	Bundes-Raumordnungsgesetz
RROP	Regionales Raumordnungsprogramm
SPNV	Schienenpersonennahverkehr
THG	Treibhausgas
u.a.	unter anderem
VB	Vorbehaltsgebiet
vglw.	vergleichsweise
VR	Vorranggebiet
WEA	Windenergieanlagen
z.B.	zum Beispiel
z.T.	zum Teil

I. Einleitung

I.1 Rechtsgrundlage, Ziele und Verfahrensschritte der Umweltprüfung

Rechtsgrundlage und Ziele

Der Landkreis Lüneburg als Träger der Regionalplanung stellt gemäß §§ 7 - 10 des Raumordnungsgesetzes (ROG¹) bzw. der §§ 3 – 5 des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes (NROG²) sein Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) neu auf. 2013 hat der Landkreis Lüneburg gemäß § 5 Abs. 1 NROG die allgemeinen Planungsabsichten zur Neuaufstellung des RROP bekannt gegeben und gleichzeitig das Verfahren zur Neuaufstellung des Programms eingeleitet.

Gemäß § 8 des ROG ist im Rahmen der Neuaufstellung eines Raumordnungsplans eine Umweltprüfung (UP) durchzuführen³. Generelles Ziel der Umweltprüfung ist es, im Hinblick auf die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung ein hohes Umweltschutzniveau sicherzustellen und dazu beizutragen, dass Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung und Annahme von Plänen und Programmen einbezogen werden u. a.

- als Beitrag zur wirksamen Umweltvorsorge durch europaweit einheitliche Verfahrensregelungen für diese Prüfung,
- zur frühzeitigen, d.h. planungsbegleitenden Integration von Umweltbelangen in Planungs- und Entscheidungsprozesse,
- um eine angemessene Prüfung von Planungsalternativen, unter Berücksichtigung von kumulativen und synergetischen Umweltauswirkungen sicher zu stellen,
- um EU-weit ein hohes Niveau hinsichtlich der Dokumentations-, Beteiligungs- und Begründungspflichten zu erreichen und gleichzeitig einen effizienteren Planungsrahmen für die Wirtschaft zu schaffen.

Aus § 8 ROG und in Zusammenhang mit den vorgenannten Zielen leiten sich folgende Anforderungen an die Umweltprüfung ab:

- Bei der Prüfung der Umweltauswirkungen sind die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen infolge der Neuaufstellung des RROP und der in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten auf die Schutzgüter Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima/Luft und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern zu ermitteln und zu bewerten. Es sind sowohl erheblich negative als auch deutlich positive Umweltauswirkungen zu berücksichtigen.
- Die Ergebnisse sind in einem Umweltbericht frühzeitig und strukturiert zu dokumentieren (§ 8 Abs. 1 ROG). Nach Anlage 1 zu § 8 Abs. 1 sind hierbei Möglichkeiten der Vermeidung, Verringerung sowie Hinweise zur Ausgleichbarkeit anzugeben.

1 ROG (Raumordnungsgesetz) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert.

2 NROG (Niedersächsisches Raumordnungsgesetz) in der Fassung vom 6. Dezember 2017 (Nds. GVBl. 2017, 456), zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 582) geändert.

3 Diese Verpflichtung geht auf die Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung von Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (SUP-Richtlinie, ABl. EG Nr. L 197 S. 30) zurück, die für den Anwendungsbereich der Raumordnung durch Änderung des Raumordnungsgesetzes (ROG) 2004 in nationales Recht und zum 01.06.2007 in niedersächsisches Landesrecht umgesetzt wurde.

- Unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen der Durchführung des Plans sollen frühzeitig ermittelt werden, um in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen (Überwachung gem. § 8 Abs. 4 ROG).

Der Umweltbericht dokumentiert die Ergebnisse des planungsintegrierten Prüfprozesses. Kernbestandteil des Umweltberichts ist die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen des Programms und seiner Festlegungen.

Sofern mit Festlegungen des RROP erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Gebiete des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ im Einzelfall nicht ausgeschlossen werden können, sind für die betreffenden Festlegungen nach § 34 BNatSchG Aussagen zur FFH-Verträglichkeit zu treffen. Die hierfür erforderlichen Prüfungen sollen gem. § 8 Abs. 3 ROG mit der Umweltprüfung verbunden werden. Die Durchführung der FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP) erfolgt im Rahmen der Einzelfallprüfung (Nr. 2a der Anlage 1 zu § 8 Abs. 1 ROG in Verbindung mit § 34 BNatSchG). Bei mehrstufigen Planungen ist die FFH-VP im Rahmen der Regelungsbefugnis der einzelnen Pläne und entsprechend ihrem jeweiligen Konkretisierungsgrad durchzuführen.

Verfahrensschritte der Umweltprüfung und Inhalte des Umweltberichts

Die Umweltprüfung wird als unselbständiger Teil des Aufstellungsverfahrens in die Verfahrensschritte zur Änderung des RROP integriert. Die Verfahrensschritte für die Durchführung einer Umweltprüfung für Raumordnungspläne sind generell festgelegt in Anlage 1 zu § 8 Abs. 1 ROG (vgl. Tab. 1).

Tabelle 1: Verfahrensschritte der Umweltprüfung

Verfahrensschritt der Umweltprüfung	Hinweise zur Durchführung
Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 6 Abs. 2 NROG bei geringfügigen Änderungen, um ggf. eine Ausnahme von der Prüfpflicht festzulegen.	Eine Vorprüfung des Einzelfalls (<i>Screening</i>) war aufgrund des nicht geringfügigen Charakters der RROP-Neuaufstellung nicht durchzuführen, da zweifelsfrei eine SUP-Pflicht besteht.
Festlegung des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung und zum Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichts gem. § 8 Abs. 1 ROG unter Beteiligung der öffentlichen Stellen, deren umwelt- oder gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von Umweltauswirkungen des Raumordnungsplans berührt werden kann (<i>Scoping</i>).	Zur Beteiligung der in ihrem Aufgabenbereich berührten Behörden sowie von Umweltverbänden bei der Festlegung des Untersuchungsrahmens wurde eine schriftliche Beteiligung durchgeführt. Schriftliche Stellungnahmen waren bis zum 11.03.2015 abzugeben. Sie wurden ausgewertet und sind bei der Erarbeitung des Umweltberichts als Basis für die Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen des Plans berücksichtigt worden.
Erarbeitung des Umweltberichts gemäß § 8 Abs. 1 und Anlage 1 ROG sowie § 10 Abs. 3 NROG.	Im Umweltbericht werden gemäß § 8 Abs. 1 und Anlage 1 ROG sowie § 10 Abs. 3 NROG die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen der Planung sowie vernünftiger Planungsalternativen dargestellt und bewertet. Der hier vorliegende Umweltbericht zur Neuaufstellung des RROP für den Landkreis Lüneburg dokumentiert die Ergebnisse der Ermittlung und Bewertung von Umweltauswirkungen der Neuaufstellung.
Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung sowie grenzüberschreitende Beteiligung (§§ 9-10 ROG; § 3 NROG).	Gegenstand der Beteiligung sind der Entwurf der Neuaufstellung des RROP, die Begründung und der Umweltbericht. Die Neuaufstellung des RROP durchläuft einen umfassenden Abstimmungs- und Beteiligungsprozess, in dem u. a. die Öffentlichkeit, Kommunen, sonstige öffentliche Stellen, Verbände, Nachbarländer und -staaten ihre Belange und Interessen in die Planung einbringen können. Eine grenzüberschreitende Beteiligung (§ 3 NROG) wird erforderlich, sofern erhebliche Umweltauswirkungen bei der Durchführung des Plans auf einen Nachbarstaat auftreten können. Dies ist nicht der Fall.

Verfahrensschritt der Umweltprüfung	Hinweise zur Durchführung
<p>Berücksichtigung der im Beteiligungsverfahren abgegebenen Stellungnahmen bei der planerischen Abwägung und Entscheidung (§ 9 Abs. 1 ROG) sowie Erarbeitung einer zusammenfassenden Erklärung zur Bekanntgabe der Neuaufstellung des RROP (§ 10 ROG).</p>	<p>Der Umweltbericht und die dazu vorgebrachten Stellungnahmen werden in der Abwägung und bei der Beschlussfassung über die Neuaufstellung des RROP berücksichtigt. Die Berücksichtigung der Stellungnahmen bei der Entscheidung über die Neuaufstellung begründet sich zugleich aus den Anforderungen an eine sachgerechte Abwägung.</p> <p>Die zusammenfassende Erklärung dokumentiert die Berücksichtigung des Umweltberichts inklusive der im Beteiligungsverfahren abgegebenen Stellungnahmen bei der planerischen Abwägung und Entscheidung über die Neuaufstellung. Zudem erfolgt eine Darstellung zu geplanten Überwachungsmaßnahmen.</p> <p>Abschließend wird die Neuaufstellung des RROP bekannt gemacht.</p>
<p>Überwachung der Auswirkungen der Plandurchführung auf die Umwelt (Monitoring § 8 Abs. 4 ROG).</p>	<p>Die Überwachung (Monitoring) erfolgt während der Durchführung des neu aufgestellten RROP. Sie soll einer Nachkontrolle der im Umweltbericht getroffenen Annahmen und Prognosen zur Erheblichkeit der Umweltauswirkungen dienen. Ein Schwerpunkt des Monitorings soll auf unvorhergesehenen nachteiligen Umweltauswirkungen liegen, um frühzeitig geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können.</p>

Schutzgüter der Umweltprüfung

Folgende Schutzgüter sind gemäß § 8 Abs. 1 ROG zu betrachten:

- Das Schutzgut **Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit**, wird durch die Siedlungsbereiche (einschl. vorgesehener Erweiterungen) abgebildet, die – mit Ausnahme großflächiger Gewerbe- bzw. Industriegebiete – aus überörtlichem Blickwinkel Wohn- und Wohnumfeldfunktion besitzen. Außerhalb der Ortslagen sind die für die Erholung genutzten Bereiche von Bedeutung. Daher wird der Erholungswert im Zusammenhang mit dem Schutzgut Landschaft betrachtet.

Weiterhin sind sauberes Trinkwasser, saubere Luft, unbelastetes Klima, Lärmfreiheit und die Möglichkeit der landschaftsbezogenen Erholung von wesentlicher Bedeutung.

Im weiteren Text wird nur noch der Mensch genannt, dies schließt die menschliche Gesundheit mit ein.
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt:** Die Bundesrepublik Deutschland hat sich zum Erhalt der Arten- und Lebensraumvielfalt (Individuen, Populationen und Arten der Fauna und Flora, sowie biologische Vielfalt als Bestandteil der Lebensraumvielfalt) in internationalen Abkommen verpflichtet und ist darüber hinaus als Mitgliedsstaat der Europäischen Union aufgefordert, einen Beitrag zum Schutzsystem „Natura 2000“ zu leisten. Die internationalen und europäischen Abkommen und Rechtsverpflichtungen – u. a. die 1994 völkerrechtlich in Kraft getretene Biodiversitätskonvention – finden ihre nationale und landesrechtliche Verankerung insbesondere in den Naturschutz-gesetzen des Bundes und des Landes Niedersachsen. Weitere Ziele des Umweltschutzes sind auf Landesebene sowie auf regionaler Ebene festgelegt.

Im weiteren Umweltbericht wird Arten und Biotope synonym für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt verwendet.
- Das im novellierten UVPG hinzugekommene Schutzgut **Fläche** zielt darauf, den Flächenverbrauch durch die Entwicklung von Siedlungsflächen sowie der technischen Infrastruktur als negative Umweltauswirkung stärker als bisher in den Blickpunkt zu nehmen. Auf diese Weise sollen derartige Flächenverluste künftig weiter minimiert werden (Art. 3 UVP-RL und § 2 UVPG).
- Die Böden** sind ein empfindliches Teilsystem unserer Umwelt, das es zu schützen gilt: Böden sind Lebensraum und Lebensgrundlage für Pflanzen, Tiere und Menschen. Sie wirken als Filter

für das Grundwasser, speichern Nährstoffe und wandeln Stoffe um. Darüber hinaus haben Böden eine Kohlenstoffspeicherfunktion sowie eine Wasserspeicherungs- und Wasserversickerungsfunktion. Damit kommt ihnen eine Schlüsselrolle im Umwelt- und Klimaschutz zu. Die Böden unterscheiden sich in Abhängigkeit von ihrem Ausgangsgestein, dem Relief, dem Wasserhaushalt und Klima voneinander.

- **Wasser:**

Das **Grundwasser** ist wichtiger Bestandteil des Naturhaushalts. Der Grundwasserflurabstand und dessen Nährstoffgehalt wirken sich maßgeblich auf die Ausbildung von Biotopen aus und im Hinblick auf dessen Nutzbarkeit als Trink- und Brauchwasser ist das Grundwasser eine unersetzbare, wertvolle Ressource.

Die **Oberflächengewässer** sind zum einen Lebensraum für Tiere und Pflanzen, sie weisen jedoch auch wichtige Funktionen im Wasserhaushalt auf, Retentionsräume bzw. die angemessene Ausgestaltung der Gewässer inklusive der Aue bewirken nicht nur die Sicherung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses gemäß WHG § 39, sondern sind auch Voraussetzung für dynamische Biotopentwicklungen, die für die Funktionalität des Naturhaushalts essenziell sind.

- **Klima/Luft:**

Klimaschutz: Im August 2021 verabschiedete die Bundesregierung die Änderung des Klimaschutzgesetzes. Deutschlands Ziel ist es, bis zum Jahr 2045 treibhausgasneutral zu werden. Mittelfristziel ist das Senken der Treibhausgasemissionen in Deutschland bis 2030 um mindestens 65 %, bis 2040 um mindestens 88 % gegenüber dem Niveau von 1990 und die Begrenzung der Erderwärmung auf deutlich unter 2 Grad Celsius oder sogar auf nicht mehr als 1,5 Grad Celsius (globales Ziel des Pariser Klimaabkommens). Ein rechtlich festgelegtes, quantifiziertes und verbindliches CO₂-Emissionsziel für Niedersachsen gibt es nicht. Das Land Niedersachsen hat dahingehend das „Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels (Niedersächsisches Klimagesetz – NKlimaG)“⁴ verabschiedet. Dort legt es fest, bis 2040 klimaneutral zu werden und den Anteil der erneuerbaren Energien zu erhöhen, um den Energie- und Wasserstoffbedarf bis 2040 bilanziell komplett mit diesen Energieträgern zu decken.

Luftreinhaltung: Aufgrund des schwerpunktmäßigen Raumbezuges der Regelungen des RROPs spielt die Luftreinhaltung im Rahmen der Umweltprüfung keine herausgehobene Rolle. Gleichwohl gehört die Sicherung der Luftqualität zu den grundlegenden Zielen der Raumordnung (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG).

Klimaökologische Raumfunktionen spielen für gesunde Lebensverhältnisse insbesondere urbanisierter Bereiche eine erhebliche Rolle.

- Jede **Landschaft** – als Gesamtheit der in einem Raum vorhandenen natürlichen und durch den Menschen gebildeten Strukturen sowie Prozesse – verfügt über charakteristische Eigenschaften. Diese Eigenart der Landschaft ist sowohl für den Naturhaushalt (vgl. Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Luft, Tiere und Pflanzen) als auch für das Landschaftsbild bedeutend. Als Landschaftsbild wird die sinnliche Wahrnehmung der Landschaft durch den Menschen hinsichtlich der visuellen Wahrnehmung, Geruch und Hören betrachtet. Landschaftsbildprägend ist das naturraumspezifische Zusammenspiel der natürlichen Geländeformen, der standortbedingten, historisch gewachsenen landschaftstypischen Nutzungsstrukturen und der davon abhängigen Flora und Fauna, sowie als störend empfundene Anlagen und Nutzungen. Das Landschaftsbild hat je nach Ausprägung einen wichtigen Einfluss auf das Landschaftserleben und den Erholungswert einer Landschaft.

⁴ vom 10. Dezember 2020 (Nds. GVBl. S. 464 - VORIS 28010 -), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (Nds. GVBl. S. 289).

- **Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter:**

Das kulturelle Erbe, einschließlich der architektonisch wertvollen Bauten und der archäologischen Schätze unterliegt zur Wahrung des Erbes vergangener Zeiten einem besonderen Schutz. Über das einzelne Objekt oder Ensemble hinaus können auch Landschaftsteile betroffen sein, die mit dem Schutzgut eine Einheit bilden. Aufgrund räumlicher Ausstrahlung kann zusätzlich ein angemessener Umgebungsschutz zu beachten sein. Auch ganze Landschaften können aufgrund der historischen Kontinuität der Landnutzung schutzwürdig sein (s. Landschaft). Es sind nicht nur formell geschützte Objekte zu beachten, sondern grundsätzlich Relikte früherer Nutzungen und Bräuche bzw. Kulturen. Hinzu kommt der Schutz des Bodens als kulturgeschichtliches Archiv (BBodSchG). Als **kulturelles Erbe und/oder Kulturgüter** sind für die Regionalplanung und den Umweltbericht insbesondere archäologische Fundstellen, kulturhistorische Elemente und Nutzungsformen außerhalb der Ortslagen von Bedeutung.

Die Berücksichtigung von **Sachgütern** erfolgt i. A. im Rahmen volkswirtschaftlich ausgerichteter Bewertungen, nicht im Rahmen umweltbezogener Abwägungsbausteine. Nur sofern mit Auswirkungen auf Sachwerte gerechnet wird, die ihrerseits zu umweltbezogenen Folgewirkungen führen, kann dies im Rahmen der Umweltprüfung relevant sein. Beispiel: ein geplanter Rohstoffabbau würde die Verlegung einer Straße nach sich ziehen.

- **Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern:** Die zu den Schutzgütern dargestellten Umweltbestandteile sind in vielfältiger Weise miteinander verflochten. Unter Wechselwirkungen werden verstanden:

- Wirkbeziehungen zwischen den einzelnen, das jeweilige Schutzgut kennzeichnende Wert- und Empfindlichkeitsmerkmalen sowie
- Wechselwirkungen zwischen den verschiedenen Schutzgütern.

Im Hinblick auf die Umweltprüfung sind Wechselwirkungen von Bedeutung, die zu Wirkungsverstärkung, -abschwächung oder -verlagerung von Belastungen zwischen den Schutzgütern führen können. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern treten generell auf. Hierzu zählen Wechselbeziehungen zwischen den Merkmalen der Schutzgüter Boden und Wasser im Hinblick auf die Entwässerungsempfindlichkeit des Bodens, die Grundwasserneubildungsrate und die Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers. So können stoffliche Belastungen der Böden (Altlasten) zu einer schwerwiegenden und u. U. ausgedehnten Belastung des Grundwassers führen. Ein anderer Typ von Wechselwirkungen tritt besonders in Landschaften auf, in denen eine gesteigerte Dynamik der abiotischen Bedingungen besteht, wie dies beispielsweise aufgrund der Wasserverhältnisse in Flusstälern (z.B. an Elbe und Ilmenau) der Fall ist.

Die Raumordnung berücksichtigt Wechselwirkungen bereits aufgrund ihrer generellen Querschnittsorientierung. Mediale Umweltziele und deren Umsetzung über raumordnerische Instrumente wie Vorrang- und Vorbehaltsgebiete entfalten daher meist nicht nur eine auf ein einzelnes Schutzgut begrenzte Wirkung. Die Berücksichtigung der Wechselwirkungen erfolgt daher in der Regel im Zusammenhang mit den schutzgutbezogenen Bewertungen. Eine gesonderte Betrachtung kommt lediglich in Ausnahmefällen in Betracht.

- Umweltauswirkungen aufgrund einer möglichen Anfälligkeit von Planinhalten für **schwere Unfälle oder Katastrophen** sind zu prüfen und zu bewerten, soweit diese schweren Unfälle oder Katastrophen für den Raumordnungsplan relevant sind. Gleiches gilt für mögliche **grenzüberschreitende Umweltauswirkungen**, welche zu voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen in einem anderen Staat führen.

Dokumentation der Prüfung der Umweltauswirkungen

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über den Aufbau dieses Umweltberichtes.

Tabelle 2: Inhalte des Umweltberichtes gemäß Anlage 1 zu § 8 Abs. 1 ROG

Inhalt des Umweltberichts gemäß Anlage 1 zu § 8 Abs. 1 ROG	Umsetzung innerhalb des vorliegenden Umweltberichts in:
Der Umweltbericht nach § 8 Abs. 1 ROG besteht aus	
1. einer Einleitung mit folgenden Angaben:	Kapitel I
a) Rechtsgrundlage, Ziele und Verfahrensschritte der Umweltprüfung	Kapitel I.1
b) Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Raumordnungsplans	Kapitel I.2
c) Darstellung der in den einschlägigen Gesetzen und Plänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für das RROP im Landkreis Lüneburg von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden	Kapitel I.3
d) Methodik und Aufbau der Umweltprüfung	Kapitel I.4
2. einer Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Prüfung der Umweltauswirkungen nach § 8 Abs. 1 ermittelt wurden, mit Angaben der	Kapitel II
a) Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden,	Kapitel II.1 - Kapitel II.9
3. Prognose der Umweltauswirkungen mit	Kapitel III
a) Grundsätzen und Zielen	Kapitel III.1 – Kapitel III.4
b) Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen	
c) in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des RROP berücksichtigt wurden	
d) Auswirkungen bei Fortgeltung des RROP 2003 (i.d.F. der 1. Änderung 2010)	
4. Gesamtbetrachtung mit	Kapitel IV
a) Teilräumliche Kumulation unterschiedlicher Festlegungen	Kapitel IV.1
c) Summarische Betrachtung	Kapitel IV.2
5. FFH-Verträglichkeit gem. § 34 BNatSchG	Kapitel V
6. Zusätzliche Angaben	Kapitel VI
a) Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Raumordnungsplans auf die Umwelt und	Kapitel VI.1
b) allgemein verständliche Zusammenfassung	Kapitel VI.2

I.2 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Lüneburg

Das RROP für den Landkreis Lüneburg als zusammenfassender, übergeordneter Raumordnungsplan dient in Umsetzung der Raumordnungsgesetze des Bundes sowie des Landes Niedersachsen der Zielsetzung, den Teilraum Lüneburg durch die Abstimmung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern. Entsprechend dieser Querschnittsaufgabe enthält das RROP gleichermaßen Entwicklungskomponenten, Ordnungsziele und Sicherungsmaßnahmen im Sinne einer vorsorgenden Raumplanung. Die Aussagen erfolgen entsprechend §§ 3 und 4 ROG als textliche oder zeichnerische Festlegungen in Form von Zielen und Grundsätzen der Regionalplanung.

Das RROP umfasst die folgenden inhaltlichen Schwerpunkte:

1. Ziele und Grundsätze zur gesamtträumlichen Struktur des Landkreises Lüneburg und seiner Teilräume mit den Schwerpunkten Entwicklung der räumlichen Struktur im Landkreis Lüneburg, Klimaschutz und -anpassung, Über- und intraregionale Kooperation, sowie Information und Kommunikation/Digitalisierung (Abschnitt 1).
2. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur, mit den Schwerpunkten Siedlungsentwicklung und Standortfunktionen sowie Entwicklung der Versorgungsstrukturen (Abschnitt 2). Die textlichen Festlegungen haben teils gesamt- oder teilräumlichen Bezug, teils enthalten sie auf Gemeindeebene konkretisierte Aussagen, teils werden auch raumkonkrete/gebietsscharfe zeichnerische Festlegungen getroffen.
3. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstrukturen und Freiraumnutzungen (Abschnitt 3). Der Schwerpunkt zur Entwicklung eines regionalen Biotopverbundes und seiner Funktionen stellt die entsprechenden Anforderungen dar und legt teils raumkonkret regionale Ziele des Freiraumschutzes fest. Der Schwerpunkt zur Entwicklung der Freiraumnutzungen konkretisiert die räumlichen Anforderungen der Rohstoffgewinnung sowie der Wasserwirtschaft (Oberflächengewässer, Grundwasser, Trinkwasser, vorbeugender Hochwasserschutz). Die raumkonkreten Festlegungen beziehen sich einerseits auf die konkreten Anforderungen der genannten Freiraumnutzungen. Andererseits werden auch Festlegungen zum Schutz der natürlichen Nutzungsgrundlagen getroffen.
4. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der technischen Infrastruktur und der raumstrukturellen Standortpotentiale (Abschnitt 4). Der Schwerpunkt Mobilität, Verkehr, Logistik konkretisiert neben den allgemeinen Anforderungen der Mobilitätsentwicklung insbesondere Anforderungen an Sicherheit und Ausbau der erforderlichen Infrastruktur für die verschiedenen Verkehrsträger. Zusätzlich werden Ziele und Grundsätze zur Energiewirtschaft festgelegt. Dabei bildet die Nutzung der Windenergie einen Schwerpunkt. Darüber hinaus werden Festlegungen zu Leitungstrassen getroffen.

Ein wesentliches Element der Planaufstellung besteht in der Abstimmung unterschiedlicher Anforderungen an den Raum im Rahmen der Moderationsfunktion der Raumordnung. Ziel ist die Abstimmung überörtlicher Gemeinwohlinteressen. Bei entgegenstehenden Belangen werden die auftretenden Konflikte im Rahmen einer Abstimmung unterschiedlicher öffentlicher Belange untereinander und gegeneinander ausgeglichen.

Beziehung zu anderen Plänen oder Programmen

Die Planung dient u. a. der Umsetzung der Planungsgrundsätze und Ziele des Landes-Raumordnungsprogramms Niedersachsen (LROP-VO⁵). Das RROP übernimmt Festlegungen, die das Landes-Raumordnungsprogramm für seinen Geltungsbereich trifft und konkretisiert bzw. ergänzt diese bei Bedarf entsprechend der regionalen Gegebenheiten auf der Grundlage von § 7 ROG.

Die Festlegungen des RROP sind behördenverbindlich. Bei den Zielen der Raumordnung handelt es sich um verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums, die zu beachten sind (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG).

⁵ LROP-VO (Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen) in der Fassung vom 26.09.2017 (Nds. GVBl. Nr. 20/2017), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 17.09.2022 (Nds. GVBl. S. 521), nachfolgend LROP 2022.

Grundsätze der Raumordnung sind Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums, die in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen der nachfolgenden Planungsebene zu berücksichtigen sind (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG).

Die Festlegungen sind insbesondere im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Auch die Fachplanungen bzw. Fachverwaltungen müssen in ihren Planungen und Maßnahmen, soweit sie durch § 4 ROG erfasst werden oder es in anderen rechtlichen Bestimmungen festgelegt ist, die im RROP konkretisierten Festlegungen beachten bzw. berücksichtigen.

Andererseits sind bei der Erarbeitung des RROP auch die Entwicklungserfordernisse von Teilräumen (Gemeinden) sowie Belange der Fachplanungen, die aus sektoraler Sicht Anforderungen an die Nutzung oder den Schutz des Raums definieren, zu berücksichtigen (sog. Gegenstromprinzip). Innerhalb der hierarchisch gestuften Raumplanung gibt es dadurch einen wechselseitigen Abgleich der Entwicklungsvorstellungen und Festlegungen zwischen den Planungsebenen sowie zwischen räumlicher Gesamtplanung und sektoralen Fachplanungen.

I.3 Für das Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Lüneburg relevante Ziele des Umweltschutzes

Entscheidend für die Bewertung sind die für die Schutzgüter relevanten (auf internationaler, EG-, Bundes-, Landes- oder regionaler Ebene festgelegten) bedeutenden querschnitts- bzw. schutzgutbezogenen Ziele des Umweltschutzes. Es werden nur solche Umweltaspekte behandelt, die durch das RROP beeinflusst werden oder die als Ziele des Umweltschutzes Veranlassung für Festlegungen geben.

Gemäß § 1 Abs. 2 ROG besteht für die Raumordnung die Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung, welche die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt. Die in § 2 Abs. 2 ROG enthaltenen Grundsätze beinhalten Aussagen, die als Umweltziele auszulegen und im Sinne der nachhaltigen Raumentwicklung zu berücksichtigen und anzuwenden sind. Die Grundsätze aus § 2 ROG sind, soweit erforderlich, durch Festlegungen in Raumordnungsplänen zu konkretisieren und haben dementsprechend unmittelbare Bedeutung für das RROP (vgl. Tabelle 3).

Auch in verschiedenen Fachgesetzen (z. B. Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Baugesetzbuch) werden querschnittsorientierte Umweltschutzziele formuliert. Insbesondere die nachfolgend genannten Umweltschutzziele des Bundesnaturschutzgesetzes spiegeln sich in den oben angesprochenen Raumordnungsgrundsätzen wider und haben damit für die Aufstellung des RROPs besondere Bedeutung (vgl. Tabelle 3).

Tabelle 3: Bedeutsame querschnittsorientierte Ziele des Umweltschutzes

Umweltziel	Rechtsquelle
Erhalt der Umwelt- und Erholungsfunktion in ländlichen Räumen.	§ 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG
Gestaltung der wirtschaftlichen und sozialen Nutzungen des Raumes unter Berücksichtigung seiner ökologischen Funktionen sowie sparsamer und schonender Inanspruchnahme von Naturgütern.	§ 2 Abs. 6 Nr. 2 ROG
Verminderung der erstmaligen Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrsflächen, insbesondere durch die vorrangige Ausschöpfung der Potenziale für die Wiedernutzbarmachung von Flächen und Maßnahmen zur Innenentwicklung der Städte und Gemeinden.	§ 2 Abs. 6 Nr. 3 ROG

Umweltziel	Rechtsquelle
Schaffung eines großflächig übergreifenden, ökologisch wirksamen Freiraumverbundsystems, Freiräume im besiedelten und siedlungsnahen Bereich einschließlich ihrer Bestandteile [...], sind zu erhalten und dort, wo sie nicht in ausreichendem Maße vorhanden sind, neu zu schaffen).	§ 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG § 1 Abs. 6 BNatSchG
Begrenzung der Flächeninanspruchnahme im Freiraum/erneute Inanspruchnahme bereits bebauter Flächen sowie Bebauung unbebauter Flächen im beplanten und unbeplanten Innenbereich (soweit nicht für Grünflächen vorgesehen), hat Vorrang vor Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich.	§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG § 1 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG
Dauerhafte Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter. Der Entwicklung sich selbst regulierender Ökosysteme/natürlicher Dynamik ist in geeigneten Lebensräumen Raum zu geben.	§ 1 BNatSchG
Sparsame und schonende Nutzung der sich nicht erneuernden Naturgüter.	§ 1 BNatSchG
Erhalt unbebauter Bereiche wegen ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt und für die Erholung in der dafür erforderlichen Größe und Beschaffenheit. Renaturierung nicht mehr benötigter versiegelter Flächen.	§ 1 BNatSchG
Verkehrswege, Energieleitungen und ähnliche Vorhaben sollen landschaftsgerecht geführt, gestaltet und so gebündelt werden, dass die Zerschneidung und die Inanspruchnahme der Landschaft sowie Beeinträchtigungen des Naturhaushalts vermieden oder so gering wie möglich gehalten werden. Vermeidung, Ausgleich bzw. Minderung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft beim Aufsuchen und der Gewinnung von Bodenschätzen.	§ 1 Abs. 5 Satz 3 und 4 BNatSchG
Schutz von Menschen, Tieren und Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre sowie Kultur- und sonstigen Sachgütern und Vorbeugung vor dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen (Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen).	§ 1 Abs. 1 BImSchG 39. BImSchV
Zuordnung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen so, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen hervorgerufene Auswirkungen auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden.	§ 50 BImSchG

Darüber hinaus legt das aktuelle Landesraumordnungsprogramm (LROP-VO 2022) folgendes fest:

- Für den Naturhaushalt, die Tier- und Pflanzenwelt und das Landschaftsbild wertvolle Gebiete, Landschaftsbestandteile und Lebensräume sind zu erhalten und zu entwickeln (3.1.2 01 LROP (Ziel)).
- Überregional bedeutsame Kerngebiete des landesweiten Biotopverbundes sowie Querungshilfen von landesweiter Bedeutung sind [...] als Vorranggebiete Biotopverbund, Vorranggebiete Freiraumfunktionen, Vorranggebiete Natur und Landschaft, Vorranggebiete Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung, Vorranggebiete Natura 2000 oder Vorranggebiete Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushalts in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und dort räumlich näher festzulegen. (3.1.2 02 Satz 3 und 4 LROP (Ziel)).
- In den Regionalen Raumordnungsprogrammen sollen ergänzende Kerngebiete auf Basis des landesweiten Biotopverbundkonzepts aus dem Niedersächsischen Landschaftsprogramm sowie weiterer naturschutzfachlicher Konzepte festgelegt werden (3.1.2 04 Satz 1 LROP (Grundsatz)). Es sind geeignete Habitatkorridore zur Vernetzung von Kerngebieten auf Basis des landesweiten Biotopverbundkonzepts im Niedersächsischen Landschaftsprogramm sowie weiterer naturschutzfachlicher Konzepte festzulegen. (3.1.2 04 Satz 2 LROP (Ziel)).
- Die natürlichen Lebensgrundlagen sollen gesichert und die Umweltbedingungen verbessert werden, belastende Auswirkungen auf die Lebensbedingungen von Menschen, Tieren und Pflanzen vermieden oder vermindert werden, die Folgen für das Klima berücksichtigt und die Möglichkeiten

zur Eindämmung des Treibhauseffektes genutzt werden, die Möglichkeiten zur Anpassung von Raum- und Siedlungsstrukturen an die Folgen von Klimaänderungen berücksichtigt und die Möglichkeiten der Reduzierung der Neuinanspruchnahme und Neuversiegelung von Freiflächen ausgeschöpft werden (1.1 02 Satz 3 LROP (Grundsatz)).

- Geschädigte und an naturnaher Substanz verarmte Gebiete und Landschaftselemente sollen so entwickelt werden, dass die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts verbessert wird (3.1.2 06 Satz 1 LROP (Grundsatz)). In Gebieten mit nicht naturbedingter Biotop- und Artenarmut ist die Vielfalt der Biotope und Arten zu erhöhen (3.1.2 06 Satz 2 LROP (Ziel)).
- Eine nachhaltige räumliche Entwicklung soll die Voraussetzungen für umweltgerechten Wohlstand auch für kommende Generationen schaffen. Durch koordiniertes Zusammenwirken des Landes und der Träger der Regionalplanung sollen die regionsspezifischen Entwicklungspotenziale ausgeschöpft und den Besonderheiten der teilräumlichen Entwicklung Rechnung getragen werden (1.1 01 Satz 1 und 2 LROP (Grundsatz)).

Tabelle 4: Bedeutsame schutzgutbezogene Ziele des Umweltschutzes

Schutzgut	Umweltziel	Rechtsquelle
Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	Schutz der Gesundheit der Bevölkerung vor Luftverunreinigung.	§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG; §§ 1 u. 3 BImSchG 39. BImSchV
	Schutz der Allgemeinheit vor Lärm.	§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG; §§ 1 u. 3 BImSchG; RL 2002/49/EG
	Erhaltung und Entwicklung geeigneter Freiräume für die Erholung sowohl im siedlungsnahen Umfeld als auch in ländlichen Räumen.	§ 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG; § 1 Abs. 1, 4 u. 6 BNatSchG
Tiere/ Pflanzen (Biologische Vielfalt)	Erhalt und Entwicklung der räumlichen Voraussetzungen für funktionsfähige Artengemeinschaften durch Flächenschutz und Biotopverbund. Schaffung eines Biotopverbundes auf mindestens 10 % der Landesfläche unter Integration der Natura 2000-Gebiete.	§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG; Art. 2 FFH-RL; Art. 1 u. 2 VS-RL; §§ 20 u. 21 BNatSchG 3.1.2 02 LROP Nds.
	Schutz der wild lebenden Tiere und Pflanzen und ihrer Lebensgemeinschaften in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt; Schutz, Pflege, Entwicklung oder Wiederherstellung ihrer Biotope und ihrer sonstigen Lebensbedingungen.	§ 1 BNatSchG
	Besonderer Schutz bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Artenschutz, vgl. gesonderte Ausführungen).	§ 44 BNatSchG
Fläche und Boden	Schutz von Böden und ihren Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere von Böden mit besonders ausgeprägten Funktionen als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, mit hoher Ertragskraft, mit besonderen Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungsfunktionen und Funktionen als Archiv der Boden- und Kulturgeschichte.	§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG; § 1 BBodSchG; § 1 Abs. 3 BNatSchG
	Begrenzung von Neuversiegelungen von Böden und Vermeidung von schädlichen Bodenveränderungen, insbesondere durch den Eintrag von Stoffen.	§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG; § 1 BBodSchG; § 1 Abs. 3 BNatSchG
	Nicht mehr genutzte versiegelte Flächen sind zu renaturieren oder, soweit eine Entsiegelung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, der natürlichen Entwicklung zu überlassen.	§ 1 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG
	Vermeidung von Flächenverlusten und Vermeidung der Zerschneidung großer, unzerschnittener verkehrsarmer Räume	§ 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG UVP-RL Art. 3 § 2 UVPG

Schutzgut	Umweltziel	Rechtsquelle
Wasser	Entwicklung, Sicherung und ggf. Wiederherstellung des Raumes in Bezug auf die Funktionsfähigkeit des Wasserhaushalts.	§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG
	Erhalt, Entwicklung oder Wiederherstellung möglichst natürlicher oder naturnaher Oberflächengewässer einschließlich deren Uferzonen und natürlicher Rückhalteflächen, bei künstlichen oder erheblich veränderten Oberflächengewässern mindestens Erhalt oder Erreichung eines guten ökologischen Potenzials. Vermeidung der Beeinträchtigung der ökologischen Funktionen von Oberflächengewässern und der von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete.	§ 1 Abs. 3 BNatSchG; § 6 Abs. 1 u. § 27 Abs. 1 WHG
	Schutz der Oberflächengewässer vor Gewässerverunreinigung und Erhaltung bzw. Erreichung eines guten chemischen Zustands im Rahmen ihrer Bewirtschaftung.	§ 6 Abs. 1 u. § 27 Abs. 1 WHG;
	Schutz von Grundwasservorkommen vor Verunreinigung und Erhaltung oder Erreichung eines guten chemischen Zustands.	§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG; § 47 Abs. 1 WHG
	Erhaltung oder Erreichung eines guten mengenmäßigen Zustands des Grundwassers; Vermeidung von Änderungen des Grundwasserspiegels, die zu einer Zerstörung oder nachhaltigen Beeinträchtigung schutzwürdiger Biotope führen können.	§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG; § 47 Abs. 1 WHG; § 1 Abs. 3 BNatSchG
	Vorsorge für den vorbeugenden Hochwasserschutz; vor allem durch Sicherung oder Rückgewinnung von Auen, Rückhalteflächen und Entlastungsflächen. Vermeidung der Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zum Schutz vor Hochwasser.	§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG § 1 Abs. 3 BNatSchG BRPH 2021 ⁶
Klima/Luft	Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Gebieten mit günstigen klimatischen Wirkungen, insbesondere Wald sowie Luftaustauschbahnen.	§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG; § 1 BNatSchG
	Sicherung und Entwicklung der räumlichen Erfordernisse zur Reinhaltung der Luft.	§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG; § 1 Abs. 1 BImSchG; § 1 BNatSchG
	Vermeidung und Reduzierung von Beeinträchtigungen des Klimas, u. a. durch nachhaltige Förderung der Energieversorgung (Steigerung des Anteils der erneuerbaren Energien, Erhöhung der Stromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung und Effizienzsteigerung bei der Verstromung fossiler Energieträger).	§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG; § 1 GEG
	Bei der Energiegewinnung sollen Versorgungssicherheit, Effizienz, Klima- und Umweltverträglichkeit berücksichtigt werden. Unterstützung der nachhaltigen Erzeugung erneuerbarer Energien.	LROP 4.2.1 Ziffer 01
Landschaft	Vermeidung neuer Flächeninanspruchnahme im Freiraum.	§ 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG
	Vermeidung der Zerschneidung der freien Landschaft und von Waldflächen, insbesondere durch Zusammenfassung von Verkehrswegen, Energieleitungen und ähnlichen Vorhaben.	§ 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG; § 1 BNatSchG
	Berücksichtigung der natürlichen Landschaftsstrukturen bei der Planung von Siedlungen, Infrastruktureinrichtungen und ähnlichen Vorhaben.	§ 1 BNatSchG
	Dauerhafte Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft. Erhaltung und Entwicklung von Kulturlandschaften.	§ 1 BNatSchG
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	Erhaltung und Entwicklung von Kulturlandschaften, Erhaltung historisch geprägter und gewachsener Kulturlandschaften in ihren prägenden Merkmalen.	§ 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG; § 1 Abs. 4 BNatSchG
	Erhalt von Kulturdenkmälern (Baudenkmale, Bodendenkmale, bewegliche Denkmale und Denkmale der Erdgeschichte); angemessene Berücksichtigung der Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege bei öffentlichen Planungen.	§§ 1 u. 2 NDSchG

In Abschnitt II wird für die unterschiedlichen Schutzgüter die Bewertungsgrundlage der Umweltprüfung tabellarisch dargestellt. Neben den relevanten Zielen des Umweltschutzes und deren Rechtsquellen

⁶ Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (2021). Die Vorgaben sind neben LROP und RROP ebenfalls im Rahmen der Bindungswirkungen nach § 4 ROG zu beachten.

werden die Bereiche und/oder Kategorien mit besonderer Bedeutung/Empfindlichkeit sowie die Bereiche und/oder Kategorien mit erhöhter Bedeutung/Empfindlichkeit benannt. Je nach Schutzgut handelt es sich bei erstgenannten meist um einen gesetzlichen Schutzstatus und/oder um raumordnerische Ziele und bei letztgenannten um fachliche Kategorien und/oder raumordnerische Grundsätze. Die Bedeutung eines gesetzlichen Schutzstatus kann dabei jedoch zwischen den Schutzgütern variieren. So hat ein Landschaftsschutzgebiet hinsichtlich des Schutzgutes Landschaft eine besondere Bedeutung, hinsichtlich des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt hingegen lediglich eine erhöhte Bedeutung.

Die für das RROP bedeutsamen Umweltziele werden generell innerhalb der Begründung des RROPs dargestellt. Zur Vermeidung einer Doppeldokumentation wird im Umweltbericht nachfolgend ggf. auf den entsprechenden Abschnitt verwiesen.

Besonderer Artenschutz

Der besondere Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG⁷ ist auf tatsächliche Handlungen ausgerichtet. Nicht die Vorbereitung einer Tötung ist verboten, sondern die Handlung des Tötens an sich, unabhängig von der Intention. Im Vorgriff auf die tatsächlichen Handlungen werden im Zulassungsverfahren die Risiken der Tatbestandserfüllung ermittelt. Häufig ist durch eine ökologische Bauüberwachung bzw. Beobachtungen im Betrieb ein Eintreten der Verbotstatbestände zu vermeiden.

Für die Regionalplanung ist der besondere Artenschutz als ein abwägungsrelevanter Belang des Naturschutzes besonders zu beachten, soweit geschützte Arten durch Wirkungen der Festlegungen in einer Weise beeinträchtigt werden können, die geeignet sind, gegen die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG zu verstoßen. Die Regionalplanung kann die Nutzung insoweit steuern, als dass sie z. B. in einem Vorranggebiet bestimmte Vorhaben privilegiert (§ 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG). Eine Vorrangfestlegung ist hinsichtlich der maßgeblichen, in die Abwägung einzustellenden Belange abschließend abgewogen. Dies können auch Belange des besonderen Artenschutzes sein. Denn wenn nach Lage der Dinge unter Berücksichtigung der Status quo Prognose davon ausgegangen werden muss, dass ein durch die Regionalplanung vorbereitetes Vorhaben bei einem künftigen Zulassungsverfahren an artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen scheitern würde (sogen. Hineinplanen in einen Verbotstatbestand), ist die jeweilige Planung nicht umsetzbar und somit letztlich nicht erforderlich.

Der Belang des Artenschutzes ist insbesondere dann bereits auf der Ebene der Regionalplanung von Bedeutung, wenn eine starke Steuerungswirkung in Form einer Festlegung kombinierter Vorranggebiete vorgesehen ist und zugleich Vorhaben geregelt werden, für die regelmäßig ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nicht ausgeschlossen werden kann.

I.4 Durchführung der Umweltprüfung

I.4.1 Vorgehensweise bei der Prüfung von Umweltauswirkungen

Gemäß **§ 8 Abs. 1 Satz 1 ROG** sind in der Umweltprüfung voraussichtlich erhebliche Auswirkungen zu ermitteln⁸. Daraus ergibt sich, dass

- Umweltauswirkungen näher zu untersuchen sind, wenn eine Erheblichkeitsschwelle überschritten wird, und

7 Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG

8 Mit der hier erfolgten Darstellung erfolgen die gem. Nr. 3 a der Anlage 1 zu § 8 Abs. 1 ROG erforderlichen Angaben.

- grundsätzlich sowohl positive als auch negative Umweltauswirkungen zu untersuchen sind.

Der **Schwerpunkt der Umweltprüfung** liegt bei der **Ermittlung und Bewertung** der voraussichtlich **erheblichen negativen Umweltauswirkungen**.

Grundsätzlich sind sämtliche Planinhalte von denen erhebliche Umweltauswirkungen ausgehen können, einschließlich der erwogenen Alternativen, Gegenstand der Umweltprüfung.

In Kapitel I.2 wurde herausgestellt, dass konkrete Bindungswirkungen von den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und den mit entsprechenden Bindungswirkungen versehenen zeichnerischen Darstellungen ausgehen (Festlegungen). Für einleitende Texte und die Erläuterungen zu den Zielen und Grundsätzen trifft das nicht zu; die Umweltprüfung bezieht sich deshalb auf die **Festlegungen mit Bindungswirkungen** (beschreibende und zeichnerische Darstellung des RROP) und berücksichtigt die einleitenden Texte und Erläuterungen des RROPs nur, soweit dies zur ergänzenden Interpretation der verbindlichen Festsetzungen erforderlich ist.

Im Rahmen der Umweltprüfung ist es zweckmäßig, zunächst die Auswirkungen anhand der Betrachtung einzelner Planfestlegungen des Plans zu ermitteln. Stehen bestimmte Festlegungen in einem eindeutigen inhaltlich-konzeptionellen Zusammenhang, werden sie gebündelt bewertet. Soweit Alternativen zu den Planinhalten in Betracht kommen bzw. erwogen wurden, wird die dabei erfolgte Berücksichtigung von Umweltaspekten dokumentiert. Im Einzelfall werden ergänzend Hinweise zur Modifikation von Planinhalten unter Umweltgesichtspunkten gegeben. Bereits vorliegende, v. a. auf Vorhaben und Projektplanungen bezogene Prüfergebnisse werden im Einzelfall berücksichtigt.

In einem daran anschließenden Schritt werden ergänzend kumulative Auswirkungen ermittelt, die sich durch die Überlagerung der Wirkungsbereiche mehrerer Planfestlegungen ergeben können. Abschließend wird das RROP in seiner Gesamtheit unter Berücksichtigung positiver und negativer Umweltwirkungen sowie möglicher **kumulativer Umweltauswirkungen** und sonstiger umweltrelevanter Wechselwirkungen betrachtet (vgl. UBA 2010).

Gemäß **§ 8 Abs. 1 Satz 3 ROG** soll sich die Umweltprüfung weiterhin auf das beziehen, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Raumordnungsplans in angemessener Weise verlangt werden kann. Damit wird deutlich, dass der Abstraktions- und Konkretisierungsgrad der planerischen Festlegungen zu berücksichtigen ist. Die Festlegungen werden in der Regel auf nachgeordneten Planungsebenen und Genehmigungsebenen weiter konkretisiert und werden erst dort zu konkreten Projekten und Vorhaben sowie Rechtsverordnungen mit konkreten Regelungen (z. B. Naturschutzgebiets- oder Wasserschutzgebietsverordnungen), deren Umsetzung erhebliche Umweltauswirkungen haben können. Insoweit haben die Festlegungen teils einen hohen Abstraktionsgrad, der sich auch in der Umweltprüfung widerspiegelt. Im Zentrum der Umweltprüfung stehen die Steuerungswirkungen des RROP für nachgeordnete Pläne und Projekte. Eine vertiefende Untersuchung bestimmter Umweltauswirkungen ist teilweise erst im Rahmen der sogenannten „Abschichtung“ der Umweltprüfung z. B. in der Bauleitplanung möglich (vgl. Umweltbundesamt 2010; S. 16).

Die für die Abarbeitung der Umweltprüfung zu berücksichtigenden Prüfaspekte ergeben sich aus Anlage 1 Nr. 2 zu § 8 Abs. 1 des Raumordnungsgesetzes (ROG). Die Teilprüfungen und ihre Dokumentation folgen daher jeweils einem einheitlichen Schema (vgl. Tabelle 5).

Gesamtergebnis der Teilprüfung ist ein zusammenfassender verbaler Vergleich der prognostizierten Umweltauswirkungen mit der erwarteten Entwicklung der Umweltsituation ohne die vorgesehene Festlegung.

Tabelle 5: Struktur der Dokumentation für die Teilprüfungen

1. Voraussichtliche Umweltauswirkungen
Darstellung der Bedeutung der geprüften Festlegung bzw. einzelner Ziele/Grundsätze im Rahmen der Umweltprüfung (belastend, entlastend, irrelevant) und Prognose der voraussichtlichen Umweltfolgen.
2. Maßnahmen zu Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich negativer Umweltauswirkungen
Hinweise auf Maßnahmen, die Planungsebenen-spezifisch geeignet sein können.
3. Alternativenprüfung/Berücksichtigung von Umweltaspekten bei der Alternativenentwicklung
Erläuterungen zur Berücksichtigung von Umweltzielen/-auswirkungen bei der Entwicklung von Alternativen, Verwendung umweltbezogener Abwägungskriterien bei der Erarbeitung des Programmwerfs soweit relevant.
4. Ergebnis
Zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse der auf einzelne textliche Festlegungen, Planzeichen oder Einzelflächen bezogenen Prüfung der Umweltauswirkungen und Bewertung vor dem Hintergrund der Nullvariante – da die Geltungsdauer des derzeitigen Regionalplans befristet ist, bildet die Situation ohne RROP die Nullvariante.

Bezüglich des Prüfumfangs und der Prüftiefe ergeben sich folgende Unterscheidungen:

- Räumlich nicht konkretisierte textliche Aussagen (Ziele/Grundsätze der Regionalplanung):**
Räumlich konkrete Umweltauswirkungen sind aufgrund solcher Festlegungen noch nicht erkennbar, erst eine Umsetzung durch nachfolgende Planungen oder Inhalte der zeichnerischen Darstellung können räumlich konkrete Umweltauswirkungen mit sich bringen. Zu Umweltauswirkungen sind nur verbale Trendeinschätzungen möglich. Die Prüfung kann keine räumlichen Umweltauswirkungen prognostizieren, sie erfolgt vielmehr unter Bezugnahme auf nicht raumbezogene Kriterien und Indizes zum Umweltzustand, wie beispielsweise der CO₂-Emission oder der Entwicklung des Versiegelungsgrades.
- Für textliche bzw. zeichnerische Festlegungen zu raumbezogenen Nutzungen, die keinen gebietsscharfen Bezug erlauben** – also etwa auf einen Ortsteil bezogen sind und damit einen weiten Rahmen setzen (Entwicklungsaufgaben der Gemeinden):
Die Beurteilung erfolgt qualitativ-beschreibend unter Verwendung von GIS-gestützten Daten. Soweit eine in ihrem flächenmäßigen Ausmaß oder ihrer Intensität nicht exakt konkretisierbare Intensivierung einer vorhandenen Nutzung festgelegt wird, können mögliche Auswirkungen nur qualitativ beschrieben werden. Vorgesehen ist eine tabellarische Dokumentation der Prüfergebnisse je Planzeichen.
- Für zeichnerisch gebietsscharf konkretisierte Festlegungen:**
Ausgangspunkt für gebietsscharf konkretisierte Festlegungen im Umweltbericht ist eine zusammenfassende Darstellung zur Berücksichtigung von Umweltbelangen im Plan (Verweis auf Darstellung in der Begründung).
Die Beurteilung erfolgt unter Verwendung von GIS-gestützten Daten dem Planungsmaßstab entsprechend raumbezogen. Eine hohe Prüftiefe ist für gebietsscharfe Festlegungen erforderlich, soweit diese einen Rahmen für UVP-pflichtige Vorhaben setzen können und umso geringer der verbleibende Entscheidungsspielraum auf nachfolgenden Planungsebenen ist. Die Beurteilung erfolgt einzelgebietsbezogen (Vorrang- (VR) bzw. Vorbehaltsgebiete (VB) zu Siedlungsentwicklung, Rohstoffgewinnung, Windenergienutzung, Verkehr, Leitungen, weitere).
Beziehen sich Festlegungen ausschließlich auf den Schutz natürlicher Ressourcen, so wird in der Umweltprüfung eine summarische Prüfung für die jeweilige Gebietskulisse vorgesehen (z. B. VR bzw. VB Natur und Landschaft, Natura 2000, Hochwasserschutz).
Die Dokumentation der Prüfergebnisse erfolgt je Planzeichen tabellarisch oder in Gebietsblättern.

Die Prüfung ist unter Verwendung eines geographischen Informationssystems (GIS) erfolgt. Als Datenbasis wurde die abgestimmte Flächenkulisse des RROPs verwendet. Es werden folgende Stufen der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen unterschieden:

- **Hoch:** Die Festlegung führt voraussichtlich zu **deutlich erheblich negativen** Umweltauswirkungen, die nur schwerlich vermeidbar sind. Ohne die Möglichkeiten von Ausnahmen und Befreiungen zu berücksichtigen, könnte die Schwere der Beeinträchtigung rechtlich unzulässig sein. Es bestehen hohe Anforderungen an die Vermeidung bzw. Minimierung negativer Umweltauswirkungen sowie an Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.
- **Mittel:** Die Festlegung führt voraussichtlich zu **erheblich negativen** Umweltauswirkungen, die in großem Umfang vermeidbar sind. Es bestehen jedoch erhöhte Anforderungen an Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen.
- **Gering:** Die Festlegung bereitet eine **negative** Umweltauswirkung **geringer Intensität** vor. Es bestehen gute Möglichkeiten einer Vermeidung und keine erhöhten Anforderungen an Ausgleichsmaßnahmen.
- **Keine:** Die Festlegung führt zu **keinen relevanten** positiven oder negativen Umweltauswirkungen.
- **Positiv:** Durch Festlegungen direkt bezweckte oder indirekt durch den Ausschluss von raumbedeutsamen beeinträchtigenden Vorhaben bewirkte **positive** Umweltauswirkung.

Im Hinblick auf die räumliche Dimension der Auswirkungen erfolgt eine Unterscheidung je nachdem ob Wirkungen auf großen Flächenanteilen – d. h. dem **überwiegenden Teil** einer Fläche zu erwarten sind (> 50 % des jeweiligen Gebietes), Wirkungen auf **erheblichen Teilflächen** erwartet werden (> 10 – 50 % des jeweiligen Gebietes – markiert durch ein „T“), oder Auswirkungen lediglich auf **kleinen Teilflächen** (< 10 % des Gebietes, markiert durch ein „K“) bzw. durch **Randeffekte** auf benachbarte Bereiche auftreten können.

Da die Umweltprüfung das RROP in seiner Gesamtheit umfasst, ist der Inhalt des Umweltberichts nicht auf die Prüfung zu einzelnen Festlegungen des RROP zu beschränken, sondern es ist auch eine übergreifende Betrachtung des Plans als Ganzes notwendig. Abschließend erfolgt daher eine **zusammenfassende Prüfung der Umweltauswirkungen** der Neuaufstellung (Anl. 1, 2b-d ROG), die sich einerseits auf mögliche teilräumliche Kumulationswirkungen, andererseits auf eine summarische Beurteilung der Umweltauswirkungen aller Festlegungen bezieht. Ausgehend von der bisherigen Regelung wird geprüft, ob die Änderungen voraussichtlich positive, negative oder aber keine relevanten Umweltwirkungen entfalten werden.

Als Grundlage für die summarische Prüfung erfolgt in Kap. II eine Darstellung **zum Zustand der Schutzgüter** im Landkreis Lüneburg. Die einzelnen Kapitel enthalten jeweils Angaben zu den schutzgutbezogen und für die konkrete Prüfung relevanten Beurteilungsgrundlagen. Zudem erfolgen jeweils

- zusammenfassende Angaben zum derzeitigen Zustand,
- zusammenfassende Angaben zu bestehenden Umweltproblemen („Vorbelastungen“),
- eine Prognose zur Entwicklung ohne Umsetzung der RROP (sogen. Prognose-Null-Fall).

I.4.2 Datengrundlage

Wesentliche Grundlagen für die Ausführungen zum Umweltzustand sowie die Prognose der Umweltauswirkungen sind in der folgenden Tabelle zusammengestellt.

Tabelle 6: Zusammenstellung der Datengrundlagen für die Umweltprüfung

Inhalt	Kartenwerk/Thema/Datensatz (letzter Datenabruf 2025, soweit nicht anders vermerkt)	Datenquelle
Landnutzung/Vorbelastung/Aktueller Umweltzustand	Luftbilder, ATKIS-Daten, Lärmkarten, klassifizierte Straßen, Leitungsnetze	LK Lüneburg/LGLN
Schutzgut Menschen/ Bevölkerung	Siedlungsflächen/Wohngebiete, ATKIS-Daten, Flächennutzungspläne	LK Lüneburg
Naturschutzrechtlich geschützte Flächen und Objekte	Gebiete gemäß Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-) bzw. EU-Vogelschutzrichtlinie	NLWKN/ LK Lüneburg /UNB
	Naturschutzgebiete	
	Naturdenkmale (ND-Flächen, ND-Linien)	
	Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG)	
	Landschaftsschutzgebiete	
	Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG)	
	Für den Naturschutz wertvolle Bereiche	
	Naturparke	
Biosphärenreservat		
Faunistisch wertvolle Bereiche	Avifaunistisch wertvolle Bereiche für Brut- (2013) und Gastvögel (2018)	NLWKN
	Informationen über das Vorkommen besonders seltener oder gefährdeter Tierarten (letzte Abfrage 2025)	NLWKN, LK Lüneburg
	Informationen über kollisionsgefährdete Brutvogelarten (letzte Abfrage 2025)	NLWKN, MU, LK Lüneburg
Weitere naturschutzfachliche Daten	Aktionsprogramm Gewässerlandschaften	NLWKN
	Biotopverbundflächen des Landes	ML (LROP 2022), MU (LaPro 2022)
	Naturwald	Nds. Landesforsten
	Historisch alte Waldstandorte	
	Landschaftsrahmenplan 2017 / Biotopkartierung	LK Lüneburg (EGL 2017)
Informationen zum Schutzgut Boden/ Fläche	BK50 und Auswertungen: Bodentypen/Bodengesellschaften (Auenböden i.w.S., schutzwürdige Böden), Biotopentwicklungspotential, Standortgebundenes natürliches ackerbauliches Ertragspotential, Versiegelte Flächen	LBEG (NIBIS)
Informationen zum Wasser/Trinkwasserschutz	Gewässernetz, Gewässerzustand i.S. WRRL	NLWKN, LK Lüneburg, ML (LROP 2022)
	Gesetzlich festgesetzte Überschwemmungsgebiete und vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete sowie Deiche	
	Wasserschutz-/Wassergewinnungsgebiete (amtlich festgesetzte WSG, im Verfahren befindliche WSG, hydrogeologische Abgrenzung ohne Festsetzungsstatus)	
	Einzugsgebiet von Wassergewinnungsanlagen, Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Wassergewinnung, Grundwasseranreicherung	
Informationen zum Schutzgut Landschaft	Landschaftsrahmenplan 2017 / Landschaftsbildbewertung	LK Lüneburg (EGL 2017)
Kulturgüter	Bau- und Bodendenkmale	NLD, LK Lüneburg, MU (LaPro 2022)
	(historische) Kulturlandschaften	

Inhalt	Kartenwerk/Thema/Datensatz (letzter Datenabruf 2025, soweit nicht anders vermerkt)	Datenquelle
Festlegungen des RROP i.d.F. der 1. Änderung 2010 sowie der 2. Änderung 2016	Vollständiger Umfang der geltenden Festlegungen	LK Lüneburg
Landschaftsrahmenplan	Weitere Inhalte aus dem Landschaftsrahmenplan des Landkreises Lüneburg 2017	LK Lüneburg (EGL 2017)

I.4.3 Durchführung der FFH-Verträglichkeitsprüfung

In einem eigenständigen Kapitel des Umweltberichtes erfolgen Aussagen zur Verträglichkeit von Einzelinhalten der Neuaufstellung mit den Schutzziele der europäischen Schutzgebiete (FFH-/VS-Gebiete). Die gemäß der FFH-Richtlinie (RL 92/43/EWG) bzw. der EU-Vogelschutzrichtlinie (RL 79/409/EWG) ausgewiesenen FFH- (Flora, Fauna, Habitat) und Vogelschutzgebiete bilden das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Zur Sicherung, Erhaltung und Entwicklung der Natura 2000-Gebiete sieht Art. 6 der FFH-RL eine besondere Verträglichkeitsprüfung von Plänen und Projekten vor, die potenziell den günstigen Erhaltungszustand von Natura 2000-Gebieten beeinträchtigen können. Die FFH-Verträglichkeitsprüfung umfasst gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG i. v. m. § 7 Abs. 6 und § 8 ROG die Aufgabe zu überprüfen, inwieweit ein Natura 2000-Gebiet durch den Plan (allein oder im Zusammenwirken mit anderen Planungen oder Projekten) in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden kann. Ausdrücklich sind dabei auch Pläne und Projekte einer Verträglichkeitsprüfung zu unterziehen, die außerhalb eines Natura 2000-Gebietes geplant sind, sofern sie negative Auswirkungen auf den günstigen Erhaltungszustand des Gebietes haben können.

Soweit erforderlich, erfolgt für möglicherweise betroffene Natura 2000-Gebiete jeweils eine FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP). Auswirkungen auf einzelne FFH-Gebiete und Europäische Vogelschutzgebiete werden entsprechend der Planungsstufe und des Detaillierungsgrades des RROP beurteilt. Die FFH-VP berücksichtigt alle auf das jeweilige Gebiet wirkenden Festlegungen des RROP sowie kumulativ wirkende Projekte. In einem ersten Schritt erfolgt eine planzeichenbezogene Prüfung, um zu ermitteln, ob überhaupt erhebliche nachteilige Auswirkungen in dem o. g. Sinn ausgelöst werden können. Soweit dies nicht auszuschließen ist, erfolgt eine detaillierte Prüfung gem. § 34 BNatSchG. Ergibt diese Prüfung, dass erhebliche Beeinträchtigungen der für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile eines Natura 2000-Gebietes nicht ausgeschlossen werden können, so ist der jeweilige Planinhalt entsprechend der Regelung des § 34 Abs. 2 BNatSchG unzulässig. Ausnahmen sind möglich, soweit eine Planung aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist und zumutbare Alternativen, den mit dem jeweiligen Planinhalt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind (§ 34 Abs. 3 BNatSchG). Befinden sich in dem betroffenen Gebiet prioritäre Biotope oder prioritäre Arten, so ergeben sich erhöhte Anforderungen für etwaige Ausnahmeregelungen. So ist ggf. eine Stellungnahme der EU-Kommission einzuholen (§ 34 Abs. 4 BNatSchG).

Die Dokumentation der Ergebnisse erfolgt als Gebietsblatt (je Natura 2000-Gebiet) inklusive einer Textkarte.

II. Umweltzustand, Ziele des Umweltschutzes und Statusquo-Prognose

II.1 Naturräumlicher Überblick über den Planungsraum

Die naturräumlichen Einheiten des Gebietes bilden das großräumige Gerüst für die Ausprägung und Wertigkeit der Böden und des Wassers und somit auch für das Schutzgut Tiere und Pflanzen, inklusive der biologischen Vielfalt und Vernetzung, ebenso wie für die Nutzung der Freiräume und den sich nutzungsbedingt ergebenden Zustand der Landschaft.

Wie anhand der Abbildung 1 zu erkennen, ist der Landkreis Lüneburg grundsätzlich in zwei große naturräumliche Regionen gegliedert, die im Folgenden näher erläutert werden:

- Elbtalniederung und Untere Elbtalniederung im Norden
- Lüneburger Heide im Süden

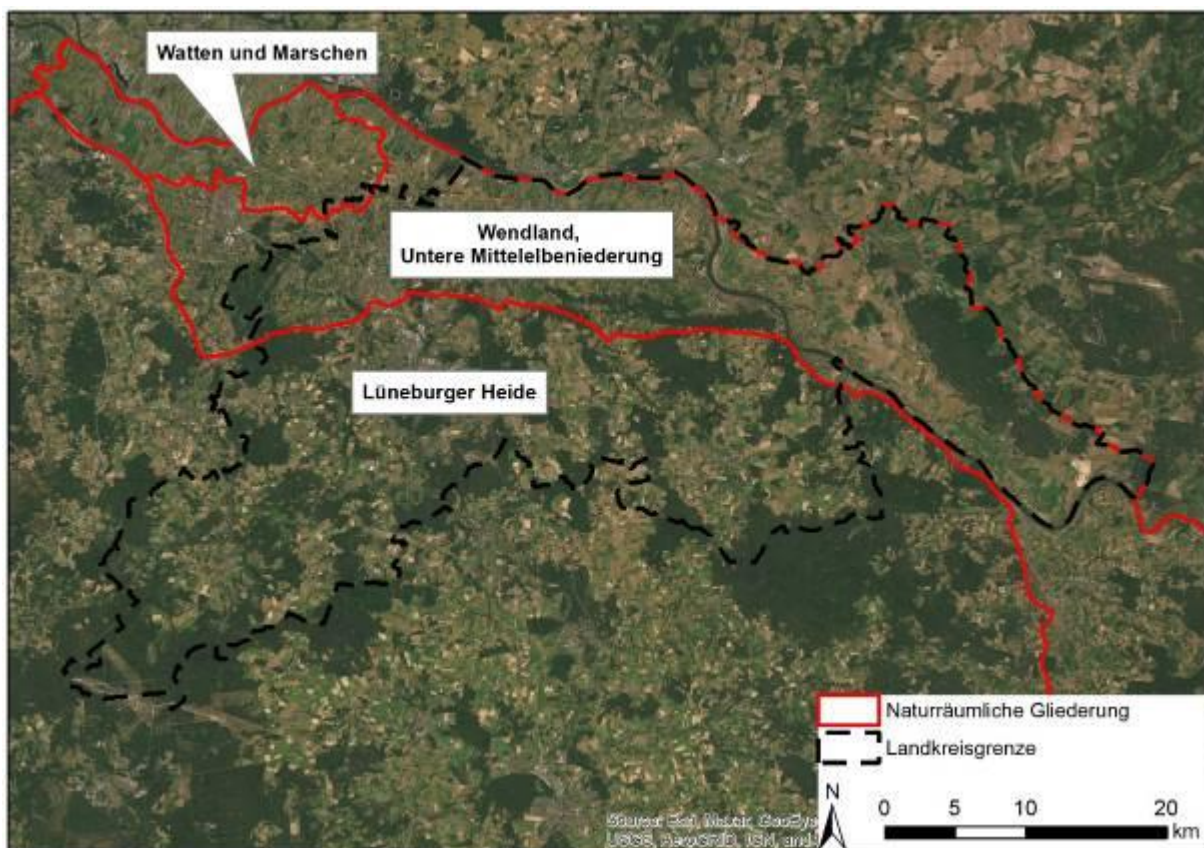


Abbildung 1: Naturräumliche Gliederung im Landkreis Lüneburg

Elbtalniederung und Untere Elbtalniederung

Die naturräumliche Region der Elbtalniederung (D 09) und Unterelbeniederung umfassen ca. 20 % des Landkreises Lüneburg. Der östliche Teil wird dem leicht kontinental getönten Mittelniederungsbereich zugeordnet. Westlich schließen sich mit den Harburger Elbmarschen ursprünglich noch durch die Tide beeinflusste Bereiche an.

Es handelt sich insgesamt um Urstromtäler, welche im Weichselglazial entstanden sind. Sie werden charakterisiert durch regelmäßige ebene Talsandzonen mit einzelnen erhöhten Dünengebieten und eingesenkten Niederungsbereichen sowie einer größeren Anzahl an Alt- und Totgewässern. Diese dynamische Landschaft wurde durch den Menschen immer stärker kultiviert und mittels Deichbau und Entwässerung reguliert. Es entstand eine Marschhufenlandschaft,

insbesondere zwischen Hittbergen und Bleckede mit sehr schmalen, kilometerlangen Grünlandbereichen, welche durch Gräben und Hecken getrennt sind. Teilweise sind im Elbtalniederungsbereich großflächige Dünenzüge eingelagert, wie z. B. im Amt Neuhaus oder kleinräumig bei Bardowick oder Bleckede. Während im Amt Neuhaus eine eher transparente und offene Landschaftscharakteristik vorherrscht, ist linksseitig der Elbe, soweit noch nicht flurbereinigt, eine mit Gehölzen charakterisierte Landschaft festzustellen. Häufig ausgeprägte Bodentypen sind Gley, Auenböden und Kleimarschen. Das Relief erhebt sich bis lediglich 3 m über NN.

Lüneburger Heide

Die Lüneburger Heide (D 28) umfasst rd. 80 % des Landkreises Lüneburg. Das Geestgebiet entstand eiszeitlich durch Endmoränen, Stauch-Endmoränen sowie durch postglaziale Umlagerungsprozesse. Die dadurch bedingte Heterogenität der Böden ist prägend für sehr kleinräumig wechselnde Standortverhältnisse der ackerbaulich oder forstlich genutzten Landschaftseinheiten. In diesem von sand- bis mergelhaltigen Geschiebelehm variierenden Ausgangssubstrat haben sich Fließgewässer (Ilmenau, Neetze, Luhe u. a.) mit ihren Nebenbächen zum Teil deutlich eingetalt. So sind die Heidebäche teilweise prägende Landschaftselemente.

Das Geestgebiet gliedert sich im Landkreis Lüneburg in folgende Untereinheiten:

- Die **Hohe Heide** im Südwesten des Landkreises ist eine naturräumliche Einheit mit vergleichsweise hoher Reliefenergie in der Lüneburger Heide. Sie ist geprägt durch die Staffel saalezeitlicher Endmoränen mit dem Wilseder Berg als Zentrum. Teilweise haben sich kleinere Heidebäche stark in die anstehenden Geschiebe eingeschnitten, insbesondere die Lopau. Kennzeichnend sind neben einzelnen feuchten Lehmkuppen überwiegend trockene Hügelkuppen, Trockentäler und Senken. Die Hohe Heide weist noch einen hohen Anteil historischer Heidelandschaften auf. Sie sind Bestandteil des Naturschutzgebietes Lüneburger Heide und von hoher touristischer Bedeutung. In den bewaldeten Bereichen ist die hohe Heide überwiegend mit ausgedehnten Kiefernforsten bestockt.
- Die **Luheheide** (westlich von Ilmenau und Elbe-Seitenkanal sowie nördlich von Amelinghausen) wird im Westen, Süden und Osten von den Höhenzügen verschiedener Endmoränenstufen umrahmt und fällt mit einem deutlich ausgeprägten Stufenrand zum Elbtal ab. Diese naturräumliche Einheit weist Grundmoränencharakteristika auf und ist durch die nach Norden zur Elbe hin entwässernden Fließgewässer (Ilmenau und Luhe) stark zertalt. Die dazwischenliegenden, parallel verlaufenden Rücken sind bewaldet und kaum besiedelt. Hingegen drängen sich in den Tälern die Siedlungen zusammen. Nach Norden hin geht die Landschaft seicht in die Harburger Elbmarsch (Sietland) über.
- Östlich des Elbe-Seitenkanals erstreckt sich die **Ostheide** am östlichen Rand der Lüneburger Heide von Lüneburg bis nördlich von Wolfsburg. Der Landschaftsraum wird von zahlreichen Endmoränenzügen gequert und von einer markanten Geestkante gegen die Elbeniederung begrenzt. Die ansonsten der Luheheide sehr ähnliche Ostheide wird teilräumlich aufgrund der hier besseren Ertragsfähigkeit der Böden intensiv landwirtschaftlich genutzt. Die Görde und der Drawehn sind hingegen größtenteils bewaldet.

Mit Ausnahme des Lüneburger Beckens ist die Lüneburger Heide ein siedlungsarmer Raum, der vor allem im südwestlichen Teil des Landkreises Lüneburg von Haufenwegedörfern geprägt ist. Grundsätzlich sind Siedlungsbereiche und Dörfer in Talsituationen angesiedelt.

Die Darstellung des Umweltzustands für die Schutzgüter der Umweltprüfung gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist die Voraussetzung für die Bewertung von Umweltauswirkungen. Diese Darstellung erfolgt in den nachfolgenden Kapiteln für jedes Schutzgut hinsichtlich

- der für die Beurteilung relevanten Aspekte des derzeitigen Umweltzustands; hierzu zählen auch die für diese Schutzgüter relevanten Ziele des Umweltschutzes, festgelegt auf internationaler, EG-, Bundes-, Landes- oder regionaler Ebene, soweit sie durch das RROP betroffen sein könnten;
- der relevanten Umweltprobleme im Planungsraum (Vorbelastung), soweit erkennbar;
- der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtumsetzung des Programms (Status-Quo-Prognose); auch hier sind wiederum die relevanten Ziele des Umweltschutzes von Bedeutung, auch soweit sie Anlass von Festlegungen sind, also positive Auswirkungen beabsichtigt sind.

II.2 Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit

Ziele des Umweltschutzes

Europäische und nationale Ziele des Umweltschutzes mit spezieller Bedeutung für die Menschen und die Bevölkerung bestehen zum einen in Bezug auf die verschiedenen Umweltmedien bzw. Schutzgüter des Umweltschutzes. Für die Gesundheit der Bevölkerung sind von wesentlicher Bedeutung u. a. sauberes Trinkwasser, saubere Luft, unbelastetes Klima, Lärmfreiheit sowie die Möglichkeit landschaftsbezogener Erholung. Hierzu existieren unterschiedlich festgelegte Zielsetzungen (vgl. nachfolgende Schutzgutkapitel). In der raumbezogenen Betrachtung ist für das Schutzgut Mensch/menschliche Gesundheit das Vorhandensein und die Verteilung von Siedlungsflächen, insbesondere Wohnstandorten maßgeblich. Diese unterliegen einem besonderen Schutz. Deren Empfindlichkeit kann aus dem Schutzanspruch für unterschiedliche bauplanungsrechtliche Flächenkategorien hergeleitet werden, die – mit Ausnahme großflächiger Gewerbe-/Industriegebiete – aus überörtlichem Blickwinkel Wohn- und Wohnumfeldfunktionen besitzen und denen somit eine zentrale Bedeutung für die Bevölkerung und die Gesundheit des Menschen zukommt. Daneben spielt die Bereitstellung von adäquaten Flächen für Freizeit/Erholung (Lage, Ausstattung, städtebauliche Ordnung) sowohl innerhalb als auch außerhalb der Ortslagen eine echte Rolle für das Wohlbefinden des Menschen. Die Raumordnung trägt mit ihren Zielsetzungen (§ 2 Abs. 2 ROG) und insbesondere durch Zuordnung von Nutzungen im Raum zur Sicherung dieser Ziele bei.

Zustand

Die Hauptkonzentration von Siedlungsflächen mit teilweise hohen Bevölkerungsdichten ist im Bereich des Oberzentrums Lüneburg zu verzeichnen. Zu diesen suburbanisierten Bereichen zählen auch die benachbarten, als Grundzentren eingestufteten Orte Bardowick, Adendorf und Reppenstedt, die etwas weiter entfernten Grundzentren Scharnebeck, Melbeck sowie die Gemeinden Westergellersen, Handorf, Vögelsen, Deutsch Evern, Wendisch Evern und Barendorf. Darüber hinaus ist das Kreisgebiet insgesamt vergleichsweise dünn besiedelt. Lokale Konzentrationen finden sich im Bereich der Grundzentren Amelinghausen, Bleckede, Dahlenburg und Neuhaus, mit Abstrichen Neetze. Auch entlang der Achse Lüneburg – Winsen bestehen teils räumlich höhere Siedlungsdichten.

Die landschaftsbezogene Erholungsnutzung sowie die touristische Nutzung spielen im Landkreis Lüneburg eine herausgehobene Rolle. Zu nennen sind:

- das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalau“ mit den sich großräumig etablierenden touristischen Nutzungen im Bereich des Naturparks „Elbufer – Drawehn“,
- der Bereich der Samtgemeinden Amelinghausen und Gellersen, der Teil des Naturparks „Lüneburger Heide“ mit dem hier vertretenen Heideturismus ist,

- die – insbesondere waldgeprägten – Freiräume rund um Lüneburg, die der Feierabend- und Wochenenderholung dienen,
- die überwiegend bewaldeten Geestrücken zwischen Neetze und Dahlenburg sowie in den Randbereichen der Gohrde mit ihrer Funktion für die extensive landschaftsbezogene Erholung,
- landschaftsbezogene touristische Sondernutzungen wie beispielsweise Reittourismus im Bereich Westergellersen.

Zur Vermeidung einer Doppelbewertung wird die landschaftsbezogene Erholungsnutzung in Zusammenhang mit dem Schutzgut Landschaft berücksichtigt.

Relevante Umweltprobleme im Planungsraum

Als überörtlich für die Gesundheit relevante Umweltprobleme im Landkreis Lüneburg sind die Lärmemissionen entlang der Fernverkehrsachse Lüneburg – Winsen (A 250, B 4, Bahnverbindung Hamburg – Lüneburg – Uelzen), weitere Fernverkehrsstraßen (B 216, B 209) und Straßen von regionaler Bedeutung im Umland Lüneburgs sowie im Wesentlichen auf den Straßenverkehr zurückgehende, erhöhte Feinstaubbelastungen relevant. Zu nennen ist auch der geplante Weiterbau der A 39 ab Wolfsburg Richtung Lüneburg. Je höher die teilräumliche Bevölkerungsdichte ist, desto mehr Menschen sind von diesen Umweltbelastungen betroffen.

Tabelle 7: Bewertungsgrundlage der Umweltprüfung für das Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit⁹

Ziele des Umweltschutzes und ihre Rechtsquellen	Berücksichtigung in der Umweltprüfung (Fettdruck soweit zugleich Instrument/Planungsleitsatz RROP)	
	Besondere Bedeutung/ Empfindlichkeit für:	Erhöhte Bedeutung/ Empfindlichkeit für:
Sicherung von Gebieten mit Wohn- und Wohnumfeldfunktion vor Inanspruchnahme (§ 2 Abs. 2 ROG) Vermeidung von Lärm- bzw. Schadstoffemissionen in Gebieten mit Wohn- und Wohnumfeldfunktion (§ 1 sowie §§ 41, 45 und 50 BImSchG) Erhalt der Landschaft als Erlebnis- und Erholungsraum des Menschen (§ 1 Abs. 4 BNatSchG) Vermeidung von Überwärmung und lufthygienischer Belastung von Siedlungsgebieten (§ 2 Abs. 6 ROG, § 1 Abs. 3 BNatSchG)	Siedlungsflächen ¹⁰ Abstandszone zu Wohnbauflächen Wohnnutzung im Außenbereich Standorte mit besonderer Entwicklungsaufgabe Erholung bzw. Tourismus Regional bedeutsamer Erholungsschwerpunkt	Sonstige Siedlungsflächen (ohne Industrie) Abstandszone zu Wohnnutzung im Außenbereich Standorte mit besonderer Entwicklungsaufgabe Erholung bzw. Tourismus (im Einzelfall) Regional bedeutsame Sportanlage

Status-quo-Prognose bei Nichtumsetzung

Im Geltungszeitraum der Neuaufstellung des RROP geht die Prognose der NBank 2021 im langfristigen Trend von 2020 bis 2040 von einer weiteren, jedoch abgeschwächten Zunahme der Haushaltszahlen um etwa 4,6% aus, wobei sich der Bedarf insbes. auf Mehrfamilienhäuser bezieht¹¹.

⁹ Erläuterung der Tabelle s. Kapitel 1.3

¹⁰ Siedlungsflächen werden in der Regionalplanung bei der Festlegung von Raumnutzungen i.d.R. als Ausschlussflächen berücksichtigt

¹¹ NBank (Investitions- und Förderbank Niedersachsen – NBank Beratung) (Hrsg.) (Erstellungsdatum 14.03.2022): Basis-Indikatoren KomWoB Niedersachsen. Berichtszeitraum 2005 – 2020, zit. in der Begründung zu Abschnitt 2.1.2

Bei Nichtumsetzung des Plans wird, bedingt durch das Außerkrafttreten des geltenden RROP und die somit fehlende Steuerungswirkung, eine erhöhte Belastung von Wohngebieten durch regional bedingte Immissionen sowie Belastung von Erholungsschwerpunkten (Immission, Flächenverlust und Zerschneidung) durch konkurrierende Nutzungen zu erwarten sein. Für die Feinstaubbelastung kann aufgrund der erwarteten technischen Entwicklung (Dieselrußfilter) allerdings eine generelle Abnahme erwartet werden.

Zum anderen besteht die Gefahr, dass es zu einer übermäßigen Ausweisung von Neubaugebieten kommt, wobei diese Gebiete vermehrt an städtebaulich nicht integrierten Standorten entstehen könnten, was in erheblichem Umfang zusätzliche, vermeidbare negative Umweltauswirkungen mit sich bringen würde.

II.3 Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Ziele des Umweltschutzes

Die Bundesrepublik Deutschland hat sich zum Erhalt der Arten- und Lebensraumvielfalt (Individuen, Populationen und Arten der Fauna und Flora, sowie biologische Vielfalt als Bestandteil der Lebensraumvielfalt) in internationalen Abkommen verpflichtet und ist darüber hinaus als Mitgliedsstaat der Europäischen Union aufgefordert, einen Beitrag zum Schutzsystem Natura 2000 zu leisten. Die internationalen und europäischen Abkommen und Rechtsverpflichtungen – u. a. die 1994 völkerrechtlich in Kraft getretene Biodiversitätskonvention – finden ihre nationale und landesrechtliche Verankerung insbesondere in den Naturschutzgesetzen des Bundes und des Landes Niedersachsen. Weitere Ziele des Umweltschutzes sind auf Landesebene sowie auf regionaler Ebene festgelegt (vgl. Tab. 8).

Zustand

Als Lebensraum für die Pflanzen- und Tierwelt haben nicht oder nur extensiv genutzte natürliche, naturnahe und halbnatürliche Ökosysteme eine besondere Bedeutung. Dazu gehören die naturnahen Biotope, die Relikte der ursprünglichen Naturlandschaft wie Hochmoore, Flüsse und Wälder, sowie Biotope der Kulturlandschaft wie Heiden, Magerrasen, Feuchtwiesen oder Gehölze.

Die naturraumspezifischen Boden-, Relief- und Grundwasserverhältnisse beeinflussen die charakteristische natürliche Vegetation sowie die Nutzung der Freiräume und somit auch den sich nutzungsbedingt ergebenden Zustand des Schutzgutes. Folgende Verhältnisse sind wertgebend:

- Der Teilraum Lüneburger Heide wird von trockenen Wäldern und Heidelandschaften bestimmt. Dieser teilweise sehr störungsarme Bereich besitzt eine vergleichsweise hohe Bedeutung für nährstoffarme Standorte trockener Ausprägung. Die talsandgeprägten Niederungen werden von in Teilen noch naturnahen Heidebächen durchflossen. Relevante Umweltprobleme bestehen insbesondere für die grundwasserabhängigen Standorte, welche infolge einer intensiven Nutzung der Grundwasservorkommen für Landwirtschaft und Trinkwassergewinnung belastet werden. Weiterhin führen Nährstoffe aus landwirtschaftlicher Düngung und dem KFZ-Verkehr, die meist auf dem Luftpfad eingetragen werden, auf längere Sicht zu Degenerationserscheinungen für die nährstoffarmen Standorte. Hierbei ist insbesondere der Stickstoffeintrag zu beachten (Stichwort: „Critical loads“).
- Für die Elbtalau sind Weichholz- und Hartholzauwälder als die natürlichen Biotoptypen eines mitteleuropäischen Tieflandflusses bedeutsam. Während die überflutungstoleranten Weichholzaunen aus Weiden und Pappeln noch auf größeren Abschnitten zumindest linear

vorhanden sind, sind Hartholzauen nur in Fragmenten erhalten geblieben. Dazwischen sind Biotoptypen wie Niedermoore und verschiedene Stillgewässerarten anzutreffen. Das sandige Ufer der Elbe mit den ständigen Wechsellagen aus Überstauung und Trockenheit bilden ebenfalls reliktsche Lebensräume einer spezialisierten Flora und Fauna. Relevante Probleme ergeben sich für die noch vorhandenen Reliktstandorte der aktuellen Aue unter anderem aus Konflikten mit der Nutzung als Wasserstraße. Durch die wiederkehrenden Unterhaltungsmaßnahmen wird die Entwicklungsdynamik der Auenstandorte in diesem Bereich deutlich begrenzt. Auch der Hochwasserschutz führt zu Umweltproblemen einerseits durch die erforderlichen Schutzbauwerke/Deicherhöhungen, andererseits, wenn aus Gründen der Sicherstellung eines schnellen Hochwasserabflusses im Deichvorland auentypische Gehölze beseitigt werden. Weiterhin sind die latenten Probleme durch die Schwermetallbelastung des Sediments im Überflutungsbereich der Elbe zu nennen. Im ausgeprägten Bereich der Aue führt die fehlende Überflutung latent zu einer Degeneration der noch vorhandenen Reliktstandorte.

Tabelle 8: Bewertungsgrundlage der Umweltprüfung für das Schutzgut Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt

Ziele des Umweltschutzes und ihre Rechtsquellen	Berücksichtigung in der Umweltprüfung (Fettdruck soweit zugleich Instrument/Planungsleitsatz RROP)	
	Besondere Bedeutung/ Empfindlichkeit für:	Erhöhte Bedeutung/ Empfindlichkeit für:
<p>Sicherung und Entwicklung von Gebieten mit besonderer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz und die Biodiversität; hierzu gehören die prägenden Ökosystemtypen in den unterschiedlichen Naturräumlichen Einheiten des Verbandsgebietes (§ 2 Nr. 6 ROG)</p> <p>Sicherung und Verbesserung der Durchgängigkeit vernetzter Biotopsysteme, insbes. fließgewässerbezogener Lebensräume (§ 21 BNatSchG)</p> <p>Flächensicherung und Ergänzung für Naturschutz in Bereichen intensiver Siedlungsentwicklung (§ 2 Abs. 2 ROG)</p> <p>Sicherung großer, unzerschnittener und verkehrsarmer Räume (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG, § 1 Abs. 5 BNatSchG)</p>	<p>Natura 2000-Gebiete/ VR Natura 2000 (in vielen Fällen als Ausschlussbereiche für konkurrierende Nutzungen gewertet)</p> <p>Naturschutzgebiete</p> <p>Naturdenkmale</p> <p>Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG)</p> <p>Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG)</p> <p>Naturwaldflächen</p> <p>Historisch alte Waldstandorte</p> <p>Biosphärenreservat Kernzone</p> <p>VR Natur und Landschaft</p> <p>VR Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung</p> <p>VR Biotopverbund</p> <p>VR Wald</p>	<p>Landschaftsschutzgebiete</p> <p>Biosphärenreservat Pflegezone</p> <p>Für den Naturschutz wertvolle Bereiche</p> <p>Weitere naturschutzrechtlich geschützte Flächen und Objekte gem. Tab. 6</p> <p>Faunistisch wertvolle Bereiche gem. Tab. 6</p> <p>Weitere naturschutzfachliche Informationen gem. Tab. 6</p> <p>VB Natur und Landschaft</p> <p>VB Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung</p> <p>VB Biotopverbund</p> <p>VB Wald</p>

Biotopverbund

Zur Umsetzung dieser landesplanerischen Zielvorgaben ergibt sich für den Landkreis Lüneburg die Aufgabe, den Biotopverbund entsprechend der regionalen und überregionalen Erfordernisse weitergehend räumlich zu ergänzen, qualitativ zu entwickeln und zu begründen. Die im

Landes-Raumordnungsprogramm (2022)¹² festgelegten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete sind zu übernehmen und räumlich zu konkretisieren. Dazu sollen Kerngebiete und Habitatkorridore zur Vernetzung festgelegt werden. Der Landkreis Lüneburg strebt die Entwicklung eines flächendeckenden kohärenten Biotopverbunds auf mindestens 20 % der Landkreisfläche an¹³. Damit verdoppelt er den im Bundesnaturschutzgesetz (§ 21 BNatSchG) geforderten Flächenanteil von 10 %. Der Landkreis sieht nur so die Möglichkeit, ausreichend große sowie vernetzte Lebensräume für Arten und Biotope zu schaffen, da die bestehende Schutzgebietskulisse aus Natura 2000-Gebieten und Naturschutzgebieten bereits ca. 7 % der Landkreisfläche umfasst. Zur Festlegung der Biotopverbundflächen wurde im Rahmen des Landschaftsrahmenplans¹⁴ ein regionales Biotopverbundkonzept erarbeitet. Die folgenden Landschaftselemente/ Lebensraumkategorien sind für den Landkreis Lüneburg besonders charakteristisch/prägend:

- Zusammenhängende, große Waldgebiete (Waldanteil ca. 1/3 der Landkreisfläche) im zentralen und südlichen Teil des Landkreises mit geringem Laubwaldanteil,
- Fließgewässersystem mit vier Gewässersystemen (Elbe, Luhe/Lopau, Ilmenau und Neetze jeweils mit Nebengewässern), daneben zahlreiche kleinere Bäche,
- Elbmarsch mit ausgedehnten Grünlandgebieten, teilweise Reste der Marschhufenlandschaft im nördlichen Teil des Landkreises als Relikt der historischen Kulturlandschaft.
- Im südwestlichen Teil des Landkreises Trockenlebensräume und größere Heideflächen als Relikte der historischen Kulturlandschaft (Amelinghausener Raum, Truppenübungsplatz Munster-Nord, Standortübungsplatz Wendisch Evern).

Relevante Umweltprobleme im Planungsraum

- Zunehmende Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrsflächen mit einhergehenden belastenden Umweltauswirkungen (Versiegelung, Verkehrszunahme) bei Entfall der regionalplanerischen Steuerungswirkung, relevant ist insbesondere der planfestgestellte 1. Bauabschnitt und der geplante 2. Bauabschnitt der A 39.
- Zerschneidungswirkungen und weitere Belastungen (Emission von Lärm und Stickoxiden, Tötung von Tieren) durch Verkehr, insbesondere relevant ist der planfestgestellte 1. Bauabschnitt und der geplante 2. Bauabschnitt der A 39.
- Intensivierung der Landnutzung mit Verlust von auentypischen Lebensräumen im Naturraum Elbeniederung. Die Festlegung des Biosphärenreservats wirkt dieser Entwicklung jedoch entgegen und kann einen Erhalt solcher Lebensräume und der diese bedingenden Landnutzungsformen fördern.
- Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung im Naturraum Heide auch an ursprünglich ertragschwachen Standorten aufgrund zunehmender Anbaufläche für nachwachsende Rohstoffe und damit verbundene Wirkungen (Zunahme von Düngereinsatz und Bewässerung).
- Durch die Landwirtschaft hervorgerufene Standortnivellierungen, Nährstoffeinträge sowie Gebietsentwässerungen beeinträchtigen Lebensräume für Tiere und Pflanzen.
- Mit der Umwandlung von Grünland in Acker wird Lebensraum für Tiere und Pflanzen zerstört, dies führt insbesondere bei hoher Bedeutung für Brut- und Rastvögel zu Konflikten.
- Durch die Errichtung von Windkraftanlagen bedingte Tötungsrisiken für Vögel und Fledermäuse werden im Zuge der Zulassungsverfahren minimiert.

¹² LROP-VO vom 07.09.2022

¹³ LRP 2017

¹⁴ LRP 2017

Status-quo-Prognose bei Nichtumsetzung

Die bisher zu beobachtenden Entwicklungen der Gefährdung von Tieren und Pflanzen durch Siedlungsentwicklung im Außenbereich, Intensivierung der Landwirtschaft und Ausbau regenerativer Energien werden sich fortsetzen. Die Umwandlung von Grünland in Acker ist allerdings nur noch nach Genehmigung zulässig, so dass die Entwicklung diesbezüglich verlangsamt oder gestoppt werden wird.

II.4 Fläche

Das Schutzgut Fläche ist durch die Novellierung des UVPG in 2017 in den Katalog der Schutzgüter des § 2 Abs. 1 UVPG aufgenommen worden. Hierdurch wird der besonderen Bedeutung von unbebauten und unzerschnittenen Freiflächen sowie dem Aspekt der nachhaltigen Flächeninanspruchnahme, dem in einem dicht besiedelten Land wie Deutschland eine wichtige Rolle zukommt, in besonderer Weise Rechnung getragen.

Zustand

Die Flächennutzung im Landkreis Lüneburg ist durch die Acker- und Waldflächen geprägt, mehr als 2/3 der Landkreisfläche sind durch diese Nutzungsformen geprägt. Der Versiegelungsgrad variiert entsprechend der Siedlungsstrukturen teilträumlich erheblich. Insgesamt sind rund 11 % der Landkreisfläche versiegelt bzw. deutlich verändert (LRP).

Unzerschnittene verkehrsarme Räume (nach Definition von BfN bzw. UBA 2009, NLWKN und NMU 2000) > 100 km² sind insbesondere im Osten des Landkreises im Bereich der Elbniederung sowie im Südwesten im Bereich der Lüneburger Heide zu finden.

Tabelle 9: Bewertungsgrundlage der Umweltprüfung für das Schutzgut Fläche

Ziele des Umweltschutzes und ihre Rechtsquellen	Berücksichtigung in der Umweltprüfung	
	Besondere Bedeutung/ Empfindlichkeit für:	Erhöhte Bedeutung/ Empfindlichkeit für:
Flächeneffiziente und flächensparsame Planung von Raumnutzungen (Vermeidung von Flächenverlusten durch Neuversiegelung, Förderung von Entsiegelung; Vermeidung der Zerschneidung großer, unzerschnittener verkehrsarmer Räume) (Art. 3 UVP-RL und § 2 UVPG).	Es erfolgt keine differenzierte Zustandsbewertung. Die Wertstufe wird nicht vergeben.	Relativ große unzerschnittene verkehrsarme Räume (BfN) Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Freiraum

Relevante Umweltprobleme im Planungsraum

- Zunehmende Flächeninanspruchnahme und Versiegelung durch Siedlungs- und Verkehrsflächen
- Zunehmende Zerschneidung von unzerschnittenen verkehrsarmen Räumen

Status-quo-Prognose bei Nichtumsetzung

Der allgemeine Trend der zunehmenden Flächeninanspruchnahme und Versiegelung von Flächen durch Siedlung/Gewerbe und Verkehr setzt sich unvermindert fort. Insbesondere wäre eine gebündelte und flächeneffiziente Ansiedlung von Infrastrukturen bei Entfall der regionalplanerischen Steuerungswirkung nicht weiterhin gegeben.

II.5 Boden

Die Böden sind ein empfindliches Teilsystem unserer Umwelt, das es zu schützen gilt: Böden sind Lebensraum und Lebensgrundlage für Pflanzen, Tiere und Menschen. Sie wirken als Filter für das Grundwasser, können Nährstoffe speichern und Stoffe umwandeln. Ihnen kommt damit eine Schlüsselrolle im Umweltschutz zu. Die Böden unterscheiden sich in Abhängigkeit von ihrem Ausgangsgestein, dem Relief, sowie dem Wasserhaushalt und Klima des Bodenstandortes voneinander.

Ziele des Umweltschutzes

Grundlage zum Schutz von Böden ist das Niedersächsische Bodenschutzgesetz (NBodSchG) von 1999 – basierend auf dem Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG), zusammen mit der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) (vgl. Tabelle 10).

Zustand

In der Lüneburger Heide sind die oberflächennahen Bodenschichten fast ausschließlich auf Ablagerungen der Gletscher der Saale-Eiszeit (230.000-130.000 Jahre vor heute) entwickelt. In der letzten Eiszeit (Weichsel-Eiszeit, bis ca. 10.000 Jahre vor heute) bedeckte das Inlandeis das Gebiet zwar nicht mehr, nichtsdestotrotz wurden die Böden durch die Lage im Gletschervorland periglazial überformt und beeinflusst (Sander, Urstromtäler). Das ursprünglich weitaus stärker ausgeprägtes Relief wurde im Laufe der Zeit deutlich eingeebnet und abgerundet. Das durch die Erosion abgetragene Material wird als Geschiebedecksand bezeichnet und überlagert die eiszeitlichen Ablagerungen und Geschiebe (meist Geschiebemergel oder -lehm) in einer Stärke von 0,4 bis 0,8 Metern. Dieser Geschiebedecksand stellt somit i.d.R. das Ausgangssubstrat für die Genese der heutigen Böden dar. Im Bereich der Elbeniederung bestimmen hingegen Auensedimente mit eingelagerten Talsandinseln das Erscheinungsbild der Böden.

Informationen zu den Eigenschaften und zum Zustand der Böden liegen im Landkreisgebiet flächendeckend vor. Hervorzuheben ist die sehr großflächige Ausprägung von Sandböden (meist stark versauerte Podsole) mit geringer Ertragsfähigkeit und geringer Filter- oder Pufferkapazität im Naturraum Lüneburger Heide. Vielfach weisen diese Böden zugleich besondere Standortverhältnisse auf (trocken, stark sauer, nährstoffarm).

Tabelle 10: Bewertungsgrundlage der Umweltprüfung für das Schutzgut Boden

Ziele des Umweltschutzes und ihre Rechtsquellen	Berücksichtigung in der Umweltprüfung (Fettdruck soweit zugleich Instrument/Planungsleitsatz RROP)	
	Besondere Bedeutung/ Empfindlichkeit für:	Erhöhte Bedeutung/ Empfindlichkeit für:
Flächeneffiziente und flächensparsame Planung von Raumnutzungen (Vermeidung der Neuversiegelung, Förderung von Entsiegelung) Minimierung von Immissionen (§ 2 Abs. 6 ROG) Sicherung von Gebieten mit bedeutsamen Bodenfunktionen (insbes. Ertragsfunktion, Archivfunktion, Lebensraumfunktion) (§ 1 BBodSchG)	Böden mit besonderen Standorteigenschaften: trocken/nass seltene Böden Auenböden (Niedermoor, Gley) Kulturhistorisch bedeutende Böden Naturhistorisch bedeutende Böden Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit	Plaggengesche ATKIS-Moor Auen der Hauptgewässer des nds. Fließgewässerschutzsystems VB Landwirtschaft mit besonderer Bedeutung VB mit besonderen Funktionen Landwirtschaft

Relevante Umweltprobleme im Planungsraum

In den Siedlungen ist die Bodenoberfläche überwiegend versiegelt. Die ursprünglichen Böden sind hier nicht mehr vorhanden oder zu einem hohen Grad anthropogen überprägt.

Im Überflutungsbereich der Elbe bestehen erhebliche und flächendeckend ausgeprägte stoffliche Vorbelastungen der Böden. Besonders gravierend sind aufgrund ihrer Persistenz die Schwermetallbelastungen. Eindeichungsbedingt werden die Böden zudem nicht mehr regelmäßig überschwemmt, so dass sich die Rahmenbedingungen der Bodenentwicklung verändern (bspw. Absenkung des Grundwasserspiegels, fehlende Sedimentauflage im Oberboden).

Im Naturraum Heide sind grundwassergeprägte Böden (insbesondere in den Hochmoorbereichen) großräumig von der Absenkung des Grundwasserspiegels betroffen. Stoffliche Belastungen haben überwiegend kleinflächigen Charakter. In Böden, die für die Aufbringung von Klärschlamm genutzt werden, sowie im nördlichen Bereich des Truppenübungsplatzes Munster, können großflächiger ausgeprägte Belastungen vorliegen. Weitere Gefährdungen der Böden durch bspw. Erosion sind für die RROP-Neuaufstellung nicht relevant.

Status-quo-Prognose bei Nichtumsetzung

Der Bodenzustand wird sich innerhalb des Planungshorizontes bei gesamtträumlicher Betrachtungsweise nicht maßgeblich ändern. Die bisher zu beobachtenden Entwicklungen der Gefährdung von Böden werden sich fortsetzen, soweit anderweitig die rechtlichen Rahmenbedingungen nicht wesentlich geändert werden. Nicht auszuschließen ist, dass es bei Nichtumsetzung der Änderung des RROP infolge nicht ausreichender regionalplanerischer Steuerung teilräumlich zur vermehrten Neuversiegelung und anthropogenen Überformung sowie zur weiteren Degradation von Moorböden im Bereich der Lüneburger Heide kommt.

II.6 Wasser

Das **Grundwasser** ist wichtiger Bestandteil des Naturhaushalts und im Hinblick auf dessen Nutzbarkeit als Trink- und Brauchwasser eine wertvolle Ressource mit teilräumlich hoher Bedeutung im Planungsraum. Alle **Oberflächengewässer** im Landkreis fließen der Elbe zu.

Die Auen der größeren Gewässer stellen Retentionsräume dar, die bei größeren Hochwasserereignissen überflutet werden können.

Ziele des Umweltschutzes

Die rechtliche Grundlage für die Bewirtschaftung und den Schutz der Ressource Wasser bildet das Wasserhaushaltsgesetz des Bundes (WHG) zusammen mit dem Niedersächsischen Wassergesetz (NWG). Weitere Vorschriften zum Gewässerschutz sind in zugehörigen Verordnungen wie der Abwasserverordnung und der Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen konkretisiert oder sie finden sich in weiteren bundesrechtlichen Regelungen wie dem Pflanzenschutzgesetz.

Durch die Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) gelten europaweit einheitliche, umfassende und verbindliche, auf Flussgebietseinheiten bezogene Vorgaben für den Zustand aller Gewässer. Bis 2015 soll ein guter ökologischer Zustand für alle Oberflächengewässer und ein guter mengenmäßiger und chemischer Zustand für das Grundwasser erreicht werden. Der Ansatz, losgelöst von administrativen Grenzen nunmehr auf der Basis von hydrologischen Grenzen im Sinne von Bearbeitungsgebieten bzw. Flussgebietseinheiten tätig zu werden, bedingt neue Herausforderungen auch für die Raumordnung.

Zustand

Oberflächengewässer

- Die Elbe, der Elbe-Seitenkanal und die Ilmenau unterhalb der Abtsmühle sind mit einer Gesamtlänge von 122,5 km als Gewässer 1. Ordnung eingestuft. Für die Elbe sowie den Elbe-Seitenkanal und den Unterlauf der Ilmenau wird die Gewässerstruktur von deren Funktion als Bundeswasserstraße bestimmt.
- Die Gewässer 2. Ordnung haben eine Länge von insgesamt 350 km. Von übergeordneter Bedeutung sind vor allem die Ilmenau oberhalb der Abtsmühle, Luhe und Neetze.
- Das Gewässernetz der 3. Ordnung umfasst etwa 1.100 km Fließstrecke. Die Gewässerstruktur ist in den Ober- und Mittelläufen oftmals in einem relativ guten Zustand (gering bis mäßig verändert). Der Charakter folgt überwiegend dem Leitbild kiesgeprägter Heidebäche. Lediglich innerhalb der Elbniederung besitzen die Bachläufe den Charakter von Niedrigungsgewässern.

Die im Rahmen des Landschaftsrahmenplans (LRP) betrachteten Fließgewässer der 1. bis 3. Ordnung, die Teil des Gewässernetzes WRRL sind und außerhalb des Biosphärenreservats liegen, weisen einen mäßigen (68 %), unbefriedigenden (23 %) oder sogar schlechten ökologischen Zustand bzw. ein schlechtes ökologisches Potenzial (9 %) auf.

Der nicht eingedeichte Teil der Elbaue stellt einen Retentionsraum dar, welcher bei Hochwasserereignissen regelmäßig überflutet wird. Aufgrund der Abflusscharakteristik und der Ausdehnung der Elbaue als potenzielles Überschwemmungsgebiet kommt dem Hochwasserschutz eine überragende Bedeutung zu. Ein Charakteristikum der Elbniederung ist der zeitlich verzögerte Anstieg des Grundwasserspiegels bei Hochwasser, auch auf landseitig der Deiche gelegenen Flächen. Das Wasser drückt dann – begünstigt durch die sandigen Böden – unter den Deichen hindurch und tritt als so genanntes Qualmwasser wieder an die Oberfläche. Auf diese Weise entstehen temporäre Gewässer, die vielen seltenen Tier- und Pflanzenarten als Refugium dienen. Auch die Niederungen der Gewässer 2. Ordnung bilden wichtige Retentionsräume, die bei Hochwasserereignissen überflutet werden können.

Der Barumer See und der Lopausee sind die größten Stillgewässer im Landkreis. Darüber hinaus befinden sich über 600 Stillgewässer verteilt im Landkreis, wobei ungefähr die Hälfte als naturnahe Stillgewässer zu bewerten sind. Die anhand der Biotoptypenerfassung (LRP) ermittelten 25 Quellbereiche im Landkreis Lüneburg kommen überwiegend entlang des Barnstedt-Melbecker Bachs einschließlich der Zuflüsse, der Lopau, der Ehlbeck sowie der Luhe und des Schwindebachs vor.

Grundwasser

Das Grundwasser ist eine intensiv für die Bereitstellung von Trink- und Brauchwasser genutzte Ressource mit hoher Bedeutung im Planungsraum. Seine qualitative und quantitative Beschaffenheit wird durch eine Vielzahl natürlicher und anthropogener Faktoren beeinflusst.

Im Landkreis Lüneburg erstreckt sich die Lage der Grundwasseroberfläche des oberen Grundwasserstockwerks zwischen 1 bis 5 m NN entlang der Elbe und 80 bis 85 m NN im Bereich des Truppenübungsplatzes Munster. Ein Drittel des Landkreises Lüneburg weist Bereiche hoher Grundwasserneubildung (> 200 mm/a) auf. Regional bedeutsame Bereiche mit einer hohen Grundwasserneubildung und einem hohen Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung befinden sich beispielsweise im Umland von Amelinghausen sowie um Oerzen, Melbeck und Barnstedt. Empfindliche Bereiche gegenüber Grundwasserverunreinigungen mit Handlungsbedarf liegen u. a. nahe Becklingen und Gienau (Gemeinde Dahlenburg), nahe Diersbüttel östlich von Rehlingen sowie bei Westergellersen.

Tabelle 11: Bewertungsgrundlage der Umweltprüfung für das Schutzgut Wasser

Ziele des Umweltschutzes und ihre Rechtsquellen	Berücksichtigung in der Umweltprüfung (Fettdruck soweit zugleich Instrument/Planungsleitsatz RROP)	
	Besondere Bedeutung/ Empfindlichkeit für:	Erhöhte Bedeutung/ Empfindlichkeit für:
Sicherung von Gebieten mit besonderer Bedeutung für Grundwasserschutz, -neubildung und -gewinnung (§ 2 Abs. 6 ROG) Schutz von Gewässern vor Schadstoffimmissionen und anderen schädlichen Einwirkungen (insbes. § 1 Abs. 3 BNatSchG) Sicherung von Gebieten mit besonderer Bedeutung für den Hochwasserschutz (§ 2 Abs. 6 ROG)	VR Hochwasserschutz VB Hochwasserschutz Hauptgewässer des nds. Fließgewässerschutzsystems einschl. Talauen Gesetzlich festgesetzte Überschwemmungsgebiete (§ 92 NWG)	VR Trinkwassergewinnung Gesetzlich festgelegte Wasserschutzgebiete

Relevante Umweltprobleme im Planungsraum

Für die **oberirdischen Gewässer** sind i. W. Veränderungen der natürlichen Struktur der Gewässer erheblich, wie Verbauung, Begradigungen und – insbesondere im Bereich der intensiv agrarisch genutzten Naturräume sowie in den Siedlungsbereichen – die Beseitigung von Röhricht und Ufergehölzen mit intensiver Nutzung der Auen bis unmittelbar an den Gewässerrand. Von Bedeutung sind auch Nährstoffeinträge durch die Landwirtschaft. Die Fließgewässer sind außerdem stark durch Sandfracht beeinträchtigt.

Bei zahlreichen Fließgewässern im Landkreis besteht derzeit ein Risiko des Stoffeintrags aufgrund des Fehlens eines dauerhaft bewachsenen Gewässerrandstreifens sowie durch Drainage benachbarter, ackerbaulich genutzter Flächen. Hinsichtlich der Überschwemmungsgebiete, die sich auf rd. 2.100 ha verteilen, ist festzustellen, dass ungefähr die Hälfte dieser Gebiete nicht permanent bewachsen ist und damit dem Risiko des Stoffaustrags in die benachbarten Fließgewässer unterliegt. Beispielsweise westlich bzw. östlich von Handorf werden Teilbereiche des Überschwemmungsgebiets der Ilmenau großflächig ackerbaulich genutzt, ebenso flussaufwärts zwischen Bardowick (Vitfurth) und Lüneburg (Goseburg). Von regionaler Bedeutung sind die großflächig zusammenhängenden Grünlandbereiche innerhalb der Überschwemmungsgebiete u. a. entlang der Elbe zwischen Artlenburg und Hohnstorf, an der Ilmenau zwischen Melbeck und Lüneburg sowie zwischen Hohensand bei Bardowick und Wirtorf.

Die Beschaffenheit des **Grundwassers** wird durch eine Vielzahl natürlicher und anthropogener Faktoren beeinflusst. Probleme ergeben sich insbesondere durch Grundwassereinträge sowie -entnahmen durch die Landwirtschaft.

Die landesweite Bestandsaufnahme zur Grundwasserqualität in Niedersachsen gemäß WRRL hat für den Landkreis Lüneburg ergeben, dass aufgrund der Emissionsverhältnisse eine Zielerreichung für die Grundwasserkörper bis auf den Bereich der Elbtalaue als nicht wahrscheinlich bewertet wird. Insbesondere ist im Landkreis Lüneburg der Grundwasserkörper „Ilmenau links“ betroffen, für welchen eine Zielerreichung als unwahrscheinlich angesehen wird. Folgende Umweltprobleme sind bedeutsam:

- Hinsichtlich des Eintrags von Nitrat, Sulfat und Kalium in das Grundwasser kommt der landwirtschaftlichen Bodennutzung aufgrund der großen Anteile an der Landesfläche die größte Bedeutung als potenzielle Belastungsquelle zu.

- Der Eintrag von Säurebildnern (Schwefeldioxid, Stickoxide) in die Luft führt zur Versauerung der Niederschläge, die sich als fortschreitende Versauerung in den Böden, im Grundwasser und in einigen Quellgewässern bemerkbar macht. Die Versauerung der Böden fördert die Löslichkeit von toxischen Spurenstoffen, insbesondere von Schwermetallen. Auch Aluminium, das zu den häufigsten in der Erdkruste vorkommenden Elementen zählt, wird im sauren Milieu zunehmend gelöst und wirkt dann toxisch auf viele Lebewesen. In der Trinkwasserverordnung ist für Aluminium ein Grenzwert von 0,2 mg/l vorgeschrieben.
- Pflanzenschutzmittel werden nicht nur in der Landwirtschaft, sondern auch zur Sicherung von Verkehrswegen, zur Unterhaltung kommunaler Parkflächen und in privaten Gärten eingesetzt. In die Gewässer gelangt, wirken sie toxisch auf viele Pflanzen und Tiere. Sie sollten daher im Boden abgebaut und nicht in das Grundwasser eingewaschen werden.

Status-quo-Prognose bei Nichtumsetzung

Von dem RROP unbenommen gelten die Ziele der WRRL bzw. deren Umsetzung im WHG.

Für die oberirdischen Gewässer ist bei Nichtumsetzung möglicherweise eine Verschärfung der geschilderten Probleme insbesondere aufgrund eingeschränkter Steuerungsmöglichkeiten zur Begrenzung der Bebauung bzw. Nutzung von Auenbereichen bzw. hohe Durchsetzungsstärke konträrer Nutzungsansprüche zu erwarten, auch wenn das wasserrechtliche Instrumentarium ersatzweise greifen würde. Insbesondere sind die Anforderungen bei der Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie zu berücksichtigen. Eine generelle Prognose zur Entwicklung des qualitativen Zustands für das Grundwasser ist angesichts der unterschiedlichen Einflussgrößen nicht möglich. In Anbetracht der begrenzten Einflussmöglichkeiten des RROP ist dies für die Umweltprüfung nicht von herausgehobener Bedeutung. Die Grundwasserneubildung wird nichtsdestotrotz durch die zunehmende Bodenversiegelung sowie durch bestehende landwirtschaftliche Melioration (Drainagen, Gräben) verringert, auch wenn die Auswirkungen der Bodenversiegelung in Teilen durch dezentrale Entwässerungs- und Versickerungskonzepte gemindert werden. Hinzu kommen erhebliche Grundwasserentnahmen für die Trinkwassergewinnung, die Industrie, sowie die Landwirtschaft, so dass die Grundwasservorräte insgesamt einer intensiven Nutzung unterliegen, was wiederum zu einer dauerhaften und großflächigen Absenkung des oberflächennahen Grundwassers geführt hat und noch immer führt.

Auch Veränderungen der klimatischen Verhältnisse (Erhöhung der Durchschnittstemperatur, Veränderung der Niederschlagscharakteristik) können einen erheblichen Einfluss auf den Zustand des Grundwassers und der Oberflächengewässer des Planungsraums ausüben.

II.7 Klima und Luft

Für dieses Schutzgut sind die Teilaspekte Klimaschutz/Klimawandel, Luftreinhaltung sowie die klimaökologischen Raumfunktionen von Bedeutung.

Ziele des Umweltschutzes

Klimaschutz

Im August 2021 verabschiedete die Bundesregierung die Änderung des Klimaschutzgesetzes. Deutschlands Ziel ist es, bis zum Jahr 2045 treibhausgasneutral zu werden. Mittelfristziel ist das Senken der Treibhausgasemissionen in Deutschland bis 2030 um mindestens 65 %, bis 2040 um mindestens 88 % gegenüber dem Niveau von 1990 und die Begrenzung der Erderwärmung auf deutlich unter 2 Grad Celsius oder sogar auf nicht mehr als 1,5 Grad Celsius (globales Ziel des Pariser Klimaabkommens). Ein rechtlich festgelegtes, quantifiziertes und verbindliches CO₂-Emissionsziel für Nie-

dersachsen gibt es nicht. Das Land Niedersachsen hat dahingehend das „Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels (Niedersächsisches Klimagesetz – NKlimaG)“¹⁵ verabschiedet. Dort legt es fest, bis 2040 klimaneutral zu werden und den Anteil der erneuerbaren Energien zu erhöhen, um den Energiebedarf bis 2040 bilanziell komplett mit diesen Energieträgern zu decken. Zu diesem Zweck sollen bis 2027 1,7 %, bis 2033 2,2 % der Landesfläche für die Erzeugung von Strom aus Windenergie ausgewiesen werden.

Vor dem Hintergrund des Klimawandels und der Auswirkungen auf Natur und Landschaft kommt der Speicherung von CO₂ im Boden bzw. in Pflanzenmaterial bzw. der Freisetzung von CO₂ durch entsprechende Bodennutzungen eine besondere Bedeutung zu. Moore können bei naturnahem Zustand Kohlenstoff speichern und haben aufgrund des hohen Kohlenstoffspeichers je Flächeneinheit eine deutlich relevantere Klimaschutzfunktion als andere Böden und Waldnutzungen.

Luftreinhaltung

Aufgrund des schwerpunktmäßigen Raumbezuges der Regelungen des RROP spielt die Luftreinhaltung im Rahmen der Umweltprüfung keine herausgehobene Rolle. Gleichwohl gehört die Sicherung der Luftqualität zu den grundlegenden Zielen der Raumordnung (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG).

Mit der Europäischen Luftqualitätsrahmenrichtlinie und deren Tochtrichtlinien werden Luftqualitätsziele zur Vermeidung bzw. Verringerung schädlicher Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt in allen Mitgliedstaaten der EU festgelegt. Durch Novellierung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der 22. Verordnung zur Durchführung des BImSchG wurden diese Richtlinien in nationales Recht umgesetzt. Danach ist die Höhe der Belastung für das Gebiet des Landes Niedersachsen regelmäßig durch Messung und Modellrechnung zu ermitteln und zu beurteilen. Im Einzelfall bei Grenzwertüberschreitungen erforderliche Maßnahmen sind durch Luftreinhaltepläne bzw. Aktionspläne umzusetzen.

Klimaökologische Raumfunktionen

Klimaökologische Raumfunktionen spielen für gesunde Lebensverhältnisse insbesondere urbanisierter Bereiche eine erhebliche Rolle. Als klimaökologisch wirksame Raumstrukturen sind hier insbesondere Kalt- und Frischluftleitbahnen mit Siedlungsbezug sowie geschlossene Waldbereiche (> 5 ha) zu berücksichtigen. Eine besondere Bedeutung besitzen Wälder, die einer Kalt-/Frischluftleitbahn mit Siedlungsbezug zugeordnet sind.

Zustand

Planungsrelevante klimaökologische Raumfunktionen sind insbesondere für die Stadt Lüneburg als urbanes Zentrum mit ausgeprägtem Stadtklima bedeutsam. Die umgebenden Freiräume sind als Ausgleichsräume für das Stadtgebiet von erhöhter klimaökologischer Bedeutung. Hervorzuheben sind hierbei die die Stadt Lüneburg als „Grüngürtel“ umgebenden kleineren Waldgebiete. Diese dienen dem urbanen Belastungsraum als Ausgleichsraum. Untersuchungen zu großflächigen Kalt-/Frischluftsystemen liegen nicht vor.

Konkrete Aussagen zur räumlichen und zeitlichen Verteilung von Luftschadstoffen im Planungsraum liegen nicht vor.

¹⁵ vom 10. Dezember 2020 (Nds. GVBl. S. 464 - VORIS 28010 -), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (Nds. GVBl. S. 289).

Relevante Umweltprobleme im Planungsraum

Im Hinblick auf den Klimaschutz und die CO₂-Bilanz bildet der durch den Verkehr bedingte Primärenergieverbrauch angesichts der in diesem Sektor nach wie vor anhaltenden Zunahme des Energieverbrauchs ein generelles Problem. Stoffliche Belastungen der Luftqualität entstehen durch unterschiedliche Ursachen mit großräumig bestehenden Belastungen durch Ferntransport, Individualverkehr sowie Belastungsschwerpunkte innerhalb der großen Städte.

Tabelle 12: Bewertungsgrundlage der Umweltprüfung für das Schutzgut Klima und Luft

Ziele des Umweltschutzes und ihre Rechtsquellen	Berücksichtigung in der Umweltprüfung (Fettdruck soweit zugleich Instrument/Planungsleitsatz RROP)	
	Besondere Bedeutung/ Empfindlichkeit für:	Erhöhte Bedeutung/ Empfindlichkeit für:
Dem Klimawandel entgegenwirken und an dessen Folgen anpassen (§ 2 Abs. 6 ROG) Erhalt und die Entwicklung natürlicher Senken für klimaschädliche Stoffe und für die Einlagerung dieser Stoffe (§ 2 Abs. 6 ROG) Sicherung und Entwicklung der räumlichen Erfordernisse zur Reinhaltung der Luft (§ 2 Abs. 6 ROG)	Nicht vorhanden	Freiräume mit bedeutender Funktion für Kalt- und Frischluftentstehung und -transport (VR Freiraumfunktionen) Wichtige Landschaftselemente zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels und Klimaschutz: Fließgewässer, Gewässerniederungen, Wald, sonstige Feuchtgebiete, naturnahe Hochmoore Kohlenstoffreiche Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz, insb. hydromorphe Böden unter Dauergrünland und unter alten Waldstandorten mit hohem Potential als Kohlenstoffspeicher

Status-quo-Prognose bei Nichtumsetzung

Bei Nichtumsetzung des RROP ist angesichts dann zu erwartender deutlich verstärkter Dezentralisierungstrends bei der Ausweisung von Wohnbauland, aber auch von Versorgungseinrichtungen mit einem erheblichen Anstieg verkehrsbedingter Emissionen und damit einhergehender zunehmender Schadstoffbelastung der Luft und steigenden Emissionen von Klimagasen (insb. CO₂) zu rechnen. Im Landkreis Lüneburg wird sich außerdem der Neubau der A 39 negativ auswirken, da verbesserte Erreichbarkeitsverhältnisse und verstärkte Suburbanisierungstendenzen entstehen.

Sofern klimaökologisch bedeutende Freiräume aufgrund mangelnder Sicherung bebaut oder Kalt-/Frischluffleitbahnen durch Anlage von Barrieren aller Art zerschnitten werden, kann deren Wirksamkeit in ganz erheblichem Umfang eingeschränkt oder gar gänzlich aufgehoben werden.

Der Klimawandel wird den Landschaftswasserhaushalt zunehmend verändern, was bei fehlender Berücksichtigung im Rahmen der Regionalplanung zu steigenden Schäden insbesondere in den folgenden Handlungsfeldern führen wird:

- Wasser und Boden,
- Land- und Forstwirtschaft,
- Naturschutz, Biodiversität und Naherholung.

II.8 Landschaft

Jede Landschaft – als Gesamtheit der in einem Raum vorhandenen natürlichen, wie durch den Menschen verursachten Strukturen und ablaufenden Prozesse – verfügt über charakteristische Eigenschaften, die sie unverwechselbar macht und ihre Eignung für die landschaftsbezogene Erholung bestimmt. Prägend ist das naturraumspezifische Zusammenspiel der natürlichen Geländeformen, der standortbedingten, historisch gewachsenen landschaftstypischen Nutzungsstrukturen und der sich davon abhängig einstellenden Flora und Fauna.

Ziele des Umweltschutzes

Die Bewahrung und Gestaltung von Natur- und Landschaftsräumen mit ihrer landschaftstypischen Vegetation und Wildtiervorkommen als Voraussetzung für die möglichst ungestörte landschaftsbezogene Erholung und Freizeitgestaltung bzw. die Bewahrung von Kulturlandschaften, ist ein wichtiges Ziel des Umweltschutzes.

Zustand

Es besteht eine teils großräumig ausgeprägte, hohe Bedeutung naturnaher Landschaftsräume als materielle Grundlage für die landschaftsbezogene Erholung und den Tourismus. Hervorzuheben ist die großflächig vorhandene besondere Eignung des Teilraumes der Hohen Heide. Auch in der übrigen Geest ergibt sich teilträumlich eine hohe Eignung, insbesondere für die Luheheide sowie den stärker reliefierten Teil der Ostheide mit ihrem Wechsel von bewaldeten Höhenrücken und agrarisch genutzten Talungen, in denen die typischen Heidedörfer angesiedelt sind. Eine ausgeprägte Eigenart weist weiterhin die Elbtalaue mit dem hier relativ naturnahen Elbestrom, ihrem hohen Grünlandanteil und den angrenzenden steilen Geesthängen auf. Hervorzuheben ist hier die Marschhufenlandschaft zwischen Hittbergen und Bleckede, die mit ihren langgezogenen und häufig noch von parallel verlaufenden Knicks begleiteten Parzellen reich strukturiert ist und sich deutlich von den übrigen Landschaftsräumen abhebt.

Der Landkreis Lüneburg verfügt über Landschaften, die noch keine landschaftlichen Störungen aufweisen bzw. nur geringen landschaftlichen Störungen unterliegen. Diese landschaftlichen Perlen befinden sich insbesondere im östlichen Teil, aber auch im Gellerser Raum (Waldbereich des Gellerser Anfang, Geestlandschaft bei Wester- und Kirchgellersen) sowie östlich von Raven. In diesem Zusammenhang wurden im Rahmen des LRP auch die unzerschnittenen, verkehrsarmen Landschaftsräume im Landkreis ermittelt. Hier konnten insgesamt fünf Räume festgestellt werden, die auf einer Fläche von > 50 m² als verkehrsarm und unzerschnitten einzustufen sind.

Im Rahmen des LRP wurden außerdem Landschaftsbildeinheiten analysiert und insgesamt 316 Landschaftsbildeinheiten abgegrenzt. Den flächenmäßig größten Teil der Landschaftsbildeinheiten bilden im Landkreis Lüneburg die Waldlandschaften mit 38 %, gefolgt von den offenen Geestlandschaften mit rd. 34 % der Landkreisfläche.

Tabelle 13: Übersicht der Landschaftsbildeinheiten im Landkreis

Typ	Anzahl	Flächengröße [ha]	Anteil [%]
Marschlandschaft	27	11.330,5	11,9
Waldlandschaft	58	36.328,1	38,0
Geestlandschaft	65	32.141,7	33,6
Siedlungslandschaft	142	10.124,6	10,6
Niederungslandschaft	19	4.684,9	4,9
Heidelandschaft/Magerrasenlandschaft	5	948,9	1,0

Defizitäre Landschaften mit Beeinträchtigungen der landschaftlichen Wahrnehmung und des Landschaftserlebens sind bspw. im Bereich der A 39 nordwestlich von Lüneburg sowie südlich von Lüneburg im Bereich der Bundesstraße B 4 und B 209 festzustellen. Des Weiteren ist in Teilgebieten des Landkreises ein großflächiger Anbau von Mais festzustellen, der insbesondere in weitläufigen Landschaften zu einer extremen Monotonie des Landschaftsbilds führt, wodurch die Erlebbarkeit der Landschaft im besonderen Maße leidet.

Tabelle 14: Bewertungsgrundlage der Umweltprüfung für das Schutzgut Landschaft

Ziele des Umweltschutzes und ihre Rechtsquellen	Berücksichtigung in der Umweltprüfung (Fettdruck soweit zugleich Instrument/Planungsleitsatz RROP)	
	Besondere Bedeutung/ Empfindlichkeit für:	Erhöhte Bedeutung/ Empfindlichkeit für:
Sicherung von Gebieten mit besonderer Bedeutung für das Landschafts- und Naturerleben (§ 2 Nr. 2 ROG, § 1 Abs. 4 BNatSchG) Sicherung von Gebieten mit besonderer kulturhistorischer Bedeutung Schutz landschaftlicher Eigenart, Schönheit und Vielfalt (§ 2 Nr. 1 BNatSchG) Sicherung großer, unzerschnittener und verkehrsarmer Räume (§ 2 Nr. 5 BNatSchG) Ziele zur Sicherung und Entwicklung der Landschaft aus dem Landschaftsrahmenplan	Landschaftsschutzgebiet Biosphärenreservat Kern- und Entwicklungszone VR Natur und Landschaft VR landschaftsbezogene Erholung	Biosphärenreservat, Nutzungszone Unzerschnittene verkehrsarme Räume Realnutzung: Moor, Heide, Flüsse, Bäche, Seen, Teiche, Wald VB Erholung VB Natur und Landschaft VB Landwirtschaft mit besonderen Funktionen

Relevante Umweltprobleme im Planungsraum

Das weitere Wachstum von Siedlungsflächen stellt im Gebiet der Stadt Lüneburg, den Umlandgemeinden sowie im nordwestlichen Landkreis ein bedeutsames Problem dar. Teilweise bestehen erhebliche Zersiedlungstendenzen. Der Ausbau der Windenergienutzung hat sich in vergleichsweise kurzer Zeit regional in teils erheblichem Maße auf das Erscheinungsbild der Landschaft ausgewirkt. Angesichts der Größe der Windenergieanlagen sind die davon ausgehenden Fernwirkungen von erheblicher Bedeutung.

Auch von der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung sind in den letzten Jahren wesentliche Landschaftsveränderungen ausgegangen. Neben einer erkennbaren Zunahme der Waldflächen im Naturraum Heide ist der zunehmende Anbau nachwachsender Rohstoffe (bspw. hochwüchsiger Energiemais), teils unter Umbruch und Nutzung ehemaliger Grünlandflächen sowie der Ausbau einer dezentralen Nutzung regenerativer Energien (Biogasanlagen, Freiland-Photovoltaikanlagen) zu nennen. Auch der allgemeine Trend zu einer Vergrößerung der Wirtschaftseinheiten führt zu einer Veränderung des Landschaftsbildes aufgrund zunehmender Größe landwirtschaftlicher Gebäude, zunehmender Auslagerung landwirtschaftlicher Betriebseinheiten, Vergrößerung von Ackerschlägen sowie Verlust gliedernder Gehölzstrukturen.

Status-quo-Prognose bei Nichtumsetzung

Es ist damit zu rechnen, dass sich im Gefolge der veränderten EU-Agrarpolitik sowie der Energiewende erhebliche für die Landschaft relevante Veränderungen ergeben werden bzw. die bestehenden Veränderungen fort dauern bzw. sich verstärken. Zu nennen sind insbesondere der Anbau nachwachsender Rohstoffe sowie der Ausbau einer dezentralen Nutzung regenerativer Energien (neben Wind- insbes. Biogasanlagen sowie Photovoltaikanlagen, Windenergie im Wald).

Bei Nichtumsetzung des RROP ist durch einen weiteren (ungeordnete) Ausbau der Windenergie sowie eine verstärkte Nutzung regenerativer Energien (insbesondere Biogas), verbunden mit dem Einzug nachwachsender Rohstoffe in die Fruchtfolgen, sowie eine teilträumlich erhebliche Verstärkung der Zersiedelungstendenzen ist mit einer Verstärkung von Landschaftswandel und technischer Überprägung der Landschaftsräume zu rechnen. Der Ausbau der A 39 führt südöstlich von Lüneburg zu starken Zerschneidungswirkungen und sekundär auftretenden Zersiedelungstendenzen.

II.9 Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Das kulturelle Erbe, einschließlich der architektonisch wertvollen Bauten und der archäologischen Schätze, unterliegt zur Wahrung des Erbes vergangener Zeiten einem besonderen Schutz. Über das einzelne Objekt oder Ensemble hinaus können vom gesetzlichen Schutz (gemäß NDSchG) auch Landschaftsteile betroffen sein, die mit dem Schutzgut eine Einheit bilden. Aufgrund räumlicher Ausstrahlung kann zusätzlich ein angemessener Umgebungsschutz zu beachten sein. Auch ganze Landschaften können aufgrund der historischen Kontinuität der Landnutzung schutzwürdig sein. Hinzu kommt der Schutz des Bodens als kulturgeschichtliches Archiv (BBodSchG). Die Sicherung von Gebieten und Einzelobjekten mit besonderer denkmalpflegerischer Bedeutung als Kulturdenkmale, archäologische Bodendenkmale oder historisch bedeutsamer Landschaften ergibt sich als Ziel auch aus § 2 Abs. 2 Satz 5 ROG und § 1 Abs. 4 Nr. 1 BNatSchG.

Für die Regionalplanung sind insbesondere archäologische Fundstellen sowie andere Gegebenheiten außerhalb der Ortslagen von Bedeutung. Hierzu zählen auch Landschaftsräume, in denen historisch überkommene Landnutzungsformen noch ihren Ausdruck finden. Baudenkmale sowie archäologische Denkmale innerhalb von Ortslagen sind für die Umweltprüfung im Rahmen des Regionalplans kaum von Bedeutung. Die Berücksichtigung von archäologischen Fundstellen erfolgt auf nachfolgenden Planungsebenen.

Die Berücksichtigung von **Sachgütern** erfolgt im Rahmen volkswirtschaftlich ausgerichteter Bewertungen, nicht im Rahmen umweltbezogener Abwägungsbausteine. Nur sofern mit Auswirkungen auf Sachwerte gerechnet wird, die ihrerseits zu umweltbezogenen Folgewirkungen führen, kann dies im Rahmen der Umweltprüfung relevant sein. Beispiel: ein geplanter Rohstoffabbau würde die Verlegung einer Straße nach sich ziehen.

Zustand

Archäologische Fundstellen finden sich verstreut im gesamten Landkreis. Neben den sichtbaren Denkmalen (z. B. Steingräber, Grabhügel, Burgwälle) sind auch die an der Oberfläche nicht sichtbaren Bodendenkmale (z. B. prähistorische Siedlungen, Friedhöfe, Feldstrukturen, Kultplätze) bedeutsam. Über die bekannten Fundstellen mit herausgehobener Bedeutung liegen Angaben vor. Zusätzlich muss neben den im Rahmen der Umweltprüfung berücksichtigten bedeutenden Fundstellen in großen Teilen des Landkreises damit gerechnet werden, dass bislang noch nicht bekannte archäologische Fundstellen vorhanden sind.

Das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP 2022) schlägt ein landesweites System von historischen Kulturlandschaftsräumen vor. Kulturlandschaften sind mehr oder weniger homogene Gebiete oder Räume, die ihre Prägung durch bestimmte Eigenheiten erfahren. Diese Eigenheiten sind die Grundlage der Identifikation der Bewohner mit ihnen und bestimmen das Heimatgefühl. Die landschaftlichen Eigenheiten können unterschiedlichen Ursprungs sein. Durch die Kombination ihrer naturräumlichen Gegebenheiten mit dem menschlichen Wirken in der Gestaltung der Landnutzung können sie regionale Identitäten prägen.

Tabelle 15: Bewertungsgrundlage der Umweltprüfung für das Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Ziele des Umweltschutzes und ihre Rechtsquellen	Berücksichtigung in der Umweltprüfung (Fettdruck soweit zugleich Instrument RROP)	
	Besondere Bedeutung/ Empfindlichkeit für:	Erhöhte Bedeutung/ Empfindlichkeit für:
Sicherung von Gebieten und Einzelobjekten mit besonderer denkmalpflegerischer Bedeutung als Kulturdenkmale, archäologische Bodendenkmale oder historisch bedeutsame Landschaften (§ 2 Abs 2 Satz 13 ROG, § 2 Abs 1 Nr.14 BNatSchG, NDSchG) Schutz des Bodens als kulturgeschichtliches Archiv (BBodSchG)	VR Kulturelles Sachgut	Bedeutende Einzelfunde historisch bedeutsame Landschaften Archivböden

Historische Kulturlandschaften sind somit Zeugnisse vom Umgang früherer Generationen mit Natur und Landschaft (WÖBSE 2002). Zu den relevanten historischen Kulturlandschaften bzw. historischen Landschaftselementen zählen im Landkreis Lüneburg: Heidelandschaften, Wallhecken, Relikte der Marschhufenlandschaften, historische Torfstiche, die Landwehr, Teile der Lüneburger Stadtmauer, Warte, historische Wassergräben, Wegespuren und Hügelgräber sowie eine Wurt (Warft) bei Fischhausen. Das LROP 2022 legt dabei als landesweit bedeutend drei historische Kulturlandschaften (HK) fest:

- Marschhufenlandschaft von Radegast und Hittbergen (HK 26)
- Elbauenlandschaft um Hitzacker: Wurten und historische Elemente der Elbtalau und Geestkante (mit Altstadt von Hitzacker) (HK 27)
- Lüneburg, historische Altstadt mit Wallanlagen und Kloster Lüne (HK 104)

Relevante Umweltprobleme im Planungsraum

Die von Menschen geschaffenen, historischen Kulturlandschaften sind einem ständigen Wandlungs- und Entwicklungsprozess unterworfen. Die besondere Qualität der kulturhistorisch bedeutsamen Landschaftsräume kann durch eine Aufgabe der jeweils prägenden Landnutzungsformen oder durch eine Intensivierung der Landnutzung gefährdet sein. Ein für den Planungsraum bedeutendes Beispiel stellt hier die zunehmende Verbuschung und Wiederbewaldung der Lüneburger Heide infolge der großräumigen Aufgabe der extensiven Weidenutzungen dar. Auch zulässige Maßnahmen der land- sowie teils auch forstwirtschaftlichen Bodenbewirtschaftung können mit einer schleichenden Zerstörung dieser Landschaftsräume, aber auch von Bodendenkmalen verbunden sein. Der Infrastrukturausbau sowie Siedlungsausbau kann sowohl archäologische Fundstellen zerstören als auch zu einem möglicherweise großräumig wirksamen Verlust der Eigenart der kulturhistorisch wertvollen Landschaften führen. Durch Rettungsgrabungen können Bodendenkmäler häufig jedoch vor einer unwiederbringlichen Zerstörung gesichert werden.

Soweit kulturhistorisch wertvolle Landschaften als Natura 2000-Gebiet ausgewiesen sind und historische Landnutzungsformen die Einhaltung der Erhaltungsziele unterstützen, wirkt sich dies förderlich auf den Zustand der Gebiete aus. In anderen Fällen wird zukünftig mit einem beschleunigten Landschaftswandel zu rechnen sein.

Status-quo-Prognose bei Nichtumsetzung

Bei Nichtumsetzung des RROP wird es möglicherweise bei un gelenkten Maßnahmen des Infrastrukturausbaues oder der Siedlungserweiterung vermehrt zur Vernichtung von Bodendenkmalen und zu Verlusten, Zerschneidung oder Beeinträchtigung von Kulturlandschaften kommen. Die Steuerungsmöglichkeiten setzen hier jedoch vornehmlich auf den nachgeordneten Planungsebenen an.

III. Prognose der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen des RROP

III.1 Ziele und Grundsätze zur gesamträumlichen Struktur des Landes und seiner Teilräume

III.1.1 Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes

Geprüfte Ziele/Festlegungen

RROP 1.1 Ziffer 01-08

Festlegungen und voraussichtliche Umweltauswirkungen

Der Landkreis Lüneburg konkretisiert in diesem Abschnitt die Grundsätze des LROP (2022). Demnach sollen sowohl soziale, als auch umweltbezogene sowie ökonomische Belange bei raumbedeutsamen Planungen betrachtet werden, um zu nachhaltigem Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit des Landkreises beizutragen. Eine verstärkte Berücksichtigung ökologischer Belange bei raumbedeutsamen Vorhaben kann indirekt positive Umweltauswirkungen vorbereiten (**RROP 1.1 Ziffer 01**).

Durch die Erstellung und Umsetzung von Klimaschutz- und -anpassungskonzepten soll bis 2040 eine Netto-Treibhausgasneutralität erreicht werden (**RROP 1.1 Ziffer 03**).

Auf allen planerischen Ebenen ist dem demographischen Wandel und den daraus resultierenden Folgen Rechnung zu tragen, in ländlichen Gebieten sollen Dorfentwicklungsmaßnahmen durchgeführt werden, um die Funktionsfähigkeit im Sinne einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung zu erhalten und zu verbessern (**RROP 1.1 Ziffern 02 und 05**). Darüber hinaus formuliert das RROP Grundsätze, wie eine nachhaltige Wirtschaftsentwicklung und ein hohes Beschäftigungsniveau gefördert werden sollen. Auf eine flächendeckende Versorgung des Landkreises mit Hochgeschwindigkeitsbreitbandnetzen soll hingewirkt werden (**RROP 1.1 Ziffern 07 und 08**).

Diese Festlegungen sind nicht raumkonkret und haben keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Umwelt.

Maßnahmen zu Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich negativer Umweltauswirkungen

Aufgrund der Ausrichtung der geprüften Festlegungen sind solche Maßnahmen nicht relevant.

Alternativenprüfung/Berücksichtigung von Umweltaspekten bei der Alternativenentwicklung

Die Festlegungen wurden auf Grundlage der Vorgaben des LROP 2022 und unter Berücksichtigung der rechtlich geregelten Zielsetzungen der Raumordnung sowie des Bundesraumordnungsplans für den Hochwasserschutz (BRPHV, 2021) entwickelt. Alternativen waren vor diesem Hintergrund nicht zu betrachten.

Ergebnis

Relevante Umweltauswirkungen können aus den Festlegungen nicht abgeleitet werden. Im Zuge der Berücksichtigung dieser Grundsätze bei Plänen und Projekten in nachfolgenden Pla-

nungen können negative Umweltauswirkungen vermieden oder vermindert werden. Im Vergleich zum RROP 2003 (i.d.F. der 1. Änderung 2010) ergeben sich hinsichtlich der Umweltauswirkungen keine Veränderungen.

III.1.1.1 Einbindung in die norddeutsche und europäische Entwicklung

Geprüfte Ziele/Festlegungen

RROP 1.2 Ziffer 01-03

Festlegungen und voraussichtliche Umweltauswirkungen

Ziel ist, die wirtschaftliche Entwicklung auf die Standortvorteile des Landkreises innerhalb der Metropolregion Hamburg auszurichten, wobei ein Standortvorteil die hohe Landschafts- und Lebensqualität darstellt (**RROP 1.2 Ziffer 01**). Die Zusammenarbeit innerhalb der Region Nordost-Niedersachsen und innerhalb der Metropolregion sowie über deren Grenzen hinweg soll ausgebaut werden, um Synergien durch integrierte regionale Strategien nutzen zu können und die Gesamtregion durch die Potenziale des Landkreises zu stärken (**RROP 1.2 Ziffern 02 und 03**).

Diese Festlegungen haben keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Umwelt.

Maßnahmen zu Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich negativer Umweltauswirkungen

Aufgrund der Ausrichtung der geprüften Festlegungen sind solche Maßnahmen nicht relevant.

Alternativenprüfung/Berücksichtigung von Umweltaspekten bei der Alternativenentwicklung

Die Festlegungen wurden auf Grundlage der Vorgaben des LROP 2022 entwickelt. Alternativen waren vor diesem Hintergrund nicht zu betrachten.

Ergebnis

Es sind keine potenziell erheblichen Umweltauswirkungen erkennbar. Das RROP 2003 (i.d.F. der 1. Änderung 2010) weist keine entsprechenden Festlegungen auf.

III.2 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur

III.2.1 Entwicklung der Siedlungsstruktur

III.2.1.1 Allgemeine Siedlungsentwicklung

Geprüfte Ziele/Festlegungen

RROP 2.1.1 Ziffer 02-09

Festlegungen und voraussichtliche Umweltauswirkungen

In diesem Kapitel werden Grundsätze zur allgemeinen Siedlungsentwicklung für den Landkreis Lüneburg getroffen, die räumlich nicht konkretisiert werden. Neben dem Erhalt und der Verbesserung der Erreichbarkeit von Einrichtungen der Daseinsvorsorge (**RROP 2.1.1 Ziffer 02**), wird ein besonderes Augenmerk auf eine flächensparende und dem kulturhistorisch gewachsenen Landschafts- und Ortsbild entsprechende Entwicklung gelegt (**RROP 2.1.1 Ziffer 01 und 07**). Dabei soll der Innenentwicklung Vorrang vor Außenentwicklung gegeben und eine weitere

Zersiedelung der Landschaft sowie ein Zusammenwachsen von Siedlungskörpern vermieden werden (**RROP 2.1.1 Ziffer 05 und 06**). Für eine vorausschauende Siedlungsentwicklung sollen sich die Kommunen in räumlich eng verflochtenen Bereichen untereinander abstimmen (**RROP 2.1.1 Ziffer 03**). In Planungsprozessen sollen die Infrastrukturfolgekosten berücksichtigt sowie bisher ungenutzte Entwicklungspotenziale ausgeschöpft bzw. ungeeignete Bauflächen zurückgenommen werden; aufgrund von Belastungswirkungen nicht vereinbare Nutzungen sollen räumlich getrennt und bestehende Belastungen gesenkt werden (**RROP 2.1.1 Ziffer 04, 08 und 09**).

Die Festlegungen zielen auf eine nachhaltige Siedlungsentwicklung ab, wobei erheblich beeinträchtigende Umweltauswirkungen vermieden oder vermindert werden sollen.

Maßnahmen zu Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich negativer Umweltauswirkungen

Aufgrund der Ausrichtung der geprüften Festlegungen sind solche Maßnahmen nicht relevant.

Alternativenprüfung/Berücksichtigung von Umweltaspekten bei der Alternativenentwicklung

Aufgrund der abstrakten Festlegung sind räumlichen Alternativen nicht zu prüfen. Auch kam eine Prüfung von Alternativen nicht in Betracht, soweit die Festlegungen auf Rahmensetzungen des LROP beruhen.

Ergebnis

Die in Form von Grundsätzen formulierten Festlegungen befassen sich mit potenziellen Siedlungsentwicklungen, ohne diese räumlich bereits zu konkretisierten. Auf der Ebene des RROP können daher noch keine daraus resultierenden Umweltauswirkungen prognostiziert werden. Gleichwohl fördert die Umsetzung durch die kommunale Bauleitplanung eine Vermeidung und Verringerung von erheblichen beeinträchtigenden Umweltauswirkungen vor allem für die Schutzgüter Boden/Fläche sowie Landschaft/Erholung.

III.2.1.2 Wohnbauliche Entwicklung

Geprüfte Ziele/Festlegungen

- RROP 2.1.2 Ziffer 01-03

Festlegungen und voraussichtliche Umweltauswirkungen

Um eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung für die Bevölkerung zu ermöglichen, werden ergänzend zu den Zentralen Orten mit ihren räumlich definierten Zentralen Siedlungsgebieten weitere Ortschaften und Ortsteile als **Wohnbauliche Siedlungsschwerpunkte** festgelegt (**RROP 2.1.2 Ziffer 01 und 02 Satz 1**). In diesen Ortsteilen wird eine über den Eigenbedarf hinausgehenden Siedlungsentwicklung ermöglicht, was auch der Sicherung der Einrichtungen der Daseinsvorsorge zugutekommt (**RROP 2.1.2 Ziffer 02 Satz 1 und Ziffer 03 Satz 1**). Hierbei erfolgt eine Typisierung anhand definierter Kriterien in besonders geeignete Standorte (W1-Standorte), geeignete Standorte (W2-Standorte) sowie sonstige Standorte (W3-Standorte) für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten (**RROP 2.1.2 Ziffer 02**). Den übrigen Ortsteilen des Landkreises wird eine Eigenentwicklung ermöglicht.

Für die Kommunen werden in Abhängigkeit der Funktion der Standorte (Grundzentrum, W-Standort, Eigenentwicklungsort) maximale Flächenkontingente pro Jahr für die Ausweisung neuer Wohnbauflächen definiert (**RROP 2.1.2 Ziffer 03 Satz 1**). Ausgenommen ist die Hanse-

stadt Lüneburg, die als Oberzentrum ohnehin einen Entwicklungsauftrag als Wohnstandort innehat. Die Berechnung der Flächenkontingente und ihre Handhabung wird in **RROP 2.1.2 Ziffer 03 Satz 2 bis 10** für die Grundzentren, die verschiedenen W-Standorte sowie Eigenentwicklungsstandorte angegeben. Wohnbauflächenausweisungen im Innenbereich, Flächenanteile für Pflegeeinrichtungen sowie durch Umwandlung von gemischten Bauflächen entstehende Wohnbauflächen sind von der Anrechnung auf die Flächenkontingente ausgenommen. Die in der Begründung dargestellten Flächenkontingente für die einzelnen Ortsteile ohne die Hansestadt Lüneburg machen insgesamt eine Wohnbauentwicklung von ca. 230 ha in den nächsten 10 Jahren aus.

Die aufgeführten Festlegungen lassen sich zwar nicht direkt mit auf regionaler Ebene erkennbaren Umweltauswirkungen verbinden, die Flächengröße macht jedoch deutlich, dass negative Umweltauswirkungen bei Nutzung der Kontingente zu erwarten sind. Es wird eine zukünftige Siedlungsentwicklung im Bereich der festgelegten Entwicklungsstandorte für Wohnstätten gefördert, welche u.a. durch Flächeninanspruchnahme zu erheblich beeinträchtigenden Umweltauswirkungen führt. Durch die Festlegungen des RROP wird zugleich eine Konzentration der Wohnentwicklung auf diese Standorte bewirkt und auf diese Weise eine nachhaltige und flächensparende Entwicklung gefördert.

Die Festlegungen in Bezug auf die Siedlungsentwicklung im Landkreis Lüneburg bereiten damit einerseits indirekt erheblich negative Umweltauswirkungen vor, andererseits vermeiden sie Umweltauswirkungen infolge der Bündelung auf aus regionaler Sicht geeignete Standorte, der Förderung einer flächensparenden Siedlungsentwicklung und einer Reduzierung von Verkehr. Die Flächeninanspruchnahme und Neuversiegelung von Freiflächen wird reduziert.

Maßnahmen zu Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich negativer Umweltauswirkungen

Weitergehende Maßnahmen zur Verringerung bzw. zum Ausgleich belastender Umweltauswirkungen durch die Umsetzung der getroffenen Festlegungen sind Gegenstand der Untersuchungen im Rahmen einer Konkretisierung auf nachfolgenden Planungsebenen.

Alternativenprüfung/Berücksichtigung von Umweltaspekten bei der Alternativenentwicklung

Aufgrund fehlender raumkonkreter Festlegungen sind keine raumbezogenen Umweltauswirkungen zu erwarten und räumliche Alternativen nicht zu prüfen. Die Ermittlung des zusätzlichen Wohnflächenbedarfs beruht auf Erhebungen der Investitions- und Förderbank Niedersachsen (N-Bank) von 2022.

Ergebnis

Aufgrund fehlender raumkonkreter Festlegungen sind keine raumbezogenen Umweltauswirkungen festzustellen. Die über Flächenkontingente für jeden Ortsteil, in Abstufung der jeweiligen Eignung für eine umfangreichere wohnbauliche Entwicklung, zu ermittelnde Dimension von Flächeninanspruchnahme durch Wohnflächenerweiterungen macht zugleich deutlich, dass indirekt erhebliche negative Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

III.2.1.3 Gewerbliche Entwicklung

Geprüfte Ziele/Festlegungen

- 2.1.3 Ziffer 01-04

Zugehörige Planzeichen (zeichnerische Darstellung):

- Standort für die Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten
- Vorbehaltsgebiet industrielle Anlagen und Gewerbe

Festlegungen und voraussichtliche Umweltauswirkungen

Für eine zukünftige Entwicklung von Gewerbestandorten im Landkreis Lüneburg werden in **RROP 2.1.3 Ziffer 01** Grundsätze zur Standortauswahl getroffen. Demnach sollen Entwicklungen bedarfs-, lage- und funktionsgerecht erfolgen sowie Anforderungen unterschiedlicher Gewerbetypen berücksichtigen und interkommunale Kooperationen nutzen. Bei Neuansiedlung oder Vergrößerung von Gewerbestandorten ist mit schwerwiegenden beeinträchtigenden Umweltauswirkungen zu rechnen, welche sich auf die Gesamtheit der Schutzgüter ausweiten können. Gleichwohl wird durch diese Festlegungen eine nicht dem Bedarf entsprechende Vorratshaltung an Gewerbestandorten vermieden und die zukünftige Flächeninanspruchnahme begrenzt. Durch eine angepasste Standortwahl können zudem kurze Wegeverbindungen geschaffen werden und der ÖPNV/SPNV sowie der Gütertransport auf der Schiene gefördert werden, wodurch indirekt Treibhausgasemissionen verringert werden.

Insgesamt werden zehn Gewerbe- und Industriegebiete als **Gewerbestandorte mit überregionaler Bedeutung** festgelegt und sind in ihrem Bestand zu sichern und bedarfsgerecht zu entwickeln (**RROP 2.1.3 Ziffer 02 Satz 1**). Diese Standorte sollen die regionalen und überregionalen Bedarfe an Gewerbeflächen für Betriebe mit besonderen Standortansprüchen decken (**RROP 2.1.3 Ziffer 02 Satz 3**). Neue Standorte überregionaler Bedeutung sind nur an Standorten mit sehr guter Verkehrsanbindung, d. h. in max. 6 km zu einer Autobahnanschlussstelle, und bei einer Mindestgröße von 5 ha ausnahmsweise zulässig (**RROP 2.1.3 Ziffer 03 Satz 3**). Soweit ein räumlicher Bezug zu einem Zentralen Ort besteht, wird die Festlegung dort mitgeprüft.


Die Standorte Bardowick – Wittorfer Heide, Embsen - Melbeck, Radbruch – Achter de Bahn, Vastorf – Volkstorf sowie Soderstorf befinden sich außerhalb von Zentralen Orten. Um hier ebenfalls eine Entwicklung über den Eigenbedarf hinaus zu ermöglichen, werden diese als **Standorte für die Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten** zeichnerisch festgelegt (**RROP 2.1.3 Ziffer 02 Satz 2**). Diese Standorte werden nachfolgend gesondert geprüft.

Soweit sich die Festlegungen auf eine Bestandssicherung beziehen, sind sie nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen verbunden. Mit den Festlegungen wird darüber hinaus eine Bündelung der gewerblichen Entwicklung auf die genannten Gebiete gefördert, die zu einer Flächenneuanspruchnahme führen kann. Aus diesem Grund ist eine standortbezogene Analyse erfolgt, inwieweit im Umfeld der Standorte unter Umweltgesichtspunkten Potenziale für vergleichsweise konfliktarm realisierbare Erweiterungsflächen bestehen. Dies ermöglicht einen Überblick, inwieweit die Umweltsituation im Umfeld zu einem erhöhten Aufwand für Vermeidung, Minimierung und Ausgleich negativer Umweltauswirkungen führen kann. Die Analyse ist auf Grundlage der in Kapitel II dargestellten Informationen zu den einzelnen Schutzgütern erfolgt. Es erfolgt jeweils eine Angabe zu maßgeblichen Ursachen für die Empfindlichkeit der Schutzgüter und somit auch für die dargestellten Einschränkungen. Besonderes Gewicht haben bestehende Schutzgebiete, Waldflächen und Niederungen. Umweltziele für das Schutzgut Mensch sind aufgrund der Bestandsnutzung nicht relevant. Die Einstufung ist anhand der sich

im direkten Umfeld des Gewerbestandorts bis zu einer Entfernung von maximal 500 m zeigenden Raumempfindlichkeit nach folgendem Muster erfolgt:

- Sofern allenfalls für kleinere Teilflächen eine besondere Bedeutung und Empfindlichkeit besteht, wird die Möglichkeit konfliktarm realisierbarer Gewerbeerweiterung räumlich kaum eingeschränkt (maßgebliche Einschränkungen bestehen in bis zu ¼ des Umfeldes).
- Sofern für erhebliche Teilflächen eine besondere Bedeutung und Empfindlichkeit besteht, ist die Möglichkeit konfliktarm realisierbarer Gewerbeerweiterungen räumlich deutlich eingeschränkt (maßgebliche Einschränkungen bestehen in bis zu ¾ der an den Standort angrenzenden Freiräume).
- Sofern für den überwiegenden Teil der umgebenden Flächen (mehr als ¾) eine erhöhte Bedeutung und Empfindlichkeit besteht, ist die Möglichkeit konfliktarm realisierbarer Gewerbeerweiterungen als räumlich stark eingeschränkt bewertet.

Die Ergebnisdokumentation erfolgt in den nachfolgenden Gebietsblättern.

Radbruch – Achter de Bahn (A)	Kurzdarstellung des Umweltzustands im Umfeld		
	<p>Das Gewerbegebiet Achter de Bahn befindet sich direkt nördlich der Wohnbebauung von Radbruch und wird durch eine Bahntrasse vom Siedlungskörper getrennt. Direkt nordwestlich verläuft die K 43. Die direkt an das Gewerbegebiet angrenzenden Flächen werden vor allem landwirtschaftlich genutzt. Nordöstlich befindet sich ein landwirtschaftlicher Betrieb mit Biogasanlagen. Einige Gehölzstreifen und Wallhecken kommen in näherer Umgebung vor. Zudem liegen nach § 30 BNatSchG geschützte Stillgewässer, Erlen-Bruchwald und bodensaurer Eichmischwald im Norden. Erst etwa 500 m nördlich verläuft die A 39. In ähnlichem Abstand befinden sich zudem nördlich, östlich und westlich Waldgebiete. In diesen ist ein schmaler Streifen als FFH-Gebiet 212 „Gewässersystem der Luhe und unteren Neetze“ ausgewiesen.</p>		
Flächenpotenzial konfliktarm realisierbarer Siedlungserweiterung			
nicht oder wenig eingeschränkt	eingeschränkt	stark eingeschränkt	
X			

Bardowick – Wittorfer Heide (A)	Kurzdarstellung des Umweltzustands im Umfeld		
	<p>Direkt angrenzend an das Gewerbegebiet Wittorfer Heide liegen landwirtschaftlich genutzte Flächen. Im Westen begrenzt die K 46 das Gebiet, hinter der sich ein Windpark befindet. Wölbäcker kommen im Nord-Westen in etwas Entfernung vor sowie eine kleine Waldfläche. Zudem befinden sich im Südosten die Siedlungen Hohensand (Gemeinde Wittorf) und Huder Furth (Flecken Bardowick). Im Osten befindet sich das Überschwemmungsgebiet der Ilmenau, zugleich Landschaftsschutzgebiet des Landkreises Lüneburg mit geschützten Feuchtgrünland- und Röhrichtflächen (§ 30BNatSchG, § 24 NNatSchG) erst in mehreren hundert Meter Entfernung. Eine Ausweitung des Gebiets ist vor allem in Richtung Norden und Süden möglich.</p>		
Flächenpotenzial konfliktarm realisierbarer Siedlungserweiterung			
nicht oder wenig eingeschränkt	eingeschränkt	stark eingeschränkt	
X			

Vastorf – Volkstorf (A)	Kurzdarstellung des Umweltzustands im Umfeld		
	<p>Das Gewerbegebiet Volkstorf erstreckt sich beiderseits der K 28. Südlich des Gewerbegebiets verläuft die Bahnstrecke Dannenberg Ost - Jesteburg. Eine WEA befindet sich im Norden innerhalb des Gebiets angrenzend an eine Rohstoffabbaufläche. Im südlichen Teil verläuft eine Freileitung. Der Norden wird durch einen alten Waldstandort eingenommen, welcher zu dem „Landschaftsschutzgebiet des Landkreises Lüneburg“ gehört. Ansonsten liegen durch Gehölze gegliederte landwirtschaftliche Flächen vor. Östlich liegt in wenigen hundert Metern Entfernung die Siedlung Volkstorf (Gemeinde Vastorf). Ein nach § 30 BNatSchG geschütztes Biotop mit Stillgewässer befindet sich im Süden (östlich der K 28) in ca. 200 m Entfernung. Westlich der K 28 schließt sich kleinflächig Laubwald an das Gewerbegebiet an. Im Nordwesten stehen weitere Windenergieanlagen. Durch die gegebenen Strukturen wäre eine Gebietserweiterung auf einem Streifen im Westen sowie teilweise im Osten und Süden möglich.</p>		
Flächenpotenzial konfliktarm realisierbarer Siedlungserweiterung			
nicht oder wenig eingeschränkt	eingeschränkt	stark eingeschränkt	
		X	

Embsen-Melbeck (A)	Kurzdarstellung des Umweltzustands im Umfeld		
	<p>Nördlich des Gewerbegebiets verläuft die B 209. Nordöstlich befindet sich ein Trinkwasserschutzgebiet, das teilweise bis an bestehende Gewerbeflächen heranreicht. Im Süden liegen Wald- und Siedlungsstrukturen der Gemeinden Embsen und Melbeck, was eine Erweiterung einschränkt. Der Westen ist geprägt durch landwirtschaftliche Flächen mit Straßen und begleitenden Baumreihen. Sowohl im Westen als auch im Osten befinden sich WEA.</p>		
Flächenpotenzial konfliktarm realisierbarer Siedlungserweiterung			
nicht oder wenig eingeschränkt	eingeschränkt	stark eingeschränkt	
		X	

Soderstorf (A)	Kurzdarstellung des Umweltzustands im Umfeld		
	<p>Das Gewerbegebiet ist in der 49. Änderung des FNP der Samtgemeinde Amelinghausen – Gemeinde Soderstorf dargestellt. Die Änderung befindet sich derzeit (Dez. 2024) im Verfahren. Ein rechtsgültiger Bebauungsplan liegt nicht vor.</p> <p>Der Bereich ist durch landwirtschaftliche Nutzung auf Sandacker geprägt. Mittig befindet sich eine Baumgruppe, randlich befinden sich Grünlandstreifen sowie Gehölzreihen. Im Westen schließt sich Nadelwald an. Es handelt sich um eine offene Geestlandschaft mit geringer Bedeutung, die im Westen in eine Waldlandschaft mit hoher Bedeutung übergeht.</p> <p>Im Süden verläuft die K 45, südöstlich befindet sich der Siedlungsbereich von Soderstorf und nordwestlich wird das Vorranggebiet Windenergienutzung AME_04 festgelegt.</p>		
Flächenpotenzial konfliktarm realisierbarer Siedlungserweiterung			
nicht oder wenig eingeschränkt	eingeschränkt	stark eingeschränkt	
		X	

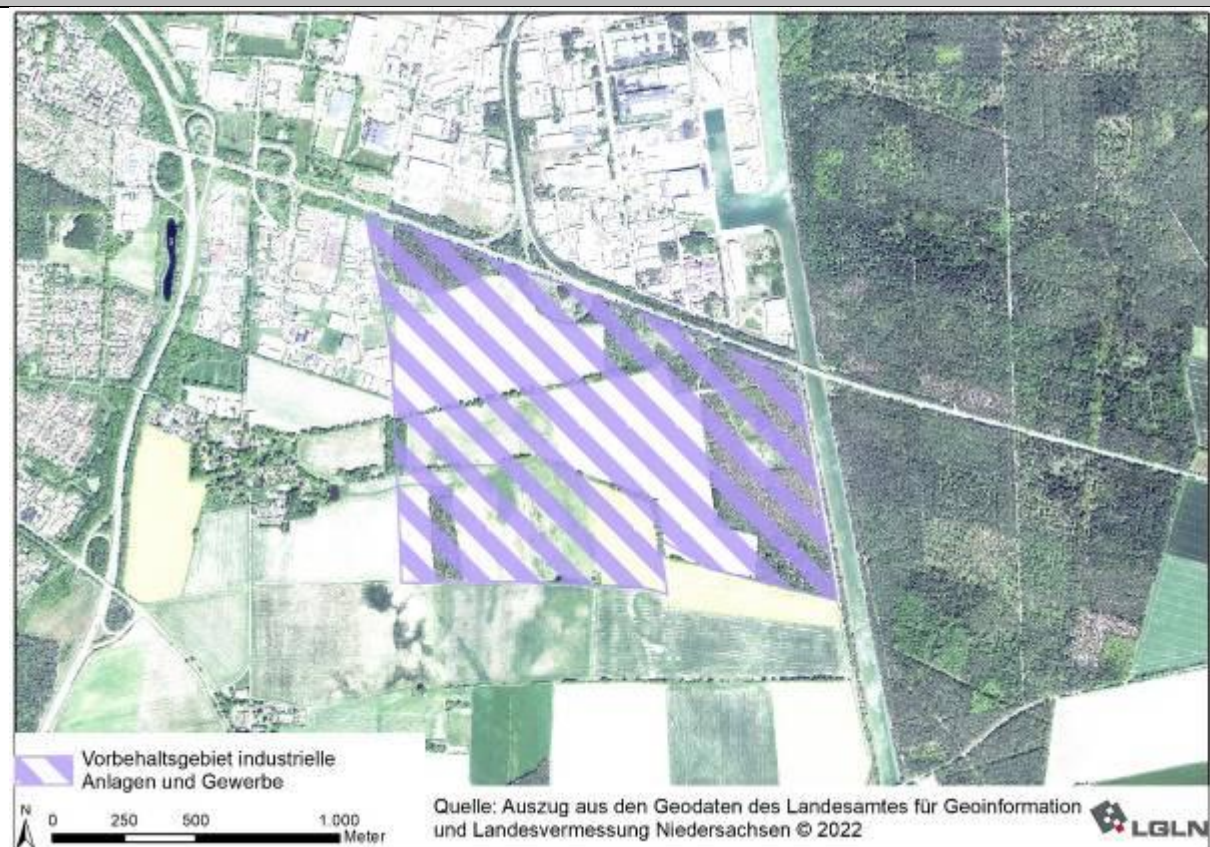
In Ergänzung wird in der Hansestadt Lüneburg ein **Vorbehaltsgebiet industrielle Anlagen und Gewerbe** zeichnerisch festgelegt (**RROP 2.1.3 Ziffer 02 Satz 4**). Dieses schließt an das bestehende Gewerbegebiet Lüneburg Ost mit seiner Anbindung an das Güterverkehrszentrum an. Die Fläche ist zu sichern, um eine zukünftige bauleitplanerische Entwicklung zu ermöglichen. Die möglichen erheblichen Umweltauswirkungen werden im nachfolgenden Gebietsblatt dargelegt.

Legende Gebietsblatt:

Betroffenheit der Schutzgüter: X = betroffen, (X) = geringfügig betroffen

X = FFH-Vorprüfung erfolgt

Vorbehaltsgebiet industrielle Anlagen und Gewerbe



Betroffene Schutzgüter

FFH-Vorprüfung	Mensch/ Gesundheit	Tiere/Pflanzen/ biol. Vielfalt	Boden/Fläche	Wasser	Klima/Luft	Landschaft/ Erholung	Kulturgüter
	X	X	X		(X)	(X)	X

Verbale Gesamtbetrachtung

Das Vorbehaltsgebiet industrielle Anlagen und Gewerbe befindet sich in verkehrsgünstiger Lage südlich der B 216 und des Binnenhafens Lüneburg sowie östlich der B 4 in direkter Nachbarschaft zu bestehenden Industrie- und Gewerbeflächen. Die in Planung befindliche A 39 wird das Gebiet kreuzen. Im Südwesten wird das Gebiet von einer 110 kV-Freileitung gequert.

Bei den nächstgelegenen Wohnnutzungen handelt es sich um das etwa 250 m westlich gelegene Hagen (Hansestadt Lüneburg) sowie das etwa 550 m südwestlich gelegene Hofgut Willering (Wendisch Evern). Nördlich von

Hagen befindet sich zwar bereits ein großflächiges Gewerbegebiet, bei einer Ansiedlung von Industrie- und Gewerbebetrieben im Vorbehaltsgebiet kann eine Erhöhung der Belastung der Anwohnenden der Siedlungen dennoch nicht ausgeschlossen werden (bspw. Lärm- und Lichtemissionen, erhöhtes Verkehrsaufkommen).

Bei der Fläche handelt es sich zu großen Teilen um konfliktarme landwirtschaftliche Nutzflächen mit wegebegleitenden Gehölzen. Teilweise kommen Wallhecken vor, welche als geschützte Landschaftsbestandteile nach § 22 BNatSchG ausgewiesen sind. Im Norden und Osten des Gebietes befinden sich Nadelforste von geringer Biopwertigkeit. Bei einer Gewerbeentwicklung wird durch den Verlust des Waldes das Schutzgut Klima/Luft lokal beeinträchtigt, da die Fähigkeit der CO₂-Speicherung und Sauerstoffneubildung der Fläche verloren geht. Darüber hinaus führt eine Gewerbeentwicklung zum Verlust von Lebensräumen für Offenlandarten, wie z. B. Wiesenbrüter. Es ist mit erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu rechnen.

Die Böden im Vorbehaltsgebiet sind von allgemeiner Bedeutung und es ist mit großflächigen Verlusten durch Versiegelung zu rechnen. Durch die großflächigen Versiegelungen sind negative Umweltauswirkungen auf die Versickerungsrate und die Grundwasserneubildung zu erwarten. Es befinden sich keine Oberflächengewässer innerhalb des Vorbehaltsgebiets. Der Elbe-Seitenkanal verläuft östlich angrenzend in wenigen Metern Entfernung.

Aufgrund der bestehenden Vorbelastungen durch die Bundesstraßen und die Freileitung sowie die geplante Autobahn ist das Landschaftsbild im Vorbehaltsgebiet nur von geringer Bedeutung für das Landschaftserleben. Regional bedeutsame Wanderwege oder Bereiche von Bedeutung für die Erholungsnutzung sind nicht betroffen. Innerhalb des Vorbehaltsgebiets befinden sich mehrere Bodendenkmale (Fundstreuungen, Urnenfriedhof, Siedlung, mehrere an der Oberfläche nicht mehr erkennbare Grabhügel). Eine Beeinträchtigung oder Zerstörung dieser sowie weiterer potenziell vorkommender Bodendenkmale kann bei einer Gewerbeentwicklung nicht ausgeschlossen werden.

Das „Landschaftsschutzgebiet des Landkreises Lüneburg“ befindet sich östlich des Vorbehaltsgebiets und beginnt am östlichen Ufer des Elbe-Seitenkanals, etwa 100 m entfernt. Das LSG wird durch die Festlegung nicht beeinträchtigt. Das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet ist das FFH-Gebiet 071 „Ilmenau mit Nebenbächen“, das sich etwa 1.900 m südwestlich befindet. Aufgrund der großen Distanz sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebiets zu erwarten.

Weitere Gewerbeflächen regionaler Bedeutung sollen in Zentralen Orten innerhalb oder angrenzend an die zeichnerisch festgelegten Zentralen Siedlungsgebiete gesichert und entwickelt werden (**RROP 2.1.3 Ziffer 03**). Dies wird in die Prüfung der zentralen Orte einbezogen. Eine Ausnahme davon bildet ein außerhalb des Zentralen Siedlungsgebiets von Neetze bestehendes Gewerbegebiet einige hundert Meter nordöstlich des Siedlungskörpers, welches nicht regionalplanerisch festgelegt wird. Eine Erweiterung dieses Gewerbegebietes Karzer Straße in der Gemeinde Neetze sowie die Erweiterung des Gewerbegebiets Garze in der Stadt Bleckede sind zulässig (**RROP 2.1.3 Ziffer 03 Satz 2**).

Abschließend wird in **RROP 2.1.3 Ziffer 04** der Grundsatz festgelegt, dass eine Revitalisierung von Brachflächen vor einer Neuausweisung von Gewerbeflächen stattfinden soll. Dadurch wird eine Nutzung bereits für Gewerbe gesicherter Flächenpotenziale gefördert und einer umfangreichen Neuinanspruchnahme von Freiflächen entgegengewirkt. Hierdurch werden in Zusammenhang mit den Festlegungen des RROP zur Konzentration der Gewerbeentwicklung auf geeignete Standorte gegenüber dem Prognose-Null-Fall (d. h. bei ungesteuerter Entwicklung) erheblich beeinträchtigende Umweltauswirkungen an anderer Stelle vermieden.

Die Festlegungen in Bezug auf die Wirtschaftsentwicklung im Landkreis Lüneburg bereiten damit einerseits indirekt erheblich negative Umweltauswirkungen vor, vermeiden infolge der Bündelung auf aus regionaler Sicht geeignete und flächensparende Standorte aber gleichzeitig umfangreichere negative Auswirkungen an anderer Stelle. Erhebliche oder schwerwiegende lokale Konflikte werden sich gleichwohl nicht in jedem Fall vermeiden lassen, müssen jedoch vor dem Hintergrund der notwendigen Sicherung und Entwicklung der festgelegten zentralörtlichen Funktion des jeweiligen Standortes gewürdigt werden.

Maßnahmen zu Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich negativer Umweltauswirkungen

Bei der Konkretisierung von Planungen zur Entwicklung von Industrie- und Gewerbestandorten im Rahmen von Eingriffsvorhaben sind auf den nachfolgenden Planungsebenen die naturschutzfachlichen Zulassungsvoraussetzungen zu erfüllen. Weitergehende Maßnahmen zur Verringerung bzw. zum Ausgleich belastender Umweltauswirkungen durch die Umsetzung der getroffenen Festlegungen sind Gegenstand der Untersuchungen im Rahmen einer Konkretisierung auf nachfolgenden Planungsebenen.

Alternativenprüfung/Berücksichtigung von Umweltaspekten bei der Alternativenentwicklung

Die Konkretisierung und Alternativenprüfung potenzieller gewerblicher Entwicklungen ist Aufgabe bauleitplanerischer Verfahren.

Ein Verzicht auf die Festlegungen würde die künftigen Steuerungsmöglichkeiten für die Gewerbe- und Industriestandorte des Landkreises Lüneburg und eine damit verbundene umweltschonende Gestaltung verschlechtern und wäre somit unter Umweltgesichtspunkten nachteilig.

Ergebnis

Soweit auf Grundlage der Festlegungen gewerbliche Entwicklungsmaßnahmen erfolgen, kann dies erheblich beeinträchtigende Umweltauswirkungen verursachen. Dazu zählen mögliche Neuversiegelung und Lebensraumverluste sowie Lärm- und Treibhausgasemissionen durch Gewerbe- und Industriebetriebe und dadurch generierter Personen- und Güterverkehr.

Zugleich wird durch die Festlegungen eine Bündelung der gewerblichen Entwicklungen auf dafür besonders geeignete Standorte erzielt, wodurch die Flächeninanspruchnahme sowie Beeinträchtigung weiterer Schutzgüter begrenzt wird. Insoweit ergeben sich insgesamt positive Umweltauswirkungen. Dies gilt insbesondere im Vergleich mit einer ungesteuerten Entwicklung der Gewerbestrukturen bei Nichtumsetzung des RROP.

III.2.1.4 Tourismus, Erholung, Sport

Geprüfte Ziele/Festlegungen

- 2.1.4 Ziffer 01-08

Zugehörige Planzeichen (zeichnerische Darstellung):

- Standort mit besonderer Entwicklungsaufgabe Tourismus
- Standort mit besonderer Entwicklungsaufgabe Erholung
- Vorranggebiet regional bedeutsame Sportanlage

Festlegungen und voraussichtliche Umweltauswirkungen

Im Landkreis Lüneburg stellt der Tourismus einen bedeutenden Wirtschaftsfaktor dar. Folgende Orte mit überregionaler Bedeutung für den Tages- und Kurzeittourismus werden als **Standorte mit besonderer Entwicklungsaufgabe Tourismus** zeichnerisch dargestellt:

- Amelinghausen – Hauptort
- Bleckede – Hauptort
- Hansestadt Lüneburg

Hier sind touristische Einrichtungen zu sichern und bedarfsgerecht zu entwickeln. Eine Bündelung von Angeboten wird angestrebt (**RROP 2.1.4 Ziffer 01**). Die Prüfung potenzieller, erheblich beeinträchtigender Umweltauswirkungen erfolgt in den nachfolgenden Gebietsblättern.

Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus

Amelinghausen – Hauptort							
Vorbelastung: B 209 sowie Landesstraßen							
Zustandsbeschreibung: Amelinghausen liegt im Naturpark Lüneburger Heide und hat eine Bedeutung für den landschaftsbezogenen Tourismus. Östlich grenzt das FFH-Gebiet 212 „Gewässersystem der Luhe und unteren Neetze“ an das Siedlungsgebiet. Die Lopau fließt im Osten von Amelinghausen in den Lopausee, der vom FFH-Status ausgenommen ist, und nördlich des Sees weiter in die Luhe. Das FFH-Gebiet sowie angrenzende Bereiche im Osten und Norden sind als Landschaftsschutzgebiet gesichert. In der Lopauiederung befinden sich einige nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope. Camping- und Wohnmobilstellplätze, Sportflächen sowie ein Schwimmbad grenzen direkt an das FFH-Gebiet im Lopautal. Ein Campingplatz sowie das Schwimmbad befinden sich innerhalb des Trinkwasserschutzgebietes (Zone IIIA). Das Landschaftsbild im Bereich des Lopautals mit dem See und den angrenzenden Waldbeständen wird als sehr hochwertig eingestuft. Auf der westlichen Seite liegen überwiegend Ackerflächen, hier weist das Landschaftsbild eine geringe Bedeutung auf.							
Erhebliche Umweltauswirkungen: Die Festlegung sichert die touristische Bedeutung von Amelinghausen als Heideort. Die Sicherung bereits bestehender baulicher Einrichtungen bereitet keine Umweltauswirkungen vor. Die Festlegung ermöglicht eine Erweiterung von touristischen Einrichtungen, die Ansiedlung möglicher Großprojekte und auch eine Erweiterung des Freizeitwohnens. Flächenpotenziale für eine Ansiedlung außerhalb der empfindlichen Lopau- und Luheniederung bestehen im Süden und im Westen von Amelinghausen, wo eine eher konfliktarme Umsetzung möglich wäre, während im näheren Umfeld des FFH-Gebietes erheblich negative Umweltauswirkungen zu erwarten wären.							
Mensch, Gesundheit		Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt		Fläche/ Boden		Klima, Luft	
Landschaft, Erholung		Kulturgüter, sonstige Sachgüter		Wasser			
Ergebnis: Die Festlegung bereitet, soweit sie eine umweltverträgliche, schonende Entwicklung anstrebt, erhebliche beeinträchtigende Umweltauswirkungen geringer Intensität, soweit große Bauprojekte in empfindlichen Bereichen des näheren Umfeldes der FFH-Gebietes vorgesehen sind, mittlerer Intensität vor.							

Bleckede – Hauptort							
Vorbelastung: L 219, L 221, L 222							
Zustandsbeschreibung: Bleckede liegt mit seiner Altstadt im Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“, während das restliche Stadtgebiet im Naturpark Wendland.Elbe liegt. Bleckede grenzt direkt an die Elbe und hat eine Bedeutung für den landschaftsbezogenen Tourismus. Das FFH-Gebiet 074 „Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht“ und das EU Vogelschutzgebiet V37 „Niedersächsische Mittelelbe“ reichen bis an den Elbdeich, der an das Siedlungsgebiet angrenzt. Der südlich an Bleckede angrenzende Wald ist im Westen als Landschaftsschutzgebiet gesichert und weist stellenweise historisch alte Waldstandorte auf, die eine besondere Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz und den Bodenschutz haben. Das eingedeichte Elbevorland ist Überschwemmungsgebiet, der überwiegende Teil von Bleckede liegt im Risikogebiet für Überflutungen bei Extremhochwässern. Das Landschaftsbild weist im Süden von Bleckede im Bereich des Waldes eine mittlere Bedeutung für das Landschaftserleben auf. Der Elbeniederung wird eine sehr hohe Bedeutung beigemessen, während westlich angrenzende Bereiche mit landwirtschaftlicher Nutzung eine geringe Bedeutung für das Landschaftserleben haben.							
Erhebliche Umweltauswirkungen: Die Festlegung sichert die touristische Bedeutung von Bleckede als Hauptort im Biosphärenreservat. Die Sicherung bereits bestehender baulicher Einrichtungen bereitet keine Umweltauswirkungen vor. Die Festlegung ermöglicht jedoch auch eine Erweiterung von Einrichtungen und die Ansiedlung möglicher Großprojekte. Flächenpotenziale für eine Ansiedlung stehen außerhalb des empfindlichen FFH-Gebietes und der historisch alten Waldstandorte insbesondere im Westen der Stadt zur Verfügung, wo eine eher konfliktarme Umsetzung möglich wäre, während im näheren Umfeld des FFH-Gebietes sowie in den von Wald bestandenen Geesthöhen erhebliche bis schwerwiegende negative Umweltauswirkungen zu erwarten wären.							
Mensch, Gesundheit		Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt		Fläche/ Boden		Klima, Luft	
Landschaft, Erholung		Kulturgüter, sonstige Sachgüter		Wasser			

Ergebnis: Die Festlegung bereitet, soweit sie eine umweltverträgliche, schonende Entwicklung anstrebt, erhebliche beeinträchtigende Umweltauswirkungen geringer Intensität vor. Das Potential zur Umsetzung großer Bauprojekte ist aufgrund empfindlichen Bereiche (Umfeld der Natura 2000-Gebiete, Wald) eingeschränkt.

Hansestadt Lüneburg							
Vorbelastung: A 39, B 209, B 216, Landesstraßen, Bahnlinien Hamburg-Hannover, Lüneburg-Lübeck und Lüneburg-Dannenberg							
Zustandsbeschreibung: Die Hansestadt Lüneburg hat mit ihrer attraktiven Altstadt und guter Verkehrserschließung bereits eine hohe touristische Bedeutung im Städtetourismus. Empfindliche Bereiche ziehen sich mit dem FFH-Gebiet 071 „Ilmenau mit Nebenbächen“ von Süd nach Nord durch das Zentrum der Stadt.							
Erhebliche Umweltauswirkungen: Die Festlegung sichert die touristische Bedeutung der Hansestadt. Durch die Sicherung bereits bestehender baulicher Einrichtungen sind keine erheblich beeinträchtigenden Umweltauswirkungen zu erwarten. Die Festlegung ermöglicht jedoch auch eine Erweiterung von Einrichtungen und die Ansiedlung möglicher Großprojekte. Soweit es sich um innerstädtische Projekte handelt, sind diese auf nachfolgender Planungsebene zu beurteilen.							
Mensch, Gesundheit		Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt		Fläche/ Boden		Klima, Luft	
Landschaft, Erholung		Kulturgüter, sonstige Sachgüter		Wasser			
Ergebnis: Die Festlegung bereitet, soweit es sich lediglich um eine Sicherung des Bestandes handelt, keine erheblichen Umweltauswirkungen. Die Umweltauswirkungen von touristischen Bauvorhaben sind auf nachfolgender Planungsebene zu beurteilen.							

Folgende Orte mit regionaler Bedeutung für die Naherholung sowie Kurzzeittourismus werden als **Standorte mit besonderer Entwicklungsaufgabe Erholung** zeichnerisch dargestellt:

- Amt Neuhaus – Hauptort
- Amt Neuhaus – Ortsteile Konau und Poplau
- Amt Neuhaus - Ortsteil Stixe/Stixer Hof
- Artlenburg – Hauptort
- Barum – Hauptort
- Bleckede – Ortsteil Alt Garge
- Bleckede – Ortsteil Walmsburg
- Brietlingen – Ortsteil Lüdershausen
- Dahlenburg – Hauptort
- Dahlenburg – Ortsteil Ellringen
- Hohnstorf/Elbe – Hauptort
- Oldendorf/Luhe – Hauptort
- Scharnebeck – Hauptort
- Soderstorf – Hauptort
- Südergellersen – Hauptort
- Westergellersen – Ortsteil Luhmühlen im Bereich der Westergellerser Heide.

Erholungseinrichtungen sind an diesen Orten zu sichern und bedarfsgerecht zu entwickeln. Eine Bündelung von Angeboten wird angestrebt (**RROP 2.1.4 Ziffer 02**). Die Prüfung potenzieller, erheblich beeinträchtigender Umweltauswirkungen erfolgt für die Grundzentren im Abschnitt 2.2, für andere Standorte in den nachfolgenden Gebietsblättern.

Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung

Amt Neuhaus – Ortsteile Konau und Popelau							
Vorbelastung: keine							
Zustandsbeschreibung: Das denkmalgeschützte Marschhufendorf verfügt über Erholungsinfrastruktur und ein landschaftlich attraktives Umfeld im Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalau“. Das Doppeldorf am Elbdeich ist vom Vogelschutzgebiet V37 „Niedersächsische Mittelelbe“ und dem FFH-Gebiet 074 „Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht“ umgeben.							
Erhebliche Umweltauswirkungen: Die Festlegung sichert die Erholungsinfrastruktur und ermöglicht eine Weiterentwicklung von freiraum- und landschaftsbezogener Erholungsinfrastruktur. Dies wird konfliktarm realisierbar sein, sofern besonders empfindliche Bereiche gemieden werden. Für die Schutzgüter Mensch und Erholung können positive Umweltauswirkungen durch einen Ausbau der landschaftsbezogenen Erholungsinfrastruktur erwartet werden.							
Mensch, Gesundheit		Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt		Fläche/ Boden		Klima, Luft	
Landschaft, Erholung		Kulturgüter, sonstige Sachgüter		Wasser			
Ergebnis: Die Festlegung kann positive Umweltauswirkungen vorbereiten.							

Amt Neuhaus – Ortsteil Stixe/Stixer Hof							
Vorbelastung: keine							
Zustandsbeschreibung: Der Ortsteil Stixe eignet sich durch seine Lage im Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalau“ sowie die Nähe zur Wanderdüne und den Ostbaumalleen im Amt Neuhaus als Ausgangspunkt für Erholungssuchende. Außerdem sind lokal bedeutsame Erholungsinfrastrukturen wie der Stixer See und mehrere Wanderwege sowie die Anbindung an regional bedeutsame Radwanderwege (Elberadweg, Mecklenburgischer Seen-Radweg) vorhanden.							
Erhebliche Umweltauswirkungen: Die Festlegung sichert die Erholungsinfrastruktur und ermöglicht eine Weiterentwicklung von freiraum- und landschaftsbezogener Erholungsinfrastruktur. Dies wird konfliktarm realisierbar sein, sofern besonders empfindliche Bereiche gemieden werden. Für die Schutzgüter Mensch und Erholung können positive Umweltauswirkungen durch einen Ausbau der landschaftsbezogenen Erholungsinfrastruktur erwartet werden.							
Mensch, Gesundheit		Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt		Fläche/ Boden		Klima, Luft	
Landschaft, Erholung		Kulturgüter, sonstige Sachgüter		Wasser			
Ergebnis: Die Festlegung kann positive Umweltauswirkungen vorbereiten.							

Artlenburg – Hauptort							
Vorbelastung: B 209, Windpark							
Zustandsbeschreibung: Artlenburg liegt direkt am Elbdeich und verfügt über Erholungsinfrastruktur. Am östlichen Ortsrand von Artlenburg mündet der Elbe-Seitenkanal in die Elbe. Westlich des Ortes ist noch historische Marschhufenlandschaft erhalten. Angrenzend Richtung Elbe befindet sich das Naturschutzgebiet „Elbeniederung von Hohnstorf bis Artlenburg“ und das FFH-Gebiet 074 „Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht“.							
Erhebliche Umweltauswirkungen: Die Festlegung sichert die Erholungsinfrastruktur und ermöglicht eine Weiterentwicklung von freiraum- und landschaftsbezogener Erholungsinfrastruktur. Dies wird konfliktarm realisierbar sein, sofern besonders empfindliche Bereiche gemieden werden. Für die Schutzgüter Mensch und Erholung können positive Umweltauswirkungen durch einen Ausbau der landschaftsbezogenen Erholungsinfrastruktur erwartet werden.							
Mensch, Gesundheit		Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt		Fläche/ Boden		Klima, Luft	

Landschaft, Erholung		Kulturgüter, sonstige Sachgüter		Wasser		
Ergebnis: Die Festlegung kann positive Umweltauswirkungen vorbereiten.						

Barum – Hauptort						
Vorbelastung: keine						
Zustandsbeschreibung: Die Erholungsinfrastruktur konzentriert sich auf den Barumer See mit seiner Erholungsinfrastruktur. Der See ist Teil des FFH-Gebietes 212 „Gewässersystem der Luhe und unteren Neetze“. Zusammen mit dem nördlich angrenzenden Bereich ist er als Landschaftsschutzgebiet gesichert. Das Landschaftsbild ist im Bereich des Barumer Sees sowie im Süden der Siedlung von hoher Bedeutung.						
Erhebliche Umweltauswirkungen: Die Festlegung sichert die Erholungsinfrastruktur und ermöglicht eine Weiterentwicklung von freiraum- und landschaftsbezogener Erholungsinfrastruktur. Dies wird konfliktarm realisierbar sein, sofern besonders empfindliche Bereiche gemieden werden. Für die Schutzgüter Mensch und Erholung können positive Umweltauswirkungen durch einen Ausbau der landschaftsbezogenen Erholungsinfrastruktur erwartet werden.						
Mensch, Gesundheit		Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt		Fläche/ Boden		Klima, Luft
Landschaft, Erholung		Kulturgüter, sonstige Sachgüter		Wasser		
Ergebnis: Die Festlegung kann positive Umweltauswirkungen vorbereiten.						

Bleckede – Ortsteil Alt Garge						
Vorbelastung: keine						
Zustandsbeschreibung: Alt Garge befindet sich am Rand des Biosphärenreservats „Niedersächsische Elbtalau“ und verfügt über Erholungsinfrastruktur. Der Ort ist durch Waldflächen in einen nördlichen und einen südlichen Siedlungsbereich geteilt, der Hauptort befindet sich im Süden etwas abseits der Elbe in der Geest und ist durch einen markanten Höhenunterschied vom Ortsteil an der Elbe getrennt. Alt Garge liegt innerhalb des Naturparks „Wendland.Elbe“. Angrenzend liegen das Landschaftsschutzgebiet des Landkreises Lüneburg, das FFH-Gebiet 074 „Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht“ sowie das Vogelschutzgebiet V37 „Niedersächsische Mittelelbe“. Zwischen den nördlichen und dem südlichen Siedlungsteil ist Boden mit kulturgeschichtlicher Bedeutung für den Bodenschutz vorhanden. Angrenzende Waldflächen sind teils historisch alte Waldstandorte mit hoher Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz sowie für den Bodenschutz und für das Landschaftserleben, die Geestlandschaft im Westen hat eine mittlere Bedeutung.						
Erhebliche Umweltauswirkungen: Die Festlegung sichert die vorhandene Erholungsinfrastruktur und ermöglicht eine Weiterentwicklung von freiraum- und landschaftsbezogener Erholungsinfrastruktur. Dies wird konfliktarm realisierbar sein, sofern besonders empfindliche Bereiche gemieden werden. Für die Schutzgüter Mensch und Erholung können positive Umweltauswirkungen durch einen Ausbau der landschaftsbezogenen Erholungsinfrastruktur erwartet werden.						
Mensch, Gesundheit		Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt		Fläche/ Boden		Klima, Luft
Landschaft, Erholung		Kulturgüter, sonstige Sachgüter		Wasser		
Ergebnis: Die Festlegung kann positive Umweltauswirkungen vorbereiten.						

Bleckede – Ortsteil Walmsburg						
Vorbelastung: L 231, VR Windenergienutzung gem. RROP						
Zustandsbeschreibung: Walmsburg befindet sich innerhalb des Biosphärenreservats „Niedersächsische Elbtalau“ und verfügt über Erholungsinfrastruktur. Wenige hundert Meter entfernt grenzt der Naturpark „Wendland.Elbe“ an das Biosphären-						

reservat. Das FFH-Gebiet 074 „Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht“ und das EU-Vogel-schutzgebiet V37 „Niedersächsische Mittelbe“ grenzen an den nördlichen Ortsrand von Walmsburg. Südwest-lich des Ortes kommen historisch alte Waldstandorte vor mit einer hohen Bedeutung für den Arten- und Bio-topschutz sowie einer besonderen Bedeutung für den Bodenschutz.

Erhebliche Umweltauswirkungen:

Die Festlegung sichert die Erholungsinfrastruktur und ermöglicht eine Weiterentwicklung von freiraum- und land-schaftsbezogener Erholungsinfrastruktur. Dies wird konfliktarm realisierbar sein, sofern besonders empfindliche Bereiche gemieden werden. Für die Schutzgüter Mensch und Erholung können positive Umweltauswirkungen durch einen Ausbau der landschaftsbezogenen Erholungsinfrastruktur erwartet werden.

Mensch, Gesundheit		Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt		Fläche/ Boden		Klima, Luft	
Landschaft, Erholung		Kulturgüter, sonstige Sachgüter		Wasser			

Ergebnis: Die Festlegung kann positive Umweltauswirkungen vorbereiten.

Brietlingen – Ortsteil Lüdershausen

Vorbelastung: B 209

Zustandsbeschreibung:

Lüdershausen mit seinem Erholungsschwerpunkt Reihersee befindet sich in der Marschlandschaft. Der langge-streckte Reihersee weist Erholungsinfrastruktur an seinem Südufer auf. Der See ist Teil des FFH-Gebiets 212 „Gewässersystem der Luhe und unteren Neetze“, der östliche Teil des Sees ist mit der Neetze und dem angren-zenden Waldgebiet Weckenstedt als Landschaftsschutzgebiet gesichert. Der westliche Teil des Sees sowie Teile der Campingplätze und anderer Erholungseinrichtungen befinden sich innerhalb des Trinkwasserschutzgebiets Zone IIIB. Das Landschaftsbild ist von hoher Bedeutung. In Richtung der landwirtschaftlichen Flächen im Süden ist das Landschaftsbild von geringer Bedeutung.

Erhebliche Umweltauswirkungen:

Die Festlegung sichert die Erholungsinfrastruktur und ermöglicht eine Weiterentwicklung von freiraum- und land-schaftsbezogener Erholungsinfrastruktur. Dies wird konfliktarm realisierbar sein, sofern besonders empfindliche Bereiche gemieden werden. Für die Schutzgüter Mensch und Erholung können positive Umweltauswirkungen durch einen Ausbau der landschaftsbezogenen Erholungsinfrastruktur erwartet werden.

Mensch, Gesundheit		Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt		Fläche/ Boden		Klima, Luft	
Landschaft, Erholung		Kulturgüter, sonstige Sachgüter		Wasser			

Ergebnis: Die Festlegung kann positive Umweltauswirkungen vorbereiten.

Dahlenburg – Ortsteil Ellringen

Vorbelastung: keine

Zustandsbeschreibung:

Ellringen, nördlich von Dahlenburg gelegen, verfügt über regional bedeutsame Tourismus- und Erholungsinfra-struktur und befindet sich nahe des Naturparks Wendland.Elbe. Angrenzend befindet sich das „Landschafts-schutzgebiet des Landkreises Lüneburg“, welches hier durch die Neetzeniederung mit hochwertigen Nasswiesen und Erlen- und Eschen-Auwald geprägt ist. Das Landschaftsbild ist hier von hoher Bedeutung. In Richtung Süd-westen im Bereich landwirtschaftlicher Flächen ist das Landschaftsbild von mittlerer Bedeutung.

Erhebliche Umweltauswirkungen:

Die Festlegung sichert die Erholungsinfrastruktur und ermöglicht eine Weiterentwicklung von freiraum- und land-schaftsbezogener Erholungsinfrastruktur. Dies wird konfliktarm realisierbar sein, sofern besonders empfindliche Bereiche gemieden werden. Für die Schutzgüter Mensch und Erholung können positive Umweltauswirkungen durch einen Ausbau der landschaftsbezogenen Erholungsinfrastruktur erwartet werden.

Mensch, Gesundheit		Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt		Fläche/ Boden		Klima, Luft	
Landschaft, Erholung		Kulturgüter, sonstige Sachgüter		Wasser			

Ergebnis: Die Festlegung kann positive Umweltauswirkungen vorbereiten.

Hohnstorf/Elbe – Hauptort							
Vorbelastung: B 209, Bahnlinie Lüneburg-Lübeck							
Zustandsbeschreibung: Die Erholungsinfrastruktur in Hohnstorf ist auf die Elbe ausgerichtet: Das FFH-Gebiet 074 „Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht“, das Naturschutzgebiet „Elbeniederung von Hohnstorf bis Artlenburg“, das EU-Vogelschutzgebiet V37 „Niedersächsische Mittelbe“ sowie östlich von Hohnstorf das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“ grenzen an den Ort. Das Deichvorland weist eine hohe Bedeutung für das Landschaftserleben auf, das Binnenland eine geringe Bedeutung.							
Erhebliche Umweltauswirkungen: Die Festlegung sichert die Erholungsinfrastruktur und ermöglicht eine Weiterentwicklung von freiraum- und landschaftsbezogener Erholungsinfrastruktur. Dies wird konfliktarm realisierbar sein, sofern besonders empfindliche Bereiche gemieden werden. Für die Schutzgüter Mensch und Erholung können positive Umweltauswirkungen durch einen Ausbau der landschaftsbezogenen Erholungsinfrastruktur erwartet werden.							
Mensch, Gesundheit		Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt		Fläche/ Boden		Klima, Luft	
Landschaft, Erholung		Kulturgüter, sonstige Sachgüter		Wasser			
Ergebnis: Die Festlegung kann positive Umweltauswirkungen vorbereiten.							

Oldendorf/Luhe – Hauptort							
Vorbelastung: Hochspannungsleitungen, L 234, VR Windenergienutzung gem. RROP							
Zustandsbeschreibung: Oldendorf, nördlich von Amelinghausen, liegt an der Luheniederung. Der Ort verfügt über Erholungsinfrastruktur und befindet sich im Naturpark Lüneburger Heide. Er grenzt an das FFH-Gebiet 212 „Gewässersystem der Luhe und unteren Neetze“, das als Landschaftsschutzgebiet des Landkreises Lüneburg gesichert ist. Das Landschaftsbild entlang der Luhe sowie im Bereich zwischen den kulturhistorischen Landschaftselementen der „Oldendorfer Totenstatt“ und des „Marxener Paradies“ weist eine sehr hohe Bedeutung auf. Im restlichen Umland besteht eine geringe bis mittlere Bedeutung für das Landschaftserleben.							
Erhebliche Umweltauswirkungen: Die Festlegung sichert die Erholungsinfrastruktur und ermöglicht eine Weiterentwicklung von freiraum- und landschaftsbezogener Erholungsinfrastruktur. Dies wird konfliktarm realisierbar sein, sofern besonders empfindliche Bereiche gemieden werden. Für die Schutzgüter Mensch und Erholung können positive Umweltauswirkungen durch einen Ausbau der landschaftsbezogenen Erholungsinfrastruktur erwartet werden.							
Mensch, Gesundheit		Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt		Fläche/ Boden		Klima, Luft	
Landschaft, Erholung		Kulturgüter, sonstige Sachgüter		Wasser			
Ergebnis: Die Festlegung kann positive Umweltauswirkungen vorbereiten.							

Soderstorf – Hauptort							
Vorbelastung: Hochspannungsleitungen, VR Windenergienutzung gem. RROP							
Zustandsbeschreibung: Soderstorf liegt nordöstlich von Amelinghausen im Naturpark Lüneburger Heide und verfügt über Erholungsinfrastruktur. Soderstorf liegt beidseits des FFH-Gebiets 212 „Gewässersystem der Luhe und unteren Neetze“, das als Landschaftsschutzgebiet gesichert ist. Das Landschaftsschutzgebiet umfasst auch ein nördlich angrenzendes Mischwaldgebiet. Das Landschaftsbild ist im Bereich der Luhe-Niederung von sehr hoher und im übrigen Umland von geringer Bedeutung.							
Erhebliche Umweltauswirkungen: Die Festlegung sichert die Erholungsinfrastruktur und ermöglicht eine Weiterentwicklung von freiraum- und landschaftsbezogener Erholungsinfrastruktur. Dies wird konfliktarm realisierbar sein, sofern besonders empfindliche							

Soderstorf – Hauptort							
Bereiche gemieden werden. Für die Schutzgüter Mensch und Erholung können positive Umweltauswirkungen durch einen Ausbau der landschaftsbezogenen Erholungsinfrastruktur erwartet werden.							
Mensch, Gesundheit		Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt		Fläche/ Boden		Klima, Luft	
Landschaft, Erholung		Kulturgüter, sonstige Sachgüter		Wasser			
Ergebnis: Die Festlegung kann positive Umweltauswirkungen vorbereiten.							

Südergellersen – Hauptort							
Vorbelastung: Windpark, VR Windenergienutzung gem. RROP							
Zustandsbeschreibung: Südergellersen liegt im Naturpark Lüneburger Heide und verfügt über Erholungsinfrastruktur. Das FFH-Gebiet 071 „Ilmenau und Nebenbäche“ liegt etwa 1.000 m östlich des Ortes und ist in dem Bereich als Naturschutzgebiet „Hasenburger Bachtal“ gesichert. Westlich von Südergellersen befindet sich mit einem Trinkwasserschutzgebiet der Zone III B ein, hinsichtlich des Grundwassers, empfindlicher Bereich. Das Landschaftsbild ist von mittlerer Bedeutung, eine hohe Bedeutung hat die Waldlandschaft westlich von Südergellersen.							
Erhebliche Umweltauswirkungen: Die Festlegung sichert die Erholungsinfrastruktur und ermöglicht eine Weiterentwicklung von freiraum- und landschaftsbezogener Erholungsinfrastruktur. Dies wird konfliktarm realisierbar sein, sofern besonders empfindliche Bereiche gemieden werden. Für die Schutzgüter Mensch und Erholung können positive Umweltauswirkungen durch einen Ausbau der landschaftsbezogenen Erholungsinfrastruktur erwartet werden.							
Mensch, Gesundheit		Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt		Fläche/ Boden		Klima, Luft	
Landschaft, Erholung		Kulturgüter, sonstige Sachgüter		Wasser			
Ergebnis: Die Festlegung kann positive Umweltauswirkungen vorbereiten.							

Folgende überörtlich und regional bedeutsame Sporteinrichtungen werden als **Vorranggebiete regional bedeutsame Sportanlage** zeichnerisch dargestellt:

- Golfplatz Adendorf
- Golfplatz St. Dionys
- Golfplatz Lüdersburg
- Reitsportanlage des Ausbildungszentrums Luhmühlen im Bereich der Westergellerser Heide
- Turnierplatz des Reit- und Fahrvereins Vögelsen-Mechtersen in Mechtersen
- Reithalle beim Schützenhaus mit dem Vereinsgelände des Reit- und Fahrvereins Echem in Scharnebeck
- Islandpferdegestüt Kronshof in Ellringen
- Sportmeile Adendorf
- Salztherme Lüneburg (SaLü)

Die Sportanlagen sowie ihre dazugehörige infrastrukturelle Anbindung sind zu sichern und bedarfsgerecht zu entwickeln (**RROP 2.1.4 Ziffer 03**). Besonderes Augenmerk liegt auf einer leistungsfähigen Verkehrsanbindung sowohl über die Straße als auch mit dem ÖPNV, um Besucherströme bei Veranstaltungen bewältigen zu können. Die Prüfung potenzieller erheblich beeinträchtigender Umweltauswirkungen erfolgt aufgrund der überwiegenden Bestandsorientierung zusammenfassend im nachfolgenden Gebietsblatt.

Vorranggebiete regional bedeutsame Sportanlage							
Lage: Adendorf (Golf und Leichtathletik), St. Dionys (Golf), Lüdersburg (Golf), Luhmühlen im Bereich Westergellerser Heide (Reitsport), Mechtersen (Reitsport), Scharnebeck (Reitsport), Ellringen (Reitsport), Lüneburg (Wassersport)							
Anzahl: 9 Standorte		Vorbelastung: intensiv genutzte Sportanlagen					
Zustandsbeschreibung:							
<p>Es handelt sich um drei Golfplätze, vier Reitsportanlagen, ein Sportzentrum und eine Wassersportanlage, die mindestens von regionaler Bedeutung sind. Die Standorte zeichnen sich durch eine gute Anbindung über den Straßenverkehr sowie teilweise über den ÖPNV aus. Alle Standorte verfügen über eine Anbindung an regional bedeutsame Radwege, mit Ausnahme von Luhmühlen. Die Sportanlagen sind, sofern sie sich außerhalb der größeren Ortschaften befinden, (mit Ausnahme von Mechtersen) mit Hotels, Wochenendhauseinrichtungen oder Stellplätzen für Wohnmobile verbunden. Der Golfplatz Dionys und die Reitsportanlage Luhmühlen befinden sich im nahen Umfeld von FFH-Gebieten.</p> <p>Die Reitsportanlage Luhmühlen im Bereich der Westergellerser Heide stellt eine Ausnahme dar, da dem Standort auch die Entwicklungsaufgabe Erholung zugewiesen ist. Das Turniergelände für den internationalen Reitsport wird zudem regelmäßig für größere Festivals und Musikveranstaltungen genutzt und befindet sich im Naturpark „Lüneburger Heide“. Erholungsinfrastruktur ist mit Ausnahme eines Stellplatzes für Wohnmobile nicht vorhanden. Westlich an das Turniergelände angrenzend befindet sich das FFH-Gebiet 212 „Gewässersystem der Luhe und unteren Neetze“, das als Landschaftsschutzgebiet gesichert ist. Das Landschaftsbild ist im Bereich der Luhe von sehr hoher, im Bereich der Großen Heide westlich von Westergellersen von hoher, im übrigen Gebiet von mittlerer Bedeutung.</p>							
Erhebliche Umweltauswirkungen:							
<p>Die Festlegung sichert den Stellenwert der Sportanlagen für regional sowie für überregional bis international bedeutsame Sportveranstaltungen. Eine Sicherung des Bestandes an baulichen Einrichtungen bereitet keine erheblich beeinträchtigenden Umweltauswirkungen vor. Eine standortgerechte Weiterentwicklung wird in der Regel konfliktarm umsetzbar sein, sofern empfindliche Bereiche gemieden werden.</p> <p>Da besucher- und verkehrsintensive Einrichtungen vorhanden sind und Großveranstaltungen durchgeführt werden können, sind erheblich negative Umweltauswirkungen möglich. Besondere Empfindlichkeit weisen das Umfeld von FFH-Gebieten, Wald in für den Bodenschutz wichtigen Bereichen, Trinkwasserschutzgebiete und Landschaften mit einer hohen bis sehr hohen Bedeutung für das Landschaftsbild auf. Darüber hinaus sind zusätzliche Verkehrsbelastungen zu erwarten, die in peripheren Räumen, die über eine unzureichende Erschließung mit öffentlichen Verkehrsmitteln verfügen, zu Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelung für Parkraum und zu Immissionsbelastungen führen.</p> <p>Die Entwicklung für den Standort Luhmühlen kann nicht beurteilt werden, aufgrund der unzureichenden Infrastrukturausstattung ist ein Großprojekt zwar denkbar, diesbezüglich konkretere Angaben sind im RROP jedoch nicht vorhanden.</p>							
Mensch, Gesundheit		Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt		Fläche/ Boden		Klima, Luft	
Landschaft, Erholung		Kulturgüter, sonstige Sachgüter		Wasser			
Ergebnis: Die Festlegung sichert zunächst den Bestand und ermöglicht geringfügige Erweiterungen, was keine auf regionaler Betrachtungsebene prognostizierbaren Umweltauswirkungen auslöst. Da in den Vorranggebieten auch Großveranstaltungen durchgeführt werden können, können erheblich negative Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter mit der Festlegung vorbereitet werden.							

Durch die vorgenannten Festlegungen werden positive Umweltauswirkungen für das Schutzgut Mensch/menschliche Gesundheit sowie für die Erholung erwartet, da die bestehenden Angebote für Tourismus, Erholung und sportliche Aktivitäten gestärkt werden. Bei möglichen zukünftigen Entwicklungsvorhaben können je nach Art und Umfang des Projektes erheblich beeinträchtigende Umweltauswirkungen für Tiere und Pflanzen sowie Boden und Fläche nicht ausgeschlossen werden.

Weitere textliche Festlegungen in Grundsatzform treffen allgemeine Vorgaben für die Entwicklung von Erholung und Tourismus im Landkreis. Demnach sollen für die besonderen touristischen Ziele Hansestadt Lüneburg, Lüneburger Heide und Flusslandschaft Elbe Entwicklungskonzepte erarbeitet und fortgeschrieben werden und auf dieser Grundlage die derzeitigen Angebote bedarfsgerecht ausgebaut werden (**RROP 2.1.4 Ziffer 04**).

Sofern neue touristische Angebote geschaffen werden sollen, die für ein hohes Besucher- und Verkehrsaufkommen ausgelegt sind, umfangreich Flächen in Anspruch nehmen und die Landschaft überformen, sind diese auf die vorgenannten Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus und die Vorranggebiete regional bedeutsame Sportanlage zu konzentrieren (**RROP 2.1.4 Ziffer 06**). Dadurch wird eine Konzentration von Freizeitangeboten auf geeignete Standorte gefördert und es kommt zu einer Nutzung bestehender Infrastruktur, bevor neue Strukturen geschaffen werden.

Aufgrund der besonderen landschaftlichen Eigenschaften mit Marsch- und Geestlandschaften, die identitätsbildend für den Landkreis sind, sollen die charakteristischen Orts- und Landschaftsbilder einschließlich historisch gewachsener Siedlungsstrukturen erhalten und gefördert werden (**RROP 2.1.4 Ziffer 05**).

Speziell wassertouristische Angebote sollen erhalten und bedarfsgerecht entwickelt werden. Dabei sollen die Belastungsfähigkeit der Gewässer und Begleitstrukturen berücksichtigt werden, um Konflikte mit naturschutzfachlichen Belangen zu vermeiden. Die Ilmenau soll weiterhin für den nichtmotorisierten Wassersport gesichert werden (**RROP 2.1.4 Ziffer 07**).

Abschließend wird in **RROP 2.1.4 Ziffer 08** als Ziel der Raumordnung festgelegt, dass eine Neuansiedlung von Wochenend- oder Ferienhausgebieten ausschließlich im Umfeld von Standorten mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus oder Erholung zulässig ist. Damit wird eine Konzentration von erholungsrelevanten Einrichtungen auf geeignete Standorte mit bereits bestehender infrastruktureller Ausstattung gefördert und zugleich eine Nutzungsentwicklung überall sonst vermieden. Die Steuerung beinhaltet keine Vorentscheidung zur Zulässigkeit konkreter Vorhaben; deren mögliche Umweltauswirkungen sind im Rahmen der jeweils notwendigen nachgelagerten Planungsverfahren zu bewältigen.

Maßnahmen zu Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich negativer Umweltauswirkungen

Eine Maßnahmenplanung außerhalb der vorhandenen empfindlichen Bereiche des Arten- und Biotopschutzes vermeidet erheblich negative Umweltauswirkungen. Die Konkretisierung und Alternativenprüfung potenzieller Entwicklungen von touristischen Angeboten sowie sportbezogenen Einrichtungen ist Aufgabe der fachplanerischen Verfahren.

Ein Verzicht auf die Festlegungen würde die künftigen Entwicklungsmöglichkeiten für den Fremdenverkehr und sonstige Freizeitangebote des Landkreises Lüneburg und eine damit verbundene umweltschonende Gestaltung verschlechtern und wäre somit unter Umweltgesichtspunkten nachteilig.

Alternativenprüfung/Berücksichtigung von Umweltaspekten bei der Alternativenentwicklung

Aufgrund der überwiegenden Bestandsorientierung war eine Alternativenprüfung nicht veranlasst.

Ergebnis

Die Festlegungen zielen auf einen Erhalt und eine bedarfsgerechte Entwicklung der touristischen Einrichtungen und Erholungsangebote ab. Dies bewirkt allgemein positive Umweltauswirkungen für die Schutzgüter Mensch/Gesundheit und Landschaft/Erholung. Bei daraus resultierenden Entwicklungsmaßnahmen können erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden/Fläche sowie Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt nicht ausgeschlossen werden. Gegenüber dem RROP 2003 (i.d.F. der 1. Änderung 2010) schränkt das RROP die Anzahl der Orte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung und Tourismus deutlich ein. Besucher-

und verkehrsintensive touristische Einrichtungen sowie touristische Großprojekte bzw. Großveranstaltungen werden auf Standorte mit der Entwicklungsaufgabe Tourismus und regional bedeutsame Sportanlagen beschränkt. Neue Wochenend- und Ferienhausgebiete dürfen nur an Standorten mit den Entwicklungsaufgaben Tourismus und Erholung realisiert werden. Eine Konzentration des Ausbaus der Erholungsinfrastruktur auf eine reduzierte Anzahl von Standorten stellt eine positive Entwicklung unter Umweltgesichtspunkten dar, zumal sie auch dazu beiträgt, den Individualverkehr zu vermindern.

III.2.2 Entwicklung der Daseinsvorsorge und Zentrale Orte

Geprüfte Ziele/Festlegungen

- RROP 2.2 Ziffer 01-08

Zugehörige Planzeichen (zeichnerische Darstellung):

- Grundzentren, Grundzentrum mit mittelzentralen Teilfunktionen, Oberzentrum
- Zentrales Siedlungsgebiet

Festlegungen und voraussichtliche Umweltauswirkungen

Durch die textlichen und zeichnerischen Festlegungen zu Zentralen Orten werden an den festgelegten Standorten in Verbindung mit den assoziierten textlichen Zielen und Grundsätzen Möglichkeiten für eine über den Eigenbedarf hinausgehende Siedlungsentwicklung eröffnet. Zentrale Orte im Landkreis Lüneburg sind gem. **RROP 2.2 Ziffer 04 und Ziffer 05:**

- Lüneburg als **Oberzentrum**
- Bleckede als **Grundzentrum mit den mittelzentralen Teilfunktionen** weiterführende Bildungseinrichtungen und aperiodischer Einzelhandel
- Adendorf, Amelinghausen, Barendorf, Bleckede, Dahlenburg, Melbeck, Neetze, Neuhaus, Reppenstedt und Scharnebeck als **Grundzentren**; die Samtgemeinde Neetze verfügt im Gegensatz zu den anderen Samtgemeinden mit Neetze und Barendorf über zwei Grundzentren.

Die Siedlungsentwicklung hat vorrangig in den Zentralen Orten, konkretisiert durch die Zentralen Siedlungsgebiete gemäß zeichnerischer Darstellung und **RROP Ziffer 2.2 06** zu erfolgen.

Die Zentralen Orte sind gemäß LROP in ihrer Leistungsfähigkeit entsprechend den zentralörtlichen Funktionen in Abhängigkeit von Nachfrage der zu versorgenden Bevölkerung und der Wirtschaft im Verflechtungsbereich zu sichern und zu entwickeln (**RROP 2.2 Ziffer 07, Ziffer 08**).

Vertiefende Prüfung der zeichnerischen Darstellung Zentraler Siedlungsgebiete

Die Zentralen Orte werden im RROP räumlich als Zentrale Siedlungsgebiete konkretisiert. Mit diesen Festlegungen wird eine Bündelung der zentralörtlichen Angebote und Einrichtungen sowie ein besonderes Gewicht für Siedlungserweiterungen innerhalb der entsprechend abgegrenzten Gebiete begründet. Aus diesem Grund ist eine raumbezogene Analyse erfolgt, inwieweit im Bereich der Zentralen Siedlungsgebiete wesentliche Restriktionen für unter Umweltgesichtspunkten vergleichsweise konfliktarm realisierbare Siedlungserweiterungen im Zusammenhang mit dem Siedlungskörper bestehen. Dies ermöglicht über die konkretere Abschätzung potenziell erheblicher Umweltauswirkungen des RROP hinaus einen Überblick darüber, inwieweit die Umweltsituation im Umfeld des Siedlungskörpers zu einem erhöhten Aufwand für Vermeidung, Minimierung bzw. Ausgleich negativer Umweltauswirkungen von Siedlungserweiterungen führen kann.

Die Analyse ist auf Grundlage der in Kapitel II dargestellten Informationen zu den einzelnen Schutzgütern erfolgt. Aufgrund des Bezugs der Festlegungen zur Entwicklung von Siedlungsflächen werden die auf solche Flächen(-nutzungen) bezogenen Umweltziele für das Schutzgut Mensch nicht berücksichtigt. Die Einstufung ist anhand der sich im direkten Umfeld der Siedlungskörper zeigenden Raumempfindlichkeit nach folgendem Muster erfolgt:

- Sofern allenfalls für kleinere Teilflächen eine besondere Bedeutung und Empfindlichkeit der Schutzgüter besteht, wird die Möglichkeit konfliktarm realisierbarer Siedlungserweiterung räumlich nicht oder wenig eingeschränkt (maßgebliche Einschränkungen bestehen in bis zu $\frac{1}{4}$ des Siedlungsumfeldes).
- Sofern für erhebliche Teilflächen eine besondere Bedeutung und Empfindlichkeit besteht, ist die Möglichkeit konfliktarm realisierbarer Siedlungserweiterung räumlich deutlich eingeschränkt (maßgebliche Einschränkungen bestehen bis zu $\frac{3}{4}$ der an den Siedlungsrand angrenzenden Freiräume).
- Sofern für den überwiegenden Teil der umgebenden Flächen (mehr als $\frac{3}{4}$) eine erhöhte Bedeutung und Empfindlichkeit der räumlichen Umwelt besteht, ist die Möglichkeit konfliktarm realisierbarer Siedlungserweiterungen räumlich stark eingeschränkt.

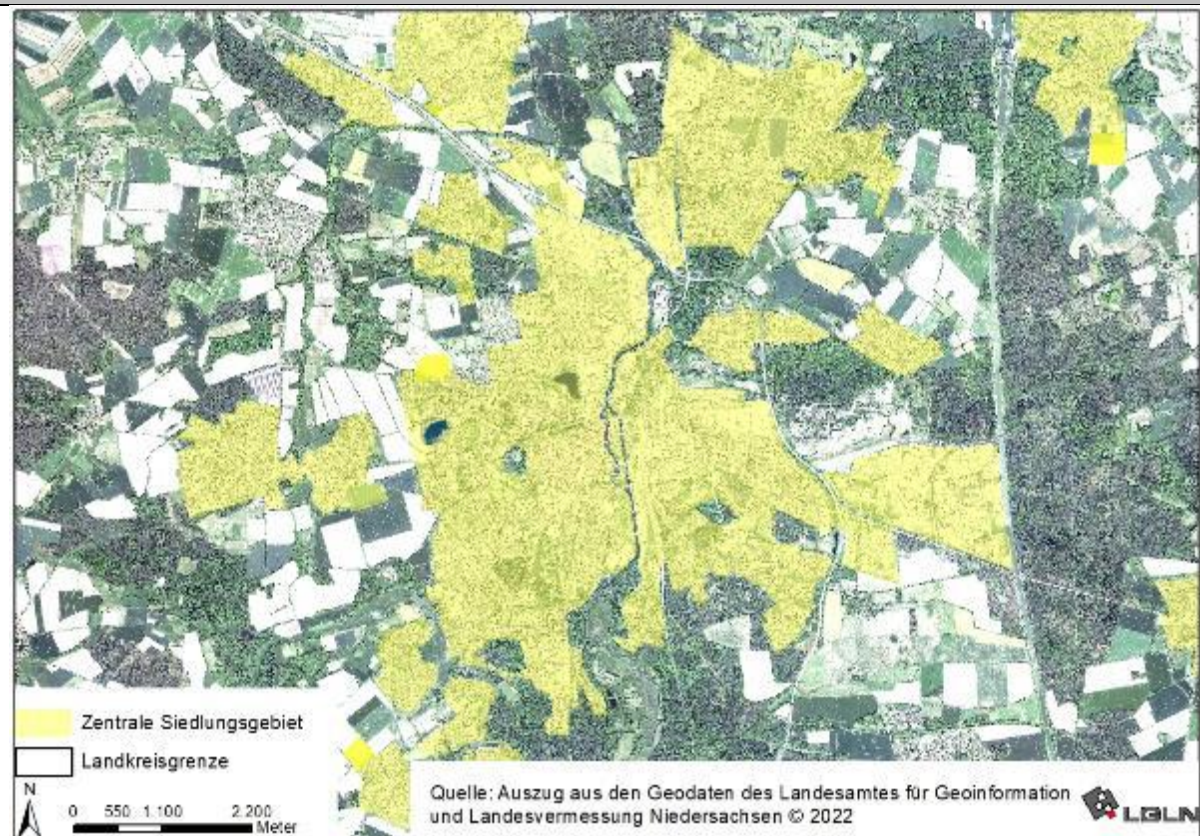
Ergänzend erfolgt jeweils eine Angabe zur maßgeblichen Ursache für die Empfindlichkeit der Schutzgüter und somit auch für die dargestellten Einschränkungen.

Legende Gebietsblätter:

Betroffenheit der Schutzgüter: X = betroffen, x = geringfügig betroffen

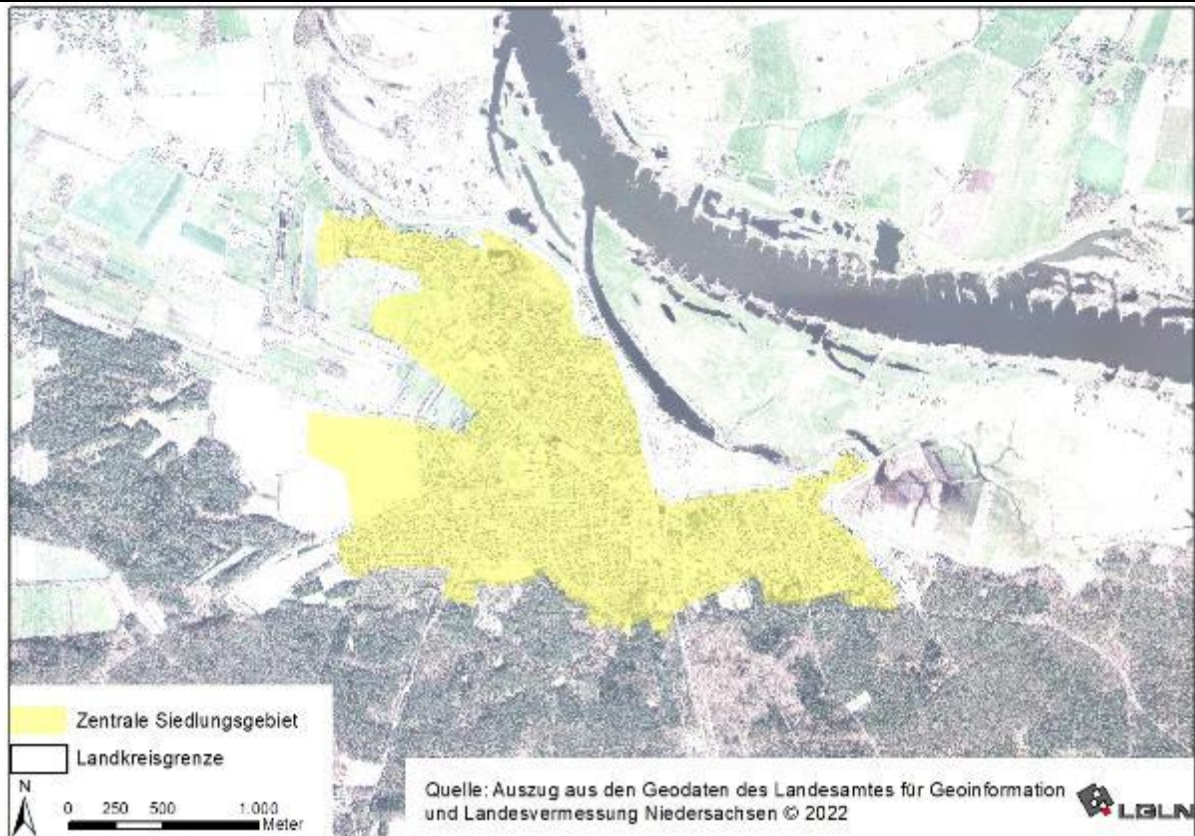
X = FFH-Vorprüfung erfolgt

Oberzentrum Lüneburg: Zentrales Siedlungsgebiet



Betroffene Schutzgüter							
FFH-Vorprüfung	Mensch/ Gesundheit	Tiere/Pflanzen/ biol. Vielfalt	Boden/Fläche	Wasser	Klima/Luft	Landschaft/ Erholung	Kulturgüter
X		X	X		X	X	
Verbale Gesamtbetrachtung							
<p>Die Festlegung ist weitgehend bestandsorientiert, lediglich der Bebauungsplan Wilschenbruch sowie der seit März 2024 rechtswirksame Bebauungsplan Nr. 174 "Am Wienebütteler Weg" halten noch (geringe) Baulandreserven vor. Darüber hinaus legt das RROP - neben kleinen Abrundungen im gesamten Stadtgebiet – in Oedeme sowie in Ochtmissen Süd und Ost (laut F-Plan Wohnbau- und gemischte Bauflächen), in Goseburg (laut F-Plan gewerbliche Bauflächen) und in Rettmer Nord (laut Entwurf des F-Plans Dörfliches Mischgebiet) Siedlungserweiterungsflächen fest.</p> <p>Die Erweiterungsflächen in Oedeme umfassen nach § 30 BNatSchG besonders geschützte Biotope im Norden (sonstiges naturnahes nährstoffreiches Stillgewässer und sumpfiges Weiden-Auengebüsch) und im Westen (sonstiger Sandtrockenrasen, sonstiges naturnahes nährstoffreiches Stillgewässer, sumpfiges Weiden-Auengebüsch). Die potenzielle Erweiterungsfläche in Ochtmissen Süd weist Laubforst und Hochstaudenfluren auf, denen eine allgemeine bis geringe Bedeutung beizumessen ist. In Ochtmissen Nordost kommt sonstiges feuchtes Extensivgrünland (allgemeine Bedeutung), artenarmes Intensivgrünland (allgemeine bis geringe Bedeutung) und nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope (sonstiges naturnahes nährstoffreiches Stillgewässer, Schilf-Landröhricht und Feuchtgebüsch nährstoffreicher Standorte) vor. Weiter östlich sind mesophiles Grünland mäßig feuchter Standorte (besondere Bedeutung) sowie Intensivgrünland, und Ackerfläche (allgemeine bis geringe Bedeutung) betroffen. Der großflächigen Geestlandschaft, die im Osten durch die Autobahn A 39 sowie Bahnstrecke belastet und nicht im LRP bewertet wurde, wird im Südosten eine mittlere Bedeutung für das Landschaftserleben beigemessen, sie ist durch Hochspannungsleitungen vorbelastet. Die große Erweiterungsfläche in Goseburg wird im nördlichen Bereich ackerbaulich genutzt, im Süden liegt eine halbruderale Gras- und Staudenflur (allgemeine bis geringe Bedeutung) vor. Der westliche Teil, der durch die Autobahn A 39 und die Abfahrt vorbelastet ist, weist nur eine sehr geringe Bedeutung des Landschaftsbildes auf, während der östliche Teil laut LRP der großflächigen Niederungslandschaft auf flachem Relief an der Ilmenau zugerechnet wird, der eine sehr hohe Bedeutung beigemessen wird. Die Erweiterungsfläche in Rettmer Nord wird ackerbaulich genutzt (geringe Bedeutung). Das Landschaftsbild ist von sehr geringer Bedeutung für das Landschaftserleben und ist durch eine Freileitung vorbelastet.</p>							
Fazit: Flächenpotenzial konfliktarm realisierbarer Siedlungserweiterung wenig eingeschränkt							
<p>Sofern die nach § 30 BNatSchG geschützten Biotope nicht beeinträchtigt werden, sind kleinflächig erhebliche Umweltbelastungen durch die Inanspruchnahme von für Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt und das Klima bedeutsames Grünland und Laubforst, die Versiegelung von Boden und die Veränderung des Landschaftsbildes zu erwarten, die im Rahmen der Eingriffsregelung nach § 13ff BNatSchG zu kompensieren sind. Mögliche erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes 071 „Ilmenau mit Nebenbächen“ sind im Rahmen der Vorprüfungen zu untersuchen.</p>							

Grundzentrum mit mittelzentralen Teilfunktionen Bleckede: Zentrales Siedlungsgebiet



Betroffene Schutzgüter

FFH-Vorprüfung	Mensch/ Gesundheit	Tiere/Pflanzen/ biol. Vielfalt	Boden/Fläche	Wasser	Klima/Luft	Landschaft/ Erholung	Kulturgüter
X		X	X		X	X	

Verbale Gesamtbetrachtung

Die Festlegung ist weitgehend bestandsorientiert. Das RROP legt eine größere und zwei kleine Siedlungserweiterungsflächen im Westen sowie eine kleine Erweiterung im Süden von Bleckede fest. Die beiden kleinen Erweiterungsflächen im Nordwesten befinden sich in der Zone A des Biosphärenreservats „Niedersächsische Elbtalaue“ und grenzen an bzw. im Falle der nördlichen Erweiterungsfläche reichen bis in nach § 30 BNatSchG besonders geschützte Biotop (Nasswiese, Großseggenried, Flutrasen, mesophiles Grünland) hinein. Die nördliche Fläche wird für Kulturpflanzenanbau genutzt, die südliche Fläche als Grünland und ist von Gräben mit begleitendem Gehölzsaum durchzogen. Die Umwandlung von Grünland zieht sowohl für Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt als auch unter klimatischen Aspekten (CO₂-Senke) erhebliche Umweltauswirkungen nach sich, hierzu zählt die Inanspruchnahme eines nach § 30 BNatSchG besonders geschützten Biotops. Ebenfalls kritisch ist die Nähe zu der Schutzzone C des Biosphärenreservats, die gleichzeitig FFH-Gebiet 074 „Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht“ und EU-Vogelschutzgebiet V37 „Niedersächsische Mittelalbe“ ist. Die Entfernung beträgt für das nördliche Gebiet knapp 200 m, für das südliche 400 m. Vorbelastungen durch Straßen und bestehende Wohnbebauung und Kleingewerbe sind vorhanden. Dem Landschaftsbild ist in diesem Bereich eine hohe bis sehr hohe Bedeutung beizumessen, so dass hier mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen ist.

Die größere Siedlungserweiterungsfläche, die nördlich an die L 221 angrenzt, befindet sich außerhalb des Biosphärenreservats, die Entfernung zu den Schutzgebieten ist mit über einem Kilometer unkritisch. Die Fläche wird ackerbaulich genutzt, Biotopstrukturen sind nicht vorhanden. Das Landschaftsbild weist eine geringe Bedeutung auf. Der Boden der drei Erweiterungsflächen ist überwiegend von allgemeiner Bedeutung, es ist mit Verlusten durch Versiegelung zu rechnen.

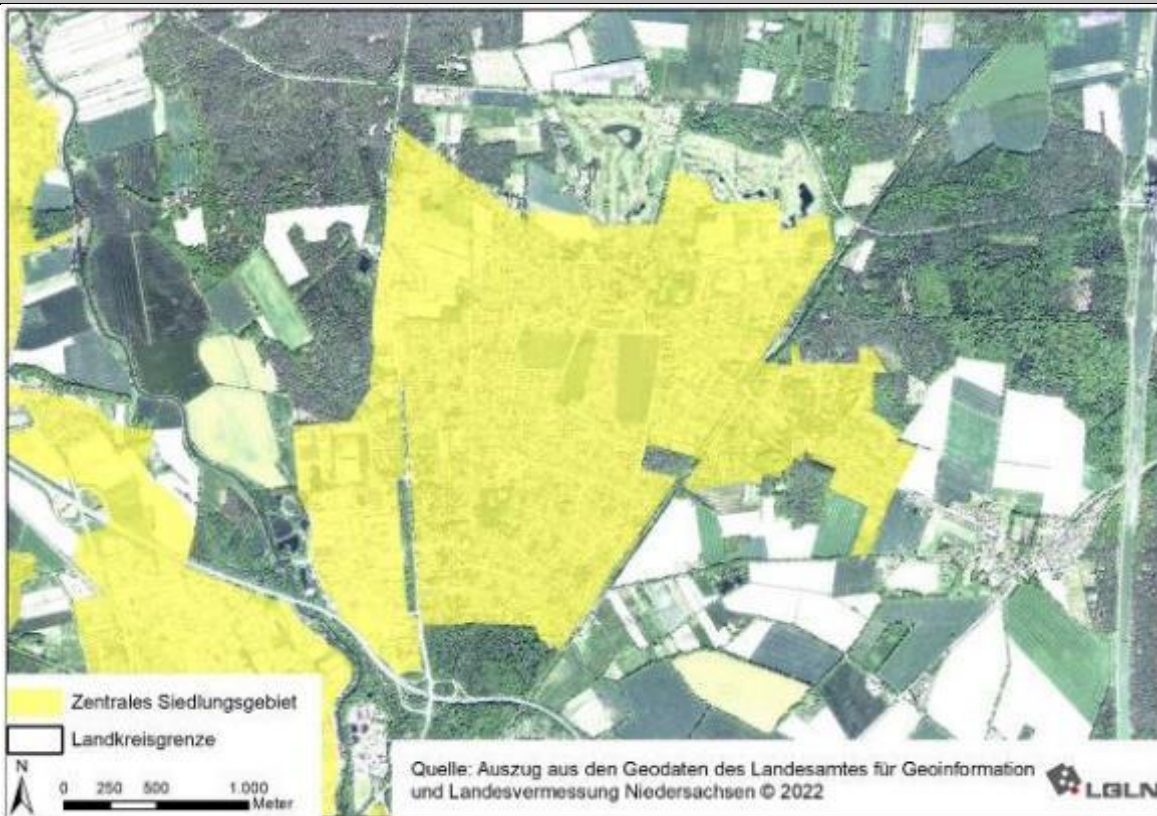
Die südliche Siedlungserweiterungsfläche umfasst den ehemaligen Klinikstandort (Lungenklinik). Es handelt sich um eine in Sukzession befindliche Freifläche mit einer Vegetation von halbruderalen Gras- und Staudenfluren mit einer hohen Bedeutung für Tiere und Pflanzen (insb. Fledermäuse)¹⁶. Es ist mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen. Das Landschaftsbild weist eine mittlere Bedeutung auf. > 70 m östlich befindet sich das LSG LG 00001 des Landkreises Lüneburg. Es handelt sich um schutzwürdige Böden der alten Waldstandorte. Aufgrund des Verlustes durch Versiegelung ist mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen.

Der Flächennutzungsplan sieht für die nördliche der beiden kleinen Siedlungserweiterungsflächen eine gemischte Baufläche, für die südliche eine gewerbliche Baufläche vor. Die größere Siedlungserweiterungsfläche soll laut Flächennutzungsplan für eine Wohnbebauung genutzt werden. Die 12. Änderung des Flächennutzungsplans sieht in der Erweiterungsfläche Wohnbauflächen vor.

Fazit: Flächenpotenzial konfliktarm realisierbarer Siedlungserweiterung eingeschränkt

Es sind erhebliche Umweltbelastungen durch die Inanspruchnahme von für Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt und das Klima bedeutsamem Grünland, die Inanspruchnahme der insb. für Fledermäuse bedeutsamen Sukzessionsfläche im Süden, die Versiegelung von Boden und die Veränderung des Landschaftsbildes zu erwarten.

Grundzentrum Adendorf: Zentrales Siedlungsgebiet



Betroffene Schutzgüter

FFH-Vorprüfung	Mensch/ Gesundheit	Tiere/Pflanzen/ biol. Vielfalt	Boden/Fläche	Wasser	Klima/Luft	Landschaft/ Erholung	Kulturgüter
			X				

¹⁶ Laut Umweltbericht zur 12. Änderung des Flächennutzungsplans „Robert-Koch-Straße - Süd“, Stadt Bleckede, 2025

Verbale Gesamtbetrachtung

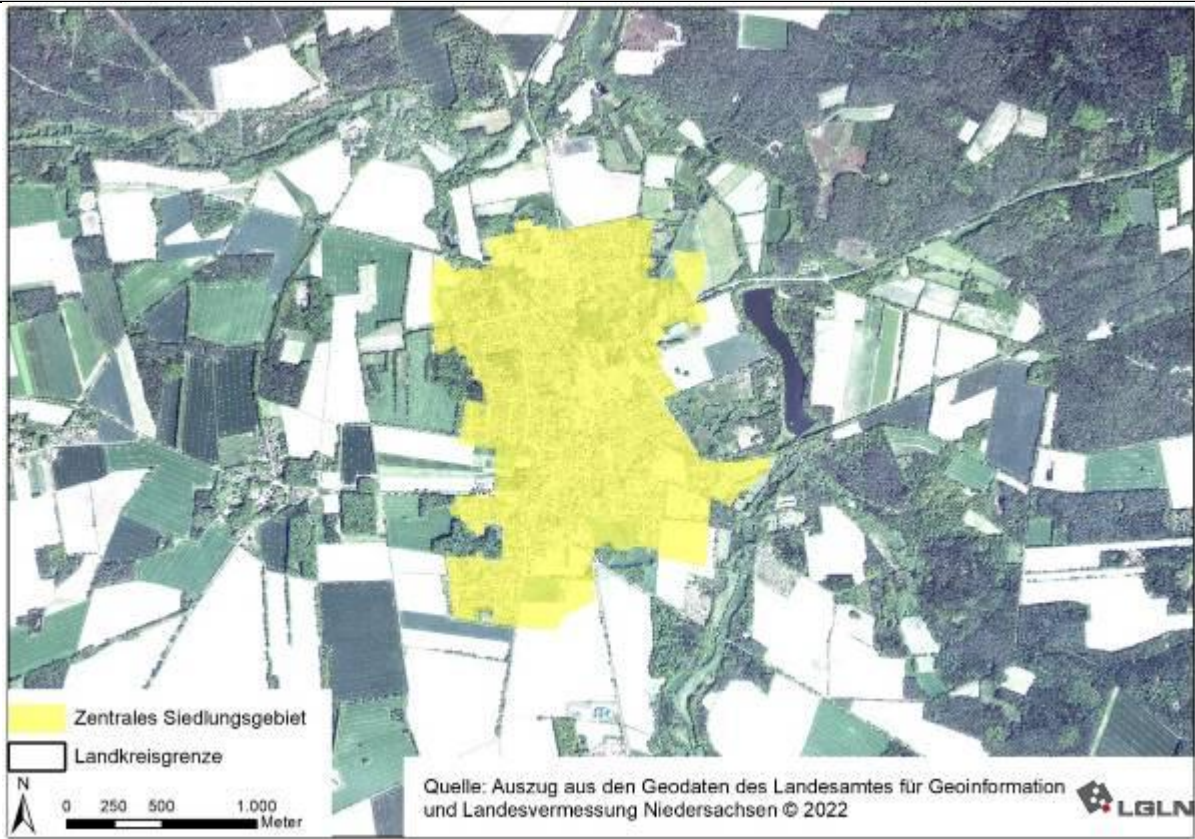
Die Festlegung ist weitgehend bestandsorientiert. Im zentralen Ortsbereich von Adendorf befinden sich Siedlungserweiterungsflächen, die im Flächennutzungsplan als Wohnbauflächen und Kleinsiedlungsfläche festgelegt sind, auf konfliktarmen landwirtschaftlichen Flächen. Bei der größeren Fläche handelt es sich zu großen Teilen um konfliktarme landwirtschaftliche Nutzflächen mit wegebegleitenden Gehölzen, die als potenziell geschütztes Biotop gelten. Eine weitere, kleinere Erweiterungsfläche befindet sich am südöstlichen Siedlungsrand, ebenfalls auf hinsichtlich des Biotopwertes konfliktarmen Ackerflächen.

Die Böden der Erweiterungsflächen sind von allgemeiner Bedeutung.

Fazit: Flächenpotenzial konfliktarm realisierbarer Siedlungserweiterung wenig eingeschränkt

Aufgrund der Lage sind mit Ausnahme von erheblichen Umweltbelastungen durch Versiegelung, keine Konflikte erkennbar.

Grundzentrum Amelinghausen: Zentrales Siedlungsgebiet



Betroffene Schutzgüter

FFH-Vorprüfung	Mensch/ Gesundheit	Tiere/Pflanzen/ biol. Vielfalt	Boden/Fläche	Wasser	Klima/Luft	Landschaft/ Erholung	Kulturgüter
		x	X	x			

Verbale Gesamtbetrachtung

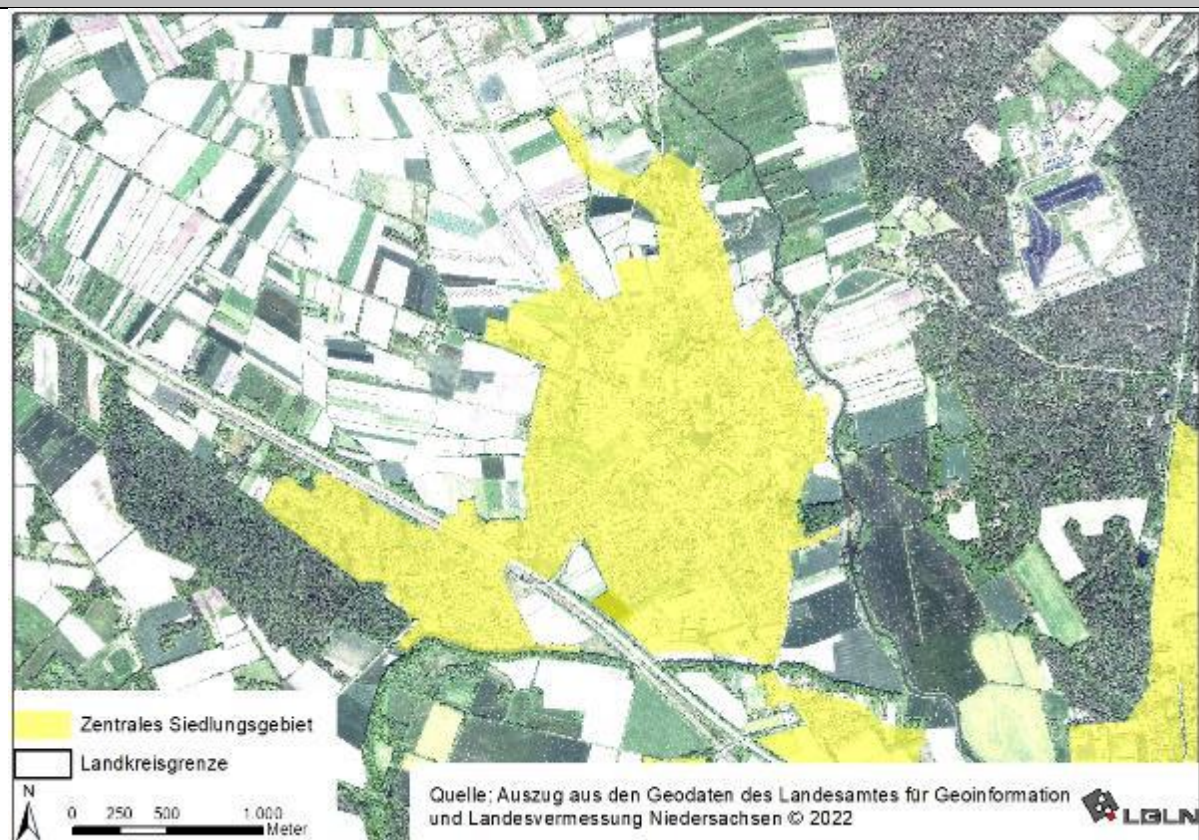
Die Festlegung ist weitgehend bestandsorientiert. Das RROP legt im Norden zur Abrundung zwei kleine Ackerflächen als mögliche Siedlungserweiterungsflächen fest. Da es sich bei den Siedlungserweiterungsflächen um Randflächen handelt, die zudem ackerbaulich genutzt werden, ist hier kein besonderer Konflikt zu erwarten.

Im Süden von Amelinghausen ermöglicht die Festlegung des RROP drei Siedlungserweiterungen, die der Flächennutzungsplan als Wohnbauflächen vorgesehen hat. Es handelt sich bei der westlichen Fläche um eine aus Biotopschutzsicht relativ konfliktfreie Ackerfläche und im Norden um Intensivgrünland von allgemeiner bis geringer Bedeutung. Am östlichen Rand dieser Fläche befindet sich ein nach § 30 BNatSchG geschütztes Stillgewässer. Östlich der L 234 befinden sich zwei weitere mögliche Siedlungserweiterungsflächen, die ackerbaulich und als Intensivgrünland genutzt werden. Den Biotopen ist eine geringe bis allgemeine Bedeutung beizumessen. Ein naturnahes Feldgehölz in einer der Flächen ist ein potenziell nach § 30 BNatSchG besonders geschütztes Biotop. Der Boden der Siedlungserweiterungsgebiete ist von allgemeiner Bedeutung, es ist mit Verlusten durch Versiegelung zu rechnen. Die Gebiete sind Teil der weitläufigen ackergeprägten Geestlandschaft zwischen Luhe und Lopau um Amelinghausen, der eine geringe Bedeutung für das Landschaftserleben beigemessen wird.

Fazit: Flächenpotenzial konfliktarm realisierbarer Siedlungserweiterung wenig eingeschränkt

Sofern nach § 30 geschützte Biotope erhalten werden, sind erhebliche Umweltbelastungen hauptsächlich durch Versiegelung zu erwarten.

Grundzentrum Bardowick: Zentrales Siedlungsgebiet



Betroffene Schutzgüter

FFH-Vorprüfung	Mensch/ Gesundheit	Tiere/Pflanzen/ biol. Vielfalt	Boden/Fläche	Wasser	Klima/Luft	Landschaft/ Erholung	Kulturgüter
			X	x			

Verbale Gesamtbetrachtung

Die Festlegung ist weitgehend bestandsorientiert. Das RROP legt im Norden von Bardowick in Richtung Gewerbegebiet Wittorfer Heide sowie im Südwesten (laut F-Plan gewerbliche Bauflächen) Ackerflächen als mögliche Siedlungserweiterungsflächen fest. Aufgrund des geringen Biotopwertes sind keine Konflikte mit dem Schutzgut Tiere und Pflanzen zu erwarten. Darüber hinaus sind innerhalb der Siedlung Flächenpotenziale vorhanden, die

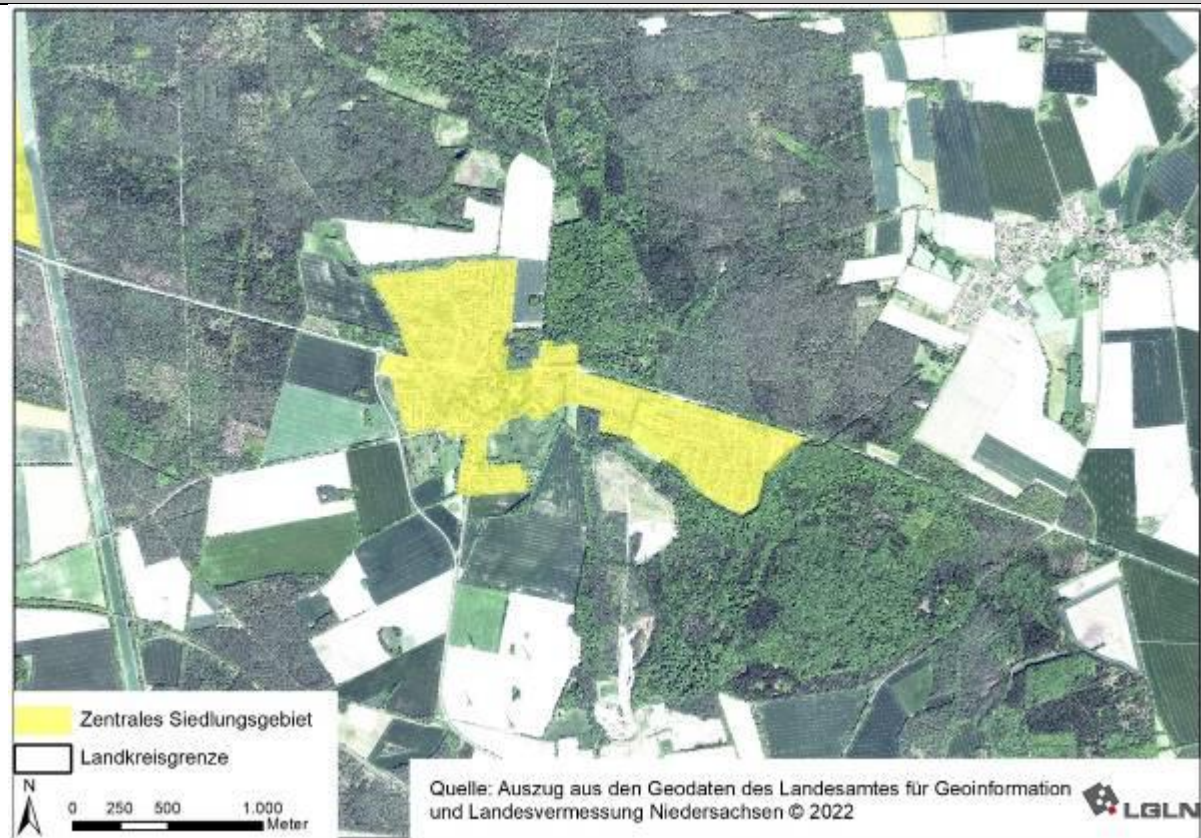
z.T. ackerbaulich oder als Grünflächen genutzt werden oder als Flächen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft im Flächennutzungsplan vorgesehen sind. Eine ackerbaulich genutzte Fläche innerorts ist laut Flächennutzungsplan als gewerbliche Baufläche vorgesehen. Konflikte ergeben sich im Norden Bardowicks durch die teilweise Überlagerung von Siedlungserweiterungsflächen mit dem gesetzlichen Überschwemmungsgebiet der Ilmenau.

Der Boden der Siedlungserweiterungsflächen ist von allgemeiner Bedeutung, es ist mit Verlusten durch Versiegelung zu rechnen. Die randlichen Erweiterungsgebiete sind Teil der weitläufigen ackergeprägten Marschlandschaft auf flachem Relief nordwestlich von Bardowick, der eine geringe Bedeutung für das Landschaftserleben beigemessen wird.

Fazit: Flächenpotenzial konfliktarm realisierbarer Siedlungserweiterung teils eingeschränkt

Sofern das potenziell geschützte Biotop erhalten wird, sind erhebliche Umweltbelastungen hauptsächlich durch Versiegelung zu erwarten.

Grundzentrum Barendorf: Zentrales Siedlungsgebiet



Betroffene Schutzgüter

FFH-Vorprüfung	Mensch/ Gesundheit	Tiere/Pflanzen/ biol. Vielfalt	Boden/Fläche	Wasser	Klima/Luft	Landschaft/ Erholung	Kulturgüter

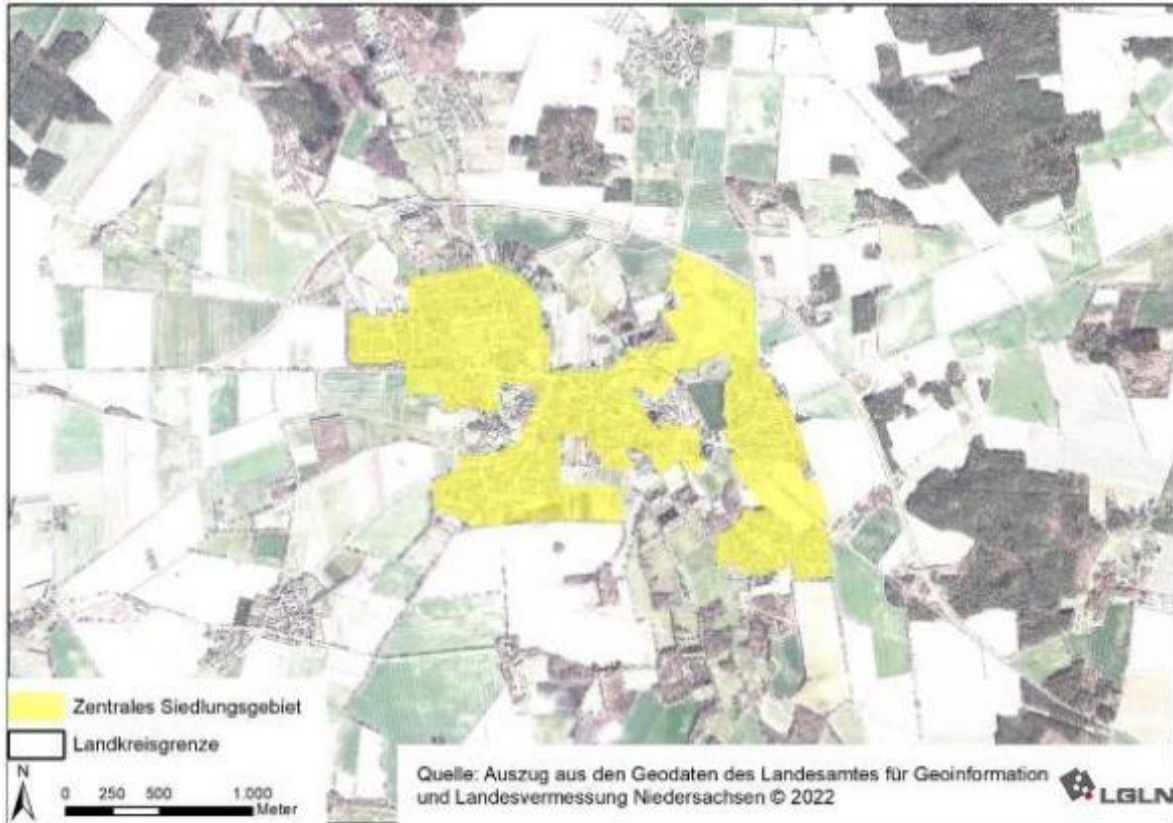
Verbale Gesamtbetrachtung

Die Festlegung ist bestandsorientiert. Das RROP legt, der Flächennutzungsplanung der Samtgemeinde Osteide folgend, keine Siedlungserweiterungsflächen fest.

Es sind keine Umweltbelastungen durch Siedlungserweiterung zu erwarten.

Fazit: keine Siedlungserweiterung vorgesehen

Grundzentrum Dahlenburg: Zentrales Siedlungsgebiet, Standort mit der Entwicklungsaufgabe Erholung



Betroffene Schutzgüter

FFH- Vorprüfung	Mensch/ Gesundheit	Tiere/Pflanzen/ biol. Vielfalt	Boden/Fläche	Wasser	Klima/Luft	Landschaft/ Erholung	Kulturgüter
	x	x	X			x	

Verbale Gesamtbetrachtung

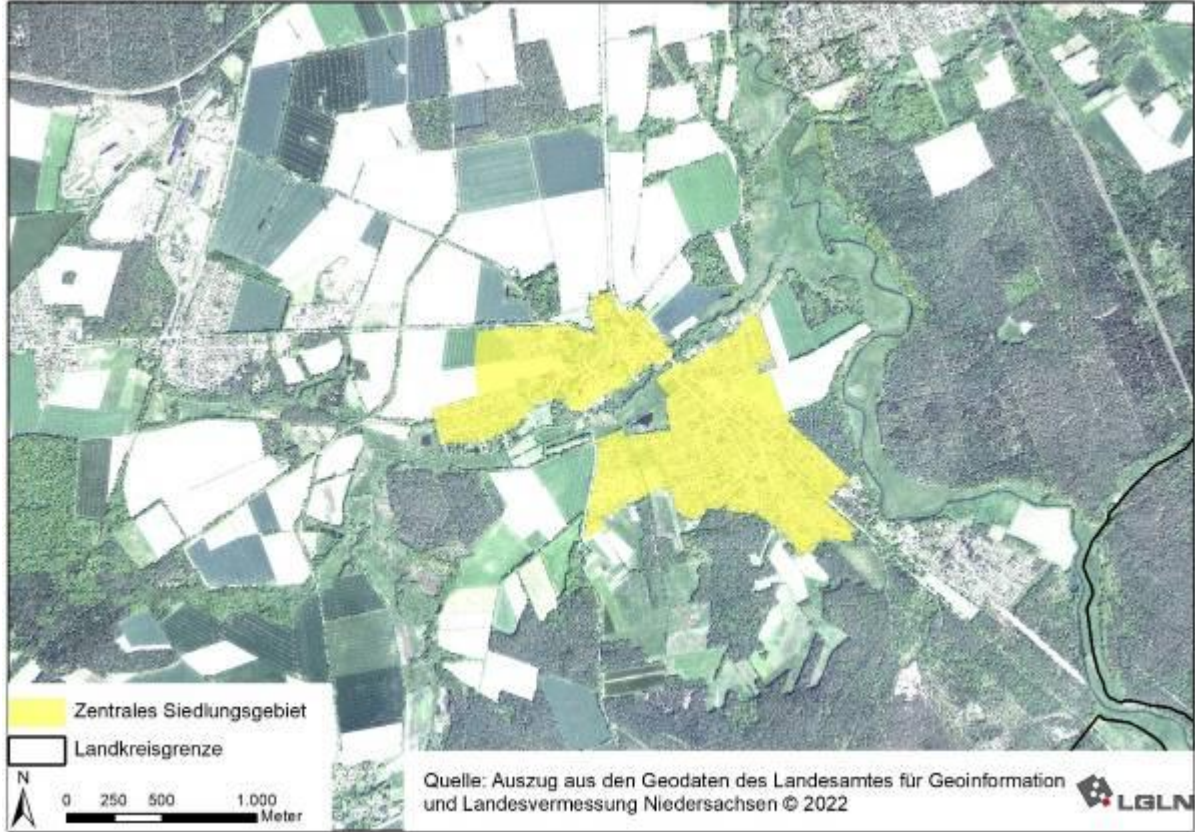
Die Festlegung ist weitgehend bestandsorientiert. Das RROP legt zwei kleine Siedlungserweiterungsflächen im Südosten als Verbindung zum Ortsteil Bündorf und eine kleine Fläche im Westen fest, die alle ackerbaulich genutzt werden und nur eine geringe Bedeutung für Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt haben. Eine weitere Siedlungserweiterungsfläche mit einem vielfältigen Nutzungsmosaik befindet sich im Südwesten von Dahlenburg. Hier werden zwei potenziell nach § 30 BNatSchG geschützte Feldgehölze, mageres mesophiles Grünland mit besonderer Bedeutung, artenarmes Intensivgrünland, Pionierwälder, Nadelforst sowie eine kleine Ackerfläche in Anspruch genommen. Der Boden der Erweiterungsflächen ist überwiegend von allgemeiner Bedeutung, es ist mit Verlusten durch Versiegelung zu rechnen. Die großflächige, leicht wellige, ackerbaulich geprägte Geestlandschaft zwischen Barskamp, Dahlenburg und Nahrendorf weist eine mittlere Bedeutung für das Landschaftserleben auf.

Die Festlegung Standort mit der Entwicklungsaufgabe Erholung sichert die Erholungsinfrastruktur und ermöglicht eine Weiterentwicklung von freiraum- und landschaftsbezogener Erholungsinfrastruktur. Dies wird konfliktarm realisierbar sein, sofern empfindliche Bereiche gemieden werden. Für die Schutzgüter Mensch und Erholung können durch einen Ausbau der landschaftsbezogenen Erholungsinfrastruktur positive Umweltauswirkungen erwartet werden.

Fazit: Flächenpotenzial konfliktarm realisierbarer Siedlungserweiterung eingeschränkt

Es sind erhebliche Umweltbelastungen durch die kleinflächige Inanspruchnahme von potenziell nach § 30 BNatSchG geschützten Biotopen und eines Biotoptyps mit besonderer Bedeutung im Südwesten Dahlenburgs, darüber hinaus durch Versiegelung von Boden und die Veränderung des Landschaftsbildes zu erwarten.

Grundzentrum Melbeck: Zentrales Siedlungsgebiet



Betroffene Schutzgüter

FFH-Vorprüfung	Mensch/ Gesundheit	Tiere/Pflanzen/ biol. Vielfalt	Boden/Fläche	Wasser	Klima/Luft	Landschaft/ Erholung	Kulturgüter
			X	x		(x)	

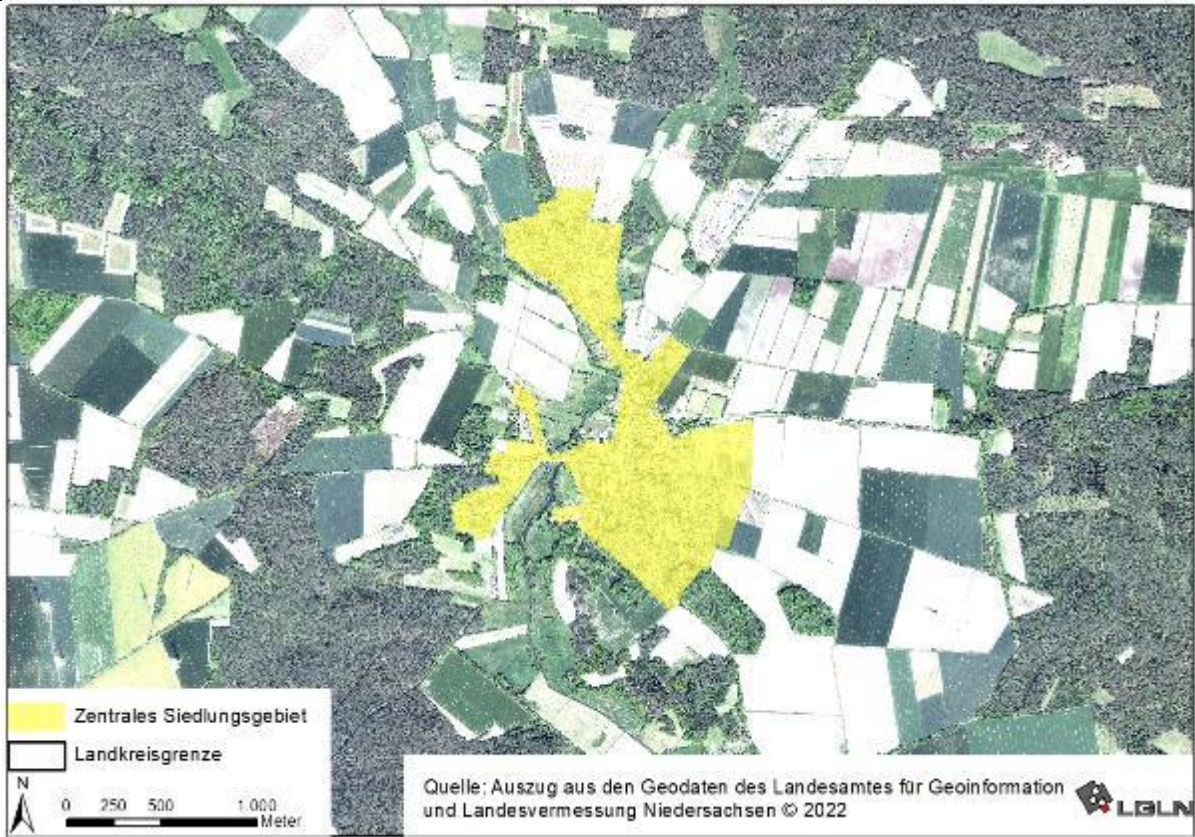
Verbale Gesamtbetrachtung

Die Festlegung ist weitgehend bestandsorientiert. Das RROP legt eine kleine und eine größere Siedlungserweiterungsfläche im Nord- und im Südwesten fest. Es handelt sich bei der nördlichen Fläche um konfliktarme Ackerflächen, bei der südlichen um Intensivgrünland, das von einem Graben begleitet wird. Der Boden der Erweiterungsflächen ist von allgemeiner Bedeutung, es ist mit Verlusten durch Versiegelung zu rechnen. Das Landschaftsbild der nordwestlichen Siedlungserweiterungsfläche weist als ackergeprägte weitläufige Geestlandschaft auf welligem Relief durch Hochspannungsleitungen vorbelastete Landschaft eine sehr geringe Bedeutung für das Landschaftserleben auf. Das Landschaftsbild im Süden ist durch eine kleinflächige Geestlandschaft auf welligem Relief geprägt und weist eine mittlere Bedeutung auf. Das Landschaftsschutzgebiet des Landkreises Lüneburg grenzt an die südliche Erweiterungsfläche.

Fazit: Flächenpotenzial konfliktarm realisierbarer Siedlungserweiterung wenig eingeschränkt

Es sind erhebliche Umweltbelastungen durch Versiegelung und eine kleinflächige Inanspruchnahme einer landschaftlich attraktiven Fläche zu erwarten, die im Rahmen der Eingriffsregelung nach § 13ff BNatSchG zu kompensieren sind.

Grundzentrum Neetze: Zentrales Siedlungsgebiet



Betroffene Schutzgüter

FFH-Vorprüfung	Mensch/ Gesundheit	Tiere/Pflanzen/ biol. Vielfalt	Boden/Fläche	Wasser	Klima/Luft	Landschaft/ Erholung	Kulturgüter
			X				

Verbale Gesamtbetrachtung

Die Festlegung ist weitgehend bestandsorientiert. Am südöstlichen Ortsrand von Neetze sind einbezogen eine große südlich der L 221 gelegene Siedlungserweiterungsfläche, die planungsrechtlich mit einem Bebauungsplan gesichert, also als Bestandsfläche zu betrachten ist, sowie eine kleinere angrenzende konfliktarme Ackerfläche, die im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche festgelegt ist. Am Neumühler Weg befindet sich eine weitere durch Bebauungsplan gesicherte Erweiterungsfläche, deren Einbeziehung nicht zu zusätzlichen Beeinträchtigungen führt.

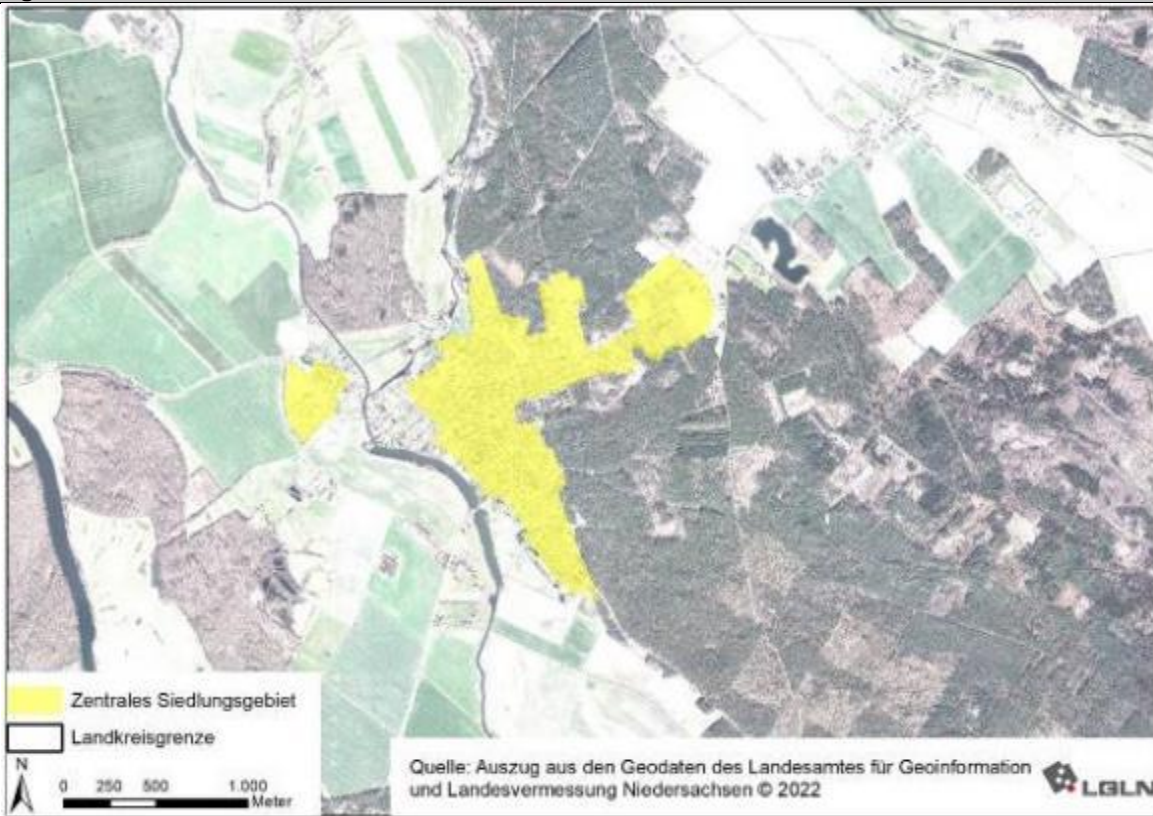
Der Boden der Erweiterungsfläche ist überwiegend von allgemeiner Bedeutung, kleinflächig reichen kulturgeschichtlich bedeutsame Wölbäcker in das Siedlungserweiterungsgebiet hinein. Es ist mit Verlusten durch Versiegelung zu rechnen.

Das Landschaftsbild der großflächigen Ackerlandschaft auf welligem Relief weist nur eine geringe Bedeutung auf.

Fazit: Flächenpotenzial konfliktarm realisierbarer Siedlungserweiterung wenig eingeschränkt

Es sind erhebliche Umweltbelastungen durch Versiegelung und eine kleinflächige Inanspruchnahme eines Wölbäckers zu erwarten.

Grundzentrum Neuhaus: Zentrales Siedlungsgebiet, Standort mit der Entwicklungsaufgabe Erholung



Betroffene Schutzgüter

FFH- Vorprüfung	Mensch/ Gesundheit	Tiere/Pflanzen/ biol. Vielfalt	Boden/Fläche	Wasser	Klima/Luft	Landschaft/ Erholung	Kulturgüter
			X				

Verbale Gesamtbetrachtung

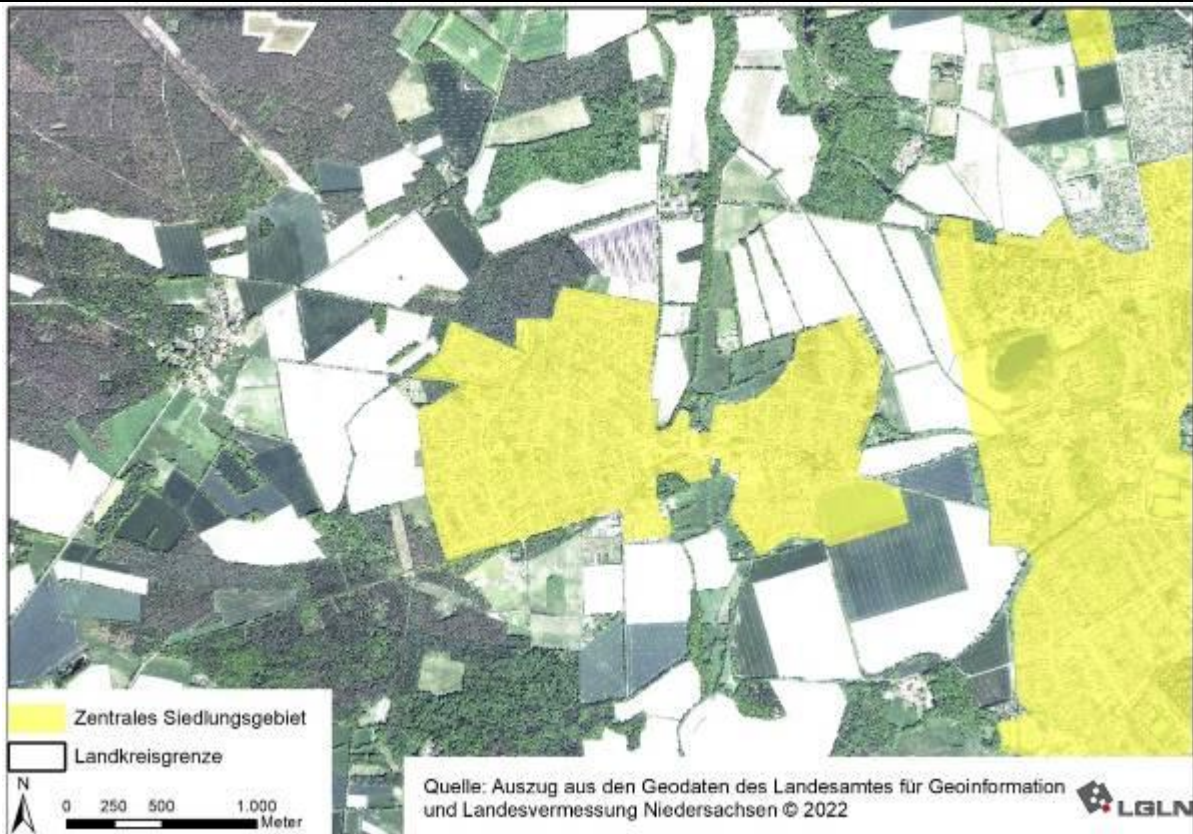
Neuhaus liegt im Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“. Die Festlegung Zentrales Siedlungsgebiet ist weitgehend bestandsorientiert. Das RROP legt zwei Siedlungserweiterungsflächen im Osten und eine im Westen sowie eine im Ortsteil Gülze fest. Die Flächen im Osten werden überwiegend als Grünland, im Bereich Gülze ebenfalls als Grünland und die im Bereich Carenzien als Gärten genutzt. Gehölzgruppen sorgen für eine Aufwertung einzelner Flächenteile. Den Biotoptypen ist eine geringe (Kränkeniederung) bis mittlere Bedeutung beizumessen, lediglich zwei kleine Siedlungserweiterungen im Nordwesten betreffen randlich Biotoptypen mit hoher Bedeutung (mesophiler Eichen-Hainbuchen-Mischwald, Kiefernwald armer Standorte). Das EU-Vogelschutzgebiet V37 „Niedersächsische Mittelelbe“ reicht bis an die Erweiterungsfläche bei Gülze sowie im Osten von Neuhaus auf etwa 100 m an die Siedlungserweiterung heran. Aufgrund von Vorbelastungen sind keine zusätzlichen Störungen zu erwarten. Das Landschaftsbild weist im Umfeld des Zentralen Siedlungsgebietes eine überwiegend mittlere, um den Ortsteil Gülze eine geringe Bedeutung auf. Der Boden der Erweiterungsflächen ist überwiegend von allgemeiner Bedeutung, es ist mit Verlusten durch Versiegelung zu rechnen. Neuhaus befindet sich innerhalb eines bei Extremhochwässern gefährdeten Gebietes.

Die Festlegung Standort mit der Entwicklungsaufgabe Erholung sichert die Erholungsinfrastruktur und ermöglicht eine Weiterentwicklung von freiraum- und landschaftsbezogener Erholungsinfrastruktur. Dies wird konfliktarm realisierbar sein, sofern besonders empfindliche Bereiche gemieden werden. Für die Schutzgüter Mensch und Erholung können positive Umweltauswirkungen erwartet werden.

Fazit: Flächenpotenzial konfliktarm realisierbarer Siedlungserweiterung erheblich eingeschränkt

Es sind erhebliche Umweltbelastungen durch die Inanspruchnahme von Flächen mit Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz, durch Versiegelung von Boden und die Veränderung des Landschaftsbildes zu erwarten.

Grundzentrum Reppenstedt: Zentrales Siedlungsgebiet



Betroffene Schutzgüter

FFH-Vorprüfung	Mensch/ Gesundheit	Tiere/Pflanzen/ biol. Vielfalt	Boden/Fläche	Wasser	Klima/Luft	Landschaft/ Erholung	Kulturgüter
			X	x			

Verbale Gesamtbetrachtung

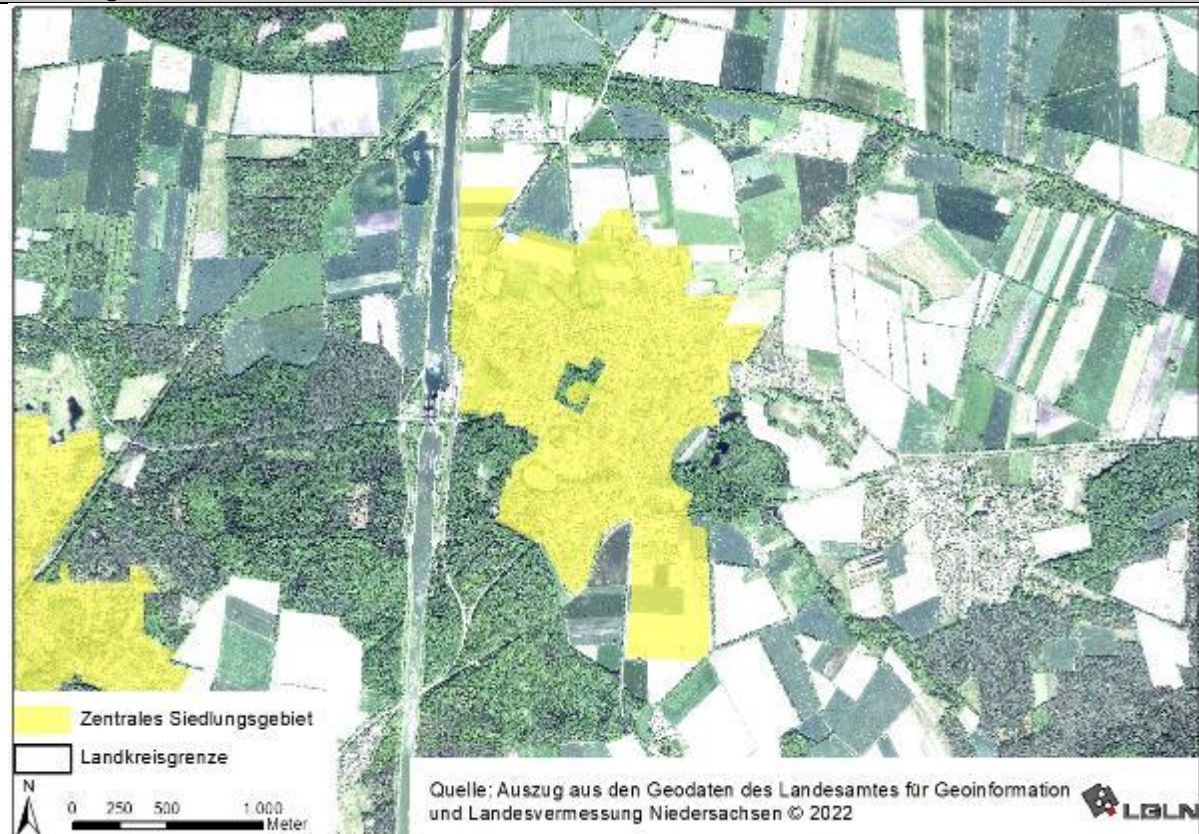
Die Festlegung ist weitgehend bestandsorientiert. Das RROP legt eine kleine Siedlungserweiterungsfläche im Nordwesten und eine größere im Südosten fest. Laut Flächennutzungsplan Gellersen ist auf diesen Flächen eine Wohnbebauung vorgesehen. Es handelt sich bei der westlichen Fläche um eine aus Biotopschutzsicht konfliktarme halbruderale Gras- und Staudenflur und im Osten um eine Ackerfläche von geringer Bedeutung. Der Boden der Erweiterungsflächen ist von allgemeiner Bedeutung, es ist mit Verlusten durch Versiegelung zu rechnen. Der großflächigen ackergeprägten Geestlandschaft um Reppenstedt ist eine mittlere Bedeutung beizumessen.

Das Landschaftsbild der nordwestlichen Siedlungserweiterungsfläche weist als ackergeprägte weitläufige und durch Hochspannungsleitungen vorbelastete Geestlandschaft eine sehr geringe Bedeutung auf. Das Landschaftsbild im Süden ist durch eine kleinflächige Geestlandschaft auf welligem Relief geprägt und weist eine mittlere Bedeutung auf. Das Landschaftsschutzgebiet des Landkreises Lüneburg grenzt an die südliche Erweiterungsfläche.

Fazit: Flächenpotenzial konfliktarm realisierbarer Siedlungserweiterung

Es sind erhebliche Umweltbelastungen durch Versiegelung und eine kleinflächige Inanspruchnahme einer landschaftlich attraktiven Fläche zu erwarten.

Grundzentrum Scharnebeck: Zentrales Siedlungsgebiet, Standort mit der Entwicklungsaufgabe Erholung



Betroffene Schutzgüter

FFH-Vorprüfung	Mensch/ Gesundheit	Tiere/Pflanzen/ biol. Vielfalt	Boden/Fläche	Wasser	Klima/Luft	Landschaft/ Erholung	Kulturgüter
	X	(X)	X	X	(X)	(X)	(X)

Verbale Gesamtbetrachtung

Die Festlegung ist weitgehend bestandsorientiert. Das Erweiterungsgebiet im Norden von Scharnebeck befindet sich mehrheitlich auf konfliktarmen, landwirtschaftlichen Flächen mit wegebegleitenden Gehölzen. Das Erweiterungsgebiet Nord ist im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche, nördlich der Reitanlage am Mittellandkanal als Sonderbaufläche festgelegt. Im Süden befindet sich eine weitere Erweiterungsfläche, für die zwar ein Bebauungsplan im Entwurf (Nr. 18 „Gewerbegebiet Kringelsburg“) vorliegt, die bislang jedoch lediglich im Flächennutzungsplan dargestellt ist.

Die Böden der Erweiterungsflächen im Norden sind von allgemeiner Bedeutung, es ist mit großflächigen Verlusten durch Versiegelung zu rechnen. Bei den Böden der Erweiterungsfläche im Süden handelt es sich größtenteils um schutzwürdige Böden mit hoher bis äußerst hoher Bodenfruchtbarkeit. Der Biotoptyp ist Sandacker mit einer geringen Bedeutung (Wertstufe 1). Innerhalb der Erweiterungsfläche im Norden befinden sich zwei Gräben, der Elbe-Seitenkanal verläuft westlich angrenzend in wenigen Metern Entfernung. Die Landschaft im Norden gehört zur Landschaftsbildeinheit der „Marschlandschaft am Neetzekanal nördlich von Scharnebeck“ und im Süden zur Landschaftsbildeinheit der „Geestlandschaft südlich von Scharnebeck“ beide mit mittlerer Bedeutung für das Landschaftserleben. Im Nordwesten der südlichen Erweiterung ist eine archäologische Fundstelle (Urnenfriedhof) verzeichnet.

Das Erweiterungsgebiet Nord reicht bis 700 m an die Zone A des Biosphärenreservats „Niedersächsische Elbtal- aue“. Das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet - FFH-Gebiet 212 „Gewässersystem der Luhe und unteren Neetze“ befindet sich etwa 600 m nördlich. Aufgrund der Distanz sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebiets zu erwarten.

Die Festlegung Standort mit der Entwicklungsaufgabe Erholung sichert die Erholungsinfrastruktur und ermöglicht eine Weiterentwicklung von freiraum- und landschaftsbezogener Erholungsinfrastruktur. Dies wird konfliktarm realisierbar sein, sofern besonders empfindliche Bereiche gemieden werden. Für das Schutzgut Mensch können positive Umweltauswirkungen erwartet werden.

Fazit: Flächenpotenzial konfliktarm realisierbarer Siedlungserweiterung eingeschränkt

Es sind erhebliche Umweltbelastungen durch Versiegelung, den Verlust schutzwürdiger Böden und die Veränderung des Landschaftsbildes zu erwarten.

Maßnahmen zu Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich negativer Umweltauswirkungen

Die Festlegungen der Zentralen Siedlungsgebiete für das Oberzentrum Lüneburg und die Grundzentren beruhen im Wesentlichen auf Übernahmen der Flächennutzungspläne der jeweiligen Kommunen. Die Darlegung von möglichen Umweltauswirkungen und Konflikten gibt Hinweise für nachfolgende Planungsebenen.

Aufgrund der Bestandsfestlegung sind Maßnahmen zur Verminderung, Vermeidung und zum Ausgleich (im Zuge der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung) erst auf nachfolgender Ebene relevant.

Alternativenprüfung/Berücksichtigung von Umweltaspekten bei der Alternativenentwicklung

Alternativen mit potenziell günstigeren Umweltauswirkungen sind aufgrund der überwiegenden Bestandsorientierung und unter Berücksichtigung der rahmensetzenden Festlegungen des LROP nicht erkennbar.

Ergebnis

Die Festlegungen der Zentralen Orte mit ihren Zentralen Siedlungsgebieten sind nicht mit zusätzlichen Umweltauswirkungen verbunden, soweit es sich um Bestandsfestlegungen entsprechend dem LROP handelt. Durch Siedlungserweiterungsflächen sind kleinräumig erhebliche negative Umweltauswirkungen zu erwarten. Im Vergleich mit dem RROP 2003 (i.d.F. der 1. Änderung 2010), wo Siedlungsachsen ohne räumlich konkrete Abgrenzung festgelegt wurden, stellt das aktuelle RROP eine Verbesserung dar.

III.2.3 Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels

Geprüfte Ziele/Festlegungen

- 2.3 Ziffer 01-12

Zugehörige Planzeichen (zeichnerische Darstellung):

- Versorgungskerne
- Standort für Einzelhandelsgroßprojekte mit aperiodischem Kernsortiment
- Standort mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung
- Zu versorgender Bereich der Standorte mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung

Festlegungen und voraussichtliche Umweltauswirkungen

Die Festlegungen beziehen sich auf die Entwicklung von Einzelhandelsgroßprojekten, die entsprechend der in **RROP 2.3 Ziffer 03 Sätze 4 bis 10** textlich festgelegten grund-, mittel- oder oberzentralen Kongruenzräume zu dimensionieren sind (*Kongruenzgebot gemäß LROP, RROP 2.3 Ziffer 03 Satz 1 bis 3*). Dabei dürfen derartige Projekte ausschließlich innerhalb der Zentralen Siedlungsgebiete umgesetzt werden (*Konzentrationsgebot, RROP 2.3 Ziffer 06*).

Eine raumbezogene zeichnerische Darstellung erfolgt durch die Festlegung von **Versorgungskernen**, welche die städtebaulich integrierten Lagen der Zentralen Orte abbilden (**RROP 2.3 Ziffer 07 Satz 4**). Auf diese sind Einzelhandelsgroßprojekte mit zentrenrelevanten Sortimenten zu beschränken (*Integrationsgebot*, **RROP 2.3 Ziffer 07 Satz 1**). Darüber hinaus sollen derartige Projekte grundsätzlich interkommunal abgestimmt werden (*Abstimmungsgebot*, **RROP Ziffer 09 Satz 1**) und dürfen bestehende Versorgungsstrukturen nicht beeinträchtigen (*Beeinträchtungsverbot*, **RROP 2.3 Ziffer 10**).

Für zwei **Standorte für Einzelhandelsgroßprojekte mit aperiodischem Kernsortiment** in Adendorf und Bardowick werden Ausnahmeregelungen von den vorgenannten Festlegungen getroffen, um die hier bereits vorhandene Versorgungsstrukturen zu sichern. Dabei steht die Bestandssicherung im Vordergrund und es werden beschränkende Vorgaben getroffen, um Neuansiedlungen oder umfangreiche Erweiterungen, welche nachteilige Auswirkungen auf die zentralörtliche Funktion des Oberzentrums Lüneburg haben könnten, zu vermeiden (**RROP 2.3 Ziffer 04 und 05**).

Als **Standorte mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung** werden Brietlingen (Ortsteil Moorburg), Handorf, Kirchgellersen sowie Hohnstorf/Elbe festgelegt (**RROP 2.3 Ziffer 11 Satz 5**).

An diesen Standorten ist die Ansiedlung von Einzelhandelsgroßprojekten möglich. Hierfür wird ein durch den jeweiligen Standort **zu versorgender Bereich** definiert (**RROP 2.3 Ziffer 11**). Die Festlegungen sichern überwiegend den Bestand. Am Standort Handorf bestehen Potenziale für eine Verlagerung und Erweiterung eines Nahversorgungsstandorts. Bei einer derartigen Neuansiedlung ist mit Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden/Fläche und entsprechend Lebensräumen durch Neuversiegelung zu rechnen. Für die Bevölkerung vor Ort werden positive Auswirkungen durch eine Verbesserung der Nahversorgung vorbereitet.

Die Festlegungen beinhalten überwiegend Rahmensetzungen, direkte Bezüge zu raum- und umweltrelevanten Planungen oder Entwicklungen werden lediglich bei der Festlegung der Standorte mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung hergestellt, sodass nur für einen dieser Standorte konkrete Umweltauswirkungen erkennbar werden. Durch die Konzentration auf das System der Zentralen Orte wird eine flächenschonende und ggf. verkehrsmindernde Entwicklung gefördert. Die Entstehung mittel- bis langfristig nicht erforderlicher Siedlungsstrukturen wird vermieden. Damit werden indirekt gegenüber dem Planungsnullfall einer unterbliebenen regionalplanerischen Steuerung positive Umweltauswirkungen bewirkt.

Maßnahmen zu Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich negativer Umweltauswirkungen

Aufgrund der Ausrichtung der geprüften Festlegungen sind solche Maßnahmen nicht relevant.

Alternativenprüfung/Berücksichtigung von Umweltaspekten bei der Alternativenentwicklung

Die Darstellungen beruhen auf detaillierten Untersuchungen zur Einzelhandelsentwicklung im Landkreis Lüneburg. Realistische Alternativen mit günstigeren Umweltauswirkungen sind nicht erkennbar.

Ergebnis

Die Festlegungen zur Entwicklung der Versorgungsstrukturen sind nicht direkt mit erheblichen Umweltauswirkungen verbunden. Im Zusammenhang mit ihrer Steuerungswirkung für die nachgeordneten Planungsebenen und den Festlegungen zu den Zentralen Orten führen sie zu einer

Minderung von Umweltauswirkungen. Insoweit ergeben sich insgesamt positive Umweltauswirkungen. Dies gilt insbesondere im Vergleich mit einer ungesteuerten Entwicklung der Versorgungsstrukturen bei Nichtumsetzung des RROP, die zu städtebaulich nicht integrierten, PKW-orientierten Standorten tendieren würde.

III.3 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstrukturen und Freiraumnutzungen

III.3.1 Entwicklung eines regionalen Freiraumverbundes und seiner Funktionen

III.3.1.1 Elemente und Funktionen des regionalen Freiraumverbundes, Bodenschutz

Geprüfte Ziele/Festlegungen

- RROP 3.1.1 Ziffer 01 - 05

Zugehörige Planzeichen (zeichnerische Darstellung):

- Vorranggebiet Freiraumfunktionen incl. Freiraumfunktionen mit linienförmiger Ausprägung
- Vorranggebiet Torferhaltung

Festlegungen und voraussichtliche Umweltauswirkungen

I Freiraumverbund

Die Ziele und Grundsätze im Abschnitt 3.1.1 dienen der Sicherung der Freiräume zur Gliederung der Siedlungsstruktur. Die klimaökologisch regional bedeutsamen Freiflächen sind laut **RROP 3.1.1 Ziffer 01** in der zeichnerischen Darstellung als **Vorranggebiete Freiraumfunktionen**, das schmale innerstädtische Gebiet der Ilmenau-Aue als **Vorranggebiet Freiraumfunktionen – mit linienförmiger Ausprägung** festgelegt. In den Vorranggebieten dürfen laut Ziel **RROP 3.1.1 Ziffer 01 Satz 3** keine raumbedeutsamen baulichen Anlagen, die der Freiraumfunktion zuwiderlaufen, errichtet werden. Regional bedeutsame Freiräume mit einer siedlungsnahen Erholungs- oder klimaökologischen Funktion sind nur im Umfeld der Hansestadt Lüneburg festgelegt. In diesem dicht bebauten Siedlungsraum ist der Luftaustausch mit Frisch- und Kaltluftentstehungsgebieten für das Stadtklima und die Lufthygiene von besonderer Bedeutung.

Vorranggebiete Freiraumfunktionen

Lage: im Umfeld der Hansestadt Lüneburg und der angrenzenden Gemeinde Adendorf: Waldgebiete von südlich Moorburg, westlich Scharnebeck und Barendorf, nördlich Melbeck, östlich Heiligenthal und Wald zusammen mit landwirtschaftlich genutzten Flächen mit reichen Gehölzstrukturen über Reppenstedt und Vögelsen bis südlich von Bardowick sowie Waldgebiete, die sich von Norden, Osten und Süden in Richtung Ilmenau-Aue und Lösegraben ziehen. Die Ilmenau-Aue, der Lösegraben sowie ein Grünzug entlang der Friedrich Ebert-Brücke östlich des Stadtteils Rotes Feld sind als Vorranggebiet mit linienförmiger Ausprägung in der Stadt festgelegt.

Fläche: 3.297 ha

Vorbelastung: Zerschneidung v. a. durch Verkehrswege

Zustandsbeschreibung: Die Vorranggebiete Freiraumfunktionen sind überwiegend forstlich geprägte Kiefernwälder mit einer Funktion als Frischluftentstehungsgebiete und weisen aufgrund ihrer Stadtnähe eine Wegestruktur für die Naherholung auf. Im Nordwesten sind die Vorranggebiete z.T. vielfältiger, da im Bereich um Reppenstedt ausgehend von Gewässerstrukturen eines Nebengewässers des Hasenburger Mühlenbachs und des Landwehrgrabens neben kleineren Waldflächen auch landwirtschaftlich genutzte Flächen mit einem vielfältigen Gehölzbewuchs an den Flurgrenzen zu Vorranggebieten zusammengefasst sind.

Vorranggebiete Freiraumfunktionen							
<p>Erhebliche Umweltauswirkungen: In den Vorranggebieten Freiraumfunktionen sind raumbedeutsame Vorhaben, die dem Erhalt der Freiraumfunktionen entgegenlaufen, ausgeschlossen. Durch diesen Ausschluss werden die Gebietsteile, die nicht bereits durch andere Festlegungen gesichert sind, vor einer Inanspruchnahme durch Planungen und Maßnahmen der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung gesichert. In der Stadt Lüneburg hat der Erhalt von siedlungsnahen Freiräumen bis ins Zentrum eine wichtige Bedeutung für die Naherholung und den Arten- und Biotopschutz. Die Vorranggebiete Freiraumfunktionen haben auch eine klimatische Ausgleichswirkung im eng besiedelten Raum zum Schutz gegen Wärmeüberlastung im Zuge der Klimaerwärmung. Darüber hinaus haben sie eine Bedeutung für den Schutz von Grundwasser, Boden und Fläche vor Versiegelung.</p> <p>Die Festlegung sichert großräumig wirksame positive Umweltauswirkungen. Dies wirkt sich positiv auf die Schutzgüter Boden, Fläche, Wasser, Klima/Luft, Landschaft und Mensch aus.</p>							
Mensch, Gesundheit		Tiere, Pflanzen,		Fläche/Boden		Klima, Luft	
Landschaft, Erholung		Kulturelles Erbe		Wasser			
<p>Ergebnis: Die Festlegung weist erhebliche großräumig wirksame positive Umweltauswirkungen auf. Gegenüber dem RROP 2003 (i.d.F. der 1. Änderung 2010) ergibt sich eine positive Bilanz, da die Festlegung zur Sicherung von regional bedeutsamen siedlungsnahen Freiräumen erstmalig erfolgt.</p>							
<p>Ergebnis der FFH-Vorprüfung: Beeinträchtigungen sind auszuschließen.</p>							

Unter **RROP 3.1.1 Ziffer 02** benennt das RROP den Grundsatz, die regional bedeutsamen klimatischen Ausgleichsräume als Luftleitbahnen zu erhalten. Dies sind die Niederung der Ilmenau und des Hasenburger Mühlenbachs sowie die Ackerflächen nördlich Wendisch Evern, südlich Erbstorf, zwischen Lüneburg und Reppenstedt, zwischen Lüneburg und Ochtmissen sowie westlich der Stadtteile Mittelfeld und Oedeme. Die Bereiche sind nicht als Vorranggebiet Freiraumfunktionen gesichert. Relevante innerstädtische Grünflächen sowie stadtnahe größere Ackerflächen sollen laut Grundsatz **RROP 3.1.1 Ziffer 03** als Kaltluftentstehungsgebiete gesichert werden. Sie sind mit Ausnahme der innerstädtischen Ilmenau-Aue ebenfalls nicht als Vorranggebiete festgelegt.

Insgesamt sichern die Festlegungen des Abschnittes 3.1.1 den Freiraumverbund im städtischen Wohnumfeld, für die Naherholung und zum Klimaschutz.

Maßnahmen zu Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich negativer Umweltauswirkungen

Maßnahmen sind nicht erforderlich, da die Festlegungen keine erheblich negativen Umweltauswirkungen aufweisen.

Alternativenprüfung/Berücksichtigung von Umweltaspekten bei der Alternativenentwicklung

Im Rahmen der Beteiligung zum LRP wurden die Vorranggebiete unter Abstimmung mit Interessenvertreter*innen und Akteur*innen aus den betroffenen Kommunen entwickelt. Grundlage des Abstimmungsprozesses und der vorgeschlagenen Gebietskulisse waren die jeweils verfolgten Schutzziele, welche die erfolgte Flächenauswahl maßgeblich gesteuert haben.

Es kommt zu Überlagerungen mit Natura 2000-Gebieten sowie mit Vorranggebieten Biotopverbund, Natur und Landschaft und/oder Hochwasserschutz. Ein Zielkonflikt besteht nicht, da die Flächensicherung für die genannten Freiraumfunktionen zugleich den Schutz- und Entwicklungsfunktionen der überlagerten Vorranggebiete dient.

Ergebnis

Die Festlegungen zum Schutz von siedlungsnahen Freiräumen um den regional bedeutsamen Siedlungsraum Lüneburg – Adendorf sichern Flächen in deutlichem Umfang und verhindern damit zugleich erheblich beeinträchtigende Umweltauswirkungen durch raumbedeutsame konfligierende Maßnahmen und Planungen. Insbesondere gegenüber dem Planungsnullfall ergibt sich durch die verschiedenen Festlegungen somit eine positive Umweltauswirkung.

Gegenüber der 1. Änderung des RROP 2003 (i.d.F. der 1. Änderung 2010) stellt die erstmalige Festlegung von 3.297 ha Vorranggebiet Freiraumfunktionen eine positive Entwicklung dar. Auf diese Weise sind ehemalige Vorbehaltsgebiete für Erholung, Natur und Landschaft, Wald oder Landwirtschaft besser vor Beeinträchtigungen durch raumwirksame Planungen und Maßnahmen gesichert.

II Bodenschutz

Im Hinblick auf den Schutz von Böden als Kohlenstoffspeicher sichert das RROP neben dem bereits im LROP als **Vorranggebiet Torferhalt (RROP 3.1.1 Ziffer 04)** festgelegten Moor südlich von Dahlenburg, kleinflächig weitere sieben namentlich in der beschreibenden Darstellung genannte Hochmoore sowie allgemein Niedermoore und hydromorphe Böden aufgrund ihrer naturschutzfachlichen sowie klimaökologischen Bedeutung (**RROP unter 3.1.1 Ziffer 05**).

Vorranggebiet Torferhalt							
Lage: Dahlenberger Moor südlich von Dahlenburg							
Fläche: 28 ha				Vorbelastung: Entwässerung			
<p>Zustandsbeschreibung: Das Vorranggebiet Torferhalt liegt am Ortsrand von Dahlenburg, nordwestlich angrenzend an ein Sport- und Freizeitgelände. Ein Bach fließt am westlichen Rand des Gebietes und quert dieses im nördlichen Bereich. Das Vorranggebiet gehört zum Bodentyp Niedermoor. Es wird als Grünland genutzt und weist stellenweise einen reichen Gehölzbewuchs auf, im Süden kleinflächig Laubwald. Aufgrund der feuchten Bodenverhältnisse hat das Gebiet eine hohe Bedeutung für Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt, da es sich um Feucht- und Nassgrünland sowie Erlenbruchwald handelt.</p>							
<p>Erhebliche Umweltauswirkungen: Das Vorranggebiet Torferhalt sichert das Gebiet nicht nur vor raumbedeutsamen Vorhaben, die dem Torferhalt entgegenlaufen, sondern auch vor Grünlandumbruch und starker Entwässerung. Die Flächen werden gleichzeitig als Biotope mit einer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz gesichert, was sich in der zusätzlichen Festlegung als Vorranggebiet Biotopverbund und Grünland widerspiegelt. Darüber hinaus hat das Vorranggebiet Torferhalt eine Bedeutung für den Schutz von Grundwasser gegenüber Nitratreintrag und es dient dem Klimaschutz, indem es den Kohlenstoff im Boden hält.</p> <p>Die Festlegung bereitet positive Umweltauswirkungen vor. Zentraler Zweck ist Erhalt. Indirekt wirkt sich dies auch positiv auf die Schutzgüter Boden, Fläche, Wasser, Klima/Luft, Landschaft und Mensch aus.</p>							
Mensch, Gesundheit		Tiere, Pflanzen,		Fläche/ Boden		Klima, Luft	
Landschaft, Erholung		Kulturelles Erbe		Wasser			
<p>Ergebnis: Die Festlegung weist erhebliche positive Umweltauswirkungen auf nahezu alle Schutzgüter auf. Gegenüber dem RROP 2003 (i.d.F. der 1. Änderung 2010) ergibt sich eine rein positive Bilanz, da die Festlegung zum Bodenschutz erstmalig erfolgt.</p>							
<p>Ergebnis der FFH-Vorprüfung: Beeinträchtigungen sind auszuschließen.</p>							

Maßnahmen zu Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich negativer Umweltauswirkungen

Maßnahmen sind nicht erforderlich, da die Festlegungen keine erheblich beeinträchtigenden Umweltauswirkungen aufweisen.

Alternativenprüfung/Berücksichtigung von Umweltaspekten bei der Alternativenentwicklung

Ein Vorranggebiet Torferhalt ist basierend auf einer Festlegung im LROP festgelegt. Dessen maßstabsbedingte Konkretisierung wurde in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden entwickelt. Grundlage des Abstimmungsprozesses und der vorgeschlagenen Gebietskulisse waren die aktuellen Vorarbeiten sowie die jeweils verfolgten Schutzziele, welche die erfolgte Flächenauswahl maßgeblich gesteuert haben.

Es kommt zu Überlagerungen mit Vorranggebieten Biotopverbund und Grünland. Ein Zielkonflikt besteht nicht, da die Flächensicherung für den Torferhalt in ihrer Funktion als Kohlenstoffspeicher den Schutz- und Entwicklungsfunktionen der überlagerten Vorranggebiete nicht entgegensteht.

Ergebnis

Die Sicherung eines landesweit bedeutsamen Kohlenstoffspeichers durch das Vorranggebiet Torferhalt hat positive Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Klima und indirekt auf andere Schutzgüter, da auf diese Weise eine intensivere Nutzung der Fläche durch stärkere Entwässerung und ein Grünlandumbruch nicht zulässig sind. Davon profitieren die Schutzgüter Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt, Boden, Wasser und Landschaft.

Gegenüber dem RROP 2003 (i.d.F. der 1. Änderung 2010) stellt die erstmalige Festlegung von 28 ha Vorranggebiet Torferhalt eine Entwicklung dar, die den Zweck der Flächensicherung genauer benennt. 2010 war die Fläche als Vorranggebiet Natur und Landschaft gesichert.

III.3.1.2 Natur und Landschaft

Geprüfte Ziele/Festlegungen

- RROP 3.1.2 Ziffer 01-07

Zugehörige Planzeichen (zeichnerische Darstellung):

- Vorranggebiet Biotopverbund und Biotopverbund - mit linienförmiger Ausprägung
- Vorbehaltsgebiet Biotopverbund und Biotopverbund - mit linienförmiger Ausprägung
- Vorranggebiet Natur und Landschaft
- Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft
- Vorranggebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung
- Vorbehaltsgebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung

Festlegungen und voraussichtliche Umweltauswirkungen

Ziel des Landkreises ist es, die wertvollen Bereiche von Natur und Landschaft im Landkreis Lüneburg im unbesiedelten und besiedelten Bereich so zu schützen, zu erhalten und zu entwickeln, dass die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert nachhaltig gesichert werden (**RROP 3.1.2 Ziffer 01**).

Der regionale Biotopverbund sichert die im LROP festgelegten überregional bedeutsamen Kerngebiete des Biotopverbunds durch Festlegung von **Vorranggebieten Biotopverbund**. Zusätzlich dazu werden regional bedeutsame Kerngebiete als Vorranggebiete Biotopverbund bzw. für kleinere Fließgewässer und Niederungsbereiche als **Vorranggebiet Biotopverbund – mit linienförmiger Ausprägung** dargestellt (**RROP 3.1.2 Ziffer 02 Satz 1**). Ihre Schutzzone beträgt 20 m beidseitig von der Gewässermitte. Um diese Kerngebiete miteinander zu verbinden, legt das RROP Entwicklungsflächen mit der Funktion von Suchräumen für vernetzende Elemente als **Vorbehaltsgebiete Biotopverbund** fest (**RROP 3.1.2 Ziffer 02 Satz 2**). Als dritte

Kategorie legt das RROP 15 **Habitatkorridore** fest, die als großräumige landkreisübergreifende Verbundachsen weiterentwickelt werden sollen. Sie werden nur textlich dargestellt (**RROP 3.1.2 Ziffer 03**). Linienhafte Gehölz- und Saumstrukturen (Baumreihen, Hecken, Gewässer- und Ackerrandstreifen) sollen als Verbindungselemente gesichert und entwickelt werden (**RROP 3.1.2 Ziffer 05**). Sie sollen auf nachfolgender Planungsebene festgelegt und auf die Bedarfe der Biotopentwicklung abgestimmt werden. Kompensationsmaßnahmen, die in räumlichem Zusammenhang mit Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Biotopverbund stehen, sollen bevorzugt für die Umsetzung des Biotopverbunds genutzt werden, der somit die Funktion eines Flächenpools erhält (**RROP 3.1.2 Ziffer 04**).

Es erfolgt zu den unterschiedlichen Planzeichen jeweils eine gesamthafte Prüfung der Umweltauswirkungen der Festlegung.

Vorranggebiete Biotopverbund							
<p>Lage: Über den gesamten Landkreis verteilt. Kerngebiete Wald: überwiegend im Südosten des Landkreises (Truppenübungsplatz Munster Nord), Standortübungsplatz südlich von Wendisch-Evern, Priorsgehege südöstlich von Varstorf, Stubben/Herrenholz nordöstlich und Schieringen, nördlich von Dahlenburg und zahlreiche Flächen im Landkreis verteilt. Kerngebiete Grünland: Elbtalaue, Ilmenauaue nördlich von Bardowick, Eulen- und Bardowicker Bruch westlich von Bardowick, nördlich von Dachtmissen. Kerngebiet Halboffenland: Truppenübungsplatz Munster Nord und Wendisch Evern. Kerngebiete gewässer- und auenbezogene Biotope in den Auen von Elbe, Luhe und Nebengewässer, Ilmenau und Nebengewässer, Roddau, Neetze und Nebengewässer, Neetzekanal sowie kleinflächig einzelne Gewässerabschnitte von Nebengewässern der genannten Hauptgewässer</p>							
<p>Fläche: 39.583 ha, (davon Biosphärenreservat >25.000 ha) Länge: 96,5 km (linienförmige Ausprägung)</p>		<p>Vorbelastung: Zerschneidung v. a. durch Verkehrswege, Siedlungsnähe, kleinstädtische Strukturarme und intensiv bewirtschaftete Landschaftsräume</p>					
<p>Zustandsbeschreibung: Die Kerngebiete Wald bestehen überwiegend aus sonstigem Nadel- und Laubforst mit Teilbereichen aus bodensaurem Buchenwald, z.T. auch bodensaurem Eichenmischwald, kleinflächig Erlenwald entwässerter Standorte. Kerngebiete Grünland befinden sich in Niederungsbereichen; meist Intensivgrünland, teilweise mesophiles Grünland und Feuchtgrünland sowie Nasswiesen. Die Kerngebiete Halboffenland mit Trocken- und Magerbiotopen zeichnen sich durch Sandtrockenrasen und Sand-Zwergstrauchheiden aus. Kerngebiete gewässer- und auenbezogener Biotope umfassen naturnahe Stillgewässer, die Elbe und andere Fließgewässer und ihrer Niederungen mit unterschiedlichen Biotoptypen.</p>							
<p>Erhebliche Umweltauswirkungen: In den Vorranggebieten Biotopverbund sind raumbedeutsame Vorhaben, die dem Schutz von Natur und Landschaft entgegenlaufen bzw. zu einer Zerschneidung des Biotopverbunds führen, ausgeschlossen. Durch diesen Ausschluss werden die Gebietsteile, die nicht bereits durch andere Festlegungen gesichert sind, vor einer Inanspruchnahme durch Planungen und Maßnahmen der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung geschützt. Darüber hinaus führen gezielte Maßnahmen im Rahmen von Kompensationsmaßnahmen nach § 15 BNatSchG zum Erhalt und zur Entwicklung der Verbundstrukturen in großräumigen Habitatkorridoren und zur Verringerung von Zerschneidungen zu positiven Umweltauswirkungen. Die Festlegung bereitet großräumig wirksame positive Umweltauswirkungen vor. Zentraler Zweck ist Erhalt und Aufwertung des Schutzgutes Tiere und Pflanzen. Indirekt wirkt sich dies auch positiv auf die Schutzgüter Boden, Fläche, Wasser, Klima/Luft, Landschaft und Mensch aus.</p>							
Mensch, Gesundheit		Tiere, Pflanzen,		Fläche/ Boden		Klima, Luft	
Landschaft, Erholung		Kulturelles Erbe		Wasser			
<p>Ergebnis: Die Festlegung weist erhebliche, großräumig wirksame positive Umweltauswirkungen auf. Das RROP legt erstmalig Vorranggebiete Biotopverbund fest und wirkt damit der Verinselung von kleinstädtischen schutzwürdigen Biotopen als Lebens- oder Teillebensräumen entgegen. Auch lineare Strukturen, wie die Ilmenau im Innenstadtbereich von Lüneburg, werden auf diese Weise gesichert.</p>							
<p>Ergebnis der FFH-Vorprüfung: Beeinträchtigungen sind auszuschließen.</p>							

Vorbehaltsgebiete Biotopverbund							
<p>Lage: Über den gesamten Landkreis verteilt. Entwicklungsgebiete Wald überwiegend im südlichen Landkreisgebiet zur Vernetzung der Kerngebiete: z.B. vom Truppenübungsplatz Munster Nord über Wälder um Amelinghausen bis Westergellersen und zum Standortübungsplatz südlich von Wendisch Evern zum Priorsgehege südöstlich von Varstorf westlich von Lüneburg, nördlich von Scharnebeck, große Entwicklungsgebiete Wald ebenfalls im Osten.</p> <p>Entwicklungsgebiete Grünland: Elbtalau, Ackerflächen im nordwestlichen Kreisgebiet von Mechtersen bis Barum.</p> <p>Entwicklungsgebiete Halboffenland: nördlich Truppenübungsplatz Munster Nord bis südwestlich Soderstorf, nördlich des Lopausees bei Amelinghausen.</p> <p>Entwicklungsgebiete gewässer- und auenbezogene Biotope: Auen der Kerngebietsgewässer wie Ilmenau und Neetze, die ackerbaulich genutzt werden.</p>							
<p>Fläche: 40.648 ha</p> <p>Länge: 19,7 km (linienförmige Ausprägung)</p>		<p>Vorbelastung: Zerschneidung v. a. durch Verkehrswege, Siedlungsnähe, großräumige strukturarme und intensiv bewirtschaftete Landschaftsräume</p>					
<p>Zustandsbeschreibung: Die Entwicklungsflächen Wald machen den größten Anteil aus, sie bestehen überwiegend aus sonstigem Nadel- und Laubforst.</p> <p>Die Entwicklungsgebiete Grünland befinden sich in Niederungsbereichen; meist Ackerflächen.</p> <p>Die Entwicklungsgebiete Halboffenland mit Trocken- und Magerbiotopen sind zumeist als Nadelforst genutzt.</p> <p>Die Entwicklungsgebiete gewässer- und auenbezogene Biotope umfassen weniger naturnah ausgeprägte Fließgewässerabschnitte mit den sich jeweils anschließenden Ackerflächen, vereinzelt Intensivgrünland und Forstflächen.</p>							
<p>Erhebliche Umweltauswirkungen: Die Entwicklungsflächen sollen vor einer Inanspruchnahme durch Planungen und Maßnahmen der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung geschützt werden, wenn auch in geringerem Maße als Vorranggebiete. Die Vorbehaltsgebiete Biotopverbund bilden einen Flächenpool, der durch Kompensationsmaßnahmen für raumbedeutsame Vorhaben, Waldumbaumaßnahmen oder andere Entwicklungsmaßnahmen entwickelt werden kann. Maßnahmen zur Entwicklung der Verbundstrukturen und zur Verringerung von Zerschneidungen bzw. Kompensationsmaßnahmen führen zu positiven Umweltauswirkungen.</p> <p>Die Festlegung bereitet positive Umweltauswirkungen vor. Zentraler Zweck ist eine Entwicklung des Schutzgutes Tiere und Pflanzen, indirekt wirkt sich dies jedoch auch positiv auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft und Mensch aus.</p>							
Mensch, Gesundheit		Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt		Fläche/ Boden		Klima, Luft	
Landschaft, Erholung		Kulturelles Erbe, sonstige Sachgüter		Wasser			
<p>Ergebnis: Die Festlegung weist positive Umweltauswirkungen auf. Das RROP legt erstmal Vorbehaltsgebiete Biotopverbund fest und wirkt damit der Verinselung von kleinräumigen Biotopstrukturen als Lebens- oder Teillebensräumen entgegen. Die großflächige Festlegung von Entwicklungsflächen für den Biotopverbund ermöglicht, auch in der Funktion eines Flächenpools für Kompensationsmaßnahmen die Entwicklung von größeren Biotopverbundstrukturen.</p>							
<p>Ergebnis der FFH-Vorprüfung: Beeinträchtigungen sind auszuschließen.</p>							

Laut **RROP 3.1.2 Ziffer 06 Satz 1** werden Gebiete, die eine naturschutzfachlich hohe internationale, nationale, landesweite oder regionale Bedeutung haben in der zeichnerischen Darstellung als **Vorranggebiete für Natur und Landschaft** festgelegt.

Als **Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft** sind Bereiche und Landschaftsteile festgelegt, die aufgrund ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit eine hohe Bedeutung sowohl für die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes als auch für das Landschaftsbild und die Erholung aufweisen. Sie sollen laut RROP-Grundsatz **3.1.2 Ziffer 07** gesichert und entwickelt werden.

Besonders wertvolle Dauergrünlandgebiete, die nicht als Naturschutzgebiet gesichert sind, sind in der zeichnerischen Darstellung als **Vorranggebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung** festgelegt (**RROP 3.1.2 Ziffer 06 Satz 2**).

Dauergrünland mit einer hohen Bedeutung für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild wird in der zeichnerischen Darstellung als **Vorbehaltsgebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung** festgelegt; es soll gesichert und entwickelt werden (ebenda, Satz 2).

Vorranggebiete Natur und Landschaft							
Lage: Naturnahe Wälder (z.B. Waldgebiete Schieringen, Die Birken, Priorsgehege, Hohes Holz), Gewässerauen (z.B. Ilmenau und Luhe sowie Neetze mit ihren Nebengewässern, Teilflächen in der Elbaue) und Moore (z.B. Bültenmoor)							
Fläche: 14.142 ha		Vorbelastung: Wald: standortfremde Gehölze, Grünlandumbruch, Entwässerung, Nährstoffeintrag aus intensiver Landwirtschaft, angrenzende Siedlungen, Infrastrukturtrassen					
<p>Zustandsbeschreibung: Die Vorranggebiete umfassen Naturschutzgebiete sowie potenzielle Naturschutzgebiete, FFH-Gebiete, C- und potenzielle C-Gebiete des Biosphärenreservats „Niedersächsische Elbtalaue“ und Naturwälder sowie Naturwald-Entwicklungsflächen gem. LÖWE-Waldschutzgebietskonzept. Zumeist finden sich hier Misch- oder Laubwälder von hoher Biotop- und Landschaftsbildwertigkeit, die teilweise Kerngebiete des Biotopverbundes darstellen.</p> <p>Waldflächen sind häufig im Zusammenhang mit Gewässerniederungsbereichen und Forstflächen mit Sandtrockenrasen bzw. Sand-Zwergstrauchheiden als Vorranggebiete gesichert.</p> <p>Darüber hinaus werden zahlreiche strukturreiche Niederungen von Fließgewässern mit hoher Biotop- und Landschaftsbildwertigkeit festgelegt.</p>							
<p>Erhebliche Umweltauswirkungen: Der Ausschluss von beeinträchtigenden raumbedeutsame Vorhaben stellt zwar keine direkte Aufwertung von Natur und Landschaft dar, gleichwohl wäre ohne die Festlegung im Planungsnullfall ein geringeres Schutzniveau gegeben. In diesem Fall müsste mit häufigeren Beeinträchtigungen gerechnet werden, sofern die Festlegungen nicht von naturschutzrechtlichen Gebietskategorien überlagert werden. Neben dem Schutz steuern die Vorranggebiete auch naturschutzfachliche Entwicklungsmaßnahmen sowie informelle Maßnahmen und konzentrieren diese auf hierfür vorgesehene Bereiche. Indirekt bewirkt die Festlegung damit positive Umweltauswirkungen. Diese betreffen in erster Linie die naturschutzfachlichen Schutzgüter im engeren Sinne (Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Boden/Fläche, Klima/Luft, Wasser, Landschaft), indirekt wirkt sich dies positiv auch auf das Schutzgut Mensch aus.</p>							
Mensch, Gesundheit		Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt		Fläche/ Boden		Klima, Luft	
Landschaft, Erholung		Kulturelles Erbe, sonstige Sachgüter		Wasser			
<p>Ergebnis: Die Festlegung weist positive Umweltauswirkungen auf. Gegenüber dem RROP 2003 (i.d.F. der 1. Änderung 2010) ist die Festlegung von Vorranggebieten Natur und Landschaft in der Flächensumme geringer, da insbesondere in den Gewässerauen Teilflächen jetzt als Vorranggebiete Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung oder Biotopverbund festgelegt sind.</p>							
Ergebnis der FFH-Vorprüfung: Beeinträchtigungen sind auszuschließen.							

Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft							
Lage: Überwiegender Teil im Westen des Landkreises und in der Elbtalaue.							
Fläche: 30.690 ha		Vorbelastung: Nährstoffeintrag aus intensiver Landwirtschaft, Verkehrsimmissionen und Zerschneidung durch Verkehrsstrassen					
<p>Zustandsbeschreibung: Die Vorbehaltsgebiete sind zu einem großen Teil Bestandteil von Landschaftsschutzgebieten, soweit diese nicht potenzielle Naturschutzgebiete sind, B-Gebiete des Biosphärenreservats, landesweit bedeutsame Bereiche für Fauna und Biotope und Teile von Kernflächen des Biotopverbundkonzeptes mit einer Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild.</p> <p>Es handelt sich überwiegend um Waldflächen sowie um landschaftlich vielfältige Bereiche mit einem kleinteiligen Wechsel unterschiedlicher Landschaftsformen, z.B. Wald-Offenland-Komplexe und Offenlandbereiche aus strukturreichen Flächen mit einem Wechsel von Acker- und Grünland mit Gehölzbeständen, wie Gebüschen, Hecken und Feldgehölzen.</p>							
<p>Erhebliche Umweltauswirkungen: In den Vorbehaltsgebieten Natur und Landschaft sind für geplante raumbedeutsame Vorhaben die Belange von Natur und Landschaft bzw. der Erholungsnutzung in Planungsverfahren im Rahmen der Abwägung besonders zu berücksichtigen. Dies hat eine den Schutzzweck überlagernder Landschaftsschutzgebiete unterstreichende Wirkung. Somit bewirkt die Festlegung eine Verringerung von</p>							

Beeinträchtigungen, welche im Planungsnullfall, also ohne die Festlegung von Vorbehaltsgebieten, zu erwarten wären. Die Festlegung trägt somit zur Vermeidung negativer Umweltauswirkungen bei und bewirkt indirekt positive Umweltauswirkungen. Diese betreffen die naturschutzfachlichen Schutzgüter im engeren Sinne (Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Boden/Fläche, Klima/Luft, Wasser und Landschaft), sowie das Schutzgut Mensch / Erholungsnutzung.							
Mensch, Gesundheit		Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt		Boden/ Fläche		Klima, Luft	
Landschaft, Erholung		Kulturelles Erbe, sonstige Sachgüter		Wasser			
Ergebnis: Die Festlegung weist positive Umweltauswirkungen auf. Gegenüber dem RROP 2003 (i.d.F. der 1. Änderung 2010) sind im Grundsatz keine Veränderungen festzustellen, jedoch gibt es in bestimmten Bereichen Unterschiede, indem im aktuellen RROP Vorbehaltsgebiete weggefallen sind und andere hinzugekommen sind.							
Ergebnis der FFH-Vorprüfung: Beeinträchtigungen sind auszuschließen.							

Vorranggebiete Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung							
Lage: Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“, Ilmenau-Aue nördlich Bardowick, in der Lopau- und Neetze-Aue, am Kateminer Mühlenbach, sowie verstreute kleinere Grünlandflächen im Westen des Landkreises							
Fläche: 10.070-ha (davon 9.098 ha im Biosphärenreservat)		Vorbelastung: angrenzende Siedlungen, Infrastrukturtrassen					
Zustandsbeschreibung: Die Vorranggebiete sind überwiegend Bestandteil des Biosphärenreservats „Niedersächsische Elbtalaue“. Die Grünlandflächen in der Neetze-Aue sind potenzielle Naturschutzgebiete, ebenso die Flächen in der Ilmenau- und Lopau-Aue, welche den Status von FFH-Gebieten haben. Die übrigen Grünlandflächen haben ebenfalls einen Schutzstatus oder sind potenzielle Naturschutzgebiete. Sie sind zugleich als Vorranggebiete Biotopverbund festgelegt. Es dominiert artenarmes Intensivgrünland, daneben kommen mesophiles Grünland, Weidegrünland und kleinflächig Feucht- und Nassgrünland vor.							
Erhebliche Umweltauswirkungen: In Vorranggebieten Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung sind raumbedeutsame Vorhaben ausgeschlossen, die den gebietsspezifischen Schutzgegenständen entgegenlaufen. Der Ausschluss von beeinträchtigenden Vorhaben stellt zwar keine direkte Aufwertung von Natur und Landschaft dar, gleichwohl wäre ohne die Festlegung im Planungsnullfall ein geringeres Schutzniveau gegeben. In diesem Fall müsste häufiger mit Beeinträchtigungen gerechnet werden, sofern die Festlegungen nicht von naturschutzrechtlichen Gebietskategorien überlagert werden. Neben dem Schutz steuern die Vorranggebiete auch naturschutzfachliche Entwicklungsmaßnahmen sowie informelle Maßnahmen. Indirekt bewirkt die Festlegung damit positive Umweltauswirkungen. Die positiven Wirkungen betreffen gem. der Ausrichtung des Planzeichens in erster Linie die naturschutzfachlichen Schutzgüter im engeren Sinne (Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Boden/Fläche, Klima/Luft, Wasser und Landschaft), indirekt wirkt sich die Festlegung auch positiv auf das Schutzgut Mensch aus.							
Mensch, Gesundheit		Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt		Fläche/ Boden		Klima, Luft	
Landschaft, Erholung		Kulturelles Erbe, sonstige Sachgüter		Wasser			
Ergebnis: Die Festlegung weist positive Umweltauswirkungen auf. Verglichen mit dem RROP 2003 (i.d.F. der 1. Änderung 2010) lässt sich keine Veränderung feststellen, da Vorranggebiete Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung sich häufig mit Vorranggebieten Natur und Landschaft überlagert haben.							
Ergebnis der FFH-Vorprüfung: Beeinträchtigungen sind auszuschließen.							

Vorbehaltsgebiete Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung							
Lage: Überwiegender Teil im Westen des Landkreises und in der Elbtalaue.							
Fläche: 5.003 ha		Vorbelastung: Entwässerung, ackerbauliche Nutzung, Siedlung, Verkehrsstrassen					
Zustandsbeschreibung: Die Vorbehaltsgebiete sind zu einem großen Teil im Biosphärenreservat oder Bestandteil von Landschaftsschutzgebieten, teils auch isolierte Gebiete, wie im Falle des Süttofer Moores. Es handelt sich um artenarmes Intensivgrünland mit einzelnen Ackerflächen, z.T. mit Gehölzstrukturen an den Flurgrenzen.							

Erhebliche Umweltauswirkungen: In den Vorbehaltsgebieten Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung sind bei raumbedeutsamen Vorhaben im Rahmen der Abwägung, die Belange der Grünlandentwicklung und -pflege im Sinne des Naturschutzes besonders zu berücksichtigen. Dies hat eine den Schutzzweck überlagernder Landschaftsschutzgebiete unterstreichende Wirkung. Somit unterstützt die Festlegung eine Verringerung von Beeinträchtigungen, welche im Planungsnullfall, also ohne die Festlegung von Vorbehaltsgebieten, zu erwarten wären. Die Festlegung trägt zur Vermeidung negativer Umweltauswirkungen bei und bewirkt indirekt positive Umweltauswirkungen. Die positiven Wirkungen betreffen gem. der Ausrichtung des Planzeichens die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Boden/Fläche, Klima/Luft, Wasser und Landschaft.							
Mensch, Gesundheit		Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt		Boden/ Fläche		Klima, Luft	
Landschaft, Erholung		Kulturelles Erbe, sonstige Sachgüter		Wasser			
Ergebnis: Die Festlegung weist positive Umweltauswirkungen auf. Verglichen mit dem RROP 2003 (i.d.F. der 1. Änderung 2010) lässt sich keine Veränderung feststellen, da Vorbehaltsgebiete Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung sich häufig mit Vorbehaltsgebieten Natur und Landschaft überlagert haben							
Ergebnis der FFH-Vorprüfung: Beeinträchtigungen sind auszuschließen.							

Maßnahmen zu Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich negativer Umweltauswirkungen

Die Festlegungen weisen keine erheblich beeinträchtigenden Umweltauswirkungen auf. Hingegen können sie, soweit sie über bestehende rechtliche Normen und Verordnungen von naturschutzrechtlichen Schutzgebieten hinausgehen, die Wirksamkeit von Maßnahmen zum Ausgleich von erheblich beeinträchtigenden Umweltauswirkungen anderer Nutzungsentwicklungen durch Lenkung in die festgelegten Räume sicherstellen und verbessern.

Alternativenprüfung/Berücksichtigung von Umweltaspekten bei der Alternativenentwicklung

Im Rahmen der Entwurfsausarbeitung wurden die Vorbehalts- und Vorranggebiete unter Abstimmung mit Interessenvertreter*innen und Akteur*innen entwickelt. Grundlage des Abstimmungsprozesses und der vorgeschlagenen Gebietskulisse waren die Bewertungen des LRP und des Biosphärenreservatsplans sowie die demgemäß verfolgten Schutzziele, welche die erfolgte Flächenauswahl maßgeblich gesteuert haben.

Ergebnis

Die Festlegungen zu Natur und Landschaft verhindern einerseits erheblich beeinträchtigende Umweltauswirkungen durch raumbedeutsame konfligierende Maßnahmen und Planungen. Dies verstärkt den Schutz bzw. das Gewicht, mit welchem die jeweils repräsentierten naturschutzfachlichen Belange in Planungs- und Genehmigungsverfahren solcher Projekte zu beachten sind. Gegenüber dem Planungsnullfall ergibt sich durch die verschiedenen Festlegungen somit eine positive Umweltauswirkung. Überdies bereiten die Festlegungen konzeptionell Maßnahmen zur Verbesserung des Zustands von Natur und Landschaft vor, leiten diese in die dafür – aus regionaler Sicht – besonders geeigneten Räume und tragen somit zur Umsetzung der im LRP (EGL 2017) und im Biosphärenreservatsplan (Biosphärenreservatsverwaltung Nds. Elbtal-aue 2009) festgelegten Entwicklungsziele für den Landkreis Lüneburg bei.

Durch die Vorranggebiete Natur und Landschaft werden 14.142 ha der Landkreisfläche durch das RROP gesichert. Hinzu kommen die Vorranggebiete Biotopverbund mit 39.583 ha und Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung mit 10.070 ha. Dabei kommt es auf 23.771 ha zu Überlagerungen der zeichnerischen Festlegungen, d. h. die Vorranggebiete beziehen sich auf eine Gesamtfläche von 40.024 ha, was einem Flächenanteil von 30 % der Landkreisfläche entspricht.

Darüber hinaus werden Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft (30.690 ha) sowie Vorbehaltsgebiete Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung (5.003 ha) und Vorbehaltsgebiete

Biotopverbund (40.648 ha) festgelegt. Bei den Vorbehaltsgebieten kommt es in größeren Bereichen zu überlagernden Festlegungen. Unter Berücksichtigung der sich im Einzelfall überlagernden Planzeichen umfassen die Vorbehaltsgebiete 60.158 ha, entsprechend 45 % der Landkreisfläche zusätzlich zu vorbezeichneten Vorranggebieten.

Die Gesamtfläche, die nach Abzug der Überlagerungen durch mindestens eine der vorgenannten zeichnerischen Festlegung gesichert ist, beträgt 100.182 ha.

III.3.1.3 Natura 2000

Geprüfte Ziele/Festlegungen

- RROP 3.1.3 Ziffer 01-02

Zugehörige Planzeichen (zeichnerische Darstellung):

- Vorranggebiete Natura 2000 und Natura 2000 – mit linienförmiger Darstellung

Festlegungen und voraussichtliche Umweltauswirkungen

Alle Natura 2000-Gebiete im Landkreis Lüneburg (4 FFH-Gebiete und 2 Vogelschutzgebiete) werden gem. LROP als **Vorranggebiet Natura 2000** zeichnerisch dargestellt (**RROP 3.1.3 Ziffer 01**). Damit werden die Voraussetzungen für die erforderlichen besonderen Schutzmaßnahmen hinsichtlich der Lebensräume der in der EG-Vogelschutzrichtlinie (Anhang I Art. 4) bzw. der FFH-Richtlinie (Anhang IV) aufgeführten Arten sowie die Erhaltungsziele für die prioritären Lebensräume und prioritären Arten in die räumliche Ordnung eingestellt. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die Auswirkungen auf die Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete haben können, sind nur unter den Voraussetzungen des § 34 BNatSchG und § 26 NNatSchG zulässig (**RROP 3.1.3 Ziffer 02**). Die Festlegungen stellen eine Übernahme übergeordneter Umweltziele dar. Sie entfalten daher keine eigene Steuerungswirkung. Es werden keine direkten oder indirekten Umweltauswirkungen vorbereitet.

III.3.1.4 Entwicklung der Großschutzgebiete

Geprüfte Ziele/Festlegungen

- RROP 3.1.4 Ziffer 01-03

Festlegungen und voraussichtliche Umweltauswirkungen

Die Sicherung und Entwicklung des Biosphärenreservats „Niedersächsische Elbtalaue“ erfolgt auf der Grundlage des Gesetzes über das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“ und der Ergänzungsverordnungen (**RROP 3.1.4 Ziffer 01**). Es enthält eine dreistufige Zonierung, wobei A und B Entwicklungszonen sind, während C die Schutzzone darstellt. Innerhalb des Biosphärenreservats soll die Pflege von Natur und Landschaft gemäß den im Biosphärenreservatsplan enthaltenen Maßnahmen erfolgen (**RROP 3.1.4 Ziffer 02 Satz 1**). In den Zonen A und B soll eine nachhaltige Wirtschafts- und Tourismusentwicklung gefördert werden (**RROP 3.1.4 Ziffer 02 Satz 2**), mit Sicherung der Informationseinrichtungen "Biosphaerium Elbtalaue - Schloss Bleckede" am Standort Bleckede und "Archezentrum Amt Neuhaus" am Standort Konau (**RROP 3.1.4 Ziffer 03**).

Die Festlegungen weisen keine erheblich beeinträchtigenden Umweltauswirkungen auf. Sie stellen eine Übernahme übergeordneter Umweltziele dar oder sind bestandsbezogen. Hingegen fördert die Umsetzung in Zusammenhang mit dem Biosphärenreservatsplan eine nachhaltige Entwicklung von Natur und Landschaft durch Schutz- und Pflegemaßnahmen.

Maßnahmen zu Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich negativer Umweltauswirkungen

Maßnahmen sind nicht erforderlich, da die Festlegungen keine erheblich beeinträchtigenden Umweltauswirkungen aufweisen.

Alternativenprüfung/Berücksichtigung von Umweltaspekten bei der Alternativenentwicklung

Eine Alternativenprüfung ist nicht erforderlich.

Ergebnis

Die Festlegungen zum Großschutzgebiet Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“ verhindern erheblich beeinträchtigende Umweltauswirkungen durch konfligierende raumbedeutsame Maßnahmen und Planungen. Dies verstärkt das Gewicht, mit welchem die jeweils repräsentierten umwelt- bzw. naturschutzfachlichen Belange in Planungs- und Genehmigungsverfahren solcher Projekte zu beachten sind. Überdies bereiten die Festlegungen des Abschnittes **RROP 3.1.4** konzeptionell Maßnahmen zur Verbesserung des Zustands von Natur und Landschaft vor und tragen somit zur Umsetzung der im Biosphärenreservatsplan (Biosphärenreservatsverwaltung Nds. Elbtalaue 2009) festgelegten Entwicklungsziele bei. Gegenüber dem Planungsnullfall ergibt sich somit eine positive Umweltauswirkung.

III.3.1.5 Kulturelle Sachgüter

Geprüfte Ziele/Festlegungen

- RROP 3.1.5 Ziffer 01-03

Zugehörige Planzeichen (zeichnerische Darstellung):

- Vorranggebiet Kulturelles Sachgut

Das RROP legt den Grundsatz fest, dass die prägenden Kulturlandschaften im Landkreis Lüneburg mit ihren historischen Landnutzungsformen sowie den prägenden Siedlungs- und Landschaftsstrukturen erhalten und behutsam entwickelt werden sowie bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden sollen (**RROP 3.1.5 Ziffer 01**). Darüber hinaus sollen Bau- und Bodendenkmale gesichert, nach Möglichkeit öffentlich zugänglich gemacht und bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden. Insbesondere hohe Denkmale sollen möglichst vor optischen Beeinträchtigungen geschützt werden (**RROP 3.1.5 Ziffer 02**). Diese als Grundsatz formulierten Festlegungen verursachen keine direkten Umweltauswirkungen.

Das RROP legt neben den historischen Kulturlandschaften mit landesweiter Bedeutung

- Marschhufenlandschaft von Radegast und Hittbergen,
- Das im Landkreis Lüneburg liegende Teilgebiet der Elbauenlandschaft um Hitzacker: Wurten und historische Elemente der Elbtalaue,
- Historische Altstadt von Lüneburg mit Wallanlagen,
- Saline und Kalkberg,
- Kloster Lüne,

regional bedeutsame Bau- und Bodendenkmale die zu erhalten und zu entwickeln sind, als **Vorranggebiete Kulturelles Sachgut** in der zeichnerischen Darstellung fest (**RROP 3.1.5 Ziffer 03 Satz 1**). Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die das Gebiet als Ganzes oder wertgebende Bestandteile beeinträchtigen können, sind unzulässig (**RROP 3.1.5 03 Ziffer Satz 2**).

Vorranggebiet Kulturelles Sachgut							
Lage: Marschhufenlandschaft von Radegast und Hittbergen, Elbauenlandschaft um Hitzacker mit Wurtten und historische Elemente der Elbtalau, Altstadt von Lüneburg mit Wallanlagen, Saline und Kloster Lüne, Hospital St. Nikolaihof, Landwehren bei Lüneburg, Altdorf von Bardowick, Schloss Bleckede, Wachtürme an der ehemaligen deutsch-deutschen Grenze in Neu Wendischthun, Popelau und Darchau, Nadelwehre in der Ilmenau in Bardowick und Wittorf, Oldendorfer Totenstatt, Großsteingräber im Schieringer Forst, Buckelgräberfeld von Boltersen.							
Fläche: 4.653,5 ha		Vorbelastung: gestörte Sichtachsen					
Zustandsbeschreibung: Die historischen Kulturlandschaften Marschhufenlandschaft von Radegast und Hittbergen (HK26), Altstadt von Lüneburg mit Wallanlagen (HK104) sowie Wurtten und historische Elemente der Elbtalau in dem im Landkreis Lüneburg (Amt Neuhaus) liegenden Teil der „Elbauenlandschaft um Hitzacker“ (HK27) haben eine landesweite Bedeutung. Die Festlegung auch der regional bedeutsamen kulturellen Sachgüter dient dem Bewahren der kulturellen Eigenarten von kulturell geprägter Landschaft, Architektur sowie archäologischen Fundstätten mit besonderer Bedeutung und ihrer Inwertsetzung für die Bewohner und ggf. als touristische Anziehungspunkte.							
Erhebliche Umweltauswirkungen: Die Vorranggebiete kulturelles Sachgut werden mit ihren wertgebenden Bestandteilen und als Ganzes vor erheblichen Beeinträchtigungen geschützt. Die Festlegung hat darüber hinaus positive Auswirkungen auf die kulturelle Identität der Bewohner durch das Erleben von Geschichte, auf den Erhalt von traditionellen extensiven Bewirtschaftungsformen in der Landwirtschaft, auf den Erhalt von Landschaft. Die Festlegung bereitet positive Umweltauswirkungen vor. Zentraler Zweck ist Erhalt der kulturellen Sachgüter. Indirekt wirkt sich dies auch positiv auf die Schutzgüter Mensch, Pflanzen und Tiere, Boden, Fläche und Landschaft aus.							
Mensch, Gesundheit		Tiere, Pflanzen,		Fläche/ Boden		Klima, Luft	
Landschaft, Erholung		Kulturelles Erbe		Wasser			
Ergebnis: Die Festlegung weist erhebliche positive Umweltauswirkungen auf nahezu alle Schutzgüter auf. Gegenüber dem RROP 2003 (i.d.F. der 1. Änderung 2010) ergibt sich eine positive Bilanz, da kulturelle Sachgüter erstmalig als Vorranggebiete festgelegt sind und damit deutlich wirksamer vor Beeinträchtigungen bewahrt werden.							
Ergebnis der FFH-Vorprüfung: Beeinträchtigungen sind auszuschließen.							

Maßnahmen zu Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich negativer Umweltauswirkungen

Die Festlegungen können, soweit sie über bestehende denkmalschutzrechtliche Normen und Verordnungen hinausgehen, die Wirksamkeit von Maßnahmen zum Ausgleich von erheblich beeinträchtigenden Umweltauswirkungen durch Lenkung in die festgelegten geeigneten Räume sicherstellen und verbessern.

Alternativenprüfung/Berücksichtigung von Umweltaspekten bei der Alternativenentwicklung

Im Rahmen der Entwurfsausarbeitung wurden die Vorranggebiete unter Abstimmung mit Interessenvertreter*innen und Akteur*innen entwickelt. Grundlage des Abstimmungsprozesses und der vorgeschlagenen Gebietskulisse waren die jeweils verfolgten Schutzziele, welche die erfolgte Flächenauswahl maßgeblich gesteuert haben.

Ergebnis

Die Festlegungen zum Schutz von kulturellen Sachgütern sichern Flächen in deutlichem Umfang und verhindern damit zugleich erheblich beeinträchtigende Umweltauswirkungen durch raumbedeutsame konfligierende Maßnahmen und Planungen. Gegenüber dem Planungsnullfall ergibt sich durch die verschiedenen Festlegungen eine positive Umweltauswirkung.

III.3.2 Entwicklung der Freiraumnutzungen

III.3.2.1 Land- und Forstwirtschaft

Geprüfte Ziele/Festlegungen

- RROP 3.2.1 Ziffer 01 – 08 (Landwirtschaft)
- RROP 3.2.1 Ziffer 09 – 18 (Forstwirtschaft)

Zugehörige Planzeichen (zeichnerische Darstellung):

- Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft – aufgrund hohen Ertragspotenzials
- Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft – aufgrund besonderer Funktionen
- Vorranggebiet Wald
- Vorbehaltsgebiet Wald

Festlegungen und voraussichtliche Umweltauswirkungen

I Landwirtschaft

Die Landwirtschaft als raumbedeutsamer Wirtschaftszweig mit regionalen Versorgungsaufgaben und volkswirtschaftlicher Bedeutung soll laut **RROP 3.2.1 Ziffer 01** gesichert und entwickelt werden. Weiterhin sind Festlegungen zum Erhalt und zur Weiterentwicklung von bestimmten Bewirtschaftungsformen, wie dem Erhalt von Grünland, getroffen, die der Funktions- und Nutzungsfähigkeit des Naturhaushaltes dienen (**Ziffern 04 und 05**). Laut der Festlegung im **RROP 3.2.1 Ziffer 08** soll der Wasserrückhalt in der Agrarlandschaft verbessert werden. Die Umweltauswirkungen werden in Zusammenhang mit folgenden Planzeichen bewertet.

Gebiete mit einer relativ hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit ab einer Größe von 10 ha sind in der zeichnerischen Darstellung zum Schutz gegen andere Flächenansprüche als **Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft – aufgrund hohen Ertragspotenzials – dargestellt (RROP 3.2.1 Ziffer 02)**.

Besteht eine besondere Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften, das Landschaftsbild und die Kulturlandschaft oder als Beregnungsfläche mit Bedeutung für den Hackfrüchteanbau, werden ab einer Größe von 10 ha **Vorbehaltsgebiete – aufgrund besonderer Funktionen – festgelegt (RROP 3.2.1 Ziffer 03)**.

Flächenbezogene Prüfung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten

Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft – aufgrund hohen Ertragspotenzials						
Lage: großflächig in der Elbtalaue sowie kleinflächiger in der Geest im übrigen Landkreisgebiet						
Fläche: 39.350 ha		Zustandsbeschreibung: Die landwirtschaftlich genutzten Flächen weisen eine mittlere bis äußerst hohe natürliche Bodenfruchtbarkeit auf. Die Flächen (ab einer Größe von 10 ha) werden überwiegend intensiv genutzt, im Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“ auf Teilflächen extensiv.				
Erhebliche Umweltauswirkungen: Eine landwirtschaftliche intensive Flächennutzung hat durch Pestizid- und Düngereinsatz und intensive Bodenbearbeitung erhebliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter. Neben einer Verarmung der biologischen Vielfalt, ist auch eine Verarmung der Landschaft an Naturnähe und Strukturvielfalt und eine Beeinträchtigung der Qualität von Oberflächengewässern und Grundwasser zu nennen.						
Das RROP entfaltet direkt keine erheblichen Umweltauswirkungen, da die Raumordnung keine Steuerungswirkung gegenüber der Landwirtschaft hat. Soweit eine Sicherung gegenüber flächenbeanspruchenden Nutzungen erfolgt, ist dies mit einer Vermeidung belastender Umweltauswirkungen verbunden.						
Mensch, Gesundheit		Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt		Fläche/ Boden		Klima, Luft
Landschaft, Erholung		Kulturgüter, sonstige Sachgüter		Wasser		

Ergebnis: Die Festlegung entfaltet keine Umweltauswirkungen. Die Flächenkulisse ist gegenüber dem RROP 2003 (i.d.F. der 1. Änderung 2010) deutlich reduziert, da Böden mit hohem Ertragspotenzial allein nach der Auswertung des LBEG festgelegt wurden und die Geestböden überwiegend herausgefallen sind. Darüber hinaus sind landwirtschaftliche Flächen durch zunehmende Siedlungsentwicklung verlorengegangen.

Ergebnis der FFH-Vorprüfung: Beeinträchtigungen sind auszuschließen.

Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft – aufgrund besonderer Funktionen

Lage: im gesamten Landkreis, überwiegend in der Geest

Fläche: 21.352 ha

Zustandsbeschreibung: Die Festlegung beinhaltet landwirtschaftliche Flächen außerhalb der Bereiche mit äußerst hoher bis mittlerer Ertragskraft der Böden ab der Größe von 10 ha, die unterschiedliche Funktionen erfüllen:

1. Landwirtschaftliche Flächen mit einer hohen wirtschaftlichen Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit durch Beregnung und/oder aufgrund ihrer räumlichen Lage,
2. Kulturlandschaften mit einer hohen Bedeutung als kulturelles Sachgut (Marschhufenlandschaft)
3. Kulturlandschaftsbereiche mit einer hohen Bedeutung für Arten- und Lebensgemeinschaften
- 4 Kulturlandschaftsbereiche mit einer hohen Qualität des Landschaftsbildes.

Die erste Funktion ist mit einer sehr intensiven Nutzung verbunden, die die geringere natürliche Ertragsfähigkeit des Bodens ausgleichen muss. Die beiden anderen Funktionen sind mit einer extensiven landwirtschaftlichen Nutzung verbunden.

Erhebliche Umweltauswirkungen: Die landwirtschaftlichen Flächen, die durch Beregnung und intensive Düngung eine hohe wirtschaftliche Leistungsfähigkeit aufweisen, führen aufgrund ihrer Nutzungsintensität zu erheblichen negativen Umweltauswirkungen auf das Grundwasser. Neben der Auswaschung von Nährstoffstoffen und Pestiziden aus Sandböden kommt es insbesondere infolge des Klimawandels zu einer zunehmenden Beregnungsbedürftigkeit bei gleichzeitig zunehmender Konkurrenz mit anderen Nutzungsansprüchen an Grundwasservorräte. Folge sind erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Grundwasser.

Die Funktion der Landwirtschaft zum Erhalt der Kulturlandschaft hat positive Auswirkungen auf den Menschen durch den Erhalt der Naherholungslandschaft sowie Erhalt von Frischluftleitbahnen im Umfeld des Siedlungsraumes Lüneburg/Adendorf. Positive Auswirkungen sind darüber hinaus durch den Erhalt von Lebens- oder Teillebensräumen von Tieren und der biologischen Vielfalt, den Erhalt des Bodens (in Überschwemmungsgebieten), den Erhalt des Landschaftsbildes für die Erholung, der als kulturelle Sachgüter geschützten Kulturlandschaft sowie der Wasserqualität von Oberflächengewässern und des Grundwassers zu erwarten. Positive Umweltauswirkungen überwiegen in der Elbtalau, während im übrigen Gebiet aufgrund des verbreiteten Hackfruchtanbaus eine überwiegende Festlegung aufgrund der Beregnungsbedürftigkeit mit negativen Umweltauswirkungen auf das Grundwasser besteht.

Das RROP entfaltet direkt keine erheblichen Umweltauswirkungen, da die Raumordnung keine Steuerungswirkung gegenüber der Landwirtschaft hat. Auch die Berücksichtigung der Festlegung bei öffentlichen Planungen führt aufgrund der Bestandsorientierung nicht zu erheblichen Umweltauswirkungen.

Mensch, Gesundheit		Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt		Fläche/ Boden		Klima, Luft	
Landschaft, Erholung		Kulturgüter		Wasser			

Ergebnis: Die Festlegung bereitet keine Umweltauswirkungen vor, weil die Raumordnung keine Steuerungswirkungen entfaltet. Die gegenüber dem RROP 2003 (i.d.F. der 1. Änderung 2010) deutlich erhöhte Festlegung von Vorbehaltsgebieten - aufgrund besonderer Funktionen - verdeutlicht die Voraussetzungen der Landwirtschaft (fehlende natürliche Bodenfruchtbarkeit und z.B. Beregnungsbedürftigkeit) und ihre Funktion in höherem Maße.

Ergebnis der FFH-Vorprüfung: Beeinträchtigungen sind auszuschließen.

Maßnahmen zu Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich negativer Umweltauswirkungen

Aufgrund der Ausrichtung der geprüften Festlegungen sind solche Maßnahmen nicht relevant.

Alternativenprüfung/Berücksichtigung von Umweltaspekten bei der Alternativenentwicklung

Im Rahmen der Planentwicklung wurden die Festlegungen gem. Ziffer 03 ff in Abstimmung mit dem Landkreis Lüneburg und mit Interessenvertreter*innen entwickelt. Umweltaspekte haben dabei als rahmensetzende Bedingungen der landwirtschaftlichen Nutzung eine Rolle gespielt.

Ergebnis

Da die Regionalplanung die landwirtschaftliche Bodennutzung jenseits behördlicher Entscheidungen nicht steuern kann, weisen die Festlegungen keine direkten Umweltauswirkungen auf. Durch die Festlegungen werden jedoch die vorhandenen Nutzungen gesichert und im Rahmen von behördlichen Entscheidungen in der Abwägung gestärkt. Durch die Wirkung der Festlegungen gegenüber konkurrierenden Nutzungen mit erheblich beeinträchtigenden Umweltauswirkungen; wie z.B. der Siedlungsentwicklung; können im Einzelfall indirekt belastende Umweltauswirkungen vermieden werden. Der Erhalt der landschaftlichen Struktur wirkt sich sichernd auf das Landschaftsbild aus. Gegenüber dem Planungsnullfall ergibt sich durch die verschiedenen Festlegungen somit eine positive Umweltauswirkung.

II Forstwirtschaft

Der Wald soll laut Grundsatz des **RROP 3.2.1 Ziffer 09** wegen seines wirtschaftlichen Nutzens, seiner Bedeutung für die Umwelt und für die Erholung in seinem gegenwärtigen Ausmaß erhalten werden. In Gebieten mit unterdurchschnittlichen Waldflächenanteilen soll dieser vermehrt werden, während in Gebieten mit überdurchschnittlichen Flächenanteilen bedeutsame Freiflächen und offene Bereiche mit Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz von Aufforstung freigehalten werden sollen. Der Anteil der Auwälder soll in unterdurchschnittliche bewaldeten Gebieten auf geeigneten Standorten erhöht werden, ohne den Hochwasserschutz zu gefährden (**RROP 3.2.1 Ziffer 11 und 12**).

Gemäß **RROP 3.2.1 Ziffer 14** werden die historisch alten Waldstandorte ab einer Größe von 2,5 ha als **Vorranggebiete Wald** festgelegt, sofern sie nicht als Vorranggebiet Natur und Landschaft, Vorranggebiet Natura 2000 oder Vorranggebiet Biotopverbund festgelegt werden. Dies ergänzt die Flächenkulisse der Vorranggebiete Wald des LROP 2022. Neben den Vorranggebieten Wald sind Waldstandorte in Vorranggebieten Natura 2000 und Vorranggebieten Biotopverbund zu erhalten und zu entwickeln, wenn sie den naturschutzfachlichen Erhaltungs- und Entwicklungszielen des jeweiligen Gebietes entsprechen.

Ergänzend werden **Vorbehaltsgebiete Wald** festgelegt, welche alle weiteren Waldflächen ab einer Flächengröße von > 2,5 ha umfassen (**RROP 3.2.1 Ziffer 18**).

Die Festlegung zur Entwicklung von standortgerechten und klimaangepassten Mischwäldern, insbesondere von Kiefernwäldern auf ehemaligen Heidestandorten, bereitet positive Umweltauswirkungen vor (**RROP 3.2.1 Ziffer 10 u. Ziffer 17 Satz 2**). Waldränder sollen nach **RROP 3.2.1 Ziffer 13** vielfältig und artenreich aufgebaut sein bzw. entwickelt, erhalten und vor Beeinträchtigungen geschützt werden. Darüber hinaus werden die Grundsätze festgelegt, dass eine Inanspruchnahme und Zerschneidung von Wald durch Verkehrs- und Versorgungstrassen sowie andere raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen möglichst vermieden werden sollen (**RROP 3.2.1 Ziffer 15**) und Waldflächen innerhalb der Vorranggebiet Sperrgebiet geschont und erhalten werden sollen (**RROP 3.2.1 Ziffer 16**).

Die erwarteten Umweltauswirkungen werden in Zusammenhang mit den geprüften Planzeichen bewertet.

Flächenbezogene Prüfung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten

Vorranggebiet Wald						
Lage: Alte Waldstandorte > 2,5 ha Flächengröße; größere Flächen westlich Südergellersen, bei Betzendorf, südlich Bleckede und östlich Barskamp, bei Lüdersburg, Barendorf und Radenbeck.						
Fläche: 4.725 ha		Zustandsbeschreibung: konkretisierte Flächenkulisse der im LROP 2022 als Vorranggebiet Wald festgelegten Flächen (Alte Waldstandorte) sowie auf regionaler Ebene ergänzend festgelegte Flächen alter Waldstandorte.				
Erhebliche Umweltauswirkungen: Die langfristige Sicherung insbesondere von alten Wäldern und ihrer Funktionen erhält eine gesunde Umwelt für den Menschen und die sich erst langfristig entwickelnden Lebensräume von Tier- und Pflanzenarten. Historische Waldstandorte verfügen über besonders schutzwürdigen Boden und sichern eine hohe Grundwasserqualität. Wald hat durch die Bindung von Kohlenstoff eine hohe Klimaschutzbedeutung sowie eine hohe Bedeutung für die Erholung. Das RROP hat zwar keinen direkten Einfluss auf die forstliche Nutzung, entfaltet jedoch gleichwohl erhebliche positive Umweltauswirkungen, soweit die festgelegten Flächen vor einer Umsetzung raumbedeutsamer Außenbereichsvorhaben geschützt werden.						
Mensch, Gesundheit		Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt		Fläche/ Boden		Klima, Luft
Landschaft, Erholung		Kulturgüter		Wasser		
Ergebnis: Die gegenüber dem RROP 2003 (i.d.F. der 1. Änderung 2010) erstmalige Festlegung von Vorranggebieten Wald ermöglicht diese historischen Waldstandorte über die im LROP 2022 festgelegten Flächen hinaus von bestimmten Nutzungsoptionen auszunehmen. Dies bewirkt erhebliche und großräumig wirksame positive Umweltauswirkungen.						
Ergebnis der FFH-Vorprüfung: Beeinträchtigungen sind auszuschließen.						

Vorbehaltsgebiet Wald						
Lage: Waldflächen > 2,5 ha Flächengröße im gesamten Landkreis; besonders große zusammenhängende Waldflächen in der Gemeinde Amt Neuhaus, südlich Bleckede, östlich der Stadt Lüneburg und südwestlich von Amelinghausen sowie entlang der südlichen und westlichen Landkreisgrenze. Geringere Flächen in der Elbmarsch.						
Fläche: 36.535 ha		Zustandsbeschreibung: überwiegend Kiefernforste / Kiefernwälder.				
Erhebliche Umweltauswirkungen: Durch die regionalplanerischen Festlegungen soll der Wald mit seinen Funktionen langfristig gesichert und entwickelt werden. Die Förderung von Mischwäldern und der Schutz von Waldrändern erhöht die Artenvielfalt der Flora. Indirekt entstehen so neue Lebensräume für Tiere, was die Artenvielfalt weiter fördert. Ein gesunder Wald kommt auch dem Boden- und Wasserschutz zugute und ist für die Naherholung attraktiver. Da die Raumordnung keine Steuerungswirkung gegenüber der Forstwirtschaft hat, entfaltet das RROP nur positive Umweltauswirkungen, soweit die Waldflächen vor konkurrierenden Nutzungsansprüchen geschützt werden.						
Mensch, Gesundheit		Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt		Fläche/ Boden		Klima, Luft
Landschaft, Erholung		Kulturgüter		Wasser		
Ergebnis: Das RROP entfaltet erhebliche positive Umweltauswirkungen, soweit die Waldflächen vor konkurrierenden Nutzungsansprüchen geschützt werden. Im Vergleich zum RROP 2003 (i.d.F. der 1. Änderung 2010) wurde die Darstellung stärker auf die bestehenden Waldflächen bezogen. Damit entfällt der bislang implizit enthaltene Entwicklungsgedanke. Soweit dies Ackerflächen betrifft, ist der Entfall dieser Waldneuentwicklung als Verringerung der positiven Umweltauswirkungen zu bewerten.						
Ergebnis der FFH-Vorprüfung: Beeinträchtigungen sind auszuschließen.						

Maßnahmen zu Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich negativer Umweltauswirkungen

Aufgrund der Ausrichtung der geprüften Festlegungen sind solche Maßnahmen nicht relevant.

Alternativenprüfung/Berücksichtigung von Umweltaspekten bei der Alternativenentwicklung

Die Festlegungen wurden in Abstimmung mit dem Landkreis Lüneburg und mit Interessenvertreter*innen entwickelt. Da sich die Festlegung an der bestehenden Landnutzung orientiert, haben Umweltaspekte für die Festlegung keine Rolle gespielt.

Ergebnis

Aufgrund ihrer Bestandsorientierung und da die Regionalplanung die forstwirtschaftliche Bodennutzung außerhalb von behördlichen Entscheidungen nicht steuern kann, weisen die Festlegungen keine direkten Umweltauswirkungen auf. Durch die Festlegungen werden jedoch die vorhandenen Nutzungen gesichert und im Rahmen von behördlichen Entscheidungen in der Abwägung gestärkt. Durch die Wirkung der Festlegungen gegenüber Vorhaben der Siedlungs- oder Infrastrukturentwicklung können belastende Umweltauswirkungen vermieden werden. Kleinflächig werden Tiere und Pflanzen sowie die Schutzgüter Boden und Fläche profitieren. Insbesondere gegenüber dem Planungsnullfall ergibt sich durch die verschiedenen Festlegungen somit eine positive Umweltauswirkung.

III.3.2.2 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung

Geprüfte Ziele/Festlegungen

- RROP 3.2.2 Ziffer 01-06

Zugehörige Planzeichen (zeichnerische Darstellung):

- Vorranggebiet Rohstoffgewinnung
- Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung

Im Landkreis Lüneburg stehen die oberflächennahen Rohstoffe Sand, Kies, Klei/Auelehm und Ton sowie in der Tiefe gelegene Salzvorkommen für einen Abbau zur Verfügung. Die Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung sichern die Rohstoffversorgung. Mit der Festlegung werden die Rohstoffgebiete vor anderen Nutzungsansprüchen geschützt und der Rohstoffabbau gefördert. Zugriffsmöglichkeiten für die Erschließung tiefliegender Salzvorkommen werden aufrechterhalten.

Mit der zeichnerischen Festlegung von **Vorranggebieten** und **Vorbehaltsgebieten Rohstoffgewinnung (RROP 3.2.2 Ziffer 02)** in Zusammenhang mit den textlichen Begründungen erfolgen flächenbezogene Vorgaben für die Konkretisierung von Nutzungsabsichten. Aufgrund der durch die zeichnerische Darstellung gegebenen Umweltrelevanz erfolgt eine Prüfung der gesamten Flächenkulisse der Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung.

Festlegungen und voraussichtliche Umweltauswirkungen

Durch die räumliche Steuerung sowie die Zielsetzung einer Vermeidung von Belastungen soll eine die Umwelt möglichst schonende Rohstoffgewinnung erfolgen. Dennoch verursacht die Rohstoffgewinnung erhebliche negative Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Tiere/Pflanzen, Boden, Wasser, Landschaft und Kultur-/Sachgüter. Durch die Festlegungen können UVP-pflichtige Vorhaben gem. Anlage 1 Nr. 2.1 UVPG vorbereitet werden. Es ist für die Regionalplanung lediglich möglich, die räumliche Lage der Gebiete so zu steuern, dass das Beeinträchtigungsrisiko durch negative Umweltauswirkungen möglichst gering gehalten wird.

Rohstoffabbau führt anlagebedingt zu einer auf den Abbaue Zeitraum befristeten Flächeninanspruchnahme mit visuell wirksamen Eingriffen sowie einer dauerhaften Veränderung der natürlichen Reliefverhältnisse. Darüber hinaus sind, je nach verwendeter Abbautechnik, am

Standort in unterschiedlichem Ausmaß erhebliche betriebsbedingte Lärm- und Staubemissionen, Erschütterungen, möglicherweise auch Eingriffe in das Grundwasser zu erwarten. Belastungswirkungen können sich auch auf angrenzende Flächen erstrecken. Zudem werden durch den Transport im Bereich der verkehrlichen Erschließung erhebliche verkehrsbedingte Belastungen (Lärm-, Staub- und Schadstoffemission, Erschütterungen) verursacht. Hier besteht für die unterschiedlichen Rohstoffarten folgende Charakteristik:

- Für Sand und Kies erfolgt der Abbau i. d. R. kontinuierlich über einen längeren Zeitraum, auf den sich die damit verbundenen Wirkungen verteilen.
- Der Abbau von Ton erfolgt demgegenüber zumeist diskontinuierlich und in geringerer absoluter Menge, so dass nur sporadisch mit baubedingten Umweltauswirkungen zu rechnen ist.
- Der Abbau von Klei bzw. Auelehm ist in Umfang und Dauer direkt an konkrete Deichbaumaßnahmen gekoppelt und bleibt daher auf (sehr) wenige und kurze Zeiträume beschränkt.

Rohstoffabbau stellt eine zeitlich begrenzte Nutzung dar. Negative und/oder erheblich negative Umweltauswirkungen treten daher nur für den Zeitraum des aktiven Rohstoffabbaus auf. Nach Beendigung ist es i.d.R. möglich gleiche oder ähnliche Funktionen der Schutzgüter – mit Ausnahme von Boden – wiederherzustellen. Ggf. ist sogar eine Aufwertung durch Rekultivierungsmaßnahmen möglich. So soll laut **RROP 3.2.2 Ziffer 06** der Natur- und Artenschutz mit einer natürlichen Sukzession als Nachfolgenutzung bevorzugt werden. Durch die überlagernde Festlegung von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten Rohstoffgewinnung mit Vorbehaltsgebieten Natur und Landschaft und/oder Vorbehaltsgebieten Biotopverbund und/oder Landschaftsgebundene Erholung soll die Nachnutzung bzw. Rekultivierung gesteuert werden. Beim Boden gehen jedoch die ursprünglichen Funktionen der Oberböden dauerhaft verloren, auch wenn durch die Rekultivierung eine neue Bodenbildung beginnt.

Die erheblich beeinträchtigenden Umweltauswirkungen sind im Rahmen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung (§ 13ff BNatSchG) zu kompensieren.

Mit der Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten soll der Rohstoffabbau in die dafür vorgesehenen und geeigneten Gebiete gelenkt werden. Die Festlegungen sind nicht mit einer Ausschlusswirkung verbunden, so dass auch außerhalb dieser Flächen Rohstoffabbau möglich ist. Die mit der Festlegung von Vorranggebieten gleichwohl verbundene räumliche Steuerungswirkung führt in Verbindung mit der Festlegung zur vollständigen Ausnutzung der jeweiligen Rohstoffvorkommen (**RROP 3.2.2 Ziffer 04**) zu einer Vermeidung erheblicher negativer Umweltauswirkung, die durch die ansonsten zu erwartende disperse Verteilung von Abbauflächen und eine etwaige Inanspruchnahme konflikträchtiger Flächen zu erwarten wäre.

Die im LROP als Vorranggebiete dargestellten Flächen qualitativ hochwertiger und seltener Rohstoffvorräte werden in das RROP als Vorranggebiete Rohstoffgewinnung übernommen. Hier besteht kein grundsätzlicher Abwägungsspielraum, sodass das RROP für sich genommen nicht für etwaige Umweltauswirkungen verantwortlich zeichnet, da es sich faktisch um eine Übernahme aus einem höherrangigen Plan handelt (die entsprechenden Umweltauswirkungen wurden in diesem Fall bereits im Zuge der Aufstellung des LROP ermittelt und abwägend beachtet, siehe Umweltbericht zum LROP).

Flächenbezogene Prüfung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten

Die Prüfung der Umweltauswirkungen bezieht sich auf die durch Abbauaktivitäten während des aktiven Abbaus zu erwartenden Umweltauswirkungen. Der sich nach einem Abbauende einstellende Umweltzustand und die damit einhergehenden Auswirkungen auf die Schutzgüter

sind nicht Gegenstand der gebietsbezogenen Prüfung. Hierzu werden – soweit möglich – Hinweise im Abschnitt Vermeidung und Verminderung von Umweltauswirkungen gegeben.

Für die vorgesehenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung ist eine dem Planungsmaßstab entsprechende flächenbezogene Prüfung (GIS-gestützte Analyse) erfolgt, die auf Gebietsblättern im **Anhang 1** dokumentiert ist.

Folgende erheblich beeinträchtigende und im Einzelfall positive Umweltauswirkungen können im Zuge der vorbereitenden Festlegung für den Rohstoffabbau schutzgutspezifisch auftreten:

- **Schutzgut Mensch/ insb. menschliche Gesundheit:** In Folge von periodischen Staub- und Lärmbelastungen sowie durch im Zusammenhang mit dem Abbau stehenden Transportrouten und -prozessen können erheblich beeinträchtigende Umweltauswirkungen auftreten. Die Transportprozesse sind auf Ebene der Regionalplanung nicht im Detail absehbar und daher auf nachfolgender Planungsebene zu prüfen. Bei einigen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten sind Wohnnutzungen im näheren Umfeld von bis zu 200 m um die Gebietsgrenzen vorhanden.
- **Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:** Durch den Bodenabbau werden die bestehenden Biotope zerstört und entsprechend erhebliche negative Umweltauswirkungen ausgelöst. In diesem Zusammenhang kann ein Verlust sensibler, hochwertiger Lebensräume für geschützte und seltene Tierarten nicht ausgeschlossen werden. Bereits während der Abbautätigkeit und nach einer anschließenden Wiederherstellung können jedoch wertvolle Sekundärlebensräume wie Wasserflächen oder Trockenlebensräume entstehen; dies wird in der flächenbezogenen Bewertung jedoch nicht berücksichtigt.
- **Schutzgut Boden / Fläche**
Boden: Böden sind durch den Rohstoffabbau immer erheblich durch beeinträchtigende Umweltauswirkungen betroffen, da die anstehenden gewachsenen Böden zerstört werden. Im Regelfall gehen zumindest für den Zeitraum des Abbaugeschehens sämtliche Funktionen des gewachsenen Bodens verloren. In einzelnen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten sind hiervon auch als besonders schützenswert eingestufte Böden betroffen (möglicherweise betroffene besondere Werte und Funktionen des Bodens: seltene Böden, Sonderstandorte sowie naturnahe Böden/alte Waldstandorte).
Fläche: Das Schutzgut Fläche ist – sofern bislang ungenutzte Flächen im Freiraum beansprucht werden – nur temporär bis zum Abbaubeginn durch die Inanspruchnahme der Fläche für den Rohstoffabbau erheblich beeinträchtigt. Sobald eine Renaturierung oder Rekultivierung erfolgt und die Fläche in den Freiraum zurückgeführt wird, verbleiben keinerlei erheblich negative Umweltauswirkungen. Da dies generell gilt, enthalten die Gebietsblätter keine Angaben zum Schutzgut.
- **Schutzgut Wasser:** Durch den Bodenabbau wird die das Grundwasser schützende Bodenschicht entfernt oder reduziert, was zu einer Gefährdung des Grundwassers aufgrund verstärkter Schadstoffeinträge führen kann. Insbesondere in den sensiblen Bereichen der Wasserschutzgebiete sind, ausgehend von dem Ziel der Umweltvorsorge, erheblich beeinträchtigende Umweltauswirkungen möglich. Besondere Beeinträchtigungsrisiken ergeben sich zudem, soweit Oberflächengewässer und ihre Überschwemmungsgebiete oder Schutzgebiete (Hochwasserschutz) betroffen sind.
- **Schutzgut Klima / Luft:** Nur soweit eine Rodung größerer Waldbestände erfolgt, kann der Rohstoffabbau erhebliche Umweltauswirkungen durch Veränderungen des Mikroklimas auslösen. Die Bewertungsstufe „besonderes Beeinträchtigungsrisiko“ tritt nicht auf.
- **Schutzgut Landschaft / Erholung:** Durch den Bodenabbau werden Landschaften verändert, diese weisen infolgedessen zumindest zeitweise eine geringere Bedeutung für das Landschaftserleben auf. Durch den Abbaubetrieb entstehen ferner das Umfeld belastende

Emissionen. Nach Abbauende können im Zuge von Renaturierungs- oder Rekultivierungsmaßnahmen andererseits wertvolle Erholungsräume entstehen, dies wird in der flächenbezogenen Bewertung jedoch nicht berücksichtigt, da sich die Prüfung nur auf die Umweltauswirkungen durch die Abbauaktivitäten während des aktiven Abbaus bezieht.

- **Schutzgut kulturelles Erbe / sonstige Sachgüter:** Durch den Abtrag von Böden können archäologisch bedeutende Stätten verloren gehen, was erhebliche beeinträchtigende Umweltauswirkungen mit sich bringen kann. Auch visuelle Auswirkungen auf Bauwerke und historische Kulturlandschaften können erhebliche negative Umweltauswirkungen mit sich bringen, was beim Schutzgut Landschaft mitberücksichtigt wird. Die Belange des Denkmalschutzes sind auf der nachfolgenden Planungsebene zu berücksichtigen. Sonstige Sachgüter stellen als solche keinen Gegenstand der Umweltprüfung dar.
- **Schutzgebiete:** Bezogen auf Natura 2000-Gebiete wird das Ergebnis der separaten FFH-Prüfung übernommen. Angaben zu naturschutz- bzw. wasserrechtlich festgesetzten Schutzgebieten erfolgen im Zusammenhang mit den Schutzgütern Tiere /Pflanzen bzw. Wasser.

Abschließend erfolgt ein Vergleich mit den Umweltauswirkungen der im geltenden RROP¹⁷ enthaltenen Festlegung. Die Dokumentation der gebietsbezogenen Umweltprüfung der einzelnen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung erfolgt in Form von Gebietsblättern. Sie befinden sich im Anhang 1.

Maßnahmen zu Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich negativer Umweltauswirkungen

Die Differenzierung zwischen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten führt zusammen mit der unter **RROP 3.2.2 Ziffer 06** festgelegten Abstimmung hinsichtlich der Folgenutzung zu einer Steuerung der Nutzung, die in maßgeblicher Weise zu einer Verringerung der erwarteten Umweltauswirkungen führt.

Maßgebliche Ansätze zur Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich negativer Umweltauswirkungen kommen im Zulassungsverfahren zum Einsatz. Neben den üblichen insbes. naturschutzfachlichen Instrumenten (Eingriffsregelung, Artenschutzbeitrag) kommt in Einzelfällen die FFH-Verträglichkeitsprüfung zum Einsatz. Auch ist eine Einschränkung der Abbauintensität aus wasserrechtlichen Gründen denkbar.

Überlagernde Festlegungen als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft und/oder als Vorbehaltsgebiet Biotopverbund beziehen sich auf die vorgesehene Folgenutzung und dienen dem Ausgleich bzw. der Vermeidung langfristiger negativer Umweltauswirkungen. Darüber hinaus werden im Rahmen der Genehmigungsplanung konkrete Maßnahmen zur Vermeidung bzw. für den Ausgleich oder Ersatz erheblicher Umweltauswirkungen während des Abbaubetriebes oder nach dessen Ende festgelegt. Nach Abbauende kann eine vielfältig strukturierte Sekundärlandschaft entstehen. Der Landkreis Lüneburg strebt in der Regel eine naturnahe Entwicklung („Renaturierung“) für ehemalige Abbauflächen an. Eine überlagernde Darstellung als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft verdeutlicht dies bereits räumlich – konkret. Die Entstehung von Wasserflächen oder von Trockenlebensräumen (nach Beendigung des Abbaus) bewirkt positive Effekte für daran angepasste Tier- und Pflanzenarten.

Grundsätzlich ist auch eine schwerpunktmäßige Entwicklung für die Erholungsnutzung denkbar, ebenso wie eine Rekultivierung für die land- oder forstwirtschaftliche Nutzung.

¹⁷ RROP 2003, i.d.F. der 1. Änderung 2010

Alternativenprüfung / Berücksichtigung von Umweltaspekten bei der Alternativenentwicklung

Soweit für die Festlegung der Vorranggebiete Vorgaben des LROP vorliegen, bestehen keine über die maßstäbliche Konkretisierung hinausreichenden Entscheidungsspielräume. Für die im LROP enthaltenen Festlegungen ist bereits eine Umweltprüfung vorgenommen worden.

Darüber hinaus wurden die für den langfristigen Bedarf notwendigen Flächen im Rahmen eines Rohstoffgutachtens zur Bedarfsanalyse sowie Handlungsempfehlungen für den Landkreis Lüneburg ermittelt, regionalplanerisch geprüft und abgewogen.

Maßgeblich ist im Ergebnis, dass der langfristige Bedarf über die festgelegten Vorranggebiete Rohstoffgewinnung zusammen mit den Vorbehaltsgebieten Rohstoffgewinnung gesichert wird.

Insgesamt haben mögliche Umweltauswirkungen des Rohstoffabbaus daher für die Festlegung der Flächenkulisse und die in diesem Zusammenhang erfolgte Alternativenauswahl eine entscheidende Rolle gespielt.

Ergebnis

Das Ergebnis der Umweltprüfung zeigt, dass sich auf Teilflächen der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung erhebliche Umweltbeeinträchtigungen ergeben können. Gegenüber einer Ausbeutung der Vorkommen ohne regionalplanerische Steuerungswirkung ist jedoch mit deutlich geringeren Umweltbeeinträchtigungen zu rechnen. In keinem der zeichnerisch festgelegten Gebiete besteht bereits eine Nutzung als Rohstoffabbaustätte.

Insgesamt werden im RROP 950 ha für die Rohstoffgewinnung gesichert. Gegenüber dem RROP 2003 (i.d.F. der 1. Änderung 2010) wird die Gebietskulisse der Vorranggebiete von 257 ha auf 545 ha vergrößert und die Gebietskulisse der Vorbehaltsgebiete von 1.093 ha auf 405 ha deutlich verringert. Damit kommt es zu einer Vergrößerung der zur kurz- bis mittelfristigen Erschließung vorgesehenen Vorranggebiete bei gleichzeitiger Verringerung der auf die langfristige Sicherung von Rohstoffvorkommen ausgerichteten Vorbehaltsgebiete (ehemals Vorranggebiete). Die Gesamtfläche der Festlegungen wird im Vergleich zu 2010 um 400 ha verringert.

Einschätzung der Zusatzbelastung gegenüber den Festlegungen im RROP 2003 (i.d.F. der 1. Änderung 2010)

Während mit den Gebietsblättern zunächst dokumentiert wird, welche Art und Intensität erheblicher (belastender) Umweltauswirkungen an den geprüften Standorten erwartet werden müssen (siehe Anhang 1), wird in der nachfolgenden Übersicht verdeutlicht, inwieweit sich mit den vorgesehenen Festlegungen Änderungen gegenüber dem geltenden RROP ergeben.

Tabelle 16: Veränderung der Festlegungen im Abschnitt Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung gegenüber dem RROP 2010

Abbaugbiet Nr.	Bereits im RROP 2010 als VR/VB festgelegt	Zusatzbelastung
Vorranggebiet Rohstoffgewinnung - Klei		
KI_3	Nein	Ja
Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung -Klei		
KI_4	Nein	Ja
KI_6	Nein	Ja
KI_10	Nein	Ja
KI_15	Nein	Ja
Vorranggebiet Rohstoffgewinnung - Sand		
S_4	Ja als Vorbehaltsgebiet	Ja

Abbaugbiet Nr.	Bereits im RROP 2010 als VR/VB festgelegt	Zusatzbelastung
S_5	Ja als Vorbehaltsgebiet, wurde verkleinert	Nein
S_6	Ja als Vorbehaltsgebiet, wurde verkleinert	Nein
S_7	Ja als Vorbehaltsgebiet, wurde verkleinert	Nein
S_8	Ja als Vorbehaltsgebiet, wurde verkleinert	Nein
S_11	Nein	Ja
S_13	Nein	Ja
S_17	Ja als Vorbehaltsgebiet, wurde verkleinert	Nein
S_20 ¹⁸	Ja, wurde verkleinert	Nein
S_23	Ja als Vorbehaltsgebiet, wurde verkleinert	Nein
S_28	Nein	Ja
S_33	Nein	Ja
S_35	Nein	Ja
S_49	Ja, wurde vergrößert	Ja
S_50	Nein	Ja
Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung - Sand		
S_3	Ja	Nein
S_12	Nein	Ja
S_30	Nein	Ja
S_39	Nein	Ja
S_40	Nein	Ja
Vorranggebiet Rohstoffgewinnung - Ton		
To_7	Ja als Vorbehaltsgebiet, Kulisse wurde verändert	Ja
To_8	Ja tlw. als Vorbehaltsgebiet und tlw. als Vorranggebiet	Nein
To_9	Ja	Nein
Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung - Auelehm		
Au_1-1	Nein	Ja
Au_1-2	Nein	Ja
Au_2	Nein	Ja
Au_3	Nein	Ja
Au_4	Nein	Ja

III.3.2.3 Landschaftsgebundene Erholung

Gepürfte Ziele/Festlegungen

- 3.2.3 Ziffer 01-06

Zugehörige Planzeichen (zeichnerische Darstellung):

- Vorbehaltsgebiet landschaftsbezogene Erholung
- Vorranggebiet landschaftsbezogene Erholung
- Vorranggebiet regional bedeutsamer Wanderweg - Radfahren

Festlegungen und voraussichtliche Umweltauswirkungen

Die Naturparke Lüneburger Heide und Wendland.Elbe sowie das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“ sollen für landschaftsbezogene Erholung gesichert und weiterentwickelt

¹⁸ Das Gebiet S_20 ist potentiell von der Planung der landesplanerisch festgestellten Ostniedersachsenleitung (ONiL) (Vgl. ArL, 2024) betroffen. Die Planungen stehen sich nicht grundsätzlich entgegen. Im Rahmen der konkreten Trassenplanung und der Planfeststellung ist zu prüfen, wie die Leitungsführung der ONiL und der in das Umspannwerk nördlich von Melbeck einbindenden Leitungen so geführt werden können, dass ein Rohstoffabbau möglichst umfassend möglich bleibt (vgl. Begründung zum RROP Ziffer 3.2.2 01).

werden (**RROP 3.2.3 Ziffer 01**). Bei Entwicklungsmaßnahmen sind die jeweiligen Schutzzwecke der Gebiete zu berücksichtigen, um Beeinträchtigungen schützenswerter Landschaften zu vermeiden. Ergänzend sollen gem. **RROP 3.2.3 Ziffer 02** auch im siedlungsnahen Bereich geeignete Erholungsräume gesichert und bedarfsgerecht geschaffen werden. Durch diese Festlegungen werden positive Umweltauswirkungen für die Schutzgüter Mensch/ Gesundheit und Landschaft/Erholung vorbereitet und nachteilige Auswirkungen vermieden.

Die Ausweisung von **Vorbehaltsgebieten landschaftsbezogene Erholung** gem. **RROP 3.2.3 Ziffer 03** dient dem Erhalt besonders für (Nah-)Erholung genutzter und geeigneter Gebiete im Landkreis Lüneburg. Es handelt sich dabei um Gebiete, die aufgrund ihrer Größe, landschaftlichen Qualität sowie ihrer Erreichbarkeit mit dem ÖPNV und/oder eines als Vorranggebiet regional bedeutsamer Wanderweg festgelegten Radwegs eine besondere Erholungsfunktion erfüllen. Sie sollen langfristig gesichert und bedarfsgerecht weiterentwickelt werden.

Vorbehaltsgebiet landschaftsbezogene Erholung							
Lage: im gesamten Landkreis verteilt, Schwerpunkte sind die Waldflächen der Naturparks Lüneburger Heide und Wendland.Elbe, im Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“ das Waldgebiet Rens, die engere Elbtalaue und die Marschhufenlandschaft von Radegast und Hittbergen, die von Wald dominierte Landschaft zwischen Rullstorf und Neetze, die Auen von Ilmenau und Luhe mit Nebengewässern							
Fläche: 31.510 ha		Vorbelastung: Bei Zerschneidung durch Infrastrukturtrassen (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, Freileitungen, Bahnlinien), Windenergieanlagen					
Zustandsbeschreibung: Es handelt sich um großflächige Waldgebiete, z.T. mit angrenzendem Offenland, um die grünlandgeprägte Marschhufenlandschaft sowie entlang der Auen der Elbe, der Ilmenau und der Luhe mit ihren Nebengewässern. Im Umfeld der Stadt Lüneburg sind Waldflächen als Vorbehaltsgebiete festgelegt. Die Vorbehaltsgebiete befinden sich teilweise innerhalb des Landschaftsschutzgebiets des Landkreises Lüneburg. Das Landschaftsbild ist in den Gebieten mindestens von hoher, z.T. von sehr hoher Wertigkeit. Sie sind durch ein Netz von regional bedeutsamen Rad- und Wanderwegen erschlossen.							
Erhebliche Umweltauswirkungen: Die Festlegung soll die Gebiete in ihrer Erholungsfunktion, ihrer Erlebniswirksamkeit und ihrem Landschaftscharakter dauerhaft sichern und entwickeln. Die Festlegung in Naturschutz- und FFH-Gebieten, wie dem Hasenburger Bachtal, oder dem Gewässersystem der Luhe und unteren Neetze kann zu Konflikten zwischen Naturschutz und Erholungsnutzung führen. Es ist davon auszugehen, dass in Schutzgebieten ein Wegegebot besteht, so dass nur geringe Beeinträchtigungen durch Störung von empfindlichen Tierarten zu erwarten sind. In anderen Gebieten besteht eine deutlich geringere Empfindlichkeit der Tier- und Pflanzenwelt, wie in den durch große Kiefernwaldgebiete geprägten Naturparks. Insgesamt dient die Festlegung dem Schutzgut Mensch und seiner Gesundheit, der Erholung und dem Erhalt des Landschaftsbildes, dem Erhalt der Kulturlandschaft und sonstigen kulturellen Sachgütern und erhält indirekt Boden und Fläche.							
Mensch, Gesundheit		Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt		Fläche/ Boden		Klima, Luft	
Landschaft, Erholung		Kulturgüter, sonstige Sachgüter		Wasser			
Ergebnis: Die Festlegung bewirkt direkt und indirekt positive Umweltauswirkungen, in empfindlichen Gebieten ist eine geringe Beeinträchtigung der Tier- und Pflanzenwelt nicht auszuschließen.							
Ergebnis der FFH-Vorprüfung: Beeinträchtigungen sind auszuschließen.							

Die Ausweisung von **Vorranggebieten landschaftsbezogene Erholung** gem. **RROP 3.2.3 Ziffer 04** dient dem Erhalt besonders für (Nah-)Erholung geeigneter Gebiete im Landkreis Lüneburg. Es handelt sich um Flächen, die die Anforderungen für Vorbehaltsgebiete für landschaftsbezogene Erholung erfüllen und zudem eine sehr hohe Bedeutung für das Landschaftsbild aufweisen. Die Vorranggebiete werden durch ihre Festlegung vor raumbedeutsamen Vorhaben geschützt, die der landschaftsbezogenen Erholung entgegenstehen können. Die Ausstattung mit erholungsrelevanten Infrastrukturelementen ist bedarfsgerecht auszubauen.

Vorranggebiet landschaftsbezogene Erholung
Lage: Wälder im Naturpark Lüneburger Heide, Niederung der Ilmenau großflächig im Norden und kleinflächig im Süden des Landkreises, kleinräumige Waldflächen im Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“

Fläche: 2.995 ha	Vorbelastung: Teilweise Nähe zu Infrastrukturtrassen (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, Freileitungen, Bahnlinien) und Windenergieanlagen						
Zustandsbeschreibung: Es handelt sich um großflächige, grünlandgeprägte und strukturreiche Niederungslandschaften entlang der Ilmenau und Luhe sowie eine durch vielfältige Gehölzbestände strukturierte Marschlandschaft. Des Weiteren werden großflächige Waldlandschaften, die durch hügeliges Relief und teilweise mäandrierende Waldbäche geprägt sind, als Vorranggebiet dargestellt, sowie waldgeprägte Auen- und Geestlandschaften. Die Vorranggebiete befinden sich überwiegend innerhalb des Landschaftsschutzgebiets des Landkreises Lüneburg sowie im Naturpark Lüneburger Heide und dem Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalau“. Das Landschaftsbild ist in allen Gebieten von sehr hoher Wertigkeit.							
Erhebliche Umweltauswirkungen: Die Festlegung schließt der ruhigen Erholung entgegenwirkende Entwicklungen aus. Der Ausschluss von erheblich beeinträchtigenden Umweltauswirkungen bewirkt indirekt positive Umweltauswirkungen. Erholungsbedingte Beeinträchtigungen von Landschaftsräumen mit Bedeutung für empfindliche Tierarten werden durch die Festlegungsmethodik weitgehend ausgeschlossen.							
Mensch, Gesundheit		Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt		Fläche/ Boden		Klima, Luft	
Landschaft, Erholung		Kulturgüter, sonstige Sachgüter		Wasser			
Ergebnis: Die Festlegung bewirkt direkt und indirekt positive Umweltauswirkungen.							
Ergebnis der FFH-Vorprüfung: Beeinträchtigungen sind auszuschließen.							

Die für den Landkreis Lüneburg besonders bedeutsamen Freizeitwege werden als **Vorranggebiet regional bedeutsamer Wanderweg** zeichnerisch dargestellt (**RROP 3.2.3 Ziffer 05 Satz 1**). Die Festlegung umfasst eine Vielzahl an Rad- und Radfernwegen mit besonderem Schwerpunkt in der Elbeniederung. Die Wege sind in ihrem Bestand zu sichern und zu entwickeln sowie von entgegenstehenden raumbedeutsamen Entwicklungen freizuhalten. Ergänzend werden Grundsätze zum Elberadweg festgelegt (**RROP 3.2.3 Ziffer 05 Satz 2 und 3**).

Vorranggebiet regional bedeutsamer Wanderweg - Radfahren							
Lage: Im gesamten Landkreis verteilt, Schwerpunkte entlang der Elbe und Ilmenau sowie im Naturpark Lüneburger Heide							
Länge: 667 km	Vorbelastung: Radwanderwege sind bereits vorhanden und werden teilweise intensiv genutzt.						
Zustandsbeschreibung: Die Radwege oder Radfernwege erstrecken sich über den gesamten Landkreis und vernetzen viele Erholungsräume. Der wohl bedeutsamste Radfernweg ist der Elberadweg, der im Nordosten des Landkreises verläuft und eine hohe Bedeutung für den Tourismus hat. Darüber hinaus werden die Naturparke Lüneburger Heide und Wendland.Elbe durch Radwege erschlossen, und einige Routen verlaufen entlang der Ilmenau. Lüneburg bildet einen wichtigen Knotenpunkt, an welchem mehrere (Fern-) Radwege zusammentreffen.							
Erhebliche Umweltauswirkungen: Die Festlegung sichert den Stellenwert der (Fern-)Radwege für die regelmäßige Nutzung durch die Bevölkerung vor Ort sowie Touristen. Eine Sicherung des Bestandes verursacht keine erheblich beeinträchtigenden Umweltauswirkungen. Durch die angestrebte Entwicklung der Wege werden keine auf der Ebene der Regionalplanung erkennbaren Umweltauswirkungen verursacht. Jedoch wird ihre Attraktivität gesteigert und es sind positive Umweltauswirkungen für Mensch/Gesundheit und Landschaft/Erholung zu erwarten.							
Mensch, Gesundheit		Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt		Fläche/ Boden		Klima, Luft	
Landschaft, Erholung		Kulturgüter, sonstige Sachgüter		Wasser			
Ergebnis: Die Festlegung bewirkt direkt und indirekt positive Umweltauswirkungen für den Menschen und die menschliche Gesundheit sowie die Erholung.							
Ergebnis der FFH-Vorprüfung: Beeinträchtigungen sind auszuschließen.							

Die Reit- und Wanderwege im Landkreis sollen ebenfalls in ihrem Bestand gesichert und entwickelt werden. Darüber hinaus sollen sie mit denen der benachbarten Landkreise vernetzt werden. Reit- bzw. wanderbezogene Einrichtungen sollen in die Wegenetze integriert werden (**RRÖP 3.2.3 Ziffer 06 Satz 1 - 4**). In Satz 5 wird ergänzt, dass Beeinträchtigungen empfindlicher Bereiche durch derartige Erholungsnutzungen durch eine angepasste Wegeführung zu vermeiden sind. Durch diese Festlegung werden positive Umweltauswirkungen für die Schutzgüter Mensch/ Gesundheit und Landschaft/Erholung vorbereitet und nachteilige Auswirkungen durch die Vorgabe einer naturverträglichen Entwicklung vermieden.

Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich negativer Umweltauswirkungen

Durch eine qualitative Aufwertung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete landschaftsgebundene Erholung durch die Förderung von Naturnähe und ggf. Vielfalt des Landschaftsbildes lassen sich erhebliche beeinträchtigende Umweltauswirkungen für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie Boden/Fläche vermeiden.

Alternativenprüfung/Berücksichtigung von Umweltaspekten bei der Alternativenentwicklung

Die Festlegungen wurden in Abstimmung mit dem Landkreis Lüneburg und mit Interessenvertreter*innen entwickelt.

Ergebnis

Die Festlegungen zielen auf einen Erhalt und eine nachhaltige Entwicklung der Erholungsangebote sowie -landschaften ab. Dies bewirkt allgemein positive Umweltauswirkungen für die Schutzgüter Mensch/Gesundheit und Landschaft/Erholung. Durch den Schutz der landschaftsbezogenen Erholungsnutzung kann zudem indirekt der Schutz von Tieren, Pflanzen und des Bodens bewirkt werden.

III.3.2.4 Wassermanagement, Wasserversorgung, Abwasserbehandlung und Hochwasserschutz

Geprüfte Ziele/Festlegungen

- 3.2.4 01-10

Zugehörige Planzeichen (zeichnerische Darstellung):

- Vorranggebiet Wasserwerk
- Vorranggebiet Trinkwassergewinnung
- Vorranggebiet Zentrale Kläranlage
- Vorranggebiet Deich
- Vorbehaltsgebiet Deich
- Vorranggebiet Hochwasserschutz
- Vorbehaltsgebiet Hochwasserschutz

Das Kapitel enthält Ziele und Grundsätze zu den Themenfeldern Wasserwirtschaft und vorbeugender Hochwasserschutz. Dazu gehören entsprechende Festlegungen in der zeichnerischen Darstellung. Die Ziele und Grundsätze des Wassermanagements beziehen sich sowohl auf Oberflächengewässer als auch auf das Grundwasser. Die langfristige Qualität und Quantität bedeutsamer Wasservorkommen, und damit eine nachhaltige Wasserversorgung des Landkreises Lüneburg, sollen gewährleistet werden. Ein ordnungsgemäßer Hochwasserabfluss soll durch technische Maßnahmen (Deiche, Polder) und insbesondere durch vorbeugende naturbasierte Maßnahmen (Sicherung und Rückgewinnung von Retentionsflächen) gewährleistet werden.

Festlegungen und voraussichtliche Umweltauswirkungen

I Wassermanagement

Ziele und Grundsätze zum Wassermanagement stellen allgemeine, räumlich nicht konkretisierte Umweltziele dar, deren Berücksichtigung über geltende fachrechtliche Erfordernisse hinaus im Rahmen nachfolgender Planungen zu einer Vermeidung belastender Umweltauswirkungen insbesondere auf das Schutzgut Wasser führt. Ein Schwerpunkt wird auf die Verbesserung und Entwicklung der Fließgewässersysteme der Wasserrahmenrichtlinie der EU (WRRL 2000/60/EG) gelegt. Diese Gewässer sollen in ihrer Ausprägung in einen naturnahen Zustand zurückversetzt und ihre natürlichen Ökosysteme gefördert werden. Langfristig sind bei einer erfolgreichen Umsetzung der Ziele positive Umweltauswirkungen im Bereich der Fließgewässer des Landkreises zu erwarten. Für die Ebene der Raumordnung ergibt sich aufgrund der Übernahme aus dem LROP 2022 sowie dem fehlenden Konkretisierungsgrad für das Regionsgebiet keine Umweltrelevanz.

II Wasserversorgung

Die Wasserversorgung wird durch die zeichnerische Darstellung als **Vorranggebiet Trinkwassergewinnung** und **Vorranggebiet Wasserwerk (RROP 3.2.4 Ziffer 03 Satz 1)** abgebildet.

Die Vorranggebiete Trinkwassergewinnung sichern die Einzugsgebiete sowie die festgelegten Wasserschutzgebiete der bestehenden und geplanten Wasserversorgungsanlagen und darüber hinaus schützenswerte Wasservorkommen nach LROP 2022, die bisher nicht genutzt werden. Die Berücksichtigung der Festlegung Vorranggebiete Trinkwassergewinnung über die ohnehin fachrechtlich vorgegebenen Standards hinaus sowie die erweiterte Flächenkulisse bewirkt als positive Umweltauswirkungen für das Schutzgut Wasser eine langfristige nachhaltige Nutzung. Bei einer Erhöhung der Grundwasserfördermengen sind zugleich Beeinträchtigungen insbesondere dann möglich, wenn direkt oder indirekt grundwasserabhängige schutzwürdige Lebensräume betroffen sind.

Das Planzeichen Vorranggebiet Wasserwerk sichert den Bestand. Es sind keine weiteren Wasserwerke vorgesehen, sodass keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

III Abwasserbehandlung

Die Ziele und Grundsätze zur Abwasserbehandlung stellen überwiegend räumlich nicht konkretisierte Umweltziele dar, deren Berücksichtigung über geltende fachrechtliche Erfordernisse hinaus im Rahmen nachfolgender Planungen zu einer Vermeidung belastender Umweltauswirkungen führt. Mit der zeichnerischen Festlegung der **Vorranggebiete Zentrale Kläranlage (RROP 3.2.4 Ziffer 04 Satz 2)** erfolgt eine räumliche Verortung. Über das Planzeichen wird der Bestand gesichert, so dass keine zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Das Sammeln und Ableiten von Niederschlagswasser ist in dicht bebauten Gebieten lokal und möglichst getrennt von Abwässern durchzuführen. Bei raumbedeutsamen Maßnahmen soll eine ortsnahe Niederschlagsversickerung angestrebt werden. Dazu ist das natürliche Wasser- versickerungs- und Wasserrückhaltevermögen des Bodens zu erhalten. So wird auch ein Beitrag zur Hochwasserminimierung geleistet. Bei der Ortsentwicklung sollen Probleme der Oberflächenabwasserleitung durch integrierte Entwässerungspläne gelöst und die Risiken durch Starkregenereignisse insbesondere durch die Freihaltung von Abflussleitbahnen und Senken ~~gelöst~~ vermindert werden (**RROP 3.2.4 Ziffer 05**). Es sind positive Auswirkungen auf den Überflutungs- und Hochwasserschutz sowie die Grundwasserneubildung durch dezentralen Wasserrückhalt und Wasserspeicherung zu erwarten.

IV Hochwasserschutz

Der Hochwasserschutz von bestehenden Siedlungen und anderen Nutzungen in Überschwemmungsgebieten, die als Vorranggebiet oder Vorbehaltsgebiet Hochwasserschutz festgelegt sind, soll durch die Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses und abflussverbessernde Maßnahmen gefördert werden. Natürliche Überschwemmungsgebiete insbesondere im Deichvorland der Elbe sowie in den Niederungen der Hauptgewässer des Landkreises als Lebensräume für zahlreiche bestandsbedrohte Tier- und Pflanzenarten sollen erhalten, wiederhergestellt und entwickelt werden (**RROP 3.2.4 Ziffer 06**). Die bestehenden Deiche sind zu sichern und bei Bedarf auf der Grundlage des aktuellen Bemessungshochwassers zu erhöhen. Das RROP benennt vordringliche Deichbaumaßnahmen an den Elbdeichen, an Sude, Krainke und Rögnitz sowie an Gewässern 2. Ordnung die Ertüchtigung von Polderdeichen. Die bestehenden Deiche sind zu sichern, sie sind in der zeichnerischen Darstellung als **Vorranggebiet Deich** festgelegt. Die geplanten Deiche sind als **Vorbehaltsgebiet Deich** dargestellt (**RROP 3.2.4 Ziffer 07**). Teils handelt es sich um Deichrückverlegungen (DRV), die zusätzlichen Retentionsraum für die Elbe schaffen. Die Festlegungen werden nachfolgend einzelfallbezogen geprüft. Die Bedeutung von Retentionsräumen für den Hochwasserschutz wird in **RROP 3.2.4 Ziffer 08** dargestellt. Sie sollen gesichert und entwickelt werden. Ziel ist es, die Polderflächen im Amt Neuhaus im Biosphärenreservat "Niedersächsische Elbtalaue" als Retentionsraum zu erhalten.

Vorranggebiete Deich	
Lage: Deiche an Elbe rechts und linksseitig, Krainke, Sude, Rögnitz und Imenau	
Länge: 120,5 km	Vorbelastung: keine
Zustandsbeschreibung: Die Deiche sichern das Hinterland vor Überschwemmungen. Durch im Zuge des Klimawandels zunehmende Starkregenereignisse und länger andauernde Niederschlagsphasen steigt das Risiko, dass die Deiche den Anforderungen nicht mehr gewachsen sind. Deicherhöhungen beidseits an der Elbe haben Priorität, ebenso der Ausbau der Deiche an Sude und Krainke. Die Maßnahmen sind in einem für Natur und Landschaft besonders	

Vorranggebiete Deich							
wertvollen Raum geplant, dem Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalau“ mit dem FFH-Gebiet Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht sowie dem EU Vogelschutzgebiet Niedersächsische Mittelelbe.							
Erhebliche Umweltauswirkungen:							
Deicherhöhungen sind mit erheblichen bau- und anlagebedingten Beeinträchtigungen insbesondere für die im EU Vogelschutzgebiet vorkommenden störungsempfindlichen Vogelarten, wie den Wiesenbrütern, aber auch rastenden Zugvögeln verbunden. Durch die notwendige Verbreiterung des Deiches werden auch Grünlandbiotope in Anspruch genommen. Höhere Deiche vermeiden Überschwemmungen, die eine erhebliche Gefährdung der Menschen bedeuten. Die zahlreichen Deichbaumaßnahmen stellen für dieses Gebiet insgesamt sehr hohe Anforderungen an ein Management zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen.							
Mensch, Gesundheit		Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt		Fläche/ Boden		Klima, Luft	
Landschaft, Erholung		Kulturgüter, sonstige Sachgüter		Wasser			
Ergebnis: Die Sicherung der Deiche ist zwar eine Bestandsfestlegung, jedoch ist die (notwendige) Erhöhung von Deichen mit erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere für das Schutzgut Tiere und Pflanzen, in geringerem Maße für die Schutzgüter Fläche/Boden und Landschaft sowie Erholung verbunden ist. Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen sind erforderlich.							
Ergebnis der FFH-Vorprüfung: Erhebliche Beeinträchtigungen auf das Natura 2000-Gebiet sind unter Berücksichtigung einer geeigneten Ausformung der Nutzung vermeidbar. Auf Zulassungsebene ist die Notwendigkeit einer FFH-VP zu prüfen.							

Vorbehaltsgebiete Deich							
Lage: Elbdeichrückverlegungen nördlich von Bleckede							
Länge: 6,1 km		Vorbelastung: teilweise Lage an Straßen, z.T. intensive land- und forstwirtschaftliche Nutzung					
Zustandsbeschreibung:							
Im Falle der westlichen Elbdeichrückverlegung liegt die Trasse insbesondere auf Acker- und Grünland, sehr geringfügig auch auf Weiden-Sumpfwald sowie im historischen Hartholzauwald entlang der Elbuferstraße (K27), der eine besondere Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz und für den Bodenschutz hat. Die DRV Mahnkenwerder betrifft sonstiges artenreiches Feucht- und Nassgrünland. Die Deichbaumaßnahmen befinden sich im Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalau“ sowie innerhalb oder am Rand des EU Vogelschutzgebiets Niedersächsische Mittelelbe und darüber hinaus mindestens auf Teilflächen innerhalb des FFH-Gebiets Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht oder an dessen Rand. Die Elbtalau hat darüber hinaus eine überwiegend hohe Bedeutung für die Erholung. Die Deichrückverlegung westlich der Elbe verläuft zudem am Rande der historischen Kulturlandschaft „Marschhufenlandschaft von Radegast und Hittbergen“ (HK26).							
Erhebliche Umweltauswirkungen:							
Die Festlegung bereitet neben der Inanspruchnahme von Boden und Fläche die Inanspruchnahme von Biotoptypen mit einer besonderen Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz vor und ist mit erheblichen baubedingten Beeinträchtigungen für störungsempfindliche Vogelarten (z.B. Wiesenbrüter aber auch Waldbrüter wie dem Schwarzstorch) verbunden. Es ist auf dem überwiegenden Teil der Flächen mit erheblich negativen Umweltbeeinträchtigungen für das Schutzgut Tiere und Pflanzen zu rechnen, für das Schutzgut Boden betreffen die erheblich negativen Umweltauswirkungen kleine Teilflächen. Andererseits entstehen in den neuen Retentionsräumen durch die Deichrückverlegungen positive Umweltauswirkungen durch die Entwicklungsmöglichkeiten für feuchte Lebensräume der Überschwemmungsflächen mit an sie gebundenen Arten, die mit den negativen Umweltauswirkungen der Baumaßnahme ins Verhältnis zu setzen sind. Die baubedingten Beeinträchtigungen stellen vorübergehende Beeinträchtigungen für die Schutzgüter Mensch, Pflanzen und Tiere, Boden und Erholung/Landschaft dar. Für das Schutzgut Mensch entstehen insgesamt positive Umweltauswirkungen, da die Deichrückverlegungen mehr Retentionsraum schaffen, was die Gefahr von Überflutungen mindert. Die Trassierung von Deichneubauten an Straßen sowie innerhalb von intensiv land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen wirkt sich mindernd für Beeinträchtigungen aus. Die baubedingten Beeinträchtigungen für die Erholung stellen Beeinträchtigungen für diese Schutzgüter dar. Baubedingt ist zudem kleinflächig mit Beeinträchtigungen der historischen Kulturlandschaft (HK26) zu rechnen, welche auf nachgeordneter Planungsebene zu berücksichtigen sind. Aufgrund der randlichen Lage des VB Deich ist jedoch nicht mit dauerhaft erheblichen Umweltauswirkungen auf die historische Kulturlandschaft zu rechnen.							
Mensch, Gesundheit		Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt		Fläche/ Boden	K	Klima, Luft	

Landschaft, Erholung		Kulturgüter, sonstige Sachgüter	K	Wasser	
Ergebnis: Die Deichrückverlegungen sind trotz der erheblich negativen Umweltauswirkungen während der Bauphase insgesamt mit positiven Umweltauswirkungen verbunden, die Trassenführung durch den historischen Wald sorgt hingegen auf einer kleinen Teilfläche dauerhaft für erheblich negative Umweltauswirkungen.					
Ergebnis der FFH-Vorprüfung: Erhebliche Beeinträchtigungen auf das Natura 2000-Gebiet sind unter Berücksichtigung einer geeigneten Ausformung der Nutzung, der bestehenden Vorbelastungen durch Straßen und der insgesamt positiven Wirkungen von Deichrückverlegungen an der Elbe auf die Schutz- und Erhaltungsziele auf der regionalen Ebene nicht erkennbar. Auf Zulassungsebene ist die Notwendigkeit einer FFH-VP zu prüfen.					

Vorbehaltsgebiete Deich							
Lage: Elbdeichneubau östlich von Wehningen, Rögnitzdeiche, Krainkedeich							
Länge: 5,4 km		Vorbelastung: teilweise Lage an Straßen, z.T. intensive land- und forstwirtschaftliche Nutzung					
Zustandsbeschreibung:							
<p>Der Neubau des Elbdeiches zwischen Wehningen und Landkreisgrenze (Löcknitzdeich) ist entlang einer Nebenstraße am Rande von Nadelforst und sonstigem artenreichen Feucht- und Nassgrünland vorgesehen. Die drei Deichneubauten an der Rögnitz sind im Bereich von mesophilem Grünland, kleinflächig auch Seggen-, binsen- oder hochstaudenreicher Nasswiese, Nadelforst und Birken- und Kiefernwald entwässerter Moore vorgesehen. Die geplante Trasse der Rögnitzdeiche nordöstlich von Stapel liegt auf Teilstrecken innerhalb von historischen Waldstandorten, wo z.T. bodensaurer Eichen-Mischwald, Hartholzauwald und sonstiger Sumpfwald besonderer Bedeutung für das Schutzgut Tiere und Pflanzen sowie für das Schutzgut Boden sowie das Landschaftsbild und die Erholung betroffen ist.</p> <p>Der Neubau des Krainkedeiches entlang der K55 liegt am Rand eines kleinflächigen Hartholzauwaldes und mesophilem Grünland.</p> <p>Alle Festlegungen befinden sich im Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalau“ mit dem EU Vogelschutzgebiet Niedersächsische Mittelalbe und mindestens auf Teilflächen im FFH-Gebiet Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht, lediglich der Rögnitz Anschluss Querdeich nördlich von Neuhaus befindet außerhalb dieser Gebiete.</p>							
Erhebliche Umweltauswirkungen:							
<p>Die Festlegungen bereiten neben der Beanspruchung von Boden und Fläche die Inanspruchnahme von extensiv genutztem mesophilen Grünland, Feucht- und Nassgrünland-Biototypen mit den an sie gebundenen Pflanzenarten und z.T. störungsempfindlichen Tierarten (z.B. Wiesenbrüter), in Randbereichen von historischen Wäldern mit einer sehr hohen Bedeutung für Arten- und Biotopschutz sowie den Bodenschutz vor. Damit sind auf dem überwiegenden Teil, im Fall des Schutzgutes Boden auf kleinen Teilflächen erheblich negative Umweltauswirkungen für diese Schutzgüter verbunden. Die baubedingten Beeinträchtigungen stellen vorübergehende Beeinträchtigungen für die Schutzgüter Mensch, Pflanzen- und Tiere, Boden/Fläche und Erholung/Landschaft dar. Für das Schutzgut Mensch sind insgesamt positive Umweltauswirkungen zu erwarten, da ein verbesserter Hochwasserschutz der Sicherheit dient. Die Trassierung von Deichneubauten an Straßen sowie innerhalb von intensiv land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen wirkt sich mindernd für Beeinträchtigungen aus.</p>							
Mensch, Gesundheit		Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt		Fläche/ Boden	K	Klima, Luft	
Landschaft, Erholung		Kulturgüter, sonstige Sachgüter		Wasser			
Ergebnis: Die Deichneubauten sorgen aufgrund ihrer Inanspruchnahme von z.T. schutzwürdigen und geschützten Flächen sowie baubedingten Beeinträchtigungen auf Teilflächen für z.T. erheblich negative Umweltauswirkungen, für das Schutzgut Mensch zu positiven Umweltauswirkungen.							
Ergebnis der FFH-Vorprüfung: Erhebliche Beeinträchtigungen auf das Natura 2000-Gebiet sind unter Berücksichtigung einer geeigneten Ausformung der Nutzung und der bestehenden Vorbelastungen durch Straßen nicht erkennbar. Auf Zulassungsebene ist die Notwendigkeit einer FFH-VP zu prüfen.							

In der zeichnerischen Darstellung sind Überschwemmungsgebiete gem. Wasserhaushaltsgesetz und Niedersächsischem Wassergesetz als Vorranggebiete Hochwasserschutz festgelegt (**RROP 3.2.4 Ziffer 09**). Die als Vorbehaltsgebiet Hochwasserschutz festgelegten Bereiche sollen ebenso wie andere geeignete Rückhalteräume gesichert und entwickelt werden. Die

räumliche Nutzung dieser Gebiete soll dem Risiko einer Beeinträchtigung durch eine Überflutung angemessen sein (**RROP 3.2.4 Ziffern 10**). In den festgelegten Vorranggebieten für Hochwasserschutz hat der Hochwasserschutz zur Sicherheit der Bevölkerung Vorrang vor Naturschutzbelangen.

Vorranggebiete Hochwasserschutz							
Lage: Niederungen von Ilmenau, Luhe, Elbe, im Amt Neuhaus an Sude, Rögnitz, und Krainke sowie im Binnenland							
Größe: 13.270 ha		Vorbelastung: Siedlungen, Industrie und Gewerbe, Verkehrswege, ackerbauliche Nutzung					
Zustandsbeschreibung: Die Überschwemmungsgebiete an Sude, Krainke und Rögnitz umfassen neben Grünland und kleinen Waldflächen auch Ackerflächen und einige Siedlungen, wo es zu einer Gefährdung der Bewohner und eine Abschwemmung von Ackerböden kommen kann. Es kommt zu einer geringfügigen Überlagerung des Trinkwassergewinnungsgebietes Neuhaus. Das Vorranggebiet Hochwasserschutz der Elbe umfasst nur das Deichvorland und ist überwiegend sehr eng gefasst und von Grünland geprägt. Das Vorranggebiet Hochwasserschutz der Ilmenau ist im Bereich des Überschwemmungsgebietes (ÜSG) im Industrie- und Gewerbegebiet Zeltberg bis zur Querung der Haupteisenbahnstrecke Hamburg-Hannover bebaut, so dass Retentionsraum des ÜSG vermindert und der Abfluss bei Hochwasser behindert ist. Das übrige ÜSG ist als Grünland genutzt. Das Überschwemmungsgebiet quert das Wasserschutzgebiet Lüneburg.							
Erhebliche Umweltauswirkungen: Es handelt sich um eine bestandsorientierte Festlegung. Die Sicherung der Flächen vor einer anderweitigen Nutzung, z.B. als Siedlungsfläche hat positive Auswirkungen für das Schutzgut Wasser, damit indirekt auf die weiteren Schutzgüter.							
Mensch, Gesundheit		Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt		Fläche/ Boden		Klima, Luft	
Landschaft, Erholung		Kulturgüter, sonstige Sachgüter		Wasser			
Ergebnis: Die Festlegung der gesetzlichen Überschwemmungsgebiete als Vorranggebiete Hochwasserschutz bewirkt im Rahmen der Steuerungswirkung insbes. für die kommunale Bauleitplanung positive Umweltauswirkungen für das Schutzgut Wasser. Für die übrigen Schutzgüter sind keine erheblichen Umweltauswirkungen erkennbar.							
Ergebnis der FFH-Vorprüfung: Erhebliche Beeinträchtigungen auf das Natura 2000-Gebiet sind unter Berücksichtigung einer geeigneten Ausformung der Nutzung, der bestehenden Vorbelastungen durch Straßen und der insgesamt positiven Wirkungen von Deichrückverlegungen an der Elbe für die Schaffung von Biotopen für bedrohte Vogelarten auf extremen Standorten von periodisch überschwemmten Fließgewässern nicht erkennbar. Auf Zulassungsebene ist die Notwendigkeit einer FFH-VP zu prüfen.							

Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz							
Lage: an der Ilmenau bei Deutsch Evern, kleinflächig im Bereich der Stadt Lüneburg, im Norden von Bardowick und ein großflächig nordwestlich anschließender Bereich, links der Elbe großflächig von Radbruch bis einschließlich Bleckede und rechts der Elbe der gesamte Bereich des Amtes Neuhaus außerhalb der Vorranggebiete Hochwasserschutz							
Größe: 35.492 ha		Vorbelastung: keine					
Zustandsbeschreibung: Die Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz dienen dem vorbeugenden Hochwasserschutz und entsprechen dem HQextrem, d.h. sie werden statistisch alle 200 Jahre oder seltener überschwemmt. Die Abgrenzung richtet sich im Wesentlichen nach den Risikogebieten außerhalb von ÜSG, die am 31.12.2021 vom NLWKN gesichert wurden. Die Vorbehaltsgebiete sind gleichzeitig Suchräume für geeignete Retentionsflächen, in denen bei Extremhochwässern das Wasser gehalten werden kann. Die Gebiete sind vielfältig genutzt, z.T. mit größeren und kleineren Siedlungen, land- und forstwirtschaftlich genutzt, mit wichtigen Verkehrsstrassen. Die Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz überlagern die (Trink-)Wasserschutzgebiet Lüdershausen, Neuhaus und Kaarsen und befinden sich kleinflächig im Wasserschutzgebiet Lüneburg.							
Erhebliche Umweltauswirkungen: Die Festlegung hat indirekt positive Umweltauswirkungen. Da bei Nutzungsänderungen die Hochwassergefährdung stets mitbedacht werden muss, sind größere Siedlungserweiterungen mit ihren negativen Umweltauswirkungen insbesondere auf die Schutzgüter Boden/Fläche sowie Tiere und Pflanzen in den festgelegten Gebieten							

nicht zu erwarten. Eine Festlegung von möglichen Retentionsräumen innerhalb der Vorbehaltsgebiete hätte positive Umweltauswirkungen insbesondere auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen, da periodisch überflutete Flächen gute Entwicklungsmöglichkeiten für wechselfeuchte Lebensräume bieten. Wenngleich es sich weitgehend um eine nachrichtliche Übernahme handelt, können im Zuge der Berücksichtigung durch die Bauleitplanung positive Auswirkungen für das Schutzgut Wasser, damit indirekt auf die weiteren Schutzgüter bewirkt werden.

Mensch, Gesundheit		Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt		Fläche/ Boden		Klima, Luft	
Landschaft, Erholung		Kulturgüter, sonstige Sachgüter		Wasser			

Ergebnis: Die Übernahme der Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten kann die Bauleitplanung auf kommunaler Ebene für die Hochwasserrisiken sensibilisieren. Dies bewirkt im Rahmen der Steuerungswirkung für die kommunale Bauleitplanung positive Umweltauswirkungen für das Schutzgut Wasser. Für die übrigen Schutzgüter sind keine erheblichen Umweltauswirkungen erkennbar.

Ergebnis der FFH-Vorprüfung: Erhebliche Beeinträchtigungen auf das Natura 2000-Gebiet sind auszuschließen.

Maßnahmen zu Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich negativer Umweltauswirkungen

Um negative Umweltauswirkungen auf grundwasserabhängige schutzwürdige Lebensräume zu verringern, ist bei einer Erhöhung der Grundwasserfördermengen durch die Genehmigungsbehörde auf eine maßvolle Grundwasserentnahme unter Berücksichtigung von modellierten Prognosen zur Entwicklung der Grundwasserstände des oberflächennahen Grundwassers zu achten. Die Festlegungen zum Hochwasserschutz wirken maßgeblich im Sinne einer Verhinderung negativer Umweltauswirkungen.

Alternativenprüfung/Berücksichtigung von Umweltaspekten bei der Alternativenentwicklung

Sowohl die Vorranggebiete Trinkwassergewinnung als auch die Vorranggebiete Hochwasserschutz beziehen sich in maßgeblicher Weise auf fachrechtliche Grundlagen des Wasserrechts. Die Festlegungen zum Trinkwasser- und Hochwasserschutz berücksichtigen zudem die Regelungen des Länderübergreifenden Raumordnungsplans für den Hochwasserschutz (BRPHV, 2021). Sie sind im Rahmen der Abwägung zum 2. Entwurf auf ihre Zielkonformität geprüft worden (s. Anhang 9 zur Begründung des RROP). Alternativen sind daher nicht zu erkennen. Die Vorranggebiete Hochwasserschutz sichern darüber hinaus hochwassergefährdete Bereiche. Ein Verzicht auf die Darstellung wäre aufgrund der dargestellten positiven Auswirkungen vergleichsweise ungünstiger zu bewerten.

Die übrigen Festlegungen sind bestandsorientiert, Alternativen kommen daher nicht in Betracht.

Ergebnis

Die raumkonkreten Festlegungen zur Trinkwassergewinnung können sowohl negative als auch positive, die Festlegungen zum Hochwasserschutz positive Umweltauswirkungen haben. Für die Festlegungen zum Hochwasserschutz betrifft dies vor allem die Schutzgüter Wasser sowie Mensch. Aufgrund der auf nachfolgende Planungsebenen ausgerichteten Steuerung ist eine Quantifizierung von Umweltauswirkungen auf der Ebene der Raumordnung nicht möglich.

Das RROP 2003 (i.d.F. der 1. Änderung 2010) legt ausführlich Ziele und Grundsätze zur Sicherung der Wasserqualität und Menge von Oberflächengewässern und Grundwasser fest, die im RROP 2025 knapp abgehandelt werden. Bei den Festlegungen zum Hochwasserschutz stellt das RROP 2003 (i.d.F. der 1. Änderung 2010) lediglich Vorranggebiete dar. Die Deich-

neuplanungen sind z.T. bereits als Ziele formuliert, die Darstellung einer Trasse sowie die Planung von Deichrückverlegungen als Vorbehaltsgebiete Deich und der Erhalt der Polderflächen als Retentionsräume ist neu. Die Ermittlung von Risikogebieten für Extremhochwässer ist vom NLWKN als zuständiger Fachbehörde erst 2021 erfolgt, sie sind daher erst im RROP als Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz aufgenommen. Aufgrund der im Zuge des Klimawandels zunehmenden Hochwassergefährdung hat die Thematik Hochwasserschutz einen deutlich höheren Stellenwert. Dabei wird nicht mehr nur auf technische Lösungen gesetzt, sondern auch auf vorbeugenden Hochwasserschutz, indem die Suche nach Retentionsflächen und die Beachtung des Hochwasserrisikos bei Nutzungsänderungen im Rahmen der Bauleitplanung erfolgen soll.

III.4 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der technischen Infrastruktur und der raumstrukturellen Standortpotenziale

III.4.1 Mobilität, Verkehr, Logistik

III.4.1.1 Entwicklung der technischen Infrastruktur, Logistik

Geprüfte Ziele/Festlegungen

- 4.1.1 Ziffer 01-03

Zugehörige Planzeichen (zeichnerische Darstellung):

- Vorranggebiet Anschlussgleis für Industrie und Gewerbe
- Regional bedeutsames Vorranggebiet Güterverkehrszentrum

Festlegungen und voraussichtliche Umweltauswirkungen

Bei zukünftigen Entwicklungsmaßnahmen der Verkehrsinfrastruktur sollen Mobilitätsangebote verstärkt durch sog. Mobilitätsstationen verknüpft und die räumlichen Voraussetzungen zur Nutzung klimafreundlicher Antriebe geschaffen werden (**RROP 4.1.1 Ziffer 01**). Ziel ist eine Reduktion von Treibhausgasemissionen im Verkehrssektor durch eine Attraktivitätssteigerung umweltfreundlicher Verkehrsmittel. Um Fahrten mit dem motorisierten Individualverkehr (MIV) zu vermeiden, soll die Nutzbarkeit von öffentlichem Personennahverkehr (ÖPNV) bzw. Schienenpersonennahverkehr (SPNV), Fahrradinfrastruktur und weiteren alternativen Verkehrsmitteln (bspw. Car-Sharing) verbessert und der Wechsel zwischen Verkehrsmitteln durch bedarfsgerecht ausgestattete Park-and-Ride- und Bike-and-Ride-Angebote erleichtert werden. Zur Förderung von E-Mobilität sollen Bedarfe an Ladestationen für Autos und Pedelecs frühzeitig ermittelt und an geeigneten Standorten eingerichtet werden.

Die konzeptionelle Ausrichtung der Infrastrukturentwicklung bereitet erheblich negative Umweltauswirkungen im Zusammenhang mit den zu erwartenden Flächeninanspruchnahmen bei Entwicklungsmaßnahmen vor. Auf der anderen Seite werden durch die angestrebte Förderung des ÖPNV/SPNV und des Radverkehrs auch Beeinträchtigungen durch verkehrsbedingte Effekte für u.a. die Schutzgüter Mensch/Gesundheit und Klima/Luft vermieden und damit indirekt positive Umweltauswirkungen ausgelöst.

Die in der zeichnerischen Darstellung als **Vorranggebiete Anschlussgleis für Industrie und Gewerbe** festgelegten Anschlussgleise sind in ihrem Bestand zu sichern (**RROP 4.1.1 Ziffer 02 Satz 1**):

Darüber hinaus wird als Grundsatz festgelegt, dass auch die weiteren Gleisanschlüsse im Landkreis für den Güterverkehr erhalten und bei Bedarf weitere Gleisanschlüsse geschaffen werden sollen (**RROP 4.1.1 Ziffer 02 Satz 2 und 3**).

Der Binnenhafen Lüneburg wird als **regional bedeutsames Vorranggebiet Güterverkehrszentrum** zeichnerisch dargestellt und ist als regional bedeutsamer Logistikknoten langfristig zu sichern und bedarfsgerecht zu entwickeln (**RROP 4.1.1 Ziffer 03**).

Durch die Bestandssicherungen werden keine Umweltauswirkungen verursacht. Ziffer 02 Satz 3 und Ziffer 03 befördern ergänzend die Möglichkeit zum Neubau von Gleisanlagen in Verbindung mit Industrie- und Gewerbestandorten und am Binnenhafen, wodurch erheblich beeinträchtigende Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter vorbereitet werden. Dabei kann es sich unter anderem um Beeinträchtigungen von Böden und Lebensräumen durch Versiegelung sowie um Lärmemissionen durch Güterverkehrsbetrieb handeln.

Maßnahmen zu Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich negativer Umweltauswirkungen

Bei der Konkretisierung von Planungen zum Ausbau der Anschlussgleise und des Güterverkehrszentrums sind auf den nachfolgenden Planungsebenen die naturschutzfachlichen Zulassungsvoraussetzungen zu erfüllen, sofern es sich dabei um entsprechende Eingriffsvorhaben handelt. Auch weitergehende Maßnahmen zur Verringerung bzw. zum Ausgleich belastender Umweltauswirkungen durch die Umsetzung der Festlegungen sind ggf. Gegenstand der Untersuchungen auf nachfolgenden Planungsebenen.

Alternativenprüfung/Berücksichtigung von Umweltaspekten bei der Alternativenentwicklung

Die Konkretisierung und Alternativenprüfung potenzieller Entwicklungsmaßnahmen ist Aufgabe der fachplanerischen Verfahren.

Ein Verzicht auf die Festlegungen würde die künftigen Entwicklungsmöglichkeiten für den Güterverkehr im Landkreis Lüneburg und eine damit verbundene umweltschonende Gestaltung der Verkehrsabläufe verschlechtern und wäre somit unter einigen Umweltgesichtspunkten nachteilig.

Ergebnis

Die Festlegungen können erheblich beeinträchtigende Umweltauswirkungen verursachen, wenn auf deren Basis Entwicklungsmaßnahmen erfolgen. Dazu zählen Neuversiegelung und Lebensraumverluste bei Neu- und Ausbaumaßnahmen von Anschlussgleisen und im Zusammenhang mit dem Güterverkehrszentrum Binnenhafen Lüneburg.

Zugleich werden durch die angestrebte stärkere Verlagerung der Verkehre auf Schiene und Wasserstraße Beeinträchtigungen durch verkehrsbedingte Effekte u.a. für die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen sowie Klima/Luft vermieden und damit indirekt positive Umweltauswirkungen vorbereitet.

III.4.1.2 Schienenverkehr, öffentlicher Personennahverkehr, Fahrradverkehr

Geprüfte Ziele/Festlegungen

- 4.1.2 Ziffer 01-15

Zugehörige Planzeichen (zeichnerische Darstellung):

- Vorranggebiet Haupteisenbahnstrecke
- Vorranggebiet sonstige Eisenbahnstrecke

- Vorranggebiet Elektrifizierte Strecke
- Vorranggebiet Bahnstation mit Fernverkehrsfunktion
- Vorranggebiet Bahnstation
- Vorbehaltsgebiet Bahnstation
- Vorranggebiet Radschnellverbindung

Festlegungen und voraussichtliche Umweltauswirkungen

I Schienenverkehr

Gemäß **RROP 4.1.2 Ziffer 01 Satz 1 und Ziffer 03** werden die Bahnstecken Hamburg – Lüneburg – Hannover sowie Lüneburg – Lübeck als **Vorranggebiet Haupteisenbahnstrecke** und **Vorranggebiet Elektrifizierte Strecke** festgelegt (Übernahme aus dem LROP 2022). Die Strecke Hamburg – Lüneburg – Hannover ist gem. LROP 2022 als Ausbaustrecke für den Hochgeschwindigkeitsverkehr zu sichern. Es handelt sich in erster Linie um eine Bestandssicherung und eine Übernahme aus dem LROP, wodurch keine zusätzlichen Umweltauswirkungen verursacht oder vorbereitet werden. Die Strecke Lüneburg – Lübeck ist derzeit eingleisig ausgebaut. Hier sind im Streckenabschnitt Lüneburg - Büchen die Voraussetzungen für eine Elektrifizierung zu schaffen (**RROP 4.1.2 Ziffer 03 Satz 2**).

Auf den Strecken Hamburg – Lüneburg – Hannover sowie Lüneburg – Lübeck ist der SPNV zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen (**RROP 4.1.2 Ziffer 02 und Ziffer 03 Satz 1**). Eine verbesserte Leistungsfähigkeit hätte positive Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch/Gesundheit sowie Klima/Luft durch die Vermeidung von Abgas- und Lärmemissionen.

Die Festlegung des Bahnhofs Lüneburg als **Vorranggebiet Bahnhof mit Fernverkehrsfunktion** (**RROP 4.1.2 Ziffer 01 Satz 2**) erfolgt aufgrund der übergeordneten Bedeutung für den Schienenpersonenverkehr sowie der Erreichbarkeit des Oberzentrums und dient der Sicherstellung einer ausreichenden Anbindungsqualität. Die Festlegung hat ausschließlich bestandsichernden Charakter, wodurch keine Umweltauswirkungen verursacht oder vorbereitet werden. Die als Grundsatz formulierte Verbesserung der Anbindungsqualität Lüneburgs durch eine Erhöhung der Zahl der Fernverkehrsverbindungen hat keine direkten Umweltauswirkungen (**RROP 4.1.2 Ziffer 01 Satz 3**).

Die Bahnstrecken Lüneburg – Dannenberg, Lüneburg – Bleckede und Lüneburg – Soltau werden entsprechend der Vorgaben des LROP als **Vorranggebiet sonstige Eisenbahnstrecke** dargestellt (**RROP 4.1.2 Ziffer 04 Satz 1**). Auf der Strecke Lüneburg – Dannenberg soll eine Erhöhung des Taktes die Attraktivität des SPNV erhöhen (**RROP 4.1.2 Ziffer 04 Satz 2**). Dazu werden Umbaumaßnahmen am Gleiskörper und den Signalanlagen sowie die Schließung von zwei Haltepunkten erforderlich sein. Die weiteren Strecken Lüneburg – Bleckede und Lüneburg – Soltau werden derzeit nicht für den regulären Personenverkehr genutzt, aber sollen entsprechend **RROP 4.1.2 Ziffer 04 Satz 3** hierfür reaktiviert werden. Die Strecken sind vorhanden und werden teils für touristische Zwecke und Güterverkehr genutzt. Für einen leistungsstarken Personenverkehr sind bauliche Maßnahmen an den Gleisen, Brückenbauwerken und Leitungen sowie der Neu- oder Ausbau von Haltepunkten erforderlich.

Durch diese Festlegungen werden indirekt erhebliche negative Umweltauswirkungen vorbereitet. Besonders ein abschnittsweiser Ausbau der Gleisanlagen und Signaltechnik sowie Neu- und Ausbau von Haltepunkten kann mit Neuversiegelungen mit entsprechenden Beeinträchtigungen der Böden und Lebensräume verbunden sein. Gleichzeitig werden positive Umweltauswirkungen für die Schutzgüter Mensch/Gesundheit und Klima/Luft vorbereitet, da durch die Maßnahmen die Nutzung von SPNV im Vergleich zum MIV gefördert wird und die Erreichbarkeit vieler Ziele für Personengruppen ohne Zugang zu einem Auto verbessert wird.

Die Haltepunkte Adendorf, Bardowick, Dahlenburg, Echem, Nahrendorf, Radbruch und Vastorf werden als **Vorranggebiet Bahnstation** festgelegt (**RROP 4.1.2 Ziffer 05 Satz 1**). Der Haltepunkt Adendorf wird voraussichtlich bis 2024 erbaut und in Betrieb genommen. Aufgrund der fortgeschrittenen Planung entfaltet das RROP hier keine Steuerungswirkung und dieser Haltepunkt wird als Bestand betrachtet. Die übrigen Vorranggebiete Bahnstation sind in ihrem Bestand zu sichern und bedarfsgerecht zu entwickeln. Auswirkungen auf die Schutzgüter können im Einzelfall lokal im Zusammenhang mit Entwicklungsmaßnahmen auftreten. Da für derartige Entwicklungen keine Erkenntnisse vorliegen, können die potenziellen Auswirkungen auf regionaler Ebene nicht prognostiziert werden.

Die **Vorbehaltsgebiete Bahnstation** in Wendisch Evern und Neetzendorf sollen bis zur Erhöhung des Taktes in ihrer Funktion erhalten werden und nach Umsetzung der Beschleunigungsmaßnahmen geschlossen werden (**RROP 4.1.2 Ziffer 05 Satz 2**). Durch die zeitlich begrenzte Bestandssicherung werden keine Umweltauswirkungen verursacht. Bei einer zukünftigen Schließung werden nachteilige Auswirkungen für die Anwohnenden eintreten, da die bisherige Anbindung an den SPNV entfällt. Dies soll durch entsprechende Anpassungen des straßengebundenen ÖPNV-Angebots ausgeglichen werden. Die als **Vorbehaltsgebiete Bahnstation** festgelegten Bahnstationen an den Bahnstrecken Lüneburg - Bleckede und Lüneburg - Soltau sollen hingegen für eine Reaktivierung der Bahnstrecken gesichert werden, wodurch positive Auswirkungen vorbereitet werden (**RROP 4.1.2 Ziffer 05 Satz 3**).

II Öffentlicher Personennahverkehr

Die textlichen Festlegungen zum ÖPNV zielen auf eine dauerhafte Sicherung der bestehenden Strukturen sowie eine bedarfsgerechte Weiterentwicklung ab (**RROP 4.1.2 Ziffer 06**). Die Fahrpläne des straßengebundenen ÖPNV sowie des SPNV sollen besser aufeinander abgestimmt werden und den Wechsel zwischen den Verkehrsmitteln erleichtern (**RROP 4.1.2 Ziffer 07 Satz 1**). Dazu ist der Omnibusbahnhof am Bahnhof Lüneburg zu erhalten und bedarfsgerecht auszubauen (**RROP 4.1.2 Ziffer 07 Satz 2**). Um die Erreichbarkeit der Zentralen Orte zu verbessern, sollen direkte ÖPNV-Verbindungen zwischen Lüneburg und den Grundzentren im Landkreis gewährleistet und verbessert werden (**RROP 4.1.2 Ziffer 08 Satz 1**). Die ÖPNV-Verbindung zwischen dem Oberzentrum in Lüneburg und dem Grundzentrum in Neuhaus soll bedarfsgerecht optimiert werden und nach der Realisierung der Elbbrücke zwischen Darchau und Neu Darchau durch eine direkte ÖPNV-Verbindung verbessert werden (**RROP 4.1.2 Ziffer 08 Satz 2 und 3**). Darüber hinaus soll an Standorten, die die Kriterien für wohnbauliche Siedlungsschwerpunkte erfüllen, mindestens die für diese Einstufung erforderliche Verbindungsqualität gesichert werden (**RROP 4.1.2 Ziffer 08 Satz 4**).

Die Erreichbarkeit per ÖPNV von Standorten mit herausgehobener Bedeutung für die Versorgung ist bei Bedarf herzustellen und dauerhaft zu sichern (**RROP 4.1.2 Ziffer 09**). Dazu sind besonders in den ländlich geprägten Teilen des Landkreises bedarfsorientierte Bedienformen, wie bspw. Rufbusse und kommunale Fahrdienste, einzusetzen (**RROP 4.1.2 Ziffer 10**). Darüber hinaus sollen touristische Ziele, Erholungseinrichtungen und für die Erholung attraktive Landschaftsräume besser durch den ÖPNV erschlossen werden (**RROP 4.1.2 Ziffer 11**).

Die Festlegungen bereiten positive Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Mensch/ Gesundheit sowie Klima/Luft vor. Einerseits wird der Zugang zu Einrichtungen der Daseinsvorsorge (Einkaufsmöglichkeiten, Arzt/Krankenhaus/Pflegeheim, Bildungseinrichtungen, Erholungs-, Kultur- und Sportangebote etc.) für alle Nutzergruppen verbessert. Andererseits wird die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel gefördert. Fahrten mit dem motorisierten Individualverkehr können vermindert und somit der Ausstoß von Treibhausgasen verringert werden.

III Fahrradverkehr

Zur Verbesserung der Fahrrad-Infrastruktur und Attraktivitätssteigerung des Fahrrads als Verkehrsmittel soll das Wegeangebot in seinem Bestand gesichert und weiterentwickelt werden. Dabei sollen Radwegeverbindungen, die die Gemeinden des Landkreises miteinander vernetzen, für den Alltagsverkehr und als Pendler Routen ausgebaut werden sowie eine überregionale Radverkehrsverbindung auf der in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Rad-schnellverbindung festgelegten Strecke in Richtung Winsen (Luhe) /Hamburg geschaffen werden (**RROP 4.1.2 Ziffern 12-14**). Ergänzend soll die Verknüpfung von Radverkehr und straßengebundenem ÖPNV/SPNV durch geeignete Verbindungen sowie ausreichende Fahrradabstellanlagen verbessert werden (**RROP 4.1.2 Ziffer 15**).

Die Maßnahmen zum Fahrradverkehr tragen zu positiven Umweltauswirkungen für die Schutzgüter Mensch/Gesundheit, Landschaft/Erholung sowie Klima/Luft bei. Es können durch Radwegbau und weitere infrastrukturelle Entwicklungsmaßnahmen jedoch auch erheblich beeinträchtigende Umweltauswirkungen verursacht werden. Diese können – je nach Art und Umfang des Eingriffs – die Böden und Lebensräume sowie Gewässer betreffen.

Maßnahmen zu Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich negativer Umweltauswirkungen

Bei der Konkretisierung von Planungen zum Ausbau des SPNV, straßengebunden ÖPNV und der Fahrrad-Infrastruktur sind auf den nachfolgenden Planungsebenen die naturschutzfachlichen Zulassungsvoraussetzungen zu erfüllen, sofern es sich dabei um entsprechende Eingriffsvorhaben handelt. Weitergehende Maßnahmen zur Verringerung bzw. zum Ausgleich belastender Umweltauswirkungen durch die Umsetzung der getroffenen Festlegungen sind Gegenstand der Untersuchungen im Rahmen einer Konkretisierung auf nachfolgenden Planungsebenen.

Alternativenprüfung/Berücksichtigung von Umweltaspekten bei der Alternativenentwicklung

Für die Festlegung der Vorranggebiete Haupteisenbahnstrecke und Vorranggebiet sonstige Eisenbahnstrecke sind die Vorgaben des LROP verbindlich, sodass diesbezüglich keine Entscheidungsspielräume bestehen.

Soweit die mit den Festlegungen vorbereiteten Maßnahmen noch nicht in der Umsetzung sind, erfolgen Alternativenprüfungen im Zusammenhang mit der weiteren planerischen Vorbereitung dieser Maßnahmen, ggf. im Zuge der Fortschreibung des Nahverkehrsplans.

Ein Verzicht auf die Festlegungen würde die künftigen Entwicklungsmöglichkeiten für den Bahnverkehr im Landkreis Lüneburg und damit verbundene umweltschonende Gestaltung der Verkehrsabläufe verschlechtern und wäre somit unter einigen Umweltgesichtspunkten nachteilig.

Ergebnis

Die Festlegungen können kleinräumig erheblich beeinträchtigende Umweltauswirkungen verursachen, wenn auf deren Basis Entwicklungsmaßnahmen erfolgen. Dazu zählen mögliche Neuversiegelung und Lebensraumverluste bei Ausbaumaßnahmen von Haltepunkten oder Radwegen. Die Sicherung und Entwicklung des Schienenverkehrs, straßengebundenen ÖPNV und Radverkehrs zielt auch auf die verkehrliche Anbindung und Vernetzung der Bevölkerung ab, die zum Wohlbefinden der Bevölkerung beitragen kann. Eine Förderung des nichtmotorisierten Individualverkehrs und des ÖPNV initiiert erhebliche positive Umweltauswirkungen im

regionalen Maßstab, da der MIV und die damit einhergehenden Umweltbelastungen – besonders im Hinblick auf den Klimaschutz – deutlich reduziert werden können.

III.4.1.3 Straßenverkehr

Geprüfte Ziele/Festlegungen

- 4.1.3 Ziffer 01-05

Zugehörige Planzeichen (zeichnerische Darstellung):

- Vorranggebiet Autobahn
- Vorranggebiet Anschlussstelle
- Vorbehaltsgebiet Anschlussstelle
- Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße
- Vorbehaltsgebiet Hauptverkehrsstraße
- Vorranggebiet Straße von regionaler Bedeutung

Festlegungen und voraussichtliche Umweltauswirkungen

Die Autobahn A 39 ist im LROP als Vorranggebiet Autobahn festgelegt und wird entsprechend im RROP als **Vorranggebiet Autobahn** dargestellt (**RROP 4.1.3 Ziffer 01 Satz 1**). Gleiches gilt für die Neubauabschnitte der A 39 von Lüneburg Richtung Südosten und der A 21 als Teil der Ortsumfahrung Hamburgs im Nordwesten des Landkreises.

Die bestehenden Anschlussstellen der A 39 werden als **Vorranggebiet Anschlussstelle** dargestellt (**RROP 4.1.3 Ziffer 01 Satz 2**). Die geplante Anschlussstelle der A 21 bei Handorf wird als **Vorbehaltsgebiet Anschlussstelle** dargestellt (**RROP 4.1.3 Ziffer 01 Satz 3**).

Die im LROP enthaltenen Hauptverkehrsstraßen von überregionaler Bedeutung (B 4, B 194, B 209, B 216, L 232, K 46, K 61) werden im RROP als **Vorranggebiet Hauptverkehrsstraßen** festgelegt (**RROP 4.1.3 Ziffer 02**). Zudem werden **Vorranggebiete Straße regionaler Bedeutung** festgelegt, wobei es sich um Landes- und Kreisstraßen handelt, die eine besondere Bedeutung für die Vernetzung der Ortsteile aufweisen. Die dargestellten Straßen sind in ihrem Bestand zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen. Bei der Bestandssicherung werden keine Umweltauswirkungen verursacht. Bei einem möglichen Ausbau ist mit erheblichen Umweltauswirkungen für diverse Schutzgüter zu rechnen. Ausbau- und Optimierungsmaßnahmen sind an besonders stark frequentierten Ortsdurchfahren zu erwarten, wodurch positive Wirkungen für das Schutzgut Mensch/menschliche Gesundheit zu erwarten sind. Da bisher keine konkreten Planungen für derartige Maßnahmen vorliegen, können keine erheblichen Umweltauswirkungen prognostiziert werden und es ist keine Einzelfallprüfung erforderlich.

Im Zuge des Ausbaus der A 39 sind geeignete leistungsfähige Umleitungsstrecken zu ermitteln und bei Bedarf entsprechend auszubauen (**RROP 4.1.3 Ziffer 03**). Da bisher keine konkreten Planungen für derartige Maßnahmen vorliegen, können keine erheblichen Umweltauswirkungen prognostiziert werden und es ist keine Einzelfallprüfung erforderlich.

Folgende Ortsumgehungen der B 216 Bavendorf, im Bundesverkehrswegeplan (BVWP) als „vordringlicher Bedarf“, sowie Oldendorf/Göhrde, als „weiterer Bedarf“ eingestuft, werden gem. **RROP 4.1.3 Ziffer 04** zur frühzeitigen Sicherung der Trassenkorridore als **Vorbehaltsgebiet Hauptverkehrsstraße** festgelegt.

Bei den im BVWP dargestellten möglichen Trassenverläufen für die Ortsumfahrungen Barendorf und Amelinghausen ist hingegen mit erheblichen Konflikten hinsichtlich Realnutzung, Zielen der Landesplanung und Umweltbelangen zu rechnen, welche eine Planung mit diesen Korridoren in Frage stellen. Da für alternative Korridorvarianten teilweise deutlich umfangreichere

Konflikte absehbar sind und die Raumordnung zudem keine eigenständige Straßenplanung betreibt, wird auf eine zeichnerische Festlegung als Vorbehaltsgebiete Hauptverkehrsstraße verzichtet. Eine Berücksichtigung der Ortumfahrungen bei allen zukünftigen Planungen soll gleichwohl sichergestellt werden. Folgende Tabelle zeigt eine Übersicht über die geplanten Straßenbauvorhaben:

Tabelle 17: Zeichnerisch dargestellte Straßenbauvorhaben

Straße	Bezeichnung	Stand	BVWP 2030	LROP	RROP 2003¹⁹
A 39	A 39 von Lüneburg Nord bis südl. Kreisgrenze	Planfeststellung beantragt am 30.04.2012	vordringlicher Bedarf	ja	ja
A 39 / B 216	AS Lüneburg-Nord (L 216) bis östlich Lüneburg (B 216)	Planfeststellung erfolgte am 18.12.2024	vordringlicher Bedarf	nein	ja
A 21		ohne Planungsbeginn seit 01.09.2013	weiterer Bedarf	ja	ja
A 39 / A 21	AK Handorf	ohne Planungsbeginn seit 01.09.2013	weiterer Bedarf	nein	ja
B 216	OU Bavendorf	ohne Planungsbeginn	vordringlicher Bedarf	nein	ja
B 216	OU Oldendorf/Göhrde	ohne Planungsbeginn	weiterer Bedarf	nein	ja

Vorhaben, die im Bundesverkehrswegeplan (BVWP) in den vordringlichen Bedarf aufgenommen sind (siehe vorstehende Tabelle 16), werden ebenso wie die im LROP dargestellten Ausbauvorhaben an dieser Stelle nicht auf ihre Umweltauswirkungen geprüft, da die übernehmende Festlegung im RROP keine zusätzlichen Umweltauswirkungen nach sich zieht. Für die Ausbauvorhaben, die bereits im RROP 2003 (i.d.F. der 1. Änderung 2010) dargestellt sind, ist davon auszugehen, dass das RROP keine zusätzlichen Umweltbelastungen vorbereitet, eine Bewertung von erheblichen Umweltauswirkungen ist im Umweltbericht zum damaligen RROP dargestellt und entfällt an dieser Stelle.

Bei der Festlegung in **RROP 4.1.3 Ziffer 05** zur Flussquerung der Elbe bei Darchau/Neu Darchau als Brücke handelt es sich um eine Übernahme aus dem LROP. Daher werden durch den hier zu prüfenden Plan keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht.

Maßnahmen zu Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich negativer Umweltauswirkungen

Bei der Konkretisierung von Planungen auf den nachfolgenden Planungsebenen ist eine UVP erforderlich. U. a. sind die immissionsschutz- und naturschutzrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen zu erfüllen.

¹⁹ RROP 2003 i.d.F. der 1. Änderung 2010

Alternativenprüfung/Berücksichtigung von Umweltaspekten bei der Alternativenentwicklung

Für die geplanten Vorhaben ist eine fachplanerische Untersuchung unter Einbeziehung von Alternativen sowie einer Umweltprüfung vorgenommen worden. Weitere Konkretisierungen der geplanten Vorhaben sind Aufgabe der fachplanerischen Verfahren.

Ergebnis

Insgesamt bereiten die Festlegungen aufgrund ihrer Bestandsorientierung keine negativen Umweltauswirkungen vor. Im Vergleich zum RROP 2003 (i.d.F. der 1. Änderung 2010) sind im RROP die Vorbehaltsgebiete Straße von regionaler Bedeutung Amelinghausen und Barendorf entfallen, was zunächst negative Umweltauswirkungen auf zahlreiche Schutzgüter vermeidet. Ein Planungsvorbehalt bleibt jedoch bestehen.

Bei der Konkretisierung auf den nachfolgenden Planungsebenen ist jeweils eine UVP erforderlich. U. a. sind die immissionsschutz- und naturschutzrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen zu erfüllen.

III.4.1.4 Schifffahrt, Häfen

Geprüfte Ziele/Festlegungen

- RROP 4.1.4 01-05

Zugehörige Planzeichen (zeichnerische Darstellung):

- Vorranggebiet Schifffahrt
- Vorbehaltsgebiet Schifffahrt
- Vorranggebiet Binnenhafen
- Vorranggebiet Schleuse / Hebewerk
- Vorbehaltsgebiet Schleuse / Hebewerk
- Vorranggebiet Fährverbindung
- Vorbehaltsgebiet Fährverbindung
- Vorranggebiet Sportboothafen

Die textliche und zeichnerische Darstellung von Fähren, Schifffahrt, Häfen und Schleusen/Hebewerken beschränkt sich überwiegend auf die Sicherung des Bestandes.

Festlegungen und voraussichtliche Umweltauswirkungen

Die Darstellung von Elbe und der Elbe-Seitenkanal als **Vorranggebiet Schifffahrt** wird aus dem LROP in das RROP übernommen (**RROP 4.1.4 Ziffer 01 Satz 1**). Darüber hinaus soll bei künftigen Baumaßnahmen des Ersatzbrückenbauwerks bei Hohnstorf – Lauenburg und der geplanten Elbbrücke Darchau – Neu Darchau sowie aller Brücken über den Elbe-Seitenkanal der doppel- oder dreilagige Containertransport ermöglicht werden (**RROP 4.1.4 Ziffer 01 Satz 2**). Ergänzend wird die Ilmenau nördlich von Lüneburg als **Vorbehaltsgebiet Schifffahrt** dargestellt (**RROP 4.1.4 Ziffer 01 Satz 3**). Die für den Güterverkehr und Sportbootbetrieb bedeutsamen Gewässer sind durch diese Festlegung in ihrem Bestand zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen.

Die zeichnerische Darstellung des Binnenhafens Lüneburg als **Vorranggebiet Binnenhafen** wird ebenfalls aus dem LROP übernommen (**RROP 4.1.4 Ziffer 02**). Das Hafengelände ist aufgrund seiner Bedeutung für den Güterverkehr an einer Schnittstelle von Wasserstraße, Straße und Schiene in der Metropolregion Hamburg langfristig zu sichern und bedarfsgerecht zu entwickeln.

Zur Sicherung der derzeitigen Nutzbarkeit des Elbe-Seitenkanals wird das Schiffshebewerk Lüneburg in Scharnebeck als **Vorranggebiet Schleuse / Hebewerk** festgelegt (**RROP 4.1.4 Ziffer 03 Satz 1**). Dieses ist bei Bedarf entsprechend den Anforderungen und raumverträglich zu entwickeln.

Durch die Bestandssicherung der genannten Festlegungen werden keine Umweltauswirkungen verursacht. Bei möglichen Ausbaumaßnahmen der Bundeswasserstraßen, der Brückenbauwerke, des Hafengeländes oder des Schiffshebewerks können erhebliche Beeinträchtigungen für die Schutzgüter eintreten. Da bisher nicht erkennbar ist, wo und in welchem Umfang derartige Maßnahmen erforderlich sein werden, können daraus resultierende Umweltauswirkungen auf der regionalplanerischen Ebene nicht prognostiziert werden. Der Ausbau des umweltverträglichen Gütertransports auf der Wasserstraße hat darüber hinaus langfristig positive Umweltauswirkungen durch die Verlagerung von der Straße. Damit ist indirekte eine CO²-Einsparung und ein Beitrag zur Erreichung der Treibhausgasneutralität im Kreisgebiet bis 2040 verbunden.

Um den neuen Anforderungen der Schifffahrt gerecht zu werden und die Schiffbarkeit des Elbe-Seitenkanals langfristig zu gewährleisten, ist westlich an das bestehende Schiffshebewerk Lüneburg bei Scharnebeck angrenzend eine zusätzliche Schleuse als vorgezogener Ersatzneubau erforderlich. Der Neubau einer Schleuse ergänzend zum Schiffshebewerk führt zu erheblichen negativen Umweltauswirkungen. Der Umfang dieser Eingriffe in Natur und Landschaft kann jedoch erst im Rahmen des konkreten Bauvorhabens eingeschätzt werden.

Die bestehenden Schleusen Wittorf und Bardowick werden in **RROP 4.1.4 Ziffer 03 Satz 2** als **Vorbehaltsgebiet Schleuse / Hebewerk** festgelegt. Diese Festlegung dient der Sicherung der technischen Anlagen zur Wasserstandsregulierung der Ilmenau. Bei einem Rückbau der Schleusen stünden erhebliche negative Umweltauswirkungen zu befürchten, da durch einen zu erwartenden abfallenden Wasserspiegel der Ilmenau wertvolle Uferbereiche und Feuchtlebensräume im Umfeld des Fließgewässers trockenfallen würden.

Die Fährverbindungen über die Elbe stellen die Erreichbarkeit der Zentren sicher und verbinden überregional bedeutsame Rad- und Wanderwege. Zur Sicherung und Entwicklung der bestehenden Verbindungen wird die Fährverbindung Bleckede – Neu Bleckede als **Vorranggebiet Fährverbindung** festgelegt (**RROP 4.1.4 Ziffer 04 Satz 2**). Die Verbindung Hitzacker – Bitter wird ergänzend als **Vorbehaltsgebiet Fährverbindung** festgelegt (**RROP 4.1.4 Ziffer 04 Satz 3**). Hier steht die Bestandssicherung im Vordergrund; Entwicklungsmaßnahmen sind aktuell nicht vorgesehen. Die Fährverbindung Darchau – Neu Darchau ist bis zur Inbetriebnahme einer Elbbrücke ebenfalls zu sichern. Hier erfolgt keine zeichnerische Darstellung als Fährverbindung, da dieser Abschnitt als Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße dargestellt wird (**RROP 4.1.4 Ziffer 04 Satz 1**).

Die bestehenden Sportboothäfen in Artlenburg und Bleckede werden als **Vorranggebiet Sportboothafen** zeichnerisch dargestellt (**RROP 4.1.4 Ziffer 05**). Die Anlagen sind von entgegenstehenden raumbedeutsamen Entwicklungen freizuhalten und zukünftig bedarfsgerecht weiterzuentwickeln. Ausbaumaßnahmen können erheblich beeinträchtigende Umweltauswirkungen verursachen, während mit positiven Wirkungen für Mensch und Erholung zu rechnen ist. Da bisher keine konkreten Maßnahmen erkennbar sind, können keine potenziellen Beeinträchtigungen prognostiziert werden.

Maßnahmen zu Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich negativer Umweltauswirkungen

Bei der Konkretisierung von Planungen zur Sicherung einer ausreichenden Wassertiefe der Bundeswasserstraßen oder zu Unterhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen der Infrastruktureinrichtungen sind auf den nachfolgenden Planungsebenen die naturschutzrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen zu erfüllen, sofern es sich dabei um entsprechende Eingriffsvorhaben handelt. Auch weitergehende Maßnahmen zur Verringerung bzw. zum Ausgleich belastender Umweltauswirkungen sind ggf. Gegenstand der Untersuchungen auf nachfolgenden Planungsebenen.

Alternativenprüfung/Berücksichtigung von Umweltaspekten bei der Alternativenentwicklung

Für die Festlegungen der Vorranggebiete Schifffahrt und Binnenhafen sind die Vorgaben des LROP verbindlich, sodass diesbezüglich keine Entscheidungsspielräume bestehen. Ein Verzicht auf die Festlegungen würde die Ausbaumöglichkeiten der Binnenschifffahrt verschlechtern. Ein im Ergebnis sinkender Anteil des Binnenschiffs am regionalen Gütertransport wäre unter Umweltgesichtspunkten eine ungünstige Alternative.

Die Konkretisierung der geplanten Schleuse als Ersatzneubau zum Schiffshebewerk bei Scharnebeck sowie potenzielle, durch die weiteren Festlegungen ermöglichte Entwicklungsmaßnahmen der Schifffahrts- und Hafeninfrastruktur sind Aufgabe der fachplanerischen Verfahren.

Ergebnis

Die Festlegungen wirken überwiegend bestandsorientiert, wodurch keine negativen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Einige Festlegungen als Vorranggebiet ermöglichen bedarfsgerechte Entwicklungsmaßnahmen, wobei erhebliche negative Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden können und die Umweltbelange auf nachfolgenden Planungsebenen zu berücksichtigen sind.

III.4.1.5 Luftverkehr

Geprüfte Ziele/Festlegungen

- 4.1.5 Ziffer 01

Zugehörige Planzeichen (zeichnerische Darstellung):

- Vorranggebiet Verkehrslandeplatz

Festlegungen und voraussichtliche Umweltauswirkungen

Der Flugplatz Lüneburg wird aufgrund seiner regionalen Bedeutung für die Ausübung von Luftsport sowie die Nutzung durch den Feuerwehrflugdienst und im Katastrophenfall als **Vorranggebiet Verkehrslandeplatz (RROP 4.1.5 Ziffer 01)** festgelegt. Ziel ist die langfristige Sicherung des Flugplatzes. Durch die Bestandssicherung werden keine Umweltauswirkungen verursacht.

Maßnahmen zu Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich negativer Umweltauswirkungen

Aufgrund der Ausrichtung der geprüften Festlegung sind solche Maßnahmen nicht relevant.

Alternativenprüfung/Berücksichtigung von Umweltaspekten bei der Alternativenentwicklung

Die Festlegung erfolgt bestandsorientiert, es ist keine Prüfung von Alternativen erforderlich.

Ergebnis

Die Festlegung erfolgt bestandsorientiert, es sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

III.4.2 Erneuerbare Energieversorgung und Energieinfrastruktur

III.4.2.1 Erneuerbare Energieerzeugung

Geprüfte Ziele/Festlegungen

- 4.2.1 Ziffer 01- 09

Zugehörige Planzeichen (zeichnerische Darstellung):

- Vorranggebiet Windenergienutzung

I Erneuerbare Energien (ohne Windenergienutzung)

Festlegungen und voraussichtliche Umweltauswirkungen

Für den Ausbau von **Biogasanlagen** macht das RROP in 4.2.1 Ziffer 05 Einschränkungen hinsichtlich des Orts- und Landschaftsbildes, der Kulturlandschaft und der Funktionen des Arten- und Biotopschutzes, die nicht beeinträchtigt werden sollen. Die Ziffern 06 und 07 treffen Festlegungen zum Ausbau der solaren **Strahlungsenergie** und der **Erdwärme**. Solarenergieanlagen sollen bevorzugt im Innenbereich von Siedlungen ausgebaut werden. In der Freifläche sollen sie freiraumschonend und raumverträglich ausgebaut werden. Die Kommunen sollen auf der Basis eigener Kriterien und städtebaulicher Vorstellungen Standortkonzepte erstellen.

Potenziale zur Energieeinsparung und effizienten Energienutzung sollen verstärkt genutzt werden. Regionale Klimaschutz- und Energieversorgungskonzepte sollen entwickelt werden (RROP 4.2.1 Ziffer 08). Vorhaben zur Speicherung von zeitweise überschüssiger Energie sollen gefördert werden. (RROP 4.2.1 Ziffer 09).

Die Festlegungen haben positive Auswirkungen auf das Schutzgut Klima. Durch Biogasanlagen und den damit i.d.R. verbundenen intensiven Maisanbau können für andere Schutzgüter negative Umweltauswirkungen ausgelöst werden. Auch Freiflächensolaranlagen können negative Umweltauswirkungen auf Arten- und Lebensgemeinschaften, das Landschaftsbild sowie Kulturgüter haben. Da auf der Ebene des RROP keine konkreten Flächenfestlegungen erfolgen, sind keine negativen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Maßnahmen zu Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich negativer Umweltauswirkungen

Aufgrund der Ausrichtung der geprüften Festlegungen sind solche Maßnahmen nicht relevant. Mögliche Beeinträchtigungen sind auf der Ebene der Bauleitplanung zu berücksichtigen.

Alternativenprüfung/Berücksichtigung von Umweltaspekten bei der Alternativenentwicklung

Die Festlegungen wurden auf der Basis des LROP 2022 entwickelt.

Ergebnis

Da auf der Ebene des RROP keine konkreten Flächenfestlegungen erfolgen, sind keine negativen Umweltauswirkungen zu erwarten. Bei den Festlegungen handelt es sich weitestgehend um Grundsätze mit dem Ziel der Erreichung der Klimaneutralität bis 2040, was generell positive Umweltauswirkungen insbesondere für das Klima nach sich zieht. Inwieweit eine Raumverträglichkeit des Ausbaus der erneuerbaren Energien außerhalb der Siedlungsgebiete gewährleistet

werden kann, hängt vom Energiebedarf ab. Ein steigender Energiebedarf wird zu zunehmenden negativen Umweltauswirkungen infolge eines verstärkten Ausbaus der erneuerbaren Energien führen

II Windenergienutzung

Festlegungen und voraussichtliche Umweltauswirkungen

Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung

Zur Erreichung der energie- und klimapolitischen Ziele des Landkreises Lüneburg sowie des Bundes und des Landes Niedersachsen sollen zum einen die bereits vorhandenen Windenergiestandorte im Landkreis gesichert und zum anderen weitere geeignete, raumbedeutsame Standorte als Vorranggebiete Windenergienutzung festgelegt werden. Hintergrund hierfür ist die mit § 3 Abs. 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG²⁰) neu eingeführte Verpflichtung der 16 Bundesländer zur Ausweisung eines prozentualen Anteils der Landesfläche für die Windenergienutzung an Land bis Ende 2027 bzw. Ende 2032. Die für das Land Niedersachsen festgelegten Flächenbeitragswerte betragen 1,7 % der Landesfläche (bis Ende 2027) bzw. 2,2 % der Landesfläche (bis Ende 2032). Das Land Niedersachsen hat mit dem Niedersächsischen Gesetz zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes und über Berichtspflichten“ (NWindG²¹) die Ausweisungspflicht auf die regionalen Planungsträger der Landkreise übertragen. Das NWindG verpflichtet den Landkreis Lüneburg dazu, mindestens 3,09 % der Landkreisfläche (das entspricht 4.099 Hektar) spätestens bis zum 31.12.2027 bzw. mindestens 4,0 % der Landkreisfläche (5.305 ha) spätestens bis zum 31.12.2032 im Sinne des WindBG rechtskräftig als Vorranggebiete Windenergienutzung festzulegen. Mit dem vorgelegten RROP erfüllt der Landkreis Lüneburg das zu Ende 2027 festgelegte regionale Teilflächenziel. Die vom Landkreis Lüneburg im 1. Entwurf des RROP 2025 noch angestrebte Planung mit Ausschlusswirkung ist aufgrund von rechtlichen Änderungen im Baugesetzbuch²² nicht mehr möglich. Eine Steuerung der Windenergienutzung im Außenbereich ergibt sich zukünftig durch deren Entprivilegierung bei Erreichen des regionalen Teilflächenziels.

Der Landkreis erfüllt mit der Festlegung von **Vorranggebieten Windenergienutzung (RROP 4.2.1 Ziffer 01)** zugleich den mit der Zielvorgabe des LROP im Abschnitt 4.2.1 Ziffer 02 einhergehenden Planungsauftrag, wonach die Träger der Regionalplanung in ihren RROP geeignete Standorte für die raumbedeutsame Windenergienutzung zu sichern haben.

Wesentliche Ziele der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung sind:

- die Erreichung des für 2027 im NWindG für den Landkreis Lüneburg festgelegten regionalen Teilflächenziels,
- die gezielte und nachhaltige Förderung des Ausbaus der Windenergienutzung
- die Berücksichtigung der Erhaltung attraktiver Orts- und Landschaftsbilder sowie eines intakten Naturhaushalts

²⁰ Artikel 1 des Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (Wind-an-Land-Gesetz) vom 20. Juli 2022 (BGBl. I 2022, Nr. 28 vom 28.07.2022, S. 1353).

²¹ Gesetz zur Steigerung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land und von Freiflächenanlagen sowie zur Änderung raumordnungsrechtlicher Vorschriften vom 17. April 2024
Artikel 1: Niedersächsisches Gesetz zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes und über Berichtspflichten (Niedersächsisches Windenergieflächenbedarfsgesetz – NWindG –);

²² Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist.

- raumbedeutsame, leistungsstarke Windenergieanlagen auf geeignete Standorte zu konzentrieren, um einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die ungesteuerte Errichtung einzelner Windenergieanlagen entgegenzuwirken,
- Planungs- und Rechtssicherheit für potenzielle Investoren und die Mitgliedskommunen im Landkreis Lüneburg zu bieten.

Hierzu hat der Landkreis Lüneburg ein gesamträumliches Planungskonzept erarbeitet, welches eine rechtssichere, transparente und den o.g. Zielen gerecht werdende Herleitung der im vorliegenden RROP enthaltenen Flächen für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung gewährleistet und gleichzeitig die regionalplanerische Begründung der Festlegung bildet (Begründung zu RROP 4.2.1 01).

Neben der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung werden die Grundsätze festgelegt, dass ein Repowering von Bestandsanlagen in ausgewiesenen Windenergiegebieten erfolgen soll (**RROP 4.2.1 02**), dass Windenergieanlagen innerhalb eines Windparks nach Art und Größe einheitlich gestaltet werden sollen (**RROP 4.2.1 03**) und dass bei der Nutzung von Windenergie auf eine minimierte Belastung der Bevölkerung geachtet werden soll (**RROP 4.2.1 04**). Diese Festlegungen zielen auf eine Reduzierung der Umweltauswirkungen ab.

Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen

In der nachfolgenden Tabelle 18 werden als Grundlage der Umweltprüfung zunächst die für die Maßstabsebene der Regionalplanung relevanten (d.h. die auf dieser Ebene i.d.R. bereits erkennbaren), nachgewiesenen anlage- und betriebsbedingten Umweltwirkungen von Windenergieanlagen (WEA) schutzgutbezogen dargestellt. Genannt werden sowohl negative als auch positive Wirkungen. Zusätzlich werden Aussagen über Effektdistanzen bzw. gesetzlich normierte Grenzwerte oder Zumutbarkeitsschwellen getroffen. Eine Effektdistanz bezeichnet die voraussichtliche Reichweite einer als erheblich zu bewertenden Wirkung. Diese Angaben sind generalisiert und werden im Einzelfall im Rahmen der gebietsbezogenen Umweltprüfung (siehe Anhang 2) zum Teil an die entsprechenden tatsächlichen Gegebenheiten sowie die vom Landkreis Lüneburg in seinem Planungskonzept in Ansatz gebrachte Referenzanlage (Gesamthöhe 225 m, 4,5 - 5,5 MW Nennleistung) angepasst. Eine abschließende, anlagenbezogene Prüfung kann auf der Ebene der Regionalplanung aufgrund der noch fehlenden Konkretisierung nicht erfolgen, so sind weder Typ und Anzahl zu errichtender Windenergieanlagen, noch die genauen Aufstellungsorte innerhalb der festzulegenden Vorranggebiete bekannt.

Baubedingte Umweltauswirkungen werden zeitweilig, insbesondere im Zuge von Erdarbeiten bzw. des Baues der Fundamente sowie der Anlieferung der vorgefertigten Anlagenteile, zu erwarten sein. Bezogen auf einen Windpark werden sich die Bautätigkeiten auf einen Zeitraum von maximal einem Jahr beschränken. Mangels Vorhabenbezug der Festlegungen sind keine räumlich konkreten Aussagen zu baubedingten Umweltauswirkungen innerhalb der festgelegten Vorranggebiete möglich. Details sind im Zulassungsverfahren zu klären.

Tabelle 18: Schutzgutbezogene Zusammenstellung anlage- und betriebsbedingter Wirkungen und Effektdistanzen von WEA

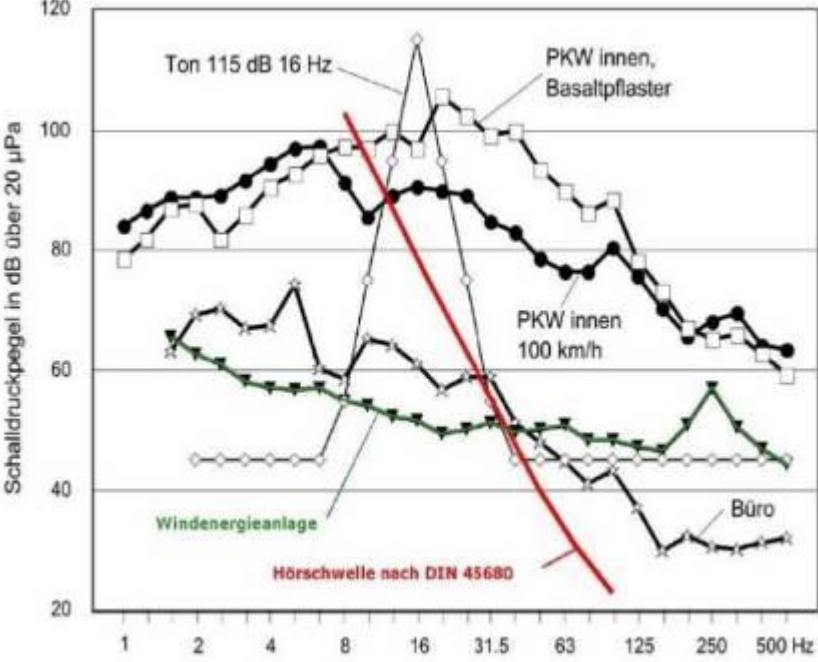
Schutzgut	Wirkung	Wirkdimension/ Abstandsempfehlungen	Quelle
Menschen, einschließlich der	Schallemissionen durch Generator und aerodynamische Effekte am Rotor.	Für die Wahrnehmung der Schallemissionen ist die Schallausbreitung von der Quelle bis zum Einwirkungsort von Bedeutung. ²⁴ :	<ul style="list-style-type: none"> • LUBW 2024 • TA Lärm • WHO 2018

²⁴ Rotordurchmesser: 126 m, Nabenhöhe: 137 m, Schalleistung LWA: 105,0 dB(A) (LUBW 2024).

Schutzgut	Wirkung	Wirkdimension/ Abstandsempfehlungen	Quelle
menschlichen Gesundheit²³	→ Schalleistungspegel bei Nennleistung ca. 103 - 105 dB(A)	1 WEA <ul style="list-style-type: none"> • 45 dB(A) in ca. 320 m Entfernung • 40 dB(A) in ca. 550 m Entfernung • 35 dB(A) in ca. 910 m Entfernung Windpark aus 5 WEA ²⁵ <ul style="list-style-type: none"> • 45 dB(A) in ca. 430 m Entfernung • 40 dB(A) in ca. 850 m Entfernung • 35 dB(A) in ca. 1.490 m Entfernung Schutzabstände ergeben sich aus den gesetzlichen Anforderungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG). Folgende Immissionsrichtwerte der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) dürfen nicht überschritten werden: <ul style="list-style-type: none"> • Industriegebiete: 70 dB(A) • Gewerbegebiete: 65 dB(A) tags, 50 dB(A) nachts • Urbane Gebiete: 63 dB(A) tags, 45 dB(A) nachts • Kern-, Dorf- und Mischgebiete: 60 dB(A) tags, 45 dB(A) nachts • Allg. Wohngebiete, Kleinsiedlungsgebiete: 55 dB(A) tags, 45 dB(A) nachts • Reine Wohngebiete: 50 dB(A) tags, 35 dB(A) nachts • Kurgebiete, Krankenhäuser, Pflegeanstalten; 45 dB(A) tags, 35 dB(A) nachts Die WHO empfiehlt, die Lärmbelastung durch WEA auf unter 45 dB zu begrenzen, da Lärm von WEA oberhalb dieses Wertes mit schädlichen gesundheitlichen Auswirkungen verbunden ist. Durch einen lärmreduzierten Betrieb kann die Lärmbelastung gemindert werden.	
	Emissionen von tieffrequentem Schall und Infraschall (vgl. nachfolgende Abbildung 2)	Gesundheitliche Wirkungen durch Infraschall, d.h. das Auslösen akuter körperlicher Reaktionen, treten um oder unterhalb der Wahrnehmungsschwelle nicht auf (UBA 2021).	<ul style="list-style-type: none"> • UBA 2021 • VG Würzburg 07.06.2011, AZ W 4 K 10.754 • LFU BAYERN & LGL BAYERN 2022

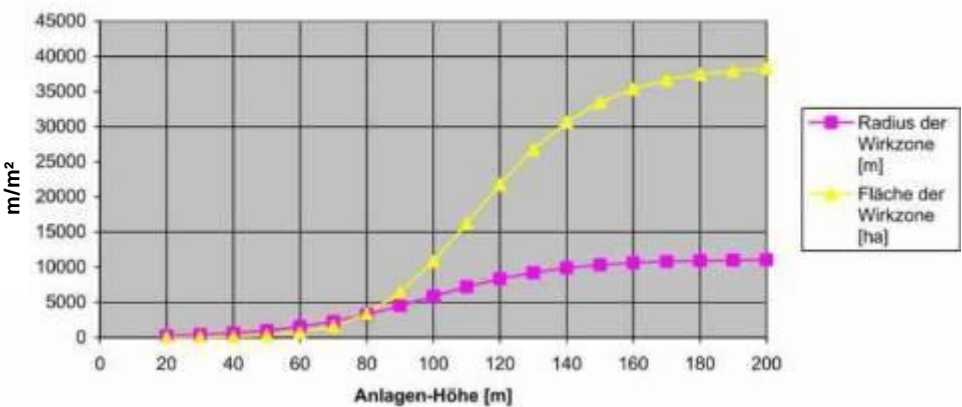
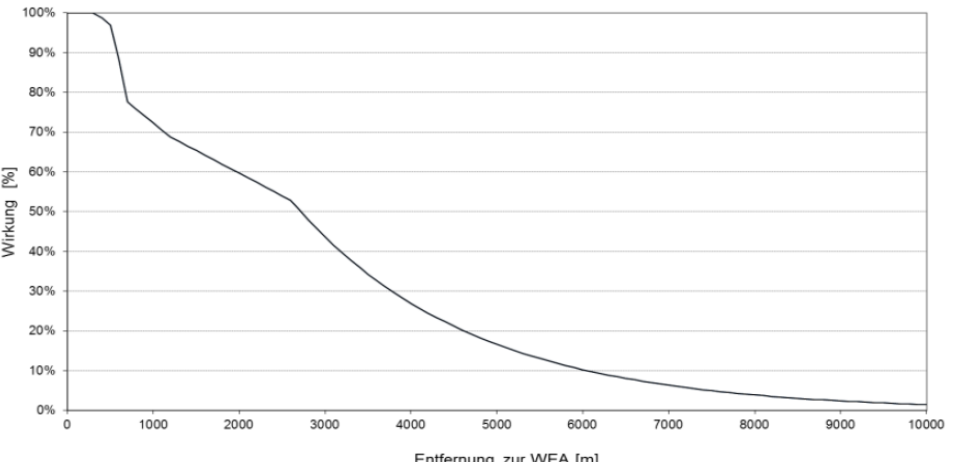
²³ Hinweis zu Erholungswegen: Keine erhebliche Betroffenheit durch die genannten schutzgutbezogenen Wirkungen, wenn die Erreichbarkeit nicht eingeschränkt wird.

²⁵ Es sind max. Werte laut Berechnungsbeispiel des LUBW (2024) angegeben. Die reale Lärmbelastung hängt von der Positionierung der Anlagen im Gebiet insbesondere hinsichtlich der Hauptwindrichtung ab.

Schutzgut	Wirkung	Wirkdimension/ Abstandsempfehlungen	Quelle
	 <p>Abbildung 2: Spektren tieffrequenter Geräusche im Vergleich zur Hör-barkeitsschwelle (DNR 2012)</p>		
		<p>Diverse Untersuchungen verschiedener WEA-Typen und -größen (bis 3 MW) zeigen, dass die Wahrnehmbarkeitsschwelle im tieffrequenten und Infraschallbereich selbst bei geringen Entfernungen (250 m) zur WEA nicht überschritten werden. Die Richtwerte der DIN 45680 werden somit durch das (gesetzlich vorgeschriebene) Einhalten der Grenzwerte der TA Lärm (siehe Entfernungsangaben) in jedem Fall eingehalten.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • JAKOBSEN 2005 • MØLLER & PEDERSEN 2010 • RKI 2007 • DNR 2012
<p>Bewegter, periodischer Schattenwurf durch den Rotor</p>		<p>Unzumutbarkeit ab einer Einwirkdauer von: > 30 min/d > 30 h/a Belästigungsgrenze von WEA liegt bei ca. 1.300 m in ungünstiger Exposition zur WEA. Die weiteste Ausdehnung des Schattens ist östlich und westlich der Anlagen gegeben. Oberhalb dieser Belästigungsgrenze treten aufgrund des geringen Schattenkontrastes keine temporären Störungen mehr auf.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • MU 2021 • LUA NRW 2002b • DNR 2012 • LAI 2020 • OVG Greifswald 8.3.1999, Az. 3M 85/98

Schutzgut	Wirkung	Wirke dimension/ Abstandsempfehlungen	Quelle
	<p>Abbildung 3: Potenzieller Beschattungsbereich einer WEA (LAI 2020)</p>		
	<p>Reflexionen des Sonnenlichts (Disko-Effekt) können minutenweise auftreten.</p>	<p>Beeinträchtigungen an max. 10 % der astronomisch möglichen Zeitpunkte. Reflexionen aufgrund der Bewegung der Sonne am Himmel sowie der auf Grundlage der Windrichtung variierenden Rotorausrichtung nur kurzfristig.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • DNR 2012 • NLT 2014 • LUA NRW 2002b
	<p>Beleuchtung der Gondel (für WEA > 100 m). Weithin sichtbar, bei asynchronem Blinken verschiedener WEA Unruhe erzeugend.</p>	<p>Die nächtliche Beleuchtung kann als störend empfunden werden. Erhebliche gesundheitliche Beeinträchtigungen sind nicht bekannt.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • LUA NRW 2002b
	<p>Unfallgefahr durch Umkippen oder Herabfallen von Teilen der WEA und Eisschlag.</p>	<p>Eiswurf kann unter ungünstigsten Bedingungen (Windstärke 8, laufende Anlage) weiter als Kipphöhe reichen. Die Anlagen müssen bei Eisansatz automatisch abschalten können. → Kipphöhe der Anlage</p>	<ul style="list-style-type: none"> • DNR 2012 • NLT 2014
	<p>Optisch bedrängende Wirkung („Umzingelung“ von Ortschaften)</p>	<p>Unzumutbare Belastung durch einkreisende Wirkung > 120°</p>	<ul style="list-style-type: none"> • UMWELTPLAN 2013
	<p>Optisch bedrängende Wirkung aufgrund der Anlagenhöhe</p>	<p>Unzumutbare Belastung i.d.R. bei Abständen < der doppelten Anlagenhöhe zur Wohnnutzung</p>	<ul style="list-style-type: none"> • OVG Münster 2010
<p>Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt <i>Schutz der wild lebenden Pflanzen und ihrer Lebensgemeinschaften;</i> <i>Schutz der wild lebenden Tiere und ihrer Lebensgemeinschaften;</i> <i>Schutz ihrer Biotope und</i></p>	<p>Flächenverlust durch Fundament der WEA sowie Zuwegungen, Wartungs- und Lagerflächen.</p>	<p>3.000-4.000 m² pro WEA</p>	<ul style="list-style-type: none"> • DNR 2012, • eigene Berechnung
	<p>Kollisionsgefahr für Vögel und Fledermäuse durch Mast und Rotor (insbesondere Groß- und Zugvögel betroffen).</p>	<p>Gefährdung stark artabhängig. Für Vögel bildet § 45b BNatSchG die Bewertungsgrundlage. Einzelfallbetrachtung notwendig. Vorsorgeorientierte pauschale Abstandsempfehlungen kommen nicht zur Anwendung. Ggf. erfolgt eine art- und einzelfallbezogene Berücksichtigung von Schutzabständen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • DNR 2012 • NMU 2014 • §45b BNatSchG
	<p>Meidungswirkung durch Vertikalstrukturen. Beunruhigung und Störung</p>	<p>Stark artabhängig. Einzelfallbetrachtung notwendig.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • DNR 2012 • NMU 2014

Schutzgut	Wirkung	Wirkdimension/ Abstandsempfehlungen	Quelle
<i>ihrer sonstigen Lebensbedingungen</i>	bei der Brut (insbesondere Brutvögel des Offenlandes betroffen).	Vorsorgeorientierte pauschale Abstandsempfehlungen ohne Artbezug kommen nicht zur Anwendung.	
	Zerschneidungs-/ Barrierewirkung zwischen Lebensraum und Nahrungs- oder Rasthabitaten oder beim Vogelzug.	Gebietswirkung der Anlagen. Insbesondere in Bezug auf Leitlinien des Vogelzugs zu berücksichtigen.	<ul style="list-style-type: none"> • DNR 2012 • REICHENBACH 2002
Boden <i>Schutz von Böden und ihren Funktionen im Naturhaushalt, insb. von Böden mit bes. ausgeprägten Funktionen</i>	Bodenversiegelung durch das Fundament der WEA.	400-750 m ² pro WEA	<ul style="list-style-type: none"> • DNR 2012 • eigene Berechnung
	Bodenbeanspruchung für Zuwegungen, Lager- und Wartungsbereiche, i. d. R. nicht komplett versiegelt.	3.000 m ² pro WEA	
Wasser <i>Erhalt, natürlicher oder naturnaher Oberflächengewässer</i> <i>Erhalt/Erreichung eines guten mengenmäßigen Zustands des Grundwassers</i>	Gewässerquerung im Zuge von Zuwegungen.	Querungsbreite von 5-10 m. Auswirkung von i. d. R. begrenztem Umfang, kann ausnahmsweise schwerwiegend sein. Einzelfallbetrachtung notwendig.	<ul style="list-style-type: none"> • DNR 2012
	Veränderung der Grundwasserneubildung durch Eingriffe in grundwasserführende Schichten (Fundamente).	Nur in Quellbereichen oder im Bereich besonders wertvoller Feuchtgebiete erheblich, sonst vernachlässigbar.	<ul style="list-style-type: none"> • DNR 2012
Klima/Luft	CO ₂ -Einsparung aufgrund regenerativer Energieerzeugung, ca. 775 g CO ₂ /kWh.	Regional bis global.	<ul style="list-style-type: none"> • UBA 2014
Landschaft <i>Dauerhafte Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.</i>	Überformung und Technisierung von Schönheit, Eigenart, Vielfalt der Landschaft, Oberflächenverfremdung.	Beeinträchtigungszone ca. 10-15-faches der Anlagenhöhe in Abhängigkeit von gegebener Sichtverschattung	<ul style="list-style-type: none"> • DNR 2012 • NLT 2014
	Rotorbewegung erzeugt Unruhe im Erscheinungsbild der Landschaft (auch über Schattenwurf).	Beeinträchtigungszone ca. 10-15-faches der Anlagenhöhe in Abhängigkeit von gegebener Sichtverschattung	<ul style="list-style-type: none"> • DNR 2012 • NLT 2014
	Störung des Landschaftserlebens durch Übertönen natürlicher Umgebungsgeräusche der Landschaft.	Im Nahbereich der Anlagen bis ca. 300 m Entfernung und bei starker Häufung von WEA.	<ul style="list-style-type: none"> • DNR 2012 • NLT 2014

Schutzgut	Wirkung	Wirkdimension/ Abstandsempfehlungen	Quelle
	<p style="text-align: center;">Wirkzone einer Anlage</p>  <p style="text-align: center;">Abbildung 4: Radius und Fläche der Wirkzone einer WEA in Abhängigkeit von der Anlagenhöhe (DNR 2012)</p> <p style="text-align: center;">Entfernungsabhängige Wirkung einer zu 100% sichtbaren WEA</p>  <p style="text-align: center;">Abbildung 5: Bewertungsgraph des Wirkzusammenhangs zwischen Entfernung und Wahrnehmungsstärke (Brahms & Peters 2012)</p>		
Kultur- und sonstige Sachgüter <i>Erhalt historisch geprägter Landschaften in ihren prägenden Merkmalen</i> <i>Erhalt von Boden- und Baudenkmalern sowie Ortsteilen</i>	Flächeninanspruchnahme durch Fundament sowie Lager- und Wartungsflächen.	3.000-4.000 m ² pro WEA	<ul style="list-style-type: none"> • DNR 2012 • eigene Berechnung
	Überformung und Technisierung des Erscheinungsbildes von Kultur- oder Baudenkmalern und ihres Umfeldes durch den Baukörper. Bodendenkmäler nur durch Fundamente von WEA betroffen.	Eine Prüfung des Einzelfalls ist immer erforderlich.	<ul style="list-style-type: none"> • DNR 2012

Die dargestellte Zusammenschau verdeutlicht, dass sich die negativen Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen vor allem auf die Schutzgüter Menschen, Tiere (insbesondere Avifauna und Fledermäuse) und Landschaft konzentrieren. Bestimmte Umweltauswirkungen

fließen daher bereits in die regionalplanerische Abwägung ein. Demgegenüber sind die Auswirkungen auf die weiteren Schutzgüter i.d.R. weniger schwerwiegend und daher für die Auswahl geeigneter Flächen zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung auf der regionalen Planungsebene von untergeordneter Bedeutung. Sie können gleichwohl in der Summe aller Vorranggebieten-Festlegungen zu erheblichen Umweltauswirkungen führen bzw. Anlass für Maßnahmen zur Verminderung oder zum Ausgleich von Umweltauswirkungen auf nachfolgenden Planungsebenen geben. Aus diesem Grund werden die entsprechenden Auswirkungen im Zuge der Gesamtplanprüfung (siehe Kap. IV) berücksichtigt.

Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Gebietsfestlegung

Bestimmte Umweltauswirkungen bzw. Umweltbelange sind bereits bei der Ermittlung von Potenzialflächen für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im Zuge der Entwurfserarbeitung in einer Weise berücksichtigt worden, die es erlaubt, entsprechende negative Auswirkungen für die geprüften Vorranggebiete hinreichend sicher auszuschließen.

Vermeidung und Minimierung voraussichtlich erheblicher negativer Umweltauswirkungen im Zuge der Entwurfsaufstellung

Bereits bei der Ermittlung der Potenzialflächen im Zuge des gesamträumlichen Planungskonzepts wurde eine Vielzahl von Umweltbelangen berücksichtigt, sodass für diese Belange eine systematische Vermeidung erheblicher negativer Umweltauswirkungen erfolgt ist. Soweit die im gesamträumlichen Planungskonzept berücksichtigten Kriterien einen direkten oder indirekten Bezug zu planungsrelevanten Umweltzielen aufweisen, sind diese in Tabelle 19 dargestellt. Insbesondere durch die Anwendung der variablen Planungskriterien konnten zahlreiche abwägungsrelevante Beeinträchtigungen oder Gefährdungen der Umweltschutzgüter von vornherein ausgeschlossen werden.

Tabelle 19: Berücksichtigung von Umweltbelangen im Rahmen der Potenzialflächen-analyse als Teil des gesamträumlichen Planungskonzepts

Festes Planungskriterium (Fläche /Schutzabstand)	Variables Planungskriterium (Fläche /Vorsorgeorientierter Schutzabstand)
Bevölkerung, Gesundheit des Menschen	
<ul style="list-style-type: none"> • Flächen des gem. §§ 30 und 34 BauGB im Zusammenhang bebauten Innenbereichs • Schutzabstand von 442,5 m zu Wohnnutzungen des Innenbereichs, Krankenhäuser und Pflegeheimen • Wohngebäude im baurechtlichen Außenbereich • Schutzabstand von 442,5 m zu Wohnnutzungen 	<ul style="list-style-type: none"> • Schutzabstand von 450 bis 900 m zu Wohnnutzungen des Innenbereichs, Krankenhäusern und Pflegeheimen • Vorsorgeorientierter Schutzabstand von 450 bis 600 m zu Wohnnutzungen des Außenbereichs
<ul style="list-style-type: none"> • Vorhandene Wochenendhaus-, Ferienhaus- und Campingplatzgebiete • Schutzabstand von 442,5 m zu Wochenendhaus-, Ferienhaus- und Campingplatzgebieten • Grünflächen und (weitere)Erholungseinrichtungen des Außenbereichs zzgl. 75 m Rotorradius 	<ul style="list-style-type: none"> • Schutzabstand von 450 bis 700 m zu Wochenendhaus-, Ferienhaus- und Campingplatzgebieten
Pflanzen und Tiere (Biologische Vielfalt)	
<ul style="list-style-type: none"> • Naturschutzgebiete zzgl. 75 m Rotorradius 	<ul style="list-style-type: none"> • FFH- und EU-Vogelschutzgebiete zzgl. 75 m Rotorradius
<ul style="list-style-type: none"> • Fläche des Biosphärenreservats zzgl. 75 m Rotorradius 	<ul style="list-style-type: none"> • Fläche der Vorranggebiete Biotopverbund des LROP

Festes Planungskriterium (Fläche /Schutzabstand)	Variables Planungskriterium (Fläche /Vorsorgeorientierter Schutzabstand)
<ul style="list-style-type: none"> • Fläche der im LROP festgelegten Vorranggebiete Wald 	
Wasser	
<ul style="list-style-type: none"> • Gewässer 1. Ordnung, Bundeswasserstraßen, stehende Gewässer >1 ha und Abstand bis 50 m von der Uferlinie zzgl. 75 m Rotorradius 	<ul style="list-style-type: none"> • Festgelegte und vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete
<ul style="list-style-type: none"> • Zone I von Wasserschutzgebieten zzgl. 75 m Rotorradius 	

Umweltbezogene Kriterien zur Vorauswahl der Potenzialflächen

An die Potenzialflächenanalyse anschließend ist eine Vorauswahl der Potenzialflächen für die Einzelfallprüfung anhand verschiedener Planungskriterien erfolgt, von denen einige einen Bezug zu Umweltzielen und dem Ziel der Vermeidung negativer Umweltauswirkungen aufweisen. Dies betrifft insbesondere als entgegenstehend zu wertende Festlegungen des RROPs:

- Vorranggebiete Natur und Landschaft zzgl. 75 m Rotorradius.
- Vorranggebiete Wald des RROP
- Vorranggebiete Biotopverbund des RROPs, analog zu den durch das LROP festgelegten Flächen.
- Vorranggebiete landschaftsgebundene Erholung des RROPs, aufgrund der starken Beeinträchtigung der Landschaft durch WEA.
- Vorranggebiete Hochwasserschutz des RROPs, aufgrund des baulichen Charakters von WEA.
- Vorranggebiete Torferhaltung des RROPs, aufgrund der erheblichen Eingriffe durch WEA in Moorböden.

Hinzu kommt die im gesamträumlichen Planungskonzept festgelegte Mindestgröße von 30 ha. Mit diesem Kriterium konnten insbesondere negative Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft infolge einer zersplitterten Ansiedlung von jeweils nur wenigen Windenergieanlagen auf kleinen Flächen vermieden werden.

Umweltbezogene Kriterien in der regionalplanerischen Einzelfallprüfung

Die verbliebenen Potenzialflächen wurden bei räumlicher Nähe systematisch zu sog. Potenzialflächen-Clustern zusammengefasst und anschließend der regionalplanerischen Einzelfallprüfung unterzogen. Diese für insgesamt 31 Potenzialflächen(-Cluster) erfolgte Prüfung ist als Teil der Begründung dokumentiert. Die regionalplanerische Prüfung beinhaltete – in enger Abstimmung mit der parallel durchgeführten Umweltprüfung – wiederum verschiedene umweltfachliche Belange und Umweltziele, welche als sog. Restriktionskriterien berücksichtigt wurden (vgl. Tabelle 19). Sofern diese Belange im Wege der Abwägung dazu geführt haben, dass Potenzialflächen verkleinert oder ganz verworfen wurden, gehen auch hiermit erhebliche Vermeidungseffekte einher.

Tabelle 20: Berücksichtigung von Umweltbelangen als Restriktionskriterien im Rahmen der regionalplanerischen Einzelfallprüfung (Abwägung)

Abwägungskriterium	Anwendungshinweise
Wohnnutzung und Erholung	
Erholungseinrichtungen im Freiraum (bspw. Wanderparkplätze, Wander- und Radwege)	Einzelfallbezogene Überprüfung, ob Schutzabstände anzulegen sind: insbesondere bei naturnahem Landschaftsraum außerhalb von Waldflächen
Natur und Artenschutz	
Geschützte Biotop (§ 30 BNatSchG / § 24 NNatSchG)	Gesetzlich geschützte Biotop wurden einer Einzelfallprüfung hinsichtlich ihrer Relevanz vor dem Hintergrund des Planungsmaßstabs der Regionalplanung und unter Berücksichtigung der konkreten räumlichen Umstände, wie bspw. Größe der Potentialfläche im Verhältnis zum geschützten Biotop, unterzogen.
Kompensationsflächen	Vorhandene Kompensationsflächen wurden einer Einzelfallprüfung hinsichtlich ihrer Relevanz vor dem Hintergrund des Planungsmaßstabs der Regionalplanung und unter Berücksichtigung der konkreten räumlichen Umstände, wie bspw. Größe der Potentialfläche im Verhältnis zur Kompensationsfläche, unterzogen.
Schutzgebiete im Umfeld der Potenzialfläche und Prüfung ob ein vorsorgeorientierter Schutzabstand erforderlich ist	Überprüfung für direkt angrenzende Schutzgebiete einzelfallbezogen unter Berücksichtigung der jeweiligen Schutzzwecke und der naturräumlichen Situation.
Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 22 NNatSchG)	Es sind lediglich geschützte Wallhecken relevant, die aufgrund ihrer Kleinflächigkeit nicht ausgeschlossen werden.
Brutplätze der gem. § 45 Abs. 1 bis 5 BNatSchG kollisionsgefährdeten Vogelarten Seeadler, Rotmilan, Uhu, Weißstorch (Angaben LK Lüneburg, NLWKN, Hinweise aus dem Beteiligungsverfahren)	Ausschluss Schutzbereich: Nahbereich gem. Anlage 1 zu § 45 BNatSchG für Seeadler, Rotmilan, Uhu und Weißstorch (aktueller Brutnachweis aus fachlicher Kartierung oder Meldung von Artbetreuern f. Seeadler, Rotmilan, Uhu, Weißstorch)
Lebensräume weiterer gem. § 45 Abs. 1 bis 5 BNatSchG kollisionsgefährdeter bzw. sehr störungsempfindlicher Vogelarten (u.a. Schwarzstorch)	Für die weiteren in Anlage 1 zu § 45b BNatSchG benannten kollisionsgefährdeten Vogelarten sowie den Schwarzstorch liegen - bis auf eine einzelne einbezogene Meldung des Brutstandortes eines Schwarzstorchs - keine hinreichend aktuellen und belastbaren Daten zu Brutvorkommen im Kreisgebiet vor. Nur nachrichtlich genannt.
Denkmalschutz / Kulturlandschaft	
Historische Kulturlandschaften (gemäß Landschaftsrahmenplan (LRP 2013))	Ausschluss Fläche + 75 m Rotorradius + Schutzbereich einzelfallbezogen
Flächenhafte Bodendenkmale	in Einzelfällen bei Lage innerhalb Potenzialfläche: Anpassung der Abgrenzung
Raumverträglichkeit: Maßgebliche Freiraumfunktionen aus dem RROP	
Vorranggebiet Freiraumfunktionen	Windenergieanlagen werden als nicht funktionswidrige raumbedeutsame bauliche Anlagen eingestuft, da sie dem Schutzzweck von Vorranggebieten Freiraumfunktionen als Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete nicht grundsätzlich entgegenstehen (s. Begründung zu 3.1.1.01, Satz 3)
Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft	Die Festlegung verweist auf eine bestehende Wertigkeit oder eine geplante Aufwertung von Natur und Landschaft. Beispielsweise kann sie innerhalb von Waldgebieten ein Vorhandensein ökologisch wertvoller und naturnaher Waldbiotop anzeigen. Aufgrund des Flächenbedarfs für die Anlagenstandorte samt Erschließung steht dieser Grundsatz einer Windenergienutzung i.d.R. entgegen.

Abwägungskriterium	Anwendungshinweise
	Soweit lediglich Ackerflächen betroffen sind, steht die Festlegung im Einzelfall einer Windenergienutzung nicht entgegen. Treten weitere flächenhaft festgelegte Grundsätze zu Freiraumfunktionen hinzu, so scheidet die betreffende Fläche aus.
Vorbehaltsgebiet landschaftsbezogene Erholung	Steht einer Windenergienutzung nicht grundsätzlich entgegen und wird nur nachrichtlich dargestellt. Treten weitere flächenhaft festgelegte Grundsätze zu Freiraumfunktionen hinzu, so unterstützt die Festlegung ein Ausscheiden der betroffenen Teilfläche.
Vorbehaltsgebiet Biotopverbund	Die Festlegung wird an Hand der damit verbundenen Zielsetzung überprüft. Einer Windenergienutzung kann die Festlegung lediglich im Einzelfall entgegenstehen, wenn Betroffenheit besteht für <ul style="list-style-type: none"> • den ökologisch sensiblen regelmäßig überschwemmten Außenbereich • Offenland bzw. Grünland bezogenen Verbund bei gleichzeitig avifaunistischer Bedeutung (Beeinträchtigung der Lebensraumfunktionen in Verbreitungsschwerpunkten störungsempfindlicher Offenlandarten wie beispielsweise Kiebitz). Für den Waldverbund besteht keine Unverträglichkeit, da die angestrebten Ziele auch bei Etablierung einer Windenergienutzung zu erreichen sind.
Kumulation (Landschafts-/Ortsbild)	
Prüfung auf übermäßige Umfassungswirkung	Einzelfallprüfung zur Vermeidung einer übermäßigen Umfassung von Ortslagen durch Windenergieanlagen
Begrenzung der Maximalgröße	Einzelfallprüfung zur Begrenzung der Belastung von Ortslagen und Landschaftsbild durch besonders großflächige Vorranggebiete

In der anschließenden Einzelfallprüfung sind weitere Umweltbelange bzw. Umweltauswirkungen eingeflossen. In der gebietsbezogenen Umweltprüfung müssen diese Umweltauswirkungen nicht mehr vertiefend in den Blick genommen werden. Dies gilt im Einzelnen für die Prüfung auf

- mögliche unzumutbare bedrängende Wirkungen von WEA auf die Bevölkerung aufgrund zu geringer Abstände zu Wohngebäuden,
- eine mögliche übermäßige Beeinträchtigung von Ortschaften durch eine Umfassung mit Flächen für die Windenergienutzung,
- eine mögliche Überlastung von Ortschaften und Landschaftsbild durch übermäßig großflächige Vorranggebiete (Überfrachtung),
- die Vereinbarkeit der Planung mit den Zielen des Landschaftsschutzgebiets des Landkreises Lüneburg,
- die Belange des besonderen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG; hier sind folgende Ansätze relevant:
 - a) soweit diese auf Ebene des gesamträumlichen Planungskonzepts durch den gesetzlichen Gebietsschutz repräsentiert werden: Berücksichtigung, indem
 - EU-Vogelschutzgebiete und FFH-Gebiete ein variables Planungskriterium bilden,
 - Naturschutzgebiete ein festes Planungskriterium bilden.
 - b) für die gem. § 45 b BNatSchG kollisionsgefährdeten Vogelarten: soweit hinreichend aktuelle Informationen über deren Brutplätze vorlagen, ist eine Berücksichtigung des jeweiligen Nahbereiches bei der Flächenabgrenzung erfolgt.

Darüber hinaus gilt hinsichtlich der Berücksichtigung der Regelungen des besonderen Artenschutzes i.V.m. §§ 44 und 45 BNatSchG folgendes:

Auf Ebene der Regionalplanung erfolgt die Artenschutzprüfung basierend auf vorliegenden Kenntnissen. Insbesondere sind im Zusammenhang mit den rechtlichen Neuregelungen keine eigenen Datenerhebungen gefordert. Werden artenschutzrechtliche Zulassungshemmnisse im Zuge der regionalplanerischen Flächenplanung erkennbar, so sind sie mit angemessenem Gewicht in der Abwägung zu berücksichtigen. Erkennbare planungsrelevante artenschutzrechtliche Risiken werden im Zuge der gebietsbezogenen Umweltprüfung vertieft beleuchtet. Aufgrund ihrer Raumannsprüche und ihres spezifischen Verhaltens sind diesbezüglich die Artengruppen der Vögel und Fledermäuse als planungsrelevant zu betrachten.

Für windkraftempfindliche Fledermausarten existieren spezifische Abschaltalgorithmen, die in Verbindung mit einem Monitoring der Fledermausaktivität im Falle einer erhöhten Aktivität / eines erhöhten Tötungsrisikos eine Abschaltung der Windenergieanlagen bewirken. Da dies im Besonderen für warme, windschwache Sommerabende relevant ist, ergeben sich durch die Anwendung dieser Algorithmen keine wesentlichen Ertragseinbußen, die die Eignung eines Standortes für die Windenergienutzung in Frage stellen könnten. Es kann daher mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden, dass auftretende Konflikte mit windkraftsensiblen Fledermausarten in der Regel durch technische Vermeidungsmaßnahmen bewältigt werden können und die Nutzbarkeit eines Vorranggebietes somit nicht infrage steht. Daher kann auf eine vertiefende Einbeziehung der Fledermäuse verzichtet werden.

Wiesenvögel und Limikolen zählen nicht zu den kollisionsgefährdeten Arten gem. Anlage 1 zu § 45b BNatSchG, jedoch kann es zu kleinräumigen Meidereaktionen kommen. Der aktuellen Fachliteratur²⁶ zufolge kann von einer meist geringen Empfindlichkeit der Brutvogelarten des Offenlandes sowie der Wiesenbrüter gegenüber WEA mit einem Meideverhalten von maximal 200 m bis 400 m und einer geringen Kollisionsgefährdung ausgegangen werden. Der stark gefährdete und in der Elbtalau vermehrt vorkommende Kiebitz etwa brütet auch innerhalb von Windparks, wobei zwar signifikante Verdrängungseffekte aus der 100-m-Zone in eine 200-m-Zone, aber keine generelle Meidung von Windparks nachweisbar sind. Die spezifische Empfindlichkeit des Kiebitzes als Brutvogel ist vergleichsweise gering. Parameter wie die Nutzung, die Offenheit des Geländes und die Vegetationsstruktur haben größeren Einfluss auf die Verteilung der Kiebitze als die Entfernung zu Windkraftanlagen (STEINBORN & REICHENBACH 2011). Auch begünstigen die WEA keine Prädatoren, wie es etwa bei Freileitungsmasten der Fall ist. Vor diesem Hintergrund wird davon ausgegangen, dass eine Planung von Windenergieanlagen nicht in einem grundlegenden Widerspruch zu einer Bedeutung von Offenlandflächen als Wiesenvogelbrutgebiet steht.

Im Landkreis Lüneburg sind Lebensräume des Schwarzstorchs von landesweiter Bedeutung (Großvogellebensräume laut NLWKN) verzeichnet. Der Schwarzstorch zählt nicht zu den kollisionsgefährdeten Arten gem. Anlage 1 zu § 45b BNatSchG, jedoch ist er innerhalb seines Bruthabitats sehr störepfindlich. Innerhalb der betroffenen potenziellen Nahrungshabitats gilt die Art nicht als störepfindlich gegenüber WEA. Eine mögliche Betroffenheit wird in der Umweltprüfung einzelfallbezogen betrachtet.

Auch Gast- und Zugvögel wie der Kranich oder Gänse zählen nicht zu den kollisionsgefährdeten Arten gem. Anlage 1 zu § 45b BNatSchG. Für den Kranich (Breitfrontzieher) besteht weder

²⁶ vgl. Landesamt für Umwelt Brandenburg, Staatliche Vogelschutzwarte (Hrsg.) (2023): Informationen über Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel. Stand 09. August 2023.

ein erhöhtes Tötungsrisiko noch eine Barrierewirkung. Auch stellen Windparks laut einer aktuellen Studie keine Barriere für Gänse dar. Aufgrund des Hauptaktivitätsraums unterhalb der Rotoren einer modernen WEA besteht kein erhöhtes Kollisionsrisiko. Mögliche Störwirkungen von WEA auf nahrungssuchende Gänse sind räumlich sehr begrenzt (bis maximal 200 m).

Die artenschutzrechtliche Betrachtung im Hinblick auf den Verbotstatbestand der Tötung ist somit auf die gem. § 45 b BNatSchG relevanten kollisionsgefährdeten Vogelarten fokussiert. Sie erfolgt als Risikoabschätzung bereits im Zuge der regionalplanerischen Einzelfallprüfung und so konkret, wie dies im Betrachtungsmaßstab der Regionalplanung ohne Kenntnis von genauen Anlagenstandorten, Anlagentypen und -zahlen sowie des zukünftigen Umweltzustands zum Zeitpunkt der Umsetzung eines konkreten Bauvorhabens in Kenntnis des derzeitigen Umweltzustands möglich ist. Im Einzelfall können weitere Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG, insbesondere das Störungsverbot, eine Rolle spielen. Kommt die artenschutzrechtliche Risikoabschätzung zu dem Ergebnis, dass die vorgeschlagene Abgrenzung eines potenziellen Vorranggebietes erkennbar und unvermeidlich – auch bei Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen - artenschutzrechtliche Zulassungshemmnisse auslösen würde, so erfolgt eine Neuabgrenzung, so dass keine absehbar unvermeidlichen artenschutzrechtlichen Zulassungshemmnisse erwartet werden müssen. Kommt die Prüfung zu dem Ergebnis, dass durch eine veränderte Gebietsabgrenzung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände i.S. von § 44 BNatSchG nicht vermeidbar sind, wird die jeweilige Potenzialfläche als ungeeignet eingestuft.

Nach § 6 Abs. 1 WindBG ist für Windenergieanlagen, die in einem Windenergiegebiet errichtet werden sollen, im Genehmigungsverfahren abweichend von den Vorschriften des § 44 Absatz 1 BNatSchG eine artenschutzrechtliche Prüfung nicht durchzuführen, sofern das Windenergiegebiet nicht in einem Natura 2000-Gebiet, Naturschutzgebiet oder einem Nationalpark gelegen ist und bei seiner Ausweisung eine Umweltprüfung durchgeführt worden ist. Das besondere Artenschutzrecht nach §§ 44 ff. BNatSchG kann demgemäß der Genehmigung von WEA innerhalb von Windenergiegebieten nicht mehr entgegenstehen. Allerdings regelt § 6 Absatz 1 Satz 3 WindBG die Möglichkeit, auf Grundlage vorhandener Daten geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen anzuordnen, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Absatz 1 des BNatSchG zu gewährleisten.

Im Ergebnis der regionalplanerischen Einzelfallprüfung wurden 5 der 31 geprüften Potenzialflächen(-Cluster) als nicht für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet bewertet. Weitere 5 Potenzialflächen wurden als geeignet bewertet, aber nicht in die festgelegte Positivauswahl aufgenommen. Ursächlich für die erfolgte Verkleinerung der Flächenkulisse waren ganz überwiegend umweltfachliche Belange. So werden durch die erfolgten Anpassungen und Flächen-Herausnahmen insbesondere deutlich negative Umweltauswirkungen durch

- eine Umfassung von geschlossenen Ortschaften,
- eine teilräumliche Überbelastung und Überfrachtung des Landschaftsbilds,
- Eingriffe in besonders geschützte und sensible Teile von Natur und Landschaft und
- artenschutzrechtliche Konflikte

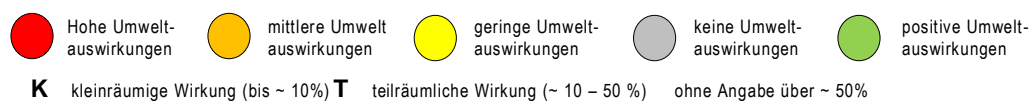
bereits im Vorfeld der gebietsbezogenen Umweltprüfung wirkungsvoll und in großem Umfang vermieden. Von den aus der Potenzialflächenanalyse hervorgegangenen Weißflächen mit einer Gesamtgröße von ca. 18.512 ha verbleiben nach dem ersten Teil der Einzelfallprüfung mit Streichung von Kleinstflächen (< 0,2 ha / Breite < 50 m und von Flächenkomplexen < 30 ha), sowie der Berücksichtigung von militärischen Belangen, Erfordernissen der Raumordnung und des Landschaftsschutzgebietes Lüneburg noch rund 10.737 ha Potenzialflächen(-Cluster), die

einer gebietsbezogenen Einzelfallprüfung unterzogen wurden. Zur Vermeidung erheblicher negativer Umweltauswirkungen wurden im Zuge der regionalplanerischen Einzelfallprüfung bereits 6.461,5 ha als weniger oder nicht geeignet verworfen.

Im Zuge der anschließenden gebietsbezogenen Umweltprüfung, die nur für die verbliebenen 21 Potenzialflächen(-Cluster) mit insgesamt 4161,7 ha durchzuführen war, waren aufgrund dieser umfangreichen Flächenoptimierungen keine weiteren Anpassungen der Flächenkulisse mehr erforderlich.

Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen der Festlegungen

Aufgrund der inhaltlichen Bestimmtheit der Festlegungen ergibt sich für die Umweltprüfung das Erfordernis einer erhöhten Prüftiefe. Die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen werden daher im Rahmen einer sog. gebietsbezogenen Umweltprüfung ermittelt, bewertet und in Gebietsblättern (siehe Anhang 2) dokumentiert. Die Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen erfolgt nach dem folgenden Schema (vgl. Kap. I.4.1):



Die gebietsbezogene Umweltprüfung wurde für alle 21 RRÖP enthaltenen Vorranggebiete Windenergienutzung durchgeführt. Im Ergebnis der vertieften Prüfung musste keines der Vorranggebiete aus umweltfachlichen Gründen entfallen oder in seinem Zuschnitt verändert werden. Dies ist ganz maßgeblich auf die umfassende Berücksichtigung von Umweltbelangen im gesamtträumlichen Planungskonzept und der in einem iterativen Planungs- und Auswahlprozess eng mit der Umweltprüfung verschränkten Einzelfallprüfung zurückzuführen (siehe Abschnitt „Maßnahmen zu Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich negativer Umweltauswirkungen“).

Folgende potenziell erheblich negative Umweltauswirkungen wurden in der gebietsbezogenen Umweltprüfung genauer untersucht:

- **Schutzgut Menschen/Gesundheit:** In den Blick genommen wurden zu erwartende Belästigungen durch die Sichtbarkeit der technischen Anlagen unter Berücksichtigung der Sichtverschattung durch siedlungsnaher Gehölze sowie Lärmimmissionen unterhalb der geltenden Grenzwerte (Überschreitung der Grenzwerte wird im Genehmigungsverfahren ausgeschlossen). Zudem erfolgten ggf. Aussagen zu Beeinträchtigungen durch Schattenwurf. Eine übermäßige Umgebungswirkung von geschlossenen Ortschaften durch großflächige Windparks im Umfeld kann aufgrund der Umgebungsprüfung in der regionalplanerischen Einzelfallprüfung ausgeschlossen werden. Gleichwohl können kumulativ wirkende Beeinträchtigungen auftreten.

Bewertungsgrundlage in den Gebietsblättern: Die Belästigungsgrenze durch periodischen Schattenwurf liegt bei ungünstiger Exposition zur WEA, d.h. im Osten und Westen, bei 1.300 m. Bei Ortslagen im Osten und Westen mit einem Abstand von 800 bis 1.000 m wird die Auswirkung als mittel und bei einem Abstand von 1.000 bis 1.300 m als gering bewertet. Aufgrund längerer Schatten ist im Winter auch bei Ortslagen im Norden > 1.000 m mit geringen Auswirkungen zu rechnen. Da die Sonne nie im Norden steht, sind auf südlich gelegene Orte keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

Auf Grundlage der in Tabelle 17²⁷ genannten Berechnungsbeispiele wird die Lärmbelastung unabhängig von der Himmelsrichtung bei Ortslagen mit einer Entfernung von 800 bis 1.000 m als mittel und bei > 1.000 bis 1.500 m als gering bewertet.

Der Bewertung ist zudem die oftmals höhere Betroffenheit am Ortsrand zu Grunde gelegt worden. Da die rechtlichen Vorgaben für Wohnen im Außenbereich weniger streng sind als bei Wohnen im Innenbereich, werden die Auswirkungen jeweils eine Stufe niedriger bewertet.

- **Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt:** Grundsätzlich ist die Bearbeitung an Hand von Informationen aus dem Landschaftsrahmenplan des Landkreis Lüneburg erfolgt. Als Grundlage der artenschutzrechtlichen Betrachtung zu empfindlichen Vogelarten wurden vorliegende aktuelle Kartierungen sowie Datengrundlagen der Vogelschutzkarte, der Windpotenzialanalyse Niedersachsen (WinNiPot, 2023) sowie des NLWKN und der unteren Naturschutzbehörde zu Grunde gelegt. Bei der Bewertung wurde die aktuelle Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes berücksichtigt. Auf dieser Grundlage wurden keine schwerwiegenden Risiken ermittelt und keine maßgeblichen Gebietsveränderungen vorgenommen.

Darüber hinaus wurden die Habitatmodellierungen des DDA²⁸ herangezogen, um Hinweise auf potenzielle (Brut-)Habitate gem. Anlage 1 zu § 45b BNatSchG kollisionsgefährdeter Arten geben zu können. Dazu wurden die frei verfügbaren Daten des DDA genutzt. Es handelt sich jedoch bislang nur um erste Ergebnisse im Preprint. Eine gebietsbezogene Auswertung der Vorkommenswahrscheinlichkeit und der Habitateignung erfolgte für den Seeadler und den Rotmilan, da diese in besonderer Weise durch WEA gefährdet sind (z. B. Auswertung von Kollisionsopfern). Außerdem erfolgte die Auswertung für den Weißstorch, um die vorliegende Datenlage zu verbessern.²⁹ Bei einer Vorkommenswahrscheinlichkeit von > 70 % bei gleichzeitiger Habitateignung des geprüften Gebietes und dessen Umfeld von mind. 50 % wurde ein Hinweis im Gebietsblatt für die Zulassungsebene gegeben, das aktuelle Brutvorkommen und die Erforderlichkeit von Maßnahmen – insbesondere zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände – zu prüfen. Da es sich bei den Daten nicht um aktuelle Brutvorkommen handelt, sondern um Wahrscheinlichkeiten, werden sie lediglich als Indikator für ein potenzielles Bruthabitat und eine mögliche zukünftige Brut gewertet.

Avifauna: Bei vorliegenden Nachweisen oder Hinweisen zu kollisionsgefährdeten Brutvogelarten ist im Zulassungsverfahren die Erforderlichkeit von Maßnahmen insbesondere zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu prüfen. Mögliche Schutzmaßnahmen gem. Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG sind:

- Kleinräumige Standortwahl zur Verringerung der Konfliktintensität (z.B. Freihalten von Flugrouten zu Nahrungshabitaten)
- Kamerabasiertes Antikollisionssystem (nur bei Rotmilan wirksam)

²⁷ Schutzgutbezogene Zusammenstellung anlage- und betriebsbedingter Wirkungen und Effektdistanzen von WEA

²⁸ Frank, C., Holler, S., Behrend, D., Stahmer, J., & Katzenberger, J. (2024). Habitat models harnessing the power of heterogeneous occurrence data to inform species conservation in the context of rapid renewable energy expansion (1.0). Zenodo

²⁹ Die Auswertung der Daten zum Fischadler zeigt für den Landkreis keine erhöhte Vorkommenswahrscheinlichkeit.

- Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen (Grünlandmahd, Ernte von Feldfrüchten, Pflügen) zwischen 1. April und 31. August, jeweils von Sonnenauf- bis Sonnenuntergang (bei Rotmilan, Schwarzmilan, Rohrweihe, Schreiadler, Weißstorch wirksam)
- Ergänzend zu anderen Maßnahmen: Anlage von attraktiven artspezifischen Ausweichnahrungshabitaten (z.B. Feuchtland, Nahrungsgewässer, Umstellung auf langfristig extensiv bewirtschaftete Ablenkflächen) (bei Rotmilan, Schwarzmilan, Weißstorch, Baumfalke, Fischadler, Schreiadler, Weihen, Uhu, Sumpfohreule und Wespenbussard wirksam)

Fledermäuse: Aufgrund der Überlagerung/Betroffenheit von Waldbeständen kann nicht ausgeschlossen werden, dass als Fortpflanzungs- und Ruhestätten genutzte Baumhöhlen vorhanden sind. Daher ist im Zulassungsverfahren zur Vermeidung baubedingter Individuenverluste Baumhöhlen bewohnender Fledermausarten oder Höhlenbrüter eine Kontrolle potenziell geeigneter Bäume auf das Vorkommen von Baumhöhlen und deren Nutzung sowie entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände vorzusehen. Zur Vermeidung betriebsbedingter artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist im Zulassungsverfahren ein fledermausfreundlicher Betriebsalgorithmus mit nächtlichen Abschaltzeiten im Zeitraum vom 01. April bis 31. Oktober vorzusehen.

Hinsichtlich der Windenergienutzung im Wald ist festzustellen, dass Windenergieanlagen an ihren jeweiligen Standorten und soweit für die Zufahrtswege Waldbestände gerodet werden, kleinflächig begrenzte Auswirkungen auf die jeweiligen Standortverhältnisse haben. Jedoch erfolgen Ersatzaufforstungen. Der zu erwartende Aufwuchszeitraum der Ersatzaufforstungen unterscheidet sich nicht von der Situation, die bei regulärer forstlicher Nutzung auftritt. Waldflächen innerhalb von Schutzgebieten, Naturschutzwälder und historische Waldflächen sind von der WEA-Planung ausgenommen.

Kleinflächig hochwertige Flächen, wie z.B. geschützte Biotop werden in der Regel bei der Standortwahl im Zulassungsverfahren Berücksichtigung finden können.

- **Schutzgut Boden/Fläche:** Anlagenbedingte Auswirkungen auf den Boden sind in jedem Fall zu erwarten. Beeinträchtigungen beschränken sich auf die Versiegelung der Anlagenstandorte/Fundamente sowie entlang von Zuwegungen in einem Umfang von etwa 0,5 ha/Anlagenstandort. Die Umweltauswirkungen werden als gering bewertet, solange keine schutzwürdigen Böden betroffen sind. Bei der Betroffenheit von schutzwürdigen Böden wird von einer mittleren Intensität ausgegangen.
- **Schutzgut Wasser:** Anlagenbedingte Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung und baubedingte Eingriffe in Grundwasser können bei der Errichtung von Windenergieanlagen in geringfügigem Umfang entstehen. Anfallendes Oberflächenwasser wird zur Versickerung gebracht, sodass erhebliche Auswirkungen vermieden werden. Bei der Zulassung von WEA in festgesetzten Wasser- und Heilquellenschutzgebieten sind erhöhte wasserrechtliche Anforderungen zu beachten. Beim Bau betrifft dies die Vorbereitung der Baustelle, das Durchführen von Bohrungen, Eingriffe in die Deckschichten und eventuelle Tiefgründungen. Beim Betrieb sind besondere Anforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu stellen. Oberflächengewässer werden durch die Vorranggebiete nicht beeinträchtigt.

- **Schutzgut Klima/Luft:** Durch den Ausbau erneuerbarer Energien werden indirekt erheblich positive Umweltauswirkungen für Klima und Luft vorbereitet, da dies die Stromerzeugung durch weniger nachhaltige und CO₂-ausstoßende Verfahren vermeidet. An Standorten innerhalb des Waldes kommt es zu einem Wechsel von Waldbinnenklima zu Klimabedingungen von Waldlichtungen. Aufgrund der erfolgenden Ersatzaufforstung verändern sich die klimatischen Verhältnisse in der Summe jedoch nicht, und es treten keine raumwirksamen klimatischen Effekte auf.
- **Schutzgut Landschaft/Erholung:** WEA führen als weithin sichtbare technische und unmaßstäbliche Elemente immer zu einer erheblichen und, durch die großen Maximalhöhen heutiger Anlagen zumeist großräumig wirksamen Beeinträchtigung der Landschaft. WEA im Wald wirken aufgrund der Sichtverschattung der näheren Umgebung sowie der Maskierung der Geräusche durch das Rauschen des Waldes in ihrer Wirkung gegenüber Anlagen im Offenland weniger beeinträchtigend. Der Erholungsaspekt wird über die Berücksichtigung regional bedeutsamer Wander-/ oder Radwanderwege sowie die Eignung der Landschaft für die landschaftsbezogene Erholung betrachtet. Da die Erholungsnutzung durch Windenergieanlagen nicht grundsätzlich eingeschränkt wird, wird der Erholung in der Bewertung keine relevante Rolle beigemessen. Im Hinblick auf die Erholungsnutzung zeigen Besucherbefragungen, dass Windenergieanlagen von Touristen überwiegend nicht als negativ wahrgenommen werden³⁰.
- **Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter:** Konflikte mit Kultur- und Sachgütern können innerhalb der Potenzialflächen sowie im direkten Umfeld auftreten, sofern es zu einer Beeinträchtigung von Boden- oder Baudenkmälern kommt. In den Gebietsblättern erfolgt eine Dokumentation und Prüfung der bekannten Denkmäler. Eine Berücksichtigung kann im Zuge der Standortwahl im Zulassungsverfahren erfolgen.

Die vollständigen Gebietsblätter sind als Anhang 2 des Umweltberichts dokumentiert. Nachfolgend werden aus Gründen der Lesbarkeit und Übersicht die wesentlichen Ergebnisse der gebietsbezogenen Umweltprüfung zusammengefasst.

Tabelle 21: Übersicht über die Ergebnisse der gebietsbezogenen Umweltprüfung

Potenzi- alfläche	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen ³¹							Natura 2000	Gesamt- beurtei- lung
	Mensch/ Gesund- heit	Tiere, Pflanzen biol. Viel- falt	Boden/ Fläche	Wasser	Klima/ Luft	Land- schaft/ Erho- lung	Kultu- relles Erbe		
<p> ● hohe Umweltauswirkungen ● mittlere Umweltauswirkungen ● geringe Umweltauswirkungen ● keine Umweltauswirkungen ● positive Umweltauswirkungen K kleinräumige Wirkung (bis ~ 10%) T teilräumliche Wirkung (~ 10 – 50 %) ohne Angabe über ~ 50% </p>									
AME 02		K	K			K			Geeignet
AME 04									Geeignet
AME 08									Geeignet
AME 09		T	T			T			Geeignet
AME_ GEL_IL M 01	T	T		T			K		Geeignet
BAR 02	T	T							Geeignet
BAR 03	T	T							Geeignet

³⁰ z.B. NIT 2014: Einflussanalyse Erneuerbare Energien und Tourismus in Schleswig-Holstein. Kiel 2014

³¹ Die schutzgutbezogene Bewertung ist nach dem Maximalwertprinzip erfolgt.

Potenzi- alfläche	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen ³¹							Natura 2000	Gesamt- beurtei- lung
	Mensch/ Gesund- heit	Tiere, Pflanzen biol. Viel- falt	Boden/ Fläche	Wasser	Klima/ Luft	Land- schaft/ Erho- lung	Kultu- relles Erbe		
DAH 01	T	K							Geeignet
DAH 02	T						K		Geeignet
DAH_BL E 01	T	T	T						Geeignet
GEL_01	T								
GEL_IL M_LUE 01	T	K							Geeignet
ILM 02	T	K							Geeignet
OST 02									Geeignet
OST 04		T		T					Geeignet
OST 05	T								Geeignet
OST_DA H 01	T								Geeignet
OST_ DAH_ BLE 01		K					K		Geeignet
SCH 01	T		T						Geeignet
SCH_ OST 01	T								Geeignet
SCH_ OST 02									Geeignet

Mit dem Erreichen des regionalen Teilflächenziels entfällt bis zum Jahr 2032 die bisherige bauplanungsrechtliche Privilegierung der Windenergienutzung. Auf diese Weise wird in sehr großem Umfang ein Eintreten erheblicher, teils auch schwerwiegender negativer Umweltauswirkungen verhindert.

Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich negativer Umweltauswirkungen

Maßnahmen zur Vermeidung und/oder Minimierung und zum Ausgleich erheblicher Umweltauswirkungen können auf der Ebene der Regionalplanung nicht verbindlich festgelegt werden. Dies ist Aufgabe des Zulassungsverfahrens. Gleichwohl wurden im Zuge der gebietsbezogenen Umweltprüfung (Gebietsblätter) erste Hinweise und Empfehlungen für die konkretisierende Planung auf der Zulassungsebene gegeben.

Im Rahmen der Konkretisierung der Planung durch die kommunale Bauleitplanung bzw. im immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren sind auf Grundlage der konkreten Vorhabenparameter (Anlagentyp und -größe, Standorte) Vermeidung, Minderung und Ausgleich erheblicher negativer Umweltauswirkungen und die Vereinbarkeit mit den naturschutzrechtlichen Regelungen, z.B. des Artenschutzes und weiteren umweltrechtlichen Vorschriften, u.a. durch geeignete (ggfs. auch technische) Maßnahmen sicherzustellen.

Bei der Errichtung von WEA im Wald kann pro Anlage von einem dauerhaften Waldverlust von ca. 0,5 ha ausgegangen werden. Im Zulassungsverfahren ist der Ersatzaufforstungs- und Kompensationsbedarf gem. NWaldLG³² zu ermitteln und sicherzustellen. Der dauerhafte Waldverlust ist mindestens flächengleich (Verhältnis 1:1) durch Ersatzaufforstungen auszugleichen. Daher kommt es in der Gesamtschau nicht zu einem Waldflächenverlust.

Bei Auftreten von Konflikten mit dem Artenschutz- oder dem Immissionsschutzrecht sind beispielsweise folgende Maßnahmen zur Vermeidung und ggf. Minimierung angezeigt:

- Baufeldfreiräumung und Baumfällungen oder Gehölzrückschnitte innerhalb des Zeitraums vom 01. Oktober bis einschließlich 28./29. Februar,
- Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei Festlegung der Anlagenstandorte,
- Attraktivitätsminderung der Flächen für kollisionsgefährdete Arten,
- Abschaltzeiten/-algorithmen (insbesondere bei erheblichen Störungen durch Schlag Schatten und/oder Lärm sowie bei Gefährdung (Kollisionsrisiko) von Fledermäusen oder Vögeln),
- technische Systeme zur automatischen Erkennung von Vogelarten zur bedarfsgerechten Abschaltung in konkreten Gefahrensituationen,
- schallreduzierter Betrieb sowie Verwendung schallgedämpfter Anlagentechnik (spezielle schallreduzierte Rotorblätter und Betriebsmodi, vgl. UBA 2019).

In Bezug auf geeignete Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen in Zusammenhang mit dem Artenschutz ist auf die in Anlage 1 zu § 45b Abschnitt 2 BNatSchG aufgeführten, fachlich anerkannten Maßnahmen zu verweisen.

Im Rahmen der Landschaftspflegerischen Begleitplanung (LBP) sind naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen z.B. zur Sichtverschattung festzulegen.

Für WEA als Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gilt allgemein, dass sie so beschaffen sein, so errichtet, unterhalten und betrieben werden müssen, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern — dazu zählt auch das Grundwasser — nicht zu besorgen ist. Konkrete technische Anforderungen ergeben sich aus der AwSV.

Alternativenprüfung/Berücksichtigung von Umweltaspekten bei der Alternativenentwicklung

Die Verwendung der variablen Planungskriterien wurde bereits im Vorfeld der ersten Offenlage dem Fachausschuss Raumordnung unter Berücksichtigung von Alternativen vorgestellt, diskutiert und beschlossen. Im Vorfeld der zweiten Offenlage hat es eine mehrmalige Befassung des Fachausschusses mit dem aktualisierten Planungskonzept gegeben. Die letztlich gewählten Planungskriterien und Abwägungsrichtlinien sind somit das Ergebnis einer umfassenden Alternativenprüfung. Die politischen Gremien haben sich dazu entschlossen, den Entwurf auf das regionale Teilflächenziel 2027 (3,09% der Landkreisfläche) und nicht auf das für 2032 festgelegte regionale Teilflächenziel (4 %) zu beziehen.

Ergebnis

Die 21 im Rahmen der RROP-Neuaufstellung festgelegten Vorranggebiete Windenergienutzung haben eine Gesamtgröße von 4161,7 ha, das entspricht 3,14 % der Landkreisfläche. Dies

³² Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21. März 2002 (Nds. GVBl. S. 112 - VORIS 79100 -) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Mai 2022 (Nds. GVBl. S. 315)

bereitet in der Betrachtung der zusammenwirkenden Umweltwirkungen voraussichtlich erhebliche negative Umweltauswirkungen vor, die im Wesentlichen die Schutzgüter Mensch, Tiere/Pflanzen, Landschaft/Erholung, sowie Fläche/Boden betreffen.

Gleichzeitig werden aufgrund des Entfalls der Privilegierung der Windenergienutzung außerhalb der festgelegten Gebiete bis 2032 im Verhältnis erhebliche positive Umweltauswirkungen (durch Vermeidung) bewirkt. So führt die Konzentration raumbedeutsamer Windenergieanlagen in den Vorranggebieten dazu, dass in sehr großem Umfang erheblich belastende Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter vermieden werden.

Überdies unterstützt und fördert die Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung den weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien im Landkreis Lüneburg, wodurch es infolge der CO₂-Einsparung durch Substitution fossiler Energiequellen zu deutlich positiven Umweltauswirkungen für das Schutzgut Klima/Luft kommt.

III.4.2.2 Energieinfrastruktur

Geprüfte Ziele/Festlegungen

- RROP 4.2.2 Ziffer 1-3

Zugehörige Planzeichen (zeichnerische Darstellung):

- Vorranggebiet ELT-Leitungstrasse
- Vorranggebiet Umspannwerk
- Vorranggebiet Rohrfernleitungstrasse

Festlegungen und voraussichtliche Umweltauswirkungen

Leitungstrassen mit einer Leistung von 100 kV und mehr sind in der zeichnerischen Darstellung als **Vorranggebiet ELT-Leitungstrasse**, die Umspannwerke mit einer Konversionsspannung von 100 kV und mehr als **Vorranggebiet Umspannwerk** festgelegt. (RROP 4.2.2 01). Die Leitungstrassen Lüneburg – Krümmel und Stadorf – Lüneburg mit einer Leistung von 380 kV sind im LROP festgelegt. Bei einem Aus-, Neu- oder Umbau der Energiefreileitungen soll eine Trassenbündelung mit anderen linearen Trassen erfolgen (RROP 4.2.2 02). Die Norddeutsche Erdgasleitung und die überregional bedeutsame Pipeline Stade-Teutschenthal sind in der zeichnerischen Darstellung als **Vorranggebiet Rohrfernleitungstrasse** festgelegt (RROP 4.2.2 03).

Die Festlegungen sichern den Bestand, so dass keine zusätzlichen Umweltauswirkungen durch das RROP zu erwarten sind. Die Festlegung, bei einem Neu- oder Ausbau von Energiefreileitungen eine Trassenbündelung anzustreben, verringert negative Umweltauswirkungen.

Vorranggebiet ELT-Leitungstrasse						
<p>Lage: 380 kV: Lüneburg – Krümmel, Stadorf – Lüneburg, Ostniedersachsenleitung (ONiL) Nord (landesplanerisch festgestellte Trasse Handorf – Mechterßen – Reppenstedt – Melbeck – Kolkhagen. Kolkhagen - Landkreisgrenze noch ohne landesplanerische Feststellung) 110 kV: Stadorf – Adendorf, Lüneburg – Brietlingen, Lüneburg – Boizenburg, Lüneburg – Mechterßen, Uelzen – Hamburg-Harburg, Lüneburg – Hamburg-Harburg, Lüneburg – Alvern, Anschluss Lübberstedt, Lüneburg – Dahlenburg, Abzweig Lüneburg-Hafen, Dahlenburg – Dannenberg</p>						
Länge: 219 km		Vorbelastung: Leitungen bereits vorhanden bzw. landesplanerisch festgestellt				
<p>Zustandsbeschreibung: Bei den Leitungen handelt es sich um bestehende Freileitungen mit einer Nennspannung von 380 und 110 kV. Die 380 kV-Leitung ist in zwei Abschnitte unterteilt, die an das Umspannwerk Lüneburg Rettmer gebunden sind. Die 380 kV-Leitung Krümmel-Lüneburg-Stadorf benötigt in den Abschnitten im Landkreis Lüneburg eine Verstärkung des Netzes (Umbeseilung mit Hochtemperaturseilen). Die Trasse ONiL Nord wurde im Oktober 2024 mit dem Umspannwerk Melbeck bis auf einen Abschnitt an der Grenze zum Landkreis Uelzen landesplanerisch festgestellt und verläuft z.T. parallel zu vorhandenen Leitungen. Im Zuge des Parallelneubaus der ONiL wird die Bestandsleitung von nördlich Reppenstedt bis südlich Kolkhagen entsprechend der landesplanerisch festgestellten ONiL verlegt. Weitere kurze Abschnitte werden westlich von Mechterßen und westlich von Handorf verlegt.</p>						
<p>Erhebliche Umweltauswirkungen: Die Festlegung ist auf die Sicherung der bestehenden Leitungstrassen ausgerichtet. Die Trasse der ONiL Nord ist überwiegend landesplanerisch festgestellt, durch die regionalplanerische Festlegung werden insoweit keine zusätzlichen Umweltwirkungen vorbereitet, da sie selbst keine Steuerungswirkung entfaltet. Dies gilt auch für die parallel zur ONiL verlaufenden Verlegungstrasse.</p> <p>Durch die Darstellung des nicht festgestellten Abschnitts werden aufgrund der Bündelung mit Bestandsleitungen nur kleinflächig wirksame Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Gesundheit, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaft bewirkt. Jedoch hat die regionalplanerische Festlegung auch in diesem Abschnitt keine eigene Steuerungswirkung.</p>						
Mensch, Gesundheit	K	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	K	Fläche/ Boden		Klima, Luft
Landschaft, Erholung	K	Kulturgüter, sonstige Sachgüter		Wasser		
<p>Ergebnis: Durch die bestandssichernden Festlegungen Es werden keine erheblichen beeinträchtigenden Umweltauswirkungen vorbereitet. Durch die Festlegung des bislang nicht landesplanerisch festgestellten Abschnittes werden kleinflächig gering erhebliche Umweltauswirkungen vorbereitet.</p>						
Ergebnis der FFH-Vorprüfung: Beeinträchtigungen sind auszuschließen.						

Vorranggebiet Umspannwerk						
<p>Umspannwerk 380 und 110 kV: Lüneburg-Rettmer Umspannwerk 380 kV: Melbeck (landesplanerisch festgestellt im Oktober 2024) Umspannwerke 110 kV: Brietlingen, Dahlenburg, Unterwerk Lüneburg, Lüneburg-Goseburg/Zeltberg, Lüneburg-Hafen, Mücklingen, Rehrhof, Wetzen, Volkstorf (Baugenehmigung Mai 2024, im Bau)</p>						
Vorbelastung: Umspannwerke bereits vorhanden bzw. landesplanerisch festgestellt oder im Bau						
<p>Zustandsbeschreibung: Bei den Umspannwerken handelt es sich um Bestandswerke, ein Werk im Bau und ein landesplanerisch festgestelltes Umspannwerk. Das Umspannwerk Lüneburg-Rettmer dient auch der Höchstspannungsleitung von 380 kV und ist von der Verstärkung der Leitung betroffen, so dass ein Umbau erforderlich ist. Das Umspannwerk Rettmer grenzt an ein Gewerbegebiet und Richtung Norden an einen Grüngürtel des Ortsteils Oedeme.</p> <p>Das Umspannwerk nördlich von Melbeck ist im Rahmen des Neubaus der ONiL Nord auf landwirtschaftlich genutzten Flächen zu errichten. Im Umfeld sind bereits Freileitungen, ein Windpark, sowie Gewerbeansiedlungen vorhanden.</p>						
<p>Erhebliche Umweltauswirkungen: Es ist davon auszugehen, dass der Umbau des Umspannwerkes Lüneburg-Rettmer auf dem Bestandsgelände erfolgt, so sind keine Umweltauswirkungen zu erwarten. Das Umspannwerk Melbeck ist bereits landesplanerisch festgestellt, wodurch keine zusätzlichen Umweltwirkungen durch die regionalplanerische Festlegung vorbereitet werden, da sie selbst keine Steuerungswirkung entfaltet. Die Festlegung insgesamt ist auf die Sicherung der bestehenden Anlagen ausgerichtet.</p>						
Mensch, Gesundheit		Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt		Fläche/ Boden		Klima, Luft
Landschaft, Erholung		Kulturgüter, sonstige Sachgüter		Wasser		

Ergebnis: Es werden keine erheblichen beeinträchtigenden Umweltauswirkungen vorbereitet.
Ergebnis der FFH-Vorprüfung: Beeinträchtigungen sind auszuschließen.

Vorranggebiet Rohrfernleitungstrasse							
Erdgasleitungen: NEL Mitte Abschnitt GUD, NEL Teilabschnitt Hittbergen-Heidenau Leitung für sonstige Produkte: Pipeline Stade-Teutschenthal (PST)							
Länge: 39 km		Vorbelastung: Rohrfernleitungen sind bereits vorhanden.					
Zustandsbeschreibung: Die Norddeutsche Erdgasleitung (NEL) führt an der Nordgrenze des Landkreises entlang und quert die Elbe östlich von Hohnstorf. Die Pipeline Stade-Teutschenthal transportiert Grundstoffe der chemischen Industrie und quert den Landkreis südlich von Lüneburg. Ein Ausbau ist nicht vorgesehen.							
Erhebliche Umweltauswirkungen: Die Festlegung ist auf die Sicherung der bestehenden Leitungen ausgerichtet.							
Mensch, Gesundheit		Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt		Fläche/ Boden		Klima, Luft	
Landschaft, Erholung		Kulturgüter, sonstige Sachgüter		Wasser			
Ergebnis: Es werden keine erheblichen beeinträchtigenden Umweltauswirkungen vorbereitet.							
Ergebnis der FFH-Vorprüfung: Beeinträchtigungen sind auszuschließen.							

Maßnahmen zu Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich negativer Umweltauswirkungen

Aufgrund der Ausrichtung der Festlegung sind derartige Maßnahmen nicht erforderlich.

Alternativenprüfung/Berücksichtigung von Umweltaspekten bei der Alternativenentwicklung

Aufgrund der Bestandsorientierung wurden keine Alternativen entwickelt.

Ergebnis

Die Festlegungen ziehen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen nach sich.

III.4.3 Sonstige Standort- und Flächenanforderungen

<p>Geprüfte Ziele/Festlegungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • 4.3 Ziffer 01-02 <p>Zugehörige Planzeichen (zeichnerische Darstellung):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vorranggebiet Abfallbeseitigung / Abfallverwertung • Vorranggebiet Sperrgebiet
--

I Abfallwirtschaft

Festlegungen und voraussichtliche Umweltauswirkungen

Das RROP legt in der zeichnerischen Darstellung den Standort Bardowick als **Vorranggebiet Abfallbeseitigung und Abfallverwertung mit dem Zusatz Mechanisch-Biologische Abfallbehandlung (A), Siedlungsabfalldeponie (D) und Kompostierung (K)** fest, um diese zu sichern (RROP 4.3 Ziffer 01). Die Festlegungen sind überwiegend bestandsorientiert.

Vorranggebiet Abfallbeseitigung / Abfallverwertung							
Lage: Bardowick							
Fläche: ~ 108 ha		Vorbelastung: Deponie ist bereits vorhanden.					
<p>Zustandsbeschreibung: Der Deponiestandort Bardowick befindet sich östlich von Bardowick und nördlich von Adendorf. Die Deponie wird auch für Freiflächen-Photovoltaik genutzt. Der gesamte festgelegte Bereich (bebaut und nicht bebaut) ist bereits bauleitplanerisch als Sonderbaufläche für Ver- und Entsorgung gesichert (FNP Bardowick, 37. Änderung). Die Umweltauswirkungen sind damit bereits durch die Bauleitplanung vorgezeichnet. Der hier zu prüfende Plan löst für sich genommen daher keine zusätzlich erheblichen Umweltauswirkungen gegenüber dem Planungsnullfall aus. Die Umweltauswirkungen werden gleichwohl nachrichtlich dargestellt.</p> <p>Der Standort ist von Wald umgeben. Bei der zur Erweiterung dargestellten Fläche handelt es sich um eine halbruderale Gras- und Staudenflur mit Gehölzen, Sandacker von geringer Biotopwertigkeit und sonstigen Nadelforst von allgemeiner bis geringer Biotopwertigkeit sowie kleinflächig um sonstigen Pionier- und Sukzessionswald von allgemeiner Biotopwertigkeit. Sehr kleinflächig sind nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope verzeichnet.</p> <p>Das Landschaftsbild des Umfeldes der aktuellen Deponie ist dem Landschaftstyp „großflächige Waldlandschaft auf flachem Relief nahe der Ilmenau zwischen Adendorf und Moorbürg, Nadelwald geprägt, teilweise Buchenwaldbereiche, Marsch im Übergang zur Geest“ angehörig. Die Flächen sind belastet durch Bundesstraße, Hochspannungsleitung, Mülldeponie und WEA, und daher nur von geringer Bedeutung für das Landschaftserleben.</p> <p>Der Boden der nördlichen Deponiefläche ist ein podsolierter Regosol. Er gehört zu den seltenen Böden.</p>							
<p>Erhebliche Umweltauswirkungen: Die Festlegung ist auf die Sicherung der bestehenden Anlagen ausgerichtet. Aufgrund der bauleitplanerischen Sicherung als Sonderbaufläche für Ver- und Entsorgung im FNP Bardowick löst der hier zu prüfende Plan für sich genommen keine zusätzliche Umweltauswirkungen gegenüber dem Planungsnullfall aus.</p>							
Mensch, Gesundheit		Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt		Fläche/Boden		Klima, Luft	
Landschaft, Erholung		Kulturgüter, sonstige Sachgüter		Wasser			
Ergebnis: Es werden keine erheblichen beeinträchtigenden Umweltauswirkungen vorbereitet.							
Ergebnis der FFH-Vorprüfung: Beeinträchtigungen sind auszuschließen.							

Maßnahmen zu Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich negativer Umweltauswirkungen

Aufgrund der Ausrichtung der geprüften Festlegung sind solche Maßnahmen nicht relevant.

Alternativenprüfung/Berücksichtigung von Umweltaspekten bei der Alternativenentwicklung

Die Festlegung erfolgt bestandsorientiert, es ist keine Prüfung von Alternativen erforderlich.

Ergebnis

Die Festlegung erfolgt bestandsorientiert, es sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

II Militärische Verteidigung

Festlegungen und voraussichtliche Umweltauswirkungen

Die zeichnerische Festlegung als **Vorranggebiet Sperrgebiet (RROP 4.3 Ziffer 02)** sichert langfristig bestehende Standorte und stellt diese raumkonkret dar. Vorrangiges Ziel ist die Beachtung dieser Anlagen bei allen regional- und landesplanerischen Abstimmungen. Aufgrund der Bestandsorientierung der zeichnerischen Festlegungen treten keine erheblichen Umweltauswirkungen auf. Die textlichen Festlegungen lassen keine Maßnahmen oder Planungen erkennen, die erhebliche Umweltauswirkungen bewirken können.

Maßnahmen zu Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich negativer Umweltauswirkungen

Aufgrund der Ausrichtung der geprüften Festlegung sind solche Maßnahmen nicht relevant.

Alternativenprüfung/Berücksichtigung von Umweltaspekten bei der Alternativenentwicklung

Der Landkreis Lüneburg hat keine Befugnis über die militärischen Sperrgebiete, wodurch keine Entscheidungsspielräume bestehen.

Ergebnis

Es sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

IV. Gesamtplanprüfung

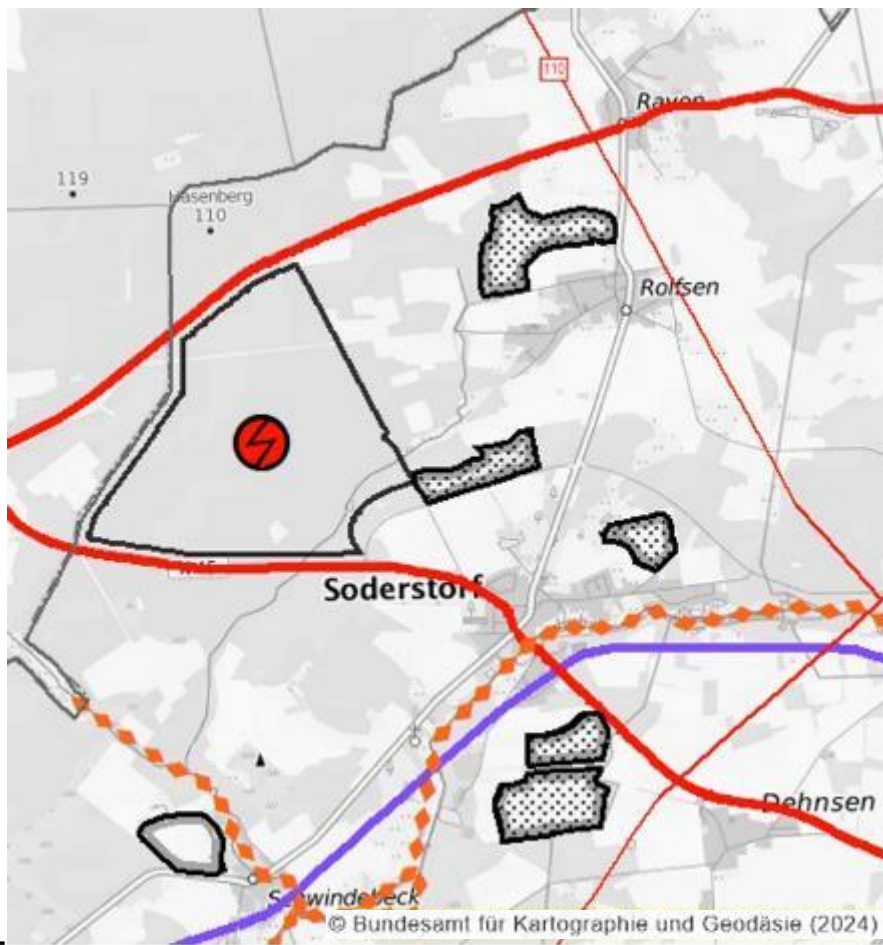
IV.1 Teilräumliche Kumulation von Umweltauswirkungen unterschiedlicher Festlegungen

Das kleinräumige Zusammenwirken von unterschiedlichen Planzeichen ist bereits im Rahmen der Prüfung der einzelnen zeichnerischen Darstellungen berücksichtigt worden. Übergeordnete, teilräumliche Kumulationen können sich überdies jedoch aus dem Zusammenwirken mehrerer, hinreichend raumkonkreter Festlegungen ergeben. In derartigen Fällen ist die Intensität der Umweltauswirkungen in der Summe höher zu prognostizieren, als dies unter Beschränkung auf die jeweiligen Einzelbewertungen der Festlegungen zu erkennen wäre. Auslöser derartiger Kumulationen sind Festlegungen, deren raumbezogene Umweltauswirkungen sich auf Grund ihrer Lage zueinander und deckungsgleicher Wirkpfade teilräumlich überlagern können. Relevante Wirkfaktoren sind damit insbesondere visuelle Wirkungen, Zerschneidungseffekte sowie Lärmemissionen als vergleichsweise großräumig wirksame Effekte. Eine teilräumliche Kumulation tritt daher bspw. dann auf, wenn die großen Wirkräume von Windenergieanlagen verschiedener, räumlich getrennter Windparks sich überlagern und gemeinsam auf das Landschaftsbild einwirken. Denkbar ist ferner eine großräumige Häufung unterschiedlicher Festlegungen mit kumulativ wirkenden Beeinträchtigungen von Umweltschutzgütern wie z.B. ein Zusammentreffen von Vorranggebieten Windenergienutzung und Vorranggebieten Rohstoffgewinnung in einem Teilraum des Landkreises (vgl. Bewertungen in Tab. 22).

Zu beachten ist, dass durch eine räumlich-zeitliche Staffelung der Verwirklichung unterschiedlicher zeichnerischer Darstellungen eine ungünstig wirkende Kumulation ggf. begrenzt ist.

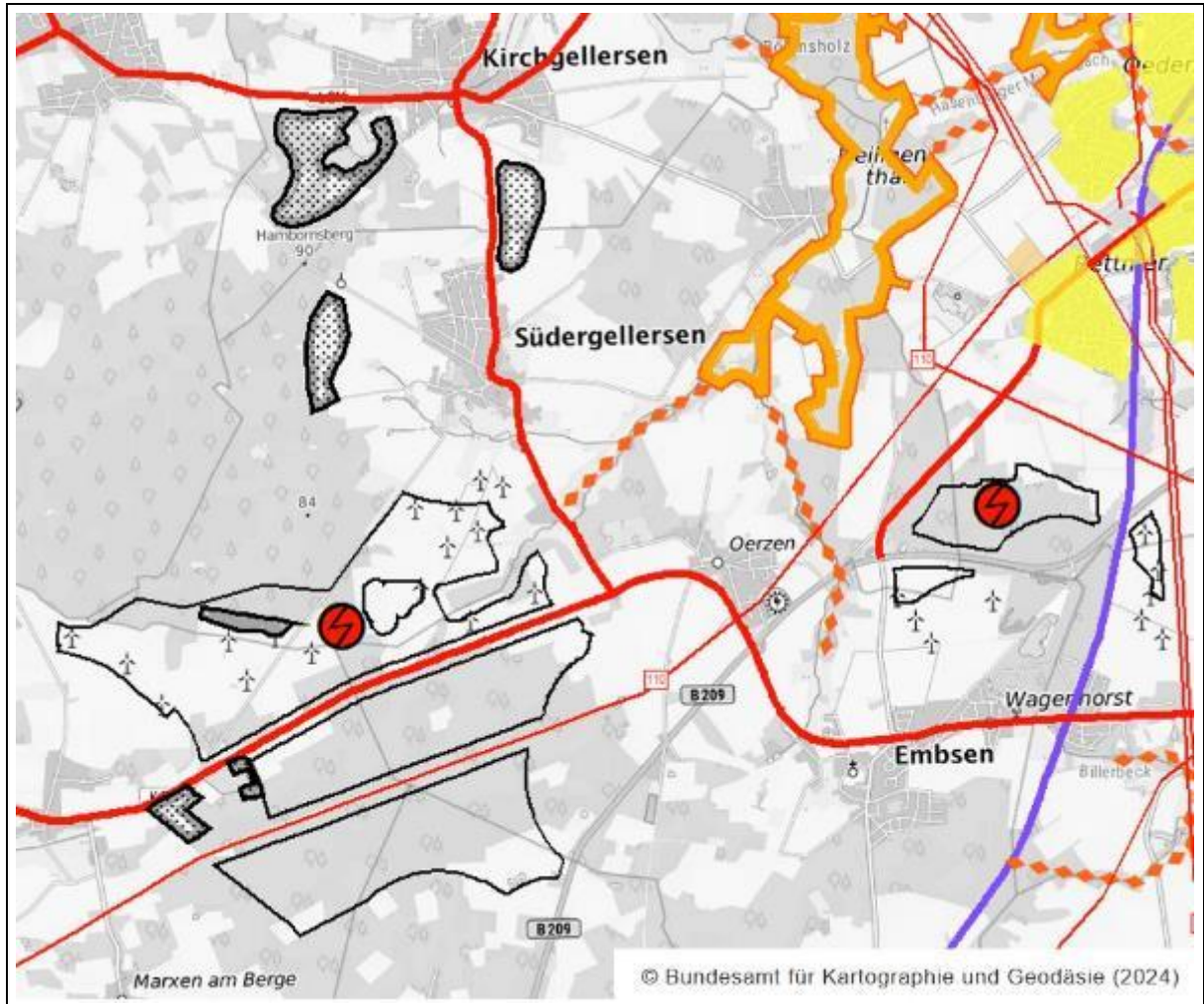
Tabelle 22: Umweltauswirkungen teilträumlich kumulierender Festlegungen der zeichnerischen Darstellung

Teilraum	Relevante Festlegungen	Besonders betroffene Schutzgüter
Bewertung der Erheblichkeit kumulativer Wirkungen / Hinweise zur Vermeidung		
Soderstorf	VR Windenergienutzung (AME_04= 287,52 ha) VR Rohstoffgewinnung (S_4 bis S_8= 116,9 ha) VB Rohstoffgewinnung (S_3= 19,4 ha) VR ELT-Leitungstrasse (2 x 110 kV) VR sonstige Eisenbahnstrecke VR Straße von regionaler Bedeutung	Landschaft, Tiere und Pflanzen, Mensch



Im o.g. Landschaftsraum befinden sich zahlreiche Festlegungen, wovon die Rohstoffgewinnung und die Windenergienutzung zu zusätzlichen Belastungen zu den schon bestehenden Belastungen durch die K 9, die für den Güterverkehr genutzte Eisenbahnstrecke und die 110 kV-Freileitungen führen. Aufgrund des sukzessiven kleinflächigen Abbaus und der geringen Wirkreichweiten abbaubedingter Belastungen wird keine Überlagerung von Staub- oder Lärmbelastungen aus dem Rohstoffabbau erwartet. Aufgrund der Lage der Gebiete und deren guter verkehrlicher Erschließung ist auch durch Transportprozesse keine erhebliche Kumulation für die Ortslage Soderstorf zu erwarten (vorhandene Umgehungsstraße). Eine Kumulation kann in Zusammenhang mit der Lärmbelastung in Folge der ca. 1.000 m nordwestlich von Soderstorf vorgesehenen Windenergienutzung (AME_04) möglich sein. Diese wird wegen der erwarteten Betriebszeiten des Rohstoffabbaus jedoch auf die weniger empfindlichen Tagesstunden beschränkt sein. Durch das RROP kommt es allenfalls in sehr geringem Umfang zu zusätzlichen erheblich kumulierenden Auswirkungen. Eine Vermeidung der kumulativen Beeinträchtigungen kann durch einen zeitlich voneinander getrennten Abbau der Vorranggebiete für die Sandgewinnung erfolgen.

Teilraum	Relevante Festlegungen	Besonders betroffene Schutzgüter
Bewertung der Erheblichkeit kumulativer Wirkungen / Hinweise zur Vermeidung		
Südergellersen und Oerzen	VR Rohstoffgewinnung (S_13, To_8, TO_9= 112 ha) VR Windenergienutzung (AME_GEL_ILM_01 = 754,2 ha, GEL_ILM_LUE_01= 130,1 ha) VR Hauptverkehrsstraße VR Straße von regionaler Bedeutung VR ELT-Leitungstrasse (110 kV)	Mensch, Tiere/Pflanzen, Fläche/ Boden, Landschaft



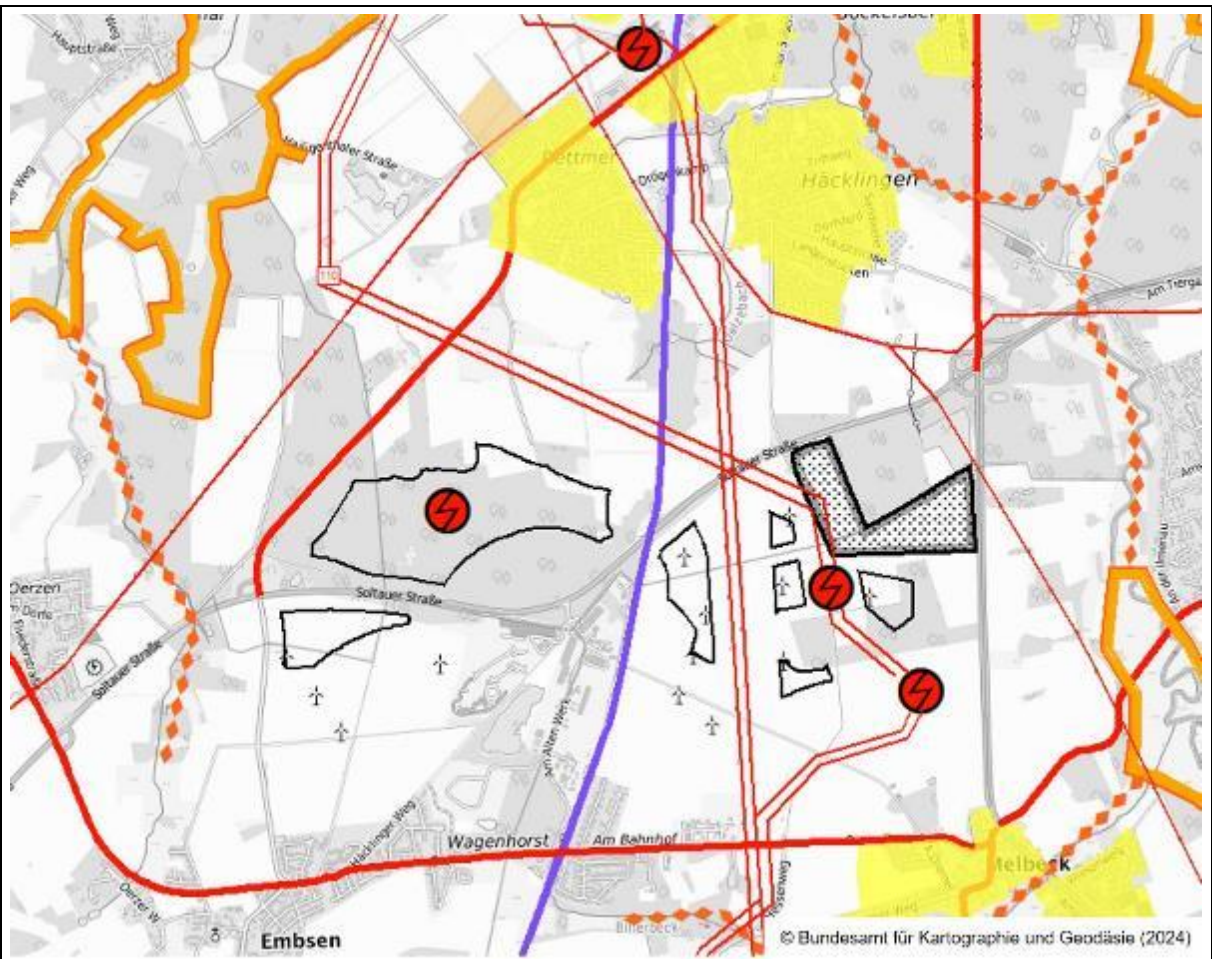
Die Größe des Vorranggebietes Windenergienutzung AME_GEL_ILM_01 bereitet weiträumige visuelle Wirkungen vor, wovon neben der Ortschaft Südergellersen, insbesondere die Ortschaft Oerzen betroffen ist, da das Vorranggebiet GEL_ILM_LUE_01 zusätzlich von Osten auf den Ort einwirkt. Die erheblich beeinträchtigenden Wirkräume von ca. je 3 km der lediglich etwa 2,6 km entfernten Windparks überlagern sich in diesem Raum. Darüber hinaus ist Oerzen von den verkehrsbedingten Belastungen durch die B 209 an der südlichen Ortsgrenze betroffen sowie von der elektrischen Freileitung. Insbesondere an der Südostgrenze wird der Ort weitergehend visuell und technisch überprägt. Südergellersen ist Richtung Norden von drei Vorranggebieten Rohstoffgewinnung umgeben, die mit baubedingten Lärm- und Staubbelastungen zu den Lärm- und visuellen Belastungen des Vorranggebietes Windenergienutzung im Südwesten hinzukommen. Insbesondere das Landschaftsbild ist damit in erheblicher Weise kumulativ beeinträchtigt. Demnach bereiten die Festlegungen erheblich beeinträchtigende kumulativ wirksame Umweltauswirkungen vor.

Diese sind gleichwohl vglw. gering, da die Ortschaft Oerzen mit 3 km Entfernung zumindest vom Bodenabbau nicht betroffen sein wird und die Festlegungen mit Ausnahme der Vorranggebiete Windenergienutzung lediglich dem Bestandsschutz dienen. Ein bestehender Windpark zwischen den beiden Ortschaften sorgt für eine gewisse Vorbelastung und die überwiegende Lage im Wald vermindert die visuellen Belastungen, auch wenn die Rotoren über den Wald hinausragen.

Für Südergellersen besteht ebenfalls eine Vorbelastung durch den bestehenden Windpark und das Vorranggebiet Wind GEL_ILM_LUE_01 stellt aufgrund seiner Entfernung von > 3,4 km keine Belastung dar. Das im Abbau befindliche Vorranggebiet To_8 südwestlich Kirchgellersen ist ebenfalls als Vorbelastung anzusehen.

Aufgrund der bestehenden Vorbelastungen des Landschaftsraumes kommt es durch die zusätzliche Planung nicht zu zusätzlichen erheblich kumulierenden Auswirkungen. Eine Vermeidung der kumulativen Beeinträchtigungen kann durch einen zeitlich getrennten Abbau erfolgen.

Rettmter, Häcklingen	VR Rohstoffgewinnung (S_20=31,4 ha) VR Windenergienutzung (GEL_ILM_LUE_01=130,1 ha) VR Sonstige Eisenbahnstrecke VR Hauptverkehrsstraße VR Straße von regionaler Bedeutung VR ELT-Leitungstrasse (380 kV, 110 kV, Bahnstromleitung) VR Umspannwerk	Mensch, Tiere/Pflanzen, Fläche/ Boden, Landschaft



Die Landschaft südlich von Rettmter und Häcklingen ist von zahlreichen Festlegungen betroffen. Neben den vorhandenen Zerschneidungen durch Trassen der B 209, B4, K17, der Güterverkehrsstrecke und 4 Freileitungen sorgen Lärm und andere Verkehrsimmissionen durch die Bundesstraßen für eine Belastung. Die Festlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung bereitet in verkehrsarmen Zeiten eine zusätzliche Lärmbelastung und eine weitere Technisierung des Landschaftsbildes vor, die Festlegung des Vorranggebietes Rohstoffgewinnung wird ebenfalls für Lärm- und Staubimmissionen sorgen. Jedoch ist die Festlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung im Umfeld des Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung bestandssichernd, wodurch keine zusätzlichen Beeinträchtigungen verursacht werden. Auch wird eine mögliche Kumulation der Lärmbelastung wegen der erwarteten Betriebszeiten auf die weniger empfindlichen Tagesstunden beschränkt sein. Da das geplante Umspannwerk Standortalternative F (Melbeck) für die Ostniedersachsenleitung (ONIL) sowie die ONIL

selbst bereits landesplanerisch festgestellt sind, werden durch die Festlegung des Vorrangs Umspannwerk und des Vorrangs ELT-Leitungstrasse keine zusätzlichen Beeinträchtigungen und kumulativen Wirkungen verursacht. Dies gilt auch für die Verlegung der Bestandsleitung im Zuge des Parallelneubaus der ONiL.

Das RROP erweitert die Windenergienutzung in Richtung (Nord-)Westen, indem das Waldgebiet Schwarze Heide für eine Windenergienutzung vorbereitet wird. Dadurch rückt die Windenergienutzung näher an Rettmer heran.

Insgesamt sorgen die Festlegungen der Vorranggebiete Wind und Rohstoffgewinnung für zusätzliche Belastungen der betroffenen Schutzgüter, aufgrund der erheblichen Vorbelastung des Raumes ist die zusätzliche Belastung auf die Festlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung in der Schwarzen Heide und vorgelagerten Ackerflächen beschränkt. Damit bereitet die Planung keine zusätzlichen erheblich kumulierenden Auswirkungen vor.

IV.2 Summarische Beurteilung

Das RROP ordnet, sichert und entwickelt die raumbedeutsamen Nutzungen und Flächenansprüche im Landkreis Lüneburg, soweit diese behördlicher Entscheidungen bedürfen. Dabei ist es an die Festlegungen des LROP gebunden und setzt die landesplanerischen Vorgaben in Form von Konkretisierungen um, soweit dies erforderlich ist. Die Energiewende schlägt sich in den landesplanerischen Zielen und Grundsätzen in der Änderung des LROP 2022 besonders nieder, so dass der Ausbau der erneuerbaren Energien auch im RROP gegenüber dem RROP 2003 (i.d.F. der 2. Änderung 2016) ein besonderes Gewicht erhalten hat. Neben räumlich in der Regel weniger spezifischen textlichen Festlegungen (Ziele und Grundsätze) erfolgt die Umsetzung durch zeichnerische Festlegung von Planzeichen (Vorranggebiete sowie Vorbehaltsgebiete). Innerhalb der Vorranggebiete sind konkurrierende Nutzungen ausgeschlossen, während sie in Vorbehaltsgebieten nach konkretisierender Prüfung möglichst zu vermeiden bzw. so zu erfolgen haben, dass sie die angestrebte Nutzung nicht erschweren. Die Regionalplanung ordnet die Nutzungen also durch fördernde und hemmende/ausschließende Festlegungen. Allerdings kann das RROP für sich genommen bestimmte Entwicklungen nicht tatsächlich und direkt verursachen, sondern bereitet diese lediglich vor und ist auf die Umsetzung durch Behörden und Private angewiesen. Die jeweilige Nutzung selber bzw. insbesondere die verschiedenen Nutzungsansprüche würden auch ohne die Steuerung durch die Festlegungen des RROP stattfinden. Das RROP trägt jedoch durch die räumliche Ordnung und Beachtung großräumiger Zusammenhänge zu einem Interessenausgleich einerseits und einer nachhaltigen, ausgewogenen Raumentwicklung (Ökologie – Ökonomie – Soziales) bei. Durch die Umweltprüfung wird ergänzend sichergestellt, dass eine möglichst konfliktarme Umsetzung umweltbelastender Nutzungen, Vorhaben und Maßnahmen durch deren räumliche Steuerung erzielt wird. Ohne die Steuerung durch das RROP (Nullfall) wäre in aller Regel und mit hoher Wahrscheinlichkeit in einem weitaus höheren Maß mit dem Auftreten erheblicher beeinträchtigender Umweltauswirkungen zu rechnen als durch die Festlegungen des geprüften RROP für den Landkreis Lüneburg in diesem Umweltbericht dokumentiert wird. Das RROP als Ganzes wirkt insoweit in der Summe positiv auf die (Entwicklung der) Umwelt. Dies wird überdies verstärkt durch die großräumigen Festlegungen von Vorranggebieten Natur und Landschaft, Torferhalt, landschaftsbezogene Erholung und Biotopverbund, mit denen vorhandene Umweltqualitäten über den fachrechtlich ohnehin bestehenden Schutz hinausgehend eine zusätzliche Sicherung erfahren und entsprechende naturschutzfachliche Maßnahmen in diese Gebiete gelenkt werden, wohingegen belastende Raumnutzungen andernorts gebündelt werden.

Aufgeschlüsselt nach den einzelnen Kapiteln des RROP sind in der nachfolgenden Tabelle die summarischen Bewertungen der einzelnen RROP-Abschnitte dargestellt. Überdies werden die maßgeblichen Beziehungen und Wechselwirkungen zwischen den Festlegungen beschrieben

und berücksichtigt, sofern diese zusammengenommen eine umfangreichere Wirksamkeit erwarten lassen als die einzelnen Festlegungen für sich genommen. Für alle Festlegungen des RROP gilt zudem, dass bei deren Konkretisierung auf nachfolgenden Planungsebenen im Einzelfall belastende Umweltauswirkungen auftreten können, die bei der jeweiligen Planung berücksichtigt werden müssen.

Tabelle 23: Summarische Beurteilung des RROP

RROP Abschnitt	Erhebliche Umweltauswirkungen
1.1 Entwicklung der räumlichen Struktur des Landkreises	Die Festlegungen bereiten teilweise leitsatzartig Entwicklungen mit erheblich beeinträchtigenden Umweltauswirkungen vor. In Verbindung mit dem System der zentralen Orte werden diese Entwicklungen nachhaltig gelenkt. Unter Berücksichtigung der demografischen Entwicklung und damit einer bedarfsgerechten Siedlungs- und Versorgungsstrukturentwicklung trägt dies zur Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umweltauswirkungen gegenüber dem Nullfall bei.
1.2 Einbindung in die norddeutsche und europäische Entwicklung	Die Kooperation innerhalb der Metropolregion Hamburg und über die Landkreisgrenzen hinweg bereitet für sich genommen keinerlei erheblich negative Umweltauswirkungen vor. Gleichwohl kann die interkommunale Kooperation dazu beitragen, erheblich beeinträchtigende Umweltauswirkungen bestimmter Raumnutzungen durch gebündelte Ansiedlung in vglw. gering empfindlichen Raumeinheiten (Bündelung) zu minimieren.
2.1 Entwicklung der Siedlungsstruktur	<p>Die Festlegungen zielen auf eine nachhaltige und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung im Landkreis. Den Kommunen wird ein Flächenkontingent von maximal auszuweisender Wohnbauflächen zugeordnet, die sich insgesamt auf 231 ha für die kommenden 10 Jahre summieren. Hierdurch werden erheblich beeinträchtigenden Umweltauswirkungen vorbereitet. Die differenzierte Flächenzuweisung wirkt jedoch einer am tatsächlichen Bedarf vorbeigehenden und dispersen Entwicklung von Siedlungsflächen entgegen. Insoweit werden erheblich beeinträchtigende Umweltauswirkungen gegenüber dem Nullfall vermieden.</p> <p>Die Festlegungen zur gewerblichen Wirtschaft sind weitgehend bestandsorientiert. Die Entwicklung der Standorte für die Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten sind zur Hälfte nur eingeschränkt konfliktarm zu erweitern. Die Festlegung eines Vorbehaltsgebiets industrielle Anlagen und Gewerbe als Erweiterung zum überregional bedeutsamen Gewerbestandort Lüneburg Ost bereitet erheblich beeinträchtigende Umweltauswirkungen insbesondere für die Schutzgüter Boden/Fläche und Kulturgüter vor.</p> <p>Während die Standorte mit der Entwicklungsaufgabe Tourismus mit Ausnahme der Hansestadt Lüneburg erhebliche Umweltauswirkungen möglicherweise vorbereiten können, da eine Weiterentwicklung in empfindlichen Landschaftsteilen möglich ist, ist eine Entwicklung der Standorte mit der Entwicklungsaufgabe Erholung i.d.R. mit positiven Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Mensch und Erholung verbunden.</p>
2.2 Entwicklung der Daseinsvorsorge und Zentralen Orte	<p>Das System der Zentralen Orte, zusammenwirkend mit den Festlegungen des Abschnittes 2.1, bereitet gegenüber dem heutigen Umweltzustand erheblich beeinträchtigende Umweltauswirkungen vor.</p> <p>Durch die Begrenzung des Siedlungsbaus außerhalb der zentralen Orte und die Berücksichtigung des demografischen Wandels fördert das System der zentralen Orte mittelfristig jedoch eine nachhaltige Entwicklung und vermeidet erheblich beeinträchtigende Umweltauswirkungen, die im Falle einer ungesteuerten Entwicklung erwartet werden müssten. Insbesondere wird einer Zersiedelung vorgebeugt und damit das Schutzgut Fläche vor erheblichen Beeinträchtigungen bewahrt.</p> <p>Zugleich wird durch die Förderung von Wohnnutzungen im Innenbereich auch für die Wohnbevölkerung indirekt ein höheres (immissionsschutzrechtliches) Schutzniveau sichergestellt als bei stärkerer Entwicklung von Wohnnutzungen im Außenbereich (z.B. in der Nähe von Windenergienutzung und Bodenabbau).</p> <p>Die Bündelung der Einrichtungen Versorgung, Medizin, Pflege und Bildung und die Ausrichtung der Verkehrsflüsse, insbesondere bei Nutzung des ÖPNV, auf die Zentralen Orte trägt nicht zuletzt zur Vermeidung von Verkehr und somit von negativen Umweltauswirkungen bei.</p>

RROP Abschnitt	Erhebliche Umweltauswirkungen
2.3 Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels	Die Festlegungen tragen zu einer Konzentration von Einzelhandelsvorhaben auf die festgelegten Versorgungskerne bei. Zwar werden hierdurch lokale erhebliche Umweltauswirkungen vorbereitet, jedoch werden vorbelastete und weniger empfindliche Flächen in Anspruch genommen. Insbesondere das Schutzgut Fläche sowie das Schutzgut Tiere und Pflanzen wird hierdurch gegenüber umfangreicheren Beeinträchtigungen geschützt. Die Festlegungen verhindern mittelfristig nicht erforderliche oder bestehende Siedlungsstrukturen ersetzende Entwicklungen, welche in weitaus größerem Umfang erhebliche beeinträchtigende Umweltauswirkungen bewirken würden. Indirekt werden somit positive Umweltauswirkungen gegenüber dem Nullfall bewirkt.
3.1.1 Elemente und Funktionen des regionalen Freiraumverbundes, Bodenschutz	Die Festlegung von 3.297 ha Freiflächen im Umfeld der Hansestadt Lüneburg und der angrenzenden Gemeinde Adendorf als Vorranggebiete Freiraumfunktionen verhindern erheblich beeinträchtigende Umweltauswirkungen und bereiten indirekt positive Umweltauswirkungen gegenüber dem Nullfall vor, indem sie klimatische Ausgleichsräume sichern. Die Bodennutzung soll die natürlichen Potenziale und Funktionen des Bodens erhalten. Darüber hinaus wird mit der Festsetzung von Vorranggebieten Torferhaltung der Erhalt und die Entwicklung von Mooren für die Tier- und Pflanzenwelt sowie für das Klima (CO ₂ -Senke) begünstigt. Es werden erhebliche beeinträchtigende Umweltauswirkungen vermieden und indirekt positive Umweltauswirkungen vorbereitet.
3.1.2 Natur und Landschaft	Die Festlegungen zu Natur und Landschaft verhindern erheblich beeinträchtigende Umweltauswirkungen und bereiten konzeptionell Maßnahmen zur Verbesserung des Zustandes von Natur und Landschaft vor, indem sie schadhafte, konkurrierende Flächennutzungen aus den gesicherten Flächen und gleichzeitig naturschutzfachliche Maßnahmen in die gesicherten Flächen hinein lenken. Indirekt bewirken und fördern die Festlegungen somit positive Umweltauswirkungen. Durch die Vorranggebiete Natur und Landschaft werden insgesamt 14.142 ha (10,7 %) des Landkreises Lüneburg durch das RROP geschützt. Hinzu kommen die Vorranggebiete Grünlandbewirtschaftung -pflege, -entwicklung mit 10.070 ha (7,6% des Landkreises). Die Vorranggebiete werden z.T. überlagert von Vorranggebieten Biotopverbund auf 39.583 ha (29,8 % der Landkreisfläche). Insgesamt werden 40.024 ha als Vorranggebiete festgelegt, was einem Anteil 30,2 % der Fläche des Landkreises entspricht. Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft (30.690 ha) sowie Vorbehaltsgebiete Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung (5.003 ha) und überlagernde Vorbehaltsgebiete Biotopverbund (40.648 ha) summieren sich auf insgesamt 60.158 ha, was einem Anteil von 45,3 % der Fläche des Landkreises entspricht. Bei raumbedeutsamen Maßnahmen mit erheblich negativen Umweltauswirkungen werden die Belange von Natur und Landschaft in der Abwägung auf 75,5 % der Landkreisfläche durch die Festlegung als Vorrang- und Vorbehaltsgebiete ein besonderes Gewicht haben. Der hohe Flächenanteil hat seine Ursache im Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalau“, das mit Ausnahme der engeren Siedlungsbereiche unter mindestens eines der genannten Flächenfestlegungen fällt. Die weiterhin festgelegten Vorranggebiete Natura 2000 überlagern sich mit den Vorranggebieten Natur und Landschaft und führen daher nicht zu einer zusätzlichen Sicherungsfläche. Alle genannten Festlegungen zusammen dienen dem Biotopverbund und sind Bestandteil des regionalen Verbundkonzepts. Zusammen mit den Vorranggebieten für Freiraumfunktionen, Torferhaltung, sowie den Vorbehaltsgebieten landschaftsbezogene Erholung und Wald tragen sie dem Schutz großer, ökologisch wertvoller und mithin empfindlicher Bereiche des unbebauten Außenbereichs bei.
3.1.3 Natura 2000	Es werden keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen vorbereitet, da lediglich der bestehende rechtliche Schutz aufgegriffen und inhaltlich übernommen wird.
3.1.4 Entwicklung der Großschutzgebiete	Es werden keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen vorbereitet.
3.1.5 Kulturelle Sachgüter	Es werden keine Umweltauswirkungen vorbereitet.

RROP Abschnitt	Erhebliche Umweltauswirkungen
3.2.1 Landwirtschaft, Forstwirtschaft	<p>Im Rahmen von behördlichen Entscheidungen zur Förderung der Landwirtschaft, z.B. durch landwirtschaftlichen Wegebau, oder indirekt durch das Verhindern von Naturschutzmaßnahmen im Rahmen der Abwägung können direkt oder indirekt erheblich beeinträchtigende Umweltauswirkungen vorbereitet werden. Art und Intensität der Bewirtschaftung kann nicht gesteuert werden. Der Schutz der Landwirtschaft trägt im Rahmen der Abwägung zum Schutz des Freiraums und somit indirekt zu positiven Umweltauswirkungen bei. In diesem Zusammenhang tragen Teile der Festlegungen zur Konzentration der Siedlungsentwicklung und zum Schutz des Freiraums vor Zersiedelung und Zerschneidung bei.</p> <p>Die Festlegungen sollen auf eine naturverträgliche Forstwirtschaft, die Vergrößerung des Waldanteils und den Schutz vor konkurrierenden Nutzungen hinwirken. Die Sicherung vermeidet erhebliche negative Umweltauswirkungen von Waldumwandlungen. Besonderen Schutz genießen historische Wälder, die laut LROP als Vorranggebiete Wald gesichert sind.</p>
3.2.2 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung	<p>Durch die Vorbehalts- und Vorranggebiete wird eine abgestufte Steuerung des Bodenabbaus verfolgt. In der Summe werden zwar erheblich beeinträchtigende Umweltauswirkungen vorbereitet, diese werden jedoch soweit vor dem Hintergrund des Rohstoffbedarfs möglich begrenzt. Insgesamt werden 953 ha Flächen für den Bodenabbau gesichert (0,72 % der Landkreisfläche). Hierunter sind 545 ha verbindlich als Vorranggebiete festgelegt. Es wird erwartet, dass langfristig sekundäre Biotop- und Landschaften entstehen, die einen höheren Biotopwert aufweisen und ein vielfältigeres Landschaftserleben ermöglichen, als die Ursprungsflächen.</p>
3.2.3 Landschaftsgebundene Erholung	<p>Die Festlegungen zielen auf eine nachhaltige Entwicklung der Erholungslandschaften und Wegeinfrastruktur. Durch den Schutz landschaftsbezogener Erholung wird zudem der Wald geschützt. Die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete landschaftsbezogene Erholung tragen zum Schutz des Freiraumes bei.</p>
3.2.4 Wassermanagement, Wasserversorgung, Hochwasserschutz	<p>Im Abschnitt zur Wasserwirtschaft und Wasserversorgung werden positive Umweltauswirkungen vorbereitet.</p> <p>Die Festlegungen zum Hochwasserschutz verfolgen die Sicherung und den Ausbau von Deichen. Die Festlegung des Ausbaus und einer zusätzlichen hohen Gewichtung bereitet erheblich beeinträchtigende Umweltauswirkungen im Biosphärenreservat und den Natura 2000-Gebieten in der Elbtalau vor. Eine Überflutung des Hinterlands und der Siedlungen würde jedoch ebenfalls zu erheblich beeinträchtigenden Umweltauswirkungen für Mensch, Tiere, Pflanzen und teilweise Boden führen. Die Schaffung von zusätzlichem Retentionsraum durch Deichrückverlegungen bereitet neben negativen auch positive Umweltauswirkungen vor.</p>
4.1.1 Entwicklung der technischen Infrastruktur, Logistik	<p>Es werden summarisch betrachtet keine zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen vorbereitet, da die Festlegungen die mit Ausbaumaßnahmen verbunden sind, bereits im RROP 2003 (i.d.F. der 1. Änderung 2010) festgelegt sind.</p>
4.1.2 Schienenverkehr, ÖPNV, Fahrradverkehr	
4.1.3 Straßenverkehr	
4.1.4 Schifffahrt, Häfen	
4.1.5 Luftverkehr	
4.2.1 Erneuerbare Energieversorgung	<p>Die Festlegungen zum sparsamen Umgang mit Energie weisen positive Umweltauswirkungen auf, die Möglichkeiten des Landkreises, dies zu beeinflussen sind jedoch begrenzt. Die Gewinnung regenerativer Energie ist allgemein positiv für das Klima und trägt zum Klimaschutz bei. Auf der anderen Seite werden durch die Festlegungen zur Windenergienutzung erheblich beeinträchtigende Umweltauswirkungen vorbereitet. Die Festlegung von 4161,7 ha Vorranggebieten für Windenergienutzung macht einen Anteil von 3,14 % der Landkreisfläche aus, womit der Landkreis Lüneburg das für Ende 2027 festgelegte regionale Teilflächenziel von 3,09 % erfüllt. Als umweltrelevante Folgewirkung ist auf den wahrscheinlich erforderlichen Neu- oder Ausbau von Umspannwerken zur Einspeisung des regional erzeugten Stroms in das überregionale Stromnetz hinzuweisen. Hingegen sind die Zuleitungen zu diesen Umspannwerken nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen verbunden.</p>

RROP Abschnitt	Erhebliche Umweltauswirkungen
	<p>* vertiefende Betrachtung zur visuellen Belastung der Landschaft sowie zu Störungen und Gefährdung der Avifauna und Fledermäuse und eine Betrachtung der Flächeninanspruchnahme im Anschluss an diese Tabelle.</p> <p>Durch das Ziel der Konzentration raumbedeutsamer, leistungsstarker Windenergieanlagen auf die Vorranggebiete lenkt das RROP die Windenergienutzung auf weniger empfindliche Standorte und konzentriert sie dort. Damit werden negative Umweltauswirkungen vermieden. Allerdings ist ein Repowering bestehender Anlagen außerhalb der Vorranggebiete möglich.</p>
4.2.2 Energieinfrastruktur	Die bestandsorientierten Festlegungen bereiten keine negativen Umweltauswirkungen vor.
4.3 Sonstige Standort- und Flächenanforderungen	Die Festlegungen zielen überwiegend auf eine Verringerung von Umweltauswirkungen bzw. auf positive Umweltauswirkungen ab. Mit der Sicherung der militärischen Sperrgebiete werden keine Umweltauswirkungen vorbereitet.

***Visuelle Belastung der Landschaft**

Die Abbildung 6 stellt die erheblich visuell beeinträchtigten Flächen durch Vorranggebiete Windenergienutzung und Bestandsanlagen dar. Sie veranschaulicht die durch bestehende WEA vorgeprägten Landschaftsbereiche (grau schraffierte Bereiche in Abbildung 6) und den durch die Festlegungen neu belasteten Bereich (rot schraffierte Flächen in Abbildung 6). Als Wirkzone für visuelle Belastungen wird die 15-fache Anlagenhöhe angenommen, was bei der Referenzanlage von 225 m Höhe eine Belastung im Umkreis von 3,375 km ergibt. Innerhalb dieses Umkreises vorhandene Bestandsanlagen fließen als Vorprägung ebenfalls mit der 15-fachen Anlagenhöhe ein. Als Neubelastung ist nur der hierüber hinausgehende Teil der Wirkzone anzusprechen (rote Schraffur in Abbildung 6). Nicht berücksichtigt ist die Sichtverschattung durch Waldflächen. Gleichwohl sind die insgesamt großen, sichtverschattend wirkenden Waldflächen in der Abbildung hervorgehoben (grüne Flächen in Abbildung 6), so dass die reale Betroffenheit geringer ausfällt als hier dargestellt.

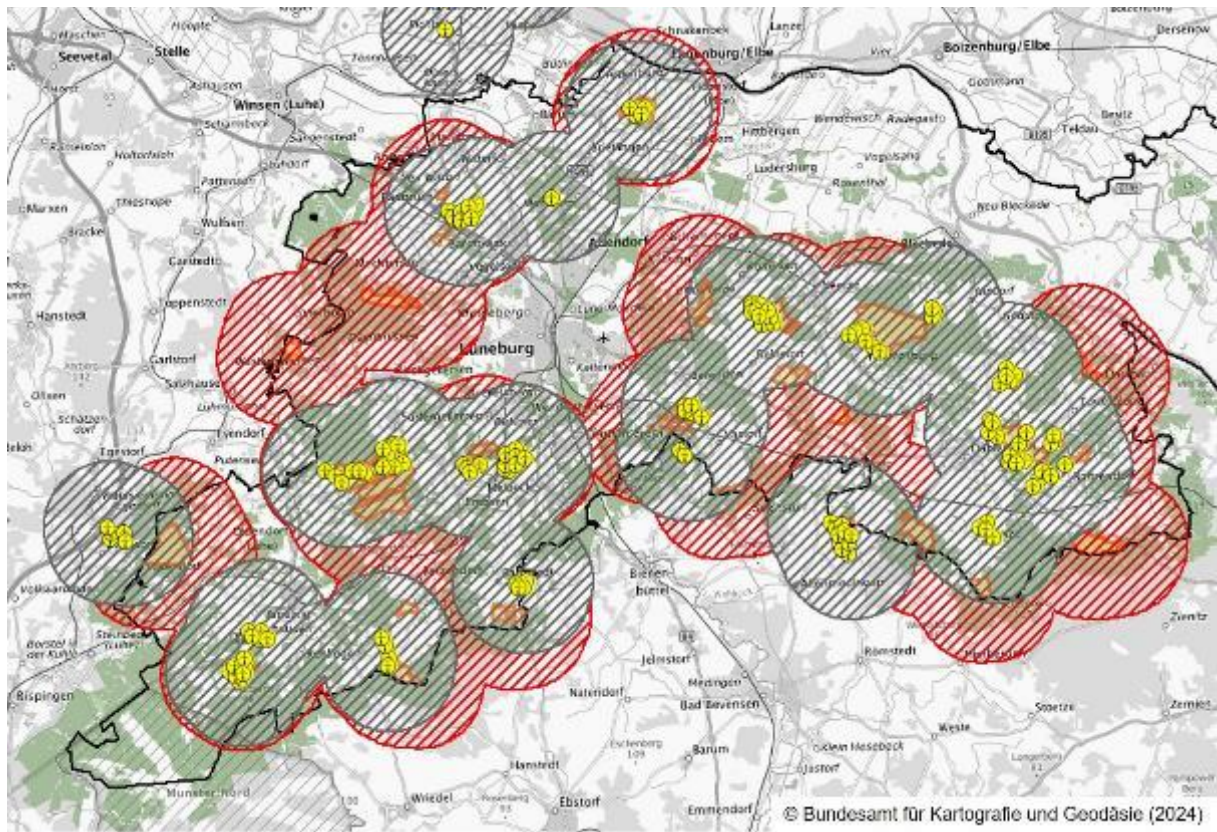


Abbildung 6: Visuelle Belastung und Vorbelastung der Landschaft

Die Darstellung verdeutlicht, dass schon bisher große Teile des Landkreises im Umfeld der bestehenden Windparks potenziell visuell beeinträchtigt sind. In der folgenden Tabelle 23 sind die betroffenen Flächengrößen gegenübergestellt. Es wird erkennbar, dass durch den Plan zwar eine Zusatzbelastung vorbereitet wird, die vor dem Hintergrund der deutlichen Vorbelastung jedoch einen beschränkten Umfang umfasst. Hervorzuheben ist, dass die Landschaft im Nordosten des Landkreises auch weiterhin großflächig ohne visuelle Beeinträchtigung durch WEA bleibt.

Tabelle 24: Gegenüberstellung der Vor- und Neubelastung des Landschaftsbildes

	Visuelle Belastung der Landschaft in 3,375 km Zone um Vorranggebiete Windenergienutzung	
	Vorprägung durch Bestandsanlagen (graue Schraffur in Abb. 6)	Neubelastung durch Vorranggebiete Windenergienutzung (rote Schraffur in Abb. 6)
Flächengröße innerhalb des LK	60.478 ha	22.087 ha
	82.565 ha	
Anteil an der Gesamtfläche des Landkreises	45,57 %	16,64 %

***Störungen und Gefährdung der Avifauna und Fledermäuse (Schutzgut Tiere und Pflanzen)**

Eine mögliche Betroffenheit windenergieempfindlicher Vogelarten wurde im Rahmen der regionalplanerischen Einzelfallprüfung sowie der gebietsbezogenen Umweltprüfung geprüft. In der Gesamtbetrachtung ist die Frage zu stellen, inwieweit die Planung ggf. darüber hinaus eine Beeinträchtigung der lokalen Populationen von Arten auslösen kann, die im Zuge der Einzelfallprüfung nicht näher betrachtet wurde. Hierzu werden folgende Planungsunsicherheiten qualitativ-argumentativ beleuchtet:

- Die geplanten Vorranggebiete weisen aufgrund des überwiegenden Flächenanteils von (Kiefern-)Waldflächen und ackerbaulich genutzten Flächen innerhalb der Gebietsabgrenzungen eine allgemeine Bedeutung für **Brutvogelarten des Waldes und des Offenlandes** auf. Ergänzend kann bei Grünlandnutzung auch eine Bedeutung für **Wiesenbrüter** bestehen. Jedoch ist Grünland lediglich sehr geringfügig von den Festlegungen betroffen. Auch ist festzustellen, dass in einigen Bestandwindparks (z.B. nordwestlich von Bardowick oder südlich von Artlenburg) jährlich zahlreiche Brutnachweise des Kiebitzes verzeichnet sind, so dass davon auszugehen ist, dass sich die Windenergienutzung nicht erheblich negativ auf die (gesamträumliche) Population auswirkt.

Der aktuellen Fachliteratur zufolge kann von einer meist geringen Empfindlichkeit der Brutvogelarten des Offenlandes gegenüber WEA mit einem Meideverhalten von meist weniger als 400 m und einer geringen Kollisionsgefährdung ausgegangen werden, sodass auf den gesamten Planungsraum bezogen nicht mit einer Verdrängung bestimmter Offenlandarten zu rechnen ist. Dies gilt umso mehr für die Vorranggebiete mit bestehenden WEA. Zudem stehen im Zuge der Eingriffsregelung auf Genehmigungsebene geeignete Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen zur Verfügung.

- **Gast- und Zugvögel**

Durch die Freihaltung der Elbtalau von Vorranggebieten Windenergienutzung werden die dortigen Bereiche mit Bedeutung als Korridor für den Vogelzug im Rahmen der regionalplanerischen Abwägung berücksichtigt und ausgespart. Weitere Bereiche mit mindestens überregionaler bzw. landesweiter Bedeutung für den Vogelzug sind im Landkreis Lüneburg nicht verzeichnet. Für den im gesamten Landkreis vorkommenden Kranich (Breitfrontzieher) besteht weder ein erhöhtes Tötungsrisiko noch eine Barrierewirkung. Auch stellen Windparks laut einer aktuellen Studie keine Barriere für Gänse dar. Aufgrund des Hauptaktivitätsraums unterhalb der Rotoren einer modernen WEA besteht kein erhöhtes Kollisionsrisiko. Mögliche Störwirkungen von WEA auf nahrungssuchende Gänse sind räumlich sehr begrenzt (bis maximal 200 m).

- **Kollisionsgefährdete Groß- und Greifvögel**

Zum Schutz von windenergieempfindlichen Groß- und Greifvogelarten wurden EU-Vogelschutzgebiete (SPA) grundsätzlich von WEA freigehalten. Ferner wurden Schutzgebiete, die laut Standarddatenbogen³³ als Lebensraum planungsrelevanter Groß-/ Greifvogelarten dienen, im Rahmen der Einzelfallprüfung berücksichtigt. Im Rahmen der regionalplanerischen Abwägung wurden weitere wertgebende Bereiche (wie landes- und bundesweit

³³ Der Standarddatenbogen ist ein standardisiertes Formular zur Meldung von Natura 2000-Gebieten an die Europäische Kommission. Er enthält neben den Gebietskennzeichen (Name, Größe, etc.), der Lage des Gebietes und einer kurzen Beschreibung, auch Angaben zu Bedeutung, Gefährdung, Schutzstatus, Management und Erhaltungszielen.

bedeutsame Brutvogellebensräume) berücksichtigt und haben im Einzelfall zu veränderten Flächenabgrenzungen geführt. Aufgrund dieser Berücksichtigung der Schutzanfordernisse windenergieempfindlicher Groß- und Greifvogelarten mit großen Aktionsräumen und da bereits für die einzelnen Individuen der bekannten Vorkommen eine erhebliche Beeinträchtigung vermieden werden kann, ist nicht mit negativen Effekten auf lokale und regionale Populationen zu rechnen. Aufgrund der Lage der Vorranggebiete Windenergienutzung zueinander und zu den avifaunistisch bedeutsamen Bereichen ist auch nicht mit kumulierenden negativen Effekten zu rechnen.

Aufgrund der zukünftig zu erwartenden größeren Anlagenhöhen mit einer Gesamthöhe von 220 m und mehr bei Nabenhöhen von ca. 145 m zeichnen sich zudem in der Tendenz positive, die Avifauna entlastende Wirkungen ab. Soweit die Rotoren dieser Anlagen größere Mindestabstände von der Bodenoberfläche aufweisen, führt dies zu einer Minderung von Kollisionsrisiken für bodennah bzw. in mittleren Höhen fliegende Arten, wie die Weihen.

- **Fledermäuse**

Vorhandene Informationen zu Fledermausquartieren und -vorkommen wurden in der gebietsbezogenen Umweltprüfung berücksichtigt. Auch wenn nicht flächendeckend Daten vorlagen, kann die Aussage getroffen werden, dass - insbesondere aufgrund der häufigen Lage der Festlegungen im Wald - ein hohes Lebensraumpotenzial insbesondere für auf Wald und z.T. auf Gewässer angewiesene Fledermausarten vorliegt. Vor dem Hintergrund der Möglichkeiten, im Rahmen des Zulassungsverfahrens Abschaltalgorithmen festzulegen, können nachteilige Auswirkungen der Vorranggebiete Windenergienutzung durch Tötung auf lokale Fledermauspopulationen ausgeschlossen werden. Eine Zerstörung/ Beschädigung von Quartieren, insbesondere innerhalb von Vorranggebieten Windenergienutzung in Waldgebieten, kann durch geeignete Standortwahl sowie bei Bedarf eine Höhlenbaumsuche in Kombination mit der Schaffung von Fledermausquartieren (Kastenhängung) vermieden bzw. kompensiert werden, sodass auch hier kein erheblich negativer Einfluss auf lokale Populationen zu erwarten ist.

Erhebliche Beeinträchtigungen der regionalen Populationen von windenergieempfindlichen Vogelarten des Offenlandes sowie von windenergieempfindlichen Fledermausarten können demzufolge ausgeschlossen werden.

***Flächenbeanspruchung**

Auf der Grundlage empirischer Studien zum Flächenbedarf pro Megawatt (MW) installierter Windleistung lässt sich bei optimaler Auslastung von Vorranggebieten Windenergienutzung in Abhängigkeit von der angesetzten Leistung einer fiktiven WEA überschlägig die maximal mögliche Anlagenzahl auf den bereitgestellten Flächen und daraus im Weiteren die zu erwartende Flächeninanspruchnahme ermitteln.

Pro Megawatt Anlagenleistung ist aufgrund der aus betriebswirtschaftlichen und technischen Gründen einzuhaltenen Mindestabstände der Anlagen untereinander ein Flächenbedarf von etwa 4,8 ha³⁴ anzunehmen. Da verschiedene Faktoren, die diesen Wert beeinflussen können, wie die tatsächliche Anlagenleistung, Rotordurchmesser oder die Ausrichtung zur Hauptwindrichtung, nicht bekannt sind, wird nachfolgend ein konservativer, aufgerundeter Wert von 5 ha/MW angenommen. Auf den insgesamt 4.161,7 ha Vorrangflächen (Rotor-Out) wären dem-

³⁴ vgl. Einig, K., Heilmann, J. und Zaspel, B. 2011; Schmidt-Kanefendt, H.-H. 2010

zufolge ca. 832 MW Anlagenleistung installierbar. Bei einer optimalen Ausnutzung der geplanten Flächenkulisse ergeben sich die in der folgenden Tabelle aufgeführten leistungsabhängigen maximal zu errichtende Anlagenzahlen.

Tabelle 24: Maximal neu zu errichtende Anzahl von WEA auf den Vorranggebieten in Abhängigkeit der Anlagenleistung

Leistungsklasse ³⁵	Maximale Anlagenzahl in allen VR ³⁶
4,5 MW	184
5,5 MW	151
6 MW	138

Gegenwärtig bestehen im Landkreis 115 Windenergieanlagen. 57 davon befinden sich innerhalb der geplanten Vorranggebiete Windenergienutzung. Im Zuge eines vollständigen Repowerings der bestehenden Alt-Anlagen mit moderneren Anlagen der o.g. Leistungsklassen wäre eine Abnahme der Gesamt-Anlagenzahl möglich. So kann bei zunehmender installierter Leistung die Flächenbeanspruchung relativ gesehen rückläufig sein.

Durch die Flächeninanspruchnahme von WEA im Freiraum betroffene Schutzgüter sind in erster Linie die Schutzgüter Boden und Fläche, für die im Bereich der versiegelten Flächen ein Totalverlust aller Funktionen zu konstatieren ist, das Schutzgut Pflanzen und Tiere, das Schutzgut Menschen, für das durch den Flächenverlust nutzbare Freifläche reduziert wird sowie ggf. das Schutzgut Kulturgüter.

Für die Grobprognose wird von einer durchschnittlichen dauerhaften Flächenbeanspruchung von 0,5 ha und einer Versiegelung von 0,25 ha je Anlage ausgegangen³⁷. In der folgenden Tabelle werden die Flächenbeanspruchung und Versiegelung bei Vollausschöpfung der geplanten Vorranggebiete dargestellt.

Tabelle 25: Flächeninanspruchnahme der Windenergienutzung bei Vollaustattung der Vorranggebiete im Vergleich zum aktuellen Flächenbedarf durch Bestandsanlagen

Leistungsklasse	Maximale Anlagenzahl	Flächenbeanspruchung	Versiegelung
4,5 MW	184	92 ha	46-ha
5,5 MW	151	75,5 ha	37,75 ha
6 MW	138	69 ha	34,5 ha
<i>Bestandsanlagen insges.</i>	<i>115</i>	<i>57,5 ha</i>	<i>28,75 ha</i>
<i>Bestandsanlagen innerhalb der VR</i>	<i>57</i>	<i>28,5 ha</i>	<i>14,25 ha</i>

Durch die Umsetzung der Festlegungen werden Flächen in einem Umfang von etwa 34,5 bis 46 ha versiegelt. Unter Berücksichtigung der Bestandsanlagen innerhalb der geplanten Vorranggebiete kann mit einer Verdreifachung der versiegelten Fläche gerechnet werden.

³⁵ Die Nennleistung der Referenzanlage liegt zwischen 4,5 und 5,5 MW.

³⁶ Unter der Annahme eines vollständigen Repowerings aller bestehenden Windenergieanlagen.

³⁷ Vgl. u.a. KNE 2022

Im Vergleich dazu wäre im Planungsnullfall ohne regionale Steuerung der Windenergienutzung ein zusätzlicher Zubau von WEA außerhalb der nun zur Festlegung vorgesehenen Vorranggebiete zu erwarten, sodass mit einer höheren Flächeninanspruchnahme, auch im Zusammenhang mit der Erschließung zusätzlicher und weniger gebündelter Anlagenstandorte, zu rechnen wäre.

Auf Basis der aktuellen Landnutzung innerhalb der geplanten Gebietsgrenzen kann aus der potenziell von einer Neuversiegelung betroffenen Fläche eine überschlägige Einschätzung zu dem aus der Bodenbeanspruchung resultierenden umweltfachlichen Konfliktpotenzial erfolgen. Der Anteil verschiedener Landnutzungen innerhalb der Vorranggebiete zeigt, dass sowohl intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen als auch forstlich genutzte Waldflächen durch die Errichtung von WEA betroffen sind. Es kann davon ausgegangen werden, dass höherwertige Biotopstrukturen aufgrund ihres begrenzten Vorkommens innerhalb der Vorranggebiete im Rahmen der Planung der konkreten WEA-Standorte größtenteils geschont werden können.

Die Vorranggebiete überplanen etwa 2.110 ha Waldfläche. Daraus ergeben sich die in Tabelle 26 dargestellten maximalen Anlagenzahlen im Wald. Pro WEA kann mit einem dauerhaften Waldverlust von 0,5 ha gerechnet werden. Da der dauerhafte Waldverlust gem. NWaldLG³⁸ im Verhältnis von mindestens 1:1 durch Ersatzaufforstungen ausgeglichen werden muss, ergibt sich ein Ersatzaufforstungsbedarf im Umfang von mindestens 35 bis 46,5 ha.

Tabelle 26: Maximal neu zu errichtende Anzahl von WEA im Wald in Abhängigkeit der Anlagenleistung

Leistungsklasse ³⁹	Maximale Anlagenzahl in VR im Wald	Flächenbeanspruchung/ Waldverlust
4,5 MW	93	46,5 ha
5,5 MW	76	38 ha
6 MW	70	35 ha

Prüfung der FFH-Verträglichkeit

IV.3 Rechtliche Grundlagen der FFH-Verträglichkeitsprüfung

Die gemäß der FFH-Richtlinie (RL 92/43/EWG) und der EU-Vogelschutzrichtlinie (RL 2009/147/EG) ausgewiesenen FFH- (Flora-Fauna-Habitat-) und Vogelschutzgebiete bilden das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Dieses verfolgt die Zielsetzung, die in den Anlagen der genannten Richtlinien bezeichneten Arten und Lebensraumtypen zu schützen, zu erhalten und zu entwickeln. Im Landkreis Lüneburg sichern ca. 21,6 % der Fläche den Erhalt des europäischen Naturerbes (vgl. Abbildung 7).

³⁸ Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21. März 2002 (Nds. GVBl. S. 112 - VORIS 79100 -) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Mai 2022 (Nds. GVBl. S. 315)

³⁹ Die Nennleistung der Referenzanlage liegt zwischen 4,5 und 5,5 MW.

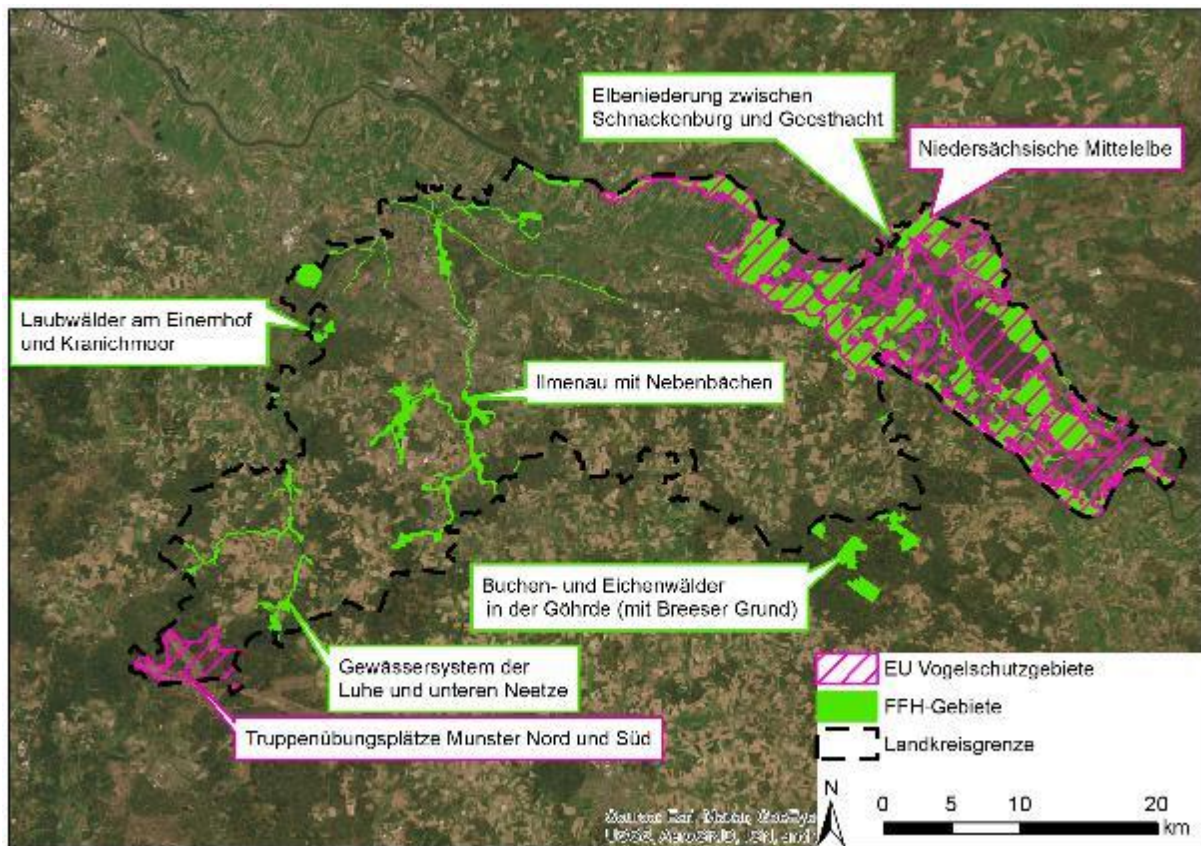


Abbildung 7: Natura 2000-Gebiete im Landkreis Lüneburg

Zur Sicherung, Erhaltung und Entwicklung der Natura 2000-Gebiete sieht Art. 6 der FFH-Richtlinie eine besondere Verträglichkeitsprüfung von Plänen und Projekten vor, die potenziell den günstigen Erhaltungszustand von Natura 2000-Gebieten beeinträchtigen können (im nationalen Recht § 34 BNatSchG). Unterschiedliche zeichnerische Festlegungen des RROP bereiten Beeinträchtigungen planerisch vor, nur sind der genaue Umfang, die technische Ausführung und der Zeitpunkt der Realisierung nicht bekannt.

Die FFH-Verträglichkeitsprüfung umfasst gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG die Aufgabe zu überprüfen, inwieweit ein Natura 2000-Gebiet durch den Plan – allein oder im Zusammenwirken mit anderen Planungen oder Projekten – in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden kann. Ausdrücklich sind dabei auch Pläne und Projekte einer Verträglichkeitsprüfung zu unterziehen, die außerhalb eines Natura 2000-Gebiets geplant sind, sofern sie beeinträchtigende Auswirkungen auf den günstigen Erhaltungszustand des Gebiets haben können.

Ergibt die Prüfung, dass erhebliche Beeinträchtigungen der für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile eines Natura 2000-Gebiets nicht ausgeschlossen werden können, so ist der Plan entsprechend der Regelung des § 34 Abs. 2 BNatSchG unzulässig. Ausnahmen sind möglich, soweit die Planung aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses – einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art – notwendig ist und zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind (§ 34 Abs. 3 BNatSchG). Befinden sich in dem betroffenen Gebiet prioritäre Lebensräume oder Lebensstätten prioritärer Arten, so ergeben sich erhöhte Anforderungen für etwaige Ausnahmeregelungen. So ist ggf. eine Stellungnahme der Kommission einzuholen (§ 34 Abs. 4 BNatSchG).

IV.4 Methodisches Vorgehen

IV.4.1 Gegenstand und Ziel der Prüfung

Prüfgegenstand ist das jeweilige Natura 2000-Gebiet. Ausgehend von diesem werden die das Natura 2000-Gebiet betreffenden zeichnerischen Festlegungen geprüft. Geprüft wird, ob die Schutz- und Erhaltungsziele der einzelnen Gebiete bzw. des Netzes Natura 2000 durch diese beeinträchtigt werden können (FFH-Vorprüfung). Ist dies möglich, erfolgt eine dem Maßstab angepasste FFH-Verträglichkeitsprüfung.

Die Schutz- und Erhaltungsziele werden den Standarddatenbögen und soweit vorhanden den Schutzgebietsverordnungen entnommen. Die Schutz- und Erhaltungsziele werden im ersten Abschnitt der Gebietsblätter dargestellt.

Für jedes Natura 2000-Gebiet werden das Gebiet und die relevanten Festlegungen in einer Textkarte dargestellt, für eine genauere Darstellung ist auf das RROP zu verweisen. Diese Darstellung ersetzt eine Auflistung aller das Natura 2000-Gebiet möglicherweise betreffenden Darstellungen.

Für alle zeichnerischen Darstellungen, die grundsätzlich Beeinträchtigungen bewirken können, wird in einer Vorprüfung geprüft, ob konkrete Festlegungen vorgesehen sind, für die Beeinträchtigungen nicht auszuschließen sind. In diesen Fällen ist eine weitergehende FFH-Verträglichkeitsprüfung für das Gebiet erforderlich.

In der FFH-Verträglichkeitsprüfung ist zunächst in einer der Maßstabsebene und der mit der Festlegung der regionalen Raumordnung verbundenen Steuerung angemessenen Weise zu prüfen, ob eine einzelne zeichnerische Darstellung eine erhebliche Beeinträchtigung des jeweiligen Natura 2000-Gebiets vorbereiten kann. Ist eine Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen, wird im Anschluss geprüft, ob es durch die Kumulation von Beeinträchtigungen unterschiedlicher zeichnerischer Darstellungen zu einer erheblichen Beeinträchtigung kommen kann.

Grundsätzlich beeinträchtigt das RROP nicht selbst, sondern bereitet nur auf einer abstrakten planerischen Ebene mögliche Beeinträchtigungen vor. Der Umfang, die technische Ausführung und der Zeitpunkt der Verwirklichung einzelner zeichnerischer Darstellungen sind im RROP nicht festgelegt. Gemäß der zeichnerischen Darstellung ist ein weites Feld der Möglichkeiten einer Verwirklichung der Planung denkbar.

Festlegungen, für die nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Umsetzung auf nachfolgender Planungsebene zu erheblichen Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele des jeweiligen Natura-2000 Gebiets führt, wären gleichwohl unzulässig. Aufgrund des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung, die ihre Festlegungen nicht parzellenscharf trifft, besteht jedoch die Möglichkeit, dass derartige Auswirkungen durch eine geeignete Ausformung der jeweiligen Nutzung zu vermeiden sein werden.

Soweit die mit erheblichen Umweltauswirkungen verbundene Nutzung nach Art und Intensität erst auf nachfolgenden Planungsebenen konkretisiert wird, trägt die Prüfung im Rahmen der Regionalplanung einen vorläufigen Charakter. U. a. in derartigen Fällen ist davon auszugehen, dass bei Umsetzung von Vorhaben, für die das RROP den Rahmen setzt, eine vorhabenbezogene FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen sein wird.

Ausschließlich bestandssichernde zeichnerische Darstellungen oder solche, welche offensichtliche positive Auswirkungen auf das Natura 2000-Gebiet haben, bedürfen keiner Berücksichtigung in der Vorprüfung (RROP Abschnitt 3.1), da die damit verbundene Steuerungswirkung –

über die ggf. fachrechtlich bestehende Regelung hinaus – insbesondere darauf abzielt, die jeweiligen Flächen für die dort vorhandenen Freiraumfunktionen zu sichern und vor entgegenstehenden Nutzungsansprüchen zu schützen.

Gleiches gilt auch für textliche Festlegungen, da diese räumlich zu unkonkret sind, um diese zu prüfen sowie für nicht flächenscharfe Abgrenzungen, wie z. B. bei der Siedlungsentwicklung (RROP 2.1.3), die erst nach einer Konkretisierung durch nachfolgende Planungsebenen zu möglicherweise erheblichen Beeinträchtigungen führen können.

Zeichnerische Festlegungen zur land- und forstwirtschaftlichen Nutzung (RROP Abschnitt 3.2.1), der landschaftsgebundenen Erholung (RROP Abschnitt 3.2.3) sowie des Abschnitts Küsten- und Hochwasserschutz (RROP Abschnitt 3.2.4) dienen maßgeblich dazu, die Bedeutung der jeweils gesicherten raumbezogenen Nutzungsansprüche zu sichern. Konkrete Planungen, die zu einer Beeinträchtigung von Schutz- und Erhaltungszielen führen könnten, sind damit nicht verbunden.

Ebenfalls nicht zu prüfen sind ausschließlich bestandssichernde zeichnerische Festlegungen, z.B. zum Straßen- und Schienennetz sowie zur energetischen Infrastruktur – mit Ausnahme der Windenergienutzung -, die in den RROP Abschnitten 4.1 bis 4.3 festgelegt werden.

Zu prüfen sind alle Festlegungen, die eine mögliche Beeinträchtigung für die Natura 2000-Gebiete darstellen können, indem sie als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete einen Rahmen für Eingriffsplanungen setzen. Geprüft werden demnach die folgenden zeichnerischen Festlegungen des RROP:

- RROP 2.1.3 Ziffer 02 **Vorbehaltsgebiet industrielle Anlagen und Gewerbe**
- RROP 2.2 Ziffer 06 **zentrales Siedlungsgebiet**
- RROP 3.2.2 Ziffer 02 **Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung**
- RROP 3.2.4 Ziffer 07 **Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Deich**
- RROP 4.1.2 Ziffer 03 **Vorranggebiet Elektrifizierte Strecke**
- RROP 4.1.3 Ziffer 01 **Vorranggebiet Autobahn**
- RROP 4.1.3 Ziffer 04 **Vorbehaltsgebiete Hauptverkehrsstraße**
- RROP 4.1. Ziffer 05 **Elbbrücke Darchau – Neu-Darchau**
- RROP 4.2.1 Ziffer 03 **Vorranggebiete Windenergienutzung**

Geprüft werden neben Festlegungen die innerhalb der Gebiete liegen, auch Festlegungen, die sich in einer hinsichtlich möglicher Beeinträchtigungsrisiken kritischen Entfernung befinden. Diese ist abhängig von den jeweils vorkommenden relevanten Arten und ihrer Störungsempfindlichkeit. Für die SPA-Gebiete wird generell 500 m als maximale Entfernung angenommen, für die FFH-Gebiete wird nur bei einem Vorkommen störungsempfindlicher relevanter Säugetier- oder Vogelarten von 500 m maximaler Distanz zu den FFH-Gebieten ausgegangen. Dies entspricht dem Nahbereich für empfindliche Brutvogelarten nach Anlage 1 zu § 45b Abs. 2 BNatSchG für den Betrieb von Windenergieanlagen an Land.

Für die Vorranggebiete Hauptverkehrsstraße und Straße von regionaler Bedeutung wird im Folgenden von einer Bestandsicherung ausgegangen. Die Festlegungen lassen zwar auch einen bedarfsgerechten Ausbau zu, wobei erhebliche Umweltauswirkungen für FFH-Gebiete nicht grundsätzlich ausgeschlossen sind. Soweit jedoch keine konkreten Planungen für derartige Maßnahmen vorliegen, können auch keine erheblichen Umweltauswirkungen prognostiziert werden. Auch die nach 4.1.3 Ziffer 03 erfolgte Festlegung, die Leistungsfähigkeit des Streckennetzes für den Umleitungsverkehr der A 39 sicherzustellen, indem bei Bedarf die ent-

sprechend auszubauenden leistungsfähigen Umleitungsstrecken zu ermitteln sind, kann zu erheblichen Umweltauswirkungen führen. Eine konkrete Planung liegt aber auch hier noch nicht vor.

Für Vorbehaltsgebiete kann schon aufgrund der noch nicht erfolgten endgültigen Abwägung davon ausgegangen werden, dass Schutz- und Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete auf nachfolgenden Planungsebenen bei der konkreten Planung von Vorhaben, die zu erheblichen Beeinträchtigungen führen können, immer ausreichende Berücksichtigung finden können. Insofern erfolgt die Berücksichtigung von Vorbehaltsgebieten in der FFH-Verträglichkeitsprüfung rein vorsorglich.

IV.4.2 Prüfansatz und -inhalte

Die in den Natura 2000-Gebieten jeweils relevanten Arten bzw. Lebensraumtypen sind den Schutz- und Erhaltungszielen der Standarddatenbögen bzw. Schutzgebietsverordnungen zu entnehmen. Die räumliche Lage der Arten und Lebensraumtypen kann, basierend auf den vorliegenden Daten, nur grob in die Prüfung einbezogen werden. Im Zweifel ist von einer relativ weiten Verbreitung auszugehen. Die charakteristischen Arten der Lebensraumtypen werden nicht einbezogen, da zu deren tatsächlichen Vorkommen keine Angaben vorliegen. Zudem ist deren Vorkommen i.d.R. weniger relevant, da nur bei einer direkten Beeinträchtigung innerhalb der im jeweiligen Gebiet geschützten Lebensraumtypen eine Relevanz bestehen kann, die zudem nur als graduelle Beeinträchtigung der konkret betroffenen Lebensraumtypen zu verstehen wäre.

Daher ist der Analyse kein „Worst Case Szenario“ zugrunde zu legen, denn es ist von Vorhabenträgern zu erwarten, dass die zeichnerische Darstellung „Vorranggebiet Natura 2000“ des RROP genauso beachtet wird, wie die sonstigen zeichnerischen Darstellungen. Vorhabenträger werden grundsätzlich an einer mit den Natura 2000-Gebieten verträglichen Vorhabenverwirklichung interessiert sein, um die Zulassungsvoraussetzungen gem. § 34 BNatSchG zu erfüllen.

Deshalb wird in der FFH-Verträglichkeitsprüfung zwar vorsorgeorientiert darauf hingewiesen, dass durch bestimmte zeichnerische Darstellungen erhebliche Beeinträchtigungen vorbereitet werden können. Im zweiten Schritt wird jedoch geprüft, ob mit einer geeigneten Ausformung der Nutzung eine Verwirklichung der zeichnerischen Darstellungen ohne erhebliche Beeinträchtigungen möglich ist.

Zudem spielen insbes. die folgenden naturschutzrechtlichen Instrumente, auf die in diesem Zusammenhang hinzuweisen ist, eine Rolle:

- Bei Eingriffen gem. § 14 Abs. 1 BNatSchG besteht grundsätzlich ein Vermeidungsgebot (§ 15 Abs. 1 BNatSchG).
- Bei gesetzlich geschützten Biotopen gem. § 30 BNatSchG kann eine Ausnahme verwehrt werden.
- Bei artenschutzrechtlichen Verstößen gem. § 44 BNatSchG besteht regelmäßig eine Unzulässigkeit von Vorhaben.

IV.5 Ergebnisse der Prüfung

Die Lage der detailliert geprüften Festlegungen ist den beigefügten Kartenausschnitten zu entnehmen, für die folgende Legende gilt:

	Vorranggebiet Natura 2000 (flächenhaft)		Vorranggebiet Deich
	Vorranggebiet Natura 2000 (linienhaft)		Vorbehaltsgelände Deich
	Vorbehaltsgelände industrielle Anlagen und Gewerbe		Vorranggebiet Elektrifizierte Strecke
	Zentrales Siedlungsgebiet		Vorranggebiet Autobahn
	Vorranggebiet Rohstoffgewinnung		Vorbehaltsgelände Hauptverkehrsstraße
	Vorbehaltsgelände Rohstoffgewinnung		Landkreisgrenze
	Vorranggebiet Windenergienutzung		

IV.5.1 Flora-Fauna-Habitat Gebiete (FFH-Gebiete)

FFH-Gebiet 071 Ilmenau mit Nebenbächen (DE2628-331)	
Gebietsbeschreibung gemäß Standarddatenbogen ⁴⁰	
Fläche:	5.381,9 ha
Kurzcharakteristik:	Überwiegend naturnaher Fluss mit zahlreichen Nebenbächen, Feuchtwaldkomplexe mit Erlen-Eschenwäldern, Erlen-Bruchwäldern, Eichen-Hainbuchenwäldern u.a. Außerdem Grünland, Hochstaudenfluren, Quellmoore und Sandheiden.
Schutzwürdigkeit:	Naturnahes Fließgewässer mit dem größten Komplex von Erlen-Eschenwäldern u. feuchten Eichen-Hainbuchenwäldern im Naturraum D 28. Verbesserung der Repräsentanz von Meer- und Flussneunauge. Vorkommen weiterer Tierarten (z. B. Grüne Keiljungfer).
Gefährdung:	Stauwehre im Unterlauf, Gewässerausbau, Wassersport. Eintrag von Nährstoffen und Feinsedimenten in die Fließgewässer. Fischteiche. Teilweise intensive Grünlandnutzung. Aufforstung mit standortfremden Baumarten (z. B. Fichte, Hybridpappel).
Relevante Arten und Lebensraumtypen	
Lebensraumtypen	<p>Süßwasserlebensräume:</p> <p>3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions</p> <p>3160 Dystrophe Seen und Teiche</p> <p>3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und Callitriche-Batrachion</p> <p>Gemäßigte Heide- und Buschvegetation:</p> <p>4010 Feuchte Heiden des nordatlantischen Raums mit Erica tetralix</p> <p>4030 Trockene europäische Heiden</p> <p>Hartlaubgebüsche:</p> <p>5130 Formationen von Juniperus communis auf Kalkheiden und -rasen</p> <p>Natürliches und naturnahes Grasland:</p> <p>6230 Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden</p> <p>6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (Molinion caeruleae)</p> <p>6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe</p> <p>6510 Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis)</p> <p>Hoch- und Niedermoore:</p> <p>7110 Lebende Hochmoore</p> <p>7120 Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore</p> <p>7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore</p> <p>7150 Torfmoor-Schlenken (Rhynchosporion)</p> <p>Wälder:</p> <p>9110 Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)</p> <p>9130 Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)</p> <p>9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (Carpinion betuli, Stellario-Carpinetum)</p> <p>9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur</p>

⁴⁰ Es wurde im Folgenden jeweils die gemäß NLWKN letzte an die EU-Kommission übermittelte Fassung zugrunde gelegt.

	<p>91D0 Moorbücher</p> <p>91E0 Auenbücher mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (<i>Alno-Padion</i>, <i>Alnion in canae</i>, <i>Salicion albae</i>)</p> <p>91F0 Hartholzauenbücher mit <i>Quercus robur</i>, <i>Ulmus laevis</i>, <i>Ulmus minor</i>, <i>Fraxinus excelsior</i> oder <i>Fraxinus angustifolia</i> (<i>Ulmion minoris</i>)</p>
Amphibien	Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>)
Fische	<p>Rapfen (<i>Aspius aspius</i>)</p> <p>Steinbeißer (<i>Cobitis taenia</i>)</p> <p>Groppe (<i>Cottus gobio</i>)</p> <p>Flussneunauge (<i>Lampetra fluviatilis</i>)</p> <p>Bachneunauge (<i>Lampetra planeri</i>)</p> <p>Meerneunauge (<i>Petromyzon marinus</i>)</p> <p>Bitterling (<i>Rhodeus sericeus amarus</i> (= <i>Rhodeus amarus</i>))</p>
Säugetiere	Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)
Weichtiere	<p>Flussperlmuschel (<i>Margaritifera margaritifera</i>)</p> <p>Bachmuschel, Kleine Flussmuschel (<i>Unio crassus</i>)</p>
Wirbellose Tiere	Grüne Flussjungfer, Grüne Keiljungfer (<i>Ophiogomphus cecilia</i>)



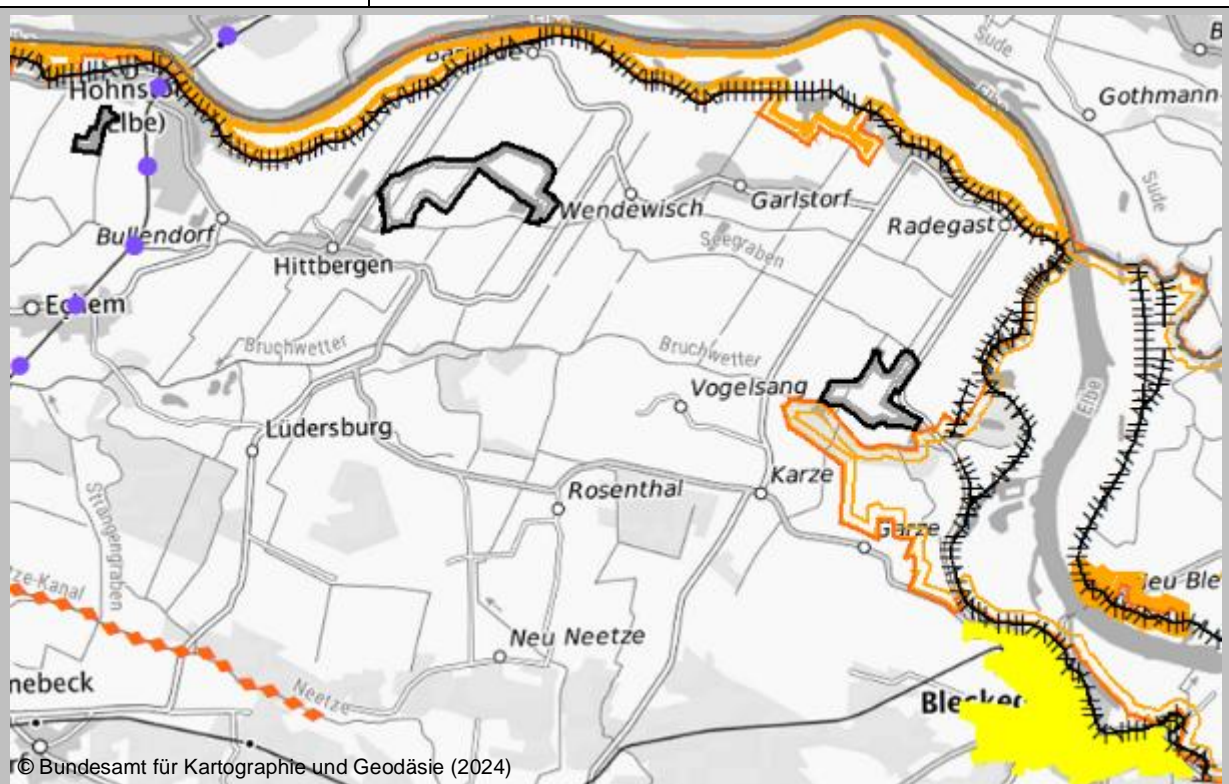
Vorprüfung (Sind Beeinträchtigungen möglich?)

Analyse	<p>Vorranggebiete Rohstoffgewinnung: Die Festlegung S_17 Barnstedt befindet sich in einer Entfernung von < 100 m vom FFH-Gebiet. Es ist mit betriebsbedingten Störungen im nahen Umfeld zu rechnen, Beeinträchtigungen sind nicht auszuschließen.</p> <p>Vorranggebiet Autobahn: Für den Ausbau der B 4 zur A39 im nördlichen Stadtgebiet von Lüneburg wird die Ilmenau mit einem Brückenbauwerk gequert. Bei einem Ausbau der Brücke sind Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet nicht auszuschließen.</p> <p>Für den Bau einer Umgehungsstraße Amelinghausen im Zuge der B 209 erfolgt keine Darstellung im RROP. Daher sind Beeinträchtigungen nicht erkennbar.</p> <p>Vorbehaltsgebiet Schleuse: Für die Vorbehaltsgebiete Schleuse Bardowick und Wirtorf hat die Festlegung einen bestandssichernden Charakter. Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht erkennbar. Umfangreiche Instandsetzungs- oder Umbaumaßnahmen, die durch die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes vorgenommen werden können, bedürfen eines eigenständigen Genehmigungsverfahrens. Konkrete Planungen die mit erheblichen Beeinträchtigungen durch Flächeninanspruchnahme verbunden sein können, werden mit der Festlegung als Vorbehaltsgebiet jedoch nicht präjudiziert. Die Festlegungen sind nicht zu prüfen. Da eine Wasserstandsregulierung der Ilmenau im Rahmen des Klimawandels eine zunehmend große Rolle spielen wird, um ein Trockenfallen von wertvollen Uferbereichen zu vermeiden, kann durch Instandsetzungen insgesamt eine positive Wirkung für das FFH-Gebiet zu erwarten sein.</p> <p>Vorranggebiete Windenergienutzung: Bei dem am nächsten zum FFH-Gebiet liegenden Vorranggebiet handelt es sich um das Gebiet GEL_ILM_LUE_01, das sich in einer Entfernung von etwa 230 m vom FFH-Gebiet befindet. Da bei den für das FFH-Gebiet relevanten Arten keine windenergieempfindlichen Arten, wie Fledermäuse oder Vögel genannt sind, erscheint dieser Abstand ausreichend, um erhebliche Beeinträchtigungen zu vermeiden. Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht erkennbar.</p>
---------	---

Ergebnis	Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes durch die Vorranggebiete Rohstoffgewinnung und das Vorranggebiet Autobahn sind nicht auszuschließen .
FFH-Verträglichkeitsprüfung – Einzelne Festlegungen (Sind erhebliche Beeinträchtigungen möglich?)	
Festlegung Vorranggebiete Rohstoffgewinnung S_17 Barnstedt Lage: südöstlich Barnstedt Lage zum Natura 2000-Gebiet: S_17 in < 100 m Entfernung Aktuelle Nutzungen im Vorranggebiet: S_17 Ackerbau, Brachfläche und Wald	
Analyse	Es wird davon ausgegangen, dass ein Trockenabbau stattfindet. Sowohl bau- und betriebsbedingte akustische und optische Störungen als auch Immissionen sorgen für Belastungen im Umfeld des Vorranggebietes. Vorbehaltlich der Ergebnisse einer auf hinreichend detaillierten Erfassungen basierenden artbezogenen Beurteilung auf der Genehmigungsebene ist davon auszugehen, dass erhebliche Beeinträchtigungen durch eine geeignete Ausformung der Nutzung vermeidbar sind.
Ergebnis	Erhebliche Beeinträchtigungen für das Natura 2000-Gebiet sind unter Berücksichtigung festzulegender Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen nicht erkennbar .
Festlegung Vorranggebiet Autobahn: Lage: Ausbau der A39 von der Anschlussstelle Lüneburg Nord bis zur Anschlussstelle B 216 im Südosten von Lüneburg Lage zum Natura 2000-Gebiet: Querung im Bereich des Stadtteils Zeltberg der Hansestadt Lüneburg Aktuelle Nutzungen im Vorranggebiet: B 4	
Analyse	Der im Planfeststellungsverfahren befindliche Ausbau der B 4 zur A 39 wird im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung im Hinblick auf die Auswirkungen der Baumaßnahme auf das FFH-Gebiet untersucht und bewertet. Unter Berücksichtigung geplanter Vermeidungsmaßnahmen sind vorbehaltlich etwaiger Änderungen keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.
Ergebnis	Mit entsprechenden in der FFH-Verträglichkeitsprüfung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens dargestellten Vermeidungsmaßnahmen sind erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes nicht erkennbar .
FFH-Verträglichkeitsprüfung – Kumulative Prüfung (Sind erhebliche Beeinträchtigungen möglich?)	
Festlegungen	Im großräumigen FFH-Gebiet sind die Festlegungen zu den Vorranggebieten Rohstoffgewinnung und des Vorranggebietes Autobahn räumlich weit voneinander entfernt und betreffen neben der Ilmenau selbst unterschiedliche ihrer Nebengewässer. Zudem ist von unterschiedlichen Umsetzungszeitpunkten der unterschiedlichen ermöglichten Vorhaben auszugehen. Beeinträchtigungen durch kumulative Wirkungen sind aufgrund der Lage der Festlegungen und der Ergebnisse der jeweiligen Einzelprüfung nicht zu erwarten.
Ergebnis der kumulativen Betrachtung	Erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000 Gebietes durch kumulative Wirkungen der Festlegungen sind nicht erkennbar .

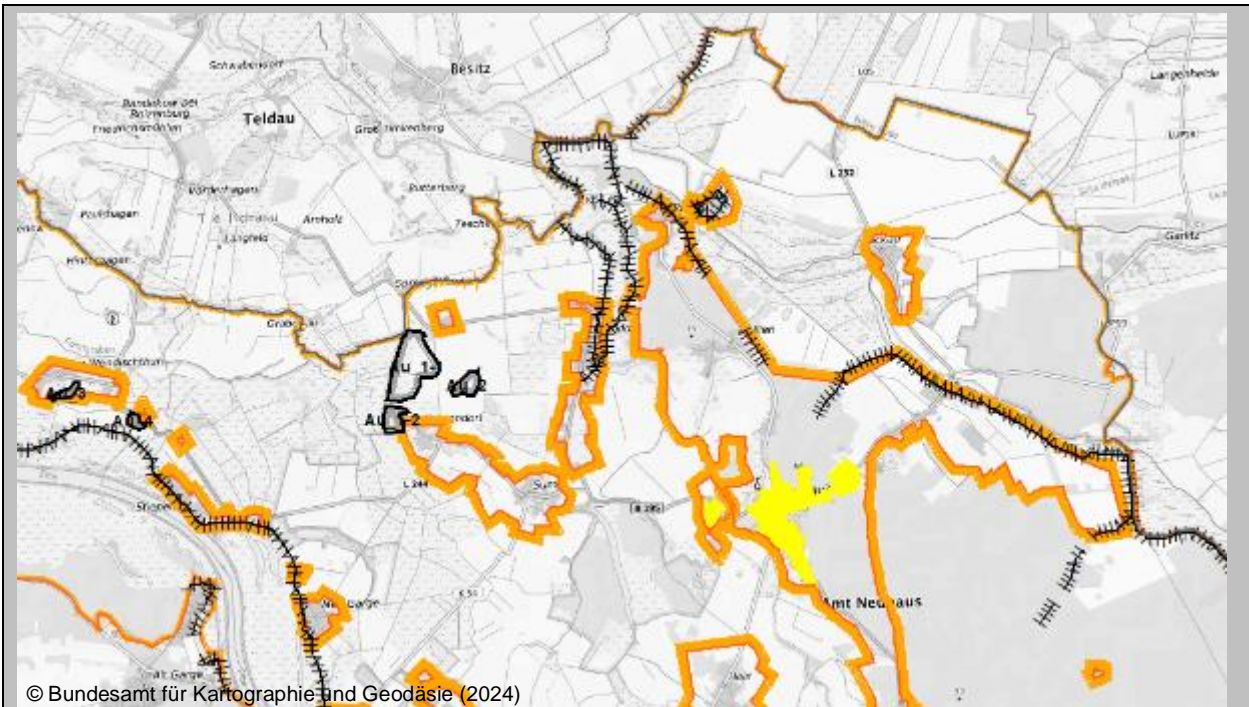
FFH-Gebiet 074 Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht (DE2528-331)	
Gebietsbeschreibung gemäß Standarddatenbogen	
Fläche:	22.711,1 ha
Kurzcharakteristik:	Sandige Flussniederung mit außergewöhnlicher Artenvielfalt in regelmäßig überfluteten Außendeichsbereichen sowie in Teilen der eingedeichten Aue. Einbezogen sind einige Nebenflüsse und -bäche sowie ein bedeutendes Quellgebiet.
Schutzwürdigkeit:	In Niedersachsen einzige bzw. größte Vorkommen mehrere Lebensraumtypen und Arten der Anh. I und II. Ausgewöhnlich großflächiger und vielfältiger Biotopkomplex. Mehrere Arten am Nordwestrand ihrer Verbreitung. Zugleich EU-Vogelschutzgebiet.
Gefährdung:	Wasserverschmutzung. Gewässerausbau. Eindeichung. Intensive Nutzung/Nutzungsaufgabe von Grünland und Magerrasen. Entwässerung. Umwandlung von Grünland in Acker. Straßenbau. Erholungsnutzung. Angelsport.
Relevante Arten und Lebensraumtypen	
Lebensraumtypen	<p>Dünen an Meeresküsten und im Binnenland: 2310 Trockene Sandheiden mit <i>Calluna</i> und <i>Genista</i> 2330 Dünen mit offenen Grasflächen mit <i>Corynephorus</i> und <i>Agrostis</i></p> <p>Süßwasserlebensräume: 3130 Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der <i>Littorelletea uniflorae</i> und/oder der <i>Isoeto-Nanojuncetea</i> 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des <i>Magnopotamions</i> oder <i>Hydrocharitions</i> 3160 Dystrophe Seen und Teiche 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des <i>Ranuncion fluitantis</i> und <i>Callitricho-Batrachion</i> 3270 Flüsse mit Schlammböden mit Vegetation des <i>Chenopodion rubri</i> p.p. und des <i>Bidention</i> p.p.</p> <p>Gemäßigte Heide- und Buschvegetation: 4030 Trockene europäische Heiden</p> <p>Natürliches und naturnahes Grasland: 6120 Trockene, kalkreiche Sandrasen 6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (<i>Molinion caeruleae</i>) 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe 6440 Brenndolden-Auenwiesen (<i>Cnidion dubii</i>) 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i>, <i>Sanguisorba officinalis</i>)</p> <p>Hoch- und Niedermoore: 7110 Lebende Hochmoore 7120 Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore 7150 Torfmoor-Schlenken (<i>Rhynchosporion</i>)</p> <p>Wälder: 9110 Hainsimsen-Buchenwald (<i>Luzulo-Fagetum</i>) 9130 Waldmeister-Buchenwald (<i>Asperulo-Fagetum</i>) 9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (<i>Carpinion betuli</i>, <i>Stellario-Carpinetum</i>) 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald <i>Galio-Carpinetum</i> 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit <i>Quercus robur</i> 91D0 Moorwälder 91E0 Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (<i>Alno-Padion</i>, <i>Alnion in canae</i>, <i>Salicion albae</i>) 91F0 Hartholzauenwälder mit <i>Quercus robur</i>, <i>Ulmus laevis</i>, <i>Ulmus minor</i>, <i>Fraxinus excelsior</i> oder <i>Fraxinus angustifolia</i> (<i>Ulmion minoris</i>) 91T0 Mitteleuropäische Flechten-Kiefernwälder</p>
Amphibien	Rotbauchunke (<i>Bombina bombina</i>) Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>)
Käfer	Helldöck, Großer Eichenböck (<i>Cerambyx cerdo</i>) Eremit (<i>Osmoderma eremita</i>)

Fische	Rapfen (<i>Aspius aspius</i>) Steinbeißer (<i>Cobitis taenia</i>) Schnäpel (<i>Coregonus oxyrinchus</i>) Flussneunauge (<i>Lampetra fluviatilis</i>) Bachneunauge (<i>Lampetra planeri</i>) Schlammpeitzger (<i>Misgurnus fossilis</i>) Meerneunauge (<i>Petromyzon marinus</i>) Bitterling (<i>Rhodeus sericeus amarus</i> (= <i>Rhodeus amarus</i>)) Lachs (nur Süßwasser) (<i>Salmo salar</i>)
Schmetterlinge	Großer Feuerfalter (<i>Lycaena dispar</i>)
Säugetiere	Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastellus</i>) Biber (<i>Castor fiber</i>) Fischotter (<i>Lutra lutra</i>) Teichfledermaus (<i>Myotis dasycneme</i>) Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)
Weichtiere	Zierliche Tellerschnecke (<i>Anisus vorticulus</i>)
Wirbellose Tiere	Große Moosjungfer (<i>Leucorrhinia pectoralis</i>)



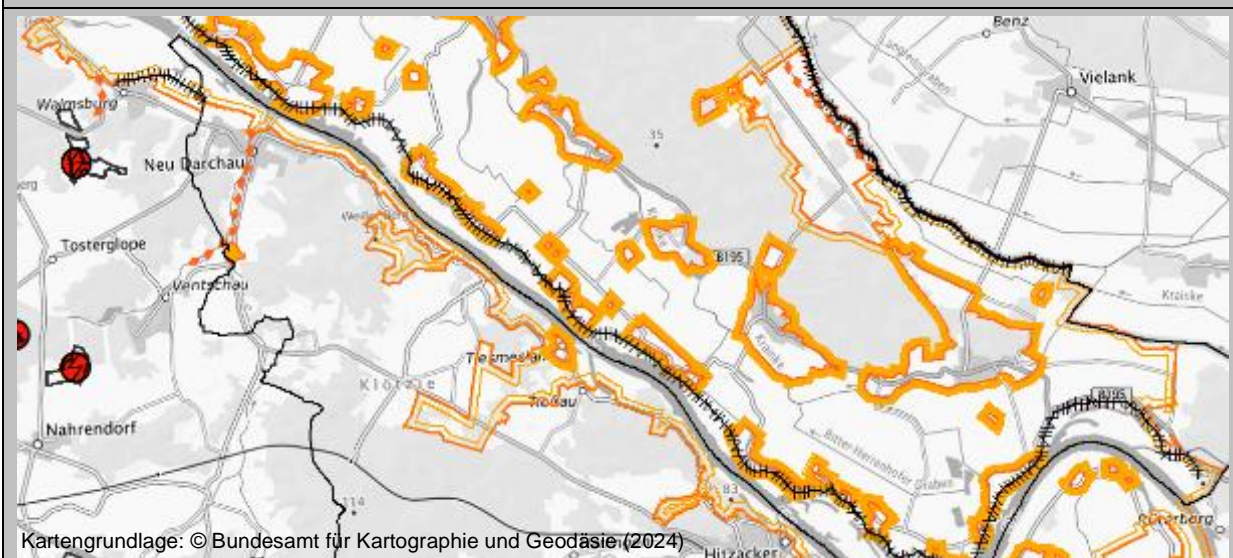
© Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (2024)

VR Elektrifizierte Strecke Lüneburg-Lübeck, VB KI_15, VR Elbeich, VB DRV Vitico und Mahnkenwerder, zentrales Siedlungsgebiet Bleckede



© Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (2024)

VB Au_01 bis 04, VR Krainke- und Sudedeich, VB Krainkedeich, VR und VB Rögnitzdeich, zentrales Siedlungsgebiet Neuhaus



Kartengrundlage: © Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (2024)

VR Windenergienutzung DAH_BLE_01, VR Elbeich, VB Löcknitzdeich Wehningen

Vorprüfung (Sind Beeinträchtigungen möglich?)

Analyse

Zentrales Siedlungsgebiet: Das zentrale Siedlungsgebiet Bleckede sieht kleine Siedlungserweiterungen ca. 300 m vom FFH-Gebiet entfernt vor. Das zentrale Siedlungsgebiet Neuhaus sieht eine Siedlungserweiterung Richtung Krainke vor, die bis etwa 300 m an das FFH-Gebiet heranreicht. Die Siedlungserweiterungen sind bereits in Flächennutzungsplänen festgelegt, so dass erhebliche Beeinträchtigungen **auszuschließen** sind.

Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung: Das Vorbehaltsgebiet KI_15 Karze, grenzt an das FFH-Teilgebiet Achterholz/Vitico. Die Vorbehaltsgebiete Au_1-1 und Au_1-2 Krusenhof grenzen an ein FFH-Teilgebiet an, das Gebiet Au_4 Neu Wendischthun an ein anderes Teilgebiet, während Au_3 Neu Wendischthun sich in einer Entfernung von etwa 300 m befindet. Es ist mit bau- und betriebsbedingten Störungen im nahen Umfeld zu rechnen, Beeinträchtigungen sind **nicht auszuschließen**.

Vorranggebiete Deich: Die als Vorranggebiete dargestellten Deiche sind Bestandsfestlegungen. Die Deiche sind laut Festlegung zu sichern und unter Berücksichtigung des aktuellen Bemessungshochwassers ggf. zu verstärken. Prioritär wird die Erhöhung und Verstärkung des Elbedeiches rechtseibisch von Wehningen bis Mahnkenwerder und die

	<p>Erhöhung des Elbedeiches linkselbisch von Bleckede bis Artlenburg vom Landkreis ver- folgt. Beeinträchtigungen im Umfeld sind nicht auszuschließen.</p> <p>Vorbehaltsgebiete Deich: Vier Vorbehaltsgebiete betreffen das FFH-Gebiet. Es handelt sich um geplante Deichneubauten, die i.d.R. als Deichrückverlegungen geplant sind, um Retentionsräume für Hochwässer zu schaffen. An der Rognitz handelt es sich um zwei Deichneubaumaßnahmen, wo insgesamt ca. 5 km Deichneubau geplant ist. Das Vorbe- haltungsgebiet DRV Vitico verläuft auf etwa 900 m innerhalb des FFH-Gebietes, das DRV Mahnkenwerder auf ca. 1.800 m. Flächeninanspruchnahmen wertvoller Biotope können nicht ausgeschlossen werden, so dass Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes nicht auszuschließen sind.</p> <p>Vorranggebiet Elektrifizierte Strecke: Die Festlegung dient der Sicherung, dem be- darfsgerechten Ausbau und der Elektrifizierung der Strecke Lüneburg-Lübeck. Beein- trächtigungen durch Aus- und Neubaumaßnahmen sind nicht auszuschließen.</p> <p>Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße: Bei der Bundesstraße B 195, und den Landes- straßen L 223, L231, L232, L244 handelt es sich um bestandssichernde Festlegungen, die mit bedarfsgerechten Ausbauten verbunden sind. Konkrete Planungen sind nicht be- kannt. Für die K 61 von Darchau nach Neu-Darchau ist ein Brückenbau über die Elbe vorgesehen. Erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes durch die Inanspruch- nahme von Lebensraumtypen und Störungen empfindlicher Arten sind nicht auszu- schließen.</p> <p>Vorranggebiet Windenergienutzung: Die Festlegung DAH_BLE_01 befindet sich in Teilflächen in einer Entfernung von nur 75 m vom FFH-Gebiet. Erhebliche Beeinträchti- gungen empfindlicher Tierarten sind nicht auszuschließen.</p>
Ergebnis	Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes durch Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewin- nung, Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Deich, das Vorranggebiet Elektrifizierte Strecke, das Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße für den Brückenbau Darchau – Neu Darchau so- wie das Vorranggebiet Windenergienutzung sind nicht auszuschließen .
FFH-Verträglichkeitsprüfung – Einzelne Festlegungen (Sind erhebliche Beeinträchtigungen möglich?)	
<p>Festlegung Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung: KI_15 Karze, Au_1-1 und Au_1-2 Krusendorf, Au_3 und Au_4 Neu Wendischthun:</p> <p>Lage: nordöstlich von Bleckede, KI_15 westlich der Elbe bei Karze, nördlich von Krusendorf und südwestlich von Wendischthun</p> <p>Lage zum Natura 2000-Gebiet: KI_15 nördlich angrenzend, Au_1-1 und Au_1-2 östlich angrenzend an das FFH- Gebiet, Au_3, Au_4 Lage zwischen 2 FFH-Teilgebieten (direkt angrenzend und ca. 100 m entfernt liegend)</p> <p>Größe: bei Karze 69,8 ha, bei Krusendorf insgesamt 56,4 ha, bei Wendischthun insgesamt 8,1 ha</p> <p>Aktuelle Nutzungen im Vorbehaltsgebiet: Ackerbau und Grünland, KI_15 auch Gehölzreihen, Stillgewässer und Gehölzaufwuchs auf Brachfläche</p>	
Analyse	Die Vorbehaltsgebiete sichern langfristige Abbauvorbehalte. Die Rohstoffgewinnung wird im Nassabbau erfolgen. Sowohl bau- und betriebsbedingte akustische und opti- sche Störungen als auch Immissionen sorgen für Belastungen im Umfeld des Vorbe- haltungsgebiet. Einige relevante Säugetierarten des FFH-Gebietes gehören zu den eher störungsempfindlichen Arten, z.B. Störung der Fledermauspopulation durch Lichtimmis- sionen. Durch entsprechendes Abbaumanagement können erheblich beeinträchtigende Störungen, Staub- und Nährstoffeinträge in das FFH-Gebiet sowie Tötungsrisiken von Tierarten vermieden werden. Es ist davon auszugehen, dass keine erheblichen Beein- trächtigungen auftreten.
Ergebnis	Unter Berücksichtigung einer geeigneten Ausformung der Nutzung sind erhebliche Be- einträchtigungen für das Natura 2000-Gebiet nicht erkennbar . Auf Zulassungsebene ist die Notwendigkeit einer FFH-VP zu prüfen.
<p>Festlegung Vorranggebiete Deich - Elbedeiche von Wehningen bis Mahnkenwerder, von Bleckede bis Art- lenburg, Sude- und Krainkedeiche</p> <p>Lage: an der Elbe, Sude und Krainke im Landkreis Lüneburg</p> <p>Lage zum Natura 2000-Gebiet: Elbedeiche vollständig innerhalb, Sudedeich überwiegend innerhalb des FFH-Ge- bietes, Deich rechts der Krainke innerhalb des FFH-Gebietes, links der Krainke südlich von Niendorf außerhalb des FFH-Gebietes, im übrigen Verlauf unmittelbar an das FFH-Gebiet angrenzend</p> <p>Aktuelle Nutzungen im Vorranggebiet: Hochwasserschutzdeich, überwiegend Grünlandnutzung</p>	
Analyse	Die Deiche sind zu sichern und nach dem Stand des aktuellen Bemessungshochwas- sers auszubauen. Eine Erhöhung und Verstärkung des Elbedeiches von Wehningen bis Mahnkenwerder, die Erhöhung des Elbedeiches von Bleckede bis Artlenburg, der Aus- bau des Sudedeiches und die Erhöhung des Krainkedeiches im Bereich der Ortschaft

	Niendorf sind mit einer Flächeninanspruchnahme verbunden. Dieser kann Lebensraumtypen insbesondere des Graslandes in Anspruch nehmen. Darüber hinaus kann es zu baubedingten Störungen für relevante Säugetierarten kommen. Basierend auf einem Managementplan kann durch geeignete räumliche Konkretisierung bzw. mittels Schandbegrenzungsmaßnahmen vermieden werden, dass Flächenverluste und Störungen zu erheblichen Beeinträchtigungen führen.
Ergebnis	Vorbehaltlich der Ergebnisse einer Verträglichkeitsprüfung auf Zulassungsebene sind erhebliche Beeinträchtigungen für das Natura 2000-Gebiet unter Berücksichtigung geeigneter räumliche Konkretisierung nicht erkennbar .
<p>Festlegung Vorbehaltsgebiete Deich Elbdeiche Vitico, Mahnkenwerder und Löcknitzdeich Wehningen:</p> <p>Lage: im Norden und Nordosten des Landkreises an der Grenze zu Mecklenburg-Vorpommern, nördlich von Garze, Bleckede und südwestlich von Wehningen, Amt Neuhaus</p> <p>Lage zum Natura 2000-Gebiet: Teilbereich des Vorbehaltsgebietes DRV Vitico innerhalb des FFH-Gebietes, Lage der Vorbehaltsgebiete Mahnkenwerder und Löcknitzdeich vollständig im FFH-Gebiet</p> <p>Aktuelle Nutzungen im Vorranggebiet: Gebiet Vitico: Wald und Straße (Elbuferstraße), Gebiet Mahnkenwerder: Grünland, Gebiet Wehningen: Gewässeraue Löcknitz und Wald</p>	
Analyse	<p>Der Deichneubau nördlich von Garze auf etwa 440 m Strecke innerhalb des FFH-Gebietes als Teil der Deichrückverlegung Vitico, bewirkt eine Ausdeichung einer Teilfläche von als FFH-Gebiet gesicherten Hartholzauenwaldes, der Teil der im Biosphären-Reservat als Schutzzone C gesicherten Fläche „Erweiterung Vitico Ost“ ist, was auf die Schutzwürdigkeit der Fläche hinweist. Der Wald beidseits des vorgesehenen Deichneubaus entlang der Elbuferstraße (K 27), die eine Vorbelastung für die betroffene Fläche darstellt, geht durch die Baumaßnahme voraussichtlich auf einer Teilfläche verloren. Es ist nicht auszuschließen, dass ein Teil der durch die Baumaßnahme betroffenen Flächeninanspruchnahme (1,5 bis 2 ha) den LRT 91F0 betrifft. Sofern qualitative und quantitative Erheblichkeitsschwellen (Lambrecht & Trautner 2007) überschritten wären, würde sich das Vorhaben nach § 34 Absatz 2 BNatSchG als unzulässig erweisen. Im Zulassungsverfahren ist zu klären, inwieweit der LRT betroffen ist und inwieweit dies durch die Entwicklung von Alternativen zu vermeiden oder zu minimieren ist. Darüber hinaus kann es zu baubedingten Störungen für relevante Säugetierarten kommen.</p> <p>Eine Rückverlegung des Deiches und damit Schaffung eines zusätzlichen Retentionsraumes mit gelegentlichen Überschwemmungen hat zugleich insgesamt positive Auswirkungen auf diesen Bestand sowie das FFH-Gebiet insgesamt, da dies die Entwicklung von typischen Auenwaldbiotopen fördert und sich günstig auf die Fließgewässerdynamik auswirkt und insoweit den Schutz- und Erhaltungszielen entspricht.</p> <p>Im Falle einer nicht vermeidbaren erheblichen Flächeninanspruchnahme des LRT 91F0 kann im Rahmen einer Ausnahmeprüfung⁴¹ nach § 34 Absatz 3ff BNatSchG bei Überwiegen positiver Auswirkungen auf das FFH-Gebiet u. U. eine Ausnahmegenehmigung zu erwirken sein.</p> <p>Die Neubaumaßnahme Mahnkenwerder weiter nördlich führt zu einer Ausdeichung eines als FFH-Gebiet gesicherten Grünlandbereiches (Wappauwiesen) von etwa 40 ha, das im Biosphären-Reservat als Schutzzone C gesichert ist. Im Zulassungsverfahren ist zu klären, inwieweit LRT betroffen sind und inwieweit dies durch die Entwicklung von Alternativen zu vermeiden oder zu minimieren ist. Eine Rückverlegung des Deiches und damit Schaffung eines zusätzlichen Retentionsraumes mit gelegentlichen Überschwemmungen hat zugleich insgesamt positive Auswirkungen auf das FFH-Gebiet, da sie die Entwicklung von für Auen typischen Feucht- und Nassbiotopen fördert und sich günstig auf die Fließgewässerdynamik auswirkt und insoweit den Schutz- und Erhaltungszielen entspricht. Im Falle einer nicht vermeidbaren erheblichen Flächeninanspruchnahme von LRT kann im Rahmen einer Ausnahmeprüfung nach § 34 Absatz 3ff BNatSchG bei Überwiegen positiver Auswirkungen auf das FFH-Gebiet u. U. eine Ausnahmegenehmigung zu erwirken sein.</p> <p>Der Neubau als östliche Ergänzung des Elbdeiches bei Wehningen („Löcknitzdeich“) ist auf einer Strecke von ca. 650 m geplant. Es besteht eine Vorbelastung durch die B 195 und eine Straße im geplanten Deichverlauf. Es grenzt ein Laubwaldstreifen auf der Geländekante am Rand der Elb-Niederung an. Der Bereich gehört zur Schutzzone C</p>

⁴¹ Ein Vorhaben kann nur zugelassen werden, wenn es aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist (§ 34 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG) und

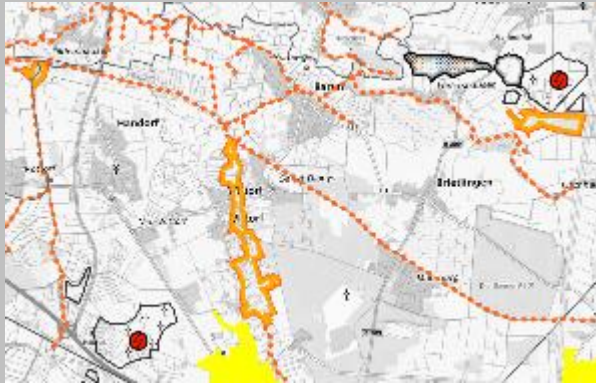
- zumutbare Alternativen, die den mit dem Vorhaben verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen erreichen, nicht gegeben sind (§ 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG) und
- die zur Sicherung des Zusammenhangs des Europäischen ökologischen Netzes Natura 2000 notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden (§ 34 Abs. 5 BNatSchG)

	(Wehninger Werder) des Biosphärenreservates. Es wird davon ausgegangen, dass durch eine geeignete Ausformung der Nutzung Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele des Gebietes vermieden werden können.
Ergebnis	<p>Unter Berücksichtigung der insgesamt positiven Wirkungen von Deichrückverlegungen an der Elbe und vorbehaltlich der Ergebnisse einer FFH-Verträglichkeitsprüfung auf Zulassungsebene und den bei der räumlichen Konkretisierung der Vorhaben bestehenden Optimierungsmöglichkeiten sind erhebliche Beeinträchtigungen durch das Vorbehaltsgelände Löcknitzdeich auf das Natura 2000-Gebiet nicht erkennbar.</p> <p>Für die Vorbehaltsgelände DRV Mahnkenwerder und Vitico bestehen Vorbehalte aufgrund der nach dem jetzigen Kenntnisstand nicht auszuschließenden erheblichen Betroffenheit des LRT 91F0 und weiterer LRT. Gleichwohl ist eine Festlegung als Vorbehaltsgelände angesichts der nicht abschließenden Abwägung zulässig.</p>
<p>Festlegung Vorbehaltsgelände Deich Rögwitzdeich:</p> <p>Lage: im Nordosten des Landkreises an der Grenze zu Mecklenburg-Vorpommern, östliches Amt Neuhaus</p> <p>Lage zum Natura 2000-Gebiet: überwiegend innerhalb von FFH-Teilgeländen</p> <p>Aktuelle Nutzungen im Vorranggelände: Wald und Grünland</p>	
Analyse	<p>Eine Deichneubaumaßnahme zwischen Gudow in Mecklenburg-Vorpommern und Rosien auf etwa 500 m im FFH-Gebiet ergänzt den vorhandenen als Vorranggelände gesicherten Deich. Es ist jedoch nur ein kleiner Fichtenwald von der Baumaßnahme betroffen. Ausgedeicht werden ackerbaulich genutzte Flächen, die überwiegend nicht als FFH-Gebiet gesichert sind. Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes sind nicht zu erwarten.</p> <p>Die Neubaumaßnahme weiter südlich führt zu einer Einbeziehung eines als FFH-Gebiet gesicherten wertvollen Grünland- und Waldbereiches (Rens und Renswiesen) von etwa 100 ha, das im Biosphären-Reservat als Schutzzone C gesichert ist, in den Retentionsraum der Elbe mit gelegentlichen Überschwemmungen.</p> <p>Im Zulassungsverfahren ist zu klären, inwieweit LRT betroffen sind und inwieweit dies durch die Entwicklung von Alternativen zu vermeiden oder zu minimieren ist. Eine Schaffung eines zusätzlichen Retentionsraumes mit gelegentlichen Überschwemmungen hat zugleich insgesamt positive Auswirkungen auf das FFH-Gebiet, da dies die Entwicklung von für Auen typischen Feucht- und Nassbiotopen fördert, sich günstig auf die Fließgewässerdynamik auswirkt, und insoweit den Schutz- und Erhaltungszielen entspricht. Im Falle einer nicht vermeidbaren erheblichen Flächeninanspruchnahme von LRT kann im Rahmen einer Ausnahmeprüfung nach § 34 Absatz 3ff BNatSchG bei Überwiegen positiver Auswirkungen auf das FFH-Gebiet u. U. eine Ausnahmegenehmigung zu erwirken sein. Darüber hinaus kann es zu baubedingten Störungen für relevante Säugetierarten kommen.</p>
Ergebnis	<p>Für die Maßnahme bei Gudow sind vorbehaltlich der Ergebnisse einer FFH-Verträglichkeitsprüfung auf Zulassungsebene erhebliche Beeinträchtigungen auf das Natura 2000-Gebiet nicht erkennbar.</p> <p>Für die Vorbehaltsgelände Renswiesen bestehen Vorbehalte aufgrund der nach dem jetzigen Kenntnisstand nicht auszuschließenden erheblichen Betroffenheit von LRT. Gleichwohl ist eine Festlegung als Vorbehaltsgelände angesichts der nicht abschließenden Abwägung zulässig.</p>
<p>Festlegung Vorbehaltsgelände Deich Lückenschluss Krainke:</p> <p>Lage: im Nordosten des Landkreises an der Grenze zu Mecklenburg-Vorpommern, westlich von Preten sowie südöstlich von Wehningen, Amt Neuhaus</p> <p>Lage zum Natura 2000-Gebiet: vollständig im FFH-Gebiet</p> <p>Aktuelle Nutzungen im Vorranggelände: Wald, Grünland und Straße (K55),</p>	
Analyse	<p>Der Deichlückenschluss für den Hochwasserschutz des Unterlaufs der Krainke auf etwa 1.500 m innerhalb des FFH-Gebietes bewirkt eine Eindeichung von als FFH-Gebiet gesicherten Waldes und Grünlands, das zur Schutzzone C (Unterlauf der Krainke) des Biosphärenreservates gehört. Von der Baumaßnahme betroffen sind Grünland und der Mischwald entlang der K 55. Im Zulassungsverfahren ist zu klären, inwieweit LRT betroffen sind und inwieweit dies durch die Entwicklung von Alternativen zu vermeiden oder zu minimieren ist. Ein Deichbau kann an dieser Stelle den Retentionsraum mit gelegentlichen Überschwemmungen des Grünlandes zwischen Sude- und Krainkedeich vermindern. Die Auswirkungen eines Deichbaus auf die im betroffenen Raum vorkommenden Lebensraumtypen und Tierarten ist im Rahmen FFH-Prüfung zu näher untersuchen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht auszuschließen</p>

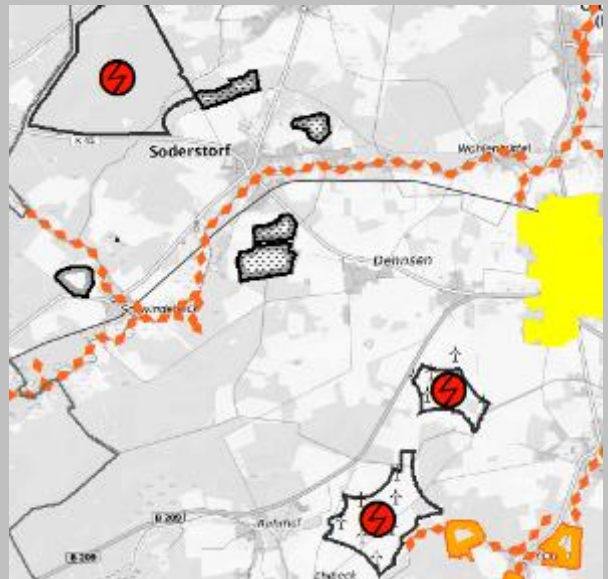
Ergebnis	Es bestehen Vorbehalte aufgrund der nach dem jetzigen Kenntnisstand nicht auszuschließenden erheblichen Betroffenheit von LRT. Gleichwohl ist eine Festlegung als Vorbehaltsgebiet angesichts der nicht abschließenden Abwägung zulässig.
Festlegung Vorranggebiet Elektrifizierte Strecke (Strecke Lüneburg – Lübeck)	
Lage: zwischen Lüneburg Hauptbahnhof und Landkreisgrenze zu Schleswig-Holstein Lage zum Natura 2000-Gebiet: nördlich von Hohnstorf innerhalb der FFH-Gebiete „Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht“ und „Elbe mit Hohem Elbufer von Tesperhude bis Lauenburg“ in Schleswig-Holstein Aktuelle Nutzungen im Vorranggebiet: Eisenbahnverkehr, Schifffahrt	
Analyse	Ein Ausbau und eine Elektrifizierung der Brücke über die Elbe kann zu Beeinträchtigungen der Gewässerlebensräume und einigen Tierarten führen. Die Arten Fischotter, Biber und Teichfledermaus können von Ausbauarbeiten betroffen sein. Ein Vorkommen der Arten ist auf nachfolgender Planungsebene zu untersuchen und ggf. Maßnahmen zur Schadensbegrenzung bzw. Vermeidung von Beeinträchtigungen zu erarbeiten.
Ergebnis	Vorbehaltlich der Ergebnisse einer Prüfung auf Zulassungsebene sind erhebliche Beeinträchtigungen auf das Natura 2000-Gebiet unter Berücksichtigung festzulegender Schadensbegrenzungs-, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen nicht erkennbar .
Festlegung Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße L 234 - K 61 (Bau einer Elbbrücke):	
Lage: zwischen Darchau und (Neu-Darchau) Neuhaus Lage zum Natura 2000-Gebiet: vollständig im FFH-Gebiet Aktuelle Nutzungen im Vorranggebiet: Fährbetrieb, Schifffahrt, Gewässer, Grünland	
Analyse	Der Streckenverlauf wurde im Raumordnungsverfahren festgelegt, im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wird die Trassenführung konkretisiert. Ergebnis der FFH-Prüfung ist die Verträglichkeit von zwei Varianten ausschließlich unter Berücksichtigung umfangreicher Schadensbegrenzungsmaßnahmen. 5 weitere Trassenvarianten für die Brücke haben sich als unverträglich für Lebensraumtypen und relevante Arten erwiesen.
Ergebnis	Auf Grundlage der FFH-Verträglichkeitsprüfung im Rahmen des Raumordnungsverfahrens hat sich die Festlegung als verträglich erwiesen, sofern Schadensbegrenzungsmaßnahmen im weiteren Verfahren weiterentwickelt werden. Erhebliche Beeinträchtigungen auf das Natura 2000-Gebiet sind unter Berücksichtigung der Schadensbegrenzungsmaßnahmen auszuschließen .
Festlegung Vorranggebiet Windenergienutzung DAH_BLE_01 (Teilflächen 01_03 und 01_04)	
Lage: südlich von Walmsburg Lage zum Natura 2000-Gebiet: Teilfläche 01_03 75 m südwestlich, Teilfläche 01_04 250 m südlich Aktuelle Nutzungen im Vorranggebiet: überwiegend Ackerbau	
Analyse	Die beiden Teilgebiete, die für jagende sowie durchziehende Fledermausarten eine Kollisionsgefährdung darstellen, befinden sich z.T. in einer geringen Entfernung vom FFH-Gebiet. Jedoch erstreckt sich der Großteil des FFH-Gebietes weiter Richtung Nordosten. Für die im FFH-Gebiet relevanten Fledermausarten besteht zudem laut BERNOTAT & DIERSCHKE (2021) ein geringes bis sehr geringes Kollisionsrisiko. Im Zulassungsverfahren sind Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Fledermäusen, wie Abschaltzeiten in der Dämmerung, vorzusehen, um eine Beeinträchtigung der Population auszuschließen.
Ergebnis	Es ist davon auszugehen, dass unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.
FFH-Verträglichkeitsprüfung – Kumulative Prüfung (Sind erhebliche Beeinträchtigungen möglich?)	
Festlegungen	Die Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung stehen in engem zeitlichen und räumlichen Zusammenhang mit den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Deich, da der gewonnene Klei bzw. Auelehm für den Deichbau benötigt wird. Einerseits vermeidet die räumliche Nähe weite Transportwege für den Baustoff Klei bzw. Auelehm, was positiv zu bewerten ist, andererseits sind kumulative Wirkungen aufgrund eines größeren Störungspotenzials und Lebensraumverlust für Tierarten im betroffenen Raum durch die räumliche und zeitliche Nähe von Abbau und Deichbau zu erwarten. Aufgrund der Größe des FFH-Gebietes ist generell zu erwarten, dass Rückzugsraum vorhanden ist, falls es in einem Bereich zu stärkeren Störungen für die Tierwelt kommt. Mit Hilfe eines Managementplans, der Schadensbegrenzungsmaßnahmen mit einer zeitlichen und räumlichen Staffelung der Maßnahmen vorsieht, ist eine Ballung von Klei-

	<p>bzw. Auelehmabbau und Deichbaumaßnahmen mit erheblichen Beeinträchtigungen zu vermeiden. Von der geplanten Schaffung von zusätzlichem Retentionsraum durch die Deichrückverlegungen profitiert das FFH-Gebiet insgesamt, wenn ein Rückbau von Altdeichen stattfindet.</p> <p>Hingegen kann eine bei kumulativer Betrachtung erhebliche Inanspruchnahme von FFH – LRT nicht ausgeschlossen werden. Hier ist auch der geplante Brückenbau einzubeziehen. In den Zulassungsverfahren ist dies zu prüfen und unter Einbeziehung von Schadensbegrenzungsmaßnahmen zu untersuchen, inwieweit dies bei geeigneter Ausgestaltung der jeweiligen Vorhaben vermeidbar ist.</p>
<p>Ergebnis der kumulativen Betrachtung</p>	<p>Basierend auf einem Managementplan ist eine Entwicklung von Deichen und der Rohstoffgewinnung möglich, soweit die qualitativen und quantitativen Erheblichkeitsschwellen (Lambrecht & Trautner 2007) kumulativ nicht überschritten werden.</p> <p>Vorbehaltlich der Ergebnisse einer auf hinreichend detaillierten Erfassungen basierenden artbezogenen Beurteilung auf der Genehmigungsebene, die im Hinblick auf möglicherweise betroffene relevante LRT und Tierarten kumulative Effekte durch benachbarte Vorhaben grundlegend einbezieht, ist davon auszugehen, dass erhebliche Beeinträchtigungen durch eine geeignete Ausformung der Nutzung vermeidbar sind.</p> <p>Erhebliche kumulativ wirksame Beeinträchtigungen auf das Natura 2000-Gebiet sind durch geeignete Schadensbegrenzungsmaßnahmen vermeidbar. Soweit dies nicht der Fall ist, kann eine Umsetzung der durch Vorbehaltsfestlegung dargestellten Planinhalte nur vorbehaltlich des positiven Ausgangs eines Ausnahmeverfahrens erfolgen.</p>

FFH-Gebiet 212 Gewässersystem der Luhe und unteren Neetze (DE2626-331)	
Gebietsbeschreibung gemäß Standarddatenbogen	
Fläche	2.479,4 ha
Kurzcharakteristik	Komplex von naturnahen und kanalisierten Fließgewässern sowie Gräben mit großer Bedeutung für Fische. Außerdem naturnahes Stillgewässer, Sümpfe und Feuchtgrünland sowie zahlreiche Erlen-Eschen-Quellwälder, Erlen-Bruchwälder, Birken-Bruchwälder und andere.
Schutzwürdigkeit	Bedeutende Vorkommen von Meerneunauge, Flussneunauge, Schlammpeitzger und Steinbeißer und andere. Repräsentanz zahlreicher Lebensraumtypen und Arten in den Naturräumen D 247 und D 28.
Gefährdung	Aufgrund der Ausdehnung und teilweise siedlungsnahen Lage des Gebiets zahlreiche Beeinträchtigungen durch Entwässerung, Nährstoffeinträge, Gewässerausbau, fischereirechtliche Nutzung, Ablagerung von Abfällen, standortfremde Baumarten u.a.
Relevante Arten und Lebensraumtypen	
Lebensraumtypen	<p>Süßwasserlebensräume:</p> <p>3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions</p> <p>3160 Dystrophe Seen und Teiche</p> <p>3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und Callitriche-Batrachion</p> <p>Gemäßigte Heide- und Buschvegetation:</p> <p>4030 Trockene europäische Heiden</p> <p>Hartlaubgebüsche:</p> <p>5130 Formationen von Juniperus communis auf Kalkheiden und -rasen</p> <p>Natürliches und naturnahes Grasland:</p> <p>6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (Molinion caeruleae)</p> <p>6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe</p> <p>6440 Brenndolden-Auenwiesen (Cnidion dubii)</p> <p>6510 Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis)</p> <p>Hoch- und Niedermoore:</p> <p>7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore</p> <p>Wälder:</p> <p>9110 Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)</p> <p>9120 Atlantischer, saurer Buchenwald mit Unterholz aus Stechpalme und gelegentlich Eibe (Quercion robur-petraeae oder Ilici-Fagenion)</p> <p>9130 Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)</p> <p>9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (Carpinion betuli, Stellario-Carpinetum)</p> <p>9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur</p> <p>91D0 Moorwälder</p> <p>91E0 Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno-Padion, Alnion in canae, Salicion albae)</p> <p>91F0 Hartholzauenwälder mit Quercus robur, Ulmus laevis, Ulmus minor, Fraxinus excelsior oder Fraxinus angustifolia (Ulmenion minoris)</p>
Amphibien	Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>)
Fische	Rapfen (<i>Aspius aspius</i>) Steinbeißer (<i>Cobitis taenia</i>) Groppe (<i>Cottus gobio</i>) Flussneunauge (<i>Lampetra fluviatilis</i>) Bachneunauge (<i>Lampetra planeri</i>) Schlammpeitzger (<i>Misgurnus fossilis</i>) Meerneunauge (<i>Petromyzon marinus</i>) Bitterling (<i>Rhodeus amarus</i>) Lachs (nur im Süßwasser) (<i>Salmo salar</i>)
Säugetiere	Biber (<i>Castor fiber</i>) Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)
Wirbellose	Große Moosjungfer (<i>Leucorrhinia pectoralis</i>)



VR KI_3, VB KI_4, VR Windenergienutzung SCH_01, BAR_03



VR S_4 bis 6, VB S_3, VR Windenergienutzung AME_02

Kartengrundlage: © Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (2024)

Vorprüfung (Sind Beeinträchtigungen möglich?)

Analyse	<p>Vorranggebiete Rohstoffgewinnung: Die Festlegungen KI_3 Marienthal, S_4 bis S_6 Soderstorf befinden sich innerhalb eines Radius von 500 m Entfernung zum FFH-Gebiet. Es ist mit bau- und betriebsbedingten Störungen im nahen Umfeld zu rechnen, Beeinträchtigungen sind nicht auszuschließen.</p> <p>Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung: Die Festlegungen KI_4 Marienthal, S_3 Schwindebeck befinden sich innerhalb eines Radius von 500 m Entfernung zum FFH-Gebiet. Es handelt sich um eine langfristige Sicherung von Abbauflächen. Es ist mit bau- und betriebsbedingten Störungen im nahen Umfeld zu rechnen, Beeinträchtigungen sind nicht auszuschließen.</p> <p>Vorranggebiet Deich: Bei den als Vorranggebiet dargestellten Deichen entlang der Ilmenau handelt es sich um Bestandsfestlegungen, die zu sichern und unter Berücksichtigung des aktuellen Bemessungshochwassers ggf. zu verstärken sind. Ein Ausbau von Deichen kann zu Beeinträchtigungen durch baubedingte Störungen von empfindlichen Arten im Bereich der Zuflüsse führen. Das eingedeichte Gewässer ist bereits begradigt und stark ausgebaut. Anzunehmen ist ein geringes Ausmaß möglicher Ausbaumaßnahmen, so dass Schadensvermeidungsmaßnahmen möglich sind. Erhebliche Beeinträchtigungen sind auszuschließen.</p> <p>Vorranggebiete Windenergienutzung: Bei den am nächsten zum FFH-Gebiet liegenden Vorranggebieten handelt es sich um die Gebiete AME_02, SCH_01 und BAR_03, die sich in einer Entfernung von etwa 75 bis 85 m vom FFH-Gebiet befinden. Dieser Abstand erscheint ausreichend, da keine besonders empfindlichen Fledermaus- oder Vogelarten bei den relevanten Arten des FFH-Gebietes genannt sind. Erhebliche Beeinträchtigungen sind auszuschließen.</p>
Ergebnis	Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes durch vorbezeichnete Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung sind nicht auszuschließen .

FFH-Verträglichkeitsprüfung – Einzelne Festlegungen (Sind erhebliche Beeinträchtigungen möglich?)

Vorranggebiete Rohstoffgewinnung KI_3 Marienthal und S_4 bis S_6 Soderstorf:

Lage: KI_3 nördlich von Lüdershausen, S_4 bis S_6 südlich und nordöstlich von Soderstorf

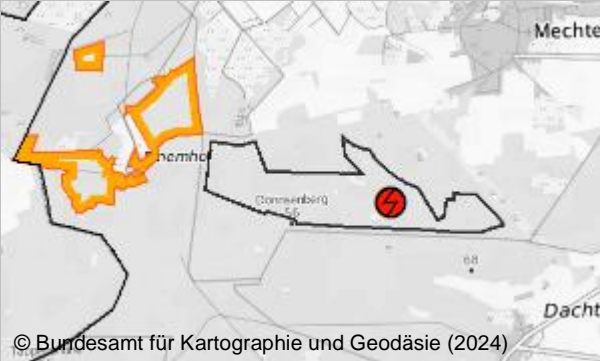
Lage zum Natura 2000-Gebiet: KI_3 250 m östlich des FFH-Gebietes, S_4 300 m nordwestlich, S_5 300 m westlich und S_6 200 m nördlich von Gebietsteilen


Größe: 62,9 ha (KI_3), 61,2 ha (S_4 bis S_6)

Aktuelle Nutzungen im Vorranggebiet: Acker, kleinflächig feuchtes Intensiv- und Extensivgrünland (KI_3), Acker (S_4 bis S_6)

Analyse	Für KI_3 wird von Nassabbau, für die übrigen Gebiete von Trockenabbau ausgegangen. Sowohl bau- und betriebsbedingte akustische und optische Störungen als auch Immissionen sorgen für Belastungen im Umfeld der Vorranggebiete. Eingriffe in den Wasserhaushalt durch ein Offenlegen des Grundwassers mit Auswirkungen auf das FFH-Gebiet sind aufgrund der Lage in der Niederung für das Vorranggebiet KI_3 zu erwarten. Für den Kleiabbau bei Lüdershausen ist im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung und einer wasserrechtlichen Genehmigung sicherzustellen, dass es weder zu Verunreinigungen noch zu einem Absinken des Grundwasserspiegels im FFH-Gebiet
---------	--

	<p>kommt. Aufgrund der Entfernung von über 250 m von der Neetze und der Siedlungsnähe sind jedoch kaum Beeinträchtigungen der störungsempfindlichen Säugetierarten Biber und Fischotter durch den Kleiabbau zu erwarten.</p> <p>Die genannten bau- und betriebsbedingten Belastungen, die durch einen Abbau der Gebiete S_4, S_5 und S_6 zu erwarten sind, führen kaum zu Beeinträchtigungen der störungsempfindlichen Säugetierarten, da hier ebenfalls ein großer Abstand von über 200 m zur Luhe vorhanden ist.</p> <p>Im Rahmen einer wasserrechtlichen Genehmigung für den Nassabbau Kl_3 ist ein Absinken des Grundwasserspiegels mit erheblichen Auswirkungen auf das FFH-Gebiet zu vermeiden.</p>
Ergebnis	<p>Unter Berücksichtigung einer geeigneten Ausformung der Nutzung sind erhebliche Beeinträchtigungen für das Natura 2000-Gebiet durch die Festlegung von Kl_3 sowie S_4, S_5 und S_6 nicht erkennbar. Auf Zulassungsebene ist die Notwendigkeit einer FFH-VP zu prüfen.</p>
<p>Festlegung Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung Kl_4 Marienthal und S_3 Schwindebeck: Lage: Kl_4 nordöstlich von Lüdershausen, S_3 nordwestlich Schwindebeck Lage zum Natura 2000-Gebiet: Kl_4 450 m nördlich, S_3 direkt angrenzend Größe: 31,8 ha (Kl_4), 14,7 ha (S_3) Aktuelle Nutzungen im Vorranggebiet: Acker und Grünland (Kl_4) Acker (S_3)</p>	
Analyse	<p>Für Kl_4 wird von Nassabbau, für S_3 wird von Trockenabbau ausgegangen. Sowohl bau- und betriebsbedingte akustische und optische Störungen als auch Immissionen sorgen für Belastungen im Umfeld der Gebiete. Für den Kleiabbau ist im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung und einer wasserrechtlichen Genehmigung sicherzustellen, dass es weder zu Verunreinigungen noch zu einem Absinken des Grundwasserspiegels im FFH-Gebiet kommt. Die relevanten Säugetierarten des FFH-Gebietes gehören zu den störungsempfindlichen Arten, aufgrund der Entfernung von über 500 m zur Neetze bzw. zum Reihersee sind jedoch keine Beeinträchtigungen zu erwarten. Insgesamt ist davon auszugehen, dass erhebliche Beeinträchtigungen nicht zu erwarten sind.</p> <p>Für das Sandabbaugebiet S_3 sorgen die Siedlungsnähe sowie die Bahnlinie für eine Vorbelastung. Trotz der Nähe zum FFH-Gebiet muss für die störungsempfindlichen Arten Biber und Fischotter daher nicht mit Beeinträchtigungen durch betriebsbedingte Störungen gerechnet werden. Da keine aktuellen Artenerhebungen vorliegen, ist auf nachfolgender Planungsebene gleichwohl eine FFH-VP auf Grundlage aktueller Artenerhebung zu empfehlen.</p>
Ergebnis	<p>Beeinträchtigungen für das Natura 2000-Gebiet durch die Festlegung von Kl_4 nicht erkennbar. Unter Berücksichtigung einer geeigneten Ausformung der Nutzung für S_3 sind erhebliche Beeinträchtigungen für das Natura 2000-Gebiet nicht erkennbar. Auf Zulassungsebene ist die Notwendigkeit einer FFH-VP zu prüfen.</p>
<p>FFH-Verträglichkeitsprüfung – Kumulative Prüfung (Sind erhebliche Beeinträchtigungen möglich?)</p>	
Festlegungen	<p>In einer Entfernung von ca. 3 km befinden sich entlang des westlichen Arms der Luhe mit dem Schwindebach drei Vorranggebiete und ein Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung, so dass mit erheblichen baubedingten Störungen für empfindliche Tierarten zu rechnen ist. Da keine aktuellen Erhebungen zum Vorkommen der störungsempfindlichen Arten Biber und Fischotter in diesem Bereich vorliegen, ist auf nachfolgender Planungs- bzw. Genehmigungsebene auf Grundlage einer aktuellen Artenerhebung zu prüfen, ob kumulative Wirkungen auftreten könnten.</p>
Ergebnis der kumulativen Betrachtung	<p>Basierend auf einer geeigneten Ausformung der Nutzung, die ggf. eine zeitliche Staffelung des Sandabbaus enthält, sind erhebliche Beeinträchtigungen auf das Natura 2000-Gebiet nicht erkennbar.</p>

FFH-Gebiet 232 Laubwälder am Einemhof und Kranichmoor (DE2727-331)	
Gebietsbeschreibung gemäß Standarddatenbogen	
Fläche:	94,1 ha
Kurzcharakteristik:	Strukturreiche Stieleichen-Wälder auf sandigen Böden, kleinflächig auch bodensaurer Buchenwald. Außerdem ein kleines, sehr naturnahes Übergangsmoor.
Schutzwürdigkeit:	Verbesserung der Repräsentanz des Lebensraumtyps 9190 im Naturraum D 28.
Gefährdung:	Teilweise Beimischung standortfremder Nadelbaumarten, v.a. im Südwesten stellenweise dichter Unterwuchs aus Fichte.
Relevante Arten und Lebensraumtypen	
Lebensraumtypen	<p>Süßwasserlebensräume: 3160 Dystrophe Seen und Teiche</p> <p>Hoch- und Niedermoore: 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore 7150 Torfmoor-Schlenken (Rhynchosporion)</p> <p>Wälder: 9110 Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum) 9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (Carpinion betuli, Stellario-Carpinetum) 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur</p>
 <p>© Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (2024)</p> <p>VR Windenergienutzung BAR_02</p>	
Vorprüfung (Sind Beeinträchtigungen möglich?)	
Analyse	Vorranggebiet Windenergienutzung: Das Vorranggebiet BAR_02 östlich des FFH-Gebietes befindet sich in einer Entfernung von 100 m vom FFH-Gebiet. Relevante Arten des FFH-Gebietes sind nicht benannt, so dass davon auszugehen ist, dass keine erhebliche Beeinträchtigungen auftreten.
Ergebnis	Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes durch die Neuaufstellung des RROP sind auszuschließen .

FFH-Gebiet 072 Buchen- und Eichenwälder in der Gohrde (im Breerer Grund) (DE2830-331)	
Gebietsbeschreibung gemäß Standarddatenbogen ⁴²	
Fläche:	805,1 ha
Kurzcharakteristik:	Alte Eichen- und Buchenwälder auf trockenen, sandigen Böden, teilw. Lichte Eichen-Hutewälder im Komplex mit trockenen Sandheiden, auf Teilflächen Nadelholzforste, ein naturnahes Kleingewässer, alte Baumbestände an Straßenrändern, kleinflächig Grünland.
Schutzwürdigkeit:	Sehr bedeutsames Vorkommen von Hainsimsen-Buchenwäldern, bodensauren Eichenwäldern, Sandheiden, Eremit und Hirschkäfer. Repräsentativ für die Ostheide (NO-Teil vom Naturraum D 28). Vorkommen zahlreicher gefährdeter Arten.
Gefährdung:	Auf Teilflächen Beimischung und Reinbestände standortfremder Nadelbaumarten. Nährstoffeinträge. Beseitigung von Altholz, v.a. im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht. Beseitigung von (Hoch-)Stubben.
Relevante Arten und Lebensraumtypen⁴³	
Lebensraumtypen	<p>Süßwasserlebensräume: 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions</p> <p>Gemäßigte Heide- und Buschvegetation: 4030 Trockene europäische Heiden</p> <p>Wälder: 9110 Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum) 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit <i>Quercus robur</i></p>
Käfer	Hirschkäfer (<i>Lucanus cervus</i>) Eremit (<i>Osmoderma eremita</i>)
Säugetiere	Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastellus</i>) Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)
 <p>© Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (2024)</p> <p>VR Windenergienutzung DAH-02</p>	
Vorprüfung (Sind Beeinträchtigungen möglich?)	
Analyse	Vorranggebiet Windenergienutzung: Das Vorranggebiet DAH_02 befindet sich in einer Entfernung von etwa 280 m vom im Landkreis Lüchow-Dannenberg liegenden FFH-Gebiet. Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht auszuschließen, da die für das FFH-Gebiet relevanten Fledermausarten zu den gegenüber Windenergieanlagen besonders empfindlichen Tierarten gehören. Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht auszuschließen .
Ergebnis	Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes durch das Vorranggebiet Windenergienutzung sind nicht auszuschließen .
FFH-Verträglichkeitsprüfung – Einzelne Festlegungen (Sind erhebliche Beeinträchtigungen möglich?)	

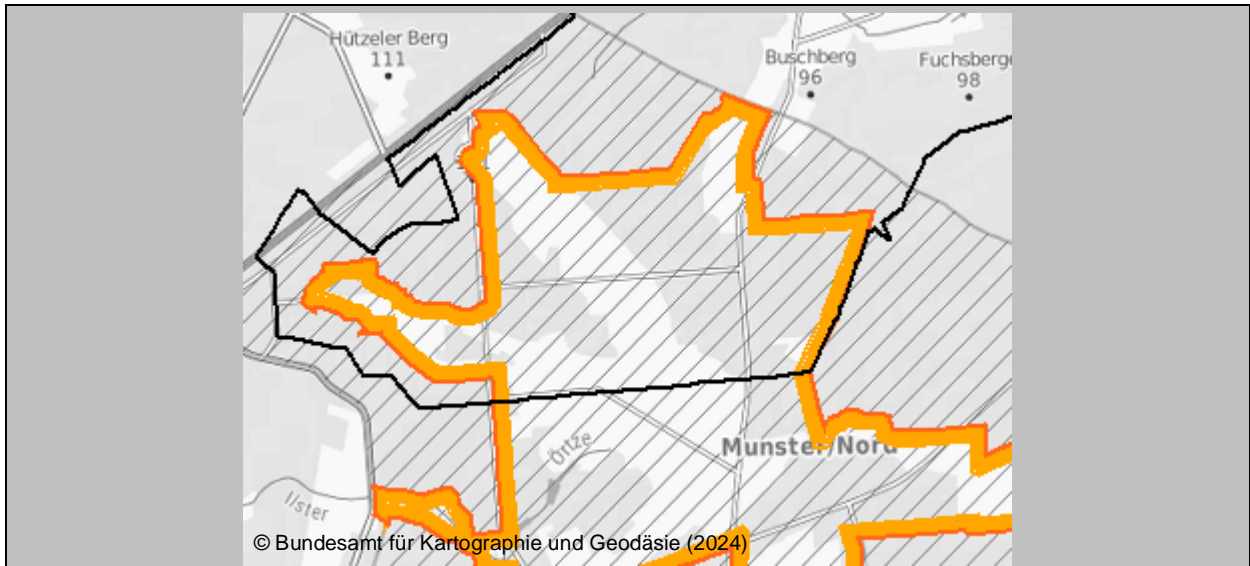
⁴² Dieses FFH-Gebiet liegt im angrenzenden LK Lüchow-Dannenberg direkt an der Grenze zum LK Lüneburg

⁴³ Die laut NLWKN aktualisierte bisher nicht an EU-Kommission übermittelte Fassung enthält den LRT 6510 Magere Flachland-Mähwiesen. Es sind keine Beeinträchtigungen des LRT durch die Windenergienutzung zu erwarten.

Festlegung Vorranggebiet Windenergienutzung DAH_02:	
Lage zum Natura 2000-Gebiet: westlich angrenzend in ca. 280 m Entfernung	
Größe: 184,3 ha	
Aktuelle Nutzungen im Vorranggebiet: Nadelforst	
Analyse	Die Windenergienutzung ist mit einem signifikant erhöhten Risiko für die Mopsfledermaus insbesondere durch Verlust von Lebensraum verbunden, während das Große Mausohr als Bodenjäger durch Windenergieanlagen nicht schlaggefährdet und auch hinsichtlich des Lebensraumverlusts wenig gefährdet ist. Da davon auszugehen ist, dass die Fledermausarten auch im westlich angrenzenden Forst des Vorranggebietes Windenergienutzung jagen, ist eine Beeinträchtigung durch Lebensraumverlust möglich. Als Jagdgebiet bevorzugt die Mopsfledermaus eher lichte, hallenartige Bestände oder lineare Strukturen an Waldlichtungen und Waldwegen. Maßnahmen zur Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen, ein Mindestabstand der unteren Rotorspitze vom Kronendach zur Vermeidung von Schlagrisiko der gelegentlich bis zu 50 m oberhalb der Baumkronen jagenden Fledermausart sind im Zulassungsverfahren zu spezifizieren.
Ergebnis	Unter Berücksichtigung einer geeigneten Ausformung der Nutzung sind erhebliche Beeinträchtigungen für das Natura 2000-Gebiet nicht erkennbar .
FFH-Verträglichkeitsprüfung – Kumulative Prüfung (Sind erhebliche Beeinträchtigungen möglich?)	
Festlegungen	Neben dem Vorranggebiet Windenergienutzung ist keine andere Festlegung des RROP vorhanden, die das im Landkreis Lüchow-Dannenberg gelegene FFH-Gebiet beeinträchtigen kann.
Ergebnis der kumulativen Betrachtung	Kumulative Wirkungen sind nicht erkennbar .

IV.5.2 Europäische Vogelschutzgebiete (SPA-Gebiete)

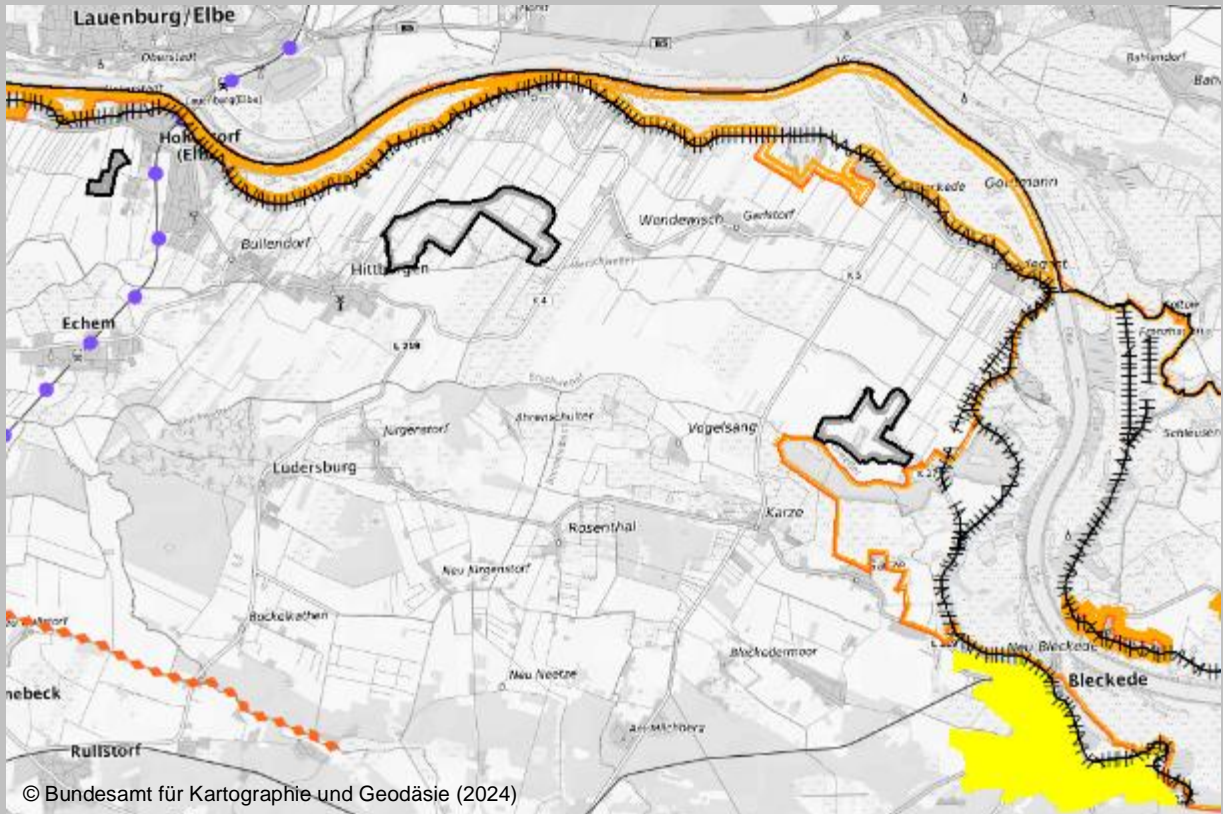
EU-Vogelschutzgebiet V30 Truppenübungsplätze Munster Nord und Süd (DE3026-401)	
Gebietsbeschreibung gemäß Standarddatenbogen	
Fläche:	7.583 ha
Kurzcharakteristik:	Flachwelliges Gelände als Truppenübungsplätze genutzt mit großflächigen Sandheiden, Moor-komplexen u. Übergangsmooren. Im zentr. Bereich größere Offenlandflächen, Randbereiche mit großen Anteilen Kiefern-, Misch- u. Bruchwäldern.
Schutzwürdigkeit:	Wichtiges Brutgebiet für die Vogellebensgemeinschaft trocken-warmer Standorte mit einem hohen Anteil strukturreicher Wald-Heide-Übergänge. Herausragende Bedeutung als eines der letzten natürlichen Vorkommen des Birkhuhns in Niedersachsen.
Gefährdung:	Kiefernauaufforstung, Verbuschungen mit Birken und Kiefern, Strukturverarmung, Verlust von Rohbodenstandorten.
Relevante Arten	
Brutvögel	Raufußkauz (<i>Aegolius funereus</i>), Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>), Krickente (<i>Anas crecca</i>), Reiherente (<i>Aythya fuligula</i>), Ziegenmelker (<i>Caprimulgus europaeus</i>), Flussregenpfeifer (<i>Charadrius dubius</i>), Schwarzstorch (<i>Ciconia nigra</i>), Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>), Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>), Baumfalke (<i>Falco subbuteo</i>), Bekassine (<i>Gallinago gallinago</i>), Sperlingskauz (<i>Glaucidium passerinum</i>), Kranich (<i>Grus grus</i>), Wendehals (<i>Jynx torquilla</i>), Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>), Raubwürger (<i>Lanius excubitor</i>), Heidelerche (<i>Lullula arborea</i>), Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>), Großer Brachvogel (<i>Numenius arquata</i>), Steinschmätzer (<i>Oenanthe oenanthe</i>), Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>), Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>), Schwarzkehlchen (<i>Saxicola torquata</i>), Waldschnepfe (<i>Scolopax rusticola</i>), Zwergtaucher (<i>Tachybaptus ruficollis</i>), Birkhuhn (<i>Tetrao tetrix tetrix</i> (= <i>Tetrao tetrix</i>)), Waldwasserläufer (<i>Tringa ochropus</i>), Wiedehopf (<i>Upupa epops</i>), Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)



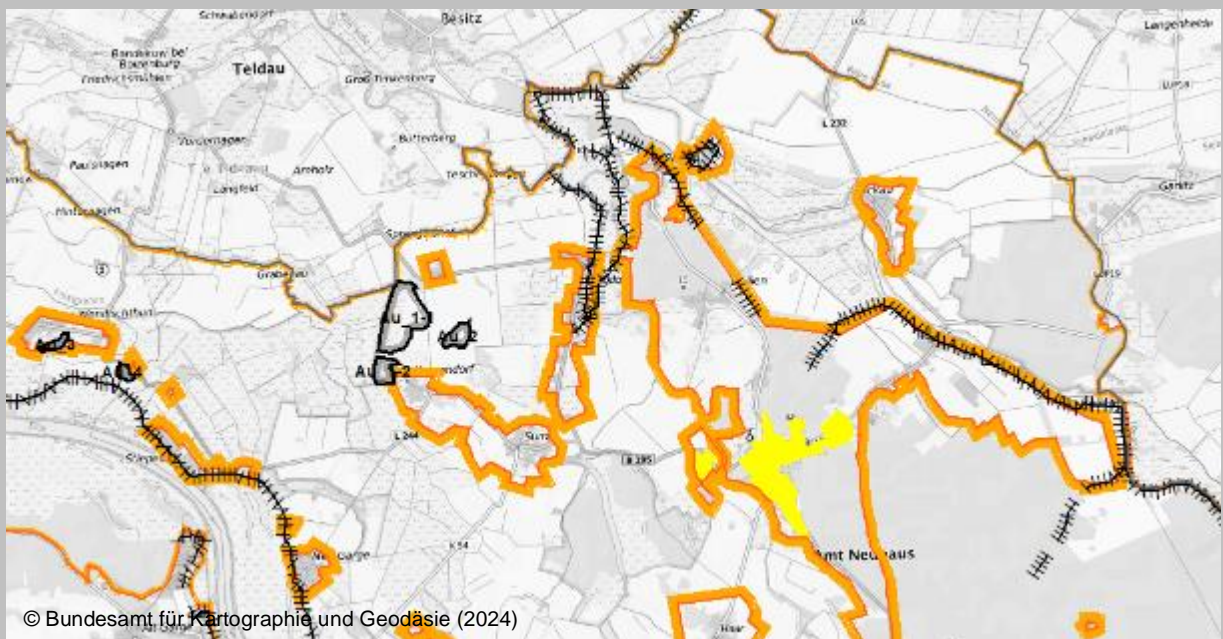
Vorprüfung (Sind Beeinträchtigungen möglich?)	
Analyse	Es sind keine Festlegungen des RROP vorhanden, die das EU-Vogelschutzgebiet beeinträchtigen könnten.
Ergebnis	Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebiets durch die Neuaufstellung des RROP sind auszuschließen .

EU-Vogelschutzgebiet V37 Niedersächsische Mittelelbe (DE2832-401)	
Gebietsbeschreibung gemäß Standarddatenbogen	
Fläche:	34.010 ha
Kurzcharakteristik:	Großräumige Stromtallandschaft, teilweise bedeckt, mit Feuchtwiesenkomplexen, Auwäldern, Altarmen, Qualmwassern, Nebenflüssen und deren Niederungen, Übergängen zur Geest, Kiefernforsten, Misch- und Laubwäldern und Ackerflächen.
Schutzwürdigkeit:	Internationale Bedeutung (Ramsar) als Rast- und Überwinterungsgebiet für Schwäne und Gänse, herausragendes Brutgebiet für Vogelarten der Feuchtgebiets- und Trockenlebensräume (z. B. Weißstorch, Trauerseeschwalbe, Rotmilan, Mittelspecht, Ziegenmelker). Teil des Biosphärenreservats „Niedersächsische Elbtalau“.
Gefährdung:	Wasserwirtschaftliche und strombautechnische Maßnahmen, Intensivierung der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung, Erholungsverkehr, Jagd.
Relevante Arten	
Brutvögel	Drosselrohrsänger (<i>Acrocephalus arundinaceus</i>), Schilfrohrsänger (<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>), Flussuferläufer (<i>Actitis hypoleucos</i>), Raufußkauz (<i>Aegolius funereus</i>), Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>), Spießente (<i>Anas acuta</i>), Löffelente (<i>Anas clypeata</i>), Krickente (<i>Anas crecca</i>), Pfeifente (<i>Anas penelope</i>), Stockente (<i>Anas platyrhynchos</i>), Knäkente (<i>Anas querquedula</i>), Schnatterente (<i>Anas strepera</i>), Blässgans (<i>Anser albifrons</i>), Graugans (<i>Anser anser</i>), Saatgans (<i>Anser fabalis</i>), Tafelente (<i>Aythya ferina</i>), Reiherente (<i>Aythya fuligula</i>), Rohrdommel (<i>Botaurus stellaris</i>), Ziegenmelker (<i>Caprimulgus europaeus</i>), Trauerseeschwalbe (<i>Chlidonias niger</i>), Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>), Schwarzstorch (<i>Ciconia nigra</i>), Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>), Kornweihe (<i>Circus cyaneus</i>), Wiesenweihe (<i>Circus pygargus</i>), Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>), Wachtelkönig (<i>Crex crex</i>), Zwergschwan (<i>Cygnus columbianus bewickii</i>), Singschwan (<i>Cygnus cygnus</i>), Höckerschwan (<i>Cygnus olor</i>), Mittelspecht (<i>Dendrocopos medius</i>), Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>), Ortolan (<i>Emberiza hortulana</i>), Wanderfalke (<i>Falco peregrinus</i>), Baumfalke (<i>Falco subbuteo</i>), Zwergschnäpper (<i>Ficedula parva</i>), Blässhuhn (<i>Fulica atra</i>), Bekassine (<i>Gallinago gallinago</i>), Kranich (<i>Grus grus</i>), Seeadler (<i>Haliaeetus albicilla</i>), Wendehals (<i>Jynx torquilla</i>), Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>), Raubwürger (<i>Lanius excubitor</i>), Uferschnepfe (<i>Limosa limosa</i>), Rohrschwirl (<i>Locustella luscinioides</i>), Heidelerche (<i>Lullula arborea</i>), Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>), Weißstern-Blaukehlchen (<i>Luscinia svecica cyanecula</i>), Zwergsäger (<i>Mergus albellus</i> (= <i>Mergellus albellus</i>), Gänsesäger (<i>Mergus merganser</i>), Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>), Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>), Wiesenschafstelze (<i>Motacilla flava</i>), Großer Brachvogel (<i>Numenius arquata</i>), Steinschmätzer (<i>Oenanthe oenanthe</i>), Pirol (<i>Oriolus oriolus</i>), Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>), Goldregenpfeifer (<i>Pluvialis apricaria</i>), Haubentaucher (<i>Podiceps cristatus</i>), Rothalstauer (<i>Podiceps grisegena</i>), Tüpfelsumpfhuhn (<i>Porzana porzana</i>), Wasserralle (<i>Rallus aquaticus</i>),

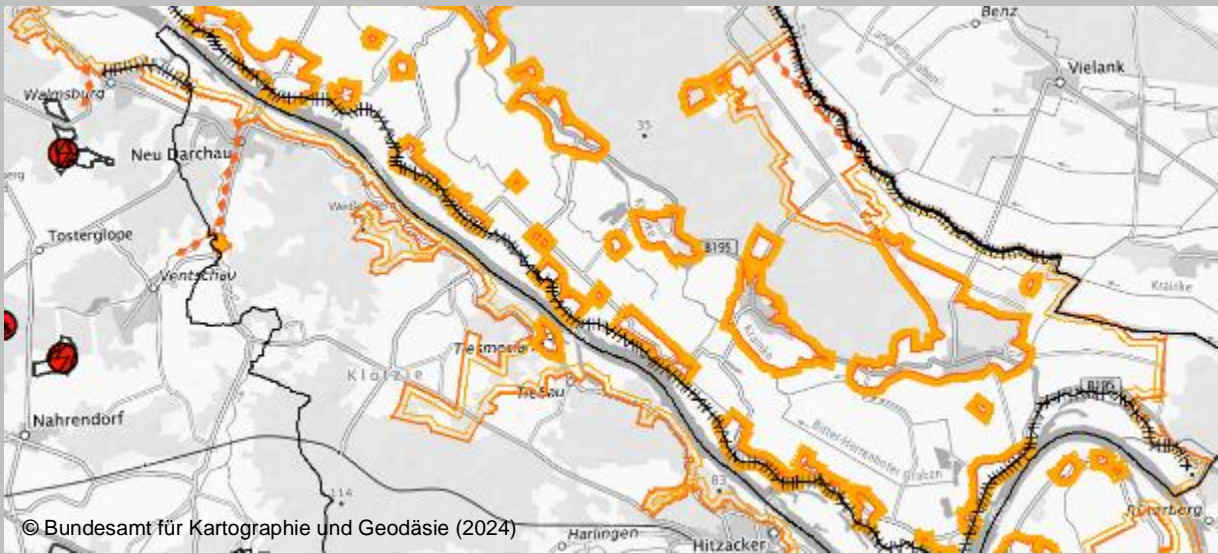
Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*), Schwarzkehlchen (*Saxicola torquata*), Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*), Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*), Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*), Brandgans (*Tadorna tadorna*), Rotschenkel (*Tringa totanus*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*)



VR Elektrifizierte Strecke Lüneburg-Lübeck, VB KI_15, VR Elbdeich, VB DRV Vitico und Mahnkenwerder, zentrales Siedlungsgebiet Bleckede



VB Au_01bis 04, VR Krainke- und Sudedeich, VB Krainkedeich, VR und VB Röggnitzdeich, zentrales Siedlungsgebiet Neuhaus



VR Windenergienutzung DAH_BLE_01, VR Elbdeich, VB Lößnitzdeich Wehningen

Vorprüfung (Sind Beeinträchtigungen möglich?)

Analyse

Zentrales Siedlungsgebiet: Das zentrale Siedlungsgebiet Bleckede sieht kleine Siedlungserweiterungen in weniger als 200 m vom SPA-Gebiet entfernt vor. Das zentrale Siedlungsgebiet Neuhaus sieht größere Siedlungserweiterungen vor, die < 100 m an das SPA-Gebiet heranreichen. Die möglichen Siedlungserweiterungen sind im Flächennutzungsplan festgelegt, so dass erhebliche Beeinträchtigungen **auszuschließen** sind.

Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung: Das Vorbehaltsgebiet Kl_15 Karze grenzt westlich an das SPA-Gebiet. Die Vorbehaltsgebiete Au_1-1, Au_1-2 und Au_2 Krusenhof sowie die Gebiete Au_3 und Au_4 Neu Wendischthun befinden sich innerhalb des SPA-Gebietes. Für die Gebiete Krusenhof ist mit einer großflächigen Störung und einem möglichen Entzug von Rastfläche für Vogelarten zu rechnen. Die beiden Gebiete bei Wendischthun sorgen kleinflächiger ebenfalls für bau- und betriebsbedingten Störungen. Beeinträchtigungen sind **nicht auszuschließen**.

Vorranggebiete Deich: Es handelt sich um Bestandsfestlegungen. Die als Vorranggebiete dargestellten Deiche sind zu sichern und unter Berücksichtigung des aktuellen Bemessungshochwassers ggf. zu verstärken. Dabei wird perspektivisch eine Erhöhung und Verstärkung des Elbdeiches rechtselbisch von Wehningen bis Mahnkenwerder und eine Erhöhung linkselbisch von Bleckede bis Artlenburg verfolgt. Zudem ist ein Ausbau und Neubau der Hochwasserdeiche an der Sude vorgesehen. Ein Ausbau von Deichen kann Brut- und Nahrungshabitats von empfindlichen Vogelarten insbesondere durch baubedingte Störungen der Wiesen und Röhrichte beeinträchtigen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind **nicht auszuschließen**.

Vorbehaltsgebiete Deich: Vier Vorbehaltsgebiete betreffen das SPA-Gebiet. Es handelt sich um geplante Deichneubauten, die i.d.R. als Deichrückverlegungen geplant sind, um Retentionsräume für Hochwasser zu schaffen. An der Rößnitz handelt es sich um drei Deichneubaumaßnahmen, wo insgesamt ca. 5,7 km Deichneubau geplant ist. Das Vorbehaltsgebiet DRV Mahnkenwerder auf ca. 1.800 m innerhalb des SPA-Gebietes, das DRV Mahnkenwerder auf ca. 1.800 m innerhalb des SPA-Gebietes. Flächeninanspruchnahmen von Rast- und Brutbiotopen sowie Störungen können nicht ausgeschlossen werden, so dass Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes **nicht auszuschließen** sind.

Vorranggebiet Elektrifizierte Strecke: Die Festlegung dient der Sicherung, dem bedarfsgerechten Ausbau und der Elektrifizierung der Strecke Lüneburg-Lübeck. Beeinträchtigungen durch Aus- und Neubaumaßnahmen sind **nicht auszuschließen**.

Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße: Bei der Bundesstraße B 195 und den Landesstraßen L 223, L231, L232, L244 handelt es sich um bestandssichernde Festlegungen, die mit bedarfsgerechtem Ausbau verbunden sind. Konkrete Planungen sind nicht bekannt. Für die K 61 von Darchau nach Neu-Darchau ist ein Brückenbau über die Elbe vorgesehen. Erhebliche Beeinträchtigungen des SPA-Gebietes durch Flächeninanspruchnahme und Störungen empfindlicher Vogelarten sind **nicht auszuschließen**.

Vorranggebiet Windenergienutzung: Die Festlegung DAH_BLE_01 befindet sich in Teilflächen in einer Entfernung von 950 m vom EU-Vogelschutzgebiet. Erhebliche Beeinträchtigungen empfindlicher Vogelarten sind **nicht auszuschließen**.

Ergebnis	Beeinträchtigungen des Natura 2000 Gebietes durch Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung, Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Deich, das Vorranggebiet Elektrifizierte Strecke, den Brückenbau über die Elbe bei Darchau und das Vorranggebiet Windenergienutzung sind nicht auszuschließen .
FFH-Verträglichkeitsprüfung – Einzelne Festlegungen (Sind erhebliche Beeinträchtigungen möglich?)	
Festlegung Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung KI_15 Karze, Au_1-1, Au_1-2 und Au_2 Krusendorf, Au_3 und Au_4 Neu Wendischthun:	
Lage: nordöstlich von Bleckede, KI_15 westlich der Elbe bei Karze, Au_1-1 und Au_1-2 nördlich von Krusendorf sowie Au_3 und Au_4 südwestlich von Wendischthun	
Lage zum Natura 2000-Gebiet: KI_15 westlich angrenzend, Au_1-1, Au_1-2, Au_2 und Au_4 innerhalb des SPA-Gebietes, Au_3 auf der Grenze des SPA-Gebietes zum Siedlungsgebiet Wendischthun.	
Größe: bei Karze 69,8 ha, bei Krusendorf 56,4 ha, bei Wendischthun 8,1 ha	
Aktuelle Nutzungen im Vorbehaltsgebiet: Ackerbau und Grünland, KI_15 auch Gehölzreihen, Stillgewässer und Gehölzaufwuchs auf Brachfläche	
Analyse	Die Vorbehaltsgebiete sichern langfristige Abbauvorbehalte. Der Auelehmbabbau erfolgt im Nassabbau. Sowohl die Flächeninanspruchnahme als auch bau- und betriebsbedingte akustische und optische Störungen sorgen für Belastungen im Umfeld der Vorbehaltsgebiete. Einige relevante Vogelarten des SPA-Gebietes gehören zu den besonders störungsempfindlichen Arten, wie der Schwarzstorch und der Schwarzspecht in den Wäldern sowie im Offenland brütende Vogelarten, wie der Kiebitz, für die durch den Abbau Bruthabitate verloren gehen können. Durch entsprechendes Abbaumanagement können erheblich beeinträchtigende Störungen vermieden werden.
Ergebnis	Unter Berücksichtigung einer geeigneten Ausformung der Nutzung sind erhebliche Beeinträchtigungen für das Natura 2000-Gebiet für die Gebiete KI_15, Au_1-1, Au_1-2, Au_2, Au_3 und Au_4 voraussichtlich vermeidbar. Auf Zulassungsebene ist die Notwendigkeit einer FFH-VP zu prüfen.
Festlegung Vorranggebiete Deich - Elbedeiche von Wehningen bis Mahnkenwerder, von Bleckede bis Artlenburg, Sude- und Krainkedeiche	
Lage: an der Elbe, Sude und Krainke im Landkreis Lüneburg	
Lage zum Natura 2000-Gebiet: vollständig innerhalb des SPA-Gebietes, Deich links der Krainke im Bereich der Ortschaft Niendorf außerhalb, jedoch angrenzend, rechts der Krainke innerhalb des SPA	
Aktuelle Nutzungen im Vorranggebiet: Hochwasserschutzdeich, überwiegend Grünlandnutzung	
Analyse	Die Deiche sind zu sichern und nach dem Stand des aktuellen Bemessungshochwassers auszubauen. Eine Erhöhung und Verstärkung des Elbedeiches von Wehningen bis Mahnkenwerder, die Erhöhung des Elbedeiches von Bleckede bis Artlenburg, der Ausbau des Sudedeiches und die Erhöhung des Krainkedeiches im Bereich der Ortschaft Niendorf sind mit einer Flächeninanspruchnahme und baubedingten Störungen verbunden. Dies kann gemäß den Erhaltungszielen insbesondere Brutplätze von Arten der Feuchtwiesen und Röhrichte betreffen. Basierend auf einem Managementplan bzw. mittels Schadensbegrenzungsmaßnahmen kann vermieden werden, dass Lebensraumverluste zu erheblichen Beeinträchtigungen führen.
Ergebnis	Erhebliche Beeinträchtigungen auf das Natura 2000-Gebiet sind unter Berücksichtigung einer geeigneten Ausformung der Nutzung nicht erkennbar . Auf Zulassungsebene ist die Notwendigkeit einer FFH-VP zu prüfen.
Festlegung Vorbehaltsgebiete Deich Elbedeiche Vitico, Mahnkenwerder und Löcknitzdeich Wehningen:	
Lage: im Norden und Nordosten des Landkreises an der Grenze zu Mecklenburg-Vorpommern, nördlich von Garze, Bleckede und südwestlich von Wehningen, Amt Neuhaus	
Lage zum Natura 2000-Gebiet: Vorbehaltsgebiet DRV Vitico am westlichen Rand und ca. 1.900 m innerhalb des SPA-Gebietes, Lage der Vorbehaltsgebiete Mahnkenwerder uVnd Löcknitzdeich vollständig innerhalb des SPA-Gebietes	
Aktuelle Nutzungen im Vorranggebiet: Gebiet Vitico: Wald und Straße (Elbuferstraße), Gebiet Mahmenwerder: Grünland, Gebiet Wehningen: Gewässeraue Löcknitz und Wald	
Analyse	Der Neubau bzw. die Deichrückverlegung Vitico nördlich von Garze auf etwa 1.900 m innerhalb des SPA-Gebietes bewirkt eine Ausdeichung von Laubwald, Grünland und Ackerfläche, die aufgrund von vermehrt auftretenden Überflutungen sowohl zu Beeinträchtigungen von brütenden Wiesenvögeln als auch zu einer Ausweitung von Brut- und Nahrungsbiotopen anderer Arten führen wird. Entlang der Elbuferstraße (K 27), die bereits eine Vorbelastung für die betroffene Fläche darstellt, sind baubedingte Störungen zu erwarten. Eine Teilfläche ist im Biosphären-Reservat als Schutzzone C „Erweiterung Vitico Ost“ gesichert, was auf die naturschutzfachliche Bedeutung des betroffenen Bereiches hinweist. Die Neubaumaßnahme bzw. Deichrückverlegung Mahnkenwerder weiter nördlich führt zu einer Eindeichung eines Grünlandbereiches (Wappauwiesen) von etwa 40 ha, das im Biosphären-Reservat

	<p>als Schutzzone C gesichert ist. Eine Rückverlegung des Deiches und damit Schaffung eines zusätzlichen Retentionsraumes mit gelegentlichen Überschwemmungen fördert einerseits die Entwicklung von für Auen typischen Feucht- und Nassbiotopen für Brut- und Rastvögel, kann aber andererseits Gelege von brütenden Wiesenvogelarten zerstören. Zudem sind baubedingte Störungen zu erwarten.</p> <p>Ein Löcknitzdeich-Neubau bei Wehningen, als östliche Ergänzung des Elbdeiches, ist auf einer Strecke von ca. 650 m geplant. Der Überflutungsbereich bei Hochwasser würde eher im von Grünland bestimmten gesetzlichen Überschwemmungsgebiet der Elbe gehalten. Der Bereich gehört zur Schutzzone C (Wehninger Werder) des Biosphärenreservates. Baubedingte Störungen sind aufgrund der Vorbelastung durch die Siedlungsnähe und die B 195 weniger erheblich.</p>
Ergebnis	<p>Basierend auf einem Managementplan bzw. mittels Schadensbegrenzungsmaßnahmen kann vermieden werden, dass Lebensraumverluste zu erheblichen Beeinträchtigungen führen. Unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastungen durch Straßen und der insgesamt positiven Wirkungen von Deichrückverlegungen an der Elbe für die Schaffung von Biotopen für bedrohte Vogelarten auf extremen Standorten von periodisch überschwemmten Fließgewässern sind erhebliche Beeinträchtigungen nicht erkennbar. Auf Zulassungsebene ist die Notwendigkeit einer FFH-VP zu prüfen.</p>
<p>Festlegung Vorbehaltsgebiete Deich Rögwitzdeich und Rögwitz Anschluss Querdeich: Lage: im Nordosten des Landkreises an der Grenze zu Mecklenburg-Vorpommern, nordöstlich von Neuhaus Lage zum Natura 2000-Gebiet: innerhalb des SPA-Gebietes, Anschluss Querdeich außerhalb des SPA-Gebietes Aktuelle Nutzungen im Vorranggebiet: Wald und Grünland</p>	
Analyse	<p>Eine Deichneubaumaßnahme zwischen Gudow in Mecklenburg-Vorpommern und Rosien auf etwa 500 m ergänzt den vorhandenen als Vorranggebiet gesicherten Deich auf etwa 500 m. Es ist vorübergehend mit baubedingten Störungen empfindlicher Vogelarten in der Rögwitz-Niederung zu rechnen, die jedoch aufgrund der randlichen Lage zum z.T. intensiv ackerbaulich genutzten Bereich um Neuhaus, der vom SPA-Gebiet ausgenommen ist, bereits Vorbelastungen ausgesetzt sind.</p> <p>Die Neubaumaßnahme weiter südlich führt zu einer Eindeichung eines überwiegend im Biosphärenreservat als Schutzzone C gesicherten Grünland- und Waldbereiches (Rens und Renswiesen) von etwa 100 ha. Baubedingte Störungen führen zu vorübergehenden Beeinträchtigungen von empfindlichen Vogelarten. Eine Rückverlegung des Deiches und damit Schaffung eines zusätzlichen Retentionsraumes mit gelegentlichen Überschwemmungen kann zu möglichen Beeinträchtigungen von Brutbiotopen von Wiesenbrütern führen, ermöglicht jedoch auch die Entwicklung von Biotopen für bedrohte Vogelarten auf extremen Standorten von periodisch überschwemmten Fließgewässern. So sind insgesamt positive Auswirkungen auf das SPA-Gebiet zu erwarten, da die Entwicklung von für Auen typischen Brut-, Rast- und Nahrungsbiotopen in Feucht- und Nassbiotopen gefördert wird.</p>
Ergebnis	<p>Erhebliche Beeinträchtigungen für das Natura 2000-Gebiet sind unter Berücksichtigung einer geeigneten Ausformung der Nutzung und der insgesamt positiven Wirkungen der Gewinnung von Retentionsraum für die Schaffung von Biotopen für bedrohte Vogelarten auf extremen Standorten von periodisch überschwemmten Fließgewässern nicht erkennbar. Auf Zulassungsebene ist die Notwendigkeit einer FFH-VP zu prüfen.</p>
<p>Festlegung Vorbehaltsgebiet Deich Lückenschluss Krainke: Lage: im Nordosten des Landkreises an der Grenze zu Mecklenburg-Vorpommern, westlich von Pretten sowie südöstlich von Wehningen, Amt Neuhaus Lage zum Natura 2000-Gebiet: vollständig im SPA-Gebiet Aktuelle Nutzungen im Vorranggebiet: Wald, Grünland und Straße (K55),</p>	
Analyse	<p>Der Deichlückenschluss für den Hochwasserschutz des Unterlaufs der Krainke auf etwa 1.500 m bewirkt eine Eindeichung von Wald und Grünland, die zur Schutzzone C (Unterlauf der Krainke) des Biosphärenreservats gehören. Von der Baumaßnahme betroffen ist Grünland und Mischwald entlang der K 55. Eine Baumaßnahme in diesem Bereich führt zu vorübergehenden baubedingten Störungen von empfindlichen Brut- und Rastvögeln. Ein Deichbau kann an dieser Stelle den Retentionsraum mit gelegentlichen Überschwemmungen zwischen Sude- und Krainkedeich vermindern. Durch eine Veränderung der Überflutungsdynamik von Krainke und Sude für die im betroffenen Raum vorkommenden Vogelarten infolge eines Deichbaues sind vorbehaltlich der Ergebnisse einer auf hinreichend detaillierten Erfassungen basierenden artbezogenen Beurteilung auf der Genehmigungsebene Beeinträchtigungen durch eine geeignete Planung vermeidbar.</p>
Ergebnis	<p>Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht erkennbar. Auf Zulassungsebene ist die Notwendigkeit einer FFH-VP zu prüfen.</p>
<p>Festlegung Vorranggebiet Elektrifizierte Strecke (Strecke Lüneburg – Lübeck) Lage: zwischen Lüneburg Hauptbahnhof und Landkreisgrenze zu Schleswig-Holstein Lage zum Natura 2000-Gebiet: nördlich von Hohnstorf am westlichen Rand des SPA-Gebietes Aktuelle Nutzungen im Vorranggebiet: Straßen- / Bahnbrücke / Schifffahrt</p>	

Analyse	Von den Ausbauarbeiten zur Elektrifizierung können Vogelarten der Gewässer- und Uferlebensräume betroffen sein. Aufgrund des bestehenden Brückenbauwerks ist nicht mit Beeinträchtigung empfindlicher Arten zu rechnen. Die installierte Oberleitung kann für kollisionsgefährdete Vogelarten zu Problemen führen. Durch die Kombination mit der bestehenden Brückenkonstruktion und die bestehenden betriebsbedingten Störeffekte wird davon ausgegangen, dass keine relevanten Risiken entstehen.
Ergebnis	Erhebliche Beeinträchtigungen für das Natura 2000-Gebiet sind nicht erkennbar . Auf Zulassungsebene ist die Notwendigkeit einer FFH-VP zu prüfen.
Festlegung Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße L 234 - K 61 (Bau einer Elbbrücke):	
Lage: zwischen Darchau und (Neu-Darchau) Neuhaus	
Lage zum Natura 2000-Gebiet: mit Ausnahme der vom SPA-Gebiet ausgenommenen Siedlungsflächen von Darchau und Neu-Darchau vollständig im SPA-Gebiet	
Aktuelle Nutzungen im Vorranggebiet: Fährbetrieb, Schifffahrt, Gewässer, Grünland	
Analyse	Der Streckenverlauf wurde im Raumordnungsverfahren festgelegt, im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wird die Trassenführung konkretisiert. Ergebnis der FFH-Prüfung ist die Verträglichkeit von zwei Varianten ausschließlich unter Berücksichtigung umfangreicher Schadensbegrenzungsmaßnahmen. 5 weitere Trassenvarianten für die Brücke haben sich als unverträglich für Brutvogelarten und/oder Rast- und Gastvogelarten erwiesen.
Ergebnis	Auf der Grundlage der FFH-Verträglichkeitsprüfung im Rahmen des Raumordnungsverfahrens, hat sich die Festlegung als verträglich erwiesen, sofern Schadensbegrenzungsmaßnahmen im weiteren Verfahren weiterentwickelt werden. Erhebliche Beeinträchtigungen auf das Natura 2000-Gebiet sind unter Berücksichtigung der Schadensbegrenzungsmaßnahmen nicht erkennbar .
Festlegung Vorranggebiet Windenergienutzung DAH_BLE_01 (Teilgebiete 01_03 und 01_04)	
Lage: südlich von Walmsburg	
Lage zum Natura 2000-Gebiet: Teilgebiet 01_03 950 m südwestlich, Teilgebiet 01_04 1.250 m südlich	
Aktuelle Nutzungen im Vorranggebiet: überwiegend Ackerbau	
Analyse	Das Vorranggebiet befindet sich in einer Entfernung vom EU-Vogelschutzgebiet, die insbesondere für jagende Greifvögel eine Kollisionsgefährdung darstellen können, jedoch außerhalb des Nahbereichs zur Prüfung bei kollisionsgefährdeten Brutvogelarten (nach Anlage 1 zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG). Sofern ein Brutplatz den im BNatSchG (Anlage 1 zu § 45b) festgelegten Bereich zwischen Nahbereich und zentralem Prüfbereich von je nach vorkommender Brutvogelart 450- <2.000 m Entfernung vom Mastfuß unterschreiten sollte, bestehen in der Regel Anhaltspunkte, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko signifikant erhöht ist (BNatSchG §45b Abs. 3). Dies ist relevant, soweit eine Wirksamkeit für die Gebietspopulation der betroffenen Art entsteht. Folgende im EU-Vogelschutzgebiet besonders geschützte Brutvogelarten gehören zu gemäß Anlage 1 zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG kollisionsgefährdeten Brutvogelarten: Seeadler, Wiesenweihe, Kornweihe, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Wanderfalke, Baumfalke, Wespenbussard, Weißstorch. Da das Vorranggebiet > 950 m vom SPA entfernt liegt, liegt es außerhalb des zentralen Prüfbereichs von Wiesenweihe, Kornweihe, Rohrweihe und Baumfalke. Es liegen derzeit keine Brutnachweise kollisionsgefährdeter Arten im prüfrelevanten Abstand zum Vorranggebiet innerhalb des Vogelschutzgebietes vor, so dass keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Natura 2000-Gebiet erkennbar sind. Geeignete Maßnahmen zur Risikominderung –z.B. Antikollisionssysteme, Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Ereignissen bestehen. Die Planung ist insoweit mit Natura 2000 vereinbar.
Ergebnis	Erhebliche Beeinträchtigungen für das Natura 2000-Gebiet sind nicht erkennbar.
FFH-Verträglichkeitsprüfung – Kumulative Prüfung (Sind erhebliche Beeinträchtigungen möglich?)	
Festlegungen	Die Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung stehen in engem zeitlichen und räumlichen Zusammenhang mit den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Deich, da der gewonnene Klei bzw. Auelehm für den Deichbau benötigt wird. Einerseits vermeidet die räumliche Nähe weite Transportwege für den Baustoff Klei bzw. Auelehm, was positiv zu bewerten ist, andererseits sind kumulative Wirkungen aufgrund eines größeren Störungspotenzials für die Vogelwelt im betroffenen Raum durch die räumliche und zeitliche Nähe von Abbau und Deichbau zu erwarten. Sowohl für Offenlandbrüter als auch störungsempfindliche Arten der Wälder, wie im Fall VR KI_15 Karze und des VB DRV Vitico, kann es zu Beeinträchtigungen kommen. Aufgrund der Größe des SPA ist generell zu erwarten, dass Rückzugsraum vorhanden ist, falls es in einem Bereich zu stärkeren Störungen für die Vogelwelt kommt. Mit Hilfe eines Managementplans, der Schadensbegrenzungsmaßnahmen mit einer zeitlichen und räumlichen Staffelung der Maßnahmen vorsieht, ist eine Ballung von Klei- bzw. Auelehmbau und Deichbaumaßnahmen mit erheblichen Beeinträchtigungen zu vermeiden. Von der geplanten Schaffung von zusätzlichem Retentionsraum durch die Deichrückverlegungen profitiert das SPA insgesamt, wenn ein Rückbau von Altdeichen stattfindet.

	Der geplante Brückenbau ist von den Deichneubauten räumlich so weit getrennt, dass kumulative Effekte nicht zu erwarten sind.
Ergebnis der kumulativen Betrachtung	<p>Basierend auf einem Managementplan ist eine Entwicklung von Deichen und der Rohstoffgewinnung möglich, soweit die qualitativen und quantitativen Erheblichkeitsschwellen (Lambrecht & Trautner 2007) durch alle Festlegungen zusammen nicht überschritten werden.</p> <p>Vorbehaltlich der Ergebnisse einer auf hinreichend detaillierten Erfassungen basierenden artbezogenen Beurteilung auf der Genehmigungsebene, die kumulative Effekte durch benachbarte Vorhaben grundlegend einbezieht, ist davon auszugehen, dass erhebliche Beeinträchtigungen durch eine geeignete Ausformung der Nutzung vermeidbar sind.</p>

V. Zusätzliche Angaben

V.1 Maßnahmen zur Überwachung der voraussichtlich erheblichen Auswirkungen der Durchführung der RROP Neuaufstellung auf die Umwelt

Gemäß § 8 Abs. 4 ROG sind die erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Raumordnungspläne auf die Umwelt von der für die Regionalplanung zuständigen Stelle zu überwachen. Die durchzuführenden Überwachungsmaßnahmen sind im Umweltbereich und mit Abschluss des Planfeststellungsverfahrens in einer zusammenfassenden Erklärung zu beschreiben (Anlage 1 zu § 8 Abs. 1 ROG, Nr. 3b; § 11 Abs. 3 ROG).

Ziel der Überwachungsmaßnahmen ist insbesondere, unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und rechtzeitig geeignete Maßnahmen zur Abhilfe ergreifen zu können. Eine Pflicht, solche Maßnahmen zu ergreifen, besteht allerdings nicht (vgl. UBA 2010). Der Leitfaden des Umweltbundesamtes zur Strategischen Umweltprüfung regt gleichwohl an, die Überwachung auf folgende Aspekte zu konzentrieren:

- Die im Umweltbericht angesprochenen erheblichen beeinträchtigenden Umweltauswirkungen.
- Maßnahmen, mit denen erhebliche beeinträchtigende Umweltauswirkungen verhindert, verringert oder kompensiert werden sollen.
- Aussagen zu Art und Umfang von beeinträchtigenden Umweltauswirkungen, die mit deutlichen Unsicherheiten behaftet sind und bei denen mit höherer Wahrscheinlichkeit unvorhergesehene Entwicklungen eintreten können. Dies kann vor allem dann der Fall sein, wenn die Prognose der Umweltauswirkungen aufgrund methodischer Zwänge, fehlender Daten oder sonstiger Wissenslücken keine sichere Aussage über die zu erwartenden Umweltauswirkungen zulässt.

Im Zuge der Umweltprüfung des RROP ist deutlich geworden, dass voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen von zahlreichen Festlegungen nicht unmittelbar ausgehen, weil die getroffenen Festlegungen entweder einen abstrakt raumbezogenen Regelungscharakter haben (z. B. die Grundsätze zur Siedlungsentwicklung oder zur Freiraumstruktur) oder Regelungen erst auf der nachgeordneten Ebene der Bauleitplanung soweit konkretisiert werden, dass räumliche Auswirkungen auf Umweltschutzgüter im Detail konkret erkennbar werden und somit beschrieben und bewertet werden können. Häufig werden Umweltauswirkungen durch die Festlegungen lediglich vorbereitet bzw. grundsätzlich ermöglicht. Eine Überwachung von Umweltauswirkungen für diese Festlegungen auf der Ebene des RROP erfolgt nach § 8 Abs. 4 Nr. 1 ROG durch die in ihren Belangen betroffenen öffentlichen Stellen, welche die Planungsbehörde unterrichtet, um erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen zu vermeiden. Das RROP beinhaltet überdies Festlegungen, mit denen erheblich beeinträchtigende Umweltauswirkungen verhindert, verringert oder ausgeglichen werden. Dies gilt beispielsweise für die Vorgaben an die nachgeordnete Bauleitplanung zur planerischen Steuerung der Siedlungsentwicklung. Auch hier liegt die konkrete Umsetzung indes bei der Bauleitplanung.

Aufgrund der beschriebenen Steuerungswirkung für die Bauleitplanung müssen die Überwachungsmaßnahmen schwerpunktmäßig ebenfalls auf dieser Ebene ansetzen. Die untere Landesplanungsbehörde wirkt dabei im Rahmen ihrer Aufsichtsfunktion mit, die Einhaltung ihrer selbst getroffenen regionalplanerischen Festlegungen zu überprüfen, aber auch zu reflektieren und ggf. um-/nachzusteuern.

Bei der Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen kommt nicht zuletzt den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen eine Mitwirkungspflicht zu. Gemäß § 8 Abs. 4 Satz 2 ROG unterrichten die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen die untere Landesplanungsbehörde, sofern nach den ihnen vorliegenden Erkenntnissen die Durchführung des Raumordnungsplanes erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat.

Die Überwachung von erheblichen Auswirkungen der Neuaufstellung des RROP auf die Umwelt wird demzufolge auf zwei Wegen erfolgen (vgl. auch UBA 2010):

- Einer Kontrolle der Umsetzung von Festlegungen des RROP bei nachgeordneten Planungen (kommunale Bauleitplanung, Zulassungsverfahren) sowie
- einer von der Landes- und Regionalplanung unabhängigen Überwachung von Umweltzuständen durch die jeweils fachlich zuständigen Umweltbehörden.

V.2 Kennnislücken

Kennnislücken bestehen auf der Maßstabebene der regionalen Raumordnung naturgemäß im Hinblick auf konkrete Vorhabens-/Projektwirkungen, welche durch die getroffenen Festlegungen vorbereitet, befördert, ermöglicht oder auch verhindert werden. Hieraus resultiert eine Ungenauigkeit insbesondere in Bezug auf die Quantifizierung von erheblichen Umweltauswirkungen. Gleichwohl ist für die auf dieser Planungsebene erforderliche sachgerechte Abwägung verschiedener raumbezogener Belange die qualitative Bewertung und Bemessung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen grundsätzlich hinreichend, um die Ziele der SUP-Richtlinie, mithin zuallererst eine vorsorgend und angemessene Berücksichtigung von Umweltbelangen im Zuge vorgelagerter Planungsverfahren, in die Praxis umzusetzen.

Im Zuge konkretisierender Planungen müssen dementsprechend detailliertere Informationen, insbesondere zu sensiblen und möglicherweise erheblich betroffenen Wertelementen von Natur und Landschaft mit geringer räumlicher Ausdehnung und/oder hoher Volatilität, zu Grunde gelegt und - soweit dies verhältnismäßig ist - eigenständig erhoben werden. Insbesondere ist darauf hinzuweisen, dass für das Schutzgut Tiere und Pflanzen in Bezug auf die Vorgaben des § 44 BNatSchG eine abschließende Beurteilung auf dieser Planungsebene nicht möglich ist.

V.3 Allgemeinverständliche, nichttechnische Zusammenfassung

Der Landkreis Lüneburg als Träger der Regionalplanung stellt sein Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) neu auf. Im Rahmen der Aufstellung wurde gemäß § 8 des Raumordnungsgesetzes des Bundes (ROG) eine Umweltprüfung durchgeführt, bei der die voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Planes auf

- Menschen und die menschliche Gesundheit,
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Boden und Fläche, Wasser, Klima/Luft und Landschaft,
- das kulturelle Erbe und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern

beurteilt und zur angemessenen Berücksichtigung im Rahmen der Planerstellung erfasst worden sind. Auch wurden in diesem Zusammenhang Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Auswirkungen und Wirkpfaden betrachtet. Die Abwägungsergebnisse aus den Beteiligungsverfahren zur ersten, zweiten und dritten Offenlage des Planentwurfs wurden berücksichtigt.

Das RROP hat zum Ziel, im regionalen Maßstab aufgrund ihrer Ausdehnung oder sozialen, wirtschaftlichen oder ökologischen Bedeutung relevante Planungen und Maßnahmen durch überfachliche Abstimmung zu sichern, zu ordnen und zu entwickeln. Die unterschiedlichen Nutzungsansprüche an den Raum werden im RROP möglichst konfliktmindernd und unter Beachtung sozialer, wirtschaftlicher und ökologischer Anforderungen gegeneinander abgewogen. Diese sog. Steuerung erfolgt im RROP konkret in Form textlicher oder zeichnerischer Festlegungen (Maßstab 1:50.000) als Ziele oder Grundsätze bzw. in Vorranggebieten (Ziel-Dimension) und Vorbehaltsgebieten (Grundsatz-Dimension). Raumordnerische Ziele sind dabei verbindlicher als die Grundsätze und weisen eine stärkere Steuerungsfunktion auf.

Das RROP für den Landkreis Lüneburg umfasst die folgenden inhaltlichen Schwerpunkte:

- Ziele und Grundsätze zur gesamtträumlichen Entwicklung (Abschnitt 1).
- Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur in Verbindung mit dem System der Zentralen Orte inklusive der Bedeutung für die Wirtschaft (Abschnitt 2).
- Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstrukturen und Freiraumnutzungen (Abschnitt 3). Dies beinhaltet Festlegungen zum Bodenschutz, zu Natur und Landschaft sowie zur Entwicklung der Freiraumnutzungen der Land- und Forstwirtschaft, der Rohstoffgewinnung, von landschaftsbezogener Erholung sowie der Wasserwirtschaft. Die Festlegungen sind teilweise raumkonkret und setzen abschließend Prioritäten für die Belange fest (Vorranggebiete), teils steuern sie übergreifend die Abwägung bezüglich der genannten Belange (Vorbehaltsgebiete und textliche Festlegungen). Allgemein zielen die Festlegung auf die nachhaltige Sicherung der natürlichen Nutzungsgrundlagen ab.
- Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der technischen Infrastruktur und der raumstrukturellen Standortpotentiale (Abschnitt 4) mit den Schwerpunkten Mobilität, Verkehr, Logistik sowie zur Energiewirtschaft mit Schwerpunkt auf die Nutzung regenerativer Energiequellen, insbesondere der Windenergie. Übergreifend soll die hierfür vorhandene Infrastruktur erhalten und entwickelt werden.

Entscheidend für die Beurteilung der jeweiligen Umweltauswirkungen im Umweltbericht ist die Steuerungswirkung der regionalplanerischen Festlegungen in Verbindung mit der Frage, ob durch diese Steuerung bestimmte negative oder auch positive Umweltauswirkungen durch das RROP vorbereitet oder ausgelöst werden. Die Bewertung, inwieweit die Festlegungen dazu geeignet sind erhebliche beeinträchtigende oder positive Umweltauswirkungen zu verursachen, erfolgt gemessen am Maßstab verbindlicher Ziele des Umweltschutzes (vgl. Kap. I.3) sowie auf Grundlage des vorhandenen Umweltzustands und dessen prognostizierter Änderung im Falle eines Verzichts auf die jeweilige Festlegung. Vergleichsgrundlage ist somit der sog. „Planungsnullfall“ oder kurz „Nullfall“ (vgl. Kap. II). Als Datengrundlage für die Beurteilung von Umweltzustand und potenziellen Umweltauswirkungen des RROP wurden im Rahmen der Umweltprüfung die vorhandenen landesweiten Datensätze und Informationen zum Zustand der Umwelt im Landkreis Lüneburg sowie insbesondere der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Lüneburg sowie der Biosphärenreservatsplan verwendet (vgl. Kap. I.4). Die Umweltprüfung ist für die einzelnen Festlegungen erfolgt. Im Anschluss an die festlegungsspezifische Prüfung (vgl. Kap. III) wurden die Festlegungen übergreifend hinsichtlich teilräumlicher Häufung und ihrer gemeinsamen Wirkung als Gesamtplan betrachtet.

Im Folgenden werden die einzelnen Ergebnisse der Umweltprüfung zusammenfassend und grob skizziert. Die detaillierten Prüfergebnisse sind dem Kapitel III zu entnehmen:

RROP Abschnitt 1: Ziele und Grundsätze zur gesamträumlichen Entwicklung

In diesem Abschnitt werden textliche Festlegungen zur gesamträumlichen Entwicklung des Landkreises Lüneburg getroffen. Relevante Umweltauswirkungen können aus den Festlegungen nicht abgeleitet werden. Im Zuge der Berücksichtigung dieser Grundsätze bei Plänen und Projekten auf nachfolgenden Planungsebenen können negative Umweltauswirkungen vermieden oder vermindert werden. Im Vergleich zum RROP 2003 ergeben sich hinsichtlich der Umweltauswirkungen keine Differenzen.

RROP Abschnitt 2: Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur

Zentrales Steuerungselement ist das System der Zentralen Orte in Verbindung mit den räumlich genau festgelegten zentralen Siedlungsgebieten, auf welche sich die Siedlungsentwicklung der zwölf zentralen Orte konzentrieren sollen (Kap.2.2 und 2.1.1). Zudem werden maximale Flächenkontingente pro Jahr für die Ausweisung neuer Wohnbauflächen definiert (Kap. 2.1.2). Mit Bezug auf die gewerbliche Wirtschaft werden insgesamt vier Standorte für die Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten sowie ein Vorbehaltsgebiet industrielle Anlagen und Gewerbe zeichnerisch festgelegt (2.1.3). Im Abschnitt 2.1.4 werden Festlegungen zu Tourismus, Erholung und Sport getroffen. Neben ortsteilbezogenen funktionalen Festlegungen zu Tourismus und Erholung werden sieben Vorranggebiete regional bedeutsame Sportanlage festgelegt. Die Festlegungen im Abschnitt 2.3 beziehen sich auf die Entwicklung von Einzelhandelsgroßprojekten. U.a. werden räumlich konkret die bestehenden Versorgungskerne festgelegt.

Soweit die Festlegungen der Bestandssicherung dienen, sind sie nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen verbunden. Darüber hinaus haben sich folgende Ergebnisse gezeigt:

Die Zentralen Orte mit ihren zentralen Siedlungsgebieten und Versorgungskernen, das Vorbehaltsgebiet industrielle Anlagen und Gewerbe sowie die Vorranggebiete regional bedeutsame Sportanlage wurden einer gebietsbezogenen Umweltprüfung unterzogen (Kap. III.2.2, III.2.1.3 und 2.1.4). Zusätzlich ist für die Standorte für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten bzw. Erholung (soweit nicht zugleich als zentraler Ort festgelegt) sowie für die Standorte Arbeitsstätten eine Abschätzung zu konfliktarm umsetzbaren Planungszielen erfolgt (III.2.1.2, III.2.1.3 und 2.1.4).

Die Festlegungen bereiten zwar erheblich negative Umweltauswirkungen vor, fördern jedoch gleichzeitig eine flächen- und verkehrssparende sowie ressourcenschonende Siedlungsentwicklung. Durch die Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf die Zentralen Orte und die Orientierung am tatsächlichen Bedarf unter Einbezug der demographischen Trends wird eine maßvolle, nachhaltige Entwicklung ermöglicht. Dies gilt insbesondere im Vergleich zum Vergleichsfall einer ungesteuerten Siedlungsentwicklung. Diesem gegenüber werden durch die Festlegungen indirekt positive Umweltauswirkungen erzielt. Die Festlegungen verhindern mittelfristig nicht erforderliche Siedlungsmaßnahmen sowie solche Maßnahmen, die in Konkurrenz zu bestehenden Siedlungsstrukturen treten und diese ersetzen würden.

Die Festlegungen im Abschnitt 2.1.4 bewirken allgemein positive Umweltauswirkungen für die Schutzgüter Mensch/Gesundheit und Landschaft/Erholung. Bei daraus resultierenden Entwicklungsmaßnahmen können erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden/Fläche sowie Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt nicht ausgeschlossen werden.

RROP Abschnitt 3: Freiraumstrukturen und Freiraumnutzungen

Die Festlegungen des Unterabschnitts **3.1 zum Freiraumverbund** mit seinen Festlegungen

- zum landesweiten Freiraumverbund, Bodenschutz (3.1.1),
- zu Natur und Landschaft (3.1.2)

- zu den kulturellen Sachgütern (3.1.5)

bewirken eine Stärkung des Freiraum-, Natur- und Umweltschutzes sowie eine Vermeidung erheblicher beeinträchtigender Umweltauswirkungen durch konkurrierende Raumnutzungsansprüche. Insoweit bewirken sie in erster Linie positive Umweltauswirkungen (vgl. Kap. III.3.1.1 und 3.1.2). Im Einzelnen zeigen sich folgende Ergebnisse:

- Die Festlegung Vorranggebiet Torferhaltung (28 ha) weist erhebliche positive Umweltauswirkungen auf nahezu alle Schutzgüter auf. Gegenüber dem RROP 2003 ergibt sich eine positive Bilanz, da die Festlegung zum Bodenschutz erstmalig erfolgt.
- Insgesamt werden 4.653 ha bedeutsame, historisch geprägte Kulturlandschaften sowie Bau- und Bodendenkmäler und kulturhistorisch wertvolle Landschaftselemente als Vorranggebiet Kulturelles Sachgut festgelegt. Gegenüber dem RROP 2003 ergibt sich eine positive Bilanz, da kulturelle Sachgüter erstmalig als Vorranggebiete festgelegt werden.
- Durch die Vorranggebiete Natur und Landschaft werden 14.142 ha der Landkreisfläche durch das RROP gesichert. Hinzu kommen die Vorranggebiete Biotopverbund (39.583 ha) und Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung (10.070 ha). Dabei kommt es auf 23.704 ha zu Überlagerungen der zeichnerischen Festlegungen, d. h. die Vorranggebiete beziehen sich auf eine Gesamtfläche von 40.024 ha, was einem Flächenanteil von 30 % der Landkreisfläche entspricht.
- Darüber hinaus werden Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft (30.690 ha), Biotopverbund (40.648 ha) sowie Vorbehaltsgebiete Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung (5.003 ha) festgelegt. Hier kommt es in größeren Bereichen zu überlagernden Festlegungen. Unter Berücksichtigung der sich im Einzelfall überlagernden Planzeichen umfassen die Vorbehaltsgebiete 60.158 ha, entsprechend 45 % der Landkreisfläche zusätzlich zu den vorbezeichneten Vorranggebieten.

Mit den Festlegungen der Teilabschnitte 3.1.3 – Natura 2000 sowie 3.1.4 - Entwicklung der Großschutzgebiete wird für fachrechtlich gesicherte Gebiete der Schutz bzw. das Gewicht verstärkt, mit welchem die jeweils repräsentierten umwelt- bzw. naturschutzfachlichen Belange in Planungs- und Genehmigungsverfahren zu beachten sind. Somit ergibt sich eine positive Umweltauswirkung.

Demgegenüber werden im **Unterabschnitt 3.2 Freiraumstrukturen**, insbesondere durch die Festlegungen zur Rohstoffgewinnung, auch erheblich negative Umweltauswirkungen vorbereitet. Durch die festgelegten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung entstehen erheblich beeinträchtigende Umweltauswirkungen. Bei langfristiger Perspektive sind jedoch im Falle einer Renaturierung der entstehenden Abbauflächen auch positive Umweltauswirkungen insbesondere für die Schutzgüter Tiere/Pflanzen sowie Landschaft denkbar.

Da die Regionalplanung die landwirtschaftliche Bodennutzung jenseits behördlicher Entscheidungen nicht steuern kann, weisen die Festlegungen keine direkten Umweltauswirkungen auf. Potenziell negativ wirkende Umwelteffekte können gleichwohl indirekt durch die festgelegten Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft -auf Grund hohen Ertragspotenzials- entstehen. Diese messen der Landwirtschaft großräumig (39.521 ha) ein hohes Gewicht bei und können im Einzelfall umweltfachlich begrüßenswerten Maßnahmen entgegenstehen. Die Flächenkulisse ist gegenüber dem RROP 2003 allerdings deutlich reduziert worden. Das Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft – aufgrund besonderer Funktionen wird auf einer Fläche von 21.609 ha festgelegt und verdeutlicht die standörtlichen Voraussetzungen der landwirtschaftlichen Nutzung in höherem Maße als im RROP 2003. Soweit Flächen mit Bedeutung für Arten und Biotope sowie das Landschaftsbild festgelegt sind, zeigen sich positive Umweltauswirkungen (Kap. III.3.2.1).

Rund 4.859 ha Waldfläche sind als Vorranggebiet Wald festgelegt. Die gegenüber dem RROP 2003 erstmalige Festlegung von Vorranggebieten Wald ermöglicht es, diese Flächen mit einer besonderen Bedeutung für Natur und Landschaft von bestimmten Nutzungsoptionen wie der Windenergienutzung auszunehmen. Dies bewirkt erhebliche und großräumig wirksame positive Umweltauswirkungen. Diese Kulisse wird um 36.622 ha⁴⁴ Vorbehaltsgebiete Wald ergänzt, dessen natürliche und wirtschaftliche Funktionen erhalten werden sollen. Da die Raumordnung keine Steuerungswirkung gegenüber der Forstwirtschaft hat, und aufgrund des bestehenden waldrechtlichen Schutzes entfaltet das RROP jedoch nur erhebliche Umweltauswirkungen, soweit die Waldflächen vor konkurrierenden Nutzungsansprüchen geschützt werden (Kap. III.3.2.1).

Im Landkreis Lüneburg stehen die oberflächennahen Rohstoffe Sand, Kies, Klei/Auelehm und Ton sowie in der Tiefe gelegene Salzvorkommen für einen Abbau zur Verfügung. Mit der zeichnerischen Festlegung von Vorranggebieten und Vorbehaltsgebieten Rohstoffgewinnung in Zusammenhang mit den textlichen Begründungen erfolgen flächenbezogene Vorgaben für die Konkretisierung von Nutzungsabsichten. Durch die räumliche Steuerung sowie die Zielsetzung einer Vermeidung von Belastungen soll eine die Umwelt möglichst schonende Rohstoffgewinnung erfolgen. Dennoch verursacht die vorbereitete Rohstoffgewinnung erhebliche negative Umweltauswirkungen. Durch die Festlegungen können UVP-pflichtige Vorhaben gem. Anlage 1 Nr. 2.1 UVPG vorbereitet werden. Rohstoffabbau kann erheblich negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Tiere/ Pflanzen, Boden/Fläche, Wasser, Landschaft und Kultur-/Sachgüter haben. Rohstoffabbau führt anlagebedingt zu einer auf den Abbauezeitraum befristeten Flächeninanspruchnahme mit visuell wirksamen Eingriffen sowie einer dauerhaften Veränderung der natürlichen Reliefverhältnisse. Darüber hinaus sind, je nach verwendeter Abbautechnik, am Standort selbst in unterschiedlichem Ausmaß erhebliche betriebsbedingte Lärm- und Staubemissionen, Erschütterungen, möglicherweise auch Eingriffe in das Grundwasser zu erwarten. Belastungswirkungen können sich auch auf angrenzende Flächen erstrecken. Zudem werden durch den Transport im Bereich der verkehrlichen Erschließung erhebliche verkehrsbedingte Belastungen (Lärm-, Staub- und Schadstoffemission, Erschütterungen) verursacht. Es ist für die Regionalplanung lediglich möglich, die räumliche Lage der Gebiete so zu steuern, dass das Beeinträchtigungsrisiko durch negative Umweltauswirkungen für besondere Werte der Schutzgüter möglichst gering gehalten wird. Es ist eine flächenbezogene Prüfung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung erfolgt (Kap. III.3.2.2).

Landschaftsgebundene Erholung besitzt im Landkreis Lüneburg ein hohes Gewicht. Ein Schwerpunkt liegt dabei auf regional bedeutsamen Erholungsschwerpunkten der Naturparke Lüneburger Heide und Wendland.Elbe sowie des Biosphärenreservats „Niedersächsische Elbtalaue“ mit einer außergewöhnlichen landschaftlichen oder kulturhistorischen Attraktivität und Eignung für das ungestörte Landschaftserleben und die ruhige Erholung. Die Flächenkulisse der zeichnerischen Festlegung Vorbehaltsgebiet landschaftsbezogene Erholung umfasst 31.510 ha. Knapp 3.000 ha Fläche innerhalb des Landschaftsschutzgebiets des Landkreises Lüneburg sowie im Naturpark Lüneburger Heide und im Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“ werden als Vorranggebiet landschaftsbezogene Erholung festgelegt. Die für den Landkreis Lüneburg besonders bedeutsamen Freizeitwege werden als Vorranggebiet regional bedeutsamer Wanderweg zeichnerisch dargestellt. Die Festlegungen zielen auf einen Erhalt und eine nachhaltige Entwicklung der Erholungslandschaften ab. Dies bewirkt positive Umweltauswirkungen für die Schutzgüter Mensch/Gesundheit und Landschaft/Erholung. (Kap. III.3.2.3).

Das Kapitel Wassermanagement, Wasserversorgung, Abwasserbehandlung und Hochwasserschutz (III.3.2.4) enthält Ziele und Grundsätze zu den Themenfeldern Wasserwirtschaft und vorbeugender Hochwasserschutz.

Die Wasserversorgung wird durch die zeichnerische Darstellung als Vorranggebiet Trinkwassergewinnung und Vorranggebiet Wasserwerk gesichert. Die Berücksichtigung über die fachrechtlich vorgegebenen Standards hinaus sowie die erweiterte Flächenkulisse erzeugen positive Umweltauswirkungen für das Schutzgut Wasser. Bei einer Erhöhung der Grundwasserfördermengen sind zugleich Beeinträchtigungen möglich, wenn grundwasserabhängige schutzwürdige Lebensräume betroffen sind.

Die Ziele und Grundsätze zur Abwasserbehandlung stellen überwiegend räumlich nicht konkretisierte Umweltziele dar, deren Berücksichtigung über geltende fachrechtliche Erfordernisse hinaus im Rahmen nachfolgender Planungen zu einer Vermeidung belastender Umweltauswirkungen führt.

Eine besondere Bedeutung kommt im Landkreis dem Hochwasserschutz zu. Der Hochwasserschutz von bestehenden Siedlungen und anderen Nutzungen in Überschwemmungsgebieten soll durch die Gewährleistung eines schadlosen Abflusses und abflussverbessernde Maßnahmen gefördert werden. Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Deich wurden raumkonkret geprüft. Während die Sicherung der Deiche als Bestandsfestlegung keine Beeinträchtigungen nach sich zieht, sind Deichrückverlegungen trotz der erheblich negativen Umweltauswirkungen während der Bauphase insgesamt mit positiven Umweltauswirkungen verbunden, wenngleich kleinräumig erhebliche negative Umweltauswirkungen auftreten können.

Durch die konkrete Festlegung der Überschwemmungsgebiete der Fließgewässer als Vorranggebiete Hochwasserschutz werden insgesamt positive Umweltauswirkungen bewirkt. Die Identifizierung hochwassergefährdeter Gebiete trägt zum Schutz der Gesundheit des Menschen, der Bevölkerung, sowie zur Vermeidung negativer Umweltauswirkungen insbesondere auf die Schutzgüter Mensch und Kultur-/Sachgüter bei. Zwar können Hochwasserschutzmaßnahmen, wie die Errichtung weiterer Rückhaltebecken, kleinräumig erheblich negative Umweltauswirkungen zur Folge haben, jedoch wäre das Ausbleiben der Schutzfunktion voraussichtlich mit umfassenderen beeinträchtigenden Umweltauswirkungen verbunden.

RROP Abschnitt 4: Technische Infrastruktur und weitere Standortpotenziale

Die textlichen und zeichnerischen **Festlegungen zur Logistik, zum Straßen-, Schienen- und Luftverkehr sowie zur Schifffahrt** (RROP 4.1.1 – 4.1.5) sind weitestgehend bestandsorientiert und können aufgrund ihrer textlichen Ausführungen insgesamt zu einer nachhaltigen Gestaltung des Verkehrssystems und somit zu positiven Umweltauswirkungen beitragen (vgl. Kap. III.4.1). Zukünftige Entwicklungsmaßnahmen der Verkehrsinfrastruktur sind für sich genommen dennoch mit erheblich negativen Umweltauswirkungen verbunden.

Der Landkreis will einen für alle Nutzergruppen geeigneten und auf den Transport zu den Zentralen Orten hin ausgerichteten ÖPNV. Dies ist Voraussetzung dafür, dass das System der Zentralen Orte leistungsfähig ist und nicht nur autofahrende Personengruppen Zugang zu einer umfassenden Versorgung haben. Es werden positive Umweltauswirkungen vorbereitet.

Im Zuge der geplanten und als Vorranggebiet Autobahn festgelegten Trassenabschnitte der A 39 und der A 21 sowie der als Vorbehaltsgebiet Hauptverkehrsstraße festgelegten Ortsumfahrungen sind erhebliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Boden/Fläche, Wasser, Tiere und Pflanzen sowie Landschaft/Erholung absehbar. Gleichzeitig werden entlang der bisherigen Ortsdurchfahrten in Barendorf und Oldendorf/Göhrde Entlastungswirkungen vorbereitet. Die Planungen zu den OU Bavendorf und Amelinghausen sind nur textlich festgelegt.

Da im Abschnitt Erneuerbare Energieversorgung (RROP 4.2.1) auf der Ebene des RROP abgesehen von den separat betrachteten Vorranggebieten Windenergienutzung (s.u.) keine konkreten Flächenfestlegungen erfolgen, sind keine negativen Umweltauswirkungen zu erwarten

Im RROP - Abschnitt Windenergienutzung (RROP 4.2.1) erfolgt die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung. Aufgrund der Gebietsschärfe sowie der inhaltlichen Bestimmtheit der Festlegungen ergibt sich auch für die Umweltprüfung das Erfordernis einer erhöhten Prüftiefe. Die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen der Festlegungen sind daher im Rahmen einer sog. gebietsbezogenen Umweltprüfung für alle vorgesehenen Vorranggebiete Windenergienutzung in Gebietsblättern dokumentiert worden, die im Anhang des Umweltberichts dokumentiert sind. Im Ergebnis der vertieften Prüfung musste aufgrund der umfassenden Berücksichtigung von Umweltbelangen im zugrundeliegenden gesamträumlichen Planungskonzept und der eng mit der Umweltprüfung verschränkten Flächenauswahl keines der vorgeschlagenen Vorranggebiete aus umweltfachlichen Gründen entfallen oder in seinem Zuschnitt verändert werden. Durch die erheblich ausgeweitete Flächenkulisse der Vorranggebiete Windenergienutzung werden gegenüber dem derzeitigen Umweltzustand erheblich beeinträchtigende Umweltauswirkungen vorbereitet. Mit dem RROP werden 21 Vorranggebiete für Windenergienutzung mit einem Flächenumfang von 4.161,7 ha (entspricht rund 3,14 % der Landkreisfläche) festgelegt. Durch das Ziel der Konzentration raumbedeutsamer, leistungsstarker Windenergieanlagen auf die Vorranggebiete lenkt das RROP die Windenergienutzung auf weniger empfindliche Standorte und konzentriert sie dort. Auf diese Weise wird ein Eintreten erheblicher, teils auch schwerwiegender negativer Umweltauswirkungen vermieden. Überdies sind durch die Festlegungen zu erneuerbaren Energien deutliche positive Auswirkungen in Bezug auf das Schutzgut Klima/Luft festzustellen, die den negativen Auswirkungen gegenüberstehen (III.4.2.1).

Die Festlegungen im Abschnitt Energieinfrastruktur zu ELT-Leitungstrassen, Umspannwerken und Rohrfernleitungen (RROP 4.2.2) sind bestandsorientiert oder es handelt sich um Übernahmen aus dem LROP, so dass keine Umweltauswirkungen auftreten.

Die weiteren Unterabschnitte zu sonstigen Standort- und Flächenanforderungen (RROP 4.3 - VR Sperrgebiete, VR Abfallbeseitigung/Abfallverwertung) sind nicht mit erkennbaren erheblichen Umweltauswirkungen verbunden.

Verträglichkeit im Zusammenhang mit dem Schutz des europäischen ökologischen Netzes Natura 2000 (FFH-Verträglichkeitsprüfung)

Durch Festlegungen eines RROP können grundsätzlich erhebliche Beeinträchtigungen von Gebieten des europäischen ökologischen Netzes Natura 2000 vorbereitet werden. Das RROP wäre jedoch nicht zulässig, wenn Projekte vorbereitet werden, die erhebliche Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten verursachen. Dies ist im Zuge der Umweltprüfung ebenfalls zu untersuchen und, soweit auf der Maßstabebene der Regionalplanung möglich, auszuschließen. Ist für einzelne Schutzgebiete im Einflussbereich des RROP für den Landkreis Lüneburg nicht von vorneherein auszuschließen, dass erhebliche Beeinträchtigungen ausgelöst werden, so wurde eine FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP) durchgeführt (vgl. Kap. 5), eigenständiger Baustein der Umweltprüfung). Zu prüfen waren in diesem Kontext jedoch nur solche Ziele und Grundsätze, die im Rahmen der zeichnerischen Darstellung soweit konkretisiert wurden, dass aufgrund der Festlegung ein konkretes Projekt oder Vorhaben vorbereitet wird, welches ein bestimmtes Natura 2000-Gebiet erheblich beeinträchtigen kann. Das Ergebnis dieser Prüfungen zeigt, dass erhebliche Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten durch die Festlegungen des RROP für den Landkreis Lüneburg nicht zu erwarten sind. Es ist in allen Fällen

möglich, im Zuge einer konkretisierenden Planung auf der Projektebene und u. U. mittels entsprechender Maßnahmen die Ziele und Grundsätze des RROP zu verwirklichen, ohne dass erhebliche Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten auftreten würden. Dies liegt nicht zuletzt daran, dass die Festlegungen für konkrete Flächen in erster Linie eine Etablierung konkurrierender Nutzungen ausschließen, ohne dabei bereits eine konkrete Ausformung der vorgesehenen Nutzung vorzusehen oder einem Zulassungsverfahren vorzugreifen.

Verwendete Literatur und Informationsgrundlagen

Literatur, Gutachten

- AGATZ, M. (2023): Windenergie Handbuch. 19. Ausgabe, März 2023, Gelsenkirchen, 557 S.
- BERNOTAT, D. & DIERSCHKE, V. (2021): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – Teil II.8: Arbeitshilfe zur Bewertung der Kollisionsgefährdung von Fledermäusen an Windenergieanlagen, 4. Fassung, Stand 31.08.2021, 31 S.
- BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2024): Fachinformationssystem des Bundesamtes für Naturschutz zur FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP-Info). Online im Internet: <http://ffh-vp-info.de/FFHVP/Page.jsp> (zuletzt aufgerufen am 27.06.2024).
- BIOSPHERENRESERVATSVERWALTUNG NIEDERSÄCHSISCHE ELBTALAUE (2009): Biosphärenreservatsplan, Kartenband: Karten 6 Grünland und 7 (Wald) sowie separater Kartensatz: Karten 01 (Arten/Biotope) und 02 (Landschaftsbild) sowie Arbeitskarte AK 02 (FFH-Lebensraumtypen) unter: https://www.elbtalaue.niedersachsen.de/startseite/das_biosphaerenreservat/biosphaerenreservatsplan/der-biosphaerenreservatsplan-53983.html
- BMVBS - BUNDESMINISTERIUMS FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG (Hrsg.), 2009: Entwicklung von Methodiken zur Umsetzung der Eingriffsregelung und artenschutzrechtlicher Regelungen des BNatSchG sowie Entwicklung von Darstellungsformen für landschaftspflegerische Begleitpläne im Bundesfernstraßenbau. Gutachten. F+E Projekt. Nr.02.0233/2003/LR. Bonn, Oktober 2009.
- BMWI – BUNDESAMT FÜR ENERGIE UND WIRTSCHAFT (Hrsg.) (2020): Gutes Signal aus dem Bundesrat: Schluss mit Dauerblinken an Windrädern. Pressemitteilung. URL: <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2020/20200214-gutes-signal-aus-dem-bundesrat-schluss-mit-dauerblinken-an-windraedern.html> (zuletzt abgerufen: 14.11.2023).
- CIMA INSTITUT FÜR REGIONALWIRTSCHAFT GMBH (Hrsg.) (2017): Bevölkerungs- und Schülerprognose sowie Erwerbstätigenprojektion für den Landkreis Lüneburg bis 2050.
- DNR - DACHVERBAND DER DEUTSCHEN NATUR- UND UMWELTSCHUTZVERBÄNDE E.V., 2012: Grundlagenarbeit für eine Informationskampagne „Umwelt- und naturverträgliche Windenergienutzung in Deutschland (onshore)“ – Analyseteil, Lehrte.
- EINIG, K.; HEILMANN, J.; ZASPEL, B. (2011): Wie viel Platz die Windkraft braucht. In: Neue Energie: das Magazin für erneuerbare Energien. 8/2011, 34-37.
- FRANK, C., HOLLER, S., BEHREND, D., STAHER, J., & KATZENBERGER, J. (2024). Habitat models harnessing the power of heterogeneous occurrence data to inform species conservation in the context of rapid renewable energy expansion (1.0). Zenodo
- FRITZ, J. ET AL. (2021): Raumnutzung von Blässgänsen bei schrittweiser Inbetriebnahme von Windenergieanlagen. In: NuL 53 (9), 2021, 22-31.
- GEDEON ET AL. (2014): Gedeon, K.; Grüneberg, C.; Mitschke, A.; Sudfeldt, C.; Eickhorst, W.; Fischer, S.; Flade, M.; Frick, S.; Geiersberger, I.; Koop, B.; Kramer, M.; Krüger, T.; Roth, N.; Ryslavý, T.; Stübing, S.; Sudmann, S. R.; Steffens, R.; Vökler, F.; Witt, K. (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. Herausgegeben von der Stiftung Vogelmonitoring und dem Dachverband Deutscher Avifaunisten. Münster 2014.
- JAKOBSEN, J. (2005): Infrasound Emission from Wind Turbines, Danish Environmental Protection Agency, Copenhagen
- KNE - KOMPETENZZENTRUM NATURSCHUTZ UND ENERGIEWENDE (Hrsg.) (2022): Zum Flächenbedarf der Windenergie. KNE-Wortmeldung. URL: <https://www.naturschutz-energiewende.de/kompetenzzentrum/presse/pressemitteilungen/zum-flaechenbedarf-der-windenergie/> (zuletzt abgerufen: 14.11.2023)

- LAI - LÄNDERAUSSCHUSS FÜR IMMISSIONSSCHUTZ (2020): Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen. Aktualisierung 2019. (WKA-Schattenwurfhinweise). Stand 23.01.2020. 11 S.
- LANDSCHAFTSPLAN SAMTGEMEINDE BARDOWICK (2021): Daten zur Avifauna. https://geoportal.lklg.net/geoportal/login-ol.htm?login=lp_bardowick
- LaPro - NIEDERSÄCHSISCHES LANDSCHAFTSPROGRAMM 2021. Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (Hrsg.). Stand: November 2021.
- LFU & LGL – BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT & BAYERISCHES LANDESAMT FÜR GESUNDHEIT UND LEBENSMITTELSICHERHEIT (Hrsg.) (2022): Windenergieanlagen, Infraschall und Gesundheit. 5. überarbeitete Auflage, Juli 2022. Augsburg, 12 S.
- LFU - LANDESAMT FÜR UMWELT BRANDENBURG, STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE (Hrsg.) (2023): Informationen über Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel. Stand 09. August 2023.
- LANGGEMACH, T, DÜRR, T. (2023): Informationen über Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel. Dokument der Staatlichen Vogelschutzwarte im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg. Stand 09. August 2023
- LRP - LANDSCHAFTSRAHMENPLAN LANDKREIS LÜNEBURG (2017).
- LUBW - LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (2024): Erneuerbare Energien – Windenergie - Immissionsschutz – Lärm. Karlsruhe. Stand: 13.06.2024. <https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/erneuerbare-energien/laerm>
- ML – NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (Hrsg.) (2022): Landes-Raumordnungsprogramm 2022.
- MØLLER, H. & C. S. PEDERSEN (2010): Tieffrequenter Lärm von großen Windkraftanlagen. Übersetzung der dänischen Studie Lavfrekvent støj fra store vindmøller. Aalborg Universitet, 51 S.
- MU - NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE UND KLIMASCHUTZ (Hrsg.) (2023): Flächenpotenzialanalyse für Windenergie an Land in Niedersachsen (WinNie-Pot).
- NIT - INSTITUT FÜR TOURISMUS- UND BÄDERFORSCHUNG IN NORDEUROPA GMBH (2014): Einflussanalyse Erneuerbare Energien und Tourismus in Schleswig-Holstein. Kiel 2014
- NLT – NIEDERSÄCHSISCHER LANDKREISTAG (Hrsg.) (2014): Naturschutz und Windenergie: Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie zur Durchführung der Umweltprüfung und Umweltverträglichkeitsprüfung bei Standortplanung und Zulassung von Windenergieanlagen, 5. Auflage (Stand 2014), Hannover
- NLWKN - NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (Hrsg.), (2011): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. – Wertbestimmende Brutvogelarten der Vogelschutzgebiete mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Uferschnepfe (*Limosa limosa*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 8 S.
- NLWKN - NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (2011a): Standarddatenbogen der FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete. - http://www.nlwkn.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=8039&article_id=46104&psmand=26 (1.6.20159).
- REGIONALVERBAND LANDKREIS LÜNEBURG (Hrsg.) (2019): Regionale Klimaanalyse für den Landkreis Lüneburg (REKLIBS).
- SCHMIDT-KANEFENDT, H.-H. (2010): Schätzung regionaler Windenergie-Potenziale. 11 S.
- STEINBORN, H. & REICHENBACH, M. (2011): Kiebitz und Windkraftanlagen. Ergebnisse aus einer siebenjährigen Studie im südlichen Ostfriesland. NuL 43 (9), 2011, 261-270.
- THIELE ET AL. (2021): Thiele, J.; Wiehe, J.; Gauglitz, P.; Pape, C.; Lohr, C.; Bensmann, A. L.; Hanke-Rauschenbach, R.; Kluß, L.; Hofmann, L.; Kraschewski, T.; Breitner, M. H.; Demuth, B.; Vayhinger, E.; Heiland, S. & von Haaren, C. (2021): Konkretisierung von An-

satzpunkten einer naturverträglichen Ausgestaltung der Energiewende, mit Blick auf strategische Stellschrauben: Naturverträgliche Ausgestaltung der Energiewende. Schriftenreihe des Bundesamtes für Naturschutz, Naturschutz und biologische Vielfalt.

- UBA – UMWELTBUNDESAMT (Hrsg.) (2010): Leitfaden zur Strategischen Umweltprüfung (Langfassung). Forschungsvorhaben 206 13 100, i.A. des Umweltbundesamtes erarbeitet von Balla, S.; Peters, H.-J.; Wulfert, K. Berlin, 53 S.
- UBA - UMWELTBUNDESAMT (Hrsg.) (2014): Emissionsbilanz erneuerbarer Energieträger. Bestimmung der vermiedenen Emissionen im Jahr 2013. Climate Change 29/2014. Dessau-Roßlau, 145 S.
- UBA - UMWELTBUNDESAMT (Hrsg.) (2020): Lärmwirkungen von Infraschallimmissionen. Texte 163/2020
- UBA - UMWELTBUNDESAMT (Hrsg.) (2021): Infraschall von Windenergieanlagen (T. Myck und J. Wothge), UM-ID Nr. 1 2021.
- UMWELTPLAN (2021): Gutachten zur „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen“. Aktualisierung des Gutachtens von 2013. Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern (Hrsg.), Juni 2021.
- WHO - WORD HEALTH ORGANIZATION REGIONAL OFFICE FOR EUROPE (Hrsg.) (2018): Environmental Noise Guidelines for the European Region. Copenhagen, 160 S.

Gesetze, Richtlinien, Urteile

39. BImSchV – Neununddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen) in der Fassung vom 2. August 2010 (BGBl. I S. 1065), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4676)
- BauGB - Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist.
- BauNVO - Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.
- BBodSchG – Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)
- BImSchG – Gesetz zum Schutz vor Schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202)
- BNatSchG – Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)
- BRPHV – Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV) vom 19. August 2021, BGBl. I Nr. 57, S. 3712.
- EEG - Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Februar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 33) geändert worden ist.

FFH-Richtlinie – Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tier- und Pflanzen

GEG – Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energie zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden (Gebäudeenergiegesetz) vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728), zuletzt geändert durch Artikel 18a des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237)

LROP-VO (Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen) in der Fassung vom 26.09.2017 (Nds. GVBL. Nr. 20/2017), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 17.09.2022 (Nds. GVBl. S. 521)

NNatSchG – Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19.02.2010 Nds. GVBl. 2010, 104, letzte berücksichtigte Änderung: Überschrift und mehrfach geändert, § 32a eingefügt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 578)

NDSchG – Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz vom 30. Mai 1978, zul. geändert am: 26.05.2011 (Nds. GVBl. S. 135), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 578)

NKlimaG – Niedersächsisches Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes und zur Minderung der Folgen des Klimawandels (Niedersächsisches Klimagesetz) vom 10. Dezember 2020 (Nds. GVBl. 2020, 464), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.06.2022 (GVBl. S. 388) (Nds. GVBl. 21/2022)

NROG - Niedersächsisches Raumordnungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 2017 (Nds. GVBL. S. 456), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBL. S. 582) geändert worden ist.

NWaldLG - Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung vom 21. März 2002 (Nds. GVBl. S. 112 - VORIS 79100 -) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Mai 2022 (Nds. GVBl. S. 315)

NWG – Niedersächsisches Wassergesetz vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. Nr.5/2010 S.64), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 578)

NWindG - Gesetz zur Steigerung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen, zur finanziellen Beteiligung am Ausbau erneuerbarer Energien und zur Änderung des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes.

ROG – Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

TA-Lärm - Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503).

Umgebungslärmrichtlinie – Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm.

UVPG – Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409).

UVP-Richtlinie – Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten

Vogelschutz-Richtlinie – Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten

WaLG - Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land Vom 20. Juli 2022 (BGBl. 2022 I Nr. 28) (sog. Wind-an-Land-Gesetz).

WHG – Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)

WindBG - Windenergieflächenbedarfsgesetz vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist.

Windenergieerlass - Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen (Windenergieerlass). Gem. Runderlass d. MU, des MI und d. MW vom 20.07.2021-MU-52-29211/1/305.

WRRL - Wasserrahmenrichtlinie - Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik.

BVerwG, 12. März 2008, 9A 3.06: RN 219

OVG Greifswald 8.3.1999, Az. 3M 85/98

OVG Lüneburg 07.11.2017, 12 KN 107/16

OVG Lüneburg 12.12.2012, 12 KN 311/10

OVG Lüneburg 28.01.2010, 12 KN 65/07

OVG Lüneburg v. 18.05.2007 – 12 LB 8/07

OVG Münster vom 24. Juni 2010, Az. 8 A 2764/09

OVG Münster 18.05.2017, 8 A 870/15

OVG Münster 13.09.2017, 8 B 1373/16

VG Bayreuth 24.11.2015, 2 K 15.77

VG Würzburg 07.06.2011, AZ W 4 K 10.754

VGH München 10.07.2019, 22 B 17.124

DIN 45680: 2020-06 - Entwurf: Messung und Beurteilung tieffrequenter Geräuschimmissionen

DIN 18005: 2023-07: Schallschutz im Städtebau - Grundlagen und Hinweise für die Planung

Allgemeine Informationen, WMS-Dienste

ADABweb WMS-Dienst, Stand 2024, Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege (NLD).

Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (2024), Datenquellen: https://sgx.geodatenzentrum.de/web_public/Datenquellen_TopPlus_Open_29.05.2024.pdf

Basisdaten-WMS-Dienst, Stand 2024, Niedersächsische Umweltkarten 2024, Umweltdaten Niedersachsen.

Bodenkarten-WMS-Dienst, Stand 2024, Niedersächsischen Bodeninformationssystem (NIBIS®) des Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG).

Naturschutz-WMS-Dienst, Stand 2024, Niedersächsische Umweltkarten 2024, Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN).

WRRL-WMS-Dienst, Stand 2024, Niedersächsische Umweltkarten 2024, Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN).

Regionales Raumordnungsprogramm

für den Landkreis Lüneburg

Teil C – Umweltbericht

Anhang 1: Gebietsbezogene Umweltprüfung Rohstoffgewinnung

Inhaltsverzeichnis

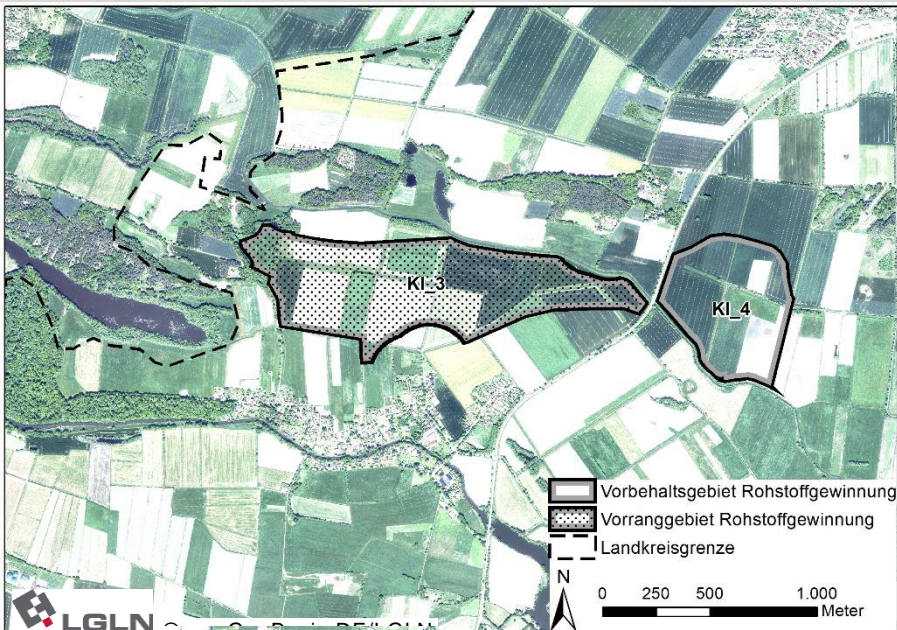
Gebietsblatt Vorranggebiet Rohstoffgewinnung: Klei.....	201
Gebietsblätter Vorranggebiete Rohstoffgewinnung: Sand.....	203
Gebietsblätter Vorranggebiete Rohstoffgewinnung: Ton.....	223
Gebietsblätter Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung: Klei	228
Gebietsblätter Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung: Sand	241

Gebietsblätter Rohstoffgewinnung

Die Bewertung erfolgt verbal – argumentativ, unterstützt durch eine fünfstufige, farbig hinterlegte Bewertung, mit der die Bewertungsergebnisse zugleich visualisiert werden:

Umweltauswirkungen	hoch	■	mittel	■	gering	■	keine	■	positiv	■
Flächenanteil	K = Kleinflächig (bis ~ 10 %), T = große Teilflächen (~ 10 – 50 %), ohne Angabe über ~ 50 %									

Gebietsblatt Vorranggebiet Rohstoffgewinnung: Klei

<p>Bezeichnung RROP: KI_3</p> <p>Ausweisung: Vorranggebiet Rohstoffgewinnung</p> <p>Rohstoffart: Klei</p> <p>Fläche: 62,9 ha</p> <p>Rohstoffwirtschaft: kein aktiver Abbau</p> <p>LROP 2022: -</p>	<p>Lage: Die Fläche liegt zwischen Lüdershausen (200 m südlich) und Marienthal (300 m nordöstlich) nahe der Landkreisgrenze.</p>  <p> Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung Vorranggebiet Rohstoffgewinnung Landkreisgrenze </p>
--	--

Zustandsbeschreibung:

Das Vorranggebiet wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt (Ackerbau und kleinräumig Grünland) und weist in großen Teilen mittlere Tiefumbruchböden aus Gley auf. Südöstlich grenzen Böden mit hoher und äußerst hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit an. Der Hauptkanal Ilau-Schneegraben verläuft nördlich der Gebietsgrenze. Das Landschaftsbild ist im Bereich des Vorranggebiets durch die weiträumige und ackerbaulich genutzte Marschlandschaft geprägt und überwiegend von geringer Bedeutung. Westlich und nördlich schließt sich eine strukturreichere Landschaftsbildeinheit von hoher Bedeutung an (LRP 2017). Die Biotoptypen sind überwiegend von geringer Bedeutung, die im Zentrum und Westen gelegenen Flächen mit feuchtem Extensivgrünland sind von allgemeiner Bedeutung.

Das FFH-Gebiet 212 „Gewässersystem der Luhe und unteren Neetze“ und das „Landschaftsschutzgebiet des Landkreises Lüneburg“ liegen rund 400 m südlich des Vorranggebiets.

Vorbelastungen:

Die B 209 verläuft direkt östlich des Vorranggebiets.

Umweltauswirkungen:

Mensch/ insb. menschliche Gesundheit: Es wird davon ausgegangen, dass die verkehrliche Anbindung über die B 209 erfolgt. Erhebliche negative Auswirkungen auf die benachbarten Ortslagen durch den Abbau selber wie auch durch Transportprozesse werden daher und aufgrund der Entfernung nicht erwartet.

Der **Boden** mit seinen Schutz-, Nutzungs- und Lebensraumfunktionen wird in Folge des Abbaus großflächig verloren gehen, was erhebliche Beeinträchtigungen mittlerer Intensität verursacht.

Tiere/Pflanzen und biologische Vielfalt: Durch den Verlust der Feldflur gehen Lebensräume für Offenlandtierarten, wie z.B. Wiesenbrüter, verloren. Es sind erhebliche Umweltauswirkungen geringer Intensität zu erwarten. Artenschutzrechtliche Konflikte sind nicht auszuschließen.

Wasser: Durch den Abbau käme es zum Verlust mehrerer im Gebiet verlaufenden Gräben; erhebliche belastende Umweltauswirkungen auf den nördlich parallel zur Gebietsgrenze verlaufenden Hauptkanal

Ilau-Schneegraben können nicht ausgeschlossen werden. Durch den Abtrag der das Grundwasser schützenden Bodenschicht und Freilegung des Grundwassers, erhöht sich die Gefahr für Schadstoffeinträge in das Grundwasser. Es können erhebliche Beeinträchtigungen mittlerer Intensität für das Schutzgut Wasser entstehen. Eine Entstehung auentypischer Stillgewässer wirkt sich zugleich positiv aus.

Aufgrund der überwiegend geringen Wertigkeit des Schutzgutes **Landschaft** sind beeinträchtigende Umweltauswirkungen in geringem Umfang zu erwarten.

Im Westen des Vorranggebiets verlaufen parallel zu den Entwässerungsgräben historische Deiche, die gut erhalten sind und durch den Abbau zerstört würden. Es ist kleinräumig mit erheblichen Umweltauswirkungen hoher Intensität zu rechnen. Nachteilige Umweltauswirkungen auf bisher unbekannte **Bodendenkmäler** können nicht ausgeschlossen werden.

Mensch/ menschliche Gesundheit		Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt		Boden / Fläche		Klima / Luft	
Landschaft/ Erholung		Kulturelles Erbe / sonst. Sachgüter	K	Wasser			

Ergebnis der FFH-Prüfung:

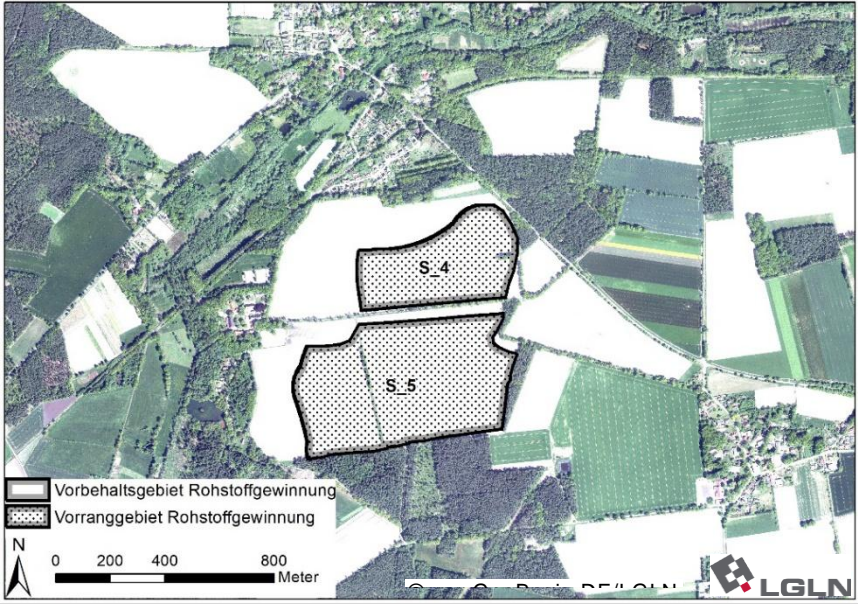
Das FFH-Gebiet 212 „Gewässersystem der Luhe und unteren Neetze“ liegt rund 400 m südlich des Vorranggebiets. Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele werden nicht erwartet.

Ergebnis:

Mit dem Vorranggebiet werden erheblich beeinträchtigende Umweltauswirkungen, besonders in Bezug auf Biotope, Lebensräume und Boden, Wasser und Kulturgüter von mittlerer bzw. teils hoher Intensität vorbereitet.

Nach Abbaueude kann eine vielfältig strukturierte Sekundärlandschaft entstehen. Die Entstehung von Wasserflächen bewirkt (nach Beendigung des Abbaus) positive Effekte für daran angepasste Tier- und Pflanzenarten.

Gebietsblätter Vorranggebiete Rohstoffgewinnung: Sand

<p>Bezeichnung RROP: S_4</p> <p>Ausweisung: Vorranggebiet Rohstoffgewinnung</p> <p>Rohstoffart: Sand</p> <p>Fläche: 15,4 ha</p> <p>Rohstoffwirtschaft: kein aktiver Abbau</p> <p>LROP 2022: -</p>	<p>Lage: Die Fläche liegt rund 250 m südlich von Soderstorf. Etwa 350 m westlich befindet sich das Seminar- und Eventzentrum Gut Thansen und rund 800 m südöstlich liegt Dehnsen.</p> 
---	---

Zustandsbeschreibung:

Der Hauptteil des Vorranggebiets ist bereits im RROP 2003 (i.d.F. der 1. Änd. 2010) als Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung ausgewiesen. Die Fläche wird landwirtschaftlich genutzt (Ackerbau) und weist zum Großteil den Bodentyp Mittlere Podsol-Braunerde auf. Der vorherrschende Biotoptyp Sandacker ist von geringer Bedeutung, die Feldhecke im Osten des Gebiets ist von besonderer bis allgemeiner Bedeutung. Das Landschaftsbild des Vorranggebiets sowie der umliegenden Ackerflächen wird der offenen Geestlandschaft zugeordnet und ist von geringer Bedeutung (LRP 2017).

Das „Landschaftsschutzgebiet des Landkreises Lüneburg“ sowie das FFH-Gebiet 212 „Gewässersystem der Luhe und unteren Neetze“ erstrecken sich westlich und nördlich des Vorranggebiets, in 250 bzw. 300 m Entfernung.

Vorbelastungen:

Eine Freileitung verläuft 450 m südöstlich des Vorranggebiets.

Umweltauswirkungen:

Mensch/menschliche Gesundheit: Aufgrund der Entfernung sowie abschirmender Gehölzbestände zum Ortsrand Soderstorf werden keine erheblichen Umweltauswirkungen erwartet.

Der **Boden** mit seinen Schutz-, Nutzungs- und Lebensraumfunktionen wird in Folge des Abbaus großflächig verloren gehen und es werden erhebliche Beeinträchtigungen geringer Intensität verursacht.

Tiere/Pflanzen: Durch den Verlust der Feldflur gehen Lebensräume für Offenlandtierarten, wie z.B. Wiesenbrüter, verloren. Es sind erhebliche Umweltauswirkungen geringer Intensität zu erwarten. Artenschutzrechtliche Konflikte sind nicht auszuschließen.

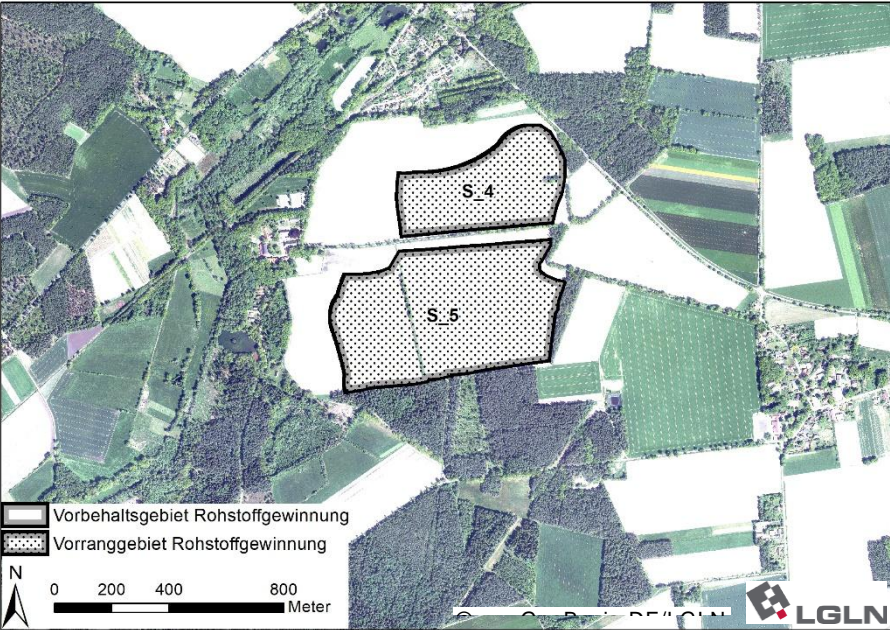
Wasser: Durch den Abtrag der das Grundwasser schützenden Bodenschicht erhöht sich die Gefahr für Schadstoffeinträge in das Grundwasser. Da keine Oberflächengewässer innerhalb und im nahen Umfeld des Vorranggebiets vorhanden sind und keine besondere Schutzwürdigkeit des Grundwassers besteht, werden keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzguts Wasser erwartet.

Aufgrund der geringen Wertigkeit des Schutzgutes **Landschaft** sind beeinträchtigende Umweltauswirkungen in geringem Umfang zu erwarten. Nach Abbaubende kann eine vielfältig strukturierte Sekundärlandschaft entstehen.

Innerhalb des Vorranggebiets sind zwei an der Oberfläche nicht erkennbare Grabhügel sowie eine großflächige Fundstreuung bekannt. Aufgrund der hohen Dichte an **Bodendenkmälern** ist teileräumlich mit erheblichen Umweltauswirkungen mittlerer Intensität zu rechnen. Nachteilige Umweltauswirkungen für weitere bisher unbekannte Bodendenkmäler können nicht ausgeschlossen werden.

Mensch / insb. menschliche Gesundheit		Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt		Boden / Fläche		Klima / Luft	
--	--	---	--	-----------------------	--	---------------------	--

Landschaft/ Erholung		Kulturelles Erbe / sonst. Sachgüter	T	Wasser		
Ergebnis der FFH-Prüfung: Das FFH-Gebiet 212 „Gewässersystem der Luhe und unteren Neetze“ liegt rund 300 m nordwestlich des Vorranggebiets. Erhebliche Auswirkungen auf Schutz- und Erhaltungsziele sind nicht erkennbar.						
Ergebnis: Mit dem Vorranggebiet werden erheblich beeinträchtigende Umweltauswirkungen, besonders in Bezug auf Kulturgüter von mittlerer Intensität vorbereitet. Die Entstehung von Trockenlebensräumen bewirkt (nach Beendigung des Abbaus) positive Effekte für daran angepasste Tier- und Pflanzenarten.						

<p>Bezeichnung RROP: S_5</p> <p>Ausweisung: Vorranggebiet Rohstoffgewinnung</p> <p>Rohstoffart: Sand</p> <p>Fläche: 32,6 ha</p> <p>Rohstoffwirtschaft: kein aktiver Abbau</p> <p>LROP 2022: -</p>	<p>Lage: Die Fläche liegt rund 500 m südlich von Soderstorf. Etwa 200 m westlich befindet sich das Seminar- und Eventzentrum Gut Thansen und rund 700 m östlich liegt Dehnsen.</p>
	

Zustandsbeschreibung:

Das Vorranggebiet ist bereits im RROP 2003 (i.d.F. der 1. Änd. 2010) als Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung ausgewiesen. Die Fläche wird landwirtschaftlich genutzt (Ackerbau) und weist zum Großteil den Bodentyp Mittlere Podsol-Braunerde auf. Der vorherrschende Biotoptyp Sandacker ist von geringer Bedeutung, die Feldhecke im Westen des Gebiets ist von besonderer bis allgemeiner Bedeutung. Das Landschaftsbild des Vorranggebiets sowie der nördlich und östlich gelegenen Ackerflächen wird der offenen Geestlandschaft zugeordnet und ist von geringer Bedeutung. Im Süden grenzt eine als landschaftlich hochwertig eingestufte Waldlandschaft an (LRP 2017).

Das „Landschaftsschutzgebiet des Landkreises Lüneburg“ befindet sich westlich des Vorranggebiets und reicht im Südwesten bis auf 50 m an die Gebietsgrenze heran. Das FFH-Gebiet 212 „Gewässersystem der Luhe und unteren Neetze“ liegt knapp 300 m in westliche Richtung.

Vorbelastungen:

Eine Freileitung verläuft 250 m südöstlich des Vorranggebiets.

Umweltauswirkungen:

Mensch/menschliche Gesundheit: Aufgrund der Entfernung sowie abschirmender Gehölzbestände werden keine erheblichen Umweltauswirkungen erwartet. Aufgrund der geringen Entfernung zum Seminarzentrum sind kleinräumig erhebliche Umweltauswirkungen geringer Intensität nicht auszuschließen.

Der **Boden** mit seinen Schutz-, Nutzungs- und Lebensraumfunktionen wird in Folge des Abbaus großflächig verloren gehen und es werden erhebliche Beeinträchtigungen mittlerer Intensität verursacht.

Tiere/Pflanzen: Durch den Verlust der Feldflur gehen Lebensräume für Offenlandtierarten, wie z.B. Wiesenbrüter, verloren. Es sind erhebliche Umweltauswirkungen geringer Intensität zu erwarten. Artenschutzrechtliche Konflikte sind nicht auszuschließen

Wasser: Durch den Abtrag der das Grundwasser schützenden Bodenschicht erhöht sich die Gefahr für Schad-/Fremdstoffeinträge in das Grundwasser. Da keine Oberflächengewässer innerhalb und im nahen Umfeld des Vorranggebiets vorhanden sind und keine besondere Schutzwürdigkeit des Grundwassers besteht, werden keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzguts Wasser erwartet.

Aufgrund der geringen Wertigkeit des Schutzgutes **Landschaft** sind beeinträchtigende Umweltauswirkungen in geringem Umfang zu erwarten.

Innerhalb des Vorranggebiets sind ein an der Oberfläche nicht erkennbarer Grabhügel und ein Urnengrab sowie mehrere teils großflächige Fundstreunungen bekannt. Aufgrund der hohen Dichte an **Bodendenkmälern** ist teilträumlich mit erheblichen Umweltauswirkungen mittlerer Intensität zu rechnen. Nachteilige Umweltauswirkungen auf weitere bisher unbekannte Bodendenkmäler können nicht ausgeschlossen werden.

Mensch / insb. menschliche Gesundheit	K	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt		Boden / Fläche		Klima / Luft	
Landschaft/ Erholung		Kulturelles Erbe / sonst. Sachgüter	T	Wasser			

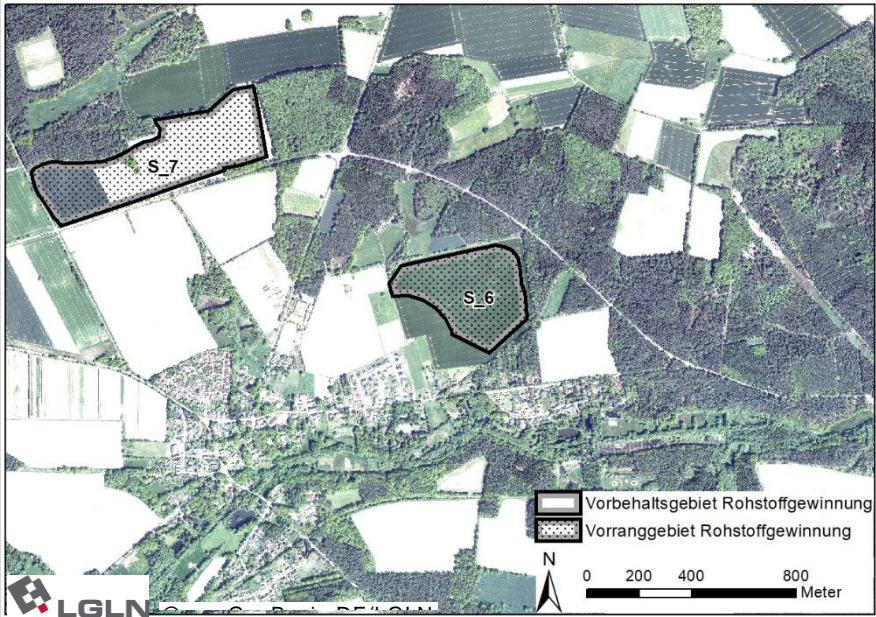
Ergebnis der FFH-Prüfung:

Das FFH-Gebiet 212 „Gewässersystem der Luhe und unteren Neetze“ liegt knapp 300 m westlich des Vorranggebiets. Erhebliche Auswirkungen auf Schutz- und Erhaltungsziele sind nicht erkennbar.

Ergebnis:

Mit dem Vorranggebiet werden erheblich beeinträchtigende Umweltauswirkungen, besonders in Bezug auf Kulturgüter sowie Boden und Fläche von mittlerer Intensität vorbereitet.

Nach Abbauende kann eine vielfältig strukturierte Sekundärlandschaft entstehen. Die Entstehung von Trockenlebensräumen bewirkt (nach Beendigung des Abbaus) positive Effekte für daran angepasste Tier- und Pflanzenarten.

<p>Bezeichnung RROP: S_6</p> <p>Ausweisung: Vorranggebiet Rohstoffgewinnung</p> <p>Rohstoffart: Sand</p> <p>Fläche: 13,2 ha</p> <p>Rohstoffwirtschaft: kein aktiver Abbau</p> <p>LRP 2022: -</p>	<p>Lage: Die Fläche liegt rund 200 m nordöstlich von Soderstorf und grenzt an ein Waldgebiet an.</p> 
<p>Zustandsbeschreibung:</p> <p>Der Hauptteil des Vorranggebiets ist bereits im RROP 2003 (i.d.F. der 1. Änd. 2010) als Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung ausgewiesen. Die Fläche wird landwirtschaftlich genutzt (Ackerbau) und weist überwiegend die Bodenart Mittlere Podsol-Braunerde auf. Im Nordwesten werden randlich Böden mit hoher bis äußerst hoher Bodenfruchtbarkeit angeschnitten. Das Landschaftsbild der großräumigen Geestlandschaft zwischen Ham-Bach und Luhe ist von geringer Bedeutung. Die im Norden und Osten angrenzende Waldlandschaft wird ebenfalls als geringwertig eingestuft (LRP 2017).</p>	

Das Vorranggebiet wird im Westen, Norden und Osten vom „Landschaftsschutzgebiet des Landkreises Lüneburg“ umschlossen. Das FFH-Gebiet „Gewässersystem der Luhe und unteren Neetze“ liegt rund 250 m südlich des Vorranggebiets.

Vorbelastungen:

keine

Umweltauswirkungen:

Mensch/menschliche Gesundheit: Abhängig von den in Zusammenhang mit dem Abbau stehenden Transportrouten und -prozessen sind erhebliche Beeinträchtigungen (Lärm, Staub) geringer Intensität wegen der geringen Entfernung zur Ortslage Soderstorf nicht ausgeschlossen.

Der **Boden** mit seinen Schutz-, Nutzungs- und Lebensraumfunktionen sowie randlich hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit wird in Folge des Abbaus großflächig verloren gehen, und es werden kleinräumig mittel erhebliche Beeinträchtigungen verursacht.

Tiere/Pflanzen: Die betroffenen Lebensräume sind von nur geringer Bedeutung. Es sind erhebliche Umweltauswirkungen geringer Intensität zu erwarten. Artenschutzrechtliche Konflikte sind nicht erkennbar.

Wasser: Durch den Abtrag der das Grundwasser schützenden Bodenschicht erhöht sich die Gefahr für Schad-/Fremdstoffeinträge in das Grundwasser. Nordwestlich des Vorranggebiets befindet sich ein anthropogenes Stillgewässer, daher können kleinräumig erhebliche beeinträchtigende Umweltauswirkungen geringer Intensität nicht ausgeschlossen werden.

Aufgrund der geringen Wertigkeit des Schutzgutes **Landschaft** sind beeinträchtigende Umweltauswirkungen in geringem Umfang zu erwarten.

Im Südosten des Vorranggebiets ist ein an der Oberfläche nicht mehr erkennbarer Grabhügel bekannt. Nachteilige Umweltauswirkungen auf diesen sowie weitere bisher unbekannt **Bodendenkmäler** können nicht ausgeschlossen werden. Es sind erhebliche Umweltauswirkungen geringer Intensität zu erwarten.

Mensch / insb. menschliche Gesundheit	45	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt		Boden / Fläche	K	Klima / Luft	
Landschaft/ Erholung		Kulturelles Erbe / sonst. Sachgüter		Wasser	K		

Ergebnis der FFH-Prüfung:

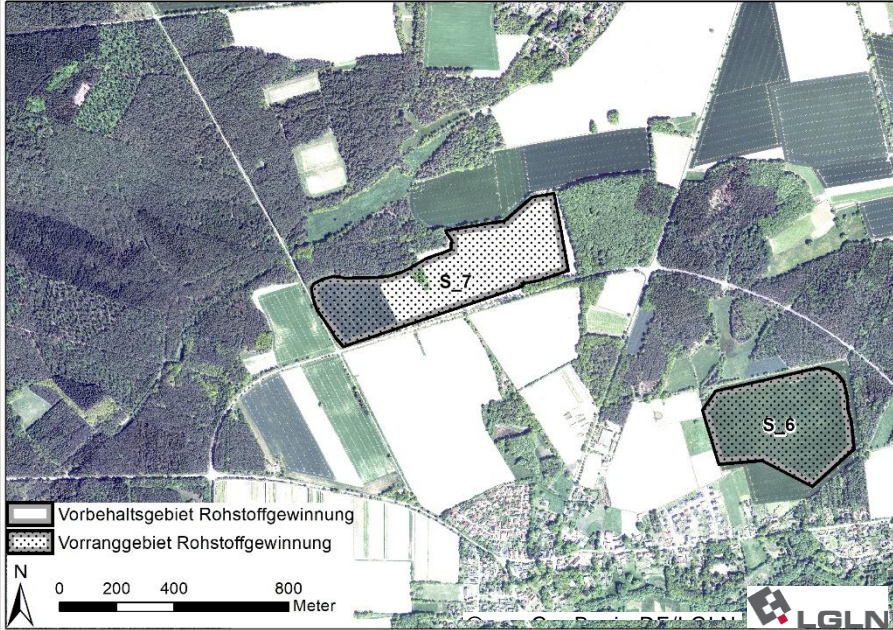
Das FFH-Gebiet „Gewässersystem der Luhe und unteren Neetze“ liegt rund 250 m südlich des Vorranggebiets. Erhebliche Auswirkungen auf Schutz- und Erhaltungsziele sind nicht erkennbar.

Ergebnis:

Mit dem Vorranggebiet werden erheblich beeinträchtigende Umweltauswirkungen, besonders in Bezug auf das Schutzgut Boden und Fläche von mittlerer Intensität vorbereitet.

Nach Abbauende kann eine vielfältig strukturierte Sekundärlandschaft entstehen. Die Entstehung von Trockenlebensräumen bewirkt (nach Beendigung des Abbaus) positive Effekte für daran angepasste Tier- und Pflanzenarten.

⁴⁵ [Die Bewertung wurde aufgrund der Vergrößerung des Siedlungsabstandes von mittel (orange) auf gering (gelb) geändert.]

<p>Bezeichnung RROP: S_7</p> <p>Ausweisung: Vorranggebiet Rohstoffgewinnung</p> <p>Rohstoffart: Sand</p> <p>Fläche: 20,2 ha</p> <p>Rohstoffwirtschaft: kein aktiver Abbau</p> <p>LROP 2022: -</p>	<p>Lage: Die Fläche liegt rund 650 m nördlich von Soderstorf und etwa 500 m südlich von Rolfsen.</p> 
---	--

Zustandsbeschreibung:

Der Hauptteil des Vorranggebiets ist bereits im RROP 2003 (i.d.F. der 1. Änd. 2010) als Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung ausgewiesen. Die Fläche wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt (Ackerbau) und weist die Bodentypen Mittlere Podsol-Braunerde und Mittlere Pseudogley-Braunerde auf. Das Landschaftsbild der großräumigen Geestlandschaft zwischen Ham-Bach und Luhe ist von geringer Bedeutung. Die im Nordwesten angrenzende Waldlandschaft wird als hochwertig eingestuft (LRP 2017). Das „Landschaftsschutzgebiet des Landkreises Lüneburg“ reicht im Osten bis auf wenige Meter an die Grenze des Vorranggebiets heran.

Vorbelastungen:

keine

Umweltauswirkungen:

Mensch/menschliche Gesundheit: Aufgrund der Entfernung zu Ortslagen sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Der **Boden** mit seinen Schutz-, Nutzungs- und Lebensraumfunktionen wird in Folge des Abbaus großflächig verloren gehen, und es werden erhebliche Beeinträchtigungen geringer Intensität verursacht.

Tiere/Pflanzen: Die betroffenen Lebensräume sind von nur geringer Bedeutung. Es sind erhebliche Umweltauswirkungen geringer Intensität zu erwarten. Artenschutzrechtliche Konflikte sind nicht erkennbar.

Wasser: Durch den Abtrag der das Grundwasser schützenden Bodenschicht erhöht sich die Gefahr für Schad-/Fremdstoffeinträge in das Grundwasser. Da keine Oberflächengewässer innerhalb und im nahen Umfeld des Vorranggebiets vorhanden sind und keine besondere Schutzwürdigkeit des Grundwassers besteht, werden keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzguts Wasser erwartet.

Aufgrund der geringen Wertigkeit des Schutzgutes **Landschaft** sind beeinträchtigende Umweltauswirkungen in geringem Umfang zu erwarten.

Im Osten des Vorranggebiets ist eine Einzelfundstelle bekannt, und an der nördlichen Grenze befindet sich ein Grabhügel innerhalb der in das Gebiet hineinragenden Waldfläche. Nachteilige Umweltauswirkungen auf diese sowie weitere bisher unbekannt **Bodendenkmäler** können nicht ausgeschlossen werden. Es sind kleinflächig erhebliche Umweltauswirkungen mittlerer Intensität zu erwarten.

Mensch / insb. menschliche Gesundheit		Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt		Boden / Fläche		Klima / Luft	
Landschaft/ Erholung		Kulturelles Erbe / sonst. Sachgüter	K	Wasser			

Ergebnis der FFH-Prüfung:

Keine Natura 2000-Gebiete betroffen.

Ergebnis:

Mit dem Vorranggebiet werden erheblich beeinträchtigende Umweltauswirkungen, besonders in Bezug auf Kulturgüter von mittlerer Intensität vorbereitet.

Nach Abbauende kann eine vielfältig strukturierte Sekundärlandschaft entstehen. Die Entstehung von Trockenlebensräumen bewirkt (nach Beendigung des Abbaus) positive Effekte für daran angepasste Tier- und Pflanzenarten.

Bezeichnung RROP:
S_8

Ausweisung: Vorrang-
gebiet Rohstoffgewin-
nung

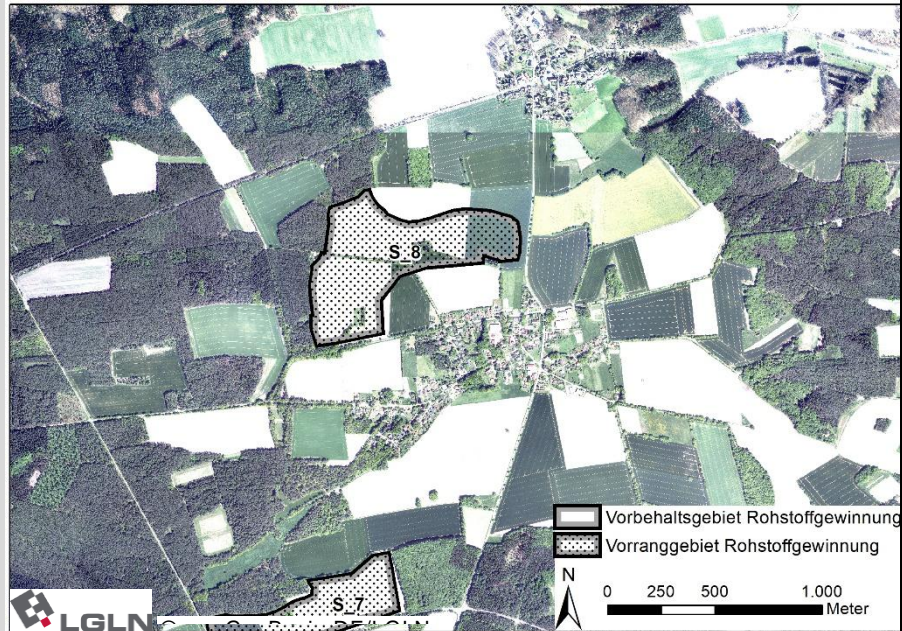
Rohstoffart: Sand

Fläche: 35,5 ha

Rohstoffwirtschaft:
kein aktiver Abbau

LROP 2022: -

Lage: Die Fläche liegt rund 200 m nördlich von Rolfsen und etwa 500 m süd-
westlich von Raven.

**Zustandsbeschreibung:**

Der Hauptteil des Vorranggebiets ist bereits im RROP 2003 (i.d.F. der 1. Änd. 2010) als Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung ausgewiesen. Die Fläche wird landwirtschaftlich genutzt (überwiegend Ackerbau) und die häufigsten Bodentypen sind Mittlere Pseudogley-Braunerde und Mittlere Podsol-Braunerde. Im Osten werden randlich Böden mit kulturgeschichtlicher Bedeutung (Wölbäcker) angeschnitten. Das Landschaftsbild der großräumigen Geestlandschaft zwischen Ham-Bach und Luhe ist von geringer Bedeutung. Die im Westen angrenzende Waldlandschaft wird als hochwertig eingestuft (LRP 2017).

Das „Landschaftsschutzgebiet des Landkreises Lüneburg“ liegt rund 650 m östlich des Vorranggebiets.

Vorbelastungen:

Eine Freileitung verläuft 150 m nordöstlich des Vorranggebiets.

Umweltauswirkungen:

Mensch/menschliche Gesundheit: Aufgrund der geringen Entfernung zur Ortslage Rolfsen sind erhebliche Beeinträchtigungen geringer Intensität durch in Zusammenhang mit dem Abbau stehende Transportrouten und -prozesse nicht ausgeschlossen (Lärm bzw. Staub).

Der **Boden** mit seinen Schutz-, Nutzungs- und Lebensraumfunktionen sowie kulturgeschichtlich bedeutsamen Böden wird in Folge des Abbaus großflächig verloren gehen, und es werden kleinräumig mittel erhebliche Beeinträchtigungen verursacht.

Tiere/Pflanzen: Die betroffenen Lebensräume können Bedeutung für Offenlandtierarten aufweisen. Es sind erhebliche Umweltauswirkungen geringer Intensität zu erwarten. Artenschutzrechtliche Konflikte sind nicht auszuschließen.

Wasser: Durch den Abtrag der das Grundwasser schützenden Bodenschicht erhöht sich die Gefahr für Schad-/Fremdstoffeinträge in das Grundwasser. Im Zentrum des Vorranggebiets sowie im Osten direkt angrenzend befinden sich anthropogene Stillgewässer, daher können kleinräumig erheblich beeinträchtigende Umweltauswirkungen geringer Intensität nicht ausgeschlossen werden.

Aufgrund der geringen Wertigkeit des Schutzgutes **Landschaft** sind beeinträchtigende Umweltauswirkungen in geringem Umfang zu erwarten. Nach Abbauende kann eine vielfältig strukturierte Sekundärlandschaft entstehen.

Im Zentrum des Vorranggebiets befindet sich eine Einzelfundstelle. Nachteilige Umweltauswirkungen auf dieses sowie weitere bisher unbekannt **Bodendenkmäler** können nicht ausgeschlossen werden. Es sind erhebliche Umweltauswirkungen geringer Intensität zu erwarten.

Mensch / menschliche Gesundheit		Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt		Boden / Fläche	K	Klima / Luft	
Landschaft/ Erholung		Kulturelles Erbe / sonst. Sachgüter		Wasser	K		

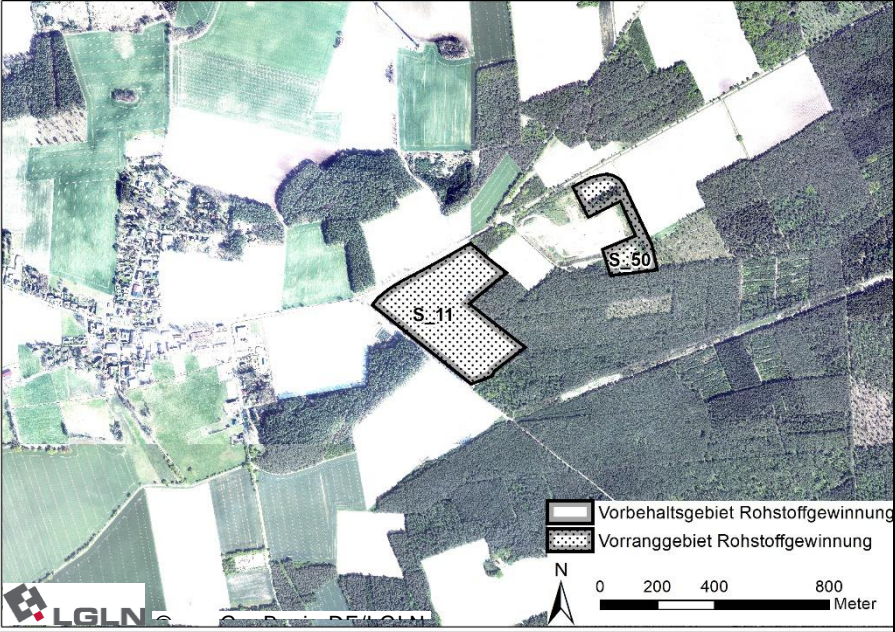
Ergebnis der FFH-Prüfung:

Keine Natura 2000-Gebiete betroffen.

Ergebnis:

Mit dem Vorranggebiet werden erheblich beeinträchtigende Umweltauswirkungen, besonders in Bezug auf das Schutzgut Boden und Fläche von mittlerer Intensität vorbereitet.

Nach Abbauende kann eine vielfältig strukturierte Sekundärlandschaft entstehen. Die Entstehung von Trockenlebensräumen bewirkt (nach Beendigung des Abbaus) positive Effekte für daran angepasste Tier- und Pflanzenarten.

<p>Bezeichnung RROP: S_11</p> <p>Ausweisung: Vorranggebiet Rohstoffgewinnung</p> <p>Rohstoffart: Sand</p> <p>Fläche: 12,9 ha</p> <p>Rohstoffwirtschaft: kein aktiver Abbau</p> <p>LROP 2022: -</p>	<p>Lage: Die Fläche liegt rund 500 m östlich von Wetzten an ein Waldgebiet angrenzend.</p> 
--	---

Zustandsbeschreibung:

Die Fläche wird landwirtschaftlich genutzt (Ackerbau) und ist überwiegend durch den Bodentyp Mittlere Podsol-Braunerde geprägt. Das Landschaftsbild der großräumigen Geestlandschaft östlich der Luhe ist von mittlerer Bedeutung. Die im Südosten angrenzende Waldlandschaft wird ebenfalls als von mittlerer Bedeutung eingestuft (LRP 2017).

Das „Landschaftsschutzgebiet des Landkreises Lüneburg“ liegt rund 800 m westlich des Vorranggebiets.

Vorbelastungen:

Etwa 130 m östlich des Vorranggebietes wird aktiv Rohstoffabbau betrieben und eine Freileitung verläuft rund 150 m südlich. Rund 600 m in nördliche Richtung beginnt ein Windpark mit sieben Windenergieanlagen. Eine Straße grenzt direkt an das Gebiet.

Umweltauswirkungen:

Mensch/menschliche Gesundheit: Aufgrund der Entfernung zu Ortslagen sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Der **Boden** mit seinen Schutz-, Nutzungs- und Lebensraumfunktionen wird in Folge des Abbaus großflächig verloren gehen, was erhebliche Beeinträchtigungen geringer Intensität verursacht.

Tiere/Pflanzen: Es sind lediglich Ackerflächen geringer Wertigkeit betroffen. Es sind erhebliche Umweltauswirkungen geringer Intensität zu erwarten. Artenschutzrechtliche Konflikte sind nicht erkennbar.

Wasser: Durch den Abtrag der das Grundwasser schützenden Bodenschicht erhöht sich die Gefahr für Schadstoffeinträge in das Grundwasser. Da keine Oberflächengewässer innerhalb und im nahen Umfeld des Vorranggebiets vorhanden sind und keine besondere Schutzwürdigkeit des Grundwassers besteht, werden keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser erwartet.

Aufgrund der mittleren Wertigkeit des Schutzgutes **Landschaft** sind beeinträchtigende Umweltauswirkungen zu erwarten.

Ein Verlust bisher unbekannter **Bodendenkmäler** kann nicht ausgeschlossen werden. Es sind erhebliche Umweltauswirkungen geringer Intensität zu erwarten.

Mensch / insb. menschliche Gesundheit		Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt		Boden / Fläche		Klima / Luft	
Landschaft/ Erholung		Kulturelles Erbe / sonst. Sachgüter		Wasser			


Ergebnis der FFH-Prüfung:

Keine Natura 2000-Gebiete betroffen.

Ergebnis:

Mit dem Vorranggebiet erfolgen Beeinträchtigungen von nur geringer Intensität.

Die Entstehung von Trockenlebensräumen bewirkt (nach Beendigung des Abbaus) positive Effekte für daran angepasste Tier- und Pflanzenarten. Nach Abbauende kann eine vielfältig strukturierte Sekundärlandschaft entstehen.

<p>Bezeichnung RROP: S_13</p> <p>Ausweisung: Vorranggebiet Rohstoffgewinnung</p> <p>Rohstoffart: Sand</p> <p>Fläche: 25,7 ha</p> <p>Rohstoffwirtschaft: kein aktiver Abbau</p> <p>LROP 2022: -</p>	<p>Lage: Die Fläche liegt etwa 650 m westlich von Südergellersen an ein großräumiges Waldgebiet angrenzend.</p> 
--	---

Zustandsbeschreibung:

Die Fläche wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt (Ackerbau), westlich werden Waldflächen angeschnitten. Im Bereich der Ackernutzung tritt überwiegend der Bodentyp Mittlere Podsol-Braunerde auf, die angrenzenden Waldflächen stocken auf Flachem Braunerde-Podsol. Der Bereich des Offenlands ist als Teil einer strukturreichen offenen Geestlandschaft von mittlerer Bedeutung für das Landschaftsbild. Die im Westen gelegenen Waldflächen sind von hoher Bedeutung (LRP 2017).

Das „Landschaftsschutzgebiet des Landkreises Lüneburg“ grenzt im Norden an das Vorranggebiet an.

Vorbelastungen:

keine

Umweltauswirkungen:

Mensch/menschliche Gesundheit: Aufgrund der Entfernung zu Ortslagen sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten; jedoch sind Beeinträchtigungen für Südergellersen durch Transportverkehr nicht auszuschließen. Zudem ist ein Bestattungswald nördlich benachbart (mit Aussichtsturm). Aufgrund dessen sind kleinräumig für den nördlichen Gebietsteil erhebliche belastende Wirkungen mittlerer Intensität zu erwarten.

Der **Boden** mit seinen Schutz-, Nutzungs- und Lebensraumfunktionen wird in Folge des Abbaus großflächig verloren gehen, was erhebliche Beeinträchtigungen geringer Intensität verursacht.

Tiere/Pflanzen: Aufgrund der Betroffenheit von Waldflächen bzw. Waldrändern können kleinräumig erhebliche Beeinträchtigungen der Waldlebensräume eintreten, was mit einer mittleren Intensität bewertet wird. Artenschutzrechtliche Konflikte sind nicht auszuschließen.

Wasser: Das Vorranggebiet liegt vollständig innerhalb der weiteren Schutzzone des Trinkwasserschutzgebiets Westergellersen (Schutzzone IIIB). Bodenabbau und Erdaufschlüsse, die die Deckschichten auf Dauer vermindern, sind in dieser Schutzzone beschränkt zulässig und damit genehmigungspflichtig (§ 5 Nr. 37 Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Westergellersen vom 11. Dezember 1991 / 23. Februar 2001). Durch den Abtrag der das Grundwasser schützenden Bodenschicht erhöht sich die Gefahr für Schadstoffeinträge in das Grundwasser. Da eine besondere Schutzwürdigkeit des Grundwassers besteht, können erhebliche Beeinträchtigungen geringer Intensität des Schutzguts Wasser nicht ausgeschlossen werden und die Belange des Wasserschutzgebietes sind auf der nachfolgenden Planungsebene zu berücksichtigen.

Die Rodung des Waldes kann sich negativ auf das Schutzgut **Klima und Luft** auswirken. Da es sich lediglich um eine lokale Beeinträchtigung handelt, ist von einer geringen Intensität der Umweltauswirkungen auszugehen.

Aufgrund der überwiegend mittleren und in den Randbereichen hohen Wertigkeit des Schutzgutes **Landschaft** sind beeinträchtigende Umweltauswirkungen in mittlerem Umfang zu erwarten.

Innerhalb der Waldfläche im Westen des Vorranggebiets befindet sich ein Grabhügelfeld mit ursprünglich acht Grabhügeln, wovon noch sechs erhalten sind. Aufgrund der Häufung der Grabhügel in diesem Bereich ist kleinräumig mit erheblichen Beeinträchtigungen hoher Intensität zu rechnen. Nachteilige Umweltauswirkungen auf weitere bisher unbekannte **Bodendenkmäler** können nicht ausgeschlossen werden.

Mensch / insb. menschliche Gesundheit	K	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	K	Boden / Fläche		Klima / Luft	
Landschaft/ Erholung		Kulturelles Erbe / sonst. Sachgüter	K	Wasser			

Ergebnis der FFH-Prüfung:

Keine Natura 2000-Gebiete betroffen.

Ergebnis:

Mit dem Vorranggebiet werden erheblich beeinträchtigende Umweltauswirkungen, besonders in Bezug auf die Schutzgüter Mensch, Biotope und Lebensräume sowie Landschaft von mittlerer Intensität und in Bezug auf Kulturgüter von hoher Intensität vorbereitet.

Nach Abbauende kann eine vielfältig strukturierte Sekundärlandschaft entstehen. Die Entstehung von Trockenlebensräumen bewirkt (nach Beendigung des Abbaus) positive Effekte für daran angepasste Tier- und Pflanzenarten.

Bezeichnung RROP:
S_17

Ausweisung: Vorrang-
gebiet Rohstoffgewin-
nung

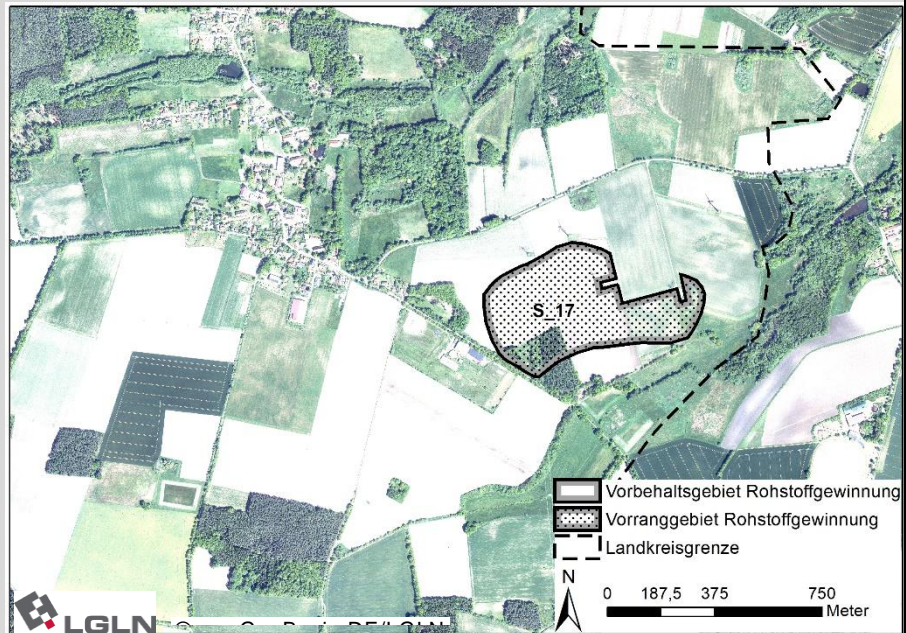
Rohstoffart: Sand

Fläche: 20,8 ha

Rohstoffwirtschaft:
kein aktiver Abbau

LROP 2022: -

Lage: Die Fläche liegt rund 250 m östlich von Barnstedt nahe der südöstlichen Landkreisgrenze.



Zustandsbeschreibung:

Der Hauptteil des Vorranggebiets ist bereits im RROP 2003 (i.d.F. der 1. Änderung 2010) als Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung ausgewiesen. Die Fläche wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt (Ackerbau, kleinräumig Brachland) und im Südwesten befindet sich eine Waldfläche innerhalb der Gebietsgrenze. Der vorherrschende Bodentyp ist Mittlere Podsol-Braunerde. In südöstliche Richtung schließt sich eine grünlandgeprägte Bachniederung an. Das Landschaftsbild ist als Teil einer offenen Geestlandschaft von mittlerer Bedeutung, jedoch stark vorbelastet (LRP 2017).

Das „Landschaftsschutzgebiet des Landkreises Lüneburg“ liegt direkt südlich sowie knapp 200 m nördlich des Vorranggebiets. Teilflächen des FFH-Gebiets 071 „Ilmenau mit Nebenbächen“ befinden sich 80 m südöstlich sowie 200 m nordwestlich des Vorranggebietes. Bei den Flächen im Südosten handelt es sich zugleich um das Naturschutzgebiet „Schierbruch und Forellenbachtal“ und rund 400 m nordwestlich des Vorranggebiets befindet sich das Naturschutzgebiet „Barnstedt-Melbecker Bach“.

Vorbelastungen:

Östlich an das Vorranggebiet angrenzend befinden sich zwei Windenergieanlagen, die samt Erschließungswege aus der Festlegung ausgenommen sind. Zwei weitere WEA befinden sich in 30 m und 250 m Entfernung zum Vorranggebiet. Das Vorranggebiet wird von zwei parallel zueinander verlaufenden Freileitungen von Nord nach Süd gequert.

Umweltauswirkungen:

Mensch/menschliche Gesundheit: Aufgrund der Entfernung zu Ortslagen mit Wohnnutzung sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Der **Boden** mit seinen Schutz-, Nutzungs- und Lebensraumfunktionen wird in Folge des Abbaus großflächig verloren gehen, was erhebliche Beeinträchtigungen geringer Intensität verursacht.

Tiere/Pflanzen: Durch Waldverlust entstehen kleinflächig erhebliche Beeinträchtigungen mittlerer Intensität. Beeinträchtigungen der benachbarten Niederung können ausgeschlossen werden, soweit kein Artenschutzrechtliche Konflikte sind nicht auszuschließen.

Wasser: Durch den Abtrag der das Grundwasser schützenden Bodenschicht erhöht sich die Gefahr für Schadstoffeinträge in das Grundwasser. Da keine Oberflächengewässer innerhalb und im nahen Umfeld des Vorranggebiets vorhanden sind und keine besondere Schutzwürdigkeit des Grundwassers besteht, werden keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzguts Wasser erwartet.

Die Rodung des Waldes kann sich negativ auf das Schutzgut **Klima und Luft** auswirken. Da es sich lediglich um eine lokale Beeinträchtigung handelt, ist von einer geringen Intensität der Umweltauswirkungen auszugehen.

Aufgrund der Vorbelastung des Schutzgutes **Landschaft** sind beeinträchtigende Umweltauswirkungen nur in geringem Umfang zu erwarten.

Im Südwesten des Vorranggebiets befindet sich innerhalb der Waldfläche sowie auf den angrenzenden Ackerflächen ein Hügelgräberfeld. Aufgrund der besonderen Häufung der Grabhügel in diesem Bereich

ist teilträumlich mit erheblichen Beeinträchtigungen hoher Intensität zu rechnen. Nachteilige Umweltauswirkungen auf weitere bisher unbekannte **Bodendenkmäler** können nicht ausgeschlossen werden.

Mensch / insb. menschliche Gesundheit		Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	K	Boden / Fläche		Klima / Luft	
Landschaft/ Erholung		Kulturelles Erbe / sonst. Sachgüter	T	Wasser			

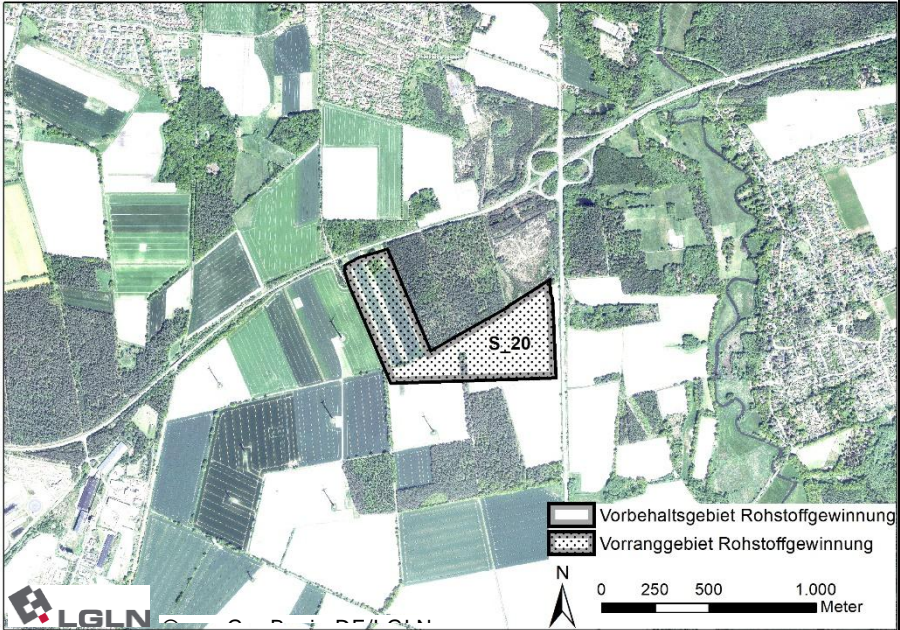
Ergebnis der FFH-Prüfung:

Teilflächen des FFH-Gebiets 071 „Ilmenau mit Nebenbächen“ befinden sich 80 m südöstlich sowie 200 m nordwestlich des Vorranggebietes. Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht erkennbar.

Ergebnis:

Mit dem Vorranggebiet werden erheblich beeinträchtigende Umweltauswirkungen, besonders in Bezug auf Biotope und ihre Lebensräume von mittlerer und in Bezug auf Kulturgüter von hoher Intensität vorbereitet.

Nach Abbauende kann eine vielfältig strukturierte Sekundärlandschaft entstehen. Die Entstehung von Trockenlebensräumen bewirkt (nach Beendigung des Abbaus) positive Effekte für daran angepasste Tier- und Pflanzenarten.

<p>Bezeichnung RROP: S_20</p> <p>Ausweisung: Vorranggebiet Rohstoffgewinnung</p> <p>Rohstoffart: Sand</p> <p>Fläche: 31,4 ha</p> <p>Rohstoffwirtschaft: kein aktiver Abbau</p> <p>LROP 2022: -</p>	<p>Lage: Die Fläche liegt rund 600 m südlich des Lüneburger Stadtteils Häcklingen und 900 m westlich von Deutsch Evern zwischen der B 209 im Norden und der B 4 im Osten.</p> 
--	--

Zustandsbeschreibung:

Der Hauptteil des Vorranggebiets ist bereits im RROP 2003 (i.d.F. der 1. Änd. 2010) als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung ausgewiesen. Die Fläche wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt (Ackerbau) und weist den Bodentyp Mittlere Podsol-Braunerde auf. Das Landschaftsbild der offenen Geestlandschaft ist von sehr geringer Bedeutung und stark vorbelastet (LRP 2017).

Das „Landschaftsschutzgebiet des Landkreises Lüneburg“ befindet sich östlich der B 4 in einer Entfernung von rund 50 m zum Vorranggebiet. Das FFH-Gebiet 071 „Ilmenau mit Nebenbächen“ / Naturschutzgebiet „Lüneburger Ilmenaaniederung mit Tiergarten“ liegen rund 500 bis 550 m in östliche Richtung.

Vorbelastungen:

Die B 209 verläuft direkt nördlich und die B 4 verläuft direkt östlich des Vorranggebiets. In Richtung Südwesten grenzt ein Windpark mit neun Windenergieanlagen an. Die nächsten WEA befinden sich in einer Entfernung von 130 und 230 m zum Vorranggebiet. Eine Freileitung verläuft etwa 30 m nordöstlich und zwei weitere Leitungen rund 350 m westlich des Vorranggebiets. Das Gebiet ist potentiell von der Planung der landesplanerisch festgestellten Ostniedersachsenleitung und dem in diesem Zusammenhang geplanten Umspannwerk nördlich von Melbeck betroffen.

Umweltauswirkungen:

Mensch/menschliche Gesundheit: Aufgrund der Entfernung zu Ortslagen sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Der **Boden** mit seinen Schutz-, Nutzungs- und Lebensraumfunktionen wird in Folge des Abbaus großflächig verloren gehen, was erhebliche Beeinträchtigungen geringer Intensität verursacht.

Tiere/Pflanzen: Es sind lediglich geringwertige Lebensräume betroffen. Es sind erhebliche Umweltauswirkungen geringer Intensität zu erwarten. Artenschutzrechtliche Konflikte sind nicht erkennbar.

Wasser: Das Vorranggebiet liegt vollständig innerhalb des Trinkwasserschutzgebiets Lüneburg (Schutzzone IIIB). Bodenabbau und Erdaufschlüsse, die die Deckschichten auf Dauer vermindern, sind in dieser Schutzzone beschränkt zulässig und damit genehmigungspflichtig (§ 5 Nr. 37 Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Stadt Lüneburg der Hannover-Braunschweigischen Stromversorgungs-AG, Betriebsdirektion Lüneburg vom 15. März 1993). Durch den Abtrag der das Grundwasser schützenden Bodenschicht erhöht sich die Gefahr für Schad-/Fremdstoffeinträge in das Grundwasser. Da eine besondere Schutzwürdigkeit des Grundwassers besteht, können erhebliche Beeinträchtigungen geringer Intensität des Schutzguts Wasser nicht ausgeschlossen werden. Die Belange des Wasserschutzgebietes sind auf der nachfolgenden Planungsebene zu berücksichtigen.

Aufgrund der Vorbelastung des Schutzgutes **Landschaft** sind keine erheblichen beeinträchtigenden Umweltauswirkungen zu erwarten.

Im Nordwesten des Vorranggebietes sind zwei nicht mehr an der Oberfläche erkennbare Grabhügel bekannt. Zudem befinden sich eine Einzelfundstelle sowie eine Fundstreuung innerhalb des Gebiets. Es sind kleinräumig erhebliche Umweltauswirkungen mittlerer Intensität zu erwarten. Nachteilige Umweltauswirkungen auf diese sowie weitere bisher unbekannt **Bodendenkmäler** können nicht ausgeschlossen werden.

Mensch / insb. menschliche Gesundheit		Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt		Boden / Fläche		Klima / Luft	
Landschaft/ Erholung		Kulturelles Erbe / sonst. Sachgüter	K	Wasser			

Ergebnis der FFH-Prüfung:

Das FFH-Gebiet 071 „Ilmenau mit Nebenbächen“ liegt rund 550 m östlich des Vorranggebiets. Erhebliche Auswirkungen auf Schutz- und Erhaltungsziele sind nicht erkennbar.

Ergebnis:

Mit dem Vorranggebiet werden erheblich beeinträchtigende Umweltauswirkungen, besonders in Bezug auf Kulturgüter von mittlerer Intensität vorbereitet.

Nach Abbaude kann eine vielfältig strukturierte Sekundärlandschaft entstehen. Die Entstehung von Trockenlebensräumen bewirkt (nach Beendigung des Abbaus) positive Effekte für daran angepasste Tier- und Pflanzenarten.

Bezeichnung RROP: S_23

Lage: Die Fläche liegt rund 200 m westlich von Vögelsen und 850 m südöstlich von Mechtersen.

Ausweisung: Vorranggebiet Rohstoffgewinnung

Rohstoffart: Sand

Fläche: 18,5 ha

Rohstoffwirtschaft: kein aktiver Abbau

LROP 2022: -

Zustandsbeschreibung:

Der Hauptteil des Vorranggebiets ist bereits im RROP 2003 (i.d.F. der 1. Änd. 2010) als Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung ausgewiesen. Die Fläche wird landwirtschaftlich genutzt (Ackerbau) und weist zum Großteil den Bodentyp Mittlere Podsol-Braunerde auf. Das „Landschaftsschutzgebiet des Landkreises Lüneburg“ liegt rund 300 m nördlich des Vorranggebiets. Der überwiegende Teil des Vorranggebiets wird der Landschaftsbildeinheit Acker- und Wiesenlandschaft um Mechtersen zugeordnet und ist von geringer Bedeutung. Der südliche Teil wird der angrenzenden Geestlandschaft zugeordnet, deren Bedeutung als mittel bewertet wird (LRP 2017).

Vorbelastungen:

keine

Umweltauswirkungen:

Mensch/menschliche Gesundheit: Aufgrund der Entfernung zu Ortslagen sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Der **Boden** mit seinen Schutz-, Nutzungs- und Lebensraumfunktionen wird in Folge des Abbaus großflächig verloren gehen, und es werden erhebliche Beeinträchtigungen geringer Intensität verursacht.

Tiere/Pflanzen: Es sind lediglich geringwertige Ackerflächen betroffen. Eine Bedeutung für Offenlandtierarten ist möglich. Es sind erhebliche Umweltauswirkungen geringer Intensität zu erwarten. Artenschutzrechtliche Konflikte sind nicht auszuschließen.

Wasser: Durch den Abtrag der das Grundwasser schützenden Bodenschicht erhöht sich die Gefahr für Schad-/Fremdstoffeinträge in das Grundwasser. Da keine Oberflächengewässer innerhalb und im nahen Umfeld des Vorranggebiets vorhanden sind und keine besondere Schutzwürdigkeit des Grundwassers besteht, werden keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzguts Wasser erwartet.

Aufgrund der überwiegend geringen und teilweise mittleren Wertigkeit des Schutzgutes **Landschaft** sind beeinträchtigende Umweltauswirkungen in geringem Umfang zu erwarten.

Ein Verlust bisher unbekannter **Bodendenkmäler** kann nicht ausgeschlossen werden. Es sind erhebliche Umweltauswirkungen geringer Intensität zu erwarten.

Mensch / insb. menschliche Gesundheit		Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt		Boden / Fläche		Klima / Luft	
Landschaft/ Erholung		Kulturelles Erbe / sonst. Sachgüter		Wasser			

Ergebnis der FFH-Prüfung:

Keine Natura 2000-Gebiete betroffen.

Ergebnis:

Mit dem Vorranggebiet erfolgen Beeinträchtigungen von nur geringer Intensität.

Nach Abbauende kann eine vielfältig strukturierte Sekundärlandschaft entstehen. Die Entstehung von Trockenlebensräumen bewirkt (nach Beendigung des Abbaus) positive Effekte für daran angepasste Tier- und Pflanzenarten.

Bezeichnung RROP:
S_28

Ausweisung: Vorrang-
gebiet Rohstoffgewinnung

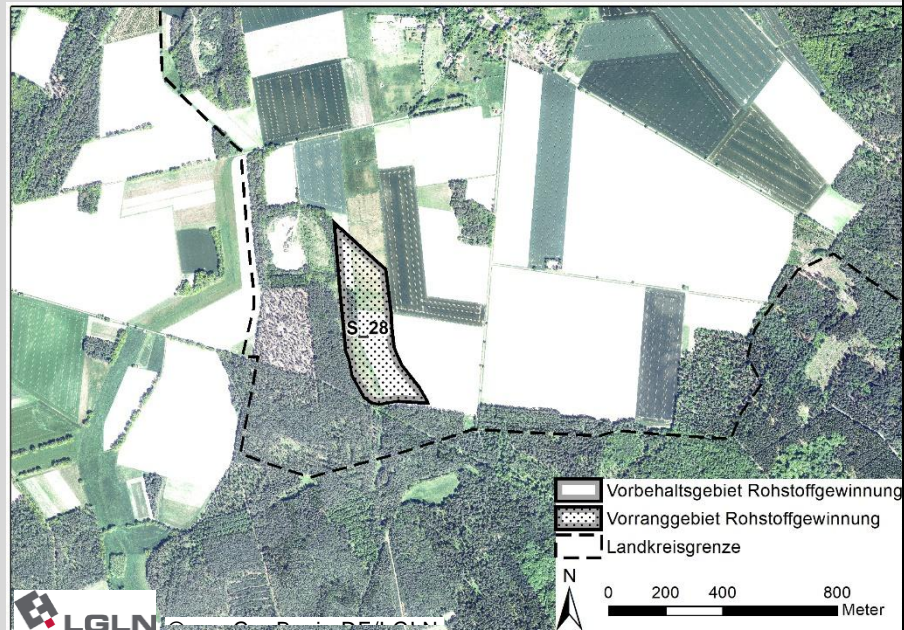
Rohstoffart: Sand

Fläche: 9,8 ha

Rohstoffwirtschaft:
kein aktiver Abbau

LROP 2022: -

Lage: Die Fläche liegt rund 700 m südlich von Gifkendorf nahe der südlichen Landkreisgrenze.

**Zustandsbeschreibung:**

Das Vorranggebiet wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt (Ackerbau und Grünland) und im Westen befinden sich Brachland und eine Waldfläche innerhalb der Gebietsgrenze. Die vorherrschenden Bodentypen sind Flacher Braunerde-Podsol sowie Mittlere Pseudogley-Braunerde. Das Landschaftsbild der Geestlandschaft westlich von Vastorf sowie des westlich und südlich angrenzenden Klosterforst Lüneburg ist jeweils von geringer Bedeutung (LRP 2017).

Vorbelastungen:

Etwa 100 m westlich des Vorranggebiets wird aktiv Rohstoffabbau betrieben.

Umweltauswirkungen:

Mensch/menschliche Gesundheit: Aufgrund der Entfernung zu Ortslagen sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Der **Boden** mit seinen Schutz-, Nutzungs- und Lebensraumfunktionen wird in Folge des Abbaus großflächig verloren gehen, was erhebliche Beeinträchtigungen geringer Intensität verursacht.

Tiere/Pflanzen: Auf Teilflächen werden extensiv genutzte Offenlandlebensräume (Grünland) in Verbund mit Wald (kleinflächig) als Lebensraum in Anspruch genommen. Es sind teilräumig erhebliche Umweltauswirkungen mittlerer Intensität zu erwarten. Artenschutzrechtliche Konflikte sind nicht auszuschließen.

Wasser: Durch den Abtrag der das Grundwasser schützenden Bodenschicht erhöht sich die Gefahr für Schad-/Fremdstoffeinträge in das Grundwasser. Da keine Oberflächengewässer innerhalb und im nahen Umfeld des Vorranggebiets vorhanden sind und keine besondere Schutzwürdigkeit des Grundwassers besteht, werden keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzguts Wasser erwartet.

Aufgrund der geringen Wertigkeit des Schutzgutes **Landschaft** sind beeinträchtigende Umweltauswirkungen in geringem Umfang zu erwarten.

Im Westen und Süden des Vorranggebiets sind jeweils eine großflächige Fundstreuung bekannt. Nachhaltige Umweltauswirkungen auf diese oder weitere bisher unbekannte **Bodendenkmäler** können nicht ausgeschlossen werden. Es sind erhebliche Umweltauswirkungen geringer Intensität zu erwarten.

Mensch / insb. menschliche Gesundheit		Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	T	Boden / Fläche		Klima / Luft	
Landschaft/ Erholung		Kulturelles Erbe / sonst. Sachgüter		Wasser			

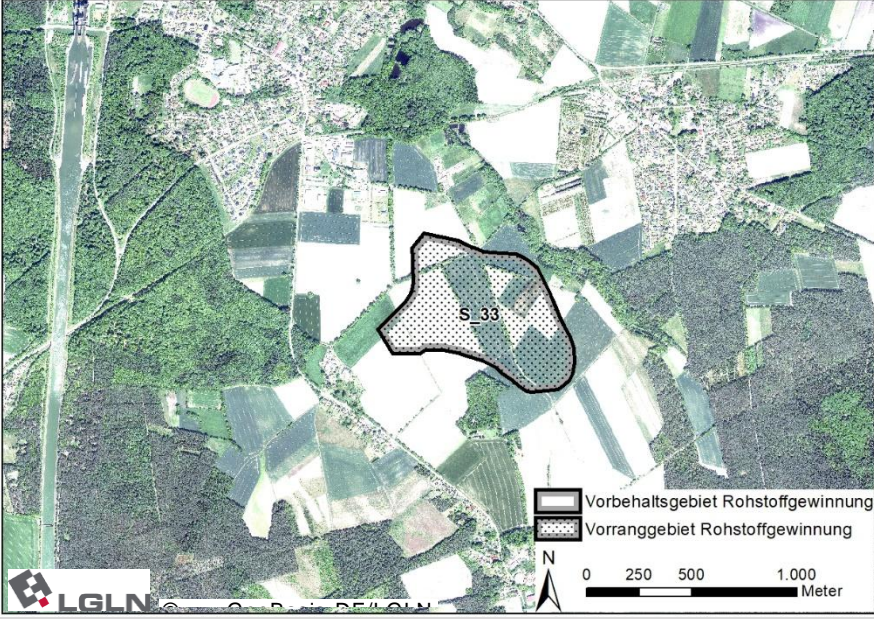
Ergebnis der FFH-Prüfung:

Keine Natura 2000-Gebiete betroffen.

Ergebnis:

Mit dem Vorranggebiet werden erheblich beeinträchtigende Umweltauswirkungen, besonders in Bezug auf Biotope und Lebensräume von mittlerer Intensität vorbereitet.

Nach Abbauende kann eine vielfältig strukturierte Sekundärlandschaft entstehen. Die Entstehung von Trockenlebensräumen bewirkt (nach Beendigung des Abbaus) positive Effekte für daran angepasste Tier- und Pflanzenarten.

<p>Bezeichnung RROP: S_33</p> <p>Ausweisung: Vorranggebiet Rohstoffgewinnung</p> <p>Rohstoffart: Sand</p> <p>Fläche: 42,7 ha</p> <p>Rohstoffwirtschaft: kein aktiver Abbau</p> <p>LROP 2022: -</p>	<p>Lage: Die Fläche liegt rund 350 m südöstlich von der Wohnbebauung von Scharnebeck, 500 m südwestlich von Rullstorf und 600 m nördlich von Nutzfelde bzw. 200 m nordöstlich des Ortsteils Lentenau. Der Elbe-Seitenkanal befindet sich > 1.400 m westlich der Fläche.</p> 
--	---

Zustandsbeschreibung:

Die Fläche wird landwirtschaftlich genutzt (Ackerbau) und wird überwiegend durch die Bodentypen Mittlere Podsol-Braunerde und Mittlerer Podsol geprägt. Das Landschaftsbild der Geestlandschaft von Scharnebeck ist von mittlerer Bedeutung (LRP 2017).

Das „Landschaftsschutzgebiet des Landkreises Lüneburg“ reicht im Nordosten bis auf wenige Meter an das Vorranggebiet heran.

Vorbelastungen:

Das Gewerbegebiet Kringelsburg befindet sich etwa 180 m nordwestlich des Vorranggebiets.

Umweltauswirkungen:

Mensch/menschliche Gesundheit: Aufgrund der geringen Entfernung zum Ortsteil Lentenau sind erhebliche Beeinträchtigungen durch in Zusammenhang mit dem Abbau stehende Transportrouten und -prozesse nicht ausgeschlossen (Lärm bzw. Staub), aufgrund gemischter Nutzung jedoch gering.

Der **Boden** mit seinen Schutz-, Nutzungs- und Lebensraumfunktionen wird in Folge des Abbaus großflächig verloren gehen, was erhebliche Beeinträchtigungen geringer Intensität verursacht.

Tiere/Pflanzen: Es gehen wegebegleitende Baum-Strauchhecken verloren, für Teilflächen auch Lebensräume offenlandgebundener Vogelarten. Es sind kleinflächig erhebliche Umweltauswirkungen mittlerer Intensität zu erwarten. Artenschutzrechtliche Konflikte sind nicht auszuschließen.

Wasser: Durch den Abtrag der das Grundwasser schützenden Bodenschicht erhöht sich die Gefahr für Schadstoffeinträge in das Grundwasser. Der Südwesten des VR liegt geringfügig innerhalb eines Trinkwassergewinnungsgebietes. Hier sind kleinräumig erhebliche Umweltauswirkungen geringer Intensität zu erwarten. Nordöstlich des Vorranggebiets verläuft in etwa 50 m Entfernung der Sauerbach, erhebliche beeinträchtigende Umweltauswirkungen für das Fließgewässer können aufgrund abschirmender Gehölze ausgeschlossen werden.

Aufgrund der mittleren Wertigkeit des Schutzgutes **Landschaft** sind beeinträchtigende Umweltauswirkungen in geringem Umfang zu erwarten. Allerdings wird das dichte Wegenetz mit Erholungsfunktion im Südwesten von Scharnebeck z.T. zerstört, was zu erheblichen Umweltauswirkungen mittlerer Intensität führt.

Im Westen des Vorranggebietes ist eine Einzelfundstelle bekannt. Nachteilige Umweltauswirkungen auf diese oder weitere bisher unbekannt **Bodendenkmäler** können nicht ausgeschlossen werden. Es sind erhebliche Umweltauswirkungen geringer Intensität zu erwarten.

Mensch / insb. menschliche Gesundheit		Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	K	Boden / Fläche		Klima / Luft	
Landschaft/ Erholung		Kulturelles Erbe / sonst. Sachgüter		Wasser	K		

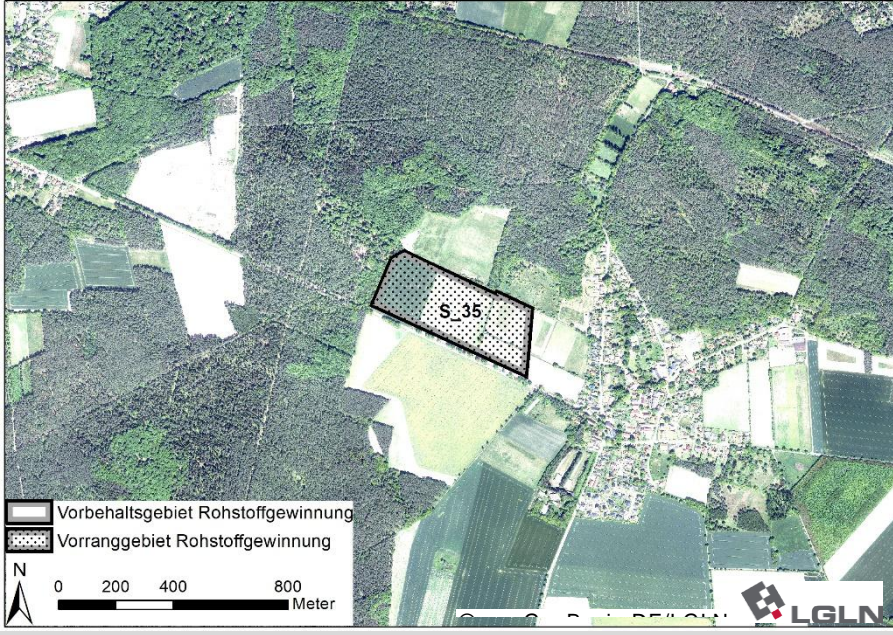
Ergebnis der FFH-Prüfung:

Keine Natura 2000-Gebiete betroffen.

Ergebnis:

Mit dem Vorranggebiet werden erheblich beeinträchtigende Umweltauswirkungen, besonders in Bezug auf Biotope und Lebensräume sowie Landschaft/Erholung von mittlerer Intensität vorbereitet.

Nach Abbauende kann eine vielfältig strukturierte Sekundärlandschaft entstehen. Die Entstehung von Trockenlebensräumen bewirkt (nach Beendigung des Abbaus) positive Effekte für daran angepasste Tier- und Pflanzenarten.

<p>Bezeichnung RROP: S_35</p> <p>Ausweisung: Vorranggebiet Rohstoffgewinnung</p> <p>Rohstoffart: Sand</p> <p>Fläche: 12,5 ha</p> <p>Rohstoffwirtschaft: kein aktiver Abbau</p> <p>LROP 2022: -</p>	<p>Lage: Die Fläche liegt 200 m westlich von Boltersen nördlich der K 39 (Rullstorfer Straße) und grenzt an ein großräumiges Waldgebiet an. Rullstorf liegt etwa 1,1 km nordwestlich des Vorranggebiets.</p> 
--	--

Zustandsbeschreibung:

Die Fläche wird landwirtschaftlich genutzt (Ackerbau) und weist überwiegend die Bodentypen Mittlere Podsol-Braunerde und Mittlere Pseudogley-Braunerde auf. Das Vorranggebiet liegt am Rand einer sehr großflächigen Landschaftsbildeinheit der offenen Geestlandschaft mit geringer Bedeutung. Die im Norden und Westen anschließenden Wälder sind von hoher landschaftlicher Bedeutung (LRP 2017).

Das „Landschaftsschutzgebiet im Landkreis Lüneburg“ grenzt im Nordwesten und Nordosten direkt an das Vorranggebiet an.

Vorbelastungen:

Eine Straße grenzt direkt an das Gebiet an.

Umweltauswirkungen:

Mensch/menschliche Gesundheit: Aufgrund der geringen Entfernung zur Ortslage Boltersen sind erhebliche Beeinträchtigungen geringer Intensität durch in Zusammenhang mit dem Abbau stehende Transportrouten und -prozesse nicht ausgeschlossen (Lärm bzw. Staub).

Der **Boden** mit seinen Schutz-, Nutzungs- und Lebensraumfunktionen wird in Folge des Abbaus großflächig verloren gehen, was erhebliche Beeinträchtigungen geringer Intensität verursacht.

Tiere/Pflanzen: Neben Ackerflächen sind lineare Heckenstrukturen mit Bedeutung als Lebensraum für Heckenbrüter und Halboffenlandarten betroffen. Es sind kleinräumig erhebliche Umweltauswirkungen mittlerer Intensität zu erwarten. Artenschutzrechtliche Konflikte sind nicht auszuschließen.

Wasser: Durch den Abtrag der das Grundwasser schützenden Bodenschicht erhöht sich die Gefahr für Fremd-/Schadstoffeinträge in das Grundwasser. Da keine Oberflächengewässer innerhalb und im nahen Umfeld des Vorranggebiets vorhanden sind und keine besondere Schutzwürdigkeit des Grundwassers besteht, werden keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzguts Wasser erwartet.

Aufgrund der geringen Wertigkeit des Schutzgutes **Landschaft** sind beeinträchtigende Umweltauswirkungen in geringem Umfang zu erwarten.

Ein Verlust bisher unbekannter **Bodendenkmäler** kann nicht ausgeschlossen werden. Es sind erhebliche Umweltauswirkungen geringer Intensität zu erwarten.

Mensch / insb. menschliche Gesundheit		Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	K	Boden / Fläche		Klima / Luft	
Landschaft/ Erholung		Kulturelles Erbe / sonst. Sachgüter		Wasser			

Ergebnis der FFH-Prüfung:

Keine Natura 2000-Gebiete betroffen.

Ergebnis:

Mit dem Vorranggebiet werden erheblich beeinträchtigende Umweltauswirkungen, besonders in Bezug auf Biotope und Lebensräume von mittlerer Intensität vorbereitet.

Nach Abbauende kann eine vielfältig strukturierte Sekundärlandschaft entstehen. Die Entstehung von Trockenlebensräumen bewirkt (nach Beendigung des Abbaus) positive Effekte für daran angepasste Tier- und Pflanzenarten.

Bezeichnung RROP:
S_49

Ausweisung: Vorranggebiet Rohstoffgewinnung

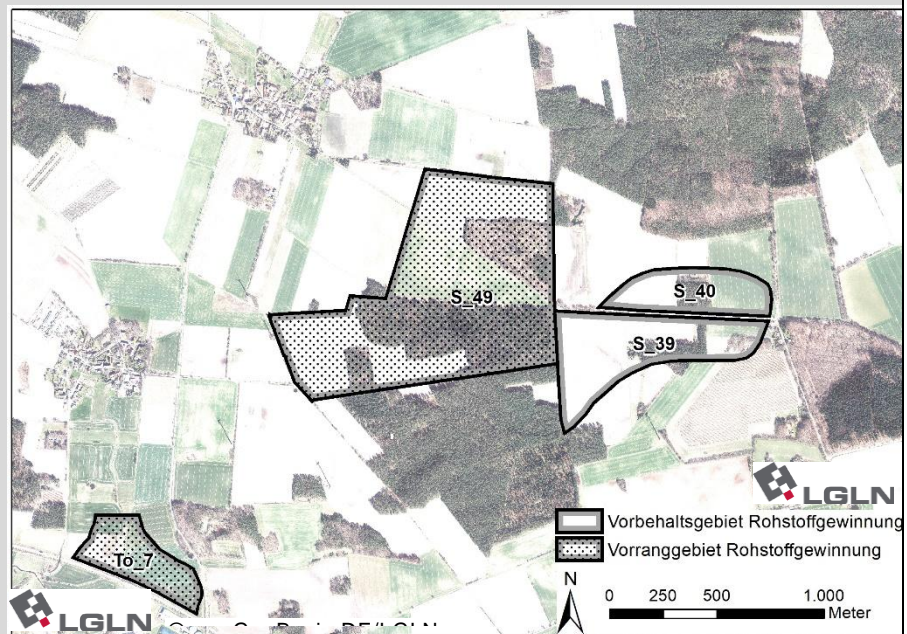
Rohstoffart: Sand

Fläche: 87,9 ha

Rohstoffwirtschaft:
kein aktiver Abbau

LROP 2022: -

Lage: Die Fläche liegt etwa 600 m östlich von Dahlem und 500 m südöstlich von Harmstorf.

**Zustandsbeschreibung:**

Das Zentrum des Vorranggebiets ist bereits im RROP 2003 (i.d.F. der 1. Änd. 2010) als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung ausgewiesen. Die Fläche wird etwa je zur Hälfte landwirtschaftlich (Ackerbau) und forstwirtschaftlich genutzt (Nadelwald). Die vorherrschenden Bodentypen sind Mittlere Pseudogley-Braunerde, Mittlere Podsol-Braunerde, Mittlerer Podsol und Flacher Braunerde-Podsol. Das Landschaftsbild der waldgeprägten Bereiche des Vorranggebiets wird als von sehr geringer Bedeutung bewertet. Die im Osten und Norden gelegenen Ackerflächen sind von geringer Bedeutung (LRP 2017).

Vorbelastungen:

Westlich und südwestlich sowie südöstlich des Vorranggebiets befinden sich sechs Windenergieanlagen in einer Entfernung von 20 bis > 500 m zur Gebietsgrenze. Die L 222 verläuft etwa 400 m westlich des Vorranggebiets.

Umweltauswirkungen:

Mensch/menschliche Gesundheit: Aufgrund der Entfernung zu Ortslagen mit Wohnnutzung sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Der **Boden** mit seinen Schutz-, Nutzungs- und Lebensraumfunktionen wird in Folge des Abbaus großflächig verloren gehen, was erhebliche Beeinträchtigungen geringer Intensität verursacht.

Tiere/Pflanzen: Neben Ackerflächen ist der Lebensraum Kiefernforst, teils randlich mit Laubbäumen durchsetzt, betroffen. Es sind kleinräumig erhebliche Umweltauswirkungen mittlerer Intensität zu erwarten. Artenschutzrechtliche Konflikte sind nicht auszuschließen.

Wasser: Durch den Abtrag der das Grundwasser schützenden Bodenschicht erhöht sich die Gefahr für Schad-/Fremdstoffeinträge in das Grundwasser. Nordöstlich des Vorranggebiets befindet sich in etwa 80 m Entfernung ein anthropogenes Stillgewässer, kleinräumig erheblich beeinträchtigende Umweltauswirkungen geringer Intensität können für das Gewässer nicht ausgeschlossen werden.

Die Rodung des Waldes kann sich negativ auf das Schutzgut **Klima und Luft** auswirken. Da es sich lediglich um eine lokale Beeinträchtigung handelt, ist von einer geringen Intensität der Umweltauswirkungen auszugehen.

Aufgrund der sehr geringen bis geringen Wertigkeit des Schutzgutes **Landschaft** sind beeinträchtigende Umweltauswirkungen in geringem Umfang zu erwarten.

Ein Verlust bisher unbekannter **Bodendenkmäler** kann nicht ausgeschlossen werden. Es sind erhebliche Umweltauswirkungen geringer Intensität zu erwarten.

Mensch / insb. menschliche Gesundheit		Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	K	Boden / Fläche		Klima / Luft	
Landschaft/ Erholung		Kulturelles Erbe / sonst. Sachgüter		Wasser	K		


Ergebnis der FFH-Prüfung:

Keine Natura 2000-Gebiete betroffen.

Ergebnis:

Mit dem Vorranggebiet werden erheblich beeinträchtigende Umweltauswirkungen, besonders in Bezug auf Biotope und Lebensräume von mittlerer Intensität vorbereitet.

Nach Abbauende kann eine vielfältig strukturierte Sekundärlandschaft entstehen. Die Entstehung von Trockenlebensräumen bewirkt (nach Beendigung des Abbaus) positive Effekte für daran angepasste Tier- und Pflanzenarten.

<p>Bezeichnung RROP: S_50</p> <p>Ausweisung: Vorranggebiet Rohstoffgewinnung</p> <p>Rohstoffart: Sand</p> <p>Fläche: 4,2 ha</p> <p>Rohstoffwirtschaft: aktiver Abbau</p> <p>LROP 2022: -</p>	<p>Lage: Die Fläche liegt knapp 1,2 km östlich von Wetzen südlich der K 20B.</p> 
--	--

Zustandsbeschreibung:

Im Westen des Vorranggebiets wird bereits aktiv Rohstoffabbau betrieben. Im Norden befindet sich eine Ackerfläche und im Norden und Osten bestehen Waldflächen. Die dort vorhandenen Bodentypen sind Mittlere Pseudogley-Braunerde, Mittlere Podsol-Braunerde und Flacher Braunerde-Podsol. Das Landschaftsbild der großräumigen Geestlandschaft östlich der Luhe ist von mittlerer Bedeutung, jedoch vorbelastet. Die im Süden angrenzende Waldlandschaft wird ebenfalls als von mittlerer Bedeutung eingestuft (LRP 2017).

Vorbelastungen:

Innerhalb des Vorranggebiets sowie westlich angrenzend wird aktiv Rohstoffabbau betrieben. Eine Freileitung verläuft etwa 300 m südlich des Vorranggebiets. Etwa 700 m in nördliche Richtung befindet sich ein Windpark mit sieben Windenergieanlagen.

Umweltauswirkungen:

Mensch/menschliche Gesundheit: Aufgrund der Entfernung zu Ortslagen mit Wohnnutzung sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Der **Boden** mit seinen Schutz-, Nutzungs- und Lebensraumfunktionen wird in Folge des Abbaus auf Teilflächen verloren gehen, es werden erhebliche Beeinträchtigungen geringer Intensität verursacht.

Tiere/Pflanzen: Neben Abbauflächen (hier keine zusätzliche Beeinträchtigung) ist der Kiefernforst sowie eine Ackerfläche betroffen. Es sind teilflächig erhebliche Umweltauswirkungen geringer Intensität zu erwarten. Artenschutzrechtliche Konflikte sind nicht erkennbar.

Wasser: Durch den Abtrag der das Grundwasser schützenden Bodenschicht erhöht sich auf Teilflächen die Gefahr für Schad-/Fremdstoffeinträge in das Grundwasser. Da keine Oberflächengewässer innerhalb und im nahen Umfeld des Vorranggebiets vorhanden sind und keine besondere Schutzwürdigkeit des Grundwassers besteht, werden keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzguts Wasser erwartet.

Die Rodung des Waldes kann sich negativ auf das Schutzgut **Klima und Luft** auswirken. Da es sich um eine sehr kleinflächige Betroffenheit handelt, wird dies als unerheblich bewertet.

Aufgrund der mittleren Wertigkeit des Schutzgutes **Landschaft** sind auf Teilflächen beeinträchtigende Umweltauswirkungen in geringem Umfang zu erwarten.

Ein Verlust bisher unbekannter **Bodendenkmäler** kann auf Teilflächen nicht ausgeschlossen werden. Es sind teilflächig erhebliche Umweltauswirkungen geringer Intensität zu erwarten.

Mensch / insb. menschliche Gesundheit		Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	T	Boden / Fläche	T	Klima / Luft	
Landschaft/ Erholung	T	Kulturelles Erbe / sonst. Sachgüter	T	Wasser			

Ergebnis der FFH-Prüfung:

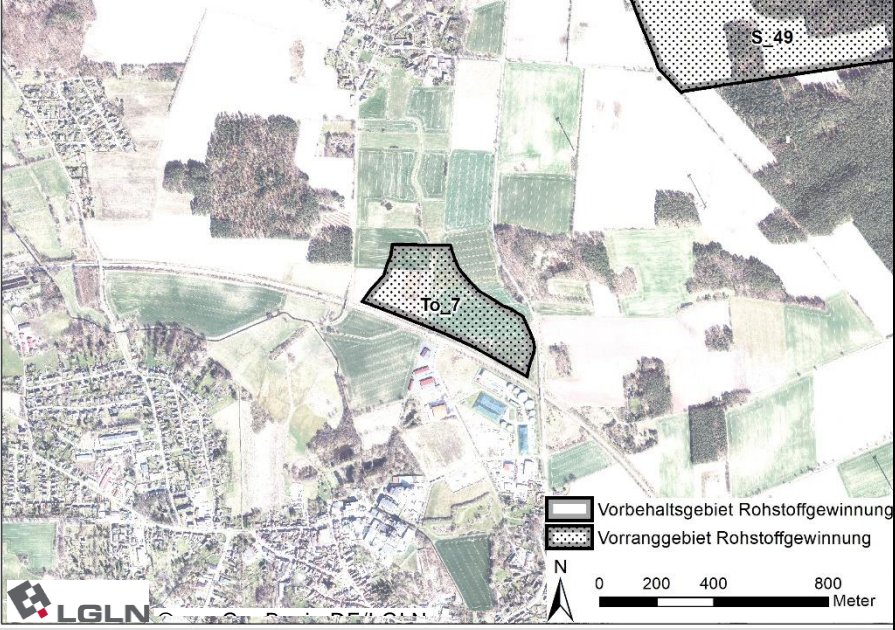
Keine Natura 2000-Gebiete betroffen.

Ergebnis:

Mit dem Vorranggebiet erfolgen Beeinträchtigungen von nur geringer Intensität.

Nach Abbauende kann eine vielfältig strukturierte Sekundärlandschaft entstehen. Die Entstehung von Trockenlebensräumen bewirkt (nach Beendigung des Abbaus) positive Effekte für daran angepasste Tier- und Pflanzenarten.

Gebietsblätter Vorranggebiete Rohstoffgewinnung: Ton

<p>Bezeichnung RROP: To_7</p> <p>Ausweisung: Vorranggebiet Rohstoffgewinnung</p> <p>Rohstoffart: Ton</p> <p>Fläche: 12,7 ha</p> <p>Rohstoffwirtschaft: kein aktiver Abbau</p> <p>LROP 2022: -</p>	<p>Lage: Die Fläche liegt rund 600 m südlich von Dahlem und nördlich von Dahleburg zwischen der B 216 und L 222.</p> 
---	--

Zustandsbeschreibung:

Der Hauptteil des Vorranggebiets ist bereits im RROP 2003 (i.d.F. der 1. Änd. 2010) als Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung ausgewiesen. Die Fläche wird landwirtschaftlich genutzt (Ackerbau) und wird in großen Teilen durch die Bodentypen Mittlerer Gley-Podsol geprägt. Der überwiegende Teil der Fläche ist von hoher bis äußerst hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit. Das Landschaftsbild der offenen Geestlandschaft ist von mittlerer Bedeutung, jedoch vorbelastet (LRP 2017).

Vorbelastungen:

Die B 216 grenzt südlich an das Vorranggebiet an und die L 222 verläuft direkt östlich. Südlich der B 216 befinden sich mehrere Biogasanlagen sowie ein Gewerbegebiet.

Umweltauswirkungen:

Mensch/menschliche Gesundheit: Aufgrund der Entfernung zu Ortslagen mit Wohnnutzung sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Der **Boden** mit seinen Schutz-, Nutzungs- und Lebensraumfunktionen sowie in überwiegenden Teilen hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit wird in Folge des Abbaus großflächig verloren gehen. Es werden mittelerhebliche Beeinträchtigungen verursacht.

Tiere/Pflanzen: Es sind überwiegend Ackerflächen sowie ein Graben mit Randstreifen betroffen, teils ist von einer Bedeutung als Lebensraum für offenlandbrütende Vogelarten auszugehen. Es sind erhebliche Umweltauswirkungen geringer Intensität zu erwarten. Artenschutzrechtliche Konflikte sind nicht auszuschließen.

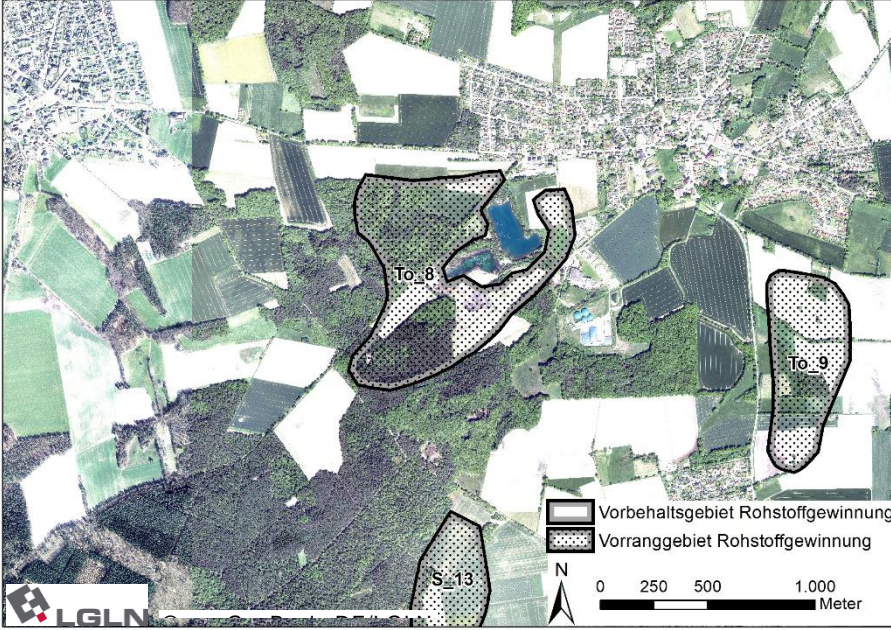
Wasser: Durch den Abtrag der das Grundwasser schützenden Bodenschicht erhöht sich die Gefahr für Schad-/Fremdstoffeinträge in das Grundwasser. Durch das Vorranggebiet verläuft von Nord nach Süd ein Graben, kleinräumig erhebliche beeinträchtigende Umweltauswirkungen mittlerer Intensität können für das Fließgewässer nicht ausgeschlossen werden.

Aufgrund der mittleren Wertigkeit des Schutzgutes **Landschaft** sind beeinträchtigende Umweltauswirkungen in geringem Umfang zu erwarten.

Ein Verlust bisher unbekannter, potenziell vorkommender **Bodendenkmäler** kann nicht ausgeschlossen werden. Es sind erhebliche Umweltauswirkungen geringer Intensität zu erwarten.

Mensch / insb. menschliche Gesundheit		Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt		Boden / Fläche		Klima / Luft	
--	--	---	--	-----------------------	--	---------------------	--

Landschaft/ Erholung	Kulturelles Erbe / sonst. Sach- güter	Wasser	K
Ergebnis der FFH-Prüfung: Keine Natura 2000-Gebiete betroffen.			
Ergebnis: Mit dem Vorranggebiet werden erhebliche Beeinträchtigungen, besonders in Bezug auf Boden und Fläche sowie auf das Schutzgut Wasser von mittlerer Intensität vorbereitet. Nach Abbauende kann eine vielfältig strukturierte Sekundärlandschaft entstehen. Die Entstehung von Trockenlebensräumen oder Wasserflächen bewirkt (nach Beendigung des Abbaus) positive Effekte für daran angepasste Tier- und Pflanzenarten.			

<p>Bezeichnung RROP: To_8</p> <p>Ausweisung: Vorrang- gebiet Rohstoffgewin- nung</p> <p>Rohstoffart: Ton</p> <p>Fläche: 58,3 ha</p> <p>Rohstoffwirtschaft: aktuell kein aktiver Ab- bau, tlw. ehemalige, bereits renaturierte Ab- baufläche</p> <p>LROP 2022: Großflä- chige Lagerstätte über- regionaler Bedeutung</p>	<p>Lage: Die Fläche liegt am südwestlichen Ortsrand von Kirchgellersen. Etwa 1 km westlich befindet sich Westergellersen und 1 km südöstlich Südergellersen.</p> 
---	---

Zustandsbeschreibung:

Das Vorranggebiet ist bereits vollständig im RROP 2003 (i.d.F. der 1. Änd. 2010) als Vorrang- und Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung ausgewiesen. Im Zentrum der Fläche wurde Ton abgebaut. Diese Fläche ist bereits renaturiert. Im Nordwesten und Südwesten befinden sich Waldflächen, im Zentrum und Osten Ackerflächen. Der vorherrschende Bodentyp ist Mittlere Pseudogley-Braunerde. Die Waldflächen im Nordwesten stocken auf tiefem Pseudogley; es handelt sich zum Teil um alte Waldstandorte von naturgeschichtlicher Bedeutung. Der östliche Teil des Vorranggebiets ist Teil der Geestlandschaft um Kirch- und Westergellersen und von mittlerer Bedeutung für das Landschaftsbild. Die im Westen gelegene Waldlandschaft Gellerser Anfang ist von hoher Bedeutung. (LRP 2017)

Das Vorranggebiet liegt teilweise innerhalb des „Landschaftsschutzgebiets des Landkreises Lüneburg“.

Vorbelastungen:

Im direkten Umfeld befinden sich durch Rohstoffabbau entstandene Stillgewässer. Östlich angrenzend befinden sich mehrere Biogasanlagen sowie ein Gewerbegebiet. Die L 216 verläuft etwa 100 m nördlich des Vorranggebiets.

Umweltauswirkungen:

Mensch/menschliche Gesundheit: Aufgrund der Entfernung zur nächsten Wohnnutzung von nur ca. 50 m sind erhebliche negative Umweltauswirkungen mittlerer Intensität durch Abbau und Transportaktivitäten kleinflächig nicht auszuschließen (Lärm, Staub).

Der **Boden** mit seinen Schutz-, Nutzungs- und Lebensraumfunktionen sowie kleinräumig naturgeschichtlich wertvollen alten Waldstandorten wird in Folge des Abbaus großflächig verloren gehen, was teilräumlich erhebliche Beeinträchtigungen mit mittlerer Intensität verursacht.

Tiere/Pflanzen: Auf Teilflächen ist mit erheblichen Beeinträchtigungen hoher Intensität der Lebensräume durch Verlust alter Waldstandorte (zugleich Zielfestlegung des Landes) zu rechnen. Für weitere

Wald- und Ackerflächen sind Beeinträchtigungen mittlerer bis geringer Intensität zu erwarten. Der bereits in Abbau befindliche Bereich ist nicht erheblich betroffen. Artenschutzrechtliche Konflikte sind zu erwarten.

Wasser: Das Vorranggebiet liegt vollständig innerhalb des Trinkwasserschutzgebiets Westergellersen (Schutzzone IIIA und IIIB). Bodenabbau und Erdaufschlüsse, die die Deckschichten auf Dauer vermindern, sind in beiden Schutzzonen ohne Freilegung des Grundwassers beschränkt zulässig und damit genehmigungspflichtig. Eine Freilegung des Grundwassers ist in der Schutzzone IIIA verboten und in IIIB beschränkt zulässig (§ 5 Nr. 37 Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Westergellersen vom 11. Dezember 1991 / 23. Februar 2001). Innerhalb der Schutzzone IIIA ist daher kein Nassabbau zulässig. Durch den Abtrag der das Grundwasser schützenden Bodenschicht erhöht sich die Gefahr für Schadstoffeinträge in das Grundwasser. Da eine besondere Schutzwürdigkeit des Grundwassers besteht, können erhebliche Beeinträchtigungen mittlerer Intensität des Schutzguts Wasser nicht ausgeschlossen werden und die Belange des Wasserschutzgebietes sind auf der nachfolgenden Planungsebene zu berücksichtigen.

Die Rodung des Waldes kann sich negativ auf das Schutzgut **Klima und Luft** auswirken. Da es sich lediglich um eine lokale Beeinträchtigung handelt, ist von einer geringen Intensität der Umweltauswirkungen auszugehen.

Aufgrund der mittleren bis hohen Wertigkeit des Schutzgutes **Landschaft** sind beeinträchtigende Umweltauswirkungen teilträumlich in hohem Umfang zu erwarten.

Ein Verlust bisher unbekannter **Bodendenkmäler** kann nicht ausgeschlossen werden. Es sind erhebliche Umweltauswirkungen geringer Intensität zu erwarten.

Mensch / insb. menschliche Gesundheit	K	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	T	Boden / Fläche	T	Klima / Luft	
Landschaft/ Erholung	T	Kulturelles Erbe / sonst. Sachgüter		Wasser			

Ergebnis der FFH-Prüfung:

Keine Natura 2000-Gebiete betroffen.

Ergebnis:

Mit dem Vorranggebiet werden Beeinträchtigungen in Bezug auf Boden und Fläche sowie das Schutzgut Mensch und Wasser von mittlerer Intensität und in Bezug auf Biotope und Lebensräume sowie Landschaft und Erholung von hoher Intensität vorbereitet.

Nach Abbauende kann eine vielfältig strukturierte Sekundärlandschaft entstehen. Die Entstehung von Wasserflächen oder Trockenlebensräumen bewirkt (nach Beendigung des Abbaus) positive Effekte für daran angepasste Tier- und Pflanzenarten.

Bezeichnung RROP:
To_9

Ausweisung: Vorrang-
gebiet Rohstoffgewin-
nung

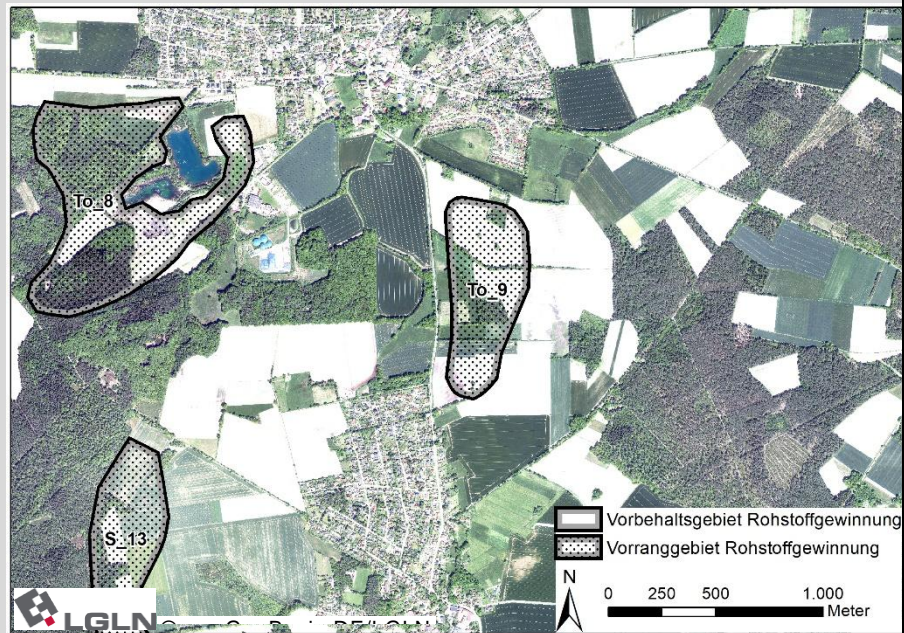
Rohstoffart: Ton

Fläche: 28 ha

Rohstoffwirtschaft:
kein aktiver Abbau

LROP 2022: Großflä-
chige Lagerstätte über-
regionaler Bedeutung

Lage: Die Fläche liegt zwischen Kirchgellersen (etwa 200 m nördlich) und Südergellersen (ca. 100 m südwestlich) östlich der K 10B (Südergellerser Straße).



Zustandsbeschreibung:

Das Vorranggebiet ist bereits im RROP 2003 (i.d.F. der 1. Änd. 2010) vollständig als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung ausgewiesen. Die Fläche wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt (Ackerbau, kleinräumig Grünland) und im Zentrum befindet sich eine kleine Waldparzelle. Der Bodentyp Mittlere Pseudogley-Braunerde prägt den Großteil des Gebietes. Das Landschaftsbild der offenen Geestlandschaft ist von mittlerer Bedeutung (LRP 2017).

Teilflächen des Landschaftsschutzgebiets des Landkreises Lüneburg befinden sich 70 m in nordöstlicher, 350 m in westlicher sowie 400 m in südlicher Richtung.

Vorbelastungen:

Die K 10B verläuft rund 70 m westlich des Vorranggebiets.

Umweltauswirkungen:

Mensch/menschliche Gesundheit: Aufgrund der Entfernung zu Wohnnutzung in Südergellersen von teils < 100 m sind kleinflächig erhebliche Belastungen mittlerer Intensität durch Lärm oder Staubentwicklung in Zusammenhang mit dem Abbau stehenden Transportrouten und -prozessen nicht auszuschließen.

Der **Boden** mit seinen Schutz-, Nutzungs- und Lebensraumfunktionen wird in Folge des Abbaus großflächig verloren gehen, was erhebliche Beeinträchtigungen geringer Intensität verursacht.

Tiere/Pflanzen: Neben Ackerflächen geringer Bedeutung sind höherwertige Grünlandflächen, ein Kiefern-mischwald, wegebegleitende Baumreihen (Eichen) sowie einige Feldgehölze als Lebensräume betroffen. Es sind teilflächig erhebliche Umweltauswirkungen mittlere Intensität zu erwarten. Artenschutzrechtliche Konflikte sind nicht auszuschließen.

Wasser: Durch den Abtrag der das Grundwasser schützenden Bodenschicht erhöht sich die Gefahr für Schad-/Fremdstoffeinträge in das Grundwasser. Da keine Oberflächengewässer innerhalb und im nahen Umfeld des Vorranggebiets vorhanden sind und keine besondere Schutzwürdigkeit des Grundwassers besteht, werden keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser erwartet.

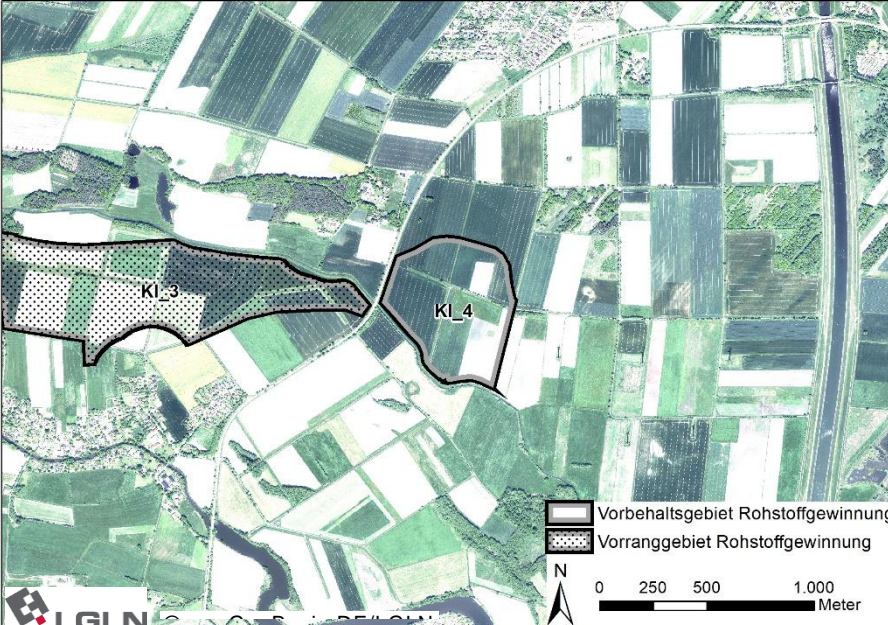
Die Rodung des Waldes kann sich negativ auf das Schutzgut **Klima und Luft** auswirken. Da es sich lediglich um eine lokale Beeinträchtigung handelt, ist von einer geringen Intensität der Umweltauswirkungen auszugehen.

Aufgrund der mittleren Wertigkeit des Schutzgutes **Landschaft** sind beeinträchtigende Umweltauswirkungen in geringem Umfang zu erwarten

Im Süden des Vorranggebiets sind ein Einzelfund sowie eine Fundstreuung bekannt. Nachteilige Umweltauswirkungen auf diese oder weitere bisher unbekannt **Bodendenkmäler** können nicht ausgeschlossen werden. Es sind kleinräumig erhebliche Umweltauswirkungen geringer Intensität zu erwarten.

Mensch / insb. menschliche Gesundheit	K	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	T	Boden / Fläche		Klima / Luft	
Landschaft/ Erholung		Kulturelles Erbe / sonst. Sachgüter	K	Wasser			
Ergebnis der FFH-Prüfung: Keine Natura 2000-Gebiete betroffen.							
Ergebnis: Mit dem Vorranggebiet werden Beeinträchtigungen in Bezug auf das Schutzgut Mensch sowie auf das Schutzgut Biotope und Lebensräume von mittlerer Intensität vorbereitet. Nach Abbauende kann eine vielfältig strukturierte Sekundärlandschaft entstehen. Die Entstehung von Wasserflächen oder Trockenlebensräumen bewirkt (nach Beendigung des Abbaus) positive Effekte für daran angepasste Tier- und Pflanzenarten.							

Gebietsblätter Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung: Klei

<p>Bezeichnung RROP: KI_4</p> <p>Ausweisung: Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung</p> <p>Rohstoffart: Klei</p> <p>Fläche: 31,8 ha</p> <p>Rohstoffwirtschaft: kein aktiver Abbau</p> <p>LROP 2022: -</p>	<p>Lage: Die Fläche liegt rund 200 m südöstlich von Marienthal östlich an die B 209 angrenzend. Lüdershausen und Artlenburg liegen rund 800 m südwestlich bzw. nördlich des Gebiets</p> 
<p>Zustandsbeschreibung:</p> <p>Die Fläche wird landwirtschaftlich genutzt (Ackerbau, kleinräumig Grünland) und wird durch Mittleren Tiefumbruchboden aus Gley geprägt. Im Norden grenzen Böden mit hoher und äußerst hoher Bodenfruchtbarkeit an. Der Hauptkanal Ilau-Schnee-graben verläuft südwestlich der Gebietsgrenze. Das Landschaftsbild ist als Teil einer ackerbaulich geprägten Marschlandschaft von sehr geringer Bedeutung. Im Süden grenzt eine strukturreichere Landschaftsbildeinheit von hoher Bedeutung an (LRP 2017).</p> <p>Das „Landschaftsschutzgebiet des Landkreises Lüneburg“ liegt rund 300 m und das FFH-Gebiet 212 „Gewässersystem der Luhe und unteren Neetze“ rund 450 m südlich des Vorbehaltsgebiets.</p> <p>Vorbelastungen:</p> <p>Die B 209 verläuft im Westen direkt angrenzend. Rund 250 m östlich liegt ein Windpark mit fünf Windenergieanlagen.</p>	
<p>Umweltauswirkungen:</p> <p>Mensch/menschliche Gesundheit: Aufgrund der Entfernung zu Ortslagen mit Wohnnutzung sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten. Auch für Marienthal ist aufgrund der Entfernung von mind. 150 m und bestehender Vorbelastung durch die B 209 nicht mit erheblichen Belastungswirkungen zu rechnen.</p> <p>Der Boden mit seinen Schutz-, Nutzungs- und Lebensraumfunktionen wird in Folge des Abbaus großflächig verloren gehen, was erhebliche Beeinträchtigungen geringer Intensität verursacht.</p> <p>Tiere/Pflanzen: Der Verlust intensiv genutzter Acker- und Grünlandflächen ist als erhebliche Umweltauswirkung geringer Intensität zu bewerten, jedoch ist ein Funktionsverlust als Lebensraum für offendländbrütende Vogelarten anzunehmen. Artenschutzrechtliche Konflikte sind nicht auszuschließen.</p> <p>Wasser: Erhebliche belastende Umweltauswirkungen auf Gräben im Zentrum und im Osten des Vorbehaltsgebiets sowie auf den nur wenige Meter südlich parallel zur Gebietsgrenze verlaufenden Hauptkanal Ilau-Schnee-graben können nicht ausgeschlossen werden. Durch den Abtrag der das Grundwasser schützenden Bodenschicht und Freilegung des Grundwassers erhöht sich die Gefahr für Schadstoffeinträge in das Grundwasser. Es sind teilsräumlich erhebliche Beeinträchtigungen geringer Intensität für das Schutzgut Wasser zu erwarten. Eine Entstehung autotypischer Stillgewässer wirkt sich zugleich positiv aus.</p> <p>Aufgrund der sehr geringen Wertigkeit des Schutzgutes Landschaft sind beeinträchtigende Umweltauswirkungen nur in geringem Umfang zu erwarten.</p> <p>Entlang der südlichen Grenze des Vorbehaltsgebiets verläuft eine Landwehr; der heutige Ilau-Schnee-graben ist der ehemalige Landwehrgraben. Nachteilige Umweltauswirkungen auf dieses oder weitere bisher unbekannt, potenziell vorkommenden Bodendenkmäler können nicht ausgeschlossen werden. Es sind kleinräumig erhebliche Umweltauswirkungen mittlerer Intensität zu erwarten.</p>	

Mensch / insb. menschliche Gesundheit		Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt		Boden / Fläche		Klima / Luft	
Landschaft/ Erholung		Kulturelles Erbe / sonst. Sachgüter	K	Wasser	T		

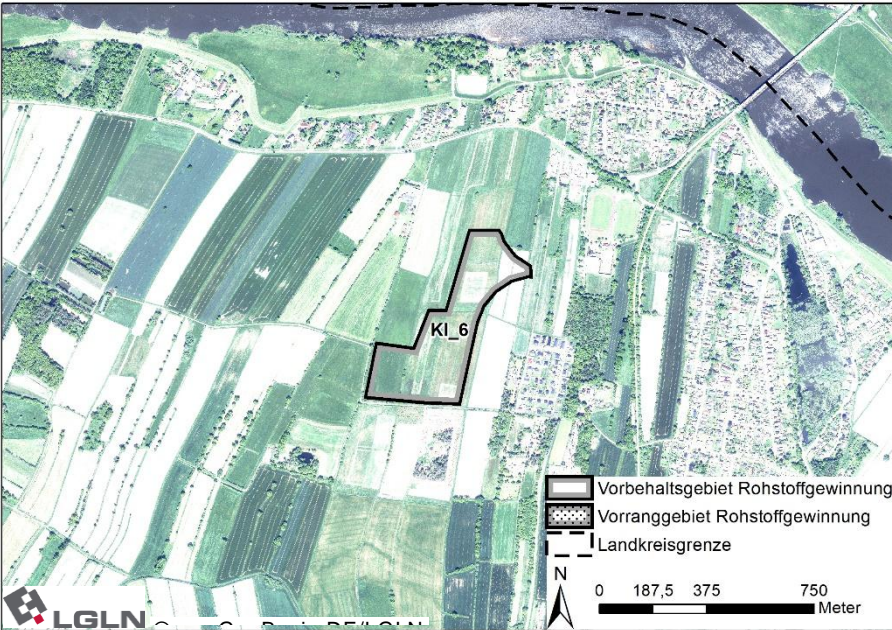
Ergebnis der FFH-Prüfung:

Das FFH-Gebiet 212 „Gewässersystem der Luhe und unteren Neetze“ befindet sich rund 450 m südlich des Vorbehaltsgebiets. Es sind keine Beeinträchtigungswirkungen zu erwarten.

Ergebnis:

Mit dem Vorbehaltsgebiet werden erheblich beeinträchtigende Umweltauswirkungen, besonders in Bezug auf Kulturgüter von mittlerer Intensität vorbereitet.

Nach Abbauende kann eine vielfältig strukturierte Sekundärlandschaft entstehen. Die Entstehung von Wasserflächen bewirkt (nach Beendigung des Abbaus) positive Effekte für daran angepasste Tier- und Pflanzenarten.

<p>Bezeichnung RROP: Kl_6</p> <p>Ausweisung: Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung</p> <p>Rohstoffart: Klei</p> <p>Fläche: 13,8 ha</p> <p>Rohstoffwirtschaft: kein aktiver Abbau</p> <p>LROP 2022: -</p>	<p>Lage: Die Fläche liegt südwestlich von Hohnstorf südlich der B 209. Östlich grenzt ein Wohngebiet an.</p> 
---	---

Zustandsbeschreibung:

Die Fläche wird landwirtschaftlich genutzt (Ackerbau, kleinräumig Grünland) und der flächendeckend vorherrschende Bodentyp ist Tiefer Gley. Im Osten grenzen Böden mit hoher bis äußerst hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit an. Die Fläche wird durch mehrere Gräben entwässert. Das Landschaftsbild der weitläufigen Marschlandschaft ist von geringer Bedeutung (LRP 2017).

Rund 500 m nördlich des Vorbehaltsgebiets liegen das FFH-Gebiete 074 „Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht“ und das Naturschutzgebiet „Elbeniederung von Hohnstorf bis Artlenburg“. Das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“ und das Vogelschutzgebiet V37 „Niedersächsische Mittelbe“ liegen etwa 900 m nordwestlich des Vorbehaltsgebiets.

Vorbelastungen:

Die B 209 verläuft etwa 350 m nördlich und eine Bahntrasse etwa 350 m östlich des Vorbehaltsgebiets.

Umweltauswirkungen:

Mensch/menschliche Gesundheit: Erhebliche Auswirkungen können ausgeschlossen werden.

Der **Boden** mit seinen Schutz-, Nutzungs- und Lebensraumfunktionen wird in Folge des Abbaus großflächig verloren gehen, und es werden erhebliche Beeinträchtigungen geringer Intensität verursacht.

Tiere/Pflanzen: Es sind ausschließlich strukturarme Ackerflächen betroffen. Der Verlust intensiv genutzter Acker- und Grünlandflächen ist als erhebliche Umweltauswirkung geringer Intensität zu bewerten, jedoch ist ein Funktionsverlust als Lebensraum für offenlandbrütende Vogelarten anzunehmen. Artenschutzrechtliche Konflikte sind nicht auszuschließen.

Wasser: Erhebliche belastende Umweltauswirkungen mehrerer Gräben innerhalb sowie im nahen Umfeld um das Vorbehaltsgebiets können nicht ausgeschlossen werden. Durch den Abtrag der das Grundwasser schützenden Bodenschicht und Freilegung des Grundwassers erhöht sich die Gefahr für Schadstoffeinträge in das Grundwasser. Es sind erhebliche Beeinträchtigungen geringer Intensität für das Schutzgut Wasser zu erwarten. Eine Entstehung auentypischer Stillgewässer wirkt sich zugleich positiv aus.

Aufgrund der geringen Wertigkeit des Schutzgutes **Landschaft** sind beeinträchtigende Umweltauswirkungen in geringem Umfang zu erwarten.

Ein Verlust bisher unbekannter **Bodendenkmäler** kann nicht ausgeschlossen werden. Es sind erhebliche Umweltauswirkungen geringer Intensität zu erwarten.

Mensch / insb. menschliche Gesundheit		Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt		Boden / Fläche		Klima / Luft	
Landschaft/ Erholung		Kulturelles Erbe / sonst. Sachgüter		Wasser	K		

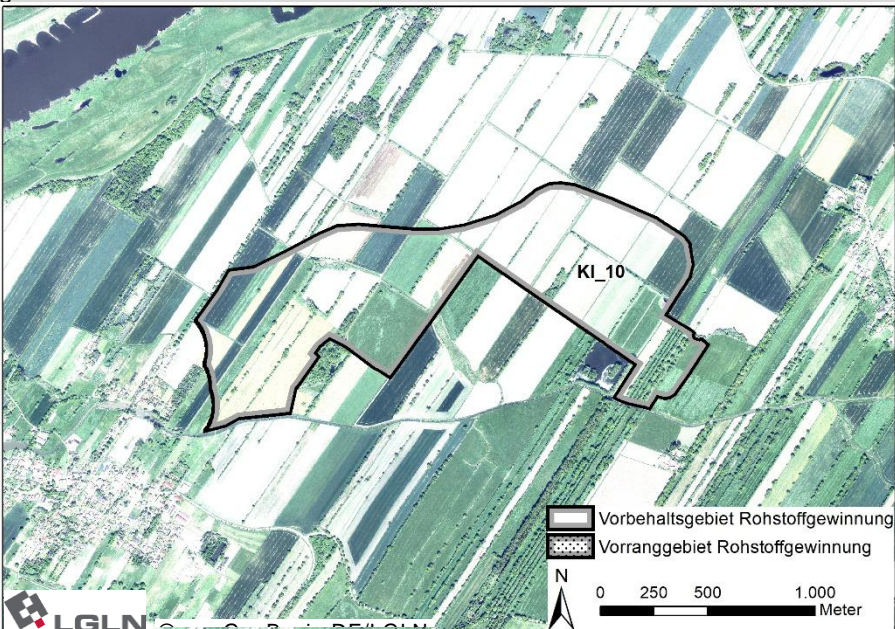
Ergebnis der FFH-Prüfung:

Das FFH-Gebiet 074 liegt rund 500 m nördlich und das Vogelschutzgebiet V37 „Niedersächsische Mittelalbe“ rund 900 m nordöstlich des Vorbehaltsgebiets. Es sind keine Beeinträchtigungswirkungen zu erwarten.

Ergebnis:

Mit dem Vorbehaltsgebiet werden Beeinträchtigungen von nur geringer Intensität vorbereitet.

Nach Abbauende kann eine vielfältig strukturierte Sekundärlandschaft entstehen. Die Entstehung von Wasserflächen bewirkt (nach Beendigung des Abbaus) positive Effekte für daran angepasste Tier- und Pflanzenarten.

<p>Bezeichnung RROP: KL_10</p> <p>Ausweisung: Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung</p> <p>Rohstoffart: Klei</p> <p>Fläche: 133 ha</p> <p>Rohstoffwirtschaft: kein aktiver Abbau</p> <p>LROP 2022: -</p>	<p>Lage: Die Fläche liegt südlich der Elbe rund 200 m nordöstlich von Hittbergen. Etwa 700 m östlich befindet sich Wendewisch</p> 
---	---

Zustandsbeschreibung:

Die Fläche wird landwirtschaftlich genutzt (Ackerbau und Grünland), weist flächendeckend den Bodentyp Tiefer Gley auf und wird durch ein dichtes Grabennetz entwässert. Im Südosten grenzt ein Stillgewässer an. Die weiträumige und durch Ackerbau geprägte Auenlandschaft ist von mittlerer Bedeutung für das Landschaftserleben (Biosphärenreservatsplan 2009). Mehrere kleinflächige nach § 30 BNatSchG bzw. § 17 NEIbtBRG geschützte Biotope befinden sich innerhalb sowie im direkten Umfeld um das Vorbehaltsgebiet. Dabei handelt es sich um Landröhrichte, Sumpfgewässer und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Verlandungsbereichen.

Das Vorbehaltsgebiet liegt vollständig innerhalb der Schutzzone A des Biosphärenreservats „Niedersächsische Elbtalau“. Das Vogelschutzgebiet V37 „Niedersächsische Mittelalbe“ sowie das FFH-Gebiet 074

„Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht“ liegen rund 700 m nördlich des Vorbehaltsgebiets.

Der Bereich ist zudem als landesweit bedeutsames Vorranggebiet Kulturelles Sachgut (Marschhufenslandschaft) festgelegt.

Vorbelastungen:

keine

Umweltauswirkungen:

Mensch/menschliche Gesundheit: Abhängig von den in Zusammenhang mit dem Abbau stehenden Transportrouten und -prozessen sind erhebliche Beeinträchtigungen (Lärm, Staub) geringer Intensität für Teile von Hittbergen nicht ausgeschlossen.

Der **Boden** mit seinen Schutz-, Nutzungs- und Lebensraumfunktionen wird in Folge des Abbaus großflächig verloren gehen, was erhebliche Beeinträchtigungen mittlerer Intensität verursacht.

Tiere/Pflanzen: Durch den Verlust der Feldflur gehen Lebensräume für Offenlandtierarten, wie z.B. Wiesenbrüter, verloren. Eine Beeinträchtigung der geschützten Biotope verursacht kleinräumig erhebliche Beeinträchtigungen hoher Intensität. Artenschutzrechtliche Konflikte sind nicht auszuschließen.

Wasser: Verlust mehrerer im Gebiet verlaufenden Gräben; erhebliche belastende Umweltauswirkungen auf ein im Südosten direkt angrenzendes anthropogenes Stillgewässer können nicht ausgeschlossen werden. Durch den Abtrag der das Grundwasser schützenden Bodenschicht und Freilegung des Grundwassers erhöht sich die Gefahr für Schad-/Fremdstoffeinträge in das Grundwasser. Es sind erhebliche Beeinträchtigungen mittlerer Intensität für das Schutzgut Wasser zu erwarten. Eine Entstehung autentischer Stillgewässer wirkt sich zugleich positiv aus.

Aufgrund der mittleren Wertigkeit des Schutzgutes **Landschaft** sind beeinträchtigende Umweltauswirkungen in geringem Umfang zu erwarten.

Im Osten wird das Vorbehaltsgebiet von einer Landwehr gequert, die durch den Abbau zerstört würde. Es sind kleinräumig erhebliche Umweltauswirkungen hoher Intensität zu erwarten. Nachteilige Umweltauswirkungen auf bisher unbekannte **Bodendenkmäler** können nicht ausgeschlossen werden.

Mensch / insb. menschliche Gesundheit		Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	K	Boden / Fläche		Klima / Luft	
Landschaft/ Erholung		Kulturelles Erbe /sonst. Sachgüter	K	Wasser			

Ergebnis der FFH-Prüfung:

Das Vogelschutzgebiet V37 „Niedersächsische Mittelelbe“ sowie das FFH-Gebiet 074 „Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht“ liegen rund 700 m nördlich des Vorbehaltsgebiets. Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele werden nicht erwartet.

Ergebnis:

Mit dem Vorbehaltsgebiet werden erheblich beeinträchtigende Umweltauswirkungen, besonders in Bezug auf Biotope und Lebensräume, Kulturgüter von hoher und in Bezug auf Boden und tlw. Wasser mittlerer Intensität vorbereitet.

Nach Abbauende kann eine vielfältig strukturierte naturnahe Landschaft entstehen. Die Entstehung von Wasserflächen bewirkt (nach Beendigung des Abbaus) positive Effekte für daran angepasste Tier- und Pflanzenarten.

Bezeichnung RROP:
KI_15

Ausweisung: Vorbe-
haltsgebiet Rohstoffge-
winnung

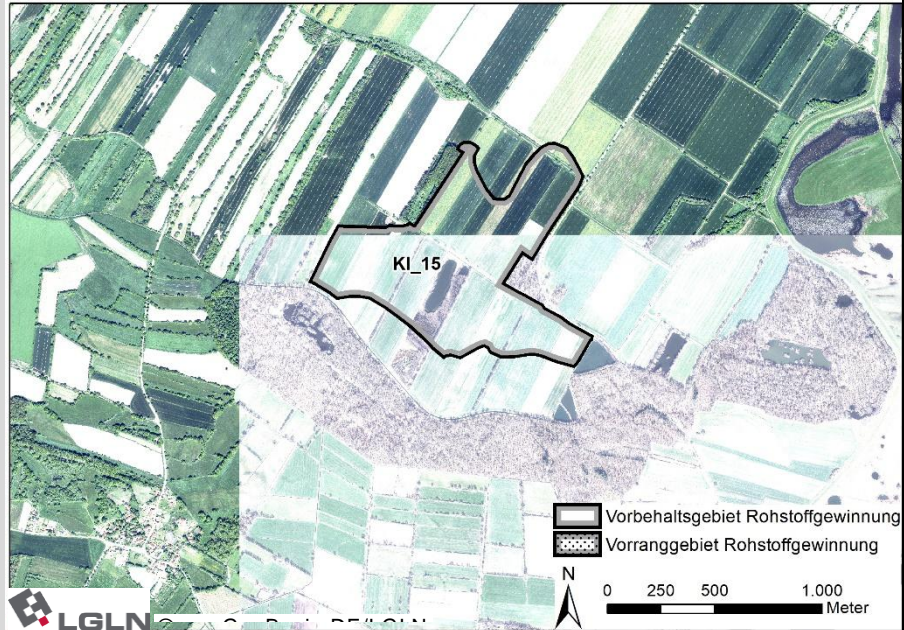
Rohstoffart: Klei

Fläche: 69,8 ha

Rohstoffwirtschaft:
kein aktiver Abbau

LROP 2022: -

Lage: Die Fläche liegt rund 1,2 km nordöstlich von Karze an ein Waldgebiet angrenzend.



Zustandsbeschreibung:

Die Fläche wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt (Ackerbau, kleinräumig Grünland, Gehölzreihen, künstliche Stillgewässer und Gehölzaufwuchs auf Brachfläche) und wird fast vollständig durch den Bodentyp Tiefer Gley geprägt. Im Nordosten befindet sich randlich Mittlere Gley-Vega, mit hoher bis äußerst hoher natürliche Bodenfruchtbarkeit. Mehrere Gräben entwässern die Fläche, und südlich des Gebiets verläuft die Bruchwetter. Die weiträumige und durch Ackerbau geprägte Auenlandschaft ist von geringer Bedeutung für das Landschaftserleben. Im Westen, Süden und Osten befinden sich durch Hecken stärker strukturierte bzw. waldgeprägte Landschaftsbildeinheiten von hoher und sehr hoher Bedeutung (Biosphärenreservatsplan 2009).

Das Vorbehaltsgebiet liegt vollständig innerhalb der Schutzzone A des Biosphärenreservats „Niedersächsische Elbtalaue“. Das Vogelschutzgebiet V37 „Niedersächsische Mittelalbe“ sowie das FFH-Gebiet 074 „Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht“ liegen südlich des Vorbehaltsgebietes und reichen bis auf wenige Meter an die Gebietsgrenze heran.

Der Bereich ist zudem als landesweit bedeutsames Vorranggebiet Kulturelles Sachgut (Marschhufenslandschaft) festgelegt.

Vorbelastungen:

keine

Umweltauswirkungen:

Mensch/menschliche Gesundheit: Aufgrund der Entfernung zu Ortslagen: keine

Der **Boden** mit seinen Schutz-, Nutzungs- und Lebensraumfunktionen sowie randlich hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit wird in Folge des Abbaus großflächig verloren gehen, was kleinräumig mittlererhebliche Beeinträchtigungen verursacht.

Tiere/Pflanzen: Durch den Verlust der Feldflur gehen Lebensräume für Offenlandtierarten, wie z.B. Wiesenbrüter, verloren. Es sind erhebliche Umweltauswirkungen geringer Intensität zu erwarten. Artenschutzrechtliche Konflikte sind nicht auszuschließen.

Wasser: Verlust mehrerer Gräben und eines Stillgewässers, die sich innerhalb der Gebietsabgrenzung befinden sowie Auswirkungen auf ein im Osten direkt angrenzendes anthropogenes Stillgewässer und das südlich am Geestrand verlaufende Fließgewässer Bruchwetter können nicht ausgeschlossen werden. Durch den Abtrag der das Grundwasser schützenden Bodenschicht und Freilegung des Grundwassers erhöht sich die Gefahr für Schad-/Fremdstoffeinträge in das Grundwasser. Es sind erhebliche Beeinträchtigungen mittlerer Intensität für das Schutzgut Wasser zu erwarten. Eine Entstehung autotypischer Stillgewässer wirkt sich zugleich positiv aus.

Aufgrund der geringen Wertigkeit des Schutzgutes **Landschaft** sind beeinträchtigende Umweltauswirkungen in geringem Umfang zu erwarten.

Ein Verlust bisher unbekannter **Bodendenkmäler** kann nicht ausgeschlossen werden. Es sind erhebliche Umweltauswirkungen geringer Intensität zu erwarten.

Mensch / insb. menschliche Gesundheit		Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt		Boden / Fläche	K	Klima / Luft	
Landschaft/ Erholung		Kulturelles Erbe / sonst. Sachgüter		Wasser			

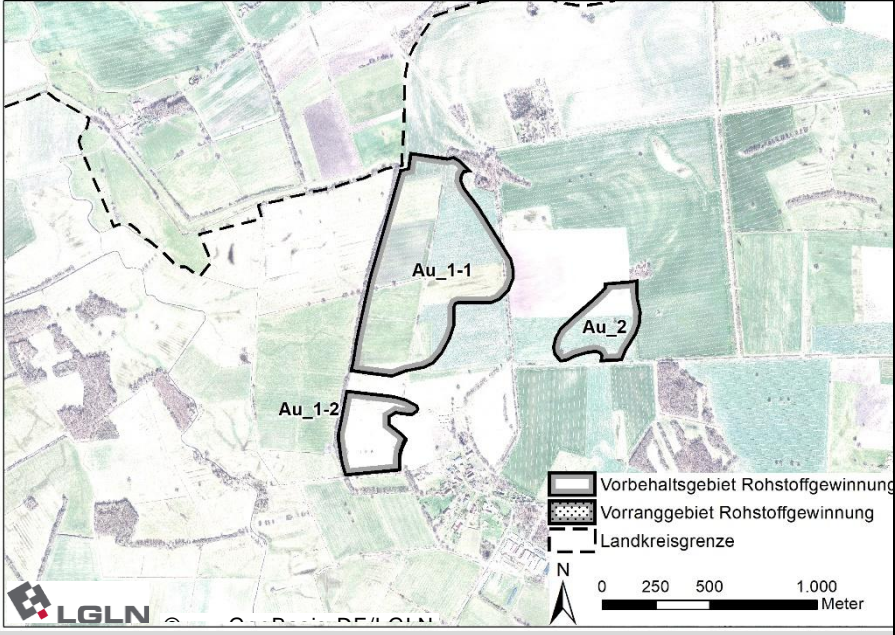
Ergebnis der FFH-Prüfung:

Das Vogelschutzgebiet V37 „Niedersächsische Mittelelbe“ sowie das FFH-Gebiet 074 „Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht“ liegen wenige Meter südlich des Vorbehaltsgebiets. Erhebliche Auswirkungen auf Schutz- und Erhaltungsziele der Gebiete sind nicht erkennbar.

Ergebnis:

Mit dem Vorbehaltsgebiet werden erheblich beeinträchtigende Umweltauswirkungen, besonders in Bezug auf die Schutzgüter Boden und tlw. Wasser von mittlerer Intensität vorbereitet.

Nach Abbauende kann eine vielfältig strukturierte naturnahe Landschaft entstehen. Die Entstehung von Wasserflächen bewirkt (nach Beendigung des Abbaus) positive Effekte für daran angepasste Tier- und Pflanzenarten.

<p>Bezeichnung RROP: Au_1-1</p> <p>Ausweisung: Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung</p> <p>Rohstoffart: Auelehm</p> <p>Fläche: 46,3 ha</p> <p>Rohstoffwirtschaft: kein aktiver Abbau</p> <p>LROP 2022: -</p>	<p>Lage: Die Fläche liegt rund 450 m nördlich von Krusendorf an der Landkreisgrenze und wird im Westen durch eine dichte Gehölzreihe begrenzt.</p> 
--	---

Zustandsbeschreibung:

Die Fläche wird landwirtschaftlich genutzt (Ackerbau und Grünland) und flächendeckend durch den Bodentyp Tiefer Gley geprägt. Im Osten grenzen Böden hoher bis äußerst hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit an. Die Fläche wird durch mehrere Gräben entwässert. Die Landschaftsbildeinheit wird als weiträumige und ackergeprägte Auenlandschaft von geringer Bedeutung für das Landschaftserleben eingestuft. Im Westen grenzen grünlandgeprägte Flächen von hoher Bedeutung an (Biosphärenreservatsplan 2009).

Das Vorbehaltsgebiet liegt vollständig innerhalb der Schutzzone A des Biosphärenreservats „Niedersächsische Elbtalaue“ und des Vogelschutzgebiets V37 „Niedersächsische Mittelelbe“. Das FFH-Gebiet 074 „Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht“ grenzt im Westen direkt an das Vorbehaltsgebiets an.

Vorbelastungen:

Die B 195 verläuft etwa 100 m nördlich des Vorbehaltsgebiets.

Umweltauswirkungen:

Mensch/menschliche Gesundheit: Aufgrund der Entfernung zu Ortslagen mit Wohnnutzung sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

Der **Boden** mit seinen Schutz-, Nutzungs- und Lebensraumfunktionen wird in Folge des Abbaus großflächig verloren gehen, was erhebliche Beeinträchtigungen verursacht. Aufgrund der schutzwürdigen Böden ist kleinräumig mit einer mittleren Intensität zu rechnen.

Tiere/Pflanzen: Neben geringwertigen Ackerflächen sind großflächig wertvollere Grünlandflächen der Elbtalau betroffen. Es sind erhebliche Umweltauswirkungen mittlerer Intensität zu erwarten. Artenschutzrechtliche Konflikte aufgrund der Bedeutung als Lebensraum für offenlandbrütende Vogelarten sind nicht auszuschließen.

Wasser: Erhebliche belastende Umweltauswirkungen auf mehrere innerhalb der Gebietsabgrenzung und im Osten direkt angrenzend verlaufenden Gräben können nicht ausgeschlossen werden. Durch den Abtrag der das Grundwasser schützenden Bodenschicht und Freilegung des Grundwassers erhöht sich die Gefahr für Schadstoffeinträge in das Grundwasser. Es sind erhebliche Beeinträchtigungen geringer Intensität für das Schutzgut Wasser zu erwarten. Eine Entstehung auentypischer Stillgewässer wirkt sich positiv aus.

Aufgrund der geringen Wertigkeit des Schutzgutes **Landschaft** sind beeinträchtigende Umweltauswirkungen in geringem Umfang zu erwarten.

Entlang der westlichen Grenze des Vorbehaltsgebiets verläuft eine Landwehr. Nachteilige Umweltauswirkungen auf dieses oder weitere bisher unbekannt **Bodendenkmäler** können nicht ausgeschlossen werden. Es sind erhebliche Umweltauswirkungen geringer Intensität zu erwarten.

Mensch / insb. menschliche Gesundheit		Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt		Boden / Fläche	K	Klima / Luft	
Landschaft/ Erholung		Kulturelles Erbe / sonst. Sachgüter		Wasser			

Ergebnis der FFH-Prüfung:

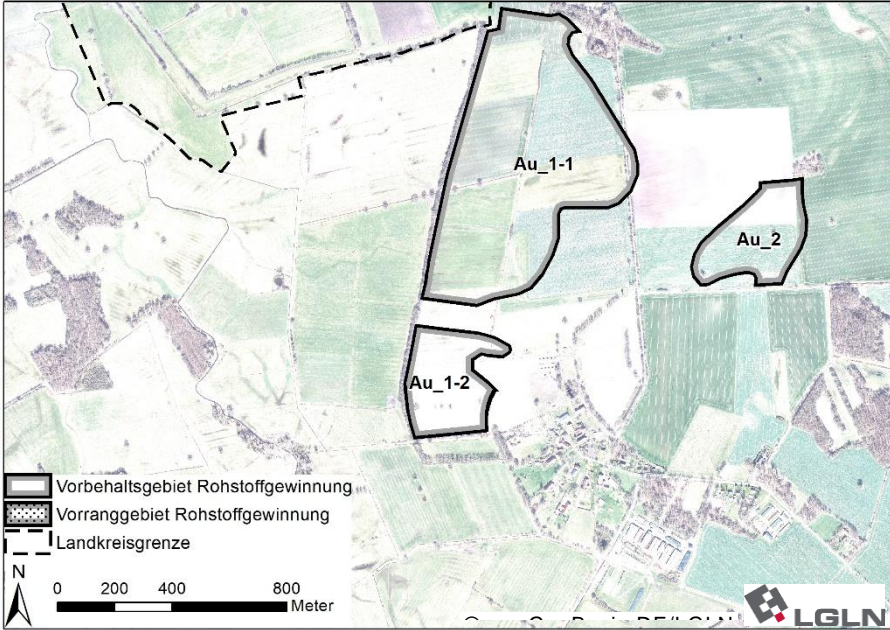
Das Vorbehaltsgebiet liegt vollständig innerhalb des Vogelschutzgebiets V37 „Niedersächsische Mittelelbe“. Unter Berücksichtigung einer geeigneten Ausformung der Nutzung sind erhebliche Beeinträchtigungen voraussichtlich vermeidbar. Auf Zulassungsebene ist die Notwendigkeit einer FFH-VP zu prüfen.

Das FFH-Gebiet 074 „Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht“ grenzt in westliche Richtung direkt an. Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht erkennbar.

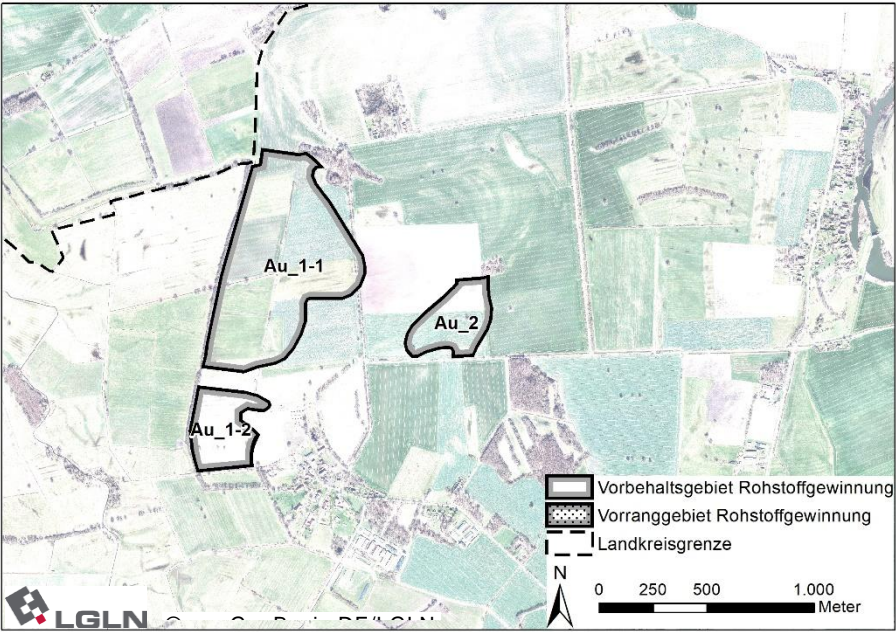
Ergebnis:

Mit dem Vorbehaltsgebiet werden Beeinträchtigungen in Bezug auf Boden und Fläche sowie auf das Schutzgut Biotope und Lebensräume von mittlerer Intensität vorbereitet.

Nach Abbauende kann eine vielfältig strukturierte auentypische Sekundärlandschaft entstehen. Die Entstehung von Wasserflächen bewirkt (nach Beendigung des Abbaus) positive Effekte für daran angepasste Tier- und Pflanzenarten.

<p>Bezeichnung RROP: Au_1-2</p> <p>Ausweisung: Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung</p> <p>Rohstoffart: Auelehm</p> <p>Fläche: 10,1 ha</p> <p>Rohstoffwirtschaft: kein aktiver Abbau</p> <p>LROP 2022: -</p>	<p>Lage: Die Fläche liegt rund 200 m nordöstlich von Krusendorf und wird im Westen durch eine dichte Gehölzreihe begrenzt.</p> 						
<p>Zustandsbeschreibung:</p> <p>Die Fläche wird landwirtschaftlich genutzt (Grünland) und flächendeckend durch den Bodentyp Tiefer Gley geprägt. Im Osten grenzen Böden hoher bis äußerst hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit an. Westlich und südlich verlaufen Entwässerungsgräben parallel zur Gebietsgrenze. Der überwiegende Teil der Fläche wird der Landschaftsbildeinheit weiträumige grünlandgeprägte Auenlandschaft von hoher Bedeutung für das Landschaftserleben zugeordnet. Der nordöstliche Teil ist durch Ackerbau geprägt und von geringer Bedeutung (Biosphärenreservatsplan 2009).</p> <p>Das Vorbehaltsgebiet liegt vollständig innerhalb der Schutzzone A des Biosphärenreservats „Niedersächsische Elbtalaue“ und des Vogelschutzgebiets V37 „Niedersächsische Mittelalbe“. Das FFH-Gebiet 074 „Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht“ grenzt im Westen direkt an das Vorbehaltsgebiet an.</p> <p>Vorbelastungen: keine</p>							
<p>Umweltauswirkungen:</p> <p>Mensch/menschliche Gesundheit: Aufgrund der Entfernung zu Ortslagen mit Wohnnutzung sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.</p> <p>Der Boden mit seinen Schutz-, Nutzungs- und Lebensraumfunktionen wird in Folge des Abbaus großflächig verloren gehen, und es werden erhebliche Beeinträchtigungen verursacht. Aufgrund der schutzwürdigen Böden ist kleinräumig mit einer mittleren Intensität zu rechnen.</p> <p>Tiere/Pflanzen: Überwiegend sind großflächig wertvollere Grünlandflächen der Elbtalaue betroffen. Es sind erhebliche Umweltauswirkungen mittlerer Intensität zu erwarten. Artenschutzrechtliche Konflikte für offenlandbrütende Vogelarten sind nicht auszuschließen.</p> <p>Wasser: Durch den Abtrag der das Grundwasser schützenden Bodenschicht und Freilegung des Grundwassers erhöht sich die Gefahr für Schadstoffeinträge in das Grundwasser. Es sind kleinräumig erhebliche Beeinträchtigungen geringer Intensität für das Schutzgut Wasser zu erwarten. Eine Entstehung autypischer Stillgewässer wirkt sich positiv aus.</p> <p>Aufgrund der geringen bis hohen Wertigkeit des Schutzgutes Landschaft sind beeinträchtigende Umweltauswirkungen teilträumlich in mittlerem Umfang zu erwarten.</p> <p>Entlang der westlichen Grenze des Vorbehaltsgebiets verläuft eine Landwehr. Nachteilige Umweltauswirkungen auf dieses oder weitere bisher unbekannte Bodendenkmäler können nicht ausgeschlossen werden. Es sind erhebliche Umweltauswirkungen geringer Intensität zu erwarten.</p>							
<p>Mensch / insb. menschliche Gesundheit</p>		<p>Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt</p>		<p>Boden / Fläche</p>	<p>K</p>	<p>Klima / Luft</p>	

Landschaft/ Erholung	T	Kulturelles Erbe / sonst. Sachgüter	Wasser
Ergebnis der FFH-Prüfung:			
Das Vorbehaltsgebiet liegt vollständig innerhalb des Vogelschutzgebiets V37 „Niedersächsische Mittelelbe“. Unter Berücksichtigung einer geeigneten Ausformung der Nutzung sind erhebliche Beeinträchtigungen voraussichtlich vermeidbar. Auf Zulassungsebene ist die Notwendigkeit einer FFH-VP zu prüfen.			
Das FFH-Gebiet 074 „Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht“ grenzt in westliche Richtung direkt an. Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht erkennbar.			
Ergebnis:			
Mit dem Vorbehaltsgebiet werden Beeinträchtigungen in Bezug auf Boden und Fläche, das Landschaftsbild sowie auf das Schutzgut Biotope und Lebensräume von mittlerer Intensität vorbereitet.			
Nach Abbauende kann eine auentypische Landschaft entstehen. Die Entstehung von Wasserflächen bewirkt (nach Beendigung des Abbaus) positive Effekte für daran angepasste Tier- und Pflanzenarten.			

<p>Bezeichnung RROP: Au_2</p> <p>Ausweisung: Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung</p> <p>Rohstoffart: Auelehm</p> <p>Fläche: 9,8 ha</p> <p>Rohstoffwirtschaft: kein aktiver Abbau</p> <p>LROP 2022: -</p>	<p>Lage: Die Fläche liegt rund 600 m nordöstlich von Krusendorf und 1,4 km westlich von Niendorf.</p> 
---	--

Zustandsbeschreibung:

Die Fläche wird landwirtschaftlich genutzt (Ackerbau) und flächendeckend durch den Bodentyp Tiefer Gley geprägt. Im Westen und Osten grenzen Böden hoher bis äußerst hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit an. Die Landschaftsbildeinheit wird als weiträumige und ackergeprägte Auenlandschaft von geringer Bedeutung für das Landschaftserleben eingestuft. Die im Osten angrenzenden Flächen weisen einen höheren Grünlandanteil auf und sind von mittlerer Bedeutung (Biosphärenreservatsplan 2009).

Das Vorbehaltsgebiet liegt vollständig innerhalb der Schutzzone A des Biosphärenreservats „Niedersächsische Elbtalau“ und des Vogelschutzgebiets V37 „Niedersächsische Mittelelbe“. Das FFH-Gebiet 074 „Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht“ liegt rund 900 m westlich des Vorbehaltsgebiets.

Vorbelastungen:

keine

Umweltauswirkungen:

Mensch/menschliche Gesundheit: Aufgrund der Entfernung zu Ortslagen mit Wohnnutzung sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

Der **Boden** mit seinen Schutz-, Nutzungs- und Lebensraumfunktionen wird in Folge des Abbaus großflächig verloren gehen, und es werden erhebliche Beeinträchtigungen geringer Intensität verursacht.

Tiere/Pflanzen: Es sind geringwertige Ackerflächen betroffen. Artenschutzrechtliche Konflikte aufgrund ihrer Bedeutung als Lebensraum für offenlandbrütende Vogelarten sind nicht auszuschließen.

Wasser: Durch den Abtrag der das Grundwasser schützenden Bodenschicht erhöht sich die Gefahr für Schad-/Fremdstoffeinträge in das Grundwasser. Da keine Oberflächengewässer innerhalb und im nahen Umfeld des Vorbehaltsgebiets vorhanden sind und keine besondere Schutzwürdigkeit des Grundwassers besteht, werden keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzguts Wasser erwartet. Eine Entstehung auentypischer Stillgewässer wirkt sich positiv aus.

Aufgrund der geringen Wertigkeit des Schutzgutes **Landschaft** sind beeinträchtigende Umweltauswirkungen in geringem Umfang zu erwarten.

Ein Verlust bisher unbekannter **Bodendenkmäler** kann nicht ausgeschlossen werden. Es sind erhebliche Umweltauswirkungen geringer Intensität zu erwarten.

Mensch / insb. menschliche Gesundheit		Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt		Boden / Fläche		Klima / Luft	
Landschaft/ Erholung		Kulturelles Erbe / sonst. Sachgüter		Wasser			

Ergebnis der FFH-Prüfung:

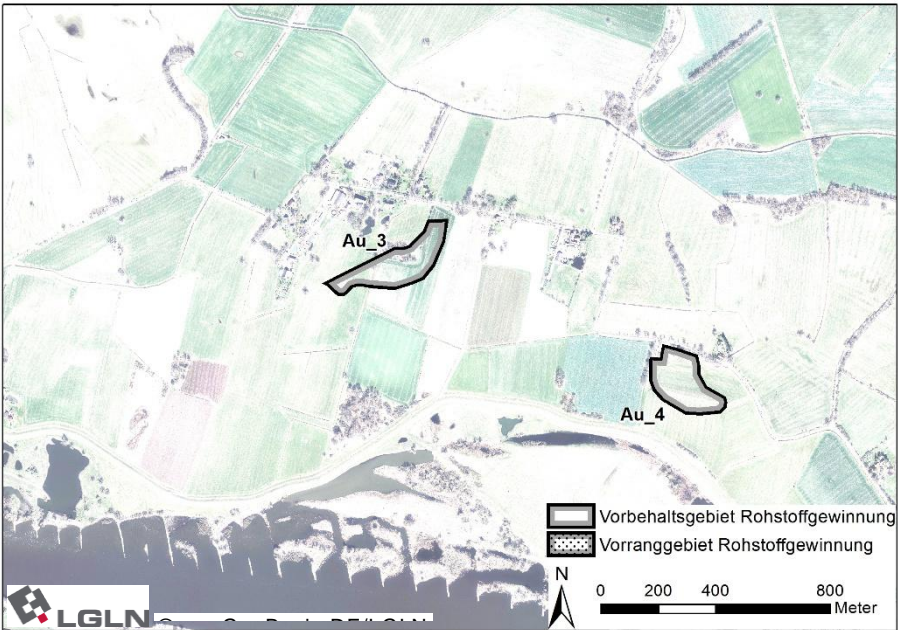
Das Vorbehaltsgebiet liegt vollständig innerhalb des Vogelschutzgebiets V37 „Niedersächsische Mittelbe“. Unter Berücksichtigung einer geeigneten Ausformung der Nutzung sind erhebliche Beeinträchtigungen voraussichtlich vermeidbar. Auf Zulassungsebene ist die Notwendigkeit einer FFH-VP zu prüfen.

Das FFH-Gebiet 074 „Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht“ liegt rund 900 m in westliche Richtung. Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht erkennbar.

Ergebnis:

Mit dem Vorbehaltsgebiet erfolgen Beeinträchtigungen von nur geringer Intensität.

Nach Abbauende kann eine auentypische Landschaft entstehen. Die Entstehung von Wasserflächen bewirkt (nach Beendigung des Abbaus) positive Effekte für daran angepasste Tier- und Pflanzenarten.

<p>Bezeichnung RROP: Au_3</p> <p>Ausweisung: Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung</p> <p>Rohstoffart: Auelehm</p> <p>Fläche: 4,3 ha</p> <p>Rohstoffwirtschaft: kein aktiver Abbau</p> <p>LROP 2022: -</p>	<p>Lage: Die Fläche liegt rund 150 m südöstlich von Neu Wendischthun nördlich der Elbe.</p> 
---	---

Zustandsbeschreibung:

Die Fläche wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt (Ackerbau und Grünland), und im Zentrum befinden sich Gehölze. Flächendeckend herrscht der Bodentyp Tiefer Gley vor. Im Osten und Süden grenzen Böden von hoher bis äußerst hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit an. Der Wendischthuner Deichgraben verläuft durch das Vorbehaltsgebiet. Das Landschaftsbild ist als Teil einer grünlandgeprägten Auenlandschaft von mittlerer Bedeutung für das Landschaftserleben (Biosphärenreservatsplan 2009).

Das Vorbehaltsgebiet liegt vollständig innerhalb der Schutzzone A des Biosphärenreservats „Niedersächsische Elbtalaue“ und die südliche Hälfte liegt im Vogelschutzgebiet V37 „Niedersächsische Mittelelbe“. Teilflächen des FFH-Gebiets 074 „Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht“ liegen im Nordwesten, Süden und Osten in einer Entfernung von 600 m, 300 m bzw. 500 m zum Vorbehaltsgebiet.

Vorbelastungen:

Die L 223 verläuft rund 50 m nördlich des Vorbehaltsgebiets.

Umweltauswirkungen:

Mensch/menschliche Gesundheit: Aufgrund der Entfernung zu einzelnen Häusern von ca. 100 m sind kleinräumig Beeinträchtigungen geringer Intensität durch in Zusammenhang mit dem Abbau stehende Transportrouten und -prozesse nicht auszuschließen (Lärm bzw. Staubimmissionen).

Der **Boden** mit seinen Schutz-, Nutzungs- und Lebensraumfunktionen wird in Folge des Abbaus großflächig verloren gehen und erhebliche Beeinträchtigungen geringer Intensität verursacht.

Tiere/Pflanzen: Bedeutsam ist der Verlust naturnaher Gehölze im zentralen Gebietsteil. Es sind teilflächig erhebliche Umweltauswirkungen mittlerer Intensität zu erwarten. Artenschutzrechtliche Konflikte sind nicht auszuschließen.

Wasser: Erhebliche belastende Umweltauswirkungen auf den Wendischthuner Deichgraben, der das Vorbehaltsgebiet von Süd nach Nord durchquert, können nicht ausgeschlossen werden. Durch den Abtrag der das Grundwasser schützenden Bodenschicht und Freilegung des Grundwassers erhöht sich die Gefahr für Schadstoffeinträge in das Grundwasser. Es sind kleinräumig erhebliche Beeinträchtigungen geringer Intensität für das Schutzgut Wasser zu erwarten. Eine Entstehung auentypischer Stillgewässer wirkt sich positiv aus.

Aufgrund der mittleren Wertigkeit des Schutzgutes **Landschaft** sind beeinträchtigende Umweltauswirkungen in geringem Umfang zu erwarten.

Im Zentrum des Vorbehaltsgebiets im Bereich des Gehölzbestandes befindet sich eine Wurt. Nachteilige Umweltauswirkungen auf dieses oder weitere bisher unbekannt, potenziell vorkommenden **Bodendenkmäler** werden erwartet. Es sind teilflächig erhebliche Umweltauswirkungen hoher Intensität zu erwarten.

Mensch / insb. menschliche Gesundheit	K	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	T	Boden / Fläche		Klima / Luft	
Landschaft/ Erholung		Kulturelles Erbe / sonst. Sachgüter	T	Wasser	K		

Ergebnis der FFH-Prüfung:

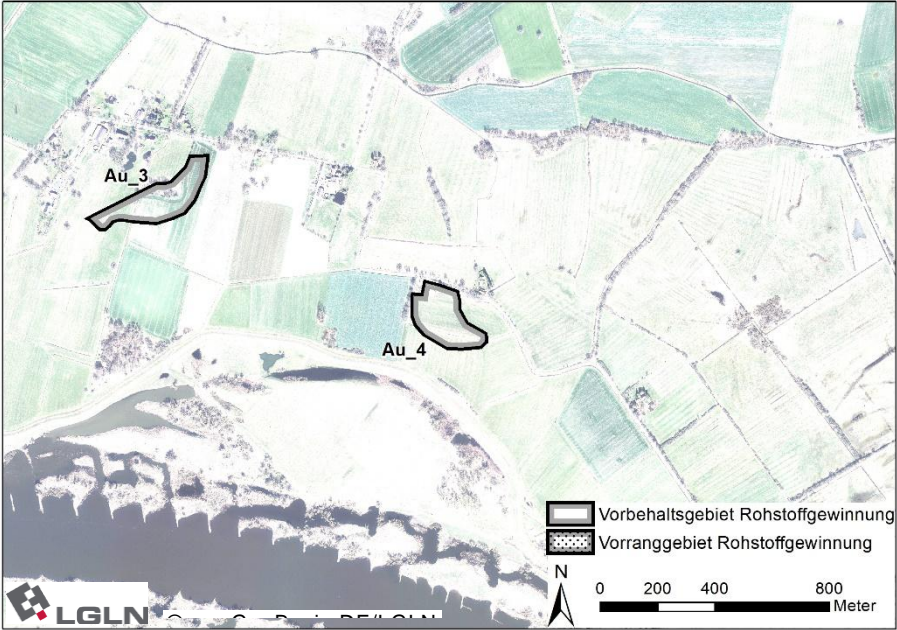
Das Vorbehaltsgebiet liegt teilweise innerhalb des Vogelschutzgebiets V37 „Niedersächsische Mittelelbe“. Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht erkennbar. Auf Zulassungsebene ist die Notwendigkeit einer FFH-VP zu prüfen.

Das FFH-Gebiet 074 „Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht“ liegt in rund 300 m Entfernung. Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht erkennbar.

Ergebnis:

Mit dem Vorbehaltsgebiet werden erheblich beeinträchtigende Umweltauswirkungen, besonders in Bezug auf Biotope und Lebensräume von mittlerer und auf das Schutzgut Kulturgüter von hoher Intensität vorbereitet.

Nach Abbauende kann eine auentypische Landschaft entstehen. Die Entstehung von Wasserflächen bewirkt (nach Beendigung des Abbaus) positive Effekte für daran angepasste Tier- und Pflanzenarten.

<p>Bezeichnung RROP: Au_4</p> <p>Ausweisung: Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung</p> <p>Rohstoffart: Auelehm</p> <p>Fläche: 3,8 ha</p> <p>Rohstoffwirtschaft: kein aktiver Abbau</p> <p>LROP 2022: -</p>	<p>Lage: Die Fläche liegt rund 1 km südöstlich von Neu Wendischthun nördlich der Elbe.</p> 
---	--

Zustandsbeschreibung:

Die Fläche wird überwiegend als Grünland genutzt. Der Bodentyp ist Mittlere Gley-Vega. Im Nordwesten befindet sich eine Lagerfläche. Das Landschaftsbild ist als Teil einer grünlandgeprägten Auenlandschaft von mittlerer Bedeutung für das Landschaftserleben (Biosphärenreservatsplan 2009).

Das Vorbehaltsgebiet liegt vollständig innerhalb der Schutzzone A des Biosphärenreservats „Niedersächsische Elbtalaue“ und des Vogelschutzgebiets V37 „Niedersächsische Mittelelbe“. Das FFH-Gebiet 074 „Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht“ reicht im Norden bis auf 20 m und im Süden bis auf 130 m an das Vorbehaltsgebiet heran.

Vorbelastungen:

Die L 223 verläuft direkt nördlich des Vorbehaltsgebiets.

Umweltauswirkungen:

Mensch/menschliche Gesundheit: Aufgrund der Entfernung zu Ortslagen mit Wohnnutzung sind - außer für ein benachbartes Einzelgehöft. - keine Beeinträchtigungen zu erwarten. Kleinräumig sind erhebliche Umweltauswirkungen geringer Intensität zu erwarten.

Der **Boden** mit seinen Schutz-, Nutzungs- und Lebensraumfunktionen wird in Folge des Abbaus großflächig verloren gehen und erhebliche Beeinträchtigungen geringer Intensität verursacht.

Tiere/Pflanzen: Der Verlust des intensiv genutzten Grünlands als Lebensraum ist als erhebliche Umweltauswirkung geringer Intensität zu bewerten. Artenschutzrechtliche Konflikte sind nicht auszuschließen.

Wasser: Erhebliche belastende Umweltauswirkungen auf einen Graben, der das Vorbehaltsgebiet von West nach Ost durchquert, können nicht ausgeschlossen werden. Durch den Abtrag der das Grundwasser schützenden Bodenschicht und Freilegung des Grundwassers erhöht sich die Gefahr für Schadstoffeinträge in das Grundwasser. Es sind kleinräumig erhebliche Beeinträchtigungen geringer Intensität für das Schutzgut Wasser zu erwarten.

Aufgrund der geringen Wertigkeit des Schutzgutes **Landschaft** sind beeinträchtigende Umweltauswirkungen in geringem Umfang zu erwarten.

Im Norden des Vorbehaltsgebiets im Bereich der landwirtschaftlichen Lagerflächen befindet sich eine Wurt, deren Verlust zu erwarten ist. Nachteilige Umweltauswirkungen auf weitere bisher unbekannte **Bodendenkmäler** können nicht ausgeschlossen werden. Es sind teilflächig erhebliche Umweltauswirkungen hoher Intensität zu erwarten.

Mensch / insb. menschliche Gesundheit	K	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt		Boden / Fläche		Klima / Luft	
Landschaft/ Erholung		Kulturelles Erbe / sonst. Sachgüter	K	Wasser	K		

Ergebnis der FFH-Prüfung:

Das Vorbehaltsgebiet liegt vollständig innerhalb des Vogelschutzgebiets V37 „Niedersächsische Mittelelbe“.

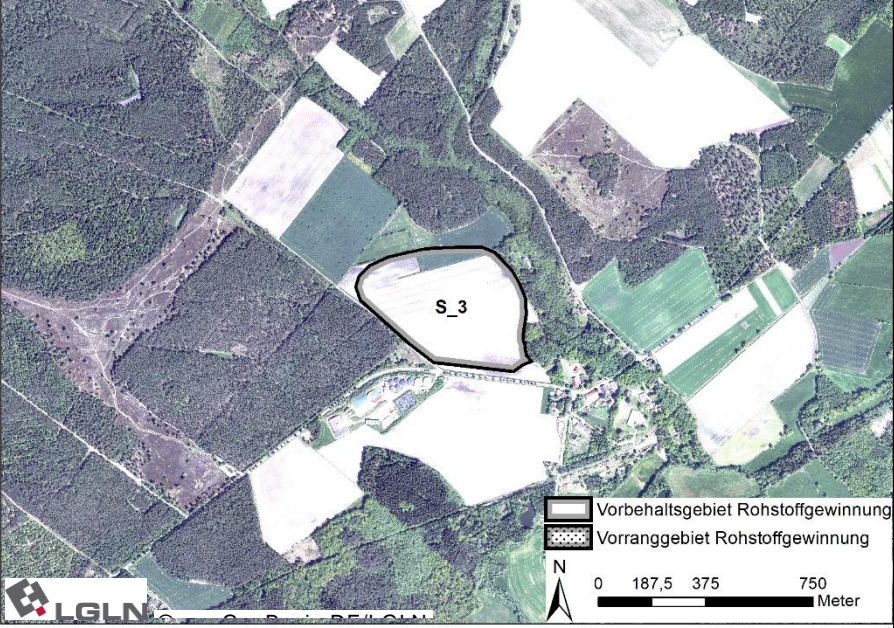
Das FFH-Gebiet 074 „Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht“ befindet sich im Norden nur wenige Meter von der Gebietsgrenze entfernt. Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht erkennbar.

Ergebnis:

Mit dem Vorbehaltsgebiet werden erheblich beeinträchtigende Umweltauswirkungen in Bezug auf Kulturgüter von hoher Intensität vorbereitet.

Nach Abbauende kann eine auentypische Landschaft entstehen. Die Entstehung von Wasserflächen bewirkt (nach Beendigung des Abbaus) positive Effekte für daran angepasste Tier- und Pflanzenarten.

Gebietsblätter Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung: Sand

<p>Bezeichnung RROP: S_3</p> <p>Ausweisung: Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung</p> <p>Rohstoffart: Sand</p> <p>Fläche: 19,4 ha</p> <p>Rohstoffwirtschaft: kein aktiver Abbau</p> <p>LROP 2022: -</p>	<p>Lage: Die Fläche liegt etwa 100 m nordwestlich von Schwindebeck nördlich der K 44A</p> 
--	---

Zustandsbeschreibung:

Das Vorbehaltsgebiet ist bereits im RROP 2003 (i.d.F. der 1. Änd. 2010) als Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung ausgewiesen. Die Fläche wird landwirtschaftlich genutzt (Ackerland) und es herrschen überwiegend die Bodentypen Mittlerer Podsol und Tiefer Gley vor. Das Landschaftsbild der Geestlandschaft bei Schwindebeck ist von geringer Bedeutung. Die umliegenden Waldlandschaften sind von hoher Bedeutung (LRP 2017).

Das Vorbehaltsgebiet grenzt im Osten an das FFH-Gebiet 212 „Gewässersystem der Luhe und unteren Neetze“ sowie das „Landschaftsschutzgebiet des Landkreises Lüneburg“ an.

Vorbelastungen:

Etwa 50 m südwestlich des Vorbehaltsgebiets befindet sich ein landwirtschaftlicher Betrieb mit mehreren Biogasanlagen.

Umweltauswirkungen:

Mensch/menschliche Gesundheit: Durch die Nähe zum Ort Schwindebeck (150 m) sowie durch in Zusammenhang mit dem Abbau stehende Transportrouten und -prozesse können erhebliche Beeinträchtigungen mittlerer Intensität durch Lärm- und Staubemission verursacht werden.

Der **Boden** mit seinen Schutz-, Nutzungs- und Lebensraumfunktionen wird in Folge des Abbaus großflächig verloren gehen, und es werden erhebliche Beeinträchtigungen geringer Intensität verursacht.

Tiere/Pflanzen: Der Verlust intensiv genutzter Ackerflächen ist als erhebliche Umweltauswirkung geringer Intensität zu bewerten, jedoch ist ein Funktionsverlust als Lebensraum für offenlandbrütende Vogelarten möglich, was kleinräumig Beeinträchtigungen mittlerer Intensität verursacht. Artenschutzrechtliche Konflikte sind nicht auszuschließen.

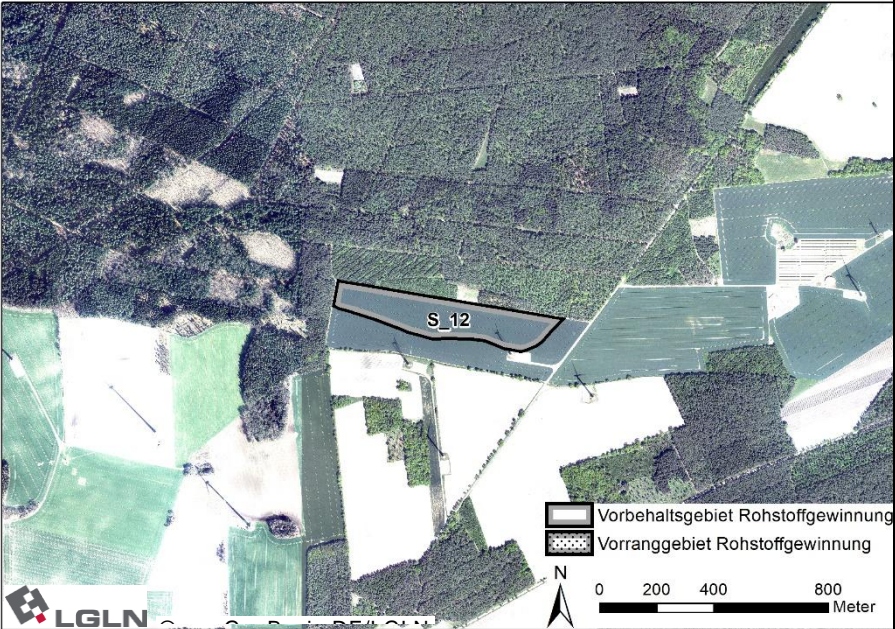
Wasser: Es kommt zum Verlust mehrerer Gräben im Norden des Vorbehaltsgebietes, erheblich belastende Umweltauswirkungen auf den rund 80 m östlich verlaufenden Schwindebach können nicht ausgeschlossen werden. Durch den Abtrag der das Grundwasser schützenden Bodenschicht erhöht sich die Gefahr für Schadstoffeinträge in das Grundwasser. Es sind kleinräumig erhebliche Beeinträchtigungen geringer Intensität für das Schutzgut Wasser zu erwarten.

Aufgrund der geringen Wertigkeit des Schutzgutes **Landschaft** sind beeinträchtigende Umweltauswirkungen in geringem Umfang zu erwarten.

Auf der zentralen Ackerfläche ist eine Fundstreuung bekannt. Nachteilige Umweltauswirkungen auf dieses oder weitere bisher unbekanntes, **Bodendenkmäler** können nicht ausgeschlossen werden. Es sind erhebliche Umweltauswirkungen geringer Intensität zu erwarten.

Mensch / insb. menschliche Gesundheit	K	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	K	Boden / Fläche	Klima / Luft
--	----------	---	----------	-----------------------	---------------------

Landschaft/ Erholung	Kulturelles Erbe / sonst. Sach- güter	Wasser	K
Ergebnis der FFH-Prüfung: Das FFH-Gebiet 212 „Gewässersystem der Luhe und unteren Neetze“ grenzt im Osten direkt an das Vorbehaltsgebiet an. Unter Berücksichtigung einer geeigneten Ausformung der Nutzung für S3 sind erhebliche Beeinträchtigungen für das Natura 2000-Gebiet zu vermeiden . Auf Zulassungsebene ist die Notwendigkeit einer FFH-VP zu prüfen.			
Ergebnis: Mit dem Vorbehaltsgebiet werden erheblich beeinträchtigende Umweltauswirkungen, besonders in Bezug auf die Schutzgüter Mensch und tlw. Biotope und Lebensräume von mittlerer Intensität vorbereitet. Nach Abbauende kann eine vielfältig strukturierte Sekundärlandschaft entstehen. Die Entstehung von Trockenlebensräumen bewirkt (nach Beendigung des Abbaus) positive Effekte für daran angepasste Tier- und Pflanzenarten.			

Bezeichnung RROP: S_12 Ausweisung: Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung Rohstoffart: Sand Fläche: 9,4 ha Rohstoffwirtschaft: kein aktiver Abbau LROP 2022: -	Lage: Die Fläche liegt zwischen Wetzzen (1,6 km südwestlich) und Südergellersen (2,5 km nordöstlich) an ein großräumiges Waldgebiet angrenzend.
	

Zustandsbeschreibung:

Die Fläche wird landwirtschaftlich genutzt (Ackerbau) und überwiegend tritt der Bodentyp Mittlere Podsol-Braunerde auf. Das Landschaftsbild der großflächigen Geestlandschaft ist von mittlerer Bedeutung. Die angrenzenden Waldflächen sind von hoher Bedeutung (LRP 2017).

Eine Teilfläche des „Landschaftsschutzgebiet des Landkreises Lüneburg“ liegt rund 450 m nordwestlich des Vorbehaltsgebiets.

Vorbelastungen:

Südlich des Vorbehaltsgebiets befindet sich ein Windpark mit sieben Windenergieanlagen, wovon eine direkt an das Gebiet angrenzt. Etwa 700 m östlich des Vorbehaltsgebiets befinden sich Freiflächen-Fotovoltaikanlagen sowie daran in östlicher Richtung angrenzend weitere Windenergieanlagen.

Umweltauswirkungen:

Mensch/menschliche Gesundheit: Aufgrund der Entfernung zu Ortslagen mit Wohnnutzung sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

Der **Boden** mit seinen Schutz-, Nutzungs- und Lebensraumfunktionen wird in Folge des Abbaus großflächig verloren gehen, was erhebliche Beeinträchtigungen geringer Intensität verursacht.

Tiere/Pflanzen: Aufgrund der Betroffenheit einer intensiv genutzten Ackerfläche sind erhebliche Umweltauswirkungen nur in geringer Intensität zu erwarten. Artenschutzrechtliche Konflikte sind nicht erkennbar.

Wasser: Das Vorbehaltsgebiet liegt vollständig innerhalb des Trinkwasserschutzgebiets Westergellersen (Schutzzone IIIB). Bodenabbau und Erdaufschlüsse, die die Deckschichten auf Dauer vermindern,

sind in dieser Schutzzone beschränkt zulässig und damit genehmigungspflichtig (§ 5 Nr. 37 Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Westergellersen vom 11. Dezember 1991 / 23. Februar 2001). Durch den Abtrag der das Grundwasser schützenden Bodenschicht erhöht sich die Gefahr für Schadstoffeinträge in das Grundwasser. Da eine besondere Schutzwürdigkeit des Grundwassers besteht, können erhebliche Beeinträchtigungen geringer Intensität des Schutzguts Wasser nicht ausgeschlossen werden und die Belange des Wasserschutzgebietes sind auf der nachfolgenden Planungsebene zu berücksichtigen.

Trotz der mittleren Wertigkeit des Schutzgutes **Landschaft** sind aufgrund der Vorbelastung beeinträchtigende Umweltauswirkungen nur in geringem Umfang zu erwarten.

Ein Verlust bisher unbekannter **Bodendenkmäler** kann nicht ausgeschlossen werden. Es sind erhebliche Umweltauswirkungen geringer Intensität zu erwarten.

Mensch / insb. menschliche Gesundheit		Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt		Boden / Fläche		Klima / Luft	
Landschaft/ Erholung		Kulturelles Erbe / sonst. Sachgüter		Wasser			

Ergebnis der FFH-Prüfung:

Keine Natura 2000-Gebiete betroffen.

Ergebnis:

Mit dem Vorbehaltsgebiet erfolgen Beeinträchtigungen von nur geringer Intensität.

Nach Abbauende kann eine vielfältig strukturierte Sekundärlandschaft entstehen. Die Entstehung von Trockenlebensräumen bewirkt (nach Beendigung des Abbaus) positive Effekte für daran angepasste Tier- und Pflanzenarten.

<p>Bezeichnung RROP: S_30</p> <p>Ausweisung: Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung</p> <p>Rohstoffart: Sand</p> <p>Fläche: 15,9 ha</p> <p>Rohstoffwirtschaft: kein aktiver Abbau</p> <p>LROP 2022: -</p>	<p>Lage: Die Fläche liegt etwa 550 m südlich von Reinstorf, 600 m östlich von Barendorf und nördlich der B 216.</p>
<p>Zustandsbeschreibung:</p> <p>Die Fläche wird landwirtschaftlich genutzt (Ackerbau) und der vorherrschende Bodentyp ist Mittlere Podsol-Braunerde. Das Landschaftsbild der weitläufigen Geestlandschaft ist von geringer Bedeutung, die im Süden und Osten angrenzenden Waldflächen sind von mittlerer Bedeutung (LRP 2017).</p> <p>Das „Landschaftsschutzgebiet des Landkreises Lüneburg“ grenzt im Westen an das Vorbehaltsgebiet an und umfasst die Waldflächen südlich der B 216 in etwa 100 m Entfernung zur Gebietsgrenze.</p> <p>Vorbelastungen:</p> <p>Die B 216 verläuft 75 m südlich des Vorbehaltsgebiets. Auch östlich und westlich grenzen Straßen an.</p> <p>Umweltauswirkungen:</p>	

Mensch/menschliche Gesundheit: Aufgrund der Entfernung zu Ortslagen mit Wohnnutzung sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten; auch für das im Nordwesten benachbarte Schützenhaus Reinstorf wird keine erhebliche Beeinträchtigung prognostiziert.

Der **Boden** mit seinen Schutz-, Nutzungs- und Lebensraumfunktionen wird in Folge des Abbaus großflächig verloren gehen, und es werden erhebliche Beeinträchtigungen geringer Intensität verursacht.

Tiere/Pflanzen: Aufgrund der Betroffenheit einer intensiv genutzten Ackerfläche sind erhebliche Umweltauswirkungen nur in geringer Intensität zu erwarten. Artenschutzrechtliche Konflikte sind nicht erkennbar.

Wasser: Durch den Abtrag der das Grundwasser schützenden Bodenschicht erhöht sich die Gefahr für Schadstoffeinträge in das Grundwasser. Da keine Oberflächengewässer innerhalb und im nahen Umfeld des Vorbehaltsgebiets vorhanden sind und keine besondere Schutzwürdigkeit des Grundwassers besteht, werden keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzguts Wasser erwartet.

Aufgrund der geringen Wertigkeit des Schutzgutes **Landschaft** sind beeinträchtigende Umweltauswirkungen in geringem Umfang zu erwarten.

Innerhalb des Vorbehaltsgebiets sind ein zerstörtes Grabhügelfeld, weitere an der Oberfläche nicht mehr erkennbare Grabhügel, sowie ein Urnenfriedhof bekannt. Aufgrund der besonderen Dichte an Bodendenkmälern, sind teilträumlich erhebliche Beeinträchtigungen mittlerer Intensität zu erwarten. Nachteilige Umweltauswirkungen auf weitere bisher unbekannte **Bodendenkmäler** können nicht ausgeschlossen werden.

Mensch / insb. menschliche Gesundheit		Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt		Boden / Fläche		Klima / Luft	
Landschaft/ Erholung		Kulturelles Erbe / sonst. Sachgüter	T	Wasser			

Ergebnis der FFH-Prüfung:

Keine Natura 2000-Gebiete betroffen.

Ergebnis:

Mit dem Vorbehaltsgebiet werden erheblich beeinträchtigende Umweltauswirkungen, besonders in Bezug auf das Schutzgut Kulturgüter von mittlerer Intensität vorbereitet.

Nach Abbauende kann eine vielfältig strukturierte Sekundärlandschaft entstehen. Die Entstehung von Trockenlebensräumen bewirkt (nach Beendigung des Abbaus) positive Effekte für daran angepasste Tier- und Pflanzenarten.

Bezeichnung RROP: S_39

Ausweisung: Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung

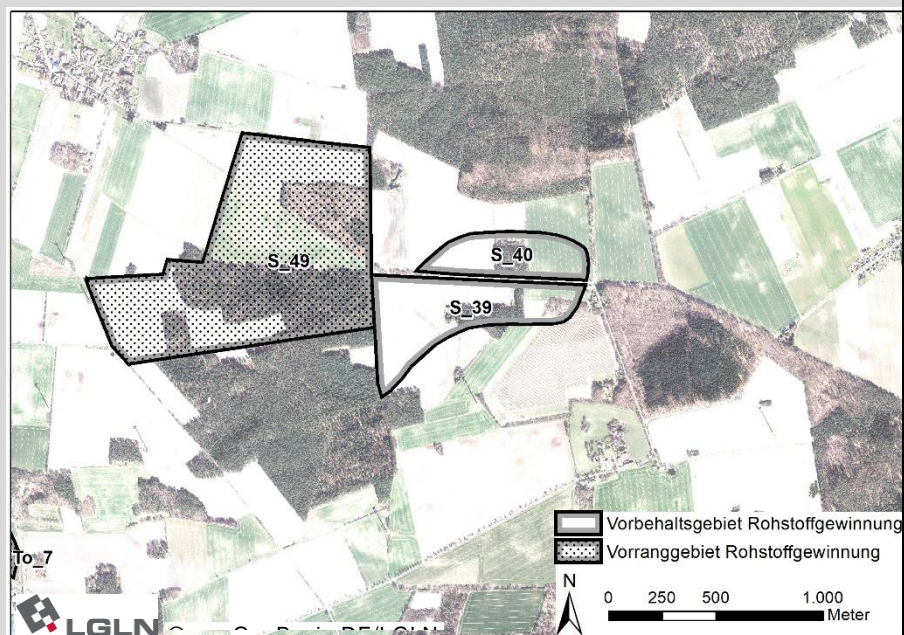
Rohstoffart: Sand

Fläche: 26,9 ha

Rohstoffwirtschaft: kein aktiver Abbau

LROP 2022: -

Lage: Die Fläche liegt etwa 1,2 km westlich von Tosterglope und 1,9 km östlich von Dahlem.



Zustandsbeschreibung:

Die Fläche wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt (Ackerbau), im Zentrum und im Osten der Flächen befinden sich Wald- und Gehölzflächen. Der überwiegende Teil der Fläche wird durch den Bodentyp Mittlere Podsol-Braunerde geprägt. Das Landschaftsbild der ackergeprägten Geestlandschaften ist von mittlerer Bedeutung (LRP 2017).

Vorbelastungen:

Zwei Windenergieanlagen befinden sich rund 300 und 600 m südlich des Vorbehaltsgebiets.

Umweltauswirkungen:

Mensch/menschliche Gesundheit: Aufgrund der Entfernung zu Ortslagen mit Wohnnutzung sind dort keine Beeinträchtigungen zu erwarten; für im Osten benachbarte Einzelhäuser ist hingegen durch in Zusammenhang mit dem Abbau stehende Transportrouten und -prozesse mit erheblichen Beeinträchtigungen mittlerer Intensität durch Lärm bzw. Staubimmissionen zu rechnen.

Der **Boden** mit seinen Schutz-, Nutzungs- und Lebensraumfunktionen wird in Folge des Abbaus großflächig verloren gehen, und es werden erhebliche Beeinträchtigungen geringer Intensität verursacht.

Tiere/Pflanzen: Neben Ackerflächen ist Grünland, Kiefernforst sowie ein wertvoller Laubholzbestand im Ostteil der Fläche betroffen. Es sind kleinräumig erhebliche Umweltauswirkungen hoher Intensität zu erwarten. Artenschutzrechtliche Konflikte sind nicht auszuschließen.

Wasser: Durch den Abtrag der das Grundwasser schützenden Bodenschicht erhöht sich die Gefahr für Schad-/Fremdstoffeinträge in das Grundwasser. Da keine Oberflächengewässer innerhalb und im nahen Umfeld des Vorbehaltsgebiets vorhanden sind und keine besondere Schutzwürdigkeit des Grundwassers besteht, werden keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzguts Wasser erwartet.

Die Rodung des Waldes kann sich negativ auf das Schutzgut **Klima und Luft** auswirken. Da es sich lediglich um eine lokale Beeinträchtigung handelt, ist kleinräumig von einer geringen Intensität der Umweltauswirkungen auszugehen.

Aufgrund der mittleren Wertigkeit des Schutzgutes **Landschaft** sind beeinträchtigende Umweltauswirkungen mittlerer Intensität zu erwarten.

Im Osten des Vorbehaltsgebiets befindet sich ein Pflanzkamp innerhalb der kleinen Waldfläche. Nachteilige Umweltauswirkungen auf dieses oder weitere bisher unbekannt, potenziell vorkommenden **Bodendenkmäler** können nicht ausgeschlossen werden. Es sind erhebliche Umweltauswirkungen geringer Intensität zu erwarten.

Mensch / insb. menschliche Gesundheit	K	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	K	Boden / Fläche		Klima / Luft	K
Landschaft/ Erholung		Kulturelles Erbe / sonst. Sachgüter		Wasser			

Ergebnis der FFH-Prüfung:

Keine Natura 2000-Gebiete betroffen.

Ergebnis:

Mit dem Vorbehaltsgebiet werden erheblich beeinträchtigende Umweltauswirkungen, besonders in Bezug auf das Schutzgut Mensch und Landschaft von mittlerer und für das Schutzgut Biotope und Lebensräume von hoher Intensität vorbereitet.

Nach Abbauende kann eine vielfältig strukturierte Sekundärlandschaft entstehen. Die Entstehung von Trockenlebensräumen bewirkt (nach Beendigung des Abbaus) positive Effekte für daran angepasste Tier- und Pflanzenarten.

Bezeichnung RROP: S_40

Lage: Die Fläche liegt etwa 1,2 km westlich von Tosterglope und 1,5 km südöstlich von Harmstorf.

Ausweisung: Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung

Rohstoffart: Sand

Fläche: 13,9 ha

Rohstoffwirtschaft: kein aktiver Abbau

LROP 2022: -

Zustandsbeschreibung:

Die Fläche wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt (Ackerbau, kleinräumig Brachland), und im Zentrum der Fläche befindet sich eine Waldfläche. Der vorherrschende Bodentyp ist Mittlere Podsol-Braunerde. Das Landschaftsbild der ackergeprägten Geestlandschaften ist von mittlerer Bedeutung (LRP 2017).

Vorbelastungen:

keine

Umweltauswirkungen:

Mensch/menschliche Gesundheit: Aufgrund der Entfernung zu Ortslagen mit Wohnnutzung sind dort keine Beeinträchtigungen zu erwarten. Für im Südosten benachbarte Einzelhäuser ist bei Mindestabstand von 80 m und trennender Straße mit geringfügig erheblichen Beeinträchtigungen durch Lärm bzw. Staubimmissionen zu rechnen.

Der **Boden** mit seinen Schutz-, Nutzungs- und Lebensraumfunktionen wird in Folge des Abbaus großflächig verloren gehen, und es werden erhebliche Beeinträchtigungen geringer Intensität verursacht.

Tiere/Pflanzen: Neben Ackerflächen und Kiefernforst (geringe Erheblichkeit) ist eine strukturreiche Offenland-Gehölzfläche (mittlere Erheblichkeit) betroffen. Es sind kleinräumig erhebliche Umweltauswirkungen mittlerer Intensität zu erwarten. Artenschutzrechtliche Konflikte sind nicht auszuschließen.

Wasser: Durch den Abtrag der das Grundwasser schützenden Bodenschicht erhöht sich die Gefahr für Schad-/Fremdstoffeinträge in das Grundwasser. Da keine Oberflächengewässer innerhalb und im nahen Umfeld des Vorbehaltsgebiets vorhanden sind und keine besondere Schutzwürdigkeit des Grundwassers besteht, werden keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzguts Wasser erwartet.

Die Rodung des Waldes kann sich negativ auf das Schutzgut **Klima und Luft** auswirken. Da es sich lediglich um eine lokale Beeinträchtigung handelt, ist kleinräumig von einer geringen Intensität der Umweltauswirkungen auszugehen.

Aufgrund der mittleren Wertigkeit des Schutzgutes **Landschaft** sind beeinträchtigende Umweltauswirkungen in mittlerem Umfang zu erwarten.

Ein Verlust bisher unbekannter, potenziell vorkommender **Bodendenkmäler** kann nicht ausgeschlossen werden. Es sind erhebliche Umweltauswirkungen geringer Intensität zu erwarten.

Mensch / insb. menschliche Gesundheit	K	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	K	Boden / Fläche		Klima / Luft	K
Landschaft/ Erholung		Kulturelles Erbe / sonst. Sachgüter		Wasser			

Ergebnis der FFH-Prüfung:

Keine Natura 2000-Gebiete betroffen.

Ergebnis:

Mit dem Vorbehaltsgebiet werden erheblich beeinträchtigende Umweltauswirkungen, besonders in Bezug auf das Schutzgut Landschaft sowie Biotope und Lebensräume von mittlerer Intensität vorbereitet.

Nach Abbauende kann eine vielfältig strukturierte Sekundärlandschaft entstehen. Die Entstehung von Trockenlebensräumen bewirkt (nach Beendigung des Abbaus) positive Effekte für daran angepasste Tier- und Pflanzenarten.

Regionales Raumordnungsprogramm

für den Landkreis Lüneburg 2025

Teil C – Umweltbericht

















Anhang 2: Gebietsbezogene Umweltprüfung Windenergienutzung

Inhaltsverzeichnis

Legendarstellung der Ergebniskarten	1
Gebietsblatt AME_02	1
Gebietsblatt AME_04	4
Gebietsblatt AME_08	7
Gebietsblatt AME_09	9
Gebietsblatt AME_GEL_ILM_01	12
Gebietsblatt BAR_02	15
Gebietsblatt BAR_03	18
Gebietsblatt DAH_01	21
Gebietsblatt DAH_02	25
Gebietsblatt DAH_BLE_01	28
Gebietsblatt GEL_01	33
Gebietsblatt GEL_ILM_LUE_01	35
Gebietsblatt ILM_02	39
Gebietsblatt OST_02	41
Gebietsblatt OST_04	43
Gebietsblatt OST_05	47
Gebietsblatt OST_DAH_01	50
Gebietsblatt OST_DAH_BLE_01	52

Gebietsblatt SCH_01	55
Gebietsblatt SCH_OST_01	58
Gebietsblatt SCH_OST_02	61

Legendarstellung der Ergebniskarten

Gebietsbezogene Umweltprüfung		weitere Belange der Umweltprüfung	
	zu prüfendes Vorranggebiet		geschützte Biotop (§ 30 BNatSchG / § 24 NAGBNatSchG)
	weitere Vorranggebiete		landes- und bundesweit bedeutsame Brutvogellebensräume (NLWKN)
Schutzgebiete			Fließgewässer
	Biosphärenreservat		Stillgewässer > 1 ha
	EU-Vogelschutzgebiete		Waldflächen > 2,5 ha (ALKIS)
	FFH-Gebiete		bestehende Windenergieanlagen
	Naturschutzgebiete		Landkreisgrenze
	Landschaftsschutzgebiete		
	geschützter Landschaftsbestandteil		
	Naturdenkmale		

Hinweis: In mehreren Karten sind großflächige schwarz eingefärbte Flächen zu sehen. Diese befinden sich außerhalb der Landkreisgrenze und werden durch die Hintergrundkarte verursacht. Es erfolgt keine Überdeckung relevanter Karteninhalte.

Gebietsblatt AME_02

Vorranggebiet Windenergienutzung AME_02	
Anzahl der Teilflächen	2 Teilflächen
Größe der Teilflächen	02_01: 50,6 ha 02_04: 116,2 ha
Gesamtgröße	166,8 ha
1. Umweltmerkmale/Umweltzustand und Vorbelastungen	
Die zwei geprüften Teilflächen liegen in der naturräumlichen Einheit „Lüneburger Heide“ und dem Naturpark Lüneburger Heide.	
Etwa 75 m südöstlich der Teilfläche 02_04 befindet sich das FFH-Gebiet 212 „Gewässersystem der Luhe und unteren Neetze“ (DE 2626-331). Etwa 440 m bis 800 m westlich und ca. 75 m südöstlich parallel zur Festlegung der Teilfläche 02_04 befinden sich Teile des Landschaftsschutzgebietes des Landkreises Lüneburg (LSG LG 00001). Die Teilfläche 02_01 ist >1.500 m von beiden Schutzgebieten entfernt.	
Vorbelastungen: Beide Teilflächen sind durch die nördlich verlaufende B 209 (Lärm- und Schadstoffemissionen, visuelle Beeinträchtigung des Landschaftsbildes) sowie bereits vorhandene WEA (visuelle Beeinträchtigung des Landschaftsbildes) vorbelastet.	
Landschaftsbild: Die Teilfläche 02_01 zählt vollständig zur Landschaftsbildeinheit „Offene Geestlandschaft“ („Geestlandschaft bei Amelinghausen“). Die weitläufige Geestlandschaft bei Amelinghausen ist durch Ackerbau geprägt. Stellenweise sind kleinflächige Waldbereiche eingestreut. Die Bedeutung für das Landschaftserleben ist gering. Die Teilfläche 02_04 liegt ebenfalls größtenteils in der „Offenen Geestlandschaft“ („Geestlandschaft am Karrberg“) und ist ackergeprägt. Das Landschaftsbild ist durch die Waldkulisse geprägt. Der südöstliche Teil von 02_04 befindet sich in den nördlichen Ausläufern der großflächigen Waldlandschaft („Raubkammer“) auf hügeligem Relief. Die Bedeutung für das Landschaftserleben ist im Bereich der Geestlandschaft gering, im Bereich der Waldlandschaft hingegen hoch.	

Boden: Die überwiegenden Bodentypen der Teilfläche 02_01 sind Mittlere Pseudogley-Braunerde im Osten und Mittlere Podsol-Braunerde im Westen. Für Teilfläche 02_01 sind im Norden, im Süden sowie im zentralen Bereich Wölbäcker als schutzwürdige Böden mit kulturgeschichtlicher Bedeutung verzeichnet.






Der nordwestliche Bereich der Teilfläche 02_04 zeichnet sich durch schutzwürdige Böden mit hoher bis äußerst hoher natürlicher Ertragsfähigkeit aus. Es handelt sich um mittlere Parabraunerde. Die Bodentypen variieren kleinteilig zwischen Braunerden unterschiedlicher Ausprägung im nördlichen und Podsol unterschiedlicher Ausprägung im südwestlichen Bereich. Kleinflächig sind Pseudogley und Tiefer Gley vorhanden.

Landnutzung (Ackerbau, Grünland, Gehölze etc.): Der Großteil beider Teilflächen ist durch Ackerbau geprägt. Im Westen der Teilfläche 02_01 befindet sich eine kleine Laubholzfläche und eine daran anschließende Nadelholzfläche. Im südlichen Bereich befindet sich eine Mischwaldfläche. Im Südosten der Teilfläche 02_04 befindet sich Nadelwald.

Biotopewertigkeit: Der Großteil der Teilfläche 02_04 ist dem Biotoptyp „Sandacker“ mit einer geringen Wertigkeit (Wertstufe 1) zugeordnet. Der Nadelforst im östlichen Bereich ist von allgemeiner bis geringer Bedeutung (Wertstufe 2). Auch in der Teilfläche 02_01 ist vorwiegend Sandacker geringer Wertigkeit vorhanden, neben zwei Flächen mit Nadelforst der Wertstufe 2, an die sich zum einen eine 1,7 ha große Fläche Halbruderale Gras- und Staudenflur der Wertstufe 2 und zum anderen ein 0,8 ha großer Eichenmischwald armer, trockener Sandböden mit der Wertstufe 5 und damit von besonderer Bedeutung anschließt. Entlang der Feldwege befinden sich Feldhecken von besonderer bis allgemeiner Bedeutung. Am nordöstlichen Rand befindet sich ein naturnaher nährstoffreicher Stauteich/-see (eutroph) und ein nach § 30 BNatSchG geschütztes Biotop. Es liegt teilweise innerhalb der Festlegung.

Kulturelles Erbe: Innerhalb der Teilfläche 02_04 ist eine Fundstreuung als flächiges Bodendenkmal verzeichnet. Zwei weitere Fundstreuungen befinden sich im Süden und am südöstlichen Rand des Gebietes. Am südöstlichen Rand ist ein "Ausgedehnter Urnenfriedhof" (ca. 30x60 m) verzeichnet. Innerhalb der Teilfläche 02_01 ist ein Einzelfund verzeichnet.

2. Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Legende:						Bewertung			
	hohe Umweltauswirkungen		mittlere Umweltauswirkungen		geringe Umweltauswirkungen			keine Umweltauswirkungen	
K	kleinräumige Wirkung		T	teilträumliche Wirkung					

Menschen, insb. menschliche Gesundheit

Da die Teilfläche 02_01 bereits komplett mit Windanlagen bebaut ist, werden durch die Festlegung keine (zusätzlichen) Umweltauswirkungen hervorgerufen.

Auch der Großteil der Teilfläche 02_04 ist bereits mit WEA bebaut, sodass lediglich durch den nordöstlichen Bereich der Festlegung zusätzliche Umweltauswirkungen hervorgerufen werden.

Die Ortschaft Rehlingen befindet sich > 1.540 m nordöstlich. Die Ortschaft Bockum befindet sich > 1.500 m südöstlich. Lediglich der südöstlichste Punkt der Teilfläche 02_04 hat eine Entfernung von ca. 1.450 m. > 1.140 m südöstlich befindet sich zudem Wohnnutzung im Außenbereich.

Aufgrund der Entfernungen ist nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen durch Lärmemissionen und Schattenwirkung zu rechnen. Die westlich an die Ortschaft Bockum angrenzenden Waldflächen wirken zusätzlich sichtverschattend in Richtung des Vorranggebietes.



Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt


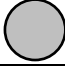


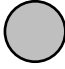
Da die Teilfläche 02_01 bereits komplett mit Windanlagen bebaut ist, werden durch die Festlegung keine (zusätzlichen) Umweltauswirkungen hervorgerufen.

Auch der Großteil der Teilfläche 02_04 ist bereits mit WEA bebaut, sodass lediglich durch den nordöstlichen Bereich der Festlegung zusätzliche Umweltauswirkungen hervorgerufen werden. Hier ist u.a. Nadelforst mit allgemeiner bis geringer Bedeutung betroffen, sodass kleinräumig von einer geringen Beeinträchtigung ausgegangen wird.

Westlich der Teilfläche 02_01 und nordwestlich der Teilfläche 02_04 befindet sich ein potenzielles Brutgebiet des gem. Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG kollisionsgefährdeten Wespenbussards. Ein standortgenauer Brutnachweis liegt jedoch nicht vor.⁴⁶ Aufgrund der weitestgehend bestandssichernden Festlegung sind hier keine zusätzlich erheblichen Umweltwirkungen zu erwarten. Darüber hinaus sind keine kollisionsgefährdeten oder störungsempfindlichen (Brut-)Vogelarten verzeichnet.



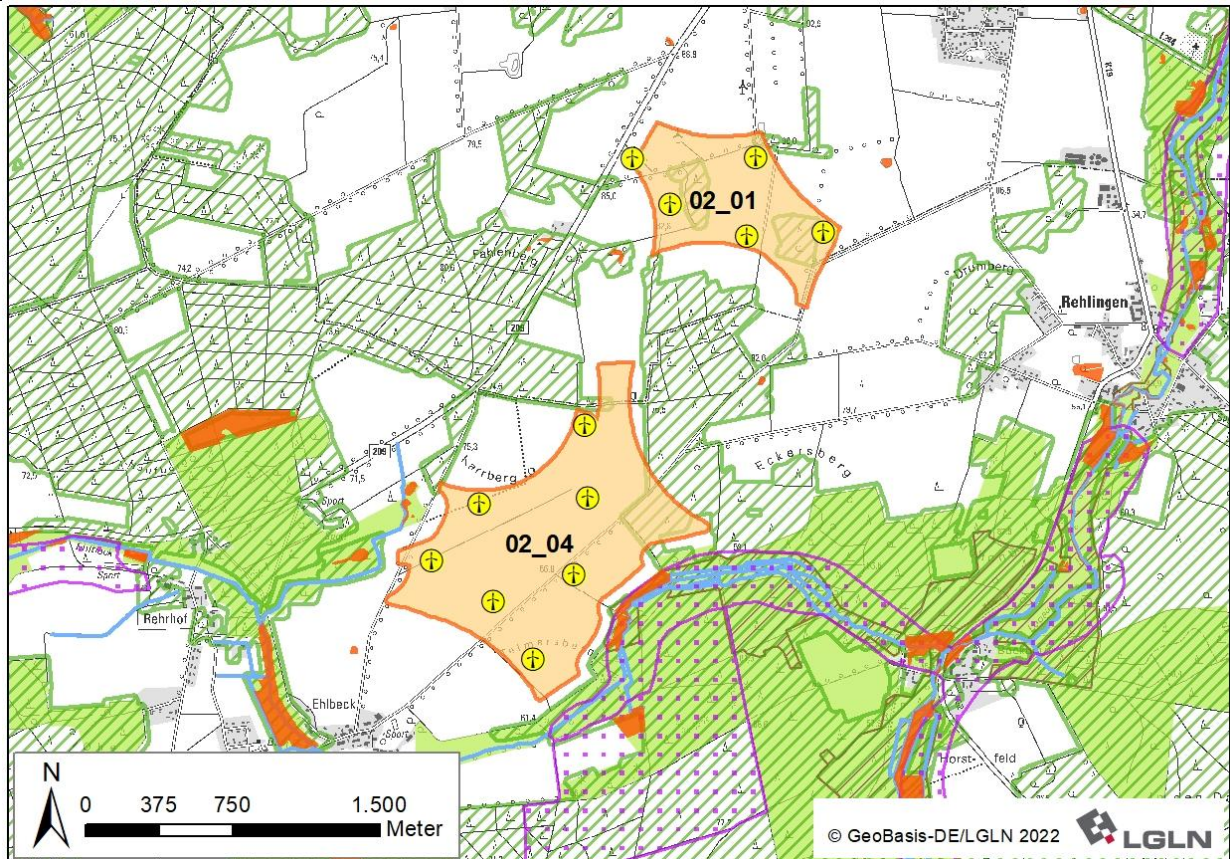
⁴⁶ Es handelt sich um zufallsverteilte Punktdaten aus der Flächenpotenzialanalyse für Windenergie an Land in Niedersachsen (WinNiPot) 2023 auf Grundlage der frei verfügbaren Daten des Atlas Deutscher Brutvogelarten (ADEBAR) [Gedeon et al. 2014]. Das Vorgehen bei der Ermittlung des Konfliktrisikos mit windsensiblen Vogelarten entspricht dem von Thiele et al. 2021 in dem Projekt „Naturverträgliche Ausgestaltung der Energiewende“ (EE100-konkret) des Bundesamtes für Naturschutz [vgl. Thiele et al. 2021; S. 41-43].

Mehrere Kompensationsflächen der Bauleitplanung liegen innerhalb der Flächen und sind auf der nachgeordneten Planungsebene zu berücksichtigen.	
Boden / Fläche	
Da sich im Erweiterungsbereich zum bestehenden Windpark/Vorranggebiet Windenergienutzung keine schutzwürdigen Böden befinden, ist nicht mit einer schwerwiegenden Umweltauswirkung zu rechnen.	
Wasser	
Durch die Festlegungen sind keine größeren Oberflächengewässer oder Wasserschutzgebiete betroffen.	
Klima / Luft	
Zwar werden im östlichen Bereich der Teilfläche 02_04 Waldflächen überlagert, da sie sich jedoch nicht im Belastungsraum ⁴⁷ befinden, wird nicht von negativen Auswirkungen auf das Lokalklima ausgegangen. Kohlenstoffspeichernde Böden gehen nicht verloren. Der kleinflächige Waldverlust an Windenergiestandorten im Wald wird durch Neuaufforstung kompensiert, so dass keine in regionalem Maßstab erheblichen Auswirkungen auf die CO ₂ Bilanz auftreten. Durch die Festlegung wird eine erhebliche positive Wirkung durch Vermeidung von CO ₂ -Emissionen raumplanerisch vorbereitet.	
Landschaft / Erholung	
Da die Teilfläche 02_01 bereits komplett mit Windanlagen bebaut ist, werden durch die Festlegung hier keine (zusätzlichen) Umweltauswirkungen hervorgerufen. Da die Teilfläche 02_04 eine Erweiterung in Richtung Osten im Bereich des Nadelwaldes festlegt, wird hier die landschaftsbildprägende Waldkulisse beeinträchtigt. Durch die Festlegung wird im Bereich des Waldes das als hoch eingestufte Landschaftserleben beeinträchtigt, wobei die Wirkung für den Nahbereich durch die Sichtverschattung innerhalb des Waldes minimiert wird. Regional bedeutsame Wander-/ oder Radwanderwege befinden sich nicht im Bereich der Festlegungen. Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die damit verbundene Eignung für landschaftsbezogene Erholung wird, auch aufgrund der Vorbelastung durch WEA, als gering eingeschätzt.	
Kulturelles Erbe / sonstige Sachgüter	
Die innerhalb des Erweiterungsbereichs zum bestehenden Windpark/Vorranggebiet Windenergienutzung punktuell vorhandenen Bodendenkmäler sind auf der nachgeordneten Planungsebene zu berücksichtigen. Auf Ebene der Regionalplanung sind keine erheblichen Umweltauswirkungen erkennbar.	
3. Natura 2000-Gebiete	
Etwa 75 m südöstlich der Teilfläche 02_04 befindet sich das FFH-Gebiet 212 „Gewässersystem der Luhe und unteren Neetze“ (DE 2626-331). Da keine besonders empfindlichen Fledermaus- oder Vogelarten bei den relevanten Arten des FFH-Gebietes genannt sind, sind laut FFH-Prüfung erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen. Die Planung ist somit mit Natura 2000 vereinbar.	
4. Hinweise zu Vermeidung/Minderung und Ausgleich von Umweltauswirkungen	
Im Zulassungsverfahren ist das aktuelle Brutvorkommen (Wespenbussard) und die Erforderlichkeit von Maßnahmen insbesondere zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. Anlage 1 Abschnitt 2 (zu § 45b Absatz 1 bis 5) BNatSchG zu prüfen. Aufgrund der teilweisen Lage im Wald ist im Zulassungsverfahren die Erforderlichkeit von Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen (z.B. Abregelungen, die i.d.R. auf Grundlage einer zweijährigen akustischen Erfassung der Fledermausaktivität im Gondelbereich anzupassen sind) zu prüfen. Die Kompensationsflächen sind auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene zu berücksichtigen.	

⁴⁷ Verdichtete Siedlungsflächen mit Wärmeinselcharakter

5. Zusammenfassende Bewertung

Das geplante Vorranggebiet ist aus Umweltsicht für die Konzentration raumbedeutsamer WEA geeignet. Bei dem geplanten Vorranggebiet handelt es sich weitestgehend um eine bestandsichernde (FNP der Samtgemeinde Amelinghausen) und erneute Festlegung des bereits 2016 festgelegten Vorranggebietes. Es sind bereits WEA vorhanden. Die Teilfläche 02_04 ist um eine Neufestlegung im Bereich des Waldes erweitert worden. Es sind kleinräumig voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen mit geringer Intensität für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden/Fläche sowie Landschaft/Erholung zu erwarten. Die Festlegung ist mit Natura 2000 vereinbar.



Vorranggebiet Windenergienutzung AME_02

Gebietsblatt AME_04

Vorranggebiet Windenergienutzung AME_04	
Anzahl der Teilflächen	1 Teilfläche
Größe der Teilflächen	04_02: 287,5 ha
Gesamtgröße	287,5 ha
1. Umweltmerkmale/Umweltzustand und Vorbelastungen	
<p>Die geprüfte Teilfläche liegt in der naturräumlichen Einheit „Lüneburger Heide“ und dem Naturpark Lüneburger Heide.</p> <p>In über 1.000 m südlich bzw. südöstlich befindet sich das FFH-Gebiet 212 „Gewässersystem der Luhe und unteren Neetze“ (DE2626-331). 75 m südlich sowie ca. 950 m (süd-)östlich befinden sich Teile des Landschaftsschutzgebietes des Landkreises Lüneburg (LSG LG 00001). > 700 m südwestlich im Landkreis Harburg befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „Schwindebeck“ (LSG WL 00009).</p> <p>Vorbelastungen: Durch die nördlich verlaufende Kreisstraße K 41 und die südlich verlaufende K 45 (Lärm- und Schadstoffemissionen, Zerschneidungswirkung).</p> <p>Landschaftsbild: Die Teilfläche befindet sich in der Landschaftsbildeinheit „Waldlandschaft“ („Westerheide bei Schwindebeck an Schwinde und Ham-Bach“), welche eine hohe Bedeutung für das Landschaftserleben hat. Es handelt sich um eine großflächige, Nadelwald geprägte Waldlandschaft auf hügeligem Relief am Ham-Bach.</p>	

Boden: Der überwiegende Bodentyp ist flacher Braunerde-Podsol. Außerdem kommen mittlere podsolierte Pseudogley-Braunerde, sehr tiefer Podsol-Regosol und entlang des Baches tiefer Podsol-Gley vor. Im Zentrum der Teilfläche sind kleinflächig schutzwürdige Böden mit kulturgeschichtlicher Bedeutung (Podsolböden unter Heidenutzung, Wölbäcker) vorhanden.

Landnutzung (Ackerbau, Grünland, Gehölze etc.): Die Teilfläche ist durch Nadelholz geprägt. Am südlichen Rand befindet sich eine kleine Fläche Laubholz.

Biotopwertigkeit: Der Großteil der Teilfläche ist als sonstiger Nadelforst mit allgemeiner bis geringer Bedeutung (Wertstufe 2) kartiert. Bei der Laubwaldfläche am südlichen Rand handelt es sich um Wald-Jungbestand von allgemeiner bis geringer Bedeutung sowie bodensauren Buchenwald von besonderer bis allgemeiner Bedeutung (Wertstufe 4). Kleinflächig sind Waldbiotope von besonderer Bedeutung (Wertstufe 5) vorhanden (Bodensaurer Buchenwald armer Sandböden; Eichenmischwald armer, trockener Sandböden; Eichen- und Hainbuchenmischwald mittlerer, mäßig basenreicher Standorte). Im Norden sind Wallhecken verzeichnet.

Wasser: Südöstlich verläuft der Ham-Bach. Hier befindet sich ein kleines naturfernes Stillgewässer.

Kulturelles Erbe: Innerhalb der Teilfläche befinden sich zahlreiche Bodendenkmale. Darunter mehrere als Einzeldenkmal ausgewiesene, teilweise überformte Grabhügel, alte Wegspuren sowie weitere Einzelfunde und Fundstreuungen. Außerdem ist eine ausgedehnte Fläche mit Hoch-/Wölbäcker (ca. 200 x 280 m) verzeichnet.

2. Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

<p>Legende:</p> <p>hohe Umwelt- auswirkungen mittlere Umwelt- auswirkungen geringe Umwelt- auswirkungen keine Umwelt- auswirkungen positive Umwelt- auswirkungen</p> <p>K kleinräumige Wirkung T teilräumliche Wirkung</p>	Bewertung
---	------------------

Mensch, insb. menschliche Gesundheit

<p>Etwa 1.000 m südöstlich befindet sich die Ortschaft Soderstorf und ca. 1.100 m östlich die Ortschaft Rolfsen. Die Ortschaften Raven im Nordosten und Schwindebeck im Süden sind über 2 km entfernt. Es ist mit erheblichen Umweltwirkungen durch periodischen Schattenwurf sowie durch Lärmbelastung von geringer Intensität auf die Ortschaften Soderstorf und Rolfsen zu rechnen.</p>	
--	--

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

<p>Es ist vor allem Nadelforst mit allgemeiner bis geringer Bedeutung (Wertstufe 2) betroffen, sodass von einer geringen Beeinträchtigung ausgegangen wird. Die wenigen und kleinflächigen Laubholzbestände sind auf den nachgeordneten Planungsebenen zu berücksichtigen. Es sind keine (windenergiesensiblen) Fledermaus- oder (kollisionsgefährdeten) Vogelarten verzeichnet. > 90 m entfernt, südlich der K 45, schließt sich ein landesweit bedeutsamer Lebensraum des Schwarzstorchs an. Aufgrund der Entfernung und da der Schwarzstorch gem. Anlage 1 zu § 45b BNatSchG nicht kollisionsgefährdet ist, steht das Nahrungshabitat der Festlegung nicht entgegen.</p>	
--	--

Boden / Fläche

<p>Es sind kleinräumig schutzwürdige Böden vorhanden, die auf den nachgeordneten Planungsebenen zu berücksichtigen sind. Aufgrund der geringen Ausdehnung ist nicht mit einer schwerwiegenden Umweltauswirkung zu rechnen.</p>	
--	--

Wasser

<p>Durch die Festlegungen sind keine größeren Oberflächengewässer oder Wasserschutzgebiete betroffen.</p>	
---	--

Klima / Luft

<p>Zwar werden Waldflächen überlagert, da sie sich jedoch nicht im Belastungsraum befinden, wird nicht von negativen Auswirkungen auf das Lokalklima ausgegangen. Kohlenstoffspeichernde Böden gehen nicht verloren. Der kleinflächige Waldverlust an Windenergiestandorten im Wald wird durch Neuaufforstung kompensiert, so dass keine in regionalem Maßstab erheblichen Auswirkungen auf die CO₂ Bilanz auftreten.</p> <p>Durch die Festlegung wird eine erhebliche positive Wirkung durch Vermeidung von CO₂-Emissionen raumplanerisch vorbereitet.</p>	
---	--

Landschaft / Erholung

<p>Durch die Festlegung wird das als hoch eingestufte Landschaftserleben beeinträchtigt, wobei die Wirkung für den Nahbereich durch die Sichtverschattung innerhalb des Waldes minimiert wird. Regional bedeutsame Wander-/Radwanderwege befinden sich nicht im Bereich der</p>	
---	--

Festlegungen, jedoch befindet sich südlich der K 45 in ca. 75 m Entfernung das als Vorbehaltsgebiet landschaftsbezogene Erholung festgelegte LSG LG 00001. Darüber hinaus ist das etwa 700 m südwestlich gelegene LSG „Schwindebeck“ im Landkreis Harburg als Vorbehaltsgebiet landschaftsgebundene Erholung festgelegt. Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die damit verbundene Eignung für landschaftsbezogene Erholung wird aufgrund der geringen Vorbelastung und der Nähe zum LSG als mittel bewertet.

Kulturelles Erbe / sonstige Sachgüter

Die punktuellen und flächenhaften Bodendenkmale sind auf der nachgeordneten Planungsebene zu berücksichtigen. Aufgrund der hohen Dichte an Bodendenkmalen ist eine erhebliche Umweltauswirkung nicht auszuschließen und als mittel einzuschätzen.



3. Natura 2000-Gebiete

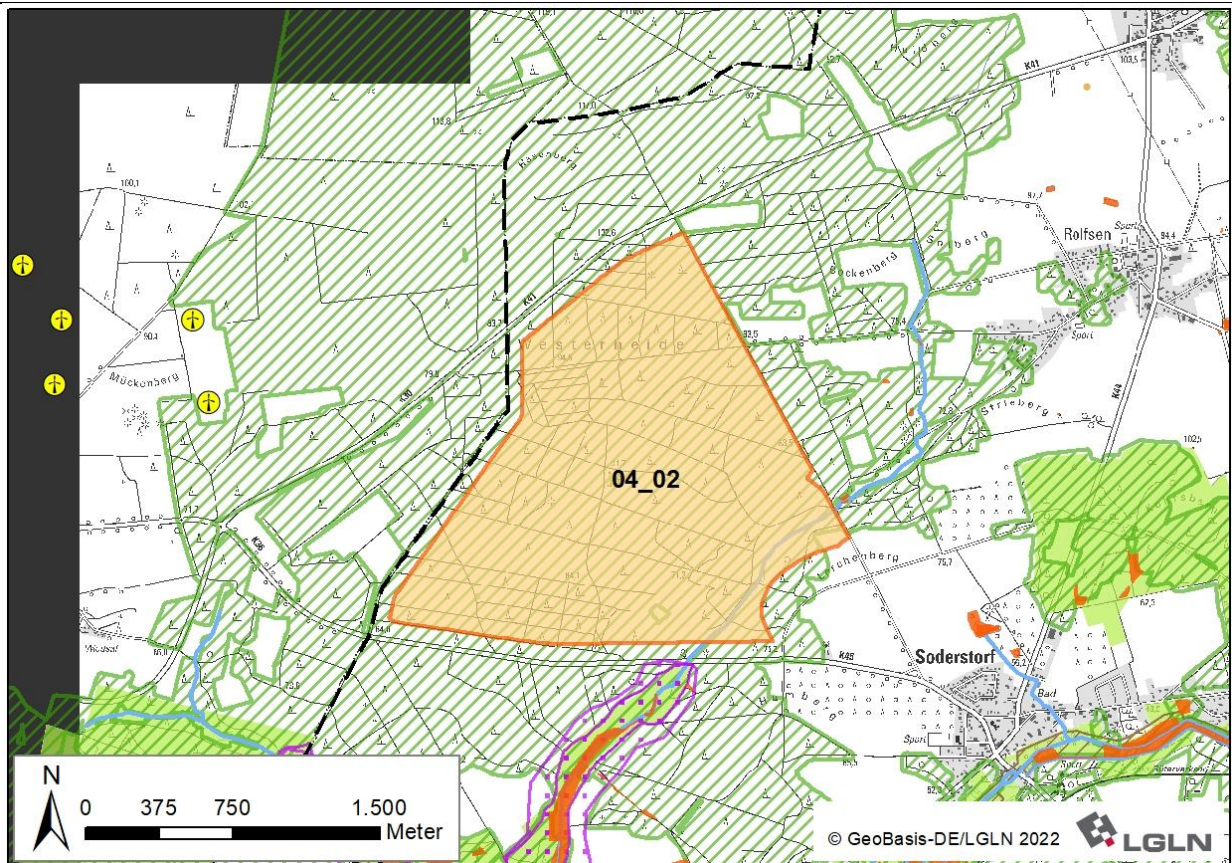
Das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet ist das südlich bzw. südöstlich liegende FFH-Gebiet 212 „Gewässersystem der Luhe und unteren Neetze“ (DE2626-331). Aufgrund der Entfernung von über 1.000 m sind erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen. Die Planung ist somit mit Natura 2000 vereinbar.

4. Hinweise zu Vermeidung/Minderung und Ausgleich von Umweltauswirkungen

Aufgrund der Lage im Wald ist im Zulassungsverfahren die Erforderlichkeit von Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen (z.B. Abregelungen, die i.d.R. auf Grundlage einer zweijährigen akustischen Erfassung der Fledermausaktivität im Gondelbereich anzupassen sind) zu prüfen.




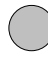



5. Zusammenfassende Bewertung

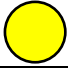
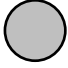


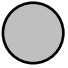
Das geplante Vorranggebiet ist aus Umweltsicht für die Konzentration raumbedeutsamer WEA geeignet. Bei dem geplanten Vorranggebiet handelt es sich um eine Neufestlegung. Es sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen mit geringer Intensität für die Schutzgüter Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden/Fläche sowie mit mittlerer Intensität für die Schutzgüter Landschaft/Erholung und kulturelles Erbe zu erwarten. Die Festlegung ist mit Natura 2000 vereinbar.

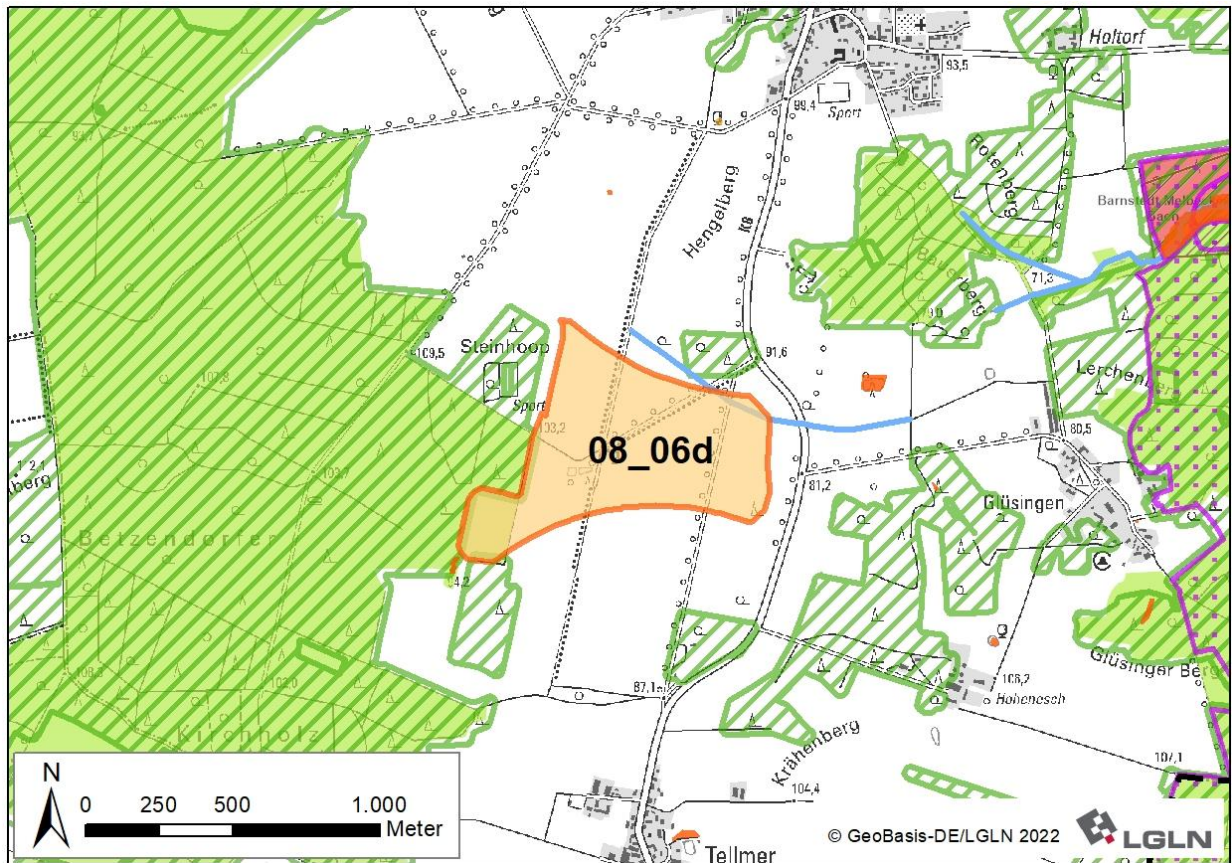


Vorranggebiet Windenergienutzung AME_04

Gebietsblatt AME_08

Vorranggebiet Windenergienutzung AME_08	
Anzahl der Teilflächen	1 Teilfläche
Größe der Teilflächen	08_06: 43,5 ha
Gesamtgröße	43,5 ha
1. Umweltmerkmale/Umweltzustand und Vorbelastungen	
<p>Die geprüfte Teilfläche liegt in der naturräumlichen Einheit „Lüneburger Heide“ und dem Naturpark Lüneburger Heide.</p> <p>In etwa 1.500 m östlich befindet sich das FFH-Gebiet 071 „Ilmenau mit Nebenbächen“ (DE2628-331). Hier befindet sich (etwa flächengleich) das Naturschutzgebiet „Barnstedt-Melbecker Bach“ (NSG LÜ 00280). Im Südwesten überlagert die Teilfläche das Landschaftsschutzgebiet des Landkreises Lüneburg (LSG LG 00001). Ein weiterer Teil des LSG befindet sich ca. 380 m östlich. Vorbelastungen: Östlich verläuft die Kreisstraße K8 (Lärm- und Schadstoffemissionen).</p> <p>Landschaftsbild: Die Teilfläche liegt überwiegend in der Landschaftsbildeinheit „Offene Geestlandschaft“ („Ackerlandschaft um Betzendorf“), die eine mittlere Bedeutung für das Landschaftserleben hat. Es handelt sich um eine weitläufige ackergeprägte Geestlandschaft auf hügeligem Relief mit tlw. sehr weiter Sicht. Der als markante Höhe verzeichnete Betzendorfer Berg befindet sich ca. 1.200 m nördlich der Teilfläche. Mit 117 m ü NN ist er die höchste Erhebung im Landkreis. Östlich ragt die Teilfläche in die „Geestlandschaft bei Betzendorf“, die mit einer hohen Bedeutung bewertet ist und sich hauptsächlich östlich der K 8 als kleinteilig strukturierte Geestlandschaft mit vielen Strukturelementen auf hügeligem Relief erstreckt.</p> <p>Boden: Der überwiegende Bodentyp ist mittlere Pseudogley-Braunerde. Stellenweise kommt mittlere Podsol-Braunerde vor. Schutzwürdige Böden kommen nicht vor.</p> <p>Landnutzung (Ackerbau, Grünland, Gehölze etc.): Fast ausschließlich Ackerbau.</p> <p>Biotopwertigkeit: Überwiegend befinden sich basenarme Lehmkacker und Sandacker von geringer Bedeutung (Wertstufe 1) in der Teilfläche. Darüber hinaus befinden sich kleinere Gehölzbestände und naturferne Stillgewässer von allgemeiner bis geringer Bedeutung in der Teilfläche. Entlang der meisten Feldwege befinden sich Feldhecken von besonderer bis allgemeiner Bedeutung (Wertstufe 4).</p> <p>Wasser: Im Nordosten verläuft ein Graben.</p> <p>Kulturelles Erbe: Im Südwesten ist eine Fundstreuung verzeichnet.</p>	
2. Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter	
<p>Legende:</p> <p> hohe Umweltauswirkungen  mittlere Umweltauswirkungen  geringe Umweltauswirkungen  keine Umweltauswirkungen  positive Umweltauswirkungen</p> <p>K kleinräumige Wirkung T teilräumliche Wirkung</p>	Bewertung
Mensch, insb. menschliche Gesundheit	
<p>1.000 m nördlich befindet sich die Ortschaft Betzendorf. 900 m südlich liegt die Ortschaft Tellmer und ca. 1.000 m östlich die Ortschaft Glüsing. Darüber hinaus befindet sich Wohnen im Außenbereich im Umfeld der Festlegung: Hohenesch mit wenigen Wohnplätzen südöstlich in 600 m Entfernung und einige Wohnplätze in ca. 920 m Entfernung südlich von Betzendorf.</p> <p>Es ist mit erheblichen Umweltwirkungen durch periodischen Schattenwurf von geringer Intensität auf die Ortschaft Glüsing sowie die östlich gelegene Wohnnutzung im Außenbereich (Hohenesch) zu rechnen.</p> <p>Es ist mit erheblichen Umweltwirkungen durch Lärmbelastung von mittlerer Intensität auf die Ortschaft Tellmer sowie von geringer Intensität auf die Ortschaften Betzendorf und Glüsing sowie die Wohnnutzung im Außenbereich zu rechnen.</p>	
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	
<p>Es ist vor allem basenarmer Lehmkacker und Sandacker geringer Bedeutung (Wertstufe 1) betroffen, sodass von einer geringen Beeinträchtigung ausgegangen wird. Die naturfernen Stillgewässer haben eine hohe Bedeutung für Amphibien. Eine Auswirkung durch die Festlegung ist hier nicht zu erwarten.</p> <p>Es sind keine (windenergiesensiblen) Fledermaus- oder kollisionsgefährdeten Vogelarten in der Teilfläche verzeichnet. In etwa 480 m nordöstlich befindet sich ein Fledermausquartier mit sehr hoher Bedeutung für das Braune Langohr. Da für diese Art laut BERNOTAT & DIERSCHKE</p>	

(2021) ein sehr geringes Kollisionsrisiko besteht und sie nicht im Offenland jagt, hat die Festlegung keine erheblichen Auswirkungen.	
Boden/ Fläche	
Da keine schutzwürdigen Böden vorhanden sind, ist nicht mit einer schwerwiegenden Umweltauswirkung zu rechnen.	
Wasser	
Durch die Festlegung ist ein kurzer Grabenabschnitt betroffen, der auf den nachgeordneten Planungsebenen zu berücksichtigen ist. Wasserschutzgebiete oder größere Stillgewässer sind nicht betroffen. Es ist nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen.	
Klima / Luft	
Kohlenstoffspeichernde Böden oder Wälder gehen nicht verloren. Durch die Festlegung wird eine erhebliche positive Wirkung durch Vermeidung von CO ₂ -Emissionen raumplanerisch vorbereitet.	
Landschaft / Erholung	
Die Bedeutung des Landschaftsbildes für die Erholung des Teilgebietes selbst ist zwar größtenteils nur mit mittel bewertet, doch befindet sich 75 m westlich das LSG LG 00001, welches hier z.T. als Vorrang- und z.T. als Vorbehaltsgebiet landschaftsbezogene Erholung festgelegt ist und eine sehr hohe Bedeutung für das Landschaftserleben hat. Es handelt sich um die Waldlandschaft „Sottorfer Busch“. Der südwestliche Bereich der Teilfläche ragt in das LSG hinein, jedoch in einem Bereich mit mittel bewertetem Landschaftsbild außerhalb des Waldes. Innerhalb des Waldes wird die Wirkung für den Nahbereich durch die Sichtverschattung des Waldes minimiert. Im Übergang zum Offenland wirkt sich die Festlegung und die technogene Überprägung jedoch erheblich auf das Landschaftsbild aus. Daher und aufgrund der geringen Vorbelastungen wird mit einer mittleren Auswirkung auf das Landschaftsbild und ihre Erholungseignung gerechnet.	
Kulturelles Erbe / sonstige Sachgüter	
Die Bodendenkmale sind auf der nachgeordneten Planungsebene zu berücksichtigen. Auf Ebene der Regionalplanung sind keine erheblichen Umweltauswirkungen erkennbar.	
3. Natura 2000-Gebiete	
Das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet ist das FFH-Gebiet 071 „Ilmenau mit Nebenbächen“ (DE2628-331) in etwa 1.500 m östlich. Aufgrund der Entfernung und da keine besonders empfindlichen Fledermaus- oder Vogelarten bei den relevanten Arten des FFH-Gebietes genannt sind, sind laut FFH-Prüfung erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen. Die Planung ist somit mit Natura 2000 vereinbar.	
4. Hinweise zu Vermeidung/Minderung und Ausgleich von Umweltauswirkungen	
Aufgrund der Nähe zum Fledermausquartier ist – trotz auf regionaler Ebene nicht erkennbarer Auswirkungen - im Zulassungsverfahren die Erforderlichkeit von Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen (z.B. Abregelungen, die i.d.R. auf Grundlage einer zweijährigen akustischen Erfassung der Fledermausaktivität im Gondelbereich anzupassen sind) zu prüfen. Ggf. ist eine nächtliche Leistungsreduzierung vorzusehen, um die gesetzlichen Grenzwerte der Lärmimmission (für allgemeine und/oder reine Wohngebiete) einzuhalten.	
5. Zusammenfassende Bewertung	
Das geplante Vorranggebiet ist aus Umweltsicht für die Konzentration raumbedeutsamer WEA geeignet. Bei dem geplanten Vorranggebiet handelt es sich um eine Neufestlegung. Es sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen mit mittlerer Intensität für die Schutzgüter Mensch, insb. menschliche Gesundheit und Landschaft/Erholung sowie mit geringer Intensität für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt und Boden/Fläche zu erwarten. Die Festlegung ist mit Natura 2000 vereinbar.	



Vorranggebiet Windenergienutzung AME_08

Gebietsblatt AME_09












Vorranggebiet Windenergienutzung AME_09	
Anzahl der Teilflächen	2 Teilflächen
Größe der Teilflächen	09_01: 22,5 ha 09_02: 120,6 ha
Gesamtgröße	143,1 ha
1. Umweltmerkmale/Umweltzustand und Vorbelastungen	
<p>Die beiden geprüften Teilflächen liegen in der naturräumlichen Einheit „Lüneburger Heide“ und dem Naturpark Lüneburger Heide.</p> <p>75 m nördlich der Teilfläche 09_01 befinden sich Teile des Landschaftsschutzgebietes des Landkreises Lüneburg (LSG LG 00001). Die südöstliche Hälfte der Teilfläche 09_02 überlagert das LSG. Weitere Schutzgebiete befinden sich nicht in der näheren Umgebung.</p> <p>Vorbelastungen: Die Teilfläche 09_01 und der Norden der Teilfläche 09_02 sind durch vorhandene WEA (visuelle Beeinträchtigung des Landschaftsbildes) und die zwischen den Teilflächen verlaufende Kreisstraße K8 (Lärm- und Schadstoffemissionen) vorbelastet.</p> <p>Landschaftsbild: Die Teilfläche 09_01 befindet sich in der Landschaftsbildeinheit „Offene Geestlandschaft“ („Ackerlandschaft um Betzendorf“), welche eine mittlere Bedeutung für das Landschaftserleben hat. Es handelt sich um eine weitläufige, ackergeprägte Geestlandschaft auf hügeligem Relief. Die Teilfläche 09_02 befindet sich z.T. in der vorgenannten und z.T. in der Landschaftsbildeinheit „Tellmer Busch“, welche ebenfalls eine mittlere Bedeutung für das Landschaftserleben hat. Es handelt sich um eine großflächige, Nadelwald geprägte Waldlandschaft auf hügeligem Relief.</p> <p>Boden: Der überwiegende Bodentyp der Teilfläche 09_01 ist mittlere Pseudogley-Braunerde. In Teilfläche 09_02 überwiegt mittlere Podsol-Braunerde und z.T. flacher Braunerde-Podsol. Schutzwürdige Böden sind nicht vorhanden.</p>	

Landnutzung (Ackerbau, Grünland, Gehölze etc.): Überwiegend Ackerbau. Kleinflächig Laubholz in 09_01. Im Süden der Teilfläche 09_02 auch Nadelholz.

Biotopwertigkeit: Überwiegend befindet sich Sandacker von geringer Bedeutung (Wertstufe 1) in den Teilflächen. In der Teilfläche 09_01 befindet sich ein kleines naturnahes Feldgehölz von allgemeiner Bedeutung (Wertstufe 3). In 09_02 befinden sich größere Flächen mit Nadelforst von allgemeiner bis geringer Bedeutung (Wertstufe 2) sowie Feldhecken von besonderer bis allgemeiner Bedeutung (Wertstufe 4) entlang der Feldwege. Im östlichen Bereich der Teilfläche 09_02 befinden sich außerdem zwei kleinflächige naturnahenährstoffreiche Stillgewässer von besonderer Bedeutung (Wertstufe 5) sowie ein Verlandungsbereich nährstoffreicher Stillgewässer mit Röhrriech von besonderer bis allgemeiner Bedeutung (Wertstufe 4), welche nach § 30 BNatSchG geschützt sind.

Kulturelles Erbe: Im Südosten ist eine Fundstreuung verzeichnet.

2. Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Legende:  hohe Umweltauswirkungen  mittlere Umweltauswirkungen  geringe Umweltauswirkungen  keine Umweltauswirkungen  positive Umweltauswirkungen K kleinräumige Wirkung T teilräumliche Wirkung	Bewertung
Mensch, insb. menschliche Gesundheit Die Teilfläche 09_01 sowie der Norden der Teilfläche 09_02 sind bereits als Sondergebiete Windenergie im Flächennutzungsplan ausgewiesen und teilweise mit WEA bebaut. Die Festlegung sieht nur sehr geringfügige Erweiterungen im Norden und eine größere Erweiterung Richtung Süden vor. Durch die Erweiterung im Süden werden zusätzliche Umweltauswirkungen auf die ca. 1.200 m nördlich gelegene Ortschaft Tellmer sowie die ca. 700 m nördlich gelegene Wohnnutzung im Außenbereich vorbereitet. Es ist mit erheblichen Umweltwirkungen durch Lärmbelastung von geringer Intensität zu rechnen.	
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt Es handelt sich größtenteils um eine bestandssichernde Festlegung. Die Erweiterungsbereiche im Süden der Teilfläche 09_02 betreffen überwiegend Sandacker mit geringer Bedeutung (Wertstufe 1) sowie Nadelforst von allgemeiner bis geringer Bedeutung (Wertstufe 2). Die kleinflächigen höherwertigen und nach § 30 BNatSchG geschützten Biotope sind auf den nachgeordneten Planungsebenen zu berücksichtigen. Es wird teilräumig von einer geringen Beeinträchtigung ausgegangen. Es sind weder (windenergiesensible) Fledermaus- oder kollisionsgefährdete Vogelarten noch Schutzgebiete oder geschützte Landschaftsbestandteile verzeichnet.	
Boden / Fläche Da keine schutzwürdigen Böden vorhanden sind und die Festlegung größtenteils bestandssichernd ist, ist lediglich teilräumig mit einer gering erheblichen Umweltauswirkung zu rechnen.	
Wasser Durch die Festlegungen sind keine größeren Oberflächengewässer oder Wasserschutzgebiete betroffen.	
Klima / Luft Zwar werden z.T. Waldflächen überlagert, da sie sich jedoch nicht im Belastungsraum befinden, wird nicht von negativen Auswirkungen auf das Lokalklima ausgegangen. Kohlenstoffspeichernde Böden gehen nicht verloren. Der kleinflächige Waldverlust an Windenergiestandorten im Wald wird durch Neuaufforstung kompensiert, so dass keine in regionalem Maßstab erheblichen Auswirkungen auf die CO ₂ Bilanz auftreten. Durch die Festlegung wird eine erhebliche positive Wirkung durch Vermeidung von CO ₂ -Emissionen raumplanerisch vorbereitet.	
Landschaft / Erholung Da es sich bei der Teilfläche 09_01 um Bestandssicherung handelt, werden durch die Festlegung dieser Teilfläche keine (zusätzlichen) Umweltauswirkungen hervorgerufen. Zu teilräumlich zusätzlichen Umweltauswirkungen kommt es hingegen durch die Erweiterung der Teilfläche 09_02 im Südosten. Die Erweiterung erstreckt sich ins LSG und in Landschaftsbildeinheiten mit mittlerer Bedeutung für das Landschaftserleben. Innerhalb des Waldes wird	

die Wirkung für den Nahbereich durch die Sichtverschattung des Waldes minimiert. Im (Übergang zum) Offenland wirkt sich die Festlegung aufgrund einer technogenen Überprägung der Landschaft erheblich auf das Landschaftsbild aus. Daher und aufgrund der Größe des Vorranggebietes insgesamt wird teilräumig mit einer mittleren zusätzlichen Auswirkung auf das Landschaftsbild und die Erholungseignung gerechnet.

Kulturelles Erbe / sonstige Sachgüter

Die Bodendenkmale sind auf der nachgeordneten Planungsebene zu berücksichtigen. Auf Ebene der Regionalplanung sind keine erheblichen Umweltauswirkungen erkennbar.



3. Natura 2000-Gebiete

Es befinden sich keine Natura 2000-Gebiete im näheren Umfeld. Das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet ist über 4,5 km entfernt. Die Planung ist folglich mit Natura 2000 vereinbar.

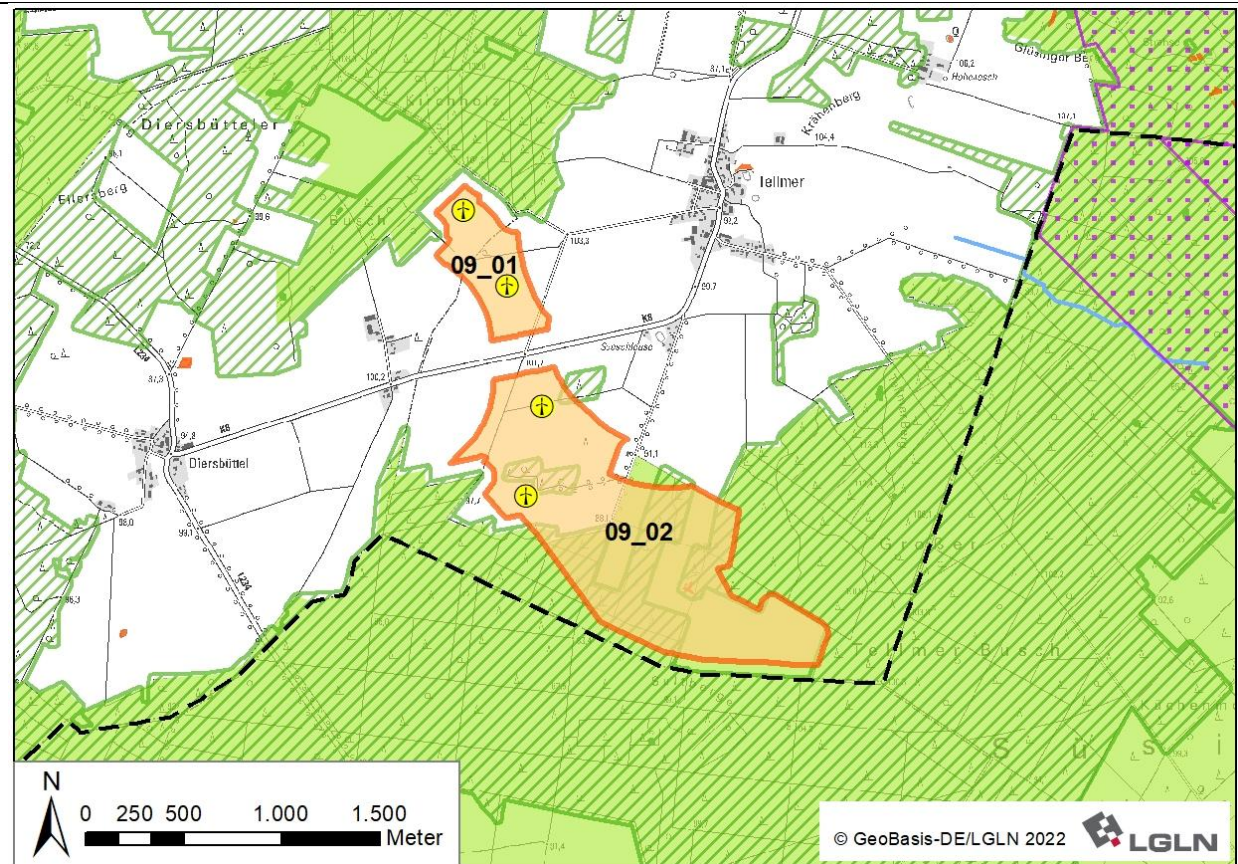
4. Hinweise zur Vermeidung/Minderung und Ausgleich von Umweltauswirkungen

Aufgrund der (teilweisen) Lage im Wald ist im Zulassungsverfahren die Erforderlichkeit von Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen (z.B. Abregelungen, die i.d.R. auf Grundlage einer zweijährigen akustischen Erfassung der Fledermausaktivität im Gondelbereich anzupassen sind) zu prüfen.

Die nach § 30 BNatSchG geschützten Biotop sind auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene zu berücksichtigen.






5. Zusammenfassende Bewertung



Das geplante Vorranggebiet ist aus Umweltsicht für die Konzentration raumbedeutsamer WEA geeignet. Bei dem geplanten Vorranggebiet handelt es sich im Norden um eine bestandsichernde (FNP der Samtgemeinde Amelinghausen) erneute Festlegung des bereits 2016 festgelegten Vorranggebietes. Es sind bereits WEA vorhanden. Bei der südlichen Hälfte der Teilfläche 09_02 handelt es sich um eine Erweiterung. Es sind voraussichtlich teilräumig erhebliche Umweltauswirkungen mit mittlerer Intensität für das Schutzgut Landschaft/Erholung sowie von geringer Intensität für die Schutzgüter Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt und Boden/Fläche zu erwarten. Die Festlegung ist mit Natura 2000 vereinbar.








Vorranggebiet Windenergienutzung AME_09

Gebietsblatt AME_GEL_ILM_01

Vorranggebiet Windenergienutzung AME_GEL_ILM_01	
Anzahl der Teilflächen	3 Teilflächen
Größe der Teilflächen	01_05: 353,3 ha 01_06: 188,0 ha 01_07: 212,9 ha
Gesamtgröße	754,2 ha
1. Umweltmerkmale/Umweltzustand und Vorbelastungen	
<p>Die drei geprüften Teilflächen liegen in der naturräumlichen Einheit „Lüneburger Heide“ und dem Naturpark Lüneburger Heide.</p> <p>Ca. 360 m östlich von 01_05 befindet sich das FFH-Gebiet 071 „Ilmenau mit Nebenbächen“ (DE2628-331). Hier befindet sich zugleich das Naturschutzgebiet „Hasenburger Bachtal“ (NSG LÜ 00281). Ca. 2.000 m westlich von 01_07 befindet sich das FFH-Gebiet 212 (DE2626-331) „Gewässersystem der Luhe und unteren Neetze“. 75 m nordwestlich und tlw. östlich von 01_05 befinden sich Teile des Landschaftsschutzgebietes des Landkreises Lüneburg (LSG LG 00001).</p> <p>Vorbelastungen: Durch vorhandene WEA in der Teilfläche 01_05 und einer Freileitung zwischen 01_06 und 01_07 (visuelle Beeinträchtigung des Landschaftsbildes). Relativ dichtes Netz aus Kreisstraßen: zwischen 01_05 und 01_06 verläuft die Kreisstraße K 20B, westlich von 01_06 und 01_07 die K 23 und östlich von 01_05 die K 10B. Südöstlich von 01_07 verläuft die B 209 (Lärm- und Schadstoffemissionen, Zerschneidungswirkung auf das Landschaftsbild). Innerhalb der Teilfläche 01_05 befindet sich außerdem eine Fläche mit PV-Anlagen und Stallgebäuden.</p> <p>Landschaftsbild: Der nördliche Randbereich der Teilfläche 01_05 liegt in der Waldlandschaft „Gellerser Anfang“, die eine hohe Bedeutung für das Landschaftserleben hat. Es handelt sich um eine großflächige Waldlandschaft auf welligem Relief, die hier durch Nadelwald geprägt ist. Südlich schließen sich offene Geestlandschaften („Geestlandschaft östlich der Luhe“ und „Geestlandschaft zwischen Osterbach und Südergellerser Bach“) auf hügeligem bzw. welligem Relief, ackergeprägt mit vereinzelt Waldbeständen und relativ strukturreich, an. Die Teilflächen 01_06 und 01_07 liegen überwiegend in der nadelwaldgeprägten Waldlandschaft „Nindorfer Holtz“, der wie den offenen Geestlandschaften eine mittlere Bedeutung für das Landschaftserleben zukommt. Der südöstliche Bereich der Teilfläche 01_07 befindet sich in der Landschaftsbildeinheit „Ackerlandschaft in der Alten Heide“, die eine nur geringe Bedeutung für das Landschaftserleben hat.</p> <p>Boden: Der überwiegende Bodentyp der Teilflächen 01_06 und 01_07 ist flacher Braunerde-Podsol. Die Böden der Teilfläche 01_05 sind kleinteiliger strukturiert. Neben flachem Braunerde-Podsol kommen mittlere Podsol-Braunerde, mittlere Pseudogley-Braunerde und im Osten kleinflächig tiefer Gley vor. Schutzwürdige Böden sind nicht vorhanden.</p> <p>Landnutzung (Ackerbau, Grünland, Gehölze etc.): Die Teilflächen 01_06 und 01_07 sind vor allem durch Nadelholz geprägt. Vereinzelt gibt es Ackerbauflächen. Die Teilfläche 01_05 ist kleinteiliger strukturiert und überwiegend ackerbaulich genutzt, im Norden und Süden gibt es auch Nadelholz.</p> <p>Biotopwertigkeit: In den Teilflächen 01_06 und 01_07 befindet sich überwiegend Nadelforst von allgemeiner bis geringer Bedeutung (Wertstufe 2), wobei im Nordwesten und Nordosten von 01_06 sowie im Südosten der Teilfläche 01_07 auch Sandacker mit geringer Bedeutung (Wertstufe 1) vorhanden ist. Die Biotopstruktur von Teilfläche 01_05 ist kleinteiliger. Die Teilfläche ist durch Sandacker geprägt und durch sehr hochwertige Biotope wie Eichenmischwald unterschiedlicher Standorte sowie weniger bedeutsamen Nadelforst und halbruderale Gras- und Staudenfluren strukturiert.</p> <p>Innerhalb der Teilfläche 01_05 befinden sich einige nach § 30 BNatschG und § 28a NNatG geschützte Biotope (Birken- und Kiefernsumpfwald, Sumpfwald, naturnahes nährstoffreiches Stillgewässer (eutroph), naturnaher nährstoffreicher See/Weiher natürlicher Entstehung (eutroph) und Flutrasen).</p> <p>Wasser: Der westliche Teil der Teilfläche 01_05 liegt im Trinkwasserschutzgebiet „Westergellersen“ (Schutzzone IIIB). Im Osten der Teilfläche verläuft ein Bach.</p> <p>Kulturelles Erbe: In der Teilfläche 01_07 sind im Südwesten einige als Einzelfunde ausgewiesene Grabhügel verzeichnet. Auch in der Teilfläche 01_06 sind einzelne Grabhügel verzeichnet. Zusätzlich sind zwei Grabhügelfelder sowie eine obertägig nicht mehr feststellbare Steinsetzung im Osten der Teilfläche vorhanden. Im Südwesten der Teilfläche 01_05 ist eine Fundstreuung einer Siedlung verzeichnet.</p>	
2. Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter	
<p>Legende:</p> <p> hohe Umweltauswirkungen</p> <p> mittlere Umweltauswirkungen</p> <p> geringe Umweltauswirkungen</p> <p> keine Umweltauswirkungen</p> <p> positive Umweltauswirkungen</p>	Bewertung
<p>K kleinräumige Wirkung T teilräumliche Wirkung</p>	

Mensch, insb. menschliche Gesundheit	
<p>Ca. 760 m nördlich der Teilfläche 01_05 liegt die Ortschaft Südergellersen. Da es sich in diesem Bereich um eine Bestandssicherung handelt, kommt es zu keinen zusätzlichen Umweltauswirkungen auf diese Ortschaft.</p> <p>Die Ortschaft Oerzen liegt ca. 1.000 m östlich von der Teilfläche 01_05 und ca. 1.260 m östlich der Teilfläche 01_06 . Die Wohnbebauung der Ortschaft Neu Oerzen befindet sich ca. 1.000 m südöstlich der Teilfläche 01_06 und östlich der Teilfläche 01_07.</p> <p>Etwa 760 m (süd-)westlich von 01_05 liegt die Ortschaft Wetzen. Da es sich in diesem Bereich von 01_05 um eine Bestandssicherung handelt, ist mit keiner zusätzlichen Auswirkung zu rechnen. Die Teilfläche 01_06 ist über 1.200 m entfernt.</p> <p>Marxen am Berge liegt über 1.300 m südwestlich von 01_07. In 900 m Entfernung südlich von 01_07 befindet sich der Ortsteil „Siedlung Dröggennindorf“. Die Ortschaft Dröggennindorf befindet sich etwa 1.900 m südlich von 01_07.</p> <p>Wohnen im Außenbereich: Hof Marquard ca. 830 m östlich von 01_07 und Hassel Busch ca. 700 m östlich von 01_06. Einzelhaus südwestlich von Südergellersen in ca. 700 m Entfernung von 01_05. Einige Wohnhäuser südöstlich von Wetzen befinden sich in über 900 m Entfernung zu 01_06 und 01_07. Einige Wohnhäuser entlang der K 23 südwestlich in ca. 1.180 m Entfernung von 01_07.</p> <p>Da gerade der westliche und östliche Rand der Teilfläche 01_05 bereits mit WEA bebaut bzw. die Flächen im Flächennutzungsplan gesichert ist, werden hier keine zusätzlichen Umweltauswirkungen auf die umliegende Wohnnutzung hervorgerufen.</p> <p>Durch die Erweiterung des bestehenden Vorranggebietes Windenergienutzung ist mit erheblichen Umweltwirkungen durch periodischen Schattenwurf von geringer Intensität auf die Ortschaften Oerzen, Neu Oerzen und Wetzen sowie die östlich gelegene Wohnnutzung im Außenbereich zu rechnen. Der Wald im Anschluss an die Wohnbebauung der Ortschaft Neu Oerzen wirkt sichtverschattend in Richtung des Vorranggebietes.</p> <p>Es ist mit erheblichen Umweltwirkungen durch Lärmbelastung von mittlerer Intensität auf die Ortschaft „Siedlung Dröggennindorf“ sowie von geringer Intensität auf die Ortschaften Oerzen, Neu Oerzen, Wetzen und Marxen am Berge sowie die Wohnnutzung im Außenbereich zu rechnen.</p> <p>Insgesamt ist somit teilräumig mit einer mittleren Intensität zu rechnen.</p>	
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	
<p>Von den Festlegungen (Erweiterungsbereiche) sind überwiegend Biotoptypen allgemeiner bis geringer Bedeutung betroffen (Nadelforst - Wertstufe 2, Sandacker - Wertstufe 1), sodass weitestgehend von einer geringen Beeinträchtigung ausgegangen wird. Der kleinteiliger strukturierte Bereich der Teilfläche 01_05 ist vor allem bestandssichernd. Sehr hochwertige Biotope (Eichenmischwald) befinden sich in den Erweiterungsflächen der Teilfläche 01_05, sodass von einer kleinteilig mittleren Beeinträchtigung ausgegangen wird. Diese Biotope sind auf der nachgeordneten Planungsebene zu beachten.</p> <p>In Teilfläche 01_05 befindet sich eine als geschützter Landschaftsbestandteil und als historisches Landschaftselement ausgewiesene Wallhecke.</p> <p>Die Kompensationsflächen (Aufforstung, Streuobstwiese) in Teilfläche 01_05 sind auf der nachgeordneten Planungsebene zu beachten.</p> <p>Am östlichen Rand der Teilfläche 01_05 befindet sich ein Bereich von regionaler Bedeutung für Brutvögel (Arten laut NLWKN: Turteltaube, Heidelerche, Feldlerche, Gartenrotschwanz). Laut LRP ist der östliche Randbereich außerdem von sehr hoher Bedeutung für Pflanzen und für verschiedene Fledermausarten (Arten laut NLWKN: Abendsegler, Rauhaufledermaus, Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, Breitflügelfledermaus). Da es sich hier um eine bestandsichernde Festlegung handelt, sind keine zusätzlichen Auswirkungen zu erwarten.</p> <p>Das nach § 30 BNatSchG geschützte Stillgewässer am westlichen Rand ist von hoher Bedeutung für Amphibien und ist auf den nachgeordneten Planungsebenen zu beachten, ebenso wie die weiteren nach § 30 BNatSchG und § 28a NNatG geschützten Biotope.</p> <p>In den Erweiterungsbereichen sind keine windenergiesensiblen Fledermaus- oder kollisionsgefährdeten Vogelarten verzeichnet.</p> <p>Der östliche Teil der Teilfläche 01_07 überlagert einen landesweit bedeutsamen Lebensraum des Schwarzstorchs. Da der Schwarzstorch gem. Anlage 1 zu § 45b BNatSchG nicht als kollisionsgefährdet eingestuft wird, stehen die Nahrungshabitate dieser Art einer Windenergie-</p>	

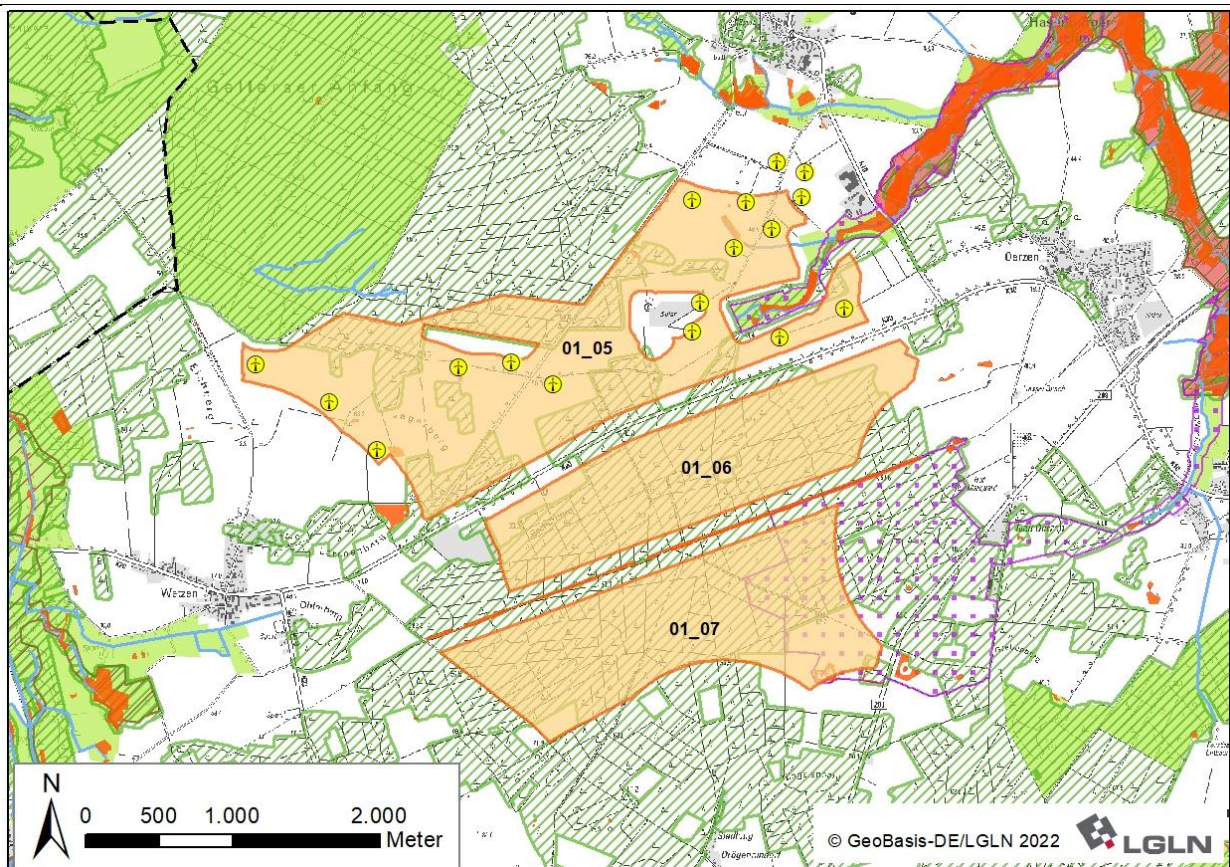
nutzung nicht entgegen. Jedoch sind sie im Bruthabitat sehr empfindlich gegenüber Störungen. Da es sich um ein Waldgebiet handelt, ist nicht auszuschließen, dass es sich um ein potentielles Bruthabitat handelt. Teilräumlich kann es hier zu mittel erheblichen Auswirkungen kommen.	
Boden / Fläche	
Da keine schutzwürdigen Böden vorhanden sind, ist nicht mit einer schwerwiegenden Umweltauswirkung zu rechnen.	
Wasser	
Der z.T. bestandssichernde westliche Bereich der Teilfläche 01_05 überlagert den äußeren Bereich des Trinkwasserschutzgebietes der Schutzzone IIIB. Es ist teilräumig mit gering erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen. Die erhöhten wasserrechtlichen Anforderungen sind auf der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene zu berücksichtigen. Der Bach im Osten der Teilfläche 01_05 (im Bereich der vorhandenen WEA) ist ebenfalls auf der nachgeordneten Planungsebene zu beachten. Größere Stillgewässer sind nicht betroffen.	
Klima / Luft	
Kohlenstoffspeichernde Böden gehen nicht verloren. Die Festlegung überlagert zwar zum Teil Waldflächen, da sie sich jedoch nicht im Belastungsraum befinden, wird nicht von negativen Auswirkungen auf das Lokalklima ausgegangen. Der kleinflächige Waldverlust an Windenergiestandorten im Wald wird durch Neuaufforstung kompensiert, so dass keine in regionalem Maßstab erheblichen Auswirkungen auf die CO ₂ Bilanz auftreten. Durch die Festlegung wird eine erhebliche positive Wirkung durch Vermeidung von CO ₂ -Emissionen raumplanerisch vorbereitet.	
Landschaft / Erholung	
Durch die Fernwirkung der WEA kommt es zu erheblichen Umweltauswirkungen auf das Landschaftsbild. Die Bedeutung des Landschaftsbildes für die Erholung ist überwiegend mit mittel bewertet. Die Waldflächen am nördlichen Rand der Teilfläche 01_05 sind von hoher Bedeutung und als Vorbehaltsgebiet landschaftsbezogene Erholung festgelegt. Innerhalb des Waldes wird die Wirkung für den Nahbereich durch die Sichtverschattung des Waldes minimiert. Im (Übergang zum) Offenland sowie in der Fernwirkung wirkt sich die Festlegung durch die technologische Überprägung der Landschaft erheblich auf das Landschaftsbild aus. Dadurch wird auch der durch die Teilfläche 01_05 verlaufende Wanderweg mit mehreren Touren (Lüneburger Heidetour, Mühlentour West) beeinträchtigt. Jedoch ist der Bereich bereits durch vorhandene WEA vorbelastet. Dazu kommt die Vorbelastung durch die Hochspannungsleitung zwischen den Teilflächen 01_06 und 01_07. Insgesamt sind die Umweltwirkungen auch aufgrund der Größe der Potenzialfläche mit mittel zu bewerten.	
Kulturelles Erbe / sonstige Sachgüter	
Die punktuellen und flächenhaften Bodendenkmale sind auf der nachgeordneten Planungsebene zu berücksichtigen. Aufgrund der Häufigkeit ist kleinräumig eine erhebliche Umweltauswirkung nicht auszuschließen, aber als gering einzuschätzen.	
3. Natura 2000-Gebiete	
Östlich (ca. 360 m entfernt von 01_05) befindet sich das FFH-Gebiet 071 „Ilmenau mit Nebenbächen“ (DE2628-331). Westlich (ca. 2.000 m entfernt von 01_07) befindet sich das FFH-Gebiet 212 (DE2626-331) „Gewässersystem der Luhe und unteren Neetze“. Da keine besonders empfindlichen Fledermaus- oder Vogelarten bei den relevanten Arten der beiden FFH-Gebiete genannt sind, sind laut FFH-Prüfung erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen. Die Planung ist somit mit Natura 2000 vereinbar.	
4. Hinweise zu Vermeidung/Minderung und Ausgleich von Umweltauswirkungen	
Im Zulassungsverfahren ist die Erforderlichkeit von Maßnahmen zur Vermeidung von negativen Auswirkungen auf das Bruthabitat des störungsempfindlichen Schwarzstorchs zu prüfen. Aufgrund der (teilweisen) Lage im Wald ist im Zulassungsverfahren die Erforderlichkeit von Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen (z.B. Abregelungen, die i.d.R. auf Grundlage einer zweijährigen akustischen Erfassung der Fledermausaktivität im Gondelbereich anzupassen sind) zu prüfen. Die nach § 30 BNatSchG und § 28a NNatG geschützten Biotope sind auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene zu berücksichtigen. Die Kompensationsflächen sind auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene zu berücksichtigen.	

Die Belange des betroffenen Trinkwasserschutzgebiets (Zone III) und die erhöhten wasserrechtlichen Anforderungen beim Errichten, Unterhalten und Betrieb der Anlagen sind auf der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene zu berücksichtigen.

Ggf. ist eine nächtliche Leistungsreduzierung vorzusehen, um die gesetzlichen Grenzwerte der Lärmimmission (für allgemeine und/oder reine Wohngebiete) einzuhalten.

5. Zusammenfassende Bewertung

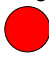






Das geplante Vorranggebiet ist aus Umweltsicht für die Konzentration raumbedeutsamer WEA geeignet. Bei dem geplanten Vorranggebiet handelt es sich weitestgehend um eine Neufestlegung sowie um eine bestandsichernde (FNP der Samtgemeinde Amelinghausen und der Gemeinde Gellersen) und erneute Festlegung des bereits 2016 festgelegten Vorranggebietes. Dort sind bereits WEA vorhanden. Es sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen mit geringer Intensität für das Schutzgut Boden/Fläche sowie kleinräumig auf das Schutzgut kulturelles Erbe und mit (teilflächiger) mittlerer Intensität auf die Schutzgüter Mensch, insb. menschliche Gesundheit und Landschaft/Erholung sowie kleinräumig auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu erwarten. Die Festlegung ist mit Natura 2000 vereinbar.








Vorranggebiet Windenergienutzung AME_GEL_ILM_01

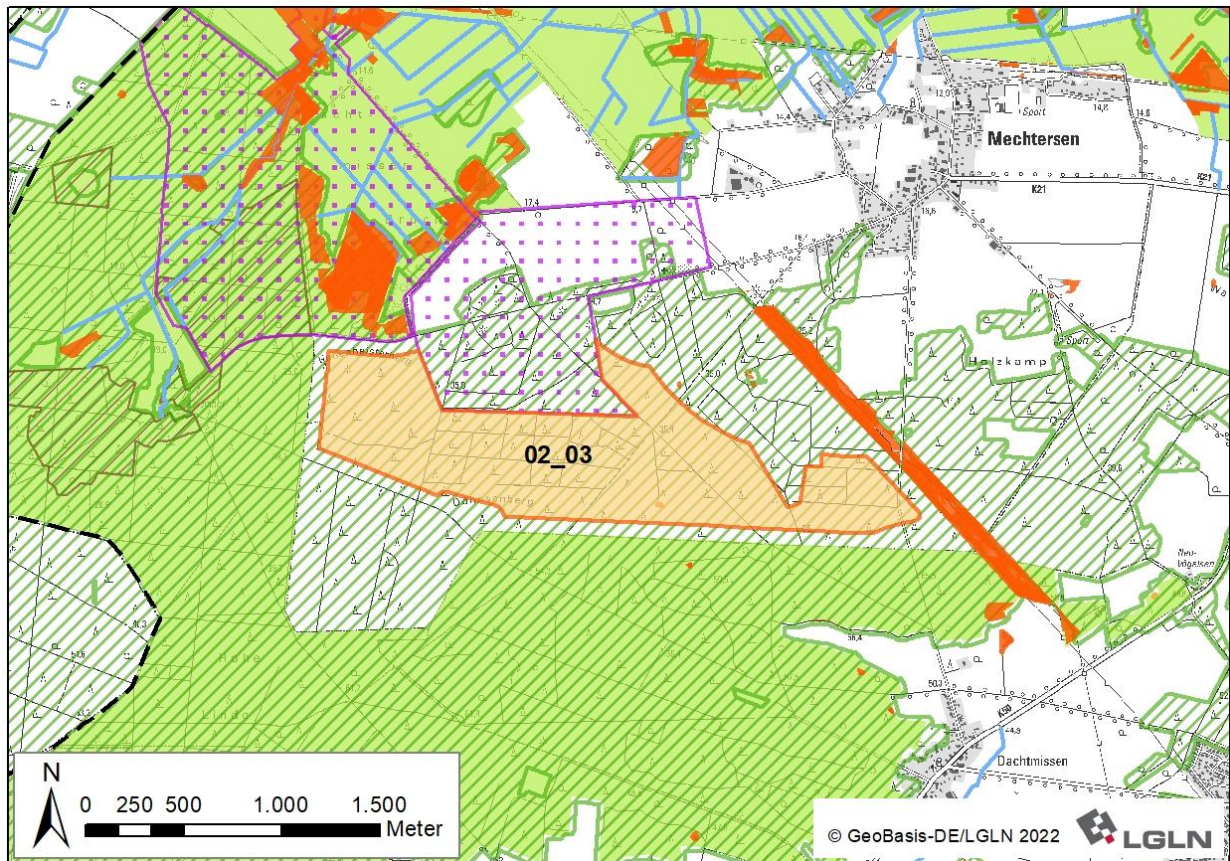
Gebietsblatt BAR_02

Vorranggebiet Windenergienutzung BAR_02	
Anzahl der Teilflächen	1 Teilfläche
Größe der Teilflächen	02_03: 149,3 ha
Gesamtgröße	149,3 ha

1. Umweltmerkmale/Umweltzustand und Vorbelastungen	
<p>Die geprüfte Teilfläche liegt in der naturräumlichen Einheit „Lüneburger Heide“ und dem Naturpark Lüneburger Heide.</p> <p>100 m nordwestlich der Teilfläche 02_03 befindet sich das FFH-Gebiet 232 „Laubwälder am Einemhof und Kranichmoor“ (DE2727-331) und in ca. 2.800 m das FFH-Gebiet 071 „Ilmenau mit Nebenbächen“ (DE2628-331). Teile des Landschaftsschutzgebietes des Landkreises Lüneburg (LSG LG 00001) befinden sich im direkten Umfeld (75 m südlich, östlich und nördlich).</p> <p>Vorbelastungen: Durch eine Freileitung sowie den anstehenden Parallelneubau der „Ostniedersachsenleitung“ (ONiL) und eine Bahnstromleitung östlich der Fläche (visuelle Beeinträchtigung des Landschaftsbildes). Landschaftsbild: Die Fläche liegt vollständig in der Waldlandschaft „Klosterforst Lüneburg“, der eine mittlere Bedeutung für das Landschaftserleben zukommt. Es handelt sich um eine großflächige nadelwaldgeprägte Waldlandschaft auf welligem Relief. Nördlich in z.T. < 100 m verläuft die Geestkante.</p> <p>Boden: Der überwiegende Bodentyp ist flacher Braunerde-Podsol. Schutzwürdige Böden sind nicht vorhanden.</p> <p>Landnutzung (Ackerbau, Grünland, Gehölze etc.): Die Fläche ist überwiegend durch Nadelholz geprägt.</p> <p>Biotopwertigkeit: Der vorherrschende Biotoptyp ist sonstiger Nadelforst von allgemeiner bis geringer Bedeutung (Wertstufe 2). Zentral befindet sich ein nach § 28a NNatG geschütztes naturnahes Kleingewässer.</p> <p>Kulturelles Erbe: Am Hohenheisterberg im Nordwesten der Teilfläche 02_03 sind Grabhügel verzeichnet und weiter südlich am Dönnsenberg ein weiterer Einzelfund.</p>	
2. Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter	
<p>Legende:</p> <p> hohe Umweltauswirkungen  mittlere Umweltauswirkungen  geringe Umweltauswirkungen  keine Umweltauswirkungen  positive Umweltauswirkungen</p> <p>K kleinräumige Wirkung T teilräumliche Wirkung</p>	Bewertung
Mensch, insb. menschliche Gesundheit	
<p>1.000 m nordöstlich befindet sich die Ortschaft Mechtersen und 900 m südlich die Ortschaft Dachtmissen mit einem vorgelagerten Einzelwohngebäude im Außenbereich in ca. 750 m Entfernung.</p> <p>Es ist mit erheblichen Umweltwirkungen durch periodischen Schattenwurf von geringer Intensität auf die Ortschaft Mechtersen zu rechnen.</p> <p>Es ist mit erheblichen Umweltwirkungen durch Lärmbelastung von mittlerer Intensität auf die Ortschaft Dachtmissen sowie von geringer Intensität auf die Ortschaft Mechtersen zu rechnen.</p> <p>Insgesamt wird die Umweltauswirkung als gering - mittel erheblich bewertet.</p>	
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	
<p>Von der Festlegung ist überwiegend Nadelforst von allgemeiner bis geringer Bedeutung (Wertstufe 2) betroffen, sodass weitestgehend von einer geringen Beeinträchtigung ausgegangen wird. Das § 28a Biotop ist auf der nachgeordneten Planungsebene zu beachten.</p> <p>Nördlich angrenzend befindet sich ein Brut- u. Nahrungshabitat des Rotmilans mit landesweiter Bedeutung. Laut LRP (2016) ist auch der westliche Teil der Fläche 02_03 von sehr hoher Bedeutung als (potenzielles) Habitat für den gem. Anlage 1 zu § 45b BNatSchG als kollisionsgefährdet eingestuften Rotmilan und weitere Vogelarten (Kranich, Schwarzspecht). Zwar liegt kein aktueller Brutnachweis des Rotmilans vor, erhebliche Umweltauswirkungen sind dennoch nicht ausgeschlossen. Darüber hinaus hat der Bereich eine sehr hohe Bedeutung für Tagfalter und Amphibien.</p> <p>Die Habitatmodellierungen des DDA⁴⁸ zeigen eine Vorkommenswahrscheinlichkeit des Seeadlers von > 70 % bei gleichzeitiger Habitateignung für das Gebiet und dessen Umfeld. Dies wird als Indikator für ein potenzielles Bruthabitat und eine mögliche zukünftige Brut gewertet.</p> <p>75 m nördlich von Teilfläche 02_03 befindet sich ein landesweit bedeutsamer Lebensraum des Schwarzstorchs. Da der Schwarzstorch gem. Anlage 1 zu § 45b BNatSchG nicht als kollisionsgefährdet eingestuft wird, stehen die Nahrungshabitate dieser Art einer Windenergienutzung nicht entgegen. Jedoch sind sie insbesondere im Bruthabitat sehr empfindlich gegenüber Störungen. Da es sich um ein Waldgebiet handelt, ist nicht auszuschließen, dass es sich um ein potentielles Bruthabitat handelt, sodass aufgrund der räumlichen Nähe erhebliche Auswirkungen nicht ausgeschlossen werden können.</p> <p>Teilräumig ist mit erheblichen Umweltauswirkungen von mittlerer Intensität zu rechnen.</p>	

⁴⁸ Frank, C., Holler, S., Behrend, D., Stahmer, J., & Katzenberger, J. (2024). Habitat models harnessing the power of heterogeneous occurrence data to inform species conservation in the context of rapid renewable energy expansion (1.0). Zenodo.

Boden / Fläche	
Da keine schutzwürdigen Böden vorhanden sind, ist nicht mit einer schwerwiegenden Umweltauswirkung zu rechnen.	
Wasser	
Durch die Festlegungen sind keine größeren Oberflächengewässer oder Wasserschutzgebiete betroffen.	
Klima / Luft	
Zwar werden Waldflächen überlagert, da sie sich jedoch nicht im Belastungsraum befinden, wird nicht von negativen Auswirkungen auf das Lokalklima ausgegangen. Kohlenstoffspeichernde Böden gehen nicht verloren. Der kleinflächige Waldverlust an Windenergiestandorten im Wald wird durch Neuaufforstung kompensiert, so dass keine in regionalem Maßstab erheblichen Auswirkungen für die CO ₂ Bilanz auftreten. Durch die Festlegung wird eine erhebliche positive Wirkung durch Vermeidung von CO ₂ -Emissionen raumplanerisch vorbereitet.	
Landschaft / Erholung	
Durch die Fernwirkung der WEA und die technogene Überprägung kommt es zu erheblichen Umweltauswirkungen auf das Landschaftsbild. Die Bedeutung des Landschaftsbildes für die Erholung ist mit mittel bewertet, und es bestehen Vorbelastungen durch die Freileitungen. Innerhalb des Waldes wird die Wirkung für den Nahbereich durch die Sichtverschattung des Waldes minimiert. Der am Rande querende Wanderweg (Mühlentour West) wird kaum beeinträchtigt, da er vor allem im Wald verläuft und ohnehin die Freileitungen kreuzt. Die Fläche 02_03 ist, außer im Osten, vom LSG LG 00001 umfasst. Dem LSG kommt hier aber keine besondere Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung zu. Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind daher als gering zu bewerten.	
Kulturelles Erbe / sonstige Sachgüter	
Die Bodendenkmale sind auf der nachgeordneten Planungsebene zu berücksichtigen. Auf Ebene der Regionalplanung sind keine erheblichen Umweltauswirkungen erkennbar.	
3. Natura 2000-Gebiete	
100 m nordwestlich der Teilfläche 02_03 befindet sich das FFH-Gebiet 232 „Laubwälder am Einemhof und Kranichmoor“ (DE2727-331). Laut FFH-Prüfung sind keine relevanten Arten benannt, so dass davon auszugehen ist, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen auftreten. Die Planung ist folglich mit Natura 2000 vereinbar.	
4. Hinweise zu Vermeidung/Minderung und Ausgleich von Umweltauswirkungen	
Im Zulassungsverfahren ist das aktuelle Brutvorkommen (Rotmilan, Seeadler) und die Erforderlichkeit von Maßnahmen insbesondere zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. Anlage 1 Abschnitt 2 (zu § 45b Absatz 1 bis 5) BNatSchG zu prüfen. Im Zulassungsverfahren ist die Erforderlichkeit von Maßnahmen zur Vermeidung von negativen Auswirkungen auf das Bruthabitat des störungsempfindlichen Schwarzstorchs zu prüfen. Das nach § 28a NNatG geschützte Biotope sind auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene zu berücksichtigen. Ggf. ist eine nächtliche Leistungsreduzierung vorzusehen, um die gesetzlichen Grenzwerte der Lärmimmission (für allgemeine und/oder reine Wohngebiete) einzuhalten.	
5. Zusammenfassende Bewertung der Potenzialfläche	
Die Potenzialfläche ist aus Umweltsicht für die Konzentration raumbedeutsamer WEA geeignet. Bei dem geplanten Vorranggebiet handelt es sich um eine Neufestlegung. Es sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen mit geringer Intensität für die Schutzgüter Boden/Fläche und Landschaft/Erholung sowie teilträumlich mit mittlerer Intensität für die Schutzgüter Menschen, insb. menschliche Gesundheit und Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu erwarten. Die Festlegung ist mit Natura 2000 vereinbar.	



Vorranggebiet Windenergienutzung BAR_02

Gebietsblatt BAR_03

Vorranggebiet Windenergienutzung BAR_03	
Anzahl der Teilflächen	4 Teilflächen
Größe der Teilflächen	03_07: 15,7 ha 03_09: 144,6 ha 03_10a: 25,9 ha 03_10b: 4,0 ha
Gesamtgröße	190,2 ha
1. Umweltmerkmale/Umweltzustand und Vorbelastungen	
<p>Die vier geprüften Teilflächen liegen in der naturräumlichen Einheit „Wendland, Untere Mittelbeniederung“. In etwa 85 m westlich von Teilfläche 03_07 verläuft das FFH-Gebiet 212 „Gewässersystem der Luhe und unteren Neetze“ (DE 2626-331). In etwa 1.400 m östlich der Teilfläche 03_09 befindet sich das FFH-Gebiet 071 „Ilmenau mit Nebenbächen“ (DE2628-331). In ca. 800 m östlich der Teilfläche 03_09 befindet sich das Landschaftsschutzgebiet des Landkreises Lüneburg (LSG LG 00001). Ca. 200 m südlich und westlich der Teilfläche 03_10a befinden sich ebenfalls Teile des LSG.</p> <p>Vorbelastungen: Bestehen durch die zwischen den Teilflächen 03_09 und 03_10b verlaufende Bahnlinie und die A 39 sowie die zwischen den Teilflächen 03_07 und 03_09 verlaufende Bundesstraße B 404 (Lärm- und Schadstoffemissionen, Zerschneidungswirkung auf das Landschaftsbild). Östlich der Teilfläche 03_09 verläuft außerdem die Kreisstraße K 46. Eine Freileitung sowie der anstehende Parallelneubau der „Ostniedersachsenleitung“ (ONiL) verlaufen westlich der Teilfläche 03_07. Die Teilfläche 03_09 ist durch vorhandene WEA vorbelastet.</p> <p>Landschaftsbild: Alle Teilflächen befinden sich im Landschaftsbildtyp „Marschlandschaft“ („Acker- und Wiesenlandschaft nordwestlich von Bardowick“), dem eine geringe Bedeutung für das Landschaftserleben zukommt. Es handelt sich um eine weitläufige, ackergeprägte (tlw. Grünland) Marschlandschaft auf flachem Relief mit weiten Sichtbeziehungen.</p>	






Boden: Der überwiegende Bodentyp ist tiefer Gley. Im Westen der Teilfläche 03_07 befindet sich ein kleiner Bereich tiefer Gley mit Erdniedermoorauflage mit Bedeutung für den Klimaschutz aufgrund des hohen Kohlenstoffgehalts. Im Südwesten der Teilfläche 03_09 liegt zudem sehr tiefer Tiefumbruchboden aus Niedermoor mit ebenfalls hohem Kohlenstoffgehalt vor. Schutzwürdige Böden sind nicht vorhanden.

Landnutzung (Ackerbau, Grünland, Gehölze etc.): Die Teilflächen sind durch Ackerbau geprägt. Teilweise ist Grünlandnutzung vorhanden. Die Teilfläche 03_10b besteht zur Hälfte aus Ackerbau und zur Hälfte aus Nadelholz.

Biotopwertigkeit: Der überwiegende Biotoptyp ist Sandacker mit einer geringen Bedeutung (Wertstufe 1). Stellenweise sind Intensivgrünland oder Nadelforst von allgemeiner bis geringer Bedeutung (Wertstufe 2) oder artenarmes Extensivgrünland von allgemeiner Bedeutung (Wertstufe 3), Ruderalgebüsche und Feldgehölze von allgemeiner bis geringer Bedeutung vorhanden. Eine nährstoffreiche Nasswiese von besonderer Bedeutung (Wertstufe 5 und nach § 30 BNatSchG geschützt) befindet sich in Teilfläche 03_07. Die Teilflächen 03_07 und 03_09 sind durch das Graben- und Wegenetz sowie die begleitenden Feldgehölze mit z.T. besonderer bis allgemeiner Bedeutung (Wertstufe 4) kleinteiliger strukturiert. Ein größeres Biotop von besonderer Bedeutung (Erlen- und Eschen-Sumpfwald der Wertstufe 5) und nach § 30 BNatSchG geschützt, befindet sich im Südwesten von 03_09. In den Teilflächen 03_07 und 03_09 befinden sich weitere nach § 30 BNatSchG und § 28a NNatG geschützte Biotope.

Wasser: Außer in 03_10b sind in allen Teilflächen Gräben vorhanden. Ein besonders dichtes Grabensystem weist der (Süd-)Westen von 03_09 auf.

2. Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Legende:					Bewertung
 hohe Umweltauswirkungen	 mittlere Umweltauswirkungen	 geringe Umweltauswirkungen	 keine Umweltauswirkungen	 positive Umweltauswirkungen	
K kleinräumige Wirkung	T teilsräumliche Wirkung				

Mensch, insb. menschliche Gesundheit

Bei der Teilfläche 03_09 handelt es sich um Bestandssicherung, daher sind hier durch die Festlegung keine (zusätzlichen) Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu erwarten.

Die Ortschaft Neu Wittorf liegt ca. 1.130 m nordöstlich von Teilfläche 03_07.

Der Flecken Bardowick befindet sich ca. 1.100 m südöstlich von den Teilflächen 03_10a und 03_10b. Die Ortschaft Mechtersen liegt ca. 950 m südlich und die Ortschaft Vögelsen > 1.600 m südöstlich der Teilfläche 03_10a.

Wohnen im Außenbereich: Ca. 900 m südwestlich der Teilfläche 03_07 nahe der Bahnlinie, 600 m nordwestlich der Teilfläche 03_10b und 700 m nördlich der Teilfläche 03_10a, ca. 780 m südöstlich der Teilflächen 03_10a und 03_10b an der K 42 sowie ca. 950 m südlich der Teilfläche 03_10a (Auf der Lüpe).

Es ist mit erheblichen Umweltwirkungen durch periodischen Schattenwurf von geringer Intensität auf die Ortschaften Neu Wittorf und Bardowick zu rechnen.

Es ist mit erheblichen Umweltwirkungen durch Lärmbelastung von mittlerer Intensität auf die Ortschaft Mechtersen und von geringer Intensität auf die Ortschaft Neu Wittorf, den Flecken Bardowick sowie die genannte Wohnnutzung im Außenbereich zu rechnen.

Insgesamt wird die Umweltauswirkung als gering - mittel erheblich bewertet.







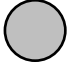
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Bei der Teilfläche 03_09 handelt es sich um Bestandssicherung, daher sind hier durch die Festlegung keine (zusätzlichen) Umweltauswirkungen zu erwarten.

In den übrigen Teilflächen sind von der Festlegung überwiegend Biotoptypen geringer Bedeutung (Sandacker, Wertstufe 1) und allgemeiner bis geringer Bedeutung (Intensivgrünland, Wertstufe 2) betroffen. Jedoch sind in Teilfläche 03_07 mehrere nach § 30 BNatSchG und/oder § 28a NNatG geschützte Biotope sowie hochwertige Biotope (nährstoffreiche Nasswiese mit hoher Bedeutung für Pflanzen) vorhanden, daher ist kleinräumig mit einer mittleren Umweltwirkung zu rechnen. Die geschützten Biotope sind auf der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene zu beachten.

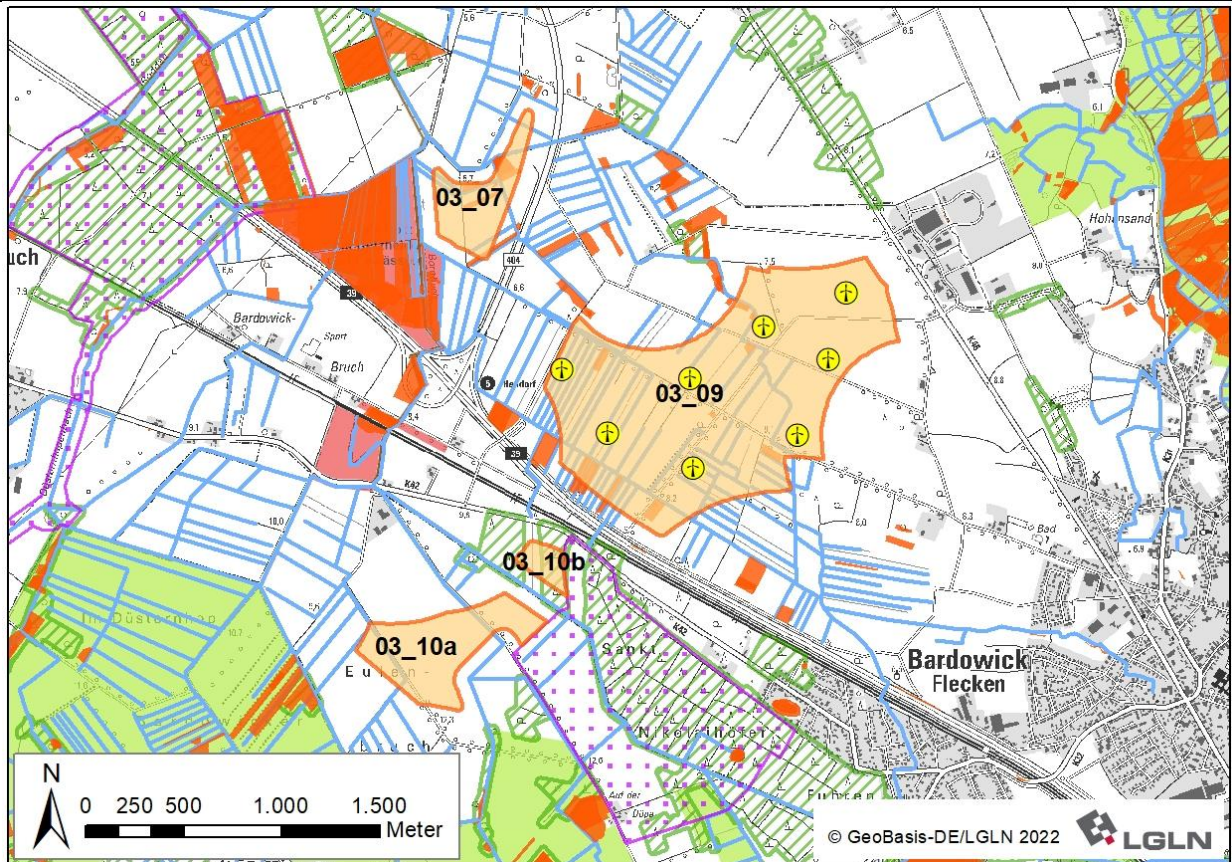
> 600 m südwestlich von Teilfläche 03_10a liegt ein Brutnachweis des gem. Anlage 1 zu § 45b BNatSchG kollisionsgefährdeten Rotmilans vor und damit innerhalb des zentralen Prüfbereichs, jedoch außerhalb des Nahbereichs gem. Anlage 1 zu § 45b BNatSchG. Das Gebiet eignet sich als Nahrungshabitat. Anhaltspunkt für erhöhtes Kollisionsrisiko. Mit Umweltwirkungen mittlerer Intensität ist zu rechnen.



Die Habitatmodellierungen des DDA ⁴⁹ zeigen eine Vorkommenswahrscheinlichkeit des Weißstorchs von > 70 % bei gleichzeitiger Habitateignung für die Teilfläche 03_07 und den Westen von Teilfläche 03_10a. Dies wird als Indikator für ein potenzielles Brut-/ Nahrungshabitat und eine mögliche zukünftige Brut im Umfeld gewertet. Es sind keine (windenergiesensiblen) Fledermausarten verzeichnet.	
Boden / Fläche	
Da keine schutzwürdigen Böden vorhanden sind, ist nicht mit einer schwerwiegenden Umweltauswirkung zu rechnen.	
Wasser	
Es ist ein stellenweise dichtes Grabensystem vorhanden. Da es sich um künstlich angelegte Oberflächengewässer handelt, ist mit gering erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Wasserschutzgebiete sind nicht vorhanden.	
Klima / Luft	
In den Teilflächen 03_07 und 03_09 sind kleinflächig kohlenstoffspeichernde und für den Klimaschutz relevante Böden vorhanden. Da der Anteil an der Gesamtfläche gering ist und bei der genauen Standortplanung der WEA berücksichtigt werden kann und es sich bei der Teilfläche 03_09 um eine Bestandssicherung handelt, ist nicht mit schwerwiegenden negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima zu rechnen. Durch die Festlegung wird eine positive Wirkung durch Vermeidung von CO ₂ -Emissionen raumplanerisch vorbereitet.	
Landschaft / Erholung	
Durch die Fernwirkung der WEA kommt es zu erheblichen Umweltauswirkungen auf das Landschaftsbild. Die Bedeutung des Landschaftsbildes für die Erholung ist gering. Dazu kommt die Vorbelastung durch die Bahnlinie, die A 39, die B 404, die Freileitung sowie die vorhandenen WEA in der größten Teilfläche 03_09. Somit ist die Landschaft bereits technogen geprägt. Daher wird trotz des nördlich von Teilfläche 03_07 und westlich der Teilfläche 03_10a verlaufenden Wanderweges (Mühlentour West) die Auswirkung auf den Erholungswert der Landschaft als gering bewertet. LSG oder andere Bereiche mit Bedeutung für die Erholung befinden sich nicht im näheren Umfeld.	
Kulturelles Erbe / sonstige Sachgüter	
Es sind keine Bodendenkmale, historische Landschaftselemente oder Kulturlandschaften verzeichnet. Auf Ebene der Regionalplanung sind keine erheblichen Umweltauswirkungen erkennbar. Ein mögliches Vorkommen ist auf der nachgeordneten Planungsebene zu beachten.	
3. Natura 2000-Gebiete	
In etwa 85 m westlich von Teilfläche 03_07 verläuft das FFH-Gebiet 212 „Gewässersystem der Luhe und unteren Neetze“ (DE 2626-331). Da keine besonders empfindlichen Fledermaus- oder Vogelarten bei den relevanten Arten des FFH-Gebietes genannt sind, sind laut FFH-Prüfung erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen. Die Planung ist somit mit Natura 2000 vereinbar.	
4. Hinweise zu Vermeidung/Minderung und Ausgleich von Umweltauswirkungen	
Für die Teilfläche 03_10a sind im Zulassungsverfahren das aktuelle Brutvorkommen des Rotmilans und des Weißstorchs sowie die Erforderlichkeit von Maßnahmen insbesondere zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. Anlage 1 Abschnitt 2 (zu § 45b Absatz 1 bis 5) BNatSchG zu prüfen. Die nach § 30 BNatSchG und § 28a NNatG geschützten Biotope sind auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene zu berücksichtigen. Ggf. ist eine nächtliche Leistungsreduzierung vorzusehen, um die gesetzlichen Grenzwerte der Lärmimmission (für allgemeine und/oder reine Wohngebiete) einzuhalten.	
5. Zusammenfassende Bewertung	
Das geplante Vorranggebiet ist aus Umweltsicht für die Konzentration raumbedeutsamer WEA geeignet. Bei dem geplanten Vorranggebiet handelt es sich bei der größten Teilfläche (03_09) weitestgehend um eine bestandsichernde (FNP der Samtgemeinde Bardowick) und erneute Festlegung des bereits 2016 festgelegten Vorranggebietes. Es sind bereits WEA vorhanden. Bei den übrigen Teilflächen handelt es sich um eine	

⁴⁹ Frank, C., Holler, S., Behrend, D., Stahmer, J., & Katzenberger, J. (2024). Habitat models harnessing the power of heterogeneous occurrence data to inform species conservation in the context of rapid renewable energy expansion (1.0). Zenodo.

Neufestlegung. Es sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen mit geringer Intensität für die Schutzgüter Boden/Fläche, Wasser und Landschaft/Erholung sowie teilträumlich mit mittlerer Intensität für die Schutzgüter Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt und Mensch, insbes. menschliche Gesundheit, zu erwarten. Die Festlegung ist mit Natura 2000 vereinbar.



Vorranggebiet Windenergienutzung BAR_03

Gebietsblatt DAH_01

Vorranggebiet Windenergienutzung DAH_01		
Anzahl der Teilflächen	5 Teilflächen	
Größe der Teilflächen	01_03: 12,3 ha 01_04: 9,5 ha 01_05: 7,6 ha	01_08a: 158,3 ha 01_08c: 65,8 ha
Gesamtgröße	253,5 ha	
1. Umweltmerkmale/Umweltzustand und Vorbelastungen		
Die fünf geprüften Teilflächen liegen in der naturräumlichen Einheit „Lüneburger Heide“. Teilfläche 01_08c liegt im Naturpark „Wendland.Elbe“.		
In > 2.400 m östlich von Teilfläche 01_08c im Landkreis Lüchow-Dannenberg befindet sich das FFH-Gebiet 072 „Buchen- und Eichenwälder in der Gohrde (mit Breeser Grund)“ (DE2830-331). Die Teilfläche 01_03 grenzt im Nordosten an das Landschaftsschutzgebiet des Landkreises Lüneburg (LSG LG 00001), die Teilfläche 01_04 überlagert das LSG im Nordwesten. Weitere Teile des LSG befinden sich ca. 850 m nordöstlich von 01_08a.		
Vorbelastungen: Durch die nördlich / nordöstlich verlaufende Bahnlinie (Lärmemissionen) und die zwischen 01_05, und 01_08a verlaufende Landstraße L 232 (Lärm- und Schadstoffemissionen) vorbelastet. Südlich		

von 01_03 und 01_04 sind jenseits der Landkreisgrenze mehrere WEA vorhanden, ebenso nördlich von 01_08c nördlich der Ortschaft Boitze.

Landschaftsbild: Die Teilflächen 01_03 und 01_04 befinden sich in der Landschaftsbildeinheit „Offene Geestlandschaft“ („Geestlandschaft bei Becklingen und Gienau“), die eine mittlere Bedeutung für das Landschaftserleben hat. Es handelt sich um eine großflächige, ackergeprägte Geestlandschaft auf welligem Relief mit einzelnen größeren Bäumen, Baumreihen und kleineren Wäldchen im Westen. Die Teilflächen 01_05 und 01_08a befinden sich in der Waldlandschaft „Junkern Holtz“ mit geringer Bedeutung für das Landschaftserleben. Es handelt sich um eine großflächige, nadelwaldgeprägte Waldlandschaft auf hügeligem Relief. Die Teilfläche 01_08c befindet sich überwiegend in der Waldlandschaft „Staatsforst Goehrde“, die von geringer bzw. mittlerer Bedeutung sind.

Boden: Der überwiegende Bodentyp ist flacher Braunerde-Podsol mit einer Ertragsfähigkeit von 3. In Teilfläche 01_03 ist überwiegend mittlere Podsol-Braunerde und in 01_04 mittlerer Pseudogley vorhanden. Schutzwürdige Böden sind nicht vorhanden.






Landnutzung (Ackerbau, Grünland, Gehölze etc.): Die Teilflächen 01_03 und 01_04 sind durch Ackerland geprägt. In den übrigen Teilflächen dominiert Nadelholz. Lediglich im Süden im Bereich der Geestlandschaft ist ebenfalls Ackerland vorhanden.

Biotopwertigkeit: In den Teilflächen 01_03 und 01_04 befindet sich überwiegend Sandacker von geringer Bedeutung (Wertstufe 1). Es sind einige strukturierende höherwertige Biotope vorhanden. In den Teilflächen 01_05, 01_08a und 01_08c ist fast ausschließlich Nadelforst von allgemeiner bis geringer Bedeutung (Wertstufe 2) vorhanden.

In 01_03 und 01_04 sind nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope verzeichnet (Weiden-Sumpfgewächsbüsch nährstoffreicher Standorte, naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer (eutroph)).

Kulturelles Erbe: Im Norden von Teilfläche 01_08a sind ein Grabhügel und ein Großgrabstein als Bodendenkmale verzeichnet.

2. Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Legende:					Bewertung
 hohe Umwelt-auswirkungen	 mittlere Umwelt-auswirkungen	 geringe Umwelt-auswirkungen	 keine Umwelt-auswirkungen	 positive Umwelt-auswirkungen	
K kleinräumige Wirkung	T teilräumliche Wirkung				

Bevölkerung, Gesundheit des Menschen

Etwa 1.600 m nördlich von 01_03 und 01_04 befindet sich die Ortschaft Bohndorf. Ebenfalls nördlich, 600 m entfernt von Teilfläche 01_04 und 700 m entfernt von Teilfläche 01_03, befindet sich Becklingen mit mehreren Wohnhäusern im Außenbereich. Nordwestlich in ca. 1.100 m Entfernung im Landkreis Uelzen befindet sich die Ortschaft Aljarn. Ebenfalls im Landkreis Uelzen in ca. 1.280 m südwestlich von 01_08a befindet sich Bostelwiebeck mit östlich vorgelagerter Wohnbebauung im Außenbereich.






1.000 m östlich von 01_04 und 900 m westlich von 01_05 befindet sich die Ortschaft Gienau. 900 m westlich von 01_05 liegt die Siedlung Am Steckelberg. Wohnhäuser im Außenbereich befinden sich nördlich von Gienau in Siecke. 1.000 m nordöstlich von 01_08a und > 1.000 m von 01_05 entfernt liegt der Ortsteil Bahnhof Dahlenburg. Westlich davon mit 700 m Entfernung zu 01_05 befinden sich einige Wohngebäude im Außenbereich. Die Ortschaft Seedorf liegt nordöstlich in ca. 1.000 m Entfernung von 01_08a, mit vorgelagerter Wohnbebauung im Außenbereich in etwa 830 m Entfernung. Weitere Wohngebäude im Außenbereich sind 900 m östlich in Vindorf vorhanden. Ahndorf liegt etwa 2.000 m östlich von 01_08a. Die Ortschaft Boitze liegt > 1.100 m nördlich von 01_08c. Westlich von Boitze in ca. 900 m Entfernung liegt Fladen mit mehreren Wohnhäusern im Außenbereich.

Es ist mit erheblichen Umweltwirkungen durch periodischen Schattenwurf von mittlerer Intensität auf die Ortschaft Gienau sowie von geringer Intensität auf die Siedlung Am Steckelberg westlich von Teilfläche 01_05 und die Wohnnutzung im Außenbereich in Vindorf östlich von Teilfläche 01_08a zu rechnen.

Es ist mit erheblichen Umweltwirkungen durch Lärmbelastung von mittlerer Intensität auf die Ortschaft Gienau sowie von geringer Intensität auf die Ortschaften Aljarn, Bostelwiebeck, Bahnhof Dahlenburg, Seedorf und Boitze zu rechnen. Lärmbelastungen von geringer Intensität sind außerdem auf die Wohnnutzung im Außenbereich in < 1.000 m Entfernung zu erwarten.

Insgesamt wird die Umweltauswirkung als gering - mittel erheblich bewertet.



Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	
<p>Es ist vor allem Nadelforst mit allgemeiner bis geringer Bedeutung (Wertstufe 2) sowie Sandacker mit geringer Bedeutung (Wertstufe 1) betroffen, sodass von einer geringen Beeinträchtigung ausgegangen wird. Die nach § 30 BNatSchG geschützten Biotope in den Teilflächen 01_03 und 01_04 sind auf den nachgeordneten Planungsebenen zu beachten.</p> <p>Der südwestliche Bereich der Teilfläche 01_04 ist laut LRP von sehr hoher Bedeutung für Amphibien. Von sehr hoher (landesweiter) Bedeutung für die Avifauna sind die Felder südlich Boitze entlang der Strachau, die zum Teil von der Teilfläche 01_08c überlagert werden. Laut LRP sind hier Neuntöter, Braunkehlchen, Kiebitz (2013), Wachtel, Schwarzkehlchen, Ortolan (2012) verzeichnet. Es gibt Hinweise auf eine Nutzung der letztgenannten Teilflächen als Rast- und Nahrungshabitat durch Gastvögel wie den Kranich, Gänse und Graureiher.</p> <p>> 1.000 m nördlich von Teilfläche 01_08c liegt ein Brutverdacht des gem. Anlage 1 zu § 45b BNatSchG kollisionsgefährdeten Rotmilans vor und damit innerhalb des zentralen Prüfbereichs, jedoch außerhalb des Nahbereichs gem. Anlage 1 zu § 45b BNatSchG. Ein weiterer Brutverdacht des Rotmilans befindet sich westlich von Teilfläche 01_08c und südlich von 01_08a außerhalb des zentralen Prüfbereichs. > 530 m nordwestlich von Teilfläche 01_08c liegt ein Brutnachweis des gem. Anlage 1 zu § 45b BNatSchG kollisionsgefährdeten Baumfalken vor. Er liegt außerhalb des zentralen Prüfbereichs gem. Anlage 1 zu § 45b BNatSchG, so dass nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen auf den Baumfalken zu rechnen ist. Die Brutverdachtsfälle des Rotmilans werden als Indikator für ein potenzielles Bruthabitat gewertet und mit Umweltauswirkungen geringer Intensität bewertet.</p> <p>Die Habitatmodellierungen des DDA⁵⁰ zeigen eine Vorkommenswahrscheinlichkeit des Seeadlers von > 70 % bei gleichzeitiger Habitateignung für die Teilflächen 01_08a und 01_08c und deren Umfeld. Dies wird als Indikator für ein potenzielles Bruthabitat und eine mögliche zukünftige Brut gewertet.</p> <p>Die Teilflächen 01_05, 01_08a und 01_08c sind von Bedeutung als Teil eines möglichen Wanderkorridors für Tierarten mit großen Raumansprüchen (Großsäuger: Rotwild, Wolf) im Zusammenhang mit dem FFH-Gebiet „Buchen- und Eichenwälder in der Göhrde (mit Breeser Grund)“. Eine Installation von WEA wirkt sich auf den Biotopverbund jedoch nicht negativ aus. Insgesamt wird kleinräumig von einer mittleren Umweltauswirkung ausgegangen.</p>	
Boden / Fläche	
Da keine schutzwürdigen Böden vorhanden sind, ist nicht mit einer schwerwiegenden Umweltauswirkung zu rechnen.	
Wasser	
Durch die Festlegungen sind keine größeren Oberflächengewässer oder Wasserschutzgebiete betroffen.	
Klima / Luft	
<p>Zwar werden z.T. Waldflächen überlagert, da sie sich jedoch nicht im Belastungsraum befinden, wird nicht von negativen Auswirkungen auf das Lokalklima ausgegangen. Kohlenstoffspeichernde Böden gehen nicht verloren. Der kleinflächige Waldverlust an Windenergiestandorten im Wald wird durch Neuaufforstung kompensiert, so dass keine in regionalem Maßstab erheblichen Auswirkungen auf die CO₂ Bilanz auftreten.</p> <p>Durch die Festlegung wird eine erhebliche positive Wirkung durch Vermeidung von CO₂-Emissionen raumplanerisch vorbereitet.</p>	
Landschaft / Erholung	
Durch die Fernwirkung der WEA und die technogene Überprägung kommt es zu erheblichen Umweltauswirkungen auf das Landschaftsbild. Die Bedeutung des Landschaftsbildes und die Eignung für die landschaftsbezogene Erholung ist gering bis mittel eingestuft. Besonders im Bereich der Offenen Geestlandschaften werden die WEA weithin sichtbar sein. Innerhalb des Waldes wird die Wirkung für den Nahbereich durch die Sichtverschattung des Waldes minimiert. Nördlich der Teilflächen 01_03, 01_04 und 01_05 verläuft ein Wanderweg (Waldtour bei Lüneburg). Das LSG bei Teilfläche 01_03 und 01_04 ist weder als Vorrang- noch als Vorbehaltsgebiet landschaftsbezogene Erholung festgelegt. Aufgrund der eher geringen Bedeutung für die Erholung und die Vorbelastung durch die südlich vorhandenen WEA wird die Umweltauswirkung trotz der technogenen Überprägung in diesem Bereich als gering bewertet.	
Kulturelles Erbe	

⁵⁰ Frank, C., Holler, S., Behrend, D., Stahmer, J., & Katzenberger, J. (2024). Habitat models harnessing the power of heterogeneous occurrence data to inform species conservation in the context of rapid renewable energy expansion (1.0). Zenodo.

Die punktuell vorhandenen Bodendenkmäler sind auf der nachgeordneten Planungsebene zu berücksichtigen. Auf Ebene der Regionalplanung sind keine erheblichen Umweltauswirkungen erkennbar.



3. Natura 2000-Gebiete

Nächstgelegenes Natura 2000-Gebiete ist das > 2.400 m entfernte FFH-Gebiet 072 „Buchen- und Eichenwälder in der Göhrde (mit Breeser Grund)“ (DE2830-331) im Landkreis Lüchow-Dannenberg. Aufgrund der Entfernung sind erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen. Die Planung ist somit mit Natura 2000 vereinbar.

4. Hinweise zu Vermeidung/Minderung und Ausgleich von Umweltauswirkungen

Auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene ist die Empfindlichkeit der vorkommenden (Gast-) Vogelarten gegenüber Vertikalstrukturen zu prüfen. Außerdem ist eine Abschaltung der Anlagen in den Morgen- und Abendstunden zu den Zeiten des Vogel-/Kranichzugs zu prüfen.

Für die Teilflächen 01_08a und 01_08c sind im Zulassungsverfahren das aktuelle Brutvorkommen des Seeadlers und die Erforderlichkeit von Maßnahmen insbesondere zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. Anlage 1 Abschnitt 2 (zu § 45b Absatz 1 bis 5) BNatSchG zu prüfen.

Für die Teilfläche 01_08c ist im Zulassungsverfahren das aktuelle Brutvorkommen des Rotmilans und die Erforderlichkeit von Maßnahmen insbesondere zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. Anlage 1 Abschnitt 2 (zu § 45b Absatz 1 bis 5) BNatSchG zu prüfen.

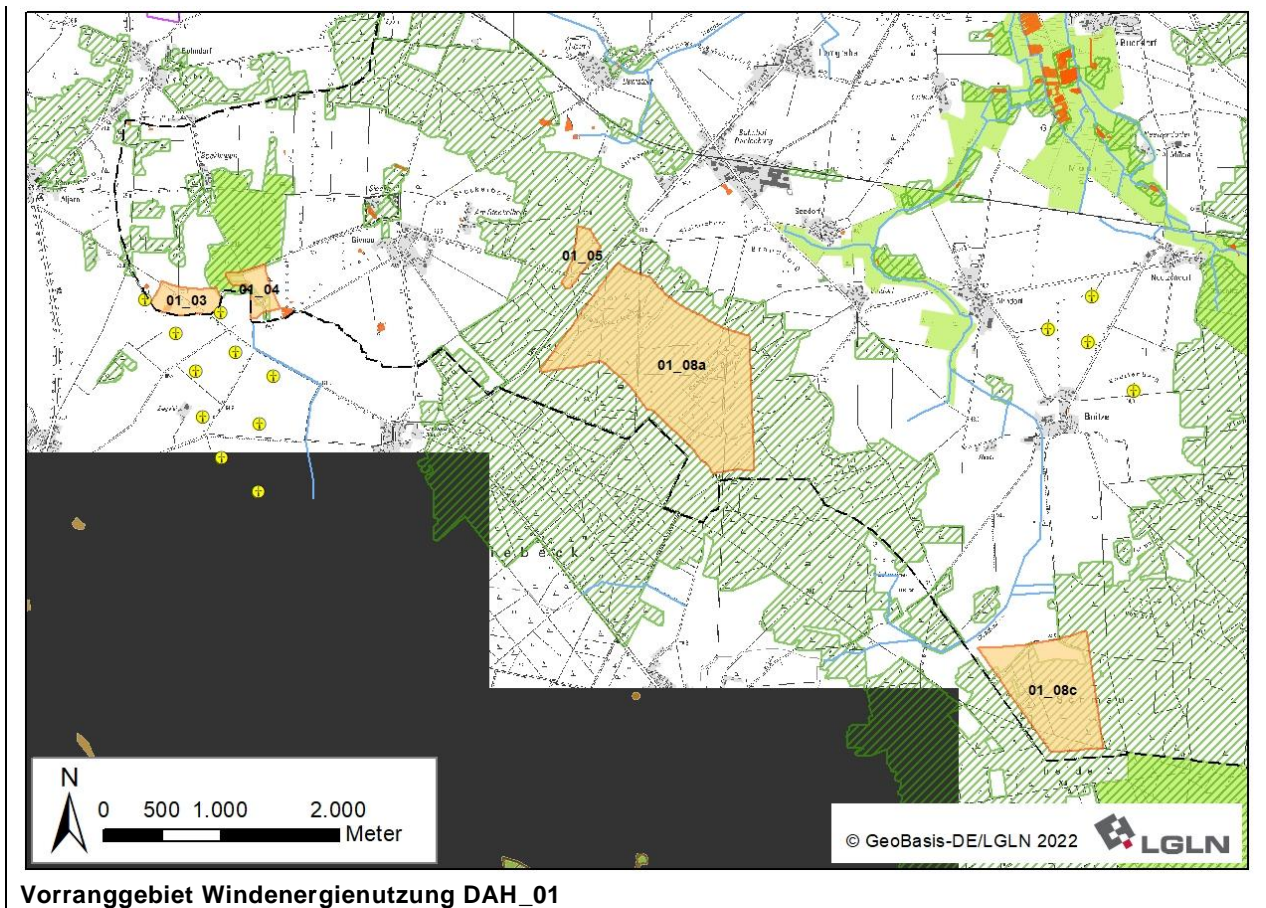
Aufgrund der Lage im Wald ist im Zulassungsverfahren die Erforderlichkeit von Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen (z.B. Abregelungen, die i.d.R. auf Grundlage einer zweijährigen akustischen Erfassung der Fledermausaktivität im Gondelbereich anzupassen sind) zu prüfen.

Die nach § 30 BNatSchG geschützten Biotope sind auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene zu berücksichtigen.

Ggf. ist eine nächtliche Leistungsreduzierung vorzusehen, um die gesetzlichen Grenzwerte der Lärmimmission (für allgemeine und/oder reine Wohngebiete) einzuhalten.

5. Zusammenfassende Bewertung

Das geplante Vorranggebiet ist aus Umweltsicht für die Konzentration raumbedeutsamer WEA geeignet. Bei dem geplanten Vorranggebiet handelt es sich um eine Neufestlegung. Es sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen mit geringer Intensität für die Schutzgüter Boden/Fläche und Landschaft/Erholung sowie teilräumlich bzw. kleinräumig mit mittlerer Intensität auf die Schutzgüter Menschen, insb. menschliche Gesundheit und Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu erwarten. Die Festlegung ist mit Natura 2000 vereinbar.



Gebietsblatt DAH_02

Vorranggebiet Windenergienutzung DAH_02	
Anzahl der Teilflächen	1 Teilfläche
Größe der Teilflächen	02_02: 184,3 ha
Gesamtgröße	184,3 ha
1. Umweltmerkmale/Umweltzustand und Vorbelastungen	
<p>Die geprüfte Teilfläche liegt in der naturräumlichen Einheit „Lüneburger Heide“ und im Naturpark „-Wendland.Elbe“.</p> <p>Ca. 280 m östlich und ca. 1.200 m südlich und südwestlich im Landkreis Lüchow-Dannenberg befindet sich das FFH-Gebiet 072 „Buchen- und Eichenwälder in der Góhrde (mit Breeser Grund)“ (DE2830-331), welches gleichzeitig als Naturschutzgebiet „Eichen- und Buchenwälder in der Góhrde“ (NSG LÜ 00349)⁵¹ ausgewiesen ist. Ca. 100 m südlich im Landkreis Lúchow-Dannenberg befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „Elbhóhen-Drawehn“ (LSG DAN 00027).</p> <p>Vorbelastungen: Durch die ca. 75 m nórdlich verlaufende Bundesstraße B 216 und die im Westen verlaufende Kreisstraße K 13 (Lärm- und Schadstoffemissionen, visuelle Beeinträchtigung des Landschaftsbildes) sowie eine etwa 1.000 m nórdlich verlaufende Freileitung vorbelastet.</p> <p>Landschaftsbild: Die Teilfläche befindet sich úberwiegend in der Landschaftsbildeinheit „Waldlandschaft“ („Staatsforst Goehrde“), der eine mittlere Bedeutung für das Landschaftserleben zukommt. Es handelt sich um eine großflächige, nadelwaldgeprägte Waldlandschaft auf hügeligem Relief. Lediglich ein kleiner Bereich im Nordwesten befindet sich in der „Offenen Geestlandschaft“ („Geestlandschaft südlich von Nahrendorf“) mit geringer Bedeutung.</p> <p>Boden: Der úberwiegende Bodentyp ist flacher Braunerde-Podsol. Im Bereich der Geestlandschaft ist mittlere Podsol-Braunerde vorhanden. Schutzwürdige Böden sind nicht vorhanden.</p>	

⁵¹ Das ehemalige Naturschutzgebiet Kellerberg ging zum 21. Februar 2019 im Naturschutzgebiet „Eichen- und Buchenwälder in der Góhrde“ auf.

Landnutzung (Ackerbau, Grünland, Gehölze etc.): Überwiegend durch Nadelholz geprägt. In der Geestlandschaft ist Ackerland zu finden.

Biotopewertigkeit: Es ist überwiegend Nadelforst von allgemeiner bis geringer Bedeutung (Wertstufe 2) vorhanden. Im Norden sind einige Sandacker von geringer Bedeutung (Wertstufe 1) und vereinzelt Feldhecken (Wertstufe 4) und halbruderale Gas- und Staudenfluren (Wertstufe 2) vorhanden.

Kulturelles Erbe: Es sind mehrere Grabhügel und Grabhügelfelder sowie eine Fundstreuung verzeichnet, mit Häufung im Nordosten der Teilfläche.

2. Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

<p>Legende:</p> <p>hohe Umweltauswirkungen mittlere Umweltauswirkungen geringe Umweltauswirkungen keine Umweltauswirkungen positive Umweltauswirkungen</p> <p>K kleinräumige Wirkung T teilräumliche Wirkung</p>	Bewertung
---	------------------

Menschen, insb. menschliche Gesundheit

Etwa 1.100 m nördlich befindet sich die Ortschaft Eichdorf mit südlich vorgelagerter Wohnbebauung im Außenbereich in 950 m Entfernung zur Festlegung. 700 m nordöstlich befindet sich Lüben mit mehreren Wohngebäuden im Außenbereich. Weiter nordöstlich in etwa 1.300 m Entfernung liegt die Ortschaft Pommoissel. Ein Einzelhaus im Außenbereich (Nadlitz) befindet sich 830 m östlich. Weiteres Wohnen im Außenbereich befindet sich in > 1.300 m Entfernung nord- und südöstlich. 600 m südwestlich befinden sich einige Wohnhäuser im Außenbereich (Röthen) und weitere 1.000 m im (Nord-)Westen. 900 m nordwestlich befindet sich die Ortschaft Oldendorf an der Göhrde mit vorgelagerter Wohnnutzung im Außenbereich in 600 m Entfernung zur Festlegung.



Es ist mit erheblichen Umweltwirkungen durch periodischen Schattenwurf von geringer Intensität auf die Ortschaft Oldendorf an der Göhrde sowie die Wohnnutzung im Außenbereich westlich und östlich in < 1.000 m Entfernung zu rechnen.

Es ist mit erheblichen Umweltwirkungen durch Lärmbelastung von mittlerer Intensität auf die Ortschaft Oldendorf an der Göhrde sowie von geringer Intensität auf die Ortschaften Eichdorf und Pommoissel und die Wohnnutzung im Außenbereich in < 1.000 m Entfernung zu rechnen. Für die südwestlichen Wohnhäuser im Außenbereich (Röthen) wirkt der angrenzende Wald sichtverschattend in Richtung der WEA.

Insgesamt wird die Umweltauswirkung als gering - mittel erheblich bewertet.

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Es ist überwiegend Nadelforst mit allgemeiner bis geringer Bedeutung (Wertstufe 2) sowie Sandacker mit geringer Bedeutung (Wertstufe 1) betroffen, sodass von einer geringen Beeinträchtigung ausgegangen wird. Die in der östlichen Hälfte liegende Kompensationsfläche der Bauleitplanung ist auf nachgeordneter Planungsebene zu berücksichtigen.


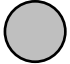





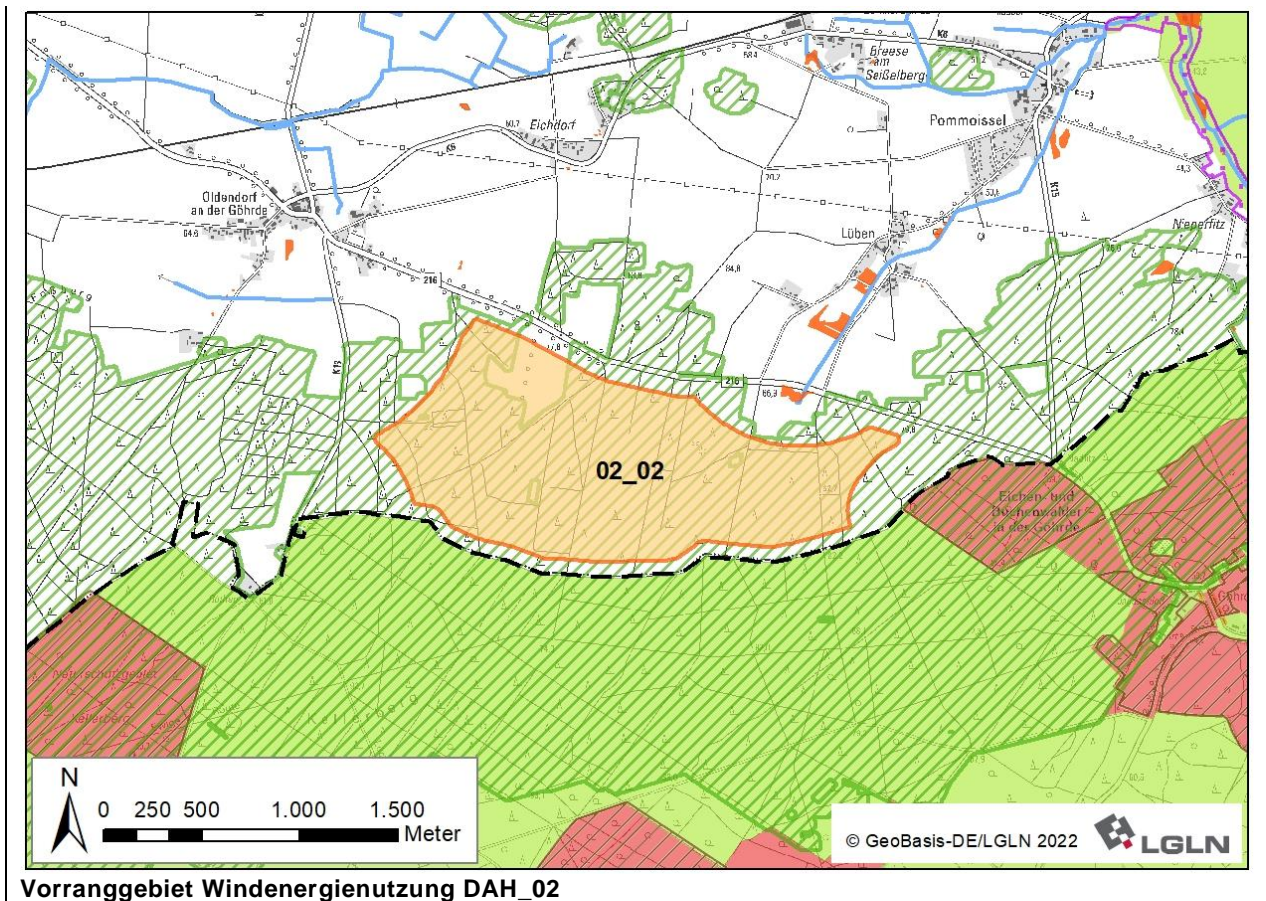
Im 280 m entfernten FFH-Gebiet 072 „Buchen- und Eichenwälder in der Göhrde (mit Breeser Grund)“ (DE2830-331) und gleichzeitig NSG „Eichen- und Buchenwälder in der Göhrde“ (NSG LÜ 00349) sind windenergiesensible Fledermausarten (Mopsfledermaus, Großes Mausohr) verzeichnet. Es ist davon auszugehen, dass die Fledermausarten auch im Nadelforst der Potenzialfläche jagen. Daher ist eine erhebliche Beeinträchtigung durch Lebensraumverlust möglich.

Es sind keine (kollisionsgefährdeten/windenergiesensiblen) Vogelarten verzeichnet.

Die Habitatmodellierungen des DDA⁵² zeigen eine Vorkommenswahrscheinlichkeit des Rotmilans von > 70 % bei gleichzeitiger Habitataignung für den Norden des Gebietes. Da es sich jedoch hauptsächlich um Wald handelt, wird davon ausgegangen, dass ein potenzielles Habitat eher im nördlich gelegenen Offenland wahrscheinlich ist. Für den Seeadler zeigen die Modellierungen eine Vorkommenswahrscheinlichkeit von > 70 % bei gleichzeitiger Habitataignung für den Süden des Gebietes und das südliche Umfeld. Dies wird als Indikator für ein potenzielles Bruthabitat und eine mögliche zukünftige Brut gewertet.

⁵² Frank, C., Holler, S., Behrend, D., Stahmer, J., & Katzenberger, J. (2024). Habitat models harnessing the power of heterogeneous occurrence data to inform species conservation in the context of rapid renewable energy expansion (1.0). Zenodo.

Boden / Fläche	
Da keine schutzwürdigen Böden vorhanden sind, ist nicht mit einer schwerwiegenden Umweltauswirkung zu rechnen.	
Wasser	
Durch die Festlegungen sind keine Oberflächengewässer oder Wasserschutzgebiete betroffen.	
Klima / Luft	
Zwar werden z.T. Waldflächen überlagert, da sie sich jedoch nicht im Belastungsraum befinden, wird nicht von negativen Auswirkungen auf das Lokalklima ausgegangen. Kohlenstoffspeichernde Böden gehen nicht verloren. Der kleinflächige Waldverlust an Windenergiestandorten im Wald wird durch Neuaufforstung kompensiert, so dass keine in regionalem Maßstab erheblichen Auswirkungen auf die CO ₂ Bilanz auftreten. Durch die Festlegung wird eine erhebliche positive Wirkung durch Vermeidung von CO ₂ -Emissionen raumplanerisch vorbereitet.	
Landschaft / Erholung	
Durch die Fernwirkung der WEA und die technogene Überprägung kommt es zu erheblichen Umweltauswirkungen auf das Landschaftsbild. Die Bedeutung des Landschaftsbildes und die Eignung für die landschaftsbezogene Erholung ist überwiegend als mittel eingestuft. Innerhalb des Waldes wird die Wirkung für den Nahbereich durch die Sichtverschattung des Waldes minimiert. Wanderwege oder für die landschaftsbezogene Erholung bedeutsame Bereiche sind nicht vorhanden. Daher und aufgrund der Vorbelastung durch die B 216 wird die Umweltauswirkung als gering bewertet.	
Kulturelles Erbe / sonstige Sachgüter	
Die Bodendenkmale sind auf der nachgeordneten Planungsebene zu beachten. Aufgrund der Häufung im Nordosten sind hier kleinräumig mittel erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten.	
3. Natura 2000-Gebiete	
280 m südlich im Landkreis Lüchow-Dannenberg befindet sich das FFH-Gebiet 072 „Buchen- und Eichenwälder in der Göhrde (mit Breeser Grund)“ (DE2830-331). Die für das FFH-Gebiet relevanten Fledermausarten (Mopsfledermaus, Großes Mausohr) sind laut BERNOTAT & DIERSCHKE (2021) sehr gering kollisionsgefährdet. Laut FFH-Prüfung sind unter Berücksichtigung einer geeigneten Ausformung der Nutzung erhebliche Beeinträchtigungen für das Natura 2000-Gebiet nicht erkennbar. Die Planung ist somit mit Natura 2000 vereinbar.	
4. Hinweise zu Vermeidung/Minderung und Ausgleich von Umweltauswirkungen	
Aufgrund der Lage im Wald und der geringen Entfernung zum FFH-Gebiet 072 „Buchen- und Eichenwälder in der Göhrde (mit Breeser Grund)“ (DE2830-331) mit windenergiesensiblen Fledermausarten ist im Zulassungsverfahren die Erforderlichkeit von Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen (z.B. Abregelungen, die i.d.R. auf Grundlage einer zweijährigen akustischen Erfassung der Fledermausaktivität im Gondelbereich anzupassen sind) zu prüfen. Im Zulassungsverfahren sind das aktuelle Brutvorkommen des Rotmilans und des Seeadlers sowie die Erforderlichkeit von Maßnahmen insbesondere zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. Anlage 1 Abschnitt 2 (zu § 45b Absatz 1 bis 5) BNatSchG zu prüfen. Die Kompensationsflächen sind auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene zu berücksichtigen. Ggf. ist eine nächtliche Leistungsreduzierung vorzusehen, um die gesetzlichen Grenzwerte der Lärmimmission (für allgemeine und/oder reine Wohngebiete) einzuhalten.	
5. Zusammenfassende Bewertung	
Das geplante Vorranggebiet ist aus Umweltsicht für die Konzentration raumbedeutsamer WEA geeignet. Bei dem geplanten Vorranggebiet handelt es sich um eine Neufestlegung. Es sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen mit geringer Intensität für die Schutzgüter Boden/Fläche und Landschaft/Erholung sowie mit mittlerer Intensität für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt und teil- bzw. kleinräumig für die Schutzgüter Menschen, insb. menschliche Gesundheit, und kulturelles Erbe zu erwarten. Die Festlegung ist mit Natura 2000 vereinbar.	



Gebietsblatt DAH_BLE_01

Vorranggebiet Windenergienutzung DAH_BLE_01			
Anzahl der Teilflächen	7 Teilflächen		
Größe der Teilflächen	01_03: 10,9 ha 01_04: 41,0 ha	01_10ba: 76,0 ha 01_10bb: 143,1 ha 01_11: 114,8 ha 01_13: 8,2 ha	01_17: 36,7 ha
Gesamtgröße	430,7 ha		
1. Umweltmerkmale/Umweltzustand und Vorbelastungen			
<p>Die sieben geprüften Teilflächen liegen in der naturräumlichen Einheit „Lüneburger Heide“. Die östlichen Teilflächen liegen im Naturpark „Wendland.Elbe“, die Teilflächen 01_10bb und 01_11 nur teilweise, die Teilfläche 01_10ba liegt außerhalb.</p> <p>75 m östlich von 01_03 und 01_04 befindet sich das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“ (Zone B). Etwa 780 m nördlich von 01_03 befindet sich die Schutzzone C des Biosphärenreservats. In 75 m Entfernung zu 01_03 befindet sich das FFH-Gebiet 074 „Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht“ (DE2528-331). Teilweise deckungsgleich in ca. 950 m Entfernung liegt das EU-Vogelschutzgebiet V37 „Niedersächsische Mittel-elbe“ (DE2832-401). Teile des Landschaftsschutzgebietes des Landkreises Lüneburg (LSG LG 00001) befinden sich zumeist in 75 m Entfernung im Umfeld der Teilflächen (außer zu Teilfläche 01_10bb).</p> <p>Vorbelastungen: Durch zahlreiche Land- und Kreisstraßen (L 222, L 232, L 231, K 13) und die westlich der Teilflächen 01_10ba, 01_10bb und 01_11 verlaufende Bundesstraße B 216 (Lärm- und Schadstoffemissionen, visuelle Beeinträchtigung des Landschaftsbildes) vorbelastet. Die Teilflächen 01_10ba, 01_10bb und 01_11 sind durch vorhandene WEA vorbelastet, weitere WEA sind im Umfeld der Teilflächen und in direkter Nähe zu Teilfläche 01_13 vorhanden. > 1.000 m südlich verläuft eine Freileitung (visuelle Beeinträchtigung des Landschaftsbildes).</p>			

Landschaftsbild: Die Teilflächen liegen überwiegend in der Landschaftsbildeinheit (LBE) „Offene Geestlandschaft“, die Teilflächen 01_03 und 01_04 in der „Ackerlandschaft um Tosterglope“, die übrigen in der „Geestlandschaft an der Geestkante zwischen Barskamp und Nahrendorf, östlich von Dahlenburg“. Den LBE kommt eine mittlere Bedeutung für das Landschaftserleben zu. Es handelt sich um großflächige, ackergeprägte Geestlandschaften auf welligem Relief und mit weiter Sicht. Die erstgenannte zeichnet sich zudem durch große Schläge und kaum vorhandene Siedlungen aus. Lediglich der nördliche Bereich von 01_10bb liegt in der „Waldlandschaft“ („Wald westlich von Horndorf“) mit geringer Bedeutung für das Landschaftserleben.

Aufgrund der Kombination aus Weitläufigkeit und der Höhenlage sind die Geestgebiete um Dahlenburg laut LRP als besonders empfindlich gegenüber mastartigen und/oder hohen technischen Elementen zu bewerten. Das Gelände steigt Richtung Osten auf 115 m NN an. Teilweise bestehen bei klaren Sichtverhältnissen Blickbeziehungen über die Geestkante und die Marsch hinaus (LRP 2017: 114). Zwischen den Teilflächen befinden sich Waldlandschaften mit hoher Bedeutung für das Landschaftserleben.

Boden: Der überwiegende Bodentyp der nördlichen Teilflächen ist mittlere Pseudogley-Braunerde. Die Bodentypen der südlichen Teilflächen sind kleinteiliger differenziert (Flacher Braunerde-Podsol, Mittlere Podsol-Braunerde, Mittlere Pseudogley-Braunerde). In Teilfläche 01_17 befindet sich tiefer Gley, der hier aufgrund der hohen bis äußerst hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit als schutzwürdiger Boden verzeichnet ist.

Landnutzung (Ackerbau, Grünland, Gehölze etc.): Die Teilflächen sind durch Ackerland geprägt. In Teilfläche 01_10bb befindet sich ein größerer Bereich mit Nadelholz, kleinere Nadelholzbereiche sind auch in 01_10ba und 01_11 vorhanden. In 01_13 befindet sich ein kleiner Bereich mit Laub- und Nadelholz.






Biotopwertigkeit: In den Teilflächen 01_03, 01_04 und 01_17 befindet sich überwiegend Sandacker von geringer Bedeutung (Wertstufe 1) ohne höherwertige strukturierende Biotoptypen. In 01_10ba befinden sich wenige strukturierende höherwertige Feldhecken und im Süden ein größerer Nadelforst von allgemeiner bis geringer Bedeutung (Wertstufe 2). Teilfläche 01_10bb ist durch den zentralen von Sandacker umfassten Nadelforst geprägt. Auch in 01_11 befindet sich im zentralen Bereich Nadelforst von allgemeiner bis geringer Bedeutung. Im Osten befindet sich ein kleiner Eichenmischwald armer, trockener Sandböden von besonderer Bedeutung (Wertstufe 5). Teilweise sind Feldhecken von besonderer bis allgemeiner Bedeutung vorhanden. In 01_13 befinden sich neben Sandacker auch größere naturnahe Feldgehölze von allgemeiner Bedeutung (Wertstufe 3) sowie Nadelforst.

In 01_11 befindet sich ein nach § 30 BNatSchG und § 28a NNatG geschütztes Biotop (naturnahes nährstoffreiches Stillgewässer (eutroph)) umgeben von nach § 28a NNatG geschützten Biotopen (Binsenreiche Nasswiese, Flutrasen, Hochstaudenreiche Nasswiese, seggenreiche Nasswiese).

Wasser: Durch Teilfläche 01_17 verläuft ein Graben.

Kulturelles Erbe: Im Westen und Osten der Teilfläche 01_11 sind Grabhügel und Grabhügelfelder als punktuelle und flächenhafte Bodendenkmäler verzeichnet. In 01_17 befindet sich ein Großgrabstein.

2. Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Legende:					Bewertung
 hohe Umweltauswirkungen	 mittlere Umweltauswirkungen	 geringe Umweltauswirkungen	 keine Umweltauswirkungen	 positive Umweltauswirkungen	
K kleinräumige Wirkung	T teilräumliche Wirkung				

Menschen, insb. menschliche Gesundheit


1.000 m nördlich/nordöstlich von 01_03 und 01_04 befindet sich die Ortschaft Walmsburg. Neu Darchau liegt > 1.900 m östlich von Teilfläche 01_04. Ca. 700 m (nord-)östlich von 01_04 befindet sich Reeßeln (Wohnen im Außenbereich). Ca. 860 m südlich von 01_04 befindet sich Köhlingen (Wohnen im Außenbereich). Zentral zwischen den Teilflächen liegt die Ortschaft Tosterglope, ca. 1.300 m südlich von 01_04 und 900 m nördlich von 01_13. Die Abstände zu den anderen Teilflächen sind > 1.500 m.

800 m östlich von 01_13 befinden sich mehrere Wohngebäude im Außenbereich. In > 1.000 m nordöstlich von 01_17 liegt die Ortschaft Ventschau und 600 m östlich Nüdlitz mit Wohnen im Außenbereich. Südlich von 01_17 in 1.000 m Entfernung liegt die Ortschaft Nahrendorf, mit in 600 m Entfernung vorgelagerter Wohnbebauung im Außenbereich.

600 m südlich von 01_11 befindet sich Mücklingen mit mehreren Wohnplätzen im Außenbereich. 700 m östlich von 01_11 und 01_10bb sowie 600 m westlich von 01_13 befindet sich Horndorf mit einigen Wohnplätzen im Außenbereich. 900 m westlich von 01_11 und 01_10bb befinden sich jenseits der B 216 die Ortschaften Quickborn und Neu Buendorf. Ein Wohngebäude im Außenbereich befindet sich in 600 m westlich von 01_10bb. 900 m nordwestlich von 01_10bb liegt die Ortschaft Dahlem.


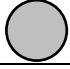


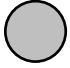
Ca. 800 m südlich von 01_10ba befindet sich die Ortschaft Harmstorf und ca. 760 m westlich die Ortschaft Köstorf mit vorgelagerter Wohnnutzung im Außenbereich in ca. 480 m Entfernung. Ca. 770 m nordwestlich befindet sich Wohnnutzung im Außenbereich am Köstorfer Berg. Ca. 1.000 m nördlich von 01_10ba und ca. 1.700 m von 01_03 befindet sich die Ortschaft Barskamp. Da es sich bei der Teilfläche 01_10ba im Norden und Westen um Bestand-



<p>sicherungen und um ein größtenteils im RROP 2016 vorhandenes Vorranggebiet Windenergienutzung handelt, entstehen keine zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen auf die Ortschaften Harmstorf und Köstorf im Westen und Barskamp im Norden.</p> <p>Auch der Westen der Teilfläche 01_11 ist bestandssichernd. Daher ist nicht mit zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen auf die Ortschaften Quickborn und Neu Buendorf im Westen zu rechnen.</p> <p>Es ist mit erheblichen Umweltwirkungen durch periodischen Schattenwurf von geringer Intensität auf die Ortschaften Walmsburg, Tosterglope, Ventschau, Dahlem sowie auf die Wohnnutzung im Außenbereich in Reeßeln, Nüdlitz und Horndorf zu rechnen.</p> <p>Es ist mit erheblichen Umweltwirkungen durch Lärmbelastung von mittlerer Intensität auf die Ortschaften Tosterglope und Dahlem sowie von geringer Intensität auf die Ortschaften Walmsburg, Ventschau, Nahrendorf und die Wohnnutzung im Außenbereich u.a. in Reeßeln, Nüdlitz, Horndorf, Köhlingen und Mücklingen zu rechnen.</p> <p>Darüber hinaus ist mit einer Umfassungswirkung auf die Ortschaft Tosterglope durch die Teilflächen 01_10bb, 01_11, 01_13, 01_17 und 01_04 zu rechnen. Da jedoch der Umfassungswinkel die zulässigen 120° (bezogen auf einen Halbkreis) nicht überschreitet, ist mit einer mittleren Intensität zu rechnen.</p> <p>Insgesamt wird die Umweltauswirkung als gering - mittel erheblich bewertet.</p>	
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	
<p>Es ist überwiegend Sandacker mit geringer Bedeutung (Wertstufe 1) sowie Nadelforst mit allgemeiner bis geringer Bedeutung (Wertstufe 2) betroffen, sodass von einer geringen Beeinträchtigung ausgegangen wird. Die vereinzelt höherwertigen Biotoptypen sowie die nach § 30 BNatSchG und § 28a NNatG geschützten Biotope (Teilfläche 01_11) sind auf den nachgeordneten Planungsebenen zu beachten. Der Bereich der geschützten Biotope ist laut LRP von hoher Bedeutung für Amphibien.</p> <p>Im Umfeld sind Vorkommen kollisionsgefährdeter Brutvogelarten verzeichnet:</p> <p>Ca. 700 m nördlich von 01_03 befindet sich ein Brutnachweis des Seeadlers (2023) innerhalb des zentralen Prüfbereichs, jedoch außerhalb des Nahbereichs gem. Anlage 1 zu § 45b BNatSchG. Das Gebiet weist keine besondere Eignung als Nahrungshabitat auf. Daher kein Indiz für erhöhte Kollisionsrisiken.</p> <p>Ca. 500 m nördlich von 01_03 ist ein Brutverdacht des Rotmilans verzeichnet, innerhalb des zentralen Prüfbereichs, jedoch außerhalb des Nahbereichs gem. Anlage 1 zu § 45b BNatSchG. Das Gebiet eignet sich als Nahrungshabitat. Anhaltspunkt für erhöhtes Kollisionsrisiko. Der östliche Bereich der Teilfläche 01_04 überlagert zudem ein Brut- u. Nahrungshabitat des Rotmilans mit landesweiter Bedeutung. Auf der nachgeordneten Planungsebene ist zu untersuchen, ob in dem Bereich derzeit Brutstandorte bestehen. Mit Umweltwirkungen mittlerer Intensität ist zu rechnen.</p> <p>Ca. 170 m südlich von 01_10ba ist ein weiterer Brutverdacht des Rotmilans verzeichnet, innerhalb des Nahbereichs und des zentralen Prüfbereichs gem. Anlage 1 zu § 45b BNatSchG. Da es sich bei der Teilfläche jedoch um eine bestandssichernde Festlegung handelt, sind lediglich im Falle eines zukünftigen Repowerings zusätzlich erhebliche Umweltwirkungen zu erwarten.</p> <p>Die Habitatmodellierungen des DDA⁵³ zeigen eine Vorkommenswahrscheinlichkeit des Rotmilans von > 70 % bei gleichzeitiger Habitateignung für die Teilflächen 01_03, 01_04, 01_13 sowie für den Osten der Teilflächen 01_10bb und 01_11. Dies wird als Indikator für ein potenzielles Bruthabitat und eine mögliche zukünftige Brut gewertet.</p> <p>Nordöstlich der Teilfläche 01_17 befindet sich ein potenzielles Brutgebiet des gem. Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG kollisionsgefährdeten Schwarzmilans. Ein standortgenauer Brutnachweis liegt jedoch nicht vor.⁵⁴ Auf der nachgeordneten Planungsebene ist zu untersuchen, ob in dem Bereich derzeit Brutstandorte bestehen.</p> <p>Laut LRP sind weitere Bereiche von 01_04 sowie die Teilfläche 01_08 von sehr hoher Bedeutung für die Avifauna und Amphibien. Für Teilflächen ist somit mit einer mittleren Auswirkung zu rechnen.</p> <p>470 m nördlich von Teilfläche 01_17 und > 700 m nordöstlich von 01_03 befindet sich ein landesweit bedeutsamer Lebensraum des Schwarzstorchs. Aufgrund der Entfernung und da</p>	

⁵³ Frank, C., Holler, S., Behrend, D., Stahmer, J., & Katzenberger, J. (2024). Habitat models harnessing the power of heterogeneous occurrence data to inform species conservation in the context of rapid renewable energy expansion (1.0). Zenodo.

⁵⁴ Es handelt sich um zufallsverteilte Punktdaten aus der Flächenpotenzialanalyse für Windenergie an Land in Niedersachsen (WinNiPot) 2023 auf Grundlage der frei verfügbaren Daten des Atlas Deutscher Brutvogelarten (ADEBAR) [Gedeon et al. 2014]. Das Vorgehen bei der Ermittlung des Konfliktrisikos mit windsensiblen Vogelarten entspricht dem von Thiele et al. 2021 in dem Projekt „Naturverträgliche Ausgestaltung der Energiewende“ (EE100-konkret) des Bundesamtes für Naturschutz [vgl. Thiele et al. 2021; S. 41-43].

<p>der Schwarzstorch gem. Anlage 1 zu § 45b BNatSchG nicht kollisionsgefährdet ist, steht das Nahrungshabitat der Festlegung nicht entgegen.</p> <p>In 01_10ba sind zwei Wallhecken und Kompensationsflächen der Bauleitplanung verzeichnet, die auf den nachgeordneten Planungsebenen zu berücksichtigen sind.</p>	
Boden / Fläche	
<p>Es sind schutzwürdige Böden in Teilfläche 01_17 vorhanden. Hier ist teilträumig von einer erheblichen Auswirkung mittlerer Intensität auszugehen. Darüber hinaus ist nicht mit einer schwerwiegenden Umweltauswirkung zu rechnen.</p>	
Wasser	
<p>Durch die Festlegungen sind keine größeren Oberflächengewässer oder Wasserschutzgebiete betroffen.</p>	
Klima / Luft	
<p>Zwar werden z.T. Waldflächen überlagert, jedoch gehen keine kohlenstoffspeichernden Böden verloren. Der kleinflächige Waldverlust an Windenergiestandorten im Wald wird durch Neuaufforstung kompensiert, so dass keine in regionalem Maßstab erheblichen Auswirkungen auf die CO₂ Bilanz auftreten.</p> <p>Durch die Festlegung wird eine erhebliche positive Wirkung durch Vermeidung von CO₂-Emissionen raumplanerisch vorbereitet.</p>	
Landschaft / Erholung	
<p>Die Bedeutung des Landschaftsbildes und die Eignung für die landschaftsbezogene Erholung ist überwiegend als mittel eingestuft. Jedoch werden die in diesem Bereich durch ihre Weitläufigkeit und Höhenlage besonders empfindlichen Geestgebiete technogen überprägt, wodurch erhebliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die weiten Blickbeziehungen entstehen. Teilweise ist das Landschaftsbild bereits durch WEA vorbelastet. Es ist ein Radweg (Göhrde-Neetze-Tour) > 190 m südlich von Teilfläche 01_04 verzeichnet und ein weiterer (Iron Curtain Trail, Vogelkieker-Tour, Elberadweg) > 900 m nordöstlich. Darüber hinaus verläuft (nord-)östlich der Europäische Fernwanderweg E6. Das umliegende LSG, im Bereich der Waldlandschaft, ist als Vorbehaltsgebiet landschaftsbezogene Erholung ausgewiesen. Da innerhalb des Waldes die Wirkung für den Nahbereich durch die Sichtverschattung des Waldes minimiert wird, wird der Erholungswert innerhalb der Waldlandschaft visuell nicht beeinträchtigt. Insgesamt wird die Intensität der Umweltauswirkungen mit mittel bewertet.</p>	
Kulturelles Erbe / sonstige Sachgüter	
<p>Die meisten der punktuellen und flächenhaften Bodendenkmale sind in einem bereits mit WEA bestandenem Bereich verzeichnet. Auf Ebene der Regionalplanung sind keine zusätzlich erheblichen Umweltauswirkungen erkennbar. Die Bodendenkmale sind auf der nachgeordneten Planungsebene zu beachten.</p>	
3. Natura 2000-Gebiete	
<p>In 75 m Entfernung zu 01_03 befindet sich das FFH-Gebiet 074 „Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht“ (DE2528-331). Die für das FFH-Gebiet relevanten Fledermausarten (Mopsfledermaus, Teichfledermaus, Großes Mausohr) sind laut BERNOTAT & DIERSCHKE (2021) gering bis sehr gering kollisionsgefährdet. Laut FFH-Prüfung sind unter Berücksichtigung einer geeigneten Ausformung der Nutzung erhebliche Beeinträchtigungen für das Natura 2000-Gebiet auszuschließen. Die Planung ist somit mit Natura 2000 vereinbar.</p> <p>In ca. 950 m Entfernung liegt das EU-Vogelschutzgebiet V37 „Niedersächsische Mittelbe“ (DE2832-401). Insbesondere für jagende Greifvögel können Windenergieanlagen eine Kollisionsgefährdung darstellen. Laut FFH-VP bestehen Anhaltspunkte für ein erhöhtes Risiko, dass Brutvogelarten gefährdet werden, sofern ihr Brutplatz sich innerhalb des zentralen Prüfbereichs (nach Anlage 1 zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG) - gemessen vom Mastfuß – befindet, was auf nachfolgender Genehmigungsebene zu prüfen ist. Derzeit sind keine Bruthabitats im zentralen Prüfbereich bekannt, so dass unter Berücksichtigung ggf. notwendiger Maßnahmen zur Risikominderung, wie z.B. Antikollisionssysteme, Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Ereignissen,</p>	

erhebliche Beeinträchtigungen für das Natura 2000-Gebiet auszuschließen sind. Die Planung ist somit mit Natura 2000 vereinbar.

4. Hinweise zu Vermeidung/Minderung und Ausgleich von Umweltauswirkungen

Für die Teilflächen 01_03, 01_04, 01_10ba, 01_10bb, 01_11 und 01_13 ist im Zulassungsverfahren (auch bei einem zukünftigen Repowering) das aktuelle Brutvorkommen des Rotmilans und die Erforderlichkeit von Maßnahmen insbesondere zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. Anlage 1 Abschnitt 2 (zu § 45b Absatz 1 bis 5) BNatSchG zu prüfen.

Für die Teilfläche 01_03 ist im Zulassungsverfahren das aktuelle Brutvorkommen des Seeadlers und die Erforderlichkeit von Maßnahmen insbesondere zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. Anlage 1 Abschnitt 2 (zu § 45b Absatz 1 bis 5) BNatSchG zu prüfen.

Für die Teilfläche 01_17 ist im Zulassungsverfahren das aktuelle Brutvorkommen des Schwarzmilans und die Erforderlichkeit von Maßnahmen insbesondere zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. Anlage 1 Abschnitt 2 (zu § 45b Absatz 1 bis 5) BNatSchG zu prüfen.

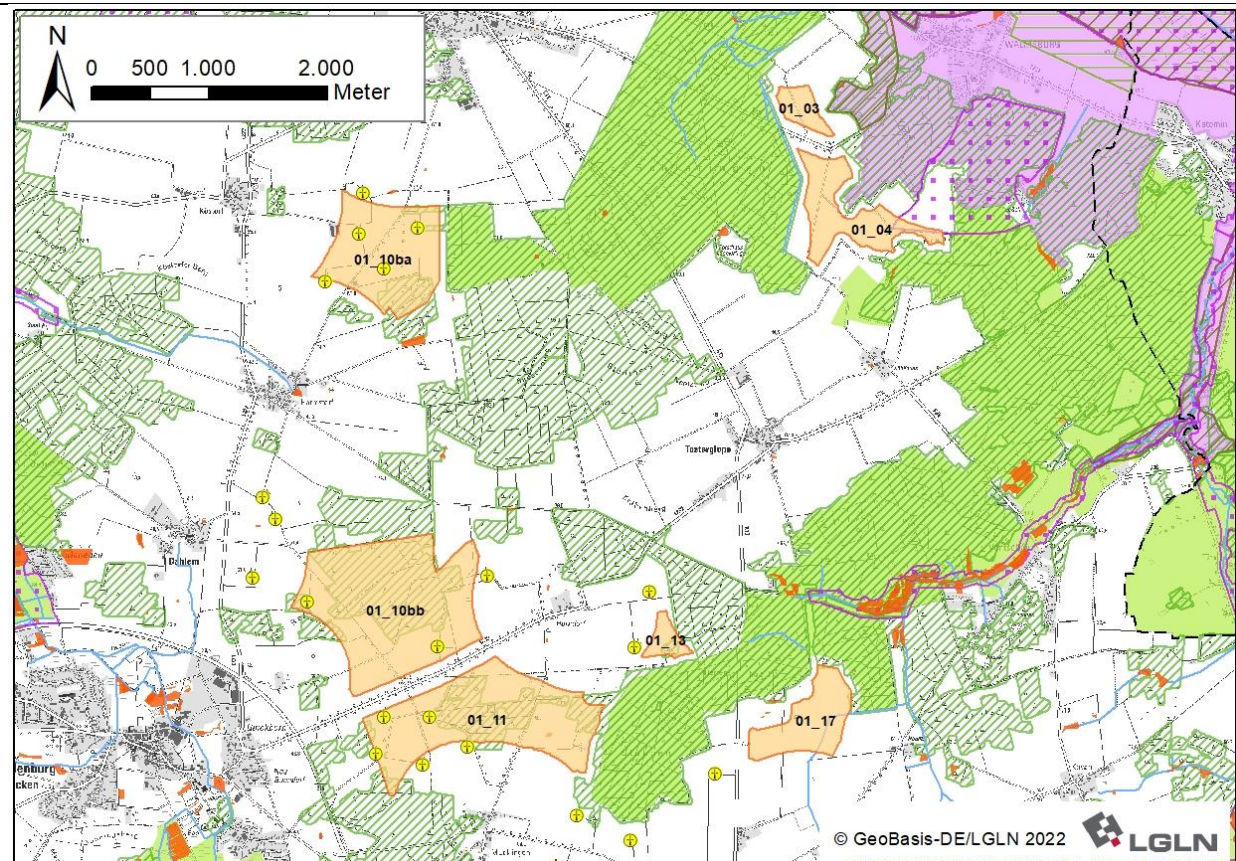
Aufgrund der (teilweisen) Lage im Wald und der geringen Entfernung zum FFH-Gebiet 074 „Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht“ ist im Zulassungsverfahren die Erforderlichkeit von Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen (z.B. Abregelungen, die i. d.R. auf Grundlage einer zweijährigen akustischen Erfassung der Fledermausaktivität im Gondelbereich anzupassen sind) zu prüfen.

Die nach § 30 BNatSchG und § 28a NNatG geschützten Biotope sind auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene zu berücksichtigen.

Die Kompensationsflächen sind auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene zu berücksichtigen.








5. Zusammenfassende Bewertung


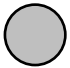


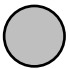
Das geplante Vorranggebiet ist aus Umweltsicht für die Konzentration raumbedeutsamer WEA geeignet. Bei den geplanten Flächen handelt es sich weitestgehend um Neufestigungen, in der Teilfläche 01_10ba um eine bestandsichernde (FNP der Samtgemeinde Dahlenburg) und erneute Festlegung des bereits 2016 festgelegten Vorranggebietes. Dort sind bereits WEA vorhanden. Es sind (teilräumlich) voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen mit mittlerer Intensität für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden/Fläche und Landschaft/Erholung sowie teils flächig mit mittlerer Intensität auf das Schutzgut Mensch, insb. menschliche Gesundheit zu erwarten. Die Festlegung ist mit Natura 2000 vereinbar.



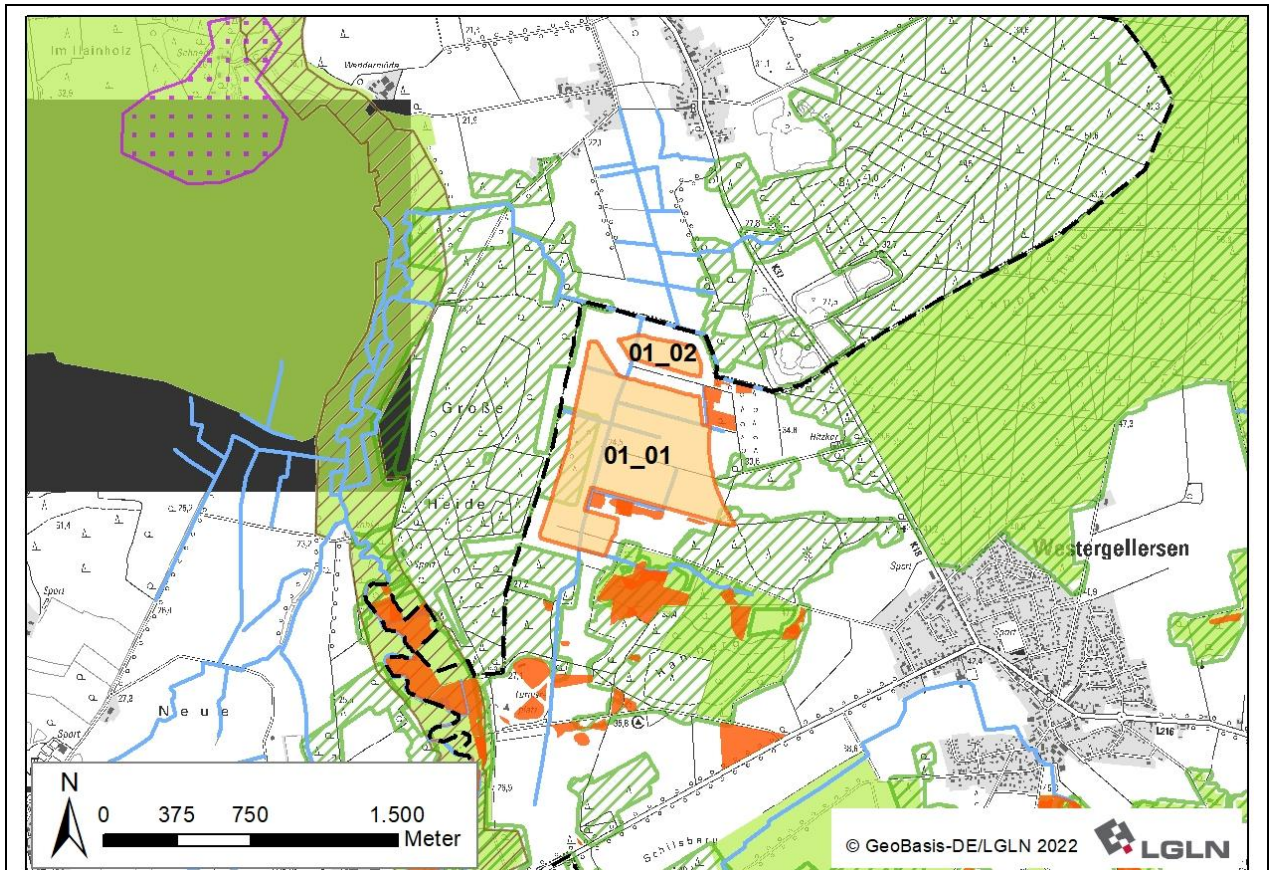
Vorranggebiet Windenergienutzung DAH_BLE_01

Gebietsblatt GEL_01

Vorranggebiet Windenergienutzung GEL_01	
Anzahl der Teilflächen	2 Teilflächen
Größe der Teilflächen	01_01: 54,6 ha 01_02: 5,2 ha
Gesamtgröße	59,8 ha
1. Umweltmerkmale/Umweltzustand und Vorbelastungen	
<p>Die geprüften Teilflächen liegen in der naturräumlichen Einheit „Lüneburger Heide“ und im Naturpark „Lüneburger Heide“.</p> <p>Ca. 750 m westlich (z.T. im Landkreis Harburg) befindet sich das FFH-Gebiet 212 „Gewässersystem der Luhe und unteren Neetze“ (DE 2626-331). Ebenfalls ca. 750 m westlich befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „Luhe und Nebengewässer“ (LSG WL 00027) im Landkreis Harburg. Südlich und östlich befinden sich Teile des „Landschaftsschutzgebietes des Landkreises Lüneburg“ (LSG LG 00001) mit einem Minimalabstand von 75 m.</p> <p>Vorbelastungen: keine</p> <p>Landschaftsbild: Die Teilflächen liegen in der Landschaftsbildeinheit „Geestlandschaft nordwestlich von Westergellersen“, der eine mittlere Bedeutung für das Landschaftserleben zukommt. Es handelt sich um eine kleinflächige ruhige Geestlandschaft auf welligem Relief, die durch Acker-, Grünland- und Waldbereiche ohne Siedlungen oder sonstige störende Objekte geprägt ist.</p> <p>Boden: Der überwiegende Bodentyp ist tiefer Podsol-Gley, im Nordwesten auch mittlerer Gley-Podsol. Schutzwürdige Böden sind nicht verzeichnet.</p> <p>Landnutzung (Ackerbau, Grünland, Gehölze etc.): Die Teilflächen sind durch Ackerbau und Grünlandnutzung geprägt. Im Westen von Teilfläche 01_01 ist kleinflächig auch Laub- und Nadelholz vorhanden.</p> <p>Biotopwertigkeit: Es liegen überwiegend Sandacker von geringer Bedeutung (Wertstufe 1) und artenarmes Intensivgrünland von allgemeiner bis geringer Bedeutung (Wertstufe 2) vor, im Westen von Teilfläche 01_01 auch Nadelforst von allgemeiner bis geringer Bedeutung (Wertstufe 2). Strukturiert durch Gräben, teilweise Feldgehölze von besonderer bis allgemeiner Bedeutung (Wertstufe 2).</p> <p>Wasser: Durch Gräben strukturiert.</p>	
2. Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter	
<p>Legende:</p> <p> hohe Umweltauswirkungen  mittlere Umweltauswirkungen  geringe Umweltauswirkungen  keine Umweltauswirkungen  positive Umweltauswirkungen</p> <p>K kleinräumige Wirkung T teilräumliche Wirkung</p>	Bewertung
Menschen, insb. menschliche Gesundheit	
<p>Ca. 1.000 m nördlich befindet sich die Ortschaft Vierhöfen (LK Harburg) und ca. 900 m südöstlich die Ortschaft Westergellersen. Ca. 700 m östlich befindet sich ein Wohngebäude im Außenbereich, weitere befinden sich ca. 700 m südwestlich und > 800 m nördlich.</p> <p>Es ist mit erheblichen Umweltwirkungen durch periodischen Schattenwurf von geringer Intensität auf die Ortschaft Westergellersen sowie die Wohnnutzung im Außenbereich im Osten und Südwesten zu rechnen.</p> <p>Es ist mit erheblichen Umweltwirkungen durch Lärmbelastung von mittlerer Intensität auf die Ortschaft Westergellersen sowie von geringer Intensität auf die Ortschaft Vierhöfen und die Wohnnutzung im Außenbereich im Osten, Südwesten und Norden zu rechnen.</p> <p>Insgesamt wird die Umweltauswirkung als gering - mittel erheblich bewertet.</p>	
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	
<p>Es ist überwiegend Sandacker von geringer (Wertstufe 1) und Intensivgrünland sowie kleinflächiger Nadelforst von allgemeiner bis geringer Bedeutung (Wertstufe 2) betroffen, sodass von einer geringen Beeinträchtigung ausgegangen wird. In der Teilfläche 01_01 befindet sich eine geschützte Wallhecke.</p> <p>Ca. 200 m südlich ist ein Fledermausquartier von sehr hoher Bedeutung verzeichnet. Laut LRP kommen Braunes Langohr, Fransenfledermaus und Graues Langohr vor. Laut BERNOTAT & DIERSCHKE (2021) besteht für diese Arten ein geringes Kollisionsrisiko.</p> <p>Es sind keine (kollisionsgefährdeten/windenergiesensiblen) Vogelarten in der Teilfläche verzeichnet.</p>	

Die Habitatmodellierungen des DDA ⁵⁵ zeigen eine Vorkommenswahrscheinlichkeit des Rotmilans von > 70 % bei gleichzeitiger Habitateignung für die nördliche Hälfte der Teilfläche 01_01 und die Teilfläche 01_02. Dies wird als Indikator für ein potenzielles Bruthabitat und eine mögliche zukünftige Brut gewertet.	
Boden / Fläche	
Es sind keine schutzwürdigen Böden vorhanden. Daher ist nicht mit schwerwiegenden Auswirkungen zu rechnen.	
Wasser	
Durch die Festlegungen sind Gräben betroffen, die auf den nachgeordneten Planungsebenen zu beachten sind. Wasserschutzgebiete oder größere Stillgewässer sind nicht betroffen. Es ist nicht mit einer erheblichen Umweltauswirkung zu rechnen.	
Klima / Luft	
Zwar werden z.T. Waldflächen überlagert, da sie sich jedoch nicht im Belastungsraum befinden, wird nicht von negativen Auswirkungen auf das Lokalklima ausgegangen. Kohlenstoffspeichernde Böden gehen nicht verloren. Der kleinflächige Waldverlust an Windenergiestandorten im Wald wird durch Neuaufforstung kompensiert, so dass keine in regionalem Maßstab erheblichen Auswirkungen auf die CO ₂ Bilanz auftreten. Durch die Festlegung wird eine erhebliche positive Wirkung durch Vermeidung von CO ₂ -Emissionen raumplanerisch vorbereitet.	
Landschaft / Erholung	
Durch die Fernwirkung der WEA und die technologische Überprägung kommt es zu erheblichen Umweltauswirkungen auf das Landschaftsbild, welches bislang ohne Vorbelastungen ist. Die Bedeutung des Landschaftsbildes für die Erholung ist mit mittel bewertet. Der Bereich südlich der Teilfläche, mit geringfügiger Überlagerung im Südosten, ist als Vorbehaltsgebiet landschaftsbezogene Erholung festgelegt. Aufgrund des bislang unbelasteten Landschaftsbildes in einer sonst störungsfreien Landschaftsbildeinheit wird die Umweltauswirkung als mittel erheblich bewertet.	
Kulturelles Erbe / sonstige Sachgüter	
Es sind keine Bodendenkmale verzeichnet. Auf Ebene der Regionalplanung sind keine erheblichen Umweltauswirkungen erkennbar. Ein mögliches Vorkommen ist auf der nachgeordneten Planungsebene zu beachten.	
3. Natura 2000-Gebiete	
Das nächstgelegene Natura 2000-Gebiete ist das FFH-Gebiet 212 „Gewässersystem der Luhe und unteren Neetze“ (DE 2626-331) in etwa 750 m westlich. Aufgrund der Entfernung und da keine besonders empfindlichen Fledermaus- oder Vogelarten bei den relevanten Arten des FFH-Gebietes genannt sind, sind erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen. Die Planung ist somit mit Natura 2000 vereinbar.	
4. Hinweise zu Vermeidung/Minderung und Ausgleich von Umweltauswirkungen	
Aufgrund der Nähe zum Fledermausquartier ist im Zulassungsverfahren die Erforderlichkeit von Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen (z.B. Abregelungen, die i.d.R. auf Grundlage einer zweijährigen akustischen Erfassung der Fledermausaktivität im Gondelbereich anzupassen sind) zu prüfen. Im Zulassungsverfahren sind das aktuelle Brutvorkommen des Rotmilans und die Erforderlichkeit von Maßnahmen insbesondere zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. Anlage 1 Abschnitt 2 (zu § 45b Absatz 1 bis 5) BNatSchG zu prüfen. Die geschützte Wallhecke ist auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene zu berücksichtigen. Ggf. ist eine nächtliche Leistungsreduzierung vorzusehen, um die gesetzlichen Grenzwerte der Lärmimmission (für allgemeine und/oder reine Wohngebiete) einzuhalten.	
5. Zusammenfassende Bewertung	
Das geplante Vorranggebiet ist aus Umweltsicht für die Konzentration raumbedeutsamer WEA geeignet. Bei dem geplanten Vorranggebiet handelt es sich um eine Neufestlegung. Es sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen mit geringer Intensität für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt und Boden/Fläche sowie mit mittlerer Intensität für das Schutzgut Landschaft/Erholung und teilträumig für das Schutzgut Menschen, insb. menschliche Gesundheit zu erwarten. Die Festlegung ist mit Natura 2000 vereinbar.	

⁵⁵ Frank, C., Holler, S., Behrend, D., Stahmer, J., & Katzenberger, J. (2024). Habitat models harnessing the power of heterogeneous occurrence data to inform species conservation in the context of rapid renewable energy expansion (1.0). Zenodo.



Vorranggebiet Windenergienutzung GEL_01

Gebietsblatt GEL_ILM_LUE_01

Vorranggebiet Windenergienutzung GEL_ILM_LUE_01		
Anzahl der Teilflächen	7 Teilflächen	
Größe der Teilflächen	01_08: 66,4 ha 01_10: 12,4 ha	01_12/13: 11,9 ha 01_14aa: 1,8 ha 01_14ab: 3,5 ha 01_14b: 6,3 ha 01_14c: 2,8 ha
Gesamtgröße	105,1 ha	
1. Umweltmerkmale/Umweltzustand und Vorbelastungen		
<p>Die sechs geprüften Teilflächen liegen in der naturräumlichen Einheit „Lüneburger Heide“.</p> <p>Westlich, nördlich, östlich und südlich befindet sich das FFH-Gebiet 071 „Ilmenau mit Nebenbächen“ (DE2628-331), ca. 430 m westlich von Teilfläche 01_08, ca. 200 m westlich von 01_10, ca. 1.200 m südlich von 01_12/13, ca. 1.000 m südlich von 01_14c und ca. 1.000 m östlich von 01_14b. Richtung Norden ist es > 1.900 m entfernt. Im Norden und Westen ist es deckungsgleich mit dem Naturschutzgebiet „Hasenburger Bachtal“ (NSG LÜ 00281), im Osten mit dem Naturschutzgebiet „Lüneburger Ilmenaaniederung mit Tiergarten“ (NSG LÜ 00282) und im Süden mit dem Naturschutzgebiet „Barnstedt-Melbecker Bach“ (NSG LÜ 00280). Im Umfeld der Teilflächen befinden sich Teile des Landschaftsschutzgebietes des Landkreises Lüneburg (LSG LG 00001) mit einem Minimalabstand von ca. 60 m zu Teilfläche 01_08, ca. 120 m zu 01_10 und > 400 m zu den übrigen Teilflächen.</p> <p>Vorbelastungen: Durch die Bundesstraßen B 209 und B 4 sowie die Kreisstraße K 17 (Lärm- und Schadstoffemissionen) sowie die Bahnlinie (Lärmemissionen) vorbelastet. Außerdem queren in Nord-Süd-Richtung mehrere Freileitungen sowie der anstehende Parallelneubau der „Ostniedersachsenleitung“ (ONiL) und in</p>		

den bzw. um die Teilflächen 01_10, 01_12/13 und 01_14a, 01_14b und 01_14c sind mehrere WEA vorhanden (visuelle Beeinträchtigung des Landschaftsbildes). Zwischen 01_08 und 01_12/13 befindet sich zudem ein großes Industriegebiet.

Landschaftsbild: Die Teilfläche 01_08 liegt überwiegend in der Landschaftsbildeinheit „Schwarze Heide bei Oerzen“, der eine mittlere Bedeutung für das Landschaftserleben zukommt. Es handelt sich um eine großflächige Waldlandschaft auf welligem Relief mit Nadel- und Laubwald. Die übrigen Teilflächen liegen in der „Offenen Geestlandschaft“ („Ackerlandschaft um Rettmer“, „Geestlandschaft westlich der Ilmenau bei Melbeck“, „Ackerlandschaft nördlich von Embsen“), der eine sehr geringe Bedeutung zukommt. Die Geestlandschaft im (Nord-)Osten ist weitläufig auf (flach-)welligem Relief und ackergeprägt. Die Geestlandschaft im Südwesten (Teilfläche 01_10) ist hingegen kleinteilig.

Boden: Der überwiegende Bodentyp ist flacher Braunerde-Podsol. Teilweise ist mittlere Podsol-Braunerde und mittlere Pseudogley-Braunerde vorhanden. Schutzwürdige Böden sind nicht verzeichnet.

Landnutzung (Ackerbau, Grünland, Gehölze etc.): Überwiegend Ackernutzung und in Teilfläche 01_08 überwiegend Nadelholz, in Teilfläche 01_14b Ackernutzung und Nadelholz.

Biotopewertigkeit: In den Teilflächen 01_10, 01_12/13, 01_14a und 01_14c ist überwiegend Sandacker von geringer Bedeutung (Wertstufe 1) und in Teilfläche 01_08 überwiegend Nadelforst von allgemeiner bis geringer Bedeutung (Wertstufe 2) vorhanden. In Teilfläche 01_14b ist zur Hälfte Sandacker und zur Hälfte Nadelforst vorhanden. Höherwertige Biotoptypen, wie Feldhecken, befinden sich lediglich in 01_08. In 01_08 sind zudem kleinräumig Biotoptypen von besonderer Bedeutung (Wertstufe 5) kartiert. Es handelt sich um nach § 30 BNatSchG und § 28a NNatG geschützte Biotope (Sumpfkomples und Sandtrockenrasen).

Wasser: Die Teilflächen 01_12/13, 01_14aa, 01_14ab, 01_14b und 01_14c sowie der östliche Rand von 01_08 liegen im Trinkwasserschutzgebiet (Schutzzone IIIB).

Kulturelles Erbe: Es sind einige als Einzeldenkmale ausgewiesene Grabhügel am südlichen Rand der Teilfläche 01_08 sowie in Teilfläche 01_14b verzeichnet. In den Teilflächen 01_12/13, 01_14ab und 01_14b ist eine Siedlungsgrube verzeichnet.

2. Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

<p>Legende:</p>	Bewertung
-----------------	------------------

Menschen, insb. menschliche Gesundheit

> 1.000 m nördlich befinden sich die Ortschaften Rettmer und Häcklingen. Etwa 1.300 m östlich von Teilfläche 01_14b befindet sich die Ortschaft Deutsch Evern. Die Ortschaft Melbeck befindet sich ca. 900 m südlich von Teilfläche 01_14c. 800 m südlich von 01_12/13 befindet sich die Ortschaft Melbeck Am Bahnhof (Wohnen im Außenbereich). 900 m südlich von 01_10 befindet sich die Ortschaft Embsen. 1.000 m westlich von 01_10 und > 1.100 m von 01_08 befindet sich die Ortschaft Oerzen. 800 m nördlich von 01_08 befindet sich ein Wohngebäude im Außenbereich.

600 m südöstlich von Teilfläche 01_08 und südwestlich von Teilfläche 01_12/13 befinden sich Gewerbegebiete mit Wohnnutzung.

Im Süden der Teilfläche 01_10 und im Südosten der Teilfläche 01_12/13 handelt es sich um Bestandssicherung, die sich jeweils in Richtung Süden fortsetzt. Daher sind hier nur teilflächig zusätzlich erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten.

Es ist mit erheblichen Umweltwirkungen durch periodischen Schattenwurf von geringer Intensität auf die Ortschaft Oerzen sowie die Wohnnutzung im Gewerbegebiet zu rechnen.


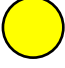


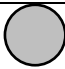
Es ist mit erheblichen Umweltwirkungen durch Lärmbelastung von mittlerer Intensität auf die Ortschaft Melbeck sowie von geringer Intensität auf die Ortschaften Rettmer, Häcklingen, Deutsch Evern, Embsen und Oerzen sowie auf die Wohnnutzung im Außenbereich in Melbeck Am Bahnhof und die Wohnnutzung im Gewerbegebiet und nördlich von Teilfläche 01_08 zu rechnen. Insgesamt wird die Umweltauswirkung als gering - mittel erheblich bewertet.



Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Es ist Sandacker von geringer (Wertstufe 1) und Nadelforst von allgemeiner bis geringer Bedeutung (Wertstufe 2) betroffen, sodass von einer geringen Beeinträchtigung ausgegangen wird. Die nach § 30 BNatSchG und § 28a NNatG geschützten Biotope in 01_08 sind auf den nachgeordneten Planungsebenen zu berücksichtigen. In Teilfläche 01_12/13 und 01_14c sind geschützte Wallhecken vorhanden, die in Teilfläche 01_12/13 und 01_14c als historische Landschaftsbestandteile geschützt sind. Die geschützten Wallhecken sind ebenfalls auf den



<p>nachgeordneten Planungsebenen zu berücksichtigen. Die Umweltauswirkungen sind kleinräumig als mittel zu bewerten.</p> <p>Ca. 80 m westlich von 01_10 ist laut LRP ein weiterer Bereich von sehr hoher (landesweiter) Bedeutung für die Avifauna. Wertgebende Art ist hier u.a. der gem. Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG kollisionsgefährdete Rotmilan. Es liegt jedoch weder ein Brutnachweis noch ein Brutverdacht vor, so dass auf Ebene der Regionalplanung keine erhebliche Umweltauswirkung erkennbar ist. Westlich der Teilfläche 01_08 befindet sich ein potenzielles Brutgebiet der gem. Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG kollisionsgefährdeten Rohrweihe. Ein standortgenauer Brutnachweis liegt jedoch nicht vor.⁵⁶</p> <p>Ca. 200 m östlich der Teilfläche 01_14b befindet sich ein Brutnachweis (2023) des gem. Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG kollisionsgefährdeten Rotmilans. Da es sich bei der Teilfläche um eine bestandssichernde (Bürgerwindpark Häcklingen-Melbeck) und erneute Festlegung des bereits 2016 festgelegten Vorranggebietes Windenergienutzung, mit nur einer kleinflächigen Erweiterung im nördlichen Bereich, handelt, werden durch die Festlegung keine zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen verursacht. Aufgrund der bestehenden WEA (seit 2017 in Betrieb) und der geringen Größe der Teilfläche sind innerhalb der Teilfläche keine zusätzlichen WEA zu erwarten.</p>	
Boden / Fläche	
Da keine schutzwürdigen Böden vorhanden sind, ist nicht mit einer schwerwiegenden Umweltauswirkung zu rechnen.	
Wasser	
Durch die Festlegungen sind keine größeren Oberflächengewässer betroffen. Aufgrund der Lage in einem Trinkwasserschutzgebiet (Schutzzone III), ist von einer geringen Intensität der Umweltauswirkungen auszugehen.	
Klima / Luft	
<p>Zwar werden z.T. Waldflächen überlagert, da sie sich jedoch nicht im Belastungsraum befinden, wird nicht von negativen Auswirkungen auf das Lokalklima ausgegangen. Kohlenstoffspeichernde Böden gehen nicht verloren. Der kleinflächige Waldverlust an Windenergiestandorten im Wald wird durch Neuaufforstung kompensiert, so dass keine in regionalem Maßstab erheblichen Auswirkungen auf die CO₂ Bilanz auftreten.</p> <p>Durch die Festlegung wird eine erhebliche positive Wirkung durch Vermeidung von CO₂-Emissionen raumplanerisch vorbereitet.</p>	
Landschaft / Erholung	
Durch die Fernwirkung der WEA und die technologische Überprägung kommt es zu erheblichen Umweltauswirkungen auf das Landschaftsbild. Die Bedeutung des Landschaftsbildes und die Eignung für die landschaftsbezogene Erholung ist jedoch überwiegend als sehr gering eingestuft. Lediglich in der Waldlandschaft in Teilfläche 01_08 ist die Bedeutung mit mittel bewertet. Innerhalb des Waldes wird die Wirkung für den Nahbereich durch die Sichtverschattung des Waldes minimiert. Auch dem umliegenden LSG kommt größtenteils keine Bedeutung für landschaftsbezogene Erholung zu, daher und aufgrund der Vorbelastungen (WEA, Industrie, Straßen, Bahnlinie) wird die Auswirkung als gering bewertet.	
Kulturelles Erbe / sonstige Sachgüter	
Die vorhandenen Bodendenkmäler sind auf der nachgeordneten Planungsebene zu berücksichtigen. Aufgrund der überwiegenden Lage im Bereich von Bestandsanlagen, sind auf Ebene der Regionalplanung keine (zusätzlich) erheblichen Umweltauswirkungen erkennbar. Randlich verzeichnete Bodendenkmäler können im Zuge der Standortwahl ausgespart werden.	
3. Natura 2000-Gebiete	
Das FFH-Gebiet 071 „Ilmenau mit Nebenbächen“ (DE2628-331) befindet sich in 230 m Entfernung. Da keine besonders empfindlichen Fledermaus- oder Vogelarten bei den relevanten Arten des FFH-Gebietes genannt sind, sind laut FFH-Prüfung erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen. Die Planung ist somit mit Natura 2000 vereinbar.	

⁵⁶ Es handelt sich um zufallsverteilte Punktdaten aus der Flächenpotenzialanalyse für Windenergie an Land in Niedersachsen (WinNiPot) 2023 auf Grundlage der frei verfügbaren Daten des Atlas Deutscher Brutvogelarten (ADEBAR) [Gedeon et al. 2014]. Das Vorgehen bei der Ermittlung des Konfliktrisikos mit windsensiblen Vogelarten entspricht dem von Thiele et al. 2021 in dem Projekt „Naturverträgliche Ausgestaltung der Energiewende“ (EE100-konkret) des Bundesamtes für Naturschutz [vgl. Thiele et al. 2021; S. 41-43].

4. Hinweise zu Vermeidung/Minderung und Ausgleich von Umweltauswirkungen

Im Zulassungsverfahren ist das aktuelle Brutvorkommen (Rotmilan, Rohrweihe) und die Erforderlichkeit von Maßnahmen insbesondere zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. Anlage 1 Abschnitt 2 (zu § 45b Absatz 1 bis 5) BNatSchG zu prüfen.

Aufgrund der (teilweisen) Lage im Wald ist im Zulassungsverfahren die Erforderlichkeit von Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen (z.B. Abregelungen, die i.d.R. auf Grundlage einer zweijährigen akustischen Erfassung der Fledermausaktivität im Gondelbereich anzupassen sind) zu prüfen.

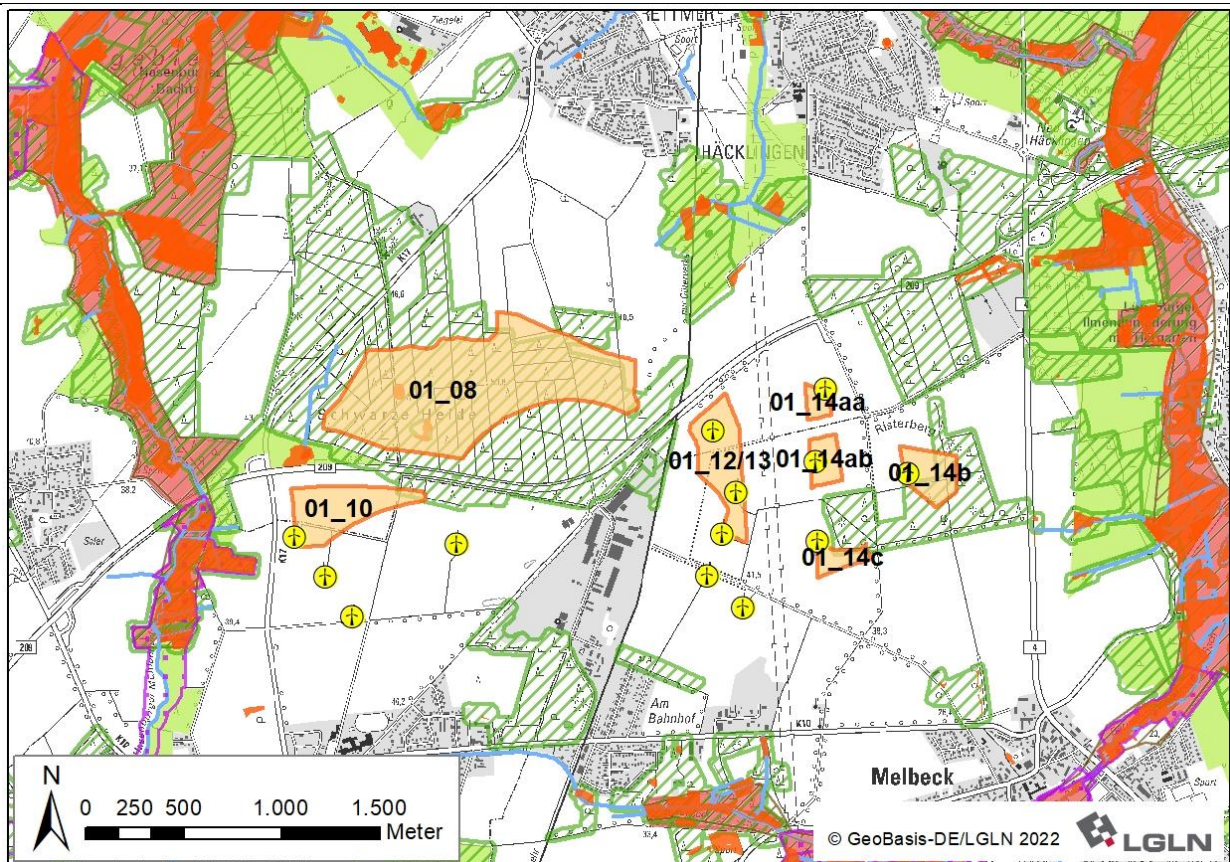
Die nach § 30 BNatSchG und § 28a NNatG geschützten Biotope sowie die geschützten Landschaftsbestandteile sind auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene zu berücksichtigen.

Die Belange des betroffenen Trinkwasserschutzgebiets (Zone III) und die erhöhten wasserrechtlichen Anforderungen beim Errichten, Unterhalten und Betrieb der Anlagen sind auf der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene zu berücksichtigen.

Ggf. ist eine nächtliche Leistungsreduzierung vorzusehen, um die gesetzlichen Grenzwerte der Lärmimmission (für allgemeine und/oder reine Wohngebiete) einzuhalten.








5. Zusammenfassende Bewertung


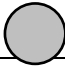


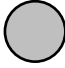
Das geplante Vorranggebiet ist aus Umweltsicht für die Konzentration raumbedeutsamer WEA geeignet. Es handelt sich um eine Neufestlegung in den Teilflächen 01_10 und 01_12/13 sowie z.T. um eine bestandsichernde Festlegung (FNP der Samtgemeinde Ilmenau) und erneute Festlegung des bereits 2016 festgelegten Vorranggebietes in den Teilflächen 01_12/13, 01_14a und 01_14b. Dort sind bereits WEA vorhanden. Es sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen mit geringer Intensität für die Schutzgüter Boden/Fläche, Wasser und Landschaft/Erholung zu erwarten. Teil- bzw. kleinräumig sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen mit mittlerer Intensität auf die Schutzgüter Mensch, insb. menschliche Gesundheit sowie Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu erwarten. Die Festlegung ist mit Natura 2000 vereinbar.

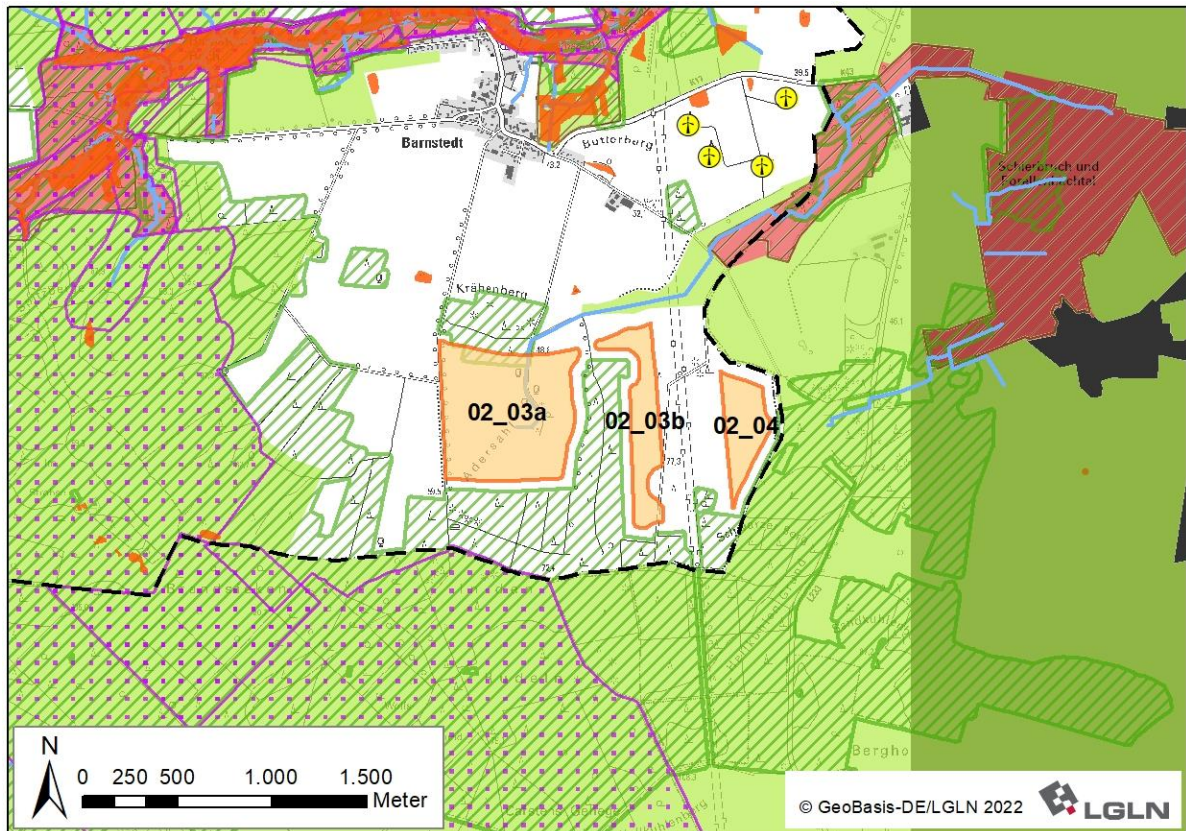


Vorranggebiet Windenergienutzung GEL_ILM_LUE_01

Gebietsblatt ILM_02

Vorranggebiet Windenergienutzung ILM_02	
Anzahl der Teilflächen	3 Teilflächen
Größe der Teilflächen	02_03a: 46,5 ha 02_03b: 14,8 ha 02_04: 10,7 ha
Gesamtgröße	72,0 ha
1. Umweltmerkmale/Umweltzustand und Vorbelastungen	
<p>Die drei geprüften Teilflächen liegen in der naturräumlichen Einheit „Lüneburger Heide“ und im Naturpark „Lüneburger Heide“.</p> <p>Nördlich in 500 bis 1.000 m Entfernung und östlich in > 850 m befindet sich das FFH-Gebiet 071 „Ilmenau mit Nebenbächen“ (DE2628-331). Ca. 500 m nördlich von Teilfläche 02_04 befindet sich das Naturschutzgebiet „Schierbruch und Forellenbachtal“ (NSG LÜ 00187), welches sich hier mit dem FFH-Gebiet überlagert. Ca. 1.300 m nördlich von Teilfläche 02_03b befindet sich Naturschutzgebiet „Barnstedt-Melbecker Bach“ (NSG LÜ 00280), welches sich ebenfalls z.T. mit dem FFH-Gebiet überlagert. Teile des Landschaftsschutzgebietes des Landkreises Lüneburg (LSG LG 00001) befinden sich nördlich und östlich (75 m) sowie westlich (640 m). Östlich und südlich im Landkreis Uelzen befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „Süsing“ (LSG UE 00021) in mindestens 75 m Entfernung.</p> <p>Vorbelastungen: Zwischen den Teilflächen 02_03b und 02_04 verlaufen zwei Freileitungen sowie der anstehende Parallelneubau der „Ostniedersachsenleitung“ (ONiL) (visuelle Beeinträchtigung des Landschaftsbildes).</p> <p>Landschaftsbild: Die Potenzialfläche befindet sich in der Landschaftsbildeinheit „Geestlandschaft bei Barnstedt“, der eine mittlere Bedeutung für das Landschaftserleben zukommt. Es handelt sich um eine großflächige, ackergeprägte Geestlandschaft auf hügeligem Relief vor Waldkulisse im Süden und Westen. Dieser anschließenden Waldlandschaft, welche sich auch zwischen den Teilflächen 02_03a und 02_03b erstreckt, kommt eine sehr hohe Bedeutung für das Landschaftserleben zu.</p> <p>Boden: Die Bodentypen variieren kleinteilig, wobei mittlere Parabraunerde und mittlere Podsol-Braunerde überwiegen. Flache Parabraunerde und tiefer Gley sind ebenfalls vorhanden. Der überwiegende Teil der Potenzialfläche überlagert Böden mit hoher bis äußerst hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit und damit schutzwürdige Böden.</p> <p>Landnutzung (Ackerbau, Grünland, Gehölze etc.): Fast ausschließlich Ackerland. In Teilfläche 02_03a kleinere Laub- und Nadelholzflächen.</p> <p>Biotopwertigkeit: Es ist überwiegend Sandacker von geringer Bedeutung (Wertstufe 1) vorhanden. Entlang der Wege und des Baches in Teilfläche 02_03a befinden sich höherwertige Gehölzbestände (Wallhecke, Mesophiles Gebüsch), ebenso in Teilfläche und 02_03b (Wallhecke). Im Norden von Teilfläche 02_03a befindet sich Eichenmischwald armer, trockener Sandböden von besonderer Bedeutung (Wertstufe 5).</p> <p>Wasser: Ein Bach verläuft in Teilfläche 02_03a.</p> <p>Kulturelles Erbe: --</p>	
2. Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter	
<p>Legende:</p> <p> hohe Umweltauswirkungen  mittlere Umweltauswirkungen  geringe Umweltauswirkungen  keine Umweltauswirkungen  positive Umweltauswirkungen</p> <p>K kleinräumige Wirkung T teilräumliche Wirkung</p>	Bewertung
Mensch, insb. menschliche Gesundheit	
<p>> 900 m nördlich befindet sich die Ortschaft Barnstedt und nördlich davon die Ortschaft Neukolkhagen. Ca. 840 m nordöstlich (im LK Uelzen) befindet sich ein Wohngebäude im Außenbereich.</p> <p>Es ist mit erheblichen Umweltwirkungen durch periodischen Schattenwurf von geringer Intensität auf die Ortschaft Barnstedt zu rechnen. Außerdem ist mit erheblichen Umweltwirkungen durch Lärmbelastung von mittlerer Intensität auf die Ortschaft Barnstedt und von geringer Intensität auf die Wohnnutzung im Außenbereich zu rechnen.</p> <p>Insgesamt wird die Umweltauswirkung als gering bis mittel erheblich bewertet.</p>	
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	
<p>Es ist vor allem Sandacker geringer Bedeutung (Wertstufe 1) betroffen, sodass von einer geringen Beeinträchtigung ausgegangen wird. Der sehr hochwertige Eichenmischwald im Norden von Teilfläche 02_03a sowie die geschützten Wallhecken am westlichen Rand von</p>	

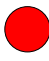


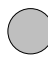








<p>02_03a und in 02_03b sind auf den nachgeordneten Planungsebenen zu beachten. Kleinräumig ist mit einer mittleren Auswirkung zu rechnen.</p> <p>Ca. 340 m südlich befindet sich ein Habitat des Schwarzstorchs (potentielles Bruthabitat) von landesweiter Bedeutung. Aufgrund der Entfernung und da der Schwarzstorch gem. Anlage 1 zu § 45b BNatSchG nicht als kollisionsgefährdet eingestuft wird, steht das Nahrungs- und potentielle Bruthabitat der Festlegung zwar nicht entgegen, Beeinträchtigungen sind jedoch nicht auszuschließen.</p> <p>Laut LRP ist die Teilfläche 02_03a von sehr hoher landesweiter Bedeutung für die Avifauna. Wertgebende Art ist hier u.a. der gem. Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG kollisionsgefährdete Rotmilan. Es liegt jedoch weder ein Brutnachweis noch ein Brutverdacht vor, so dass auf Ebene der Regionalplanung keine erhebliche Umweltauswirkung erkennbar ist. Es sind keine (windenergiesensiblen) Fledermausarten verzeichnet.</p>	
Boden / Fläche	
Da überwiegend schutzwürdige Böden betroffen sind, ist mit erheblichen Umweltwirkungen mittlerer Intensität zu rechnen.	
Wasser	
Durch die Festlegungen sind keine größeren Oberflächengewässer oder Wasserschutzgebiete betroffen. Der Bach ist auf den nachgeordneten Planungsebenen zu berücksichtigen.	
Klima / Luft	
Kohlenstoffspeichernde Böden und größere Waldflächen gehen nicht verloren. Durch die Festlegung wird eine erhebliche positive Wirkung durch Vermeidung von CO ₂ -Emissionen raumplanerisch vorbereitet.	
Landschaft / Erholung	
<p>Die Bedeutung für das Landschaftsbild ist als mittel bewertet. Jedoch grenzt südlich an die Potenzialfläche ein Vorranggebiet landschaftsbezogene Erholung und die Waldkulisse ist als prägend erwähnt. Diese wird durch die technogene Überprägung des Offenlandes insb. aus Richtung Norden erheblich beeinträchtigt. Der Radweg Kloster-Route verläuft am westlichen Rand der Teilfläche 02_03a und der Radweg Waldtour bei Lüneburg verläuft nordöstlich von 02_04. Die Intensität der Umweltauswirkung wird mit mittel bewertet.</p> <p>Das Landschaftserleben innerhalb der angrenzenden, als Vorranggebiet landschaftsbezogene Erholung festgelegten, Waldlandschaft wird wenig beeinträchtigt, da die Wirkung für den Nahbereich im Wald durch die Sichtverschattung des Waldes minimiert wird.</p>	
Kulturelles Erbe / sonstige Sachgüter	
Es sind keine Bodendenkmale verzeichnet. Auf Ebene der Regionalplanung sind keine erheblichen Umweltauswirkungen erkennbar.	
3. Natura 2000-Gebiete	
Das FFH-Gebiet 071 „Ilmenau mit Nebenbächen“ (DE2628-331) befindet sich in > 500m Entfernung. Da keine besonders empfindlichen Fledermaus- oder Vogelarten bei den relevanten Arten des FFH-Gebietes genannt sind, sind laut FFH-Prüfung erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen. Die Planung ist somit mit Natura 2000 vereinbar.	
4. Hinweise zu Vermeidung/Minderung und Ausgleich von Umweltauswirkungen	
<p>Im Zulassungsverfahren ist das aktuelle Brutvorkommen (Rotmilan) und die Erforderlichkeit von Maßnahmen insbesondere zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. Anlage 1 Abschnitt 2 (zu § 45b Absatz 1 bis 5) BNatSchG zu prüfen.</p> <p>Im Zulassungsverfahren ist die Erforderlichkeit von Maßnahmen zur Vermeidung von negativen Auswirkungen auf das Bruthabitat des störungsempfindlichen Schwarzstorchs zu prüfen.</p> <p>Aufgrund der kleinflächigen Überlagerung von Wald ist im Zulassungsverfahren die Erforderlichkeit von Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen (z.B. Abregelungen, die i.d.R. auf Grundlage einer zweijährigen akustischen Erfassung der Fledermausaktivität im Gondelbereich anzupassen sind) zu prüfen.</p> <p>Die geschützten Wallhecken sind auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene zu berücksichtigen. Ggf. ist eine nächtliche Leistungsreduzierung vorzusehen, um die gesetzlichen Grenzwerte der Lärmimmission (für allgemeine und/oder reine Wohngebiete) einzuhalten.</p>	
5. Zusammenfassende Bewertung	
Das geplante Vorranggebiet ist aus Umweltsicht für die Konzentration raumbedeutsamer WEA geeignet. Bei dem geplanten Vorranggebiet handelt es sich um eine Neufestlegung. Es sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen mit mittlerer Intensität für die Schutzgüter Menschen, insb. menschliche Gesundheit (teilräumig), Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (kleinräumig), Boden/Fläche und Landschaft/Erholung zu erwarten. Die Festlegung ist mit Natura 2000 vereinbar.	



Vorranggebiet Windenergienutzung ILM_02

Gebietsblatt OST_02

Vorranggebiet Windenergienutzung OST_02	
Anzahl der Teilflächen	1 Teilfläche
Größe der Teilflächen	02: 140,2 ha
Gesamtgröße	140,2 ha
1. Umweltmerkmale/Umweltzustand und Vorbelastungen	
<p>Die geprüfte Fläche liegt in der naturräumlichen Einheit „Lüneburger Heide“.</p> <p>In min. 75 m Entfernung südlich und östlich befinden sich Teile des Landschaftsschutzgebietes des Landkreises Lüneburg (LSG LG 00001). Weitere Schutzgebiete befinden sich nicht im näheren Umfeld .</p> <p>Vorbelastungen: Durch die südlich verlaufende Bundesstraße B 216 und die (nord-)westlich verlaufende Kreisstraße K 16 (Lärm- und Schadstoffemissionen) vorbelastet.</p> <p>Landschaftsbild: Die Potenzialfläche liegt in der Landschaftsbildeinheit „Geestlandschaft um Rohstorf und Reinstorf“, der eine geringe Bedeutung für das Landschaftserleben zukommt. Es handelt sich um eine weitläufige ackergeprägte Geestlandschaft auf welligem Relief. Aufgrund der Kombination aus Weitläufigkeit und Höhenlage sind die Geestgebiete um Dahlenburg laut LRP als besonders empfindlich gegenüber mastentartigen und/oder hohen technischen Elementen eingestuft (LRP 2017: 114).</p> <p>Boden: Der überwiegende Bodentyp ist mittlere Pseudogley-Braunerde. Schutzwürdige Böden sind nicht vorhanden.</p> <p>Landnutzung (Ackerbau, Grünland, Gehölze etc.): Durch Ackerland geprägt.</p> <p>Biotopwertigkeit: Es ist überwiegend Sandacker von geringer Bedeutung (Wertstufe 1) vorhanden. Westlich ist Intensivgrünland und östlich Nadelforst von allgemeiner bis geringer Bedeutung vorhanden. Zentral sind kleinere Bereiche mit Pionier- und Sukzessionswald von allgemeiner Bedeutung (Wertstufe 3) zu finden. Strukturierend wirken auch die Feldhecken von besonderer bis allgemeiner Bedeutung (Wertstufe 4) entlang der Wege.</p> <p>Kulturelles Erbe: Es sind eine Fundstreuung und zwei Einzelfunde verzeichnet.</p>	

2. Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter	
Legende:  hohe Umwelt- auswirkungen  mittlere Umwelt- auswirkungen  geringe Umwelt- auswirkungen  keine Umwelt- auswirkungen  positive Umwelt- auswirkungen K kleinräumige Wirkung T teilräumliche Wirkung	Bewertung
Mensch, insb. menschliche Gesundheit	
<p>900 m westlich befindet sich die Ortschaft Reinstorf und 900 m nordwestlich die Ortschaft Holzen. Nordöstlich in 700 m Entfernung liegt Wennekath mit zahlreichen Wohngebäuden im Außenbereich. 900 m südöstlich befindet sich die Ortschaft Radenbeck mit Campingplatz. 900 m südlich liegen die Ortschaften Horndorf und Breitenstein. Ca. 1.000 m westlich befinden sich einzelne Wohnhäuser im Außenbereich (Pfungstberg).</p> <p>Es ist mit erheblichen Umweltwirkungen durch periodischen Schattenwurf von mittlerer Intensität auf die Ortschaften Reinstorf und Radenbeck sowie von geringer Intensität auf die Ortschaften Holzen und die Wohnnutzung im Außenbereich in Wennekath zu rechnen.</p> <p>Es ist mit erheblichen Umweltwirkungen durch Lärmbelastung von mittlerer Intensität auf die Ortschaften Reinstorf, Holzen, Radenbeck, Horndorf und Breitenstein sowie von geringer Intensität auf die Wohnnutzung im Außenbereich in Wennekath zu rechnen.</p> <p>Insgesamt wird die Umweltauswirkung als mittel erheblich bewertet.</p>	
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	
<p>Es ist vor allem Sandacker von geringer Bedeutung (Wertstufe 1) betroffen, sodass von einer geringen Beeinträchtigung ausgegangen wird. Die höherwertigen, strukturierenden Biotope, wie die Feldhecken, sind auf der nachgeordneten Planungsebene zu berücksichtigen.</p> <p>Im Umfeld sind Vorkommen kollisionsgefährdeter Arten verzeichnet: > 500 m nördlich befindet sich ein Brutnachweis des Rotmilans innerhalb des zentralen Prüfbereichs, jedoch außerhalb des Nahbereichs gem. Anlage 1 zu § 45b BNatSchG. Das Gebiet eignet sich als Nahrungshabitat. Anhaltspunkt für erhöhtes Kollisionsrisiko. Mit Umweltauswirkungen mittlerer Intensität ist zu rechnen. Ein weiterer Brutnachweis des Rotmilans befindet sich > 1.300 m östlich und damit außerhalb des zentralen Prüfbereichs.</p> <p>Rund 440 m östlich und 730 m nördlich ist ein landesweit bedeutsamer Lebensraum des Schwarzstorchs verzeichnet. Aufgrund der Entfernung und da der Schwarzstorch gem. Anlage 1 zu § 45b BNatSchG nicht als kollisionsgefährdet eingestuft wird, steht das Nahrungshabitat einer Windenergienutzung nicht entgegen. Es sind keine weiteren (windenergiesensiblen) Fledermaus- oder kollisionsgefährdeten Vogelarten verzeichnet.</p>	
Boden / Fläche	
Da keine schutzwürdigen Böden vorhanden sind, ist nicht mit einer schwerwiegenden Umweltauswirkung zu rechnen.	
Wasser	
Durch die Festlegungen sind keine Oberflächengewässer oder Wasserschutzgebiete betroffen.	
Klima / Luft	
Kohlenstoffspeichernde Böden oder Wälder gehen nicht verloren. Durch die Festlegung wird eine erhebliche positive Wirkung durch Vermeidung von CO ₂ -Emissionen raumplanerisch vorbereitet.	
Landschaft / Erholung	
Zwar ist die Bedeutung des Landschaftsbildes gering eingestuft, doch wird die offene, weitläufige und hier als empfindlich eingestufte Geestlandschaft technogen überprägt, was eine mittel erhebliche Auswirkung auf das Landschaftsbild erwarten lässt. Bedeutsame (Rad-)Wanderwege sind nicht vorhanden. Das angrenzende LSG sowie die Potenzialfläche selbst sind weder als Vorrang- noch als Vorbehaltsgebiet landschaftsbezogene Erholung festgelegt.	
Kulturelles Erbe / sonstige Sachgüter	
Vorhandene Bodendenkmäler sind auf der nachgeordneten Planungsebene zu berücksichtigen. Auf Ebene der Regionalplanung sind keine erheblichen Umweltauswirkungen erkennbar.	
3. Natura 2000-Gebiete	
Es befinden sich keine FFH-Gebiete in der Umgebung. Die Planung ist somit mit Natura 2000 vereinbar.	

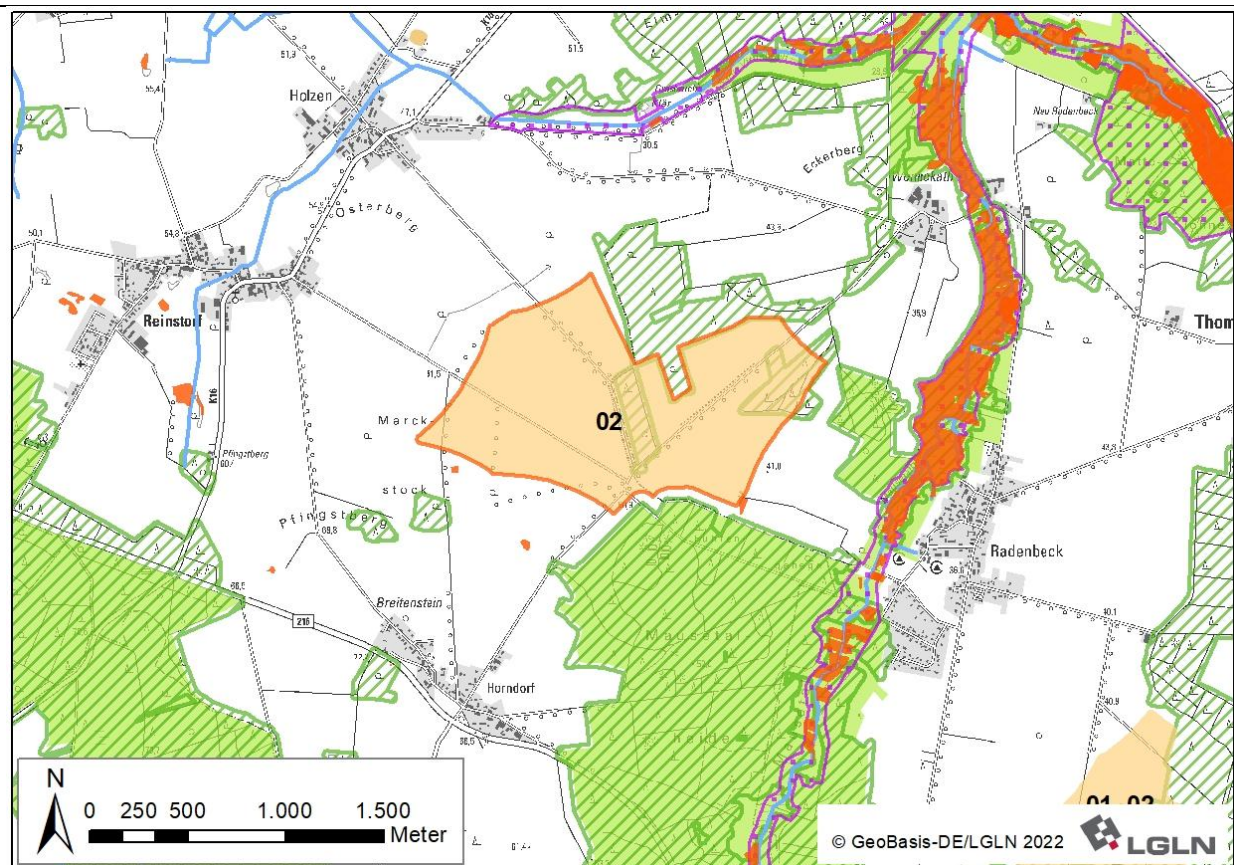
4. Hinweise zu Vermeidung/Minderung und Ausgleich von Umweltauswirkungen

Im Zulassungsverfahren ist das aktuelle Brutvorkommen (Rotmilan) und die Erforderlichkeit von Maßnahmen insbesondere zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. Anlage 1 Abschnitt 2 (zu § 45b Absatz 1 bis 5) BNatSchG zu prüfen.

Ggf. ist eine nächtliche Leistungsreduzierung vorzusehen, um die gesetzlichen Grenzwerte der Lärmimmission (für allgemeine und/oder reine Wohngebiete) einzuhalten.

5. Zusammenfassende Bewertung

Das geplante Vorranggebiet ist aus Umweltsicht für die Konzentration raumbedeutsamer WEA geeignet. Bei dem geplanten Vorranggebiet handelt es sich um eine Neufestlegung. Es sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen mit geringer Intensität für das Schutzgut Boden/Fläche sowie mit mittlerer Intensität für die Schutzgüter Menschen, insb. menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt und Landschaft/Erholung zu erwarten. Die Festlegung ist mit Natura 2000 vereinbar.



Vorranggebiet Windenergienutzung OST_02

Gebietsblatt OST_04

Vorranggebiet Windenergienutzung OST_04		
Anzahl der Teilflächen	8 Teilflächen	
Größe der Teilflächen	04_01: 8,9 ha 04_02: 1,1 ha 04_03: 10,1 ha	04_04: 18,9 ha 04_07a: 7,5 ha 04_07b: 7,4 ha 04_08: 18,0 ha 04_09: 3,1 ha
Gesamtgröße	75,0 ha	

1. Umweltmerkmale/Umweltzustand und Vorbelastungen

Die acht geprüften Teilflächen liegen in der naturräumlichen Einheit „Lüneburger Heide“.

Die Teilfläche 04_09 liegt im Landschaftsschutzgebiet des Landkreises Lüneburg (LSG LG 00001). Weitere Teile des Landschaftsschutzgebietes befinden sich ca. 75 m östlich der Teilfläche 04_08.

Vorbelastung: In Richtung West-Ost führt eine Bahntrasse durch die Teilflächen und zwischen Teilfläche 04_07a/b und 04_08 verläuft die Kreisstraße K28a. In und nördlich der Teilfläche 04_08 sind bereits WEA vorhanden. Zentral verläuft außerdem eine Freileitung. Südwestlich befindet sich der Standortübungsplatz Wendisch-Evern, der als Vorranggebiet Sperrgebiet festgelegt ist.

Landschaftsbild: Die Teilflächen 04_01, 04_02, 04_03 und 04_04 liegen in der Landschaftsbildeinheit „Ohle Heide“ und die Teilflächen 04_07a, 04_07b und 04_08 in der „Geestlandschaft westlich von Vastorf“. Beiden kommt eine geringe Bedeutung für das Landschaftserleben zu. Es handelt sich um eine weitläufige, ackergeprägte Geestlandschaft auf welligem Relief mit teilweise Grünland und Kopfweiden. Die großflächige Waldlandschaft („Ohle Heide“) auf welligem Relief ist von Nadelwald geprägt und weist geringe Offenboden- und Heideanteile auf. Die Teilfläche 04_09 befindet sich in der Landschaftsbildeinheit „Schwarzer Grund“, der eine hohe Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung zukommt. Es handelt sich um eine großflächige, Nadelwald geprägte, Waldlandschaft auf welligem Relief, teilweise auch Laubwald- und Heidebereiche.

Boden: Der überwiegende Bodentyp ist flacher Braunerde-Podsol. In Teilfläche 04_08 ist der überwiegende Bodentyp mittlere Pseudogley-Braunerde. Des Weiteren kommen mittlerer Kolluvisol, Mittlere Podsol-Braunerde vor. In Teilfläche 04_08 sind aufgrund der hohen bis äußerst hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit schutzwürdige Böden verzeichnet.

Landnutzung (Ackerbau, Grünland, Gehölze etc.): Die Teilflächen 04_01, 04_02, 04_03, 04_04 und 04_09 sind überwiegend durch Nadelholz geprägt. Die Teilflächen 04_07a, 04_07b und 04_08 hingegen durch Ackerland.

Biotopwertigkeit: In den Teilflächen 04_03, 04_04 und 04_09 ist überwiegend Nadelforst von allgemeiner bis geringer Bedeutung (Wertstufe 2) vorhanden. In Teilfläche 04_01 befindet sich auch Sandacker von geringer Bedeutung (Wertstufe 1). Die Teilflächen 04_07a, 04_07b und 04_08 sind durch Sandacker von geringer Bedeutung (Wertstufe 1) geprägt und z.T. durch Feldgehölze (Wertstufe 3) und Feldhecken (Wertstufe 4) entlang der Wege strukturiert. Im Süden der Teilfläche 04_08 befindet sich eine geschützte Wallhecke.

Wasser: Die Teilflächen 04_02 und 04_09 sowie ein kleiner Bereich im Westen der Teilfläche 04_04 liegen im Trinkwasserschutzgebiet (Schutzzone IIIB).

Kulturelles Erbe: In der Mitte von Teilfläche 04_04 sind mehrere Grabhügel verzeichnet.

2. Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Legende:

 hohe Umweltauswirkungen
  mittlere Umweltauswirkungen
  geringe Umweltauswirkungen
  keine Umweltauswirkungen
  positive Umweltauswirkungen

K kleinräumige Wirkung **T** teilräumliche Wirkung

Bewertung

Mensch, insb. menschliche Gesundheit






900 m nördlich von Teilfläche 04_08 und 1.000 m von Teilfläche 04_07a befindet sich die Ortschaft Barendorf. > 1.000 m östlich von Teilfläche 04_07b und 04_08 befindet sich die Ortschaft Volkstorf sowie Wohnen im Außenbereich südlich der Ortschaft in > 1.300 m Entfernung. > 700 m östlich befinden sich zwei weitere Wohngebäude im Außenbereich. Ca. 1.200 m südöstlich von Teilfläche 04_04 befindet sich die Ortschaft Vastorf mit zusätzlich mehreren Wohngebäuden im Außenbereich in ca. 1.250 m Entfernung.

Südöstlich in > 2.000 m Entfernung befindet sich die Ortschaft Gifkendorf mit westlich vorgelegtem Wohnen im Außenbereich in > 2.000 m Entfernung. 1.000 m westlich von Teilfläche 04_01 und > 1.100 m nordwestlich von 04_09 liegen die Ortschaft Wendisch Evern sowie mehrere Wohngebäude östlich und südöstlich von Wendisch Evern in > 600 m Entfernung > 600 m westlich von 04_09 befinden sich weitere Wohngebäude im Außenbereich innerhalb des Waldes (Sichtverschattung in Richtung Vorranggebiet).

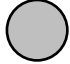
Nordwestlich in ca. 600 m Entfernung von Teilfläche 04_07a und ca. 700 m nördlich von 04_01 befinden sich weitere Wohngebäude im Außenbereich.

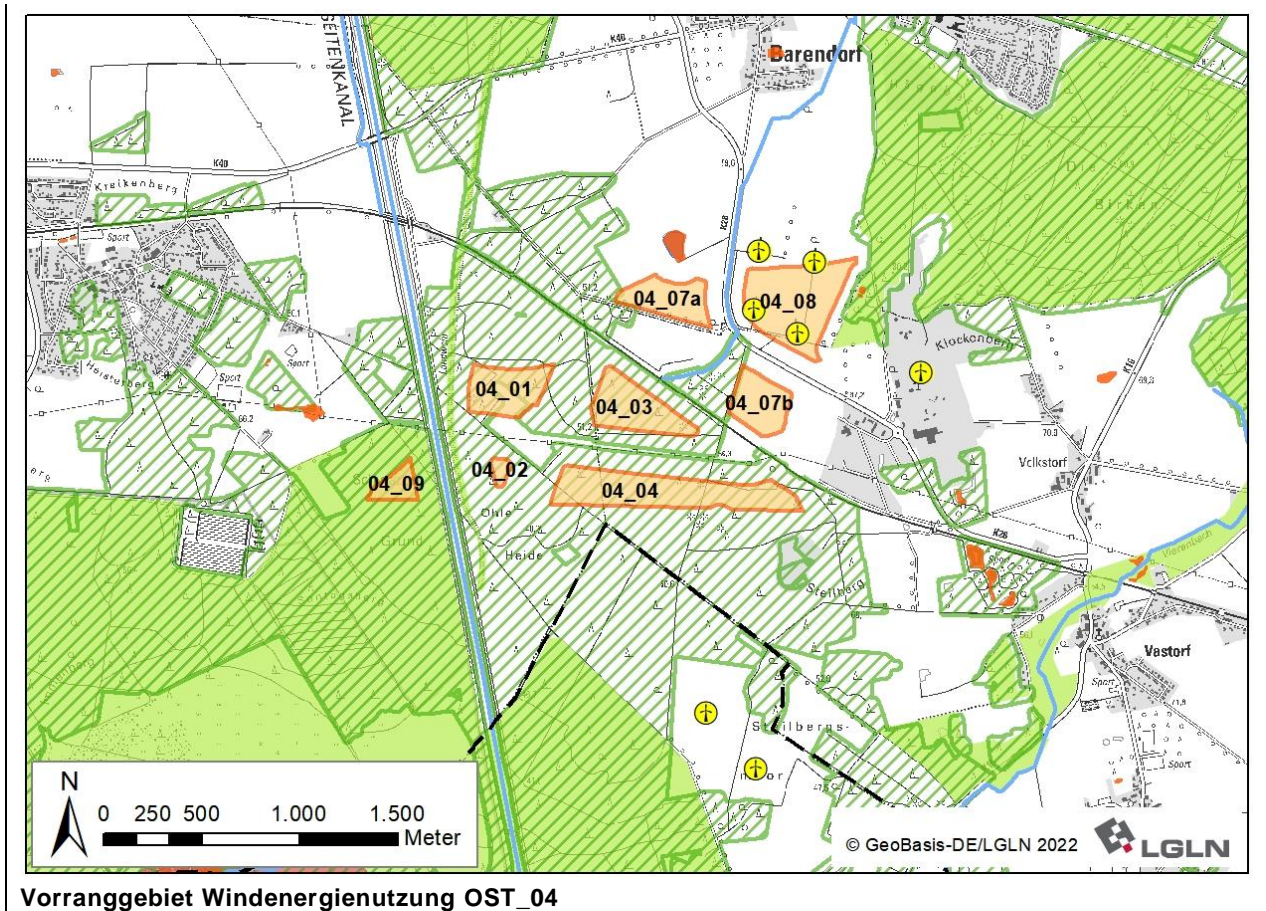
Da die Festlegung in Teilfläche 04_08 z.T. bestandssichernd ist (FNP der Samtgemeinde Ostheide), sind hier lediglich teilflächig – insbesondere in Richtung Osten - zusätzliche erhebliche Umweltwirkungen zu erwarten.



<p>Es ist mit erheblichen Umweltwirkungen durch periodischen Schattenwurf von geringer Intensität auf die Ortschaft Volkstorf-sowie die umliegende Wohnnutzung im Außenbereich zu rechnen. Die südlich an Vastorf angrenzende Wohnnutzung im Außenbereich profitiert von der Sichtverschattung in Richtung der Teilfläche 04_04 durch den angrenzenden Wald. Des Weiteren sind gering erhebliche Umweltwirkungen auf die Ortschaft Wendisch Evern sowie die vorgelagerte Wohnnutzung im Außenbereich zu erwarten.</p> <p>Es ist mit erheblichen Umweltwirkungen durch Lärmbelastung von geringer Intensität auf die Ortschaften Barendorf, Volkstorf, Vastorf und Wendisch Evern sowie die oben genannte Wohnnutzung im Außenbereich < 1.000 m zu rechnen.</p> <p>Insgesamt wird die Umweltauswirkung als gering erheblich bewertet.</p>	
<p>Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt</p>	
<p>Es ist überwiegend Nadelforst von allgemeiner bis geringer Bedeutung (Wertstufe 2) sowie Sandacker von geringer Bedeutung (Wertstufe 1) betroffen, sodass von einer geringen Beeinträchtigung ausgegangen wird. Kleinräumig vorhandene höherwertige Biotope sind auf der nachgeordneten Planungsebene zu beachten, ebenso die geschützte Wallhecke in Teilfläche 04_08, die gleichzeitig als historisches Landschaftselement geschützt ist.</p> <p>Östlich befindet sich ein Brutnachweis des kollisionsgefährdeten Uhus innerhalb des zentralen Prüfbereichs, jedoch außerhalb des Nahbereichs gem. Anlage 1 zu § 45b BNatSchG. Außerhalb des Nahbereichs ist der Uhu nur dann kollisionsgefährdet, wenn die Höhe der Rotunterkante im Flachland weniger als 50 m beträgt. Teilfläche 04_07a überlagert einen Bereich, der laut LRP von sehr hoher landesweiter Bedeutung für die Avifauna ist. Wertgebend sind u.a. die gem. Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG kollisionsgefährdeten Arten Rotmilan und Rohrweihe. Es liegt jedoch weder ein aktueller Brutnachweis noch ein Brutverdacht vor, so dass auf Ebene der Regionalplanung keine erheblichen Umweltwirkungen zu erkennen sind.</p> <p>Die Habitatmodellierungen des DDA⁵⁷ zeigen eine Vorkommenswahrscheinlichkeit des Seeadlers von > 70 % bei gleichzeitiger Habitateignung für die westlichen Teilflächen und den Westen von Teilfläche 04_04 und das westliche und südliche Umfeld. Dies wird als Indikator für ein potenzielles Bruthabitat und eine mögliche zukünftige Brut gewertet.</p> <p>Die Teilfläche 04_07a ist gleichzeitig als Bereich von sehr hoher Bedeutung für Fledermäuse verzeichnet. Es handelt sich um Zwischen-, Balzquartiere und Wochenstuben im Bereich von Ackerflächen mit Gehölzbeständen, sowie Nadelforst und Siedlung. Laut LRP kommen Abendsegler, Zwergfledermaus, Wasserfledermaus, Raufhautfledermaus sowie Breitflügelfledermaus vor. Laut BERNOTAT & DIERSCHKE (2021) besteht für den Abendsegler, die Zwergfledermaus und die Raufhautfledermaus ein sehr hohes und für die Breitflügelfledermaus ein hohes Kollisionsrisiko. Schwerwiegende Auswirkungen sind nicht auszuschließen.</p> <p>Insgesamt wird die Umweltauswirkung als teilflächig mittel erheblich bewertet.</p>	
<p>Boden / Fläche</p>	
<p>Da lediglich in Teilfläche 04_08 (Bestandssicherung) schutzwürdige Böden vorhanden sind, ist nicht mit einer schwerwiegenden Umweltauswirkung zu rechnen.</p>	
<p>Wasser</p>	
<p>Die Teilflächen 04_02 und 04_09 sowie ein kleiner Bereich im Westen der Teilfläche 04_04 befinden sich im Trinkwasserschutzgebiet. Aufgrund der Lage in einem Trinkwasserschutzgebiet (Schutzzone III) ist von einer geringen Intensität auszugehen. Die Belange sind auf der nachgeordneten Planungsebene zu berücksichtigen.</p>	
<p>Klima / Luft</p>	
<p>Zwar werden z.T. Waldflächen überlagert, da sie sich jedoch nicht im Belastungsraum befinden, wird nicht von negativen Auswirkungen auf das Lokalklima ausgegangen. Der kleinflächige Waldverlust an Windenergiestandorten im Wald wird durch Neuaufforstung kompensiert, so dass keine in regionalem Maßstab erheblichen Auswirkungen auf die CO₂ Bilanz auftreten.</p> <p>Durch die Festlegung wird eine erhebliche positive Wirkung durch Vermeidung von CO₂-Emissionen raumplanerisch vorbereitet.</p>	
<p>Landschaft / Erholung</p>	
<p>Durch die Fernwirkung der WEA und die technologische Überprägung kommt es zu erheblichen Umweltauswirkungen auf das Landschaftsbild. Da die Bedeutung des Landschaftsbildes und</p>	












⁵⁷ Frank, C., Holler, S., Behrend, D., Stahmer, J., & Katzenberger, J. (2024). Habitat models harnessing the power of heterogeneous occurrence data to inform species conservation in the context of rapid renewable energy expansion (1.0). Zenodo.

<p>die Eignung für die landschaftsbezogene Erholung auch durch die Vorbelastungen (Bahnlinie, Kreisstraße, WEA) östlich des Elbe-Seitenkanals gering ist, es keine bedeutsamen (Rad-)Wanderwege oder als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete landschaftsbezogene Erholung festgelegte LSG im Umfeld gibt, wird die Auswirkung der Festlegung der Teilflächen 04_01 bis 04_08 als gering erheblich bewertet. Die Teilfläche 04_09 westlich des Kanals befindet sich hingegen in einer Waldlandschaft mit hoher Bedeutung des Landschaftsbildes und Eignung für die landschaftsbezogene Erholung. Die Teilfläche liegt innerhalb des LSG, welche hier als Vorbehaltsgebiet landschaftsbezogene Erholung festgelegt ist. Die Wirkung für den Nahbereich im Wald wird durch die Sichtverschattung des Waldes minimiert und die Beeinträchtigung der Erholungsnutzung innerhalb des Waldes reduziert. Auch ist die Teilfläche verhältnismäßig klein.-Die Umweltwirkung wird insgesamt als gering erheblich bewertet.</p>	
<p>Kulturelles Erbe / sonstige Sachgüter</p>	
<p>Die Bodendenkmale sind auf den nachgeordneten Planungsebenen zu beachten. Auf Ebene der Regionalplanung sind keine erheblichen Umweltauswirkungen erkennbar.</p>	
<p>3. Natura 2000-Gebiete</p>	
<p>Es befinden sich keine FFH-Gebiete in der Umgebung. Die Planung ist somit mit Natura 2000 vereinbar.</p>	
<p>4. Hinweise zu Vermeidung/Minderung und Ausgleich von Umweltauswirkungen</p>	
<p>Im Zulassungsverfahren ist das aktuelle Brutvorkommen (Uhu, Rotmilan, Rohrweihe, Seeadler) und die Erforderlichkeit von Maßnahmen insbesondere zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. Anlage 1 Abschnitt 2 (zu § 45b Absatz 1 bis 5) BNatSchG zu prüfen.</p> <p>Aufgrund der sehr hohen Bedeutung der Teilfläche 04_07a für Fledermäuse, darunter Arten mit (sehr) hohem Kollisionsrisiko, und der Lage weiterer Teilflächen im Wald sind im Zulassungsverfahren Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen (z.B. Abregelungen, die i.d.R. auf Grundlage einer zweijährigen akustischen Erfassung der Fledermausaktivität im Gondelbereich anzupassen sind; Prüfung auf Baumhöhlen zur Vermeidung baubedingter Individuenverluste etc.) vorzusehen.</p> <p>Die geschützten Landschaftsbestandteile (Wallhecken) sind auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene zu berücksichtigen.</p> <p>Die Belange des betroffenen Trinkwasserschutzgebiets (Zone III) und die erhöhten wasserrechtlichen Anforderungen beim Errichten, Unterhalten und Betrieb der Anlagen sind auf der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene zu berücksichtigen.</p>	
<p>5. Zusammenfassende Bewertung</p>	
<p>Das geplante Vorranggebiet ist aus Umweltsicht für die Konzentration raumbedeutsamer WEA geeignet. Bei dem geplanten Vorranggebiet handelt es sich weitestgehend um eine Neufestlegung sowie um eine bestandssichernde Festlegung in Teilfläche 04_08 (FNP der Samtgemeinde Ostheide). Dort sind bereits WEA vorhanden. Es sind (teilräumlich) voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen mit geringer Intensität für die Schutzgüter Mensch, insb. menschliche Gesundheit, Boden/Fläche, Landschaft/Erholung und Wasser sowie teilräumlich mit mittlerer Intensität für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu erwarten. Die Festlegung ist mit Natura 2000 vereinbar.</p>	



Gebietsblatt OST_05

Vorranggebiet Windenergienutzung OST_05	
Anzahl der Teilflächen	1 Teilfläche
Größe der Teilflächen	05_02: 43,1 ha
Gesamtgröße	43,1 ha
1. Umweltmerkmale/Umweltzustand und Vorbelastungen	
<p>Die geprüfte Teilfläche befindet sich in der naturräumlichen Einheit „Lüneburger Heide“.</p> <p>Ca. 1.300 m südwestlich im Landkreis Uelzen befindet sich das FFH-Gebiet 071 „Ilmenau mit Nebenbächen“ (DE 2628-331). Das Landschaftsschutzgebiet des Landkreises Lüneburg (LSG LG 00001) liegt nordöstlich und nordwestlich in > 150 m Entfernung.</p> <p>Vorbelastung: Es sind keine Vorbelastungen im Bereich des Landkreises Lüneburg vorhanden.</p> <p>Landschaftsbild: Die Teilfläche befindet sich in der Landschaftsbildeinheit „Geestlandschaft westlich von Vastorf“, der geringe Bedeutung für das Landschaftserleben zukommt. Es handelt sich um eine weitläufige, ackergeprägte Geestlandschaft auf welligem Relief, die teilweise durch Grünland und Kopfweiden aufgelockert wird.</p> <p>Boden: Der überwiegende Bodentyp ist mittlere Pseudogley-Braunerde. Abschnittsweise im Süden ist mittlere Podsol-Braunerde zu finden. Schutzwürdige Böden sind nicht vorhanden.</p> <p>Landnutzung (Ackerbau, Grünland, Gehölze etc.): Die Potenzialfläche ist überwiegend durch Ackerbau geprägt, im Westen und Südosten auch Nadelholz.</p> <p>Biotopwertigkeit: Es ist überwiegend Sandacker von geringer Bedeutung (Wertstufe 1) und im Westen und Südosten Nadelforst von allgemeiner bis geringer Bedeutung (Wertstufe 2) vorhanden.</p> <p>Kulturelles Erbe: Es ist eine Fundstreuung einer Siedlung in der östlichen Hälfte verzeichnet.</p>	

2. Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter		Bewertung
Legende:  hohe Umwelt-auswirkungen  mittlere Umwelt-auswirkungen  geringe Umwelt-auswirkungen  keine Umwelt-auswirkungen  positive Umwelt-auswirkungen K kleinräumige Wirkung T teilräumliche Wirkung		
Mensch, insb. menschliche Gesundheit		
<p>Ca. 900 m nördlich befindet sich die Ortschaft Gifkendorf und in > 1.300 m westlich die Ortschaft Wulfstorf im Landkreis Uelzen.</p> <p>Es ist mit erheblichen Umweltwirkungen durch Lärmbelastung von mittlerer Intensität auf die Ortschaft Gifkendorf und von geringer Intensität auf die Ortschaft Wulfstorf zu rechnen. Durch die Entfernung und nördliche Lage sind keine erheblichen Beeinträchtigungen durch periodischen Schattenwurf zu erwarten.</p> <p>Insgesamt wird die Umweltauswirkung als gering - mittel erheblich bewertet.</p>		
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt		
<p>Es ist vor allem Sandacker von geringer Bedeutung (Wertstufe 1) betroffen, sodass von einer geringen Beeinträchtigung ausgegangen wird.</p> <p>Im Umfeld sind Vorkommen kollisionsgefährdeter Arten verzeichnet:</p> <p>> 1.100 m nordwestlich liegt ein Brutnachweis (2018)⁵⁸ des Rotmilans knapp innerhalb des zentralen Prüfbereichs, jedoch außerhalb des Nahbereichs gem. Anlage 1 zu § 45b BNatSchG vor. Ca. 700 m südwestlich ist ein Brutverdacht des Rotmilans verzeichnet, innerhalb des zentralen Prüfbereichs, jedoch außerhalb des Nahbereichs gem. Anlage 1 zu § 45b BNatSchG. Das Gebiet eignet sich als Nahrungshabitat. Anhaltspunkt für erhöhtes Kollisionsrisiko. Es ist mit erheblichen Umweltwirkungen mittlerer Intensität zu rechnen.</p> <p>> 600 m südwestlich befindet sich ein Brutnachweis des Seeadlers innerhalb des zentralen Prüfbereichs, jedoch außerhalb des Nahbereichs gem. Anlage 1 zu § 45b BNatSchG. Das Gebiet weist keine besondere Eignung als Nahrungshabitat auf. Daher kein Indiz für erhöhte Kollisionsrisiken.</p> <p>Die Habitatmodellierungen des DDA⁵⁹ zeigen eine Vorkommenswahrscheinlichkeit des Seeadlers von > 70 % bei gleichzeitiger Habitateignung für das Gebiet und dessen Umfeld. Dies wird als Indikator für ein potenzielles Bruthabitat und eine mögliche zukünftige Brut gewertet. Weitere (kollisionsgefährdeten/windenergiesensiblen) Vogel- oder Fledermausarten sind nicht verzeichnet.</p>		
Boden / Fläche		
Da keine schutzwürdigen Böden vorhanden sind, ist nicht mit einer schwerwiegenden Umweltauswirkung zu rechnen.		
Wasser		
Durch die Festlegungen sind keine Oberflächengewässer oder Wasserschutzgebiete betroffen.		
Klima / Luft		
<p>Zwar werden z.T. Waldflächen überlagert, da sie sich jedoch nicht im Belastungsraum befinden, wird nicht von negativen Auswirkungen auf das Lokalklima ausgegangen. Kohlenstoffspeichernde Böden gehen nicht verloren. Der kleinflächige Waldverlust an Windenergiestandorten im Wald wird durch Neuaufforstung kompensiert, so dass keine in regionalem Maßstab erheblichen Auswirkungen auf die CO₂ Bilanz auftreten.</p> <p>Durch die Festlegung wird eine erhebliche positive Wirkung durch Vermeidung von CO₂-Emissionen raumplanerisch vorbereitet.</p>		
Landschaft / Erholung		
Zwar wird die offene Landschaft technogen überprägt, da jedoch die Bedeutung des Landschaftsbildes und die Eignung für die landschaftsbezogene Erholung gering sind, es keine		

⁵⁸ Laut Gutachten im Auftrag der Samtgemeinde Osteide zur „Horstsuche und Besatzkontrolle im Bereich der Windvorrangfläche Wulfstorf“ im Landkreis Uelzen, September 2018.

⁵⁹ Frank, C., Holler, S., Behrend, D., Stahmer, J., & Katzenberger, J. (2024). Habitat models harnessing the power of heterogeneous occurrence data to inform species conservation in the context of rapid renewable energy expansion (1.0). Zenodo.

bedeutsamen (Rad-)Wanderwege oder als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete landschaftsbezogene Erholung festgelegte LSG im Umfeld gibt, wird die Auswirkung der Festlegung als gering erheblich bewertet.

Kulturelles Erbe / sonstige Sachgüter

Die Bodendenkmale sind auf den nachgeordneten Planungsebenen zu beachten. Auf Ebene der Regionalplanung sind keine erheblichen Umweltauswirkungen erkennbar.



3. Natura 2000-Gebiete

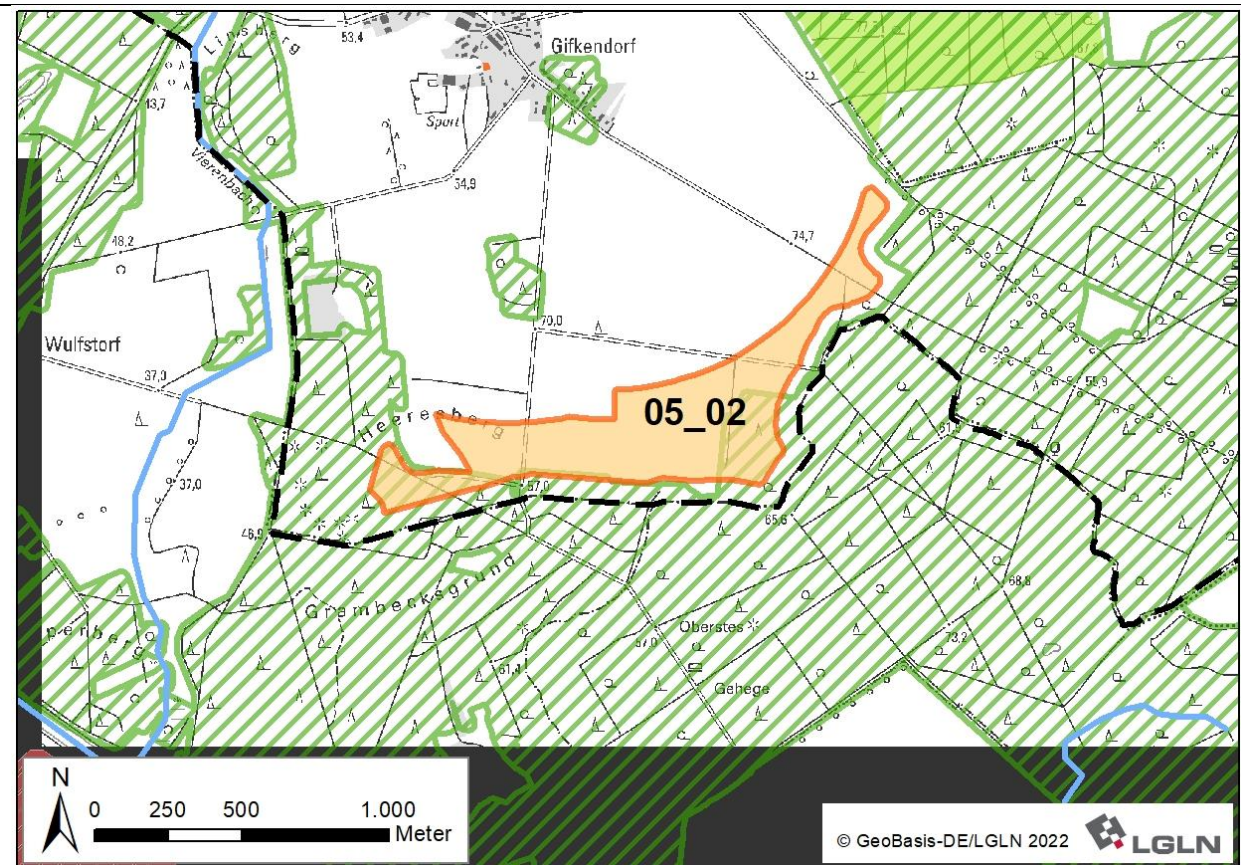
Das FFH-Gebiet 071 „Ilmenau mit Nebenbächen“ (DE2628-331) befindet sich in 1.300 m Entfernung. Durch die Entfernung und da keine besonders empfindlichen Fledermaus- oder Vogelarten bei den relevanten Arten des FFH-Gebietes genannt sind, sind laut FFH-Prüfung erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen. Die Planung ist somit mit Natura 2000 vereinbar.

4. Hinweise zu Vermeidung/Minderung und Ausgleich von Umweltauswirkungen

Im Zulassungsverfahren sind die aktuellen Brutvorkommen (Rotmilan, Seeadler) und die Erforderlichkeit von Maßnahmen insbesondere zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. Anlage 1 Abschnitt 2 (zu § 45b Absatz 1 bis 5) BNatSchG zu prüfen.








5. Zusammenfassende Bewertung

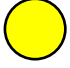
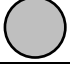

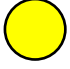
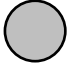
Das geplante Vorranggebiet ist aus Umweltsicht für die Konzentration raumbedeutsamer WEA geeignet. Bei dem geplanten Vorranggebiet handelt es sich um eine Neufestlegung. Es sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen mit geringer Intensität für die Schutzgüter Boden/Fläche und Landschaft/Erholung sowie von (teilflächig) mittlerer Intensität für die Schutzgüter Menschen, insb. menschliche Gesundheit und Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (Avifauna) zu erwarten. Die Festlegung ist mit Natura 2000 vereinbar.

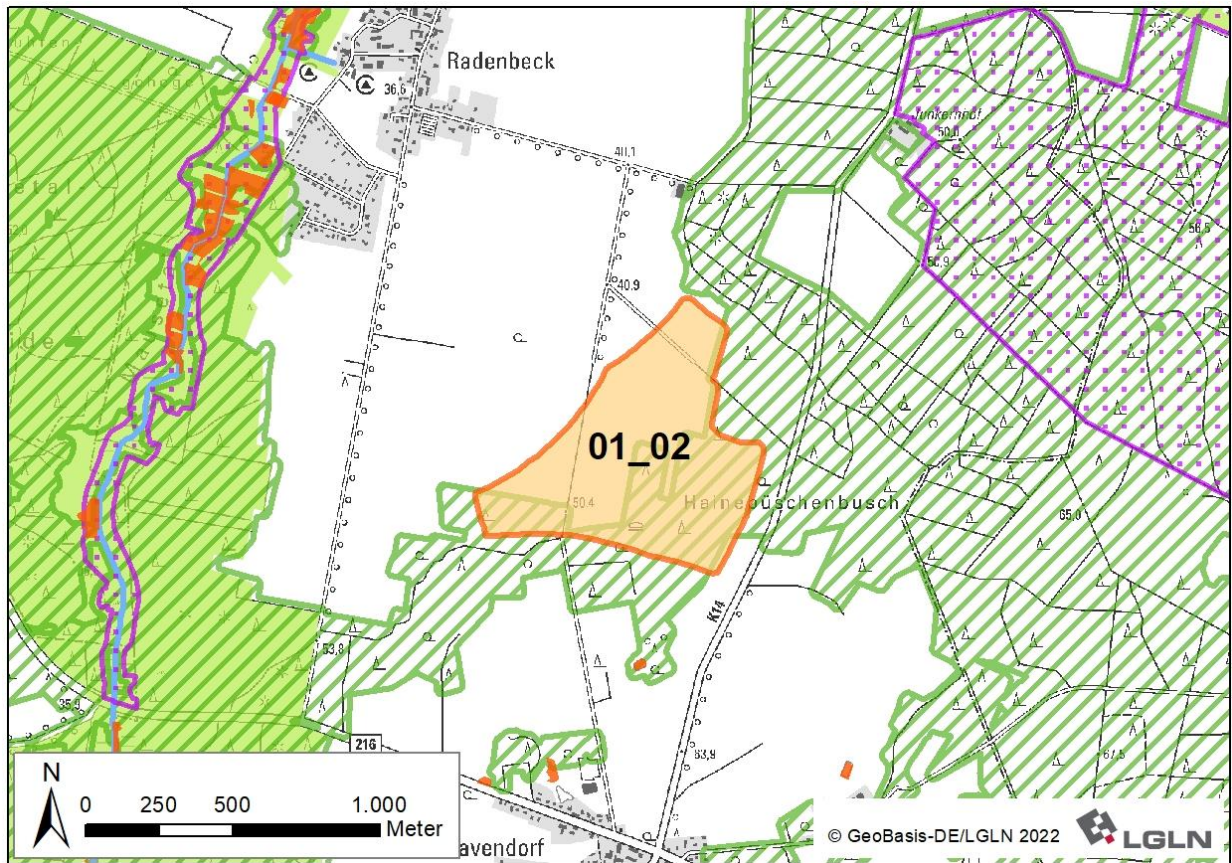


Vorranggebiet Windenergienutzung OST_05

Gebietsblatt OST_DAH_01

Vorranggebiet Windenergienutzung OST_DAH_01	
Anzahl der Teilflächen	1 Teilfläche
Größe der Teilflächen	01_02: 4 47,5 ha
Gesamtgröße	47,5 ha
1. Umweltmerkmale/Umweltzustand und Vorbelastungen	
<p>Die geprüfte Teilfläche liegt in der naturräumlichen Einheit „Lüneburger Heide“. Das Landschaftsschutzgebiet des Landkreises Lüneburg (LSG LG 00001) liegt > 600m westlich. Weitere Schutzgebiete sind im Umfeld nicht vorhanden.</p> <p>Vorbelastungen: Die Kreisstraße K14b verläuft östlich, die Bundesstraße B 216 700 m südlich.</p> <p>Landschaftsbild: Die Teilfläche liegt in den Landschaftsbildeinheiten „Junkern Holtz“ („Waldlandschaft“) und „Ackerlandschaft zwischen Mausenbach und Neetze“ („Offene Geestlandschaft“), bei der es sich um eine großflächige, ackergeprägte und ausgeräumte Geestlandschaft auf welligem Relief handelt. Das Junkern Holtz ist eine großflächige Waldlandschaft, die geprägt von Nadelwald mit geringem Laubwaldanteil ist. Beide Landschaftseinheiten haben eine geringe Bedeutung für das Landschaftserleben.</p> <p>Boden: Die Bodentypen sind mittlere Pseudogley-Braunerde, mittlere Podsol-Braunerde und flacher Braunerde-Podsol. Im Süden und Südosten sind randlich Bereiche mit hoher bis äußerst hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit und damit schutzwürdige Böden verzeichnet.</p> <p>Landnutzung (Ackerbau, Grünland, Gehölze, etc.): Die Landnutzung teilt sich in Ackerland und Nadelholz auf.</p> <p>Biotopwertigkeit: Die Ackerflächen der Teilfläche sind Sandacker von geringer Bedeutung (Wertstufe 1). Der Nadelforst hat eine allgemeine bis geringe Bedeutung (Wertstufe 2). Im Südwesten ist ein Sonstiger Pionier- und Sukzessionswald von allgemeiner Bedeutung (Wertstufe 3) verzeichnet.</p> <p>Kulturelles Erbe: Im Süden ist ein Großsteingrab als archäologisches Einzeldenkmal verzeichnet.</p>	
2. Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter	
<p>Legende:</p> <p> hohe Umweltauswirkungen  mittlere Umweltauswirkungen  geringe Umweltauswirkungen  keine Umweltauswirkungen  positive Umweltauswirkungen</p> <p>K kleinräumige Wirkung T teilräumliche Wirkung</p>	Bewertung
Mensch, insb. menschliche Gesundheit	
<p>Ca. 900 m nordwestlich befindet sich die Ortschaft Radenbeck, > 1.400 m nördlich die Ortschaft Thomasburg und ca. 900 m südlich die Ortschaft Bavendorf. Wohnnutzung im Außenbereich befindet sich > 850 m nördlich (Junkernhof) und > 900 m südlich.</p> <p>Es ist mit erheblichen Umweltwirkungen durch periodischen Schattenwurf von geringer Intensität auf die Ortschaft Radenbeck zu rechnen. Durch die südliche Lage sind für die Ortschaft Bavendorf keine Beeinträchtigungen durch Schattenwurf zu erwarten. Durch die Entfernung und die Sichtverschattung des an die Ortschaft grenzenden Waldes sind für Thomasburg keine Beeinträchtigungen zu erwarten.</p> <p>Es ist mit erheblichen Umweltwirkungen durch Lärmbelastung von mittlerer Intensität auf die Ortschaften Radenbeck und Bavendorf sowie von geringer Intensität auf die Ortschaft Thomasburg und die genannte Wohnnutzung im Außenbereich zu rechnen.</p> <p>Insgesamt wird die Umweltauswirkung als gering - mittel erheblich bewertet.</p>	
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	
<p>Es sind überwiegend Sandacker mit geringer Bedeutung (Wertstufe 1) und Nadelforst mit allgemeiner bis geringer Bedeutung (Wertstufe 2) betroffen, sodass von einer geringen Beeinträchtigung ausgegangen wird. Höherwertige Biotope sind auf den nachgeordneten Planungsebenen zu berücksichtigen.</p> <p>Ca. 670 m nordöstlich befindet sich ein landesweit bedeutsamer Lebensraum des Schwarzstorchs. Da der Schwarzstorch gem. Anlage 1 zu § 45b BNatSchG nicht als kollisionsgefährdet eingestuft wird, stehen die Nahrungshabitate dieser Art einer Windenergienutzung nicht entgegen. Jedoch sind sie sehr empfindlich gegenüber Störungen. Durch die Entfernung sind keine erheblichen Umweltwirkungen zu erwarten.</p>	

Nordöstlich und östlich am Junkernhof Brunnenhaus und Bohrkeller sowie im Waldgebiet „Junkernhof“ befinden sich bedeutsame Winterquartiere, Sommerquartiere und Wochenstuben unterschiedlichster Fledermausarten. Verzeichnete Arten sind u.a. Großer und Kleiner Abendsegler, Wasser- und Fransenfledermaus. Für den Großen und Kleinen Abendsegler besteht laut BERNOTAT & DIERSCHKE (2021) ein sehr hohes Kollisionsrisiko. Zwar befinden sich innerhalb der festgelegten Fläche selbst keine Fledermausquartiere, eine Nutzung als Nahrungshabitat kann jedoch nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund der Entfernung von > 700 m und der Trennung durch die Kreisstraße K14b ist mit einer gering erheblichen Umweltwirkung zu rechnen.	
Boden / Fläche	
Es sind lediglich randlich schutzwürdige Böden verzeichnet. Aufgrund des kleinräumigen Vorkommens wird nicht mit schwerwiegenden Auswirkungen gerechnet.	
Wasser	
Durch die Festlegungen sind keine Oberflächengewässer oder Wasserschutzgebiete betroffen.	
Klima / Luft	
Zwar werden Waldflächen überlagert, da sie sich jedoch nicht im Belastungsraum befinden, wird nicht von negativen Auswirkungen auf das Lokalklima ausgegangen. Kohlenstoffspeichernde Böden gehen nicht verloren. Der kleinflächige Waldverlust an Windenergiestandorten im Wald wird durch Neuaufforstung kompensiert, so dass keine in regionalem Maßstab erheblichen Auswirkungen auf die CO ₂ Bilanz auftreten. Durch die Festlegung wird eine erhebliche positive Wirkung durch Vermeidung von CO ₂ -Emissionen raumplanerisch vorbereitet.	
Landschaft / Erholung	
Zwar wird die Landschaft technogen überprägt, da jedoch die Bedeutung des Landschaftsbildes und die Eignung für die landschaftsbezogene Erholung gering sind, keine (Rad-)Wanderwege durch die Teilfläche oder in direkter Nähe verlaufen und keine Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete landschaftsbezogene Erholung im direkten Umfeld festgelegt sind, ist von einer geringen Umweltwirkung auszugehen.	
Kulturelles Erbe / sonstige Sachgüter	
Die Bodendenkmale sind auf der nachgeordneten Planungsebene zu berücksichtigen. Auf Ebene der Regionalplanung sind keine erheblichen Umweltauswirkungen erkennbar.	
3. Natura 2000-Gebiete	
Es befinden sich keine FFH-Gebiete in der Umgebung. Die Planung ist somit mit Natura 2000 vereinbar.	
4. Hinweise zu Vermeidung/Minderung und Ausgleich von Umweltauswirkungen	
Aufgrund der teilweisen Lage im Wald und der Nähe zu bedeutsamen Winterquartieren, Sommerquartieren und Wochenstuben von Fledermausarten mit z.T. sehr hohem Kollisionsrisiko sind im Zulassungsverfahren Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen (z.B. Abregelungen, die i.d.R. auf Grundlage einer zweijährigen akustischen Erfassung der Fledermausaktivität im Gondelbereich anzupassen sind; Prüfung auf Baumhöhlen zur Vermeidung baubedingter Individuenverluste etc.) vorzusehen. Ggf. ist eine nächtliche Leistungsreduzierung vorzusehen, um die gesetzlichen Grenzwerte der Lärmimmission (für allgemeine und/oder reine Wohngebiete) einzuhalten.	
5. Zusammenfassende Bewertung	
Das geplante Vorranggebiet ist aus Umweltsicht für die Konzentration raumbedeutsamer WEA geeignet. Bei dem geplanten Vorranggebiet handelt es sich um eine Neufestlegung. Es sind teilträumlich voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen mit mittlerer Intensität für das Schutzgut Menschen, insb. menschliche Gesundheit sowie mit geringer Intensität für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden/Fläche und Landschaft/Erholung zu erwarten. Die Festlegung ist mit Natura 2000 vereinbar.	



Vorranggebiet Windenergienutzung OST_DAH_01

Gebietsblatt OST_DAH_BLE_01

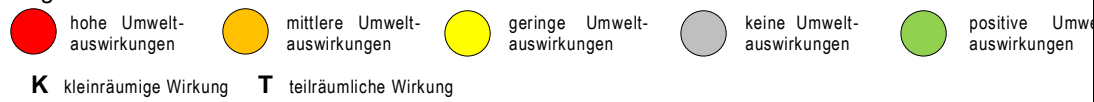
Vorranggebiet Windenergienutzung OST_DAH_BLE_01	
Anzahl der Teilflächen	1 Teilfläche
Größe der Teilflächen	01_06: 600,5 ha
Gesamtgröße	600,5 ha
1. Umweltmerkmale/Umweltzustand und Vorbelastungen	
<p>Die geprüfte Fläche liegt in der naturräumlichen Region „Lüneburger Heide“ und nördlich z.T. im Naturpark „Wendland.Elbe“.</p> <p>–Das Landschaftsschutzgebiet des Landkreises Lüneburg (LSG LG 00001) befindet sich in min. 400 m südwestlich und südlich</p> <p>Vorbelastungen: In den Randbereichen durch Landes- und Kreisstraßen (L 221 im Norden, K 35 im Osten und K 14B im Südwesten) vorbelastet (Lärm- und Schadstoffemissionen). Im Südwesten bereits mehrere WEA vorhanden, weitere nordöstlich außerhalb der Fläche (visuelle Beeinträchtigungen)</p> <p>Landschaftsbild: Die Fläche liegt überwiegend in der Landschaftsbildeinheit „Königlicher Forst Bleckede“ („Waldlandschaft“), welche von Nadelwald geprägt und stark parzelliert ist. Der südwestliche Bereich befindet sich in der offenen Geestlandschaft („Ackerland östlich von Neetze“ und „Hasselfeld nordöstlich von Thomasburg“), die durch Acker geprägt ist. Die Landschaftsbildeinheiten haben eine geringe Bedeutung für das Landschaftserleben.</p> <p>Boden: Der überwiegende Bodentyp ist flacher Braunerde-Podsol. Im Südwesten auch mittlere Pseudogley-Braunerde. Im Südwesten sind Wöllbäcker als schutzwürdige Böden aufgrund ihrer kulturgeschichtlichen Bedeutung verzeichnet. Außerdem sind kleinflächig schutzwürdige Böden mit hoher bis äußerst hoher Bodenfruchtbarkeit verzeichnet.</p> <p>Landnutzung (Ackerbau, Grünland, Gehölze etc.): Überwiegend und großflächig durch Nadelholz geprägt. Im Bereich der Geestlandschaften durch Ackerland geprägt.</p>	

Biotopwertigkeit: Es ist überwiegend Nadelforst von allgemeiner bis geringer Bedeutung (Wertstufe 2) vorhanden. In der Geestlandschaft ist überwiegend Sandacker von geringer Bedeutung (Wertstufe 1) vorhanden. Höherwertige Biotope (Feldhecken, Sandtrockenrasen mit Wertstufe 4) sind nur sehr vereinzelt kartiert.

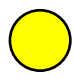
Wasser: Trinkwassergewinnungsgebiet (TWGG) „Breetze“ im Westen der Teilfläche, welches jedoch nicht als Wasserschutzgebiet festgesetzt ist.

Kulturelles Erbe: Es sind mehrere Grabhügel, Grabhügelfelder, Wegespuren und Fundstreuungen als Bodendenkmale verzeichnet.


2. Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

<p>Legende:</p> 	Bewertung
--	------------------






Mensch, insb. menschliche Gesundheit

<p>Ca. 1.000 m nördlich befindet sich die Ortschaft Breetze . In > 1.200 m nördlich befinden sich zwei Wohngebäude im Außenbereich. > 1.800 m südlich befindet sich die Ortschaft Ellringen und > 1.300 m südlich die Seminar- und Tagungsstätte sowie der Hochseilgarten Ellernhof. Ca. 800 m südlich liegt die Ortschaft Thomasburg mit vorgelagerter Wohnnutzung im Außenbereich in ca. 750 m Entfernung. Ca. 800 m westlich befindet sich die Ortschaft Süttoorf und > 1.300 m nordwestlich die Ortschaft Neetze.</p> <p>Wohnnutzung im Außenbereich befindet sich vereinzelt > 800 m nördlich (Kiebitzkamp), > 1.300 m nördlich (Neu Süttoorf), ca. 600 m südlich (Bargmoor) und ca. 600 m südwestlich an der K14.</p> <p>Da es sich bei dem der Ortschaft Thomasburg sowie der Ortschaft Süttoorf nächstgelegenen Bereich der Potentialfläche um ein bereits im RROP 2016 festgelegtes Vorranggebiet für Windenergie mit z.T. Bestandsanlagen und gültigem Flächennutzungsplan handelt, entstehen keine zusätzlichen Umweltauswirkungen.</p> <p>Durch die Erweiterungsbereiche ist mit erheblichen Umweltwirkungen durch periodischen Schattenwurf von geringer Intensität auf die Ortschaft Breetze zu rechnen.</p> <p>Durch die Erweiterungsbereiche ist mit erheblichen Umweltwirkungen durch Lärmbelastung von geringer Intensität auf die Ortschaften Breetze und Neetze sowie die genannte Wohnnutzung im Außenbereich zu rechnen.</p> <p>Insgesamt wird die Umweltauswirkung als gering erheblich bewertet.</p>	
--	---

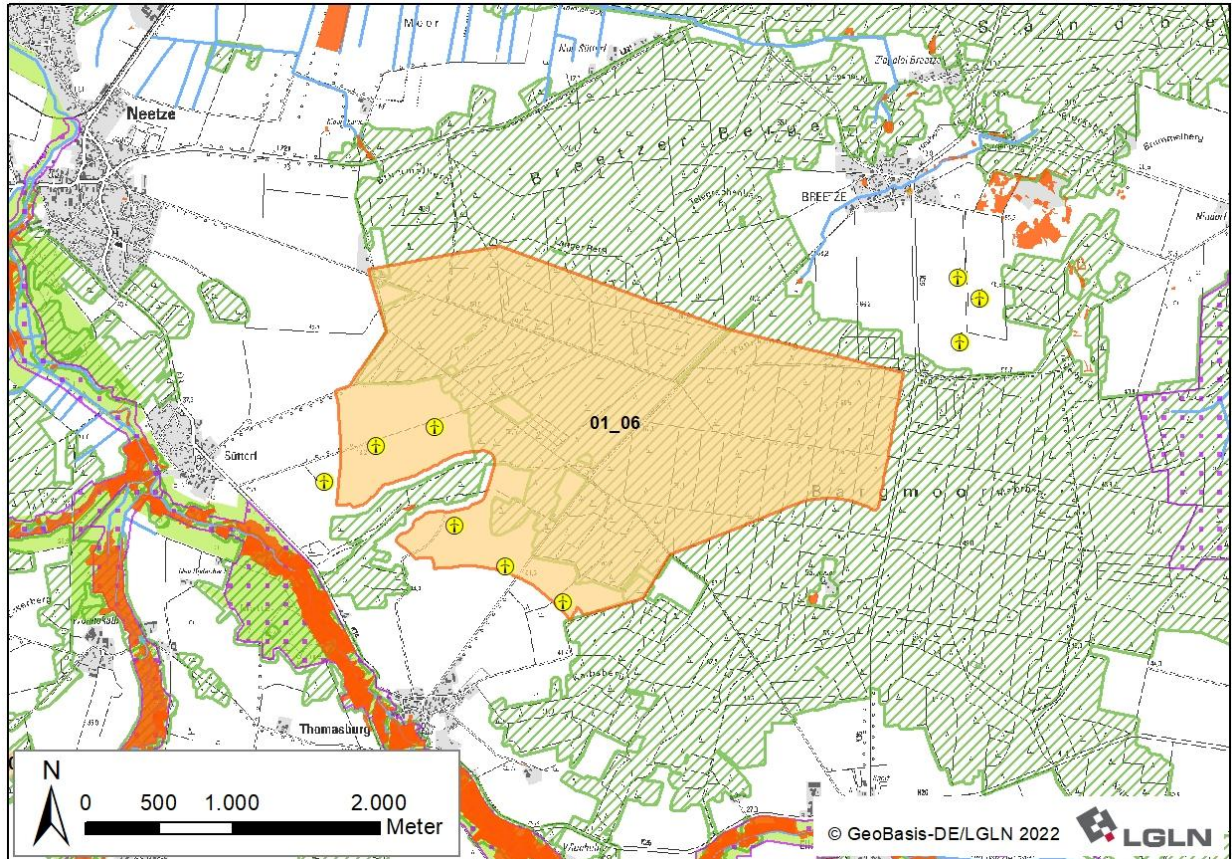
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

<p>Es ist überwiegend Nadelforst von allgemeiner bis geringer Bedeutung (Wertstufe 2) und Sandacker von geringer Bedeutung (Wertstufe 1) betroffen, sodass von einer geringen Beeinträchtigung ausgegangen wird. Die vorhandene Kompensationsfläche der Bauleitplanung ist auf den nachgeordneten Planungsebenen zu berücksichtigen.</p> <p>Westlich und südlich in min. 400 m Entfernung erstreckt sich ein landesweit bedeutsamer Lebensraum des Schwarzstorchs. Da der Schwarzstorch gem. Anlage 1 zu § 45b BNatSchG nicht als kollisionsgefährdet eingestuft wird, stehen die Nahrungshabitate dieser Art einer Windenergienutzung nicht entgegen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.</p> <p>Nordöstlich in > 700 m Entfernung befindet sich ein laut LRP für die Avifauna (landesweit) sehr bedeutungsvoller Bereich. Zu den wertgebenden Arten zählen jedoch keine kollisionsgefährdeten Arten. Es gibt Hinweise auf die Bedeutung der Teilfläche als Rast- und Nahrungshabitat für Gastvögel wie den Kranich, Gänse und Graureiher. Keine der Arten ist laut Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG kollisionsgefährdet.</p> <p>Es sind somit keine (kollisionsgefährdeten/windenergiesensiblen) Vogel- oder Fledermausarten verzeichnet.</p> <p>Die Habitatmodellierungen des DDA⁶⁰ zeigen eine Vorkommenswahrscheinlichkeit des Seeadlers von > 70 % bei gleichzeitiger Habitateignung für den Großteil des Gebietes und dessen Umfeld. Dies wird als Indikator für ein potenzielles Bruthabitat und eine mögliche zukünftige Brut gewertet.</p>	
--	---

⁶⁰ Frank, C., Holler, S., Behrend, D., Stahmer, J., & Katzenberger, J. (2024). Habitat models harnessing the power of heterogeneous occurrence data to inform species conservation in the context of rapid renewable energy expansion (1.0). Zenodo.

Boden / Fläche	
Es sind kleinräumig unterschiedliche schutzwürdige Böden vorhanden. Die schutzwürdigen Wölbäcker befinden sich zum Teil im Bereich der Bestandsicherung, sodass nur im Erweiterungsbereich mit zusätzlichen Beeinträchtigungen zu rechnen ist. Durch das kleinräumige Vorkommen ist nicht mit schwerwiegenden Auswirkungen zu rechnen.	
Wasser	
Durch die Festlegungen sind keine größeren Oberflächengewässer oder Wasserschutzgebiete betroffen. Aufgrund der Betroffenheit des Trinkwassergewinnungsgebietes (TWGG) „Breetze“ ist mit gering erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen, wenngleich es nicht als Wasserschutzgebiet festgesetzt ist. Evtl. erhöhte wasserrechtliche Anforderungen sind auf der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene zu berücksichtigen.	
Klima / Luft	
Zwar werden Waldflächen überlagert, da sie sich jedoch nicht im Belastungsraum befinden, wird nicht von negativen Auswirkungen auf das Lokalklima ausgegangen. Kohlenstoffspeichernde Böden gehen nicht verloren. Der kleinflächige Waldverlust an Windenergiestandorten im Wald wird durch Neuaufforstung kompensiert, so dass keine in regionalem Maßstab erheblichen Auswirkungen auf die CO ₂ Bilanz auftreten. Durch die Festlegung wird eine erhebliche positive Wirkung durch Vermeidung von CO ₂ -Emissionen raumplanerisch vorbereitet.	
Landschaft / Erholung	
Durch die Fernwirkung der WEA und die technogene Überprägung kommt es zu erheblichen Umweltauswirkungen auf das Landschaftsbild. Die Bedeutung des Landschaftsbildes und die Eignung für die landschaftsbezogene Erholung sind gering eingestuft. Im Bereich der offenen Geestlandschaft handelt es sich überwiegend um eine bestandsichernde Festlegung, so dass dort keine zusätzlich erheblichen Umweltwirkungen vorbereitet werden. Die Erweiterungsgebiete umfassen vor allem den Wald. Der bewaldete Geestrücken zwischen Neetze und Dahlenburg ist von Bedeutung für Erholungsnutzung. Die Wegeverbindungen zwischen Breetze und Thomasburg sowie zwischen Neetze und Barskamp sind historische Wegeverbindungen, die als Wanderwege ausgeschildert sind. Innerhalb des Waldes wird die Wirkung für den Nahbereich durch die Sichtverschattung des Waldes minimiert. Aufgrund der Größe des Erweiterungsbereichs wird die Umweltauswirkung als mittel erheblich bewertet.	
Kulturelles Erbe / sonstige Sachgüter	
Die punktuell vorhandenen Bodendenkmäler sind auf der nachgeordneten Planungsebene zu berücksichtigen. Aufgrund der Vielzahl an Bodendenkmälern ist jedoch mit einer kleinflächig mittel erheblichen Umweltwirkung zu rechnen.	
3. Natura 2000-Gebiete	
Es befinden sich keine Natura 2000-Gebiete in unter 4 km Entfernung. Die Planung ist somit mit Natura 2000 vereinbar.	
4. Hinweise zu Vermeidung/Minderung und Ausgleich von Umweltauswirkungen	
<p>Auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene ist die Empfindlichkeit der vorkommenden (Gast-) Vogelarten gegenüber Vertikalstrukturen zu prüfen. Außerdem ist eine Abschaltung der Anlagen in den Morgen- und Abendstunden zu den Zeiten des Vogel-/Kranichzugs zu prüfen.</p> <p>Im Zulassungsverfahren sind das aktuelle Brutvorkommen des Seeadlers und die Erforderlichkeit von Maßnahmen insbesondere zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. Anlage 1 Abschnitt 2 (zu § 45b Absatz 1 bis 5) BNatSchG zu prüfen.</p> <p>Aufgrund der überwiegenden Lage im Wald ist im Zulassungsverfahren die Erforderlichkeit von Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen (z.B. Abregelungen, die i.d.R. auf Grundlage einer zweijährigen akustischen Erfassung der Fledermausaktivität im Gondelbereich anzupassen sind) zu prüfen.</p> <p>Die Kompensationsfläche ist auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene zu berücksichtigen.</p> <p>Die Belange des betroffenen Trinkwassergewinnungsgebietes und erhöhte wasserrechtliche Anforderungen beim Errichten, Unterhalten und Betrieb der Anlagen sind auf der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene zu berücksichtigen.</p>	
5. Zusammenfassende Bewertung	
Das geplante Vorranggebiet ist aus Umweltsicht für die Konzentration raumbedeutsamer WEA geeignet. Bei dem geplanten Vorranggebiet handelt es sich überwiegend um eine Neufestlegung, in Teilen um eine bestandsichernde (FNP der Samtgemeinde Ostheide) und erneute Festlegung des bereits 2016 festgelegten Vorranggebietes im Bereich der Geestlandschaft. Dort sind bereits WEA vorhanden. Es sind voraussichtlich	

erhebliche Umweltauswirkungen mit geringer Intensität für die Schutzgüter Mensch, insb. menschliche Gesundheit, Boden/Fläche und Wasser sowie von mittlerer Intensität auf das Schutzgut Landschaft/Erholung zu erwarten. Kleinstufig sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen mit mittlerer Intensität auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie kulturelles Erbe zu erwarten. Die Festlegung ist mit Natura 2000 vereinbar.



Vorranggebiet Windenergienutzung OST_DAH_BLE_01

Gebietsblatt SCH_01

Vorranggebiet Windenergienutzung SCH_01	
Anzahl der Teilflächen	3 Teilflächen
Größe der Teilflächen	01_01a: 7,5 ha 01_01b: 104,9 ha 01_02: 6,5 ha
Gesamtgröße	118,9 ha
1. Umweltmerkmale/Umweltzustand und Vorbelastungen	
<p>Die drei geprüften Teilflächen liegen in der naturräumlichen Einheit „Wendland, Untere Mittelelbeniederung“. 75 m südlich befindet sich das FFH-Gebiet 212 „Gewässersystem der Luhe und unteren Neetze“ (DE2626-331). In ca. 260 m südöstlich befindet sich das Naturschutzgebiet „Fehlingsbleck“ (NSG LÜ 00024). In > 1.200 m nordöstlich befindet sich das FFH-Gebiet 074 „Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht“ (DE2528-331), welches gleichzeitig als Naturschutzgebiet „Elbeniederung von Hohnstorf bis Artlenburg“ (NSG LÜ 00357) ausgewiesen ist. 75 m südlich befindet sich außerdem das Landschaftsschutzgebiet des Landkreises Lüneburg (LSG LG 00001).</p> <p>Vorbelastungen: Durch die westlich und nördlich verlaufende Bundesstraße B 209 (Lärm- und Schadstoffemissionen) und die zwischen den Teilflächen verlaufende Freileitung sowie in 01_01b vorhandene WEA (visuelle Beeinträchtigung des Landschaftsbildes). Eine Erdgasleitung quert die Teilfläche 01_01b.</p>	

Landschaftsbild: Die Teilflächen 01_01b und 01_02 befinden sich in der Landschaftsbildeinheit „Marschlandschaft“ („Ackerlandschaft zwischen Artlenburg und Lüdershausen“), der eine sehr geringe Bedeutung für das Landschaftserleben zukommt. Es handelt sich um eine weitläufige, ackergeprägte, von Maisanbau dominierte Marschlandschaft auf flachem Relief. Die Teilfläche 01_01a befindet sich in der „Marschlandschaft an der Neetze südlich von Lüdershausen“, eine großflächige mosaikreiche Marschlandschaft mit hoher Bedeutung. Aufgrund der Weitläufigkeit der Marschlandschaft, wird diese als besonders empfindlich gegenüber mastartigen und/oder hohen technischen Elementen eingestuft (LRP 2017: 114).

Boden: Der überwiegende Bodentyp ist mittlerer Tiefumbruchboden aus Gley. Im nördlichen Teil der Teilfläche 01_01b sind Böden mit hoher bis äußerst hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit und damit schutzwürdige Böden verzeichnet.

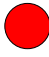


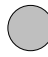

Landnutzung (Ackerbau, Grünland, Gehölze etc.): Durch Ackernutzung geprägt. In Teilfläche 01_01a durch Grünlandnutzung geprägt.

Biotopwertigkeit: Die überwiegenden Biotoptypen sind Sandacker und basenreicher Lehm-/ Tonacker von geringer Bedeutung (Wertstufe 1). Bei den Grünlandbereichen handelt es sich um Intensivgrünland von allgemeiner bis geringer Bedeutung (Wertstufe 2). In Teilfläche 01_01a ist auch Extensivgrünland von allgemeiner Bedeutung verzeichnet (Wertstufe 3).


Wasser: Es sind zahlreiche Entwässerungsgräben vorhanden.

Kulturelles Erbe: --

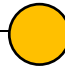
2. Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Legende:					Bewertung				
	hohe Umwelt- auswirkungen		mittlere Umwelt- auswirkungen		geringe Umwelt- auswirkungen		keine Umwelt- auswirkungen		positive Umwelt- auswirkungen
K	kleinräumige Wirkung		T	teilräumliche Wirkung					






Mensch, insb. menschliche Gesundheit

<p>Ca. 1.000 m nördlich befindet sich der Flecken Artlenburg. Südlich davon liegen zwei Wohngebäude im Außenbereich in ca. 730 m Entfernung. Weiteres Wohnen im Außenbereich befindet sich in ca. 1.100 m nordöstlich. > 1.800 m südlich befindet sich Fischhausen mit mehreren Wohnplätzen im Außenbereich. Der Campingplatz am Reihersee befindet sich ca. 700 m südlich von Teilfläche 01_01a. 900 m westlich befindet sich die Ortschaft Lüdershausen. > 650 m nordwestlich von 01_01b liegt Marienthal mit Wohnen im Außenbereich.</p> <p>Zwar handelt es sich in Teilfläche 01_01b im zentralen Bereich um eine bestandssichernde Festlegung, da dieser Bestand jedoch Richtung Norden, Süden und Westen erweitert wird, werden dennoch erhebliche zusätzliche Umweltwirkungen vorbereitet.</p> <p>Es ist mit erheblichen Umweltwirkungen durch periodischen Schattenwurf von mittlerer Intensität auf die Ortschaft Lüdershausen sowie von geringer Intensität auf die Wohnnutzung im Außenbereich in Marienthal zu rechnen.</p> <p>Es ist mit erheblichen Umweltwirkungen durch Lärmbelastung von mittlerer Intensität auf die Ortschaft Lüdershausen sowie von geringer Intensität auf den Flecken Artlenburg, den Campingplatz am Reihersee sowie die genannte Wohnnutzung im Außenbereich in < 1.000 m Entfernung zu rechnen.</p> <p>Insgesamt wird die Umweltauswirkung als gering - mittel erheblich bewertet.</p>	
--	---

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

<p>Es ist vor allem Sandacker und Lehm-/ Tonacker von geringer Bedeutung (Wertstufe 1) betroffen, sodass von einer geringen Beeinträchtigung ausgegangen wird. Auch das Intensivgrünland ist lediglich von allgemeiner bis geringer Bedeutung.</p> <p>Südlich befindet sich ein Brutnachweis des kollisionsgefährdeten Uhus innerhalb des zentralen Prüfbereichs, jedoch knapp außerhalb des Nahbereichs gem. Anlage 1 zu § 45b BNatSchG. Außerhalb des Nahbereichs ist der Uhu nur dann kollisionsgefährdet, wenn die Höhe der Rotorunterkante im Flachland weniger als 50 m beträgt.</p> <p>Südöstlich ist ein Brutverdacht des kollisionsgefährdeten Rotmilans innerhalb des Nahbereichs gem. Anlage 1 zu § 45b BNatSchG verzeichnet. Ca. 960 m östlich und damit innerhalb des zentralen Prüfbereichs ist ein weiterer Brutverdacht verzeichnet. Daher können artenschutzrechtliche Konflikte nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Die Habitatmodellierungen des DDA⁶¹ zeigen eine Vorkommenswahrscheinlichkeit des Rotmilans von > 70 % bei gleichzeitiger Habitateignung für alle Teilflächen. Dies wird als Indikator</p>	
---	---

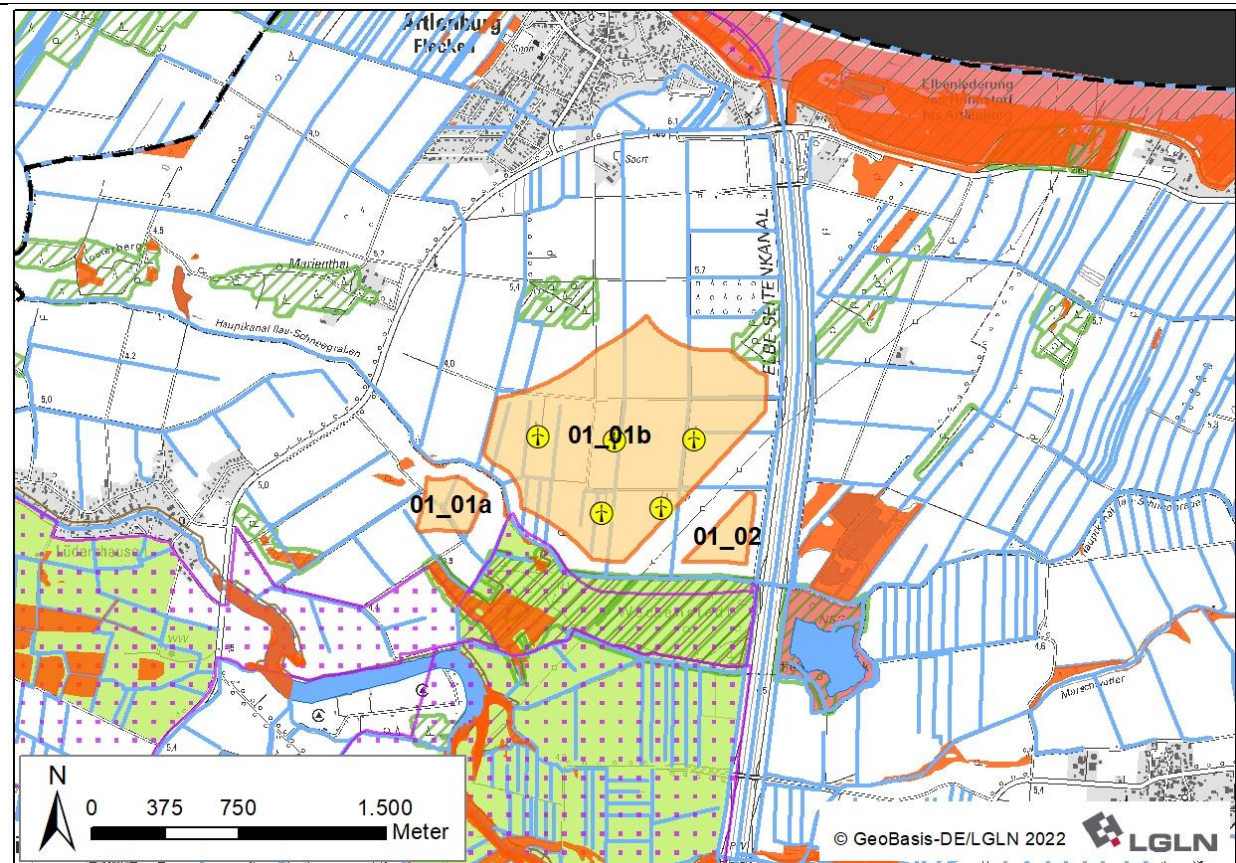
⁶¹ Frank, C., Holler, S., Behrend, D., Stahmer, J., & Katzenberger, J. (2024). Habitat models harnessing the power of heterogeneous occurrence data to inform species conservation in the context of rapid renewable energy expansion (1.0). Zenodo.

<p>für ein potenzielles Bruthabitat und eine mögliche zukünftige Brut gewertet. Für den Weißstorch zeigt die Modellierung eine erhöhte Vorkommenswahrscheinlichkeit für die Teilflächen 01_01a und 01_02.</p> <p>100 m südwestlich besteht laut NLWKN zudem ein Brut- und Nahrungshabitat des Seeadlers von landesweiter Bedeutung. Im dortigen FFH-Gebiet 212 ist er jedoch nicht als relevante Art verzeichnet. Da der Seeadler laut Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG als kollisionsgefährdet eingestuft ist, sind erhebliche negative Umweltwirkungen nicht auszuschließen.</p> <p>Etwa 70 m südlich befindet sich ein laut LRP landesweit bedeutsames Gebiet für die Avifauna. Wertgebende Arten sind hier unter anderem die nach Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG als kollisionsgefährdet eingestuften Arten Rotmilan und Weißstorch. Etwa 200 m östlich jenseits des Elbe-Seitenkanals befindet sich außerdem ein laut LRP national bedeutsames Gebiet für die Avifauna, in dem jedoch keine windsensiblen Arten als wertgebend verzeichnet sind. Der im Westen verlaufende Landwehrgraben (als hist. Landschaftselement geschützt) ist laut LRP ein Lebensraum von sehr hoher Bedeutung für Fische und Fischotter. Es sind keine (windenergiesensiblen) Fledermausarten verzeichnet.</p> <p>Die vorhandene Kompensationsfläche der Bauleitplanung ist auf den nachgeordneten Planungsebenen zu beachten.</p>	
Boden / Fläche	
<p>Im Norden von Teilfläche 01_01b ist schutzwürdiger Boden betroffen. Daher können teilträumlich schwerwiegende Auswirkungen nicht ausgeschlossen werden.</p>	
Wasser	
<p>Durch die Festlegungen sind keine größeren Oberflächengewässer oder Wasserschutzgebiete betroffen. Die Entwässerungsgräben sind auf den nachgeordneten Planungsebenen zu berücksichtigen.</p>	
Klima / Luft	
<p>Kohlenstoffspeichernde Böden oder Wälder gehen nicht verloren. Durch die Festlegung wird eine erhebliche positive Wirkung durch Vermeidung von CO₂-Emissionen raumplanerisch vorbereitet.</p>	
Landschaft / Erholung	
<p>Zwar ist die Bedeutung des Landschaftsbildes für das Landschaftserleben sehr gering, jedoch ist die weitläufige Marschlandschaft besonders empfindlich gegenüber mastartigen technischen Elementen und somit gegenüber WEA. Daher ist von einer erheblichen Auswirkung durch die technologische Überprägung auszugehen, die aufgrund der bereits vorhandenen WEA (Bestandsicherung) relativiert wird. Die westlich anschließende Marschlandschaft, in der sich die Teilfläche 01_01a befindet, ist von hoher Bedeutung für das Landschaftserleben und als Vorbehaltsgebiet landschaftsbezogene Erholung festgelegt. Durch die weite Sicht ist hier mit erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu rechnen. Bedeutsame (Rad-)Wanderwege sind nicht vorhanden. Insgesamt wird die Intensität trotz der bestehenden Vorbelastung als mittel bewertet.</p>	
Kulturelles Erbe / sonstige Sachgüter	
<p>Es sind keine Bodendenkmale verzeichnet. Auf Ebene der Regionalplanung sind daher keine Umweltwirkungen zu erkennen.</p>	
3. Natura 2000-Gebiete	
<p>Das FFH-Gebiet 212 „Gewässersystem der Luhe und unteren Neetze“ (DE2626-331) befindet sich in 75 m Entfernung. Da keine besonders empfindlichen Fledermaus- oder Vogelarten bei den relevanten Arten des FFH-Gebietes genannt sind, sind laut FFH-Prüfung erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen. FFH-Gebiet 074 „Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht“ (DE2528-331) befindet sich ca. 1.200 m nordöstlich. Durch die Entfernung sind hier erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen. Die Planung ist somit mit Natura 2000 vereinbar.</p>	
4. Hinweise zu Vermeidung/Minderung und Ausgleich von Umweltauswirkungen	
<p>Im Zulassungsverfahren ist das aktuelle Brutvorkommen (Uhu, Rotmilan, Seeadler, Weißstorch) und die Erforderlichkeit von Maßnahmen insbesondere zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. Anlage 1 Abschnitt 2 (zu § 45b Absatz 1 bis 5) BNatSchG zu prüfen.</p> <p>Die Kompensationsflächen sind auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene zu berücksichtigen.</p>	

Ggf. ist eine nächtliche Leistungsreduzierung vorzusehen, um die gesetzlichen Grenzwerte der Lärmimmission (für allgemeine und/oder reine Wohngebiete) einzuhalten.

5. Zusammenfassende Bewertung

Das geplante Vorranggebiet ist aus Umweltsicht für die Konzentration raumbedeutsamer WEA geeignet. Bei dem geplanten Vorranggebiet handelt es sich um eine teilweise Neufestlegung in Verbindung mit einer bestandsichernden Festlegung (FNP der Samtgemeinde Scharnebeck) im zentralen Bereich von Teilfläche 01_01b. Dort sind bereits WEA vorhanden. Es sind teilträumlich voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen mit (teilflächig) mittlerer Intensität für die Schutzgüter Mensch, insb. menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt Boden/Fläche und Landschaft/Erholung zu erwarten. Die Festlegung ist mit Natura 2000 vereinbar.



Vorranggebiet Windenergienutzung SCH_01

Gebietsblatt SCH_OST_01

Vorranggebiet Windenergienutzung SCH_OST_01	
Anzahl der Teilflächen	2 Teilflächen
Größe der Teilflächen	01_02b/03: 91,9 ha 01_04: 21,3 ha
Gesamtgröße	113,2 ha
1. Umweltmerkmale/Umweltzustand und Vorbelastungen	
Die zwei geprüften Teilflächen liegen in der naturräumlichen Einheit „Lüneburger Heide“. In etwa 100 m Entfernung in westlicher Richtung zur Teilfläche 01_02b/03 und etwa 75 m Entfernung südlich zur Teilfläche 01_04 liegt das Landschaftsschutzgebiet des Landkreises Lüneburg (LSG LG 00001).	

Vorbelastung: Die Teilflächen werden durch die Landesstraße L 221 getrennt, zudem führt die Kreisstraße K 28b westlich der beiden Teilflächen entlang (Lärm- und Schadstoffemissionen, visuelle Beeinträchtigungen).

Landschaftsbild: Der Norden der Teilfläche 01_02b/03 befindet sich in der Landschaftsbildeinheit „Wald zwischen Scharnebeck und Neetze“. Es handelt sich um eine großflächige, nadelwaldgeprägte Waldlandschaft auf welligem Relief, der eine hohe Bedeutung für das Landschaftserleben zukommt. Der Süden liegt in der „Geestlandschaft südlich von Scharnebeck“. Die offene Geestlandschaft auf flachwelligem Relief vor Waldkulisse ist ackergeprägt. Teilfläche 01_04 liegt überwiegend in der Waldlandschaft „Droege Holz und Billmer Strauch“, eine großflächige, nadelwaldgeprägte (Kiefern dominieren) Waldlandschaft auf hügeligem Relief. Sowohl der Geest- als auch der Waldlandschaft kommt eine mittlere Bedeutung zu.






Boden: Der überwiegende Bodentyp der Teilflächen 01_02b/03 und 01_04 ist flacher Braunerde-Podsol. Im Süden von 01_02b/03 kommt überwiegend mittlere Pseudogley-Braunerde vor. Im Norden von 01_02b/03 kommen mittlerer Podsol, mittlerer Kolluvisol und sehr tiefer podsolierter Regosol, der zu den seltenen und damit schutzwürdigen Böden zählt, dazu.

Landnutzung (Ackerbau, Grünland, Gehölze etc.): Der Norden der Teilfläche 01_02b/03 ist durch Nadelholz geprägt. Im zentralen Bereich ist ein Tagebau vorhanden. Der Süden der Teilfläche 01_02b/03 wird hauptsächlich als Ackerland genutzt, ein kleiner Anteil Grünland und Laub- und Nadelwald sind im Süden zu finden. Die Teilfläche 01_04 wird als Nadelwald und Ackerland genutzt.

Biotopwertigkeit: Es sind überwiegend Nadelforst von allgemeiner bis geringer Bedeutung (Wertstufe 2) und Sandacker von geringer Bedeutung (Wertstufe 1) vorhanden. Nur ein etwa 0,7 ha großer Eichenmischwald im südlichen Bereich der Teilfläche 01_02b/03 ist von besonderer Bedeutung (Wertstufe 5).

Kulturelles Erbe: Im Südosten der Teilfläche 01_02b/03 befindet sich ein Bodendenkmal in Form von Wegespuren. Westlich (außerhalb) verläuft eine als historisches Landschaftselement geschützte Landwehr.

2. Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Legende:					Bewertung				
	hohe Umwelt- auswirkungen		mittlere Umwelt- auswirkungen		geringe Umwelt- auswirkungen		keine Umwelt- auswirkungen		positive Umwelt- auswirkungen
K	kleinräumige Wirkung	T	teilräumliche Wirkung						

Mensch, insb. menschliche Gesundheit

900 m westlich befindet sich die Ortschaft Nutzfelde mit einigen Wohnplätzen im Außenbereich nördlich der Ortschaft. Ca. 980 m nördlich befindet sich die Ortschaft Rullstorf. Die nordwestlichen Ortschaften Lentenau und Scharnebeck sind > 1.700 m bzw. > 2.000 m entfernt. > 1.500 m nordöstlich liegt die Ortschaft Boltersen und 1.000 m östlich die Ortschaft Sülbeck. Ein Wohngebäude im Außenbereich befindet sich 700 m östlich. In > 1.200 m südöstlich liegt die Ortschaft Wendhausen sowie zwei Wohngebäude im Außenbereich westlich der Ortschaft. Barendorf liegt > 2.000 m südlich. 760 m westlich befindet sich Wohnbebauung im Außenbereich (Neu Sülbeck, Neu Wendhausen).

Es ist mit erheblichen Umweltwirkungen durch periodischen Schattenwurf von mittlerer Intensität auf die Ortschaft Nutzfelde sowie von geringer Intensität auf die Ortschaften Rullstorf und Sülbeck sowie die westliche (Neu Sülbeck, Neu Wendhausen) und östliche (Sülbeck vorgelagerte) Wohnnutzung im Außenbereich zu rechnen. Teilweise führt der an die Ortschaften Rullstorf und Sülbeck grenzende Wald zu einer Sichtverschattung.

Es ist mit erheblichen Umweltwirkungen mittlerer Intensität durch Lärmbelastung auf die Ortschaften Nutzfelde, Rullstorf und Sülbeck sowie geringer Intensität auf die Ortschaft Wendhausen und die genannte < 1.000 m entfernte Wohnnutzung zu rechnen.

Insgesamt wird die Umweltauswirkung als gering - mittel erheblich bewertet.




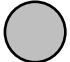



Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

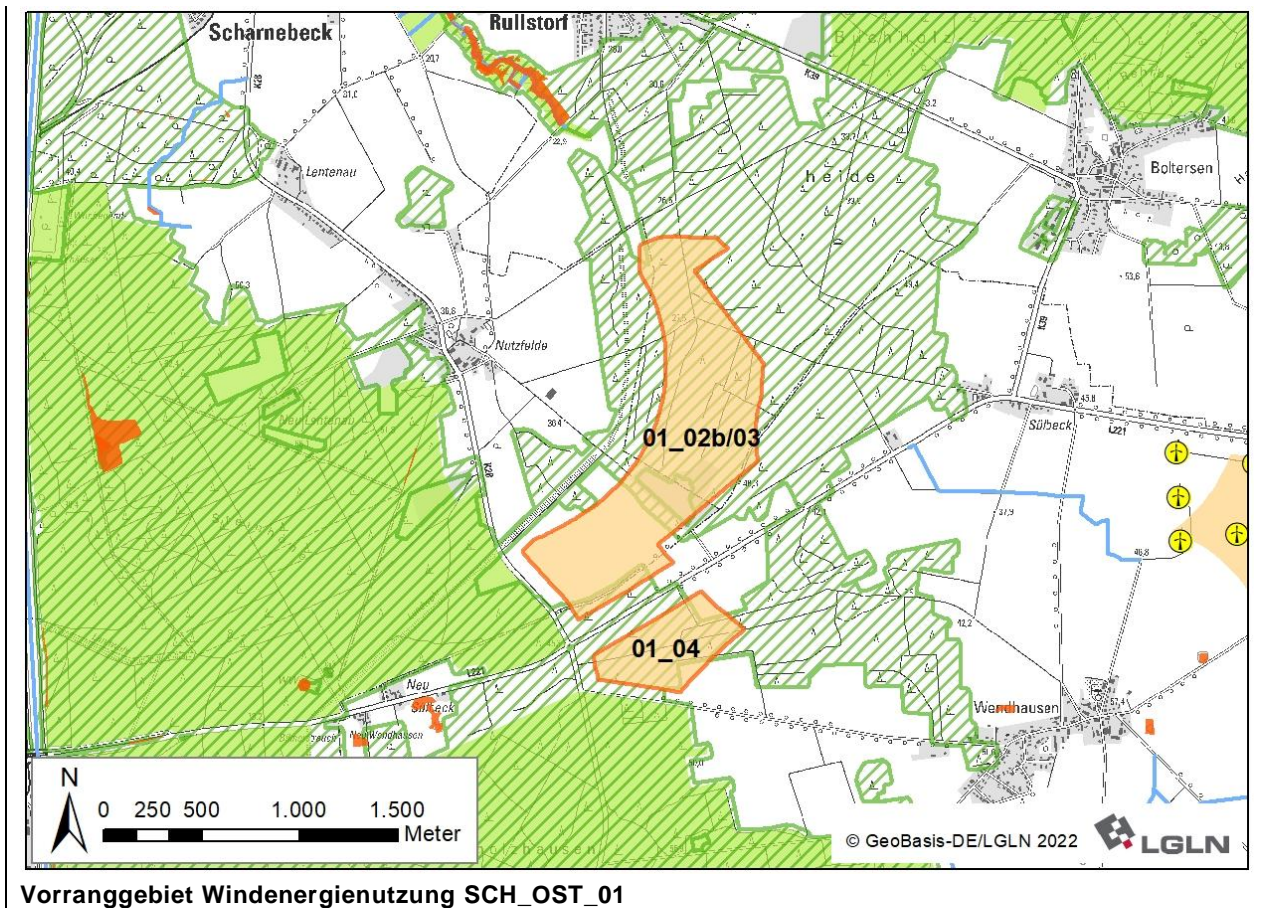
Es ist überwiegend Nadelforst von allgemeiner bis geringer Bedeutung (Wertstufe 2) sowie Sandacker von geringer Bedeutung (Wertstufe 1) betroffen, sodass von einer geringen Beeinträchtigung ausgegangen wird. Kleinräumig vorhandene höherwertige Biotope sind auf der nachgeordneten Planungsebene zu beachten.

Westlich der Teilfläche 01_02b/03 befindet sich ein potenzielles Brutgebiet der gem. Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG kollisionsgefährdeten Rohrweihe. Ein standortgenauer Brutnachweis liegt jedoch nicht vor.⁶²



⁶² Es handelt sich um zufallsverteilte Punktdaten aus der Flächenpotenzialanalyse für Windenergie an Land in Niedersachsen (WinNiPot) 2023 auf Grundlage der frei verfügbaren Daten des Atlas Deutscher Brutvogelarten (ADEBAR) [Gedeon et al. 2014]. Das Vorgehen bei der Ermittlung des Konfliktrisikos mit windsensiblen Vogelarten entspricht dem von Thiele et al. 2021 in dem Projekt „Naturverträgliche Ausgestaltung der Energiewende“ (EE100-konkret) des Bundesamtes für Naturschutz [vgl. Thiele et al. 2021; S. 41-43].

Es sind keine weiteren (kollisionsgefährdeten/windenergiesensiblen) Vogel- oder Fledermausarten verzeichnet.	
Boden / Fläche	
Da nur sehr kleinräumig schutzwürdige Böden vorhanden sind, ist nicht mit schwerwiegenden Auswirkungen zu rechnen.	
Wasser	
Durch die Festlegungen sind keine größeren Oberflächengewässer oder Wasserschutzgebiete betroffen.	
Klima / Luft	
Zwar werden z.T. Waldflächen überlagert, da sie sich jedoch nicht im Belastungsraum befinden, wird nicht von negativen Auswirkungen auf das Lokalklima ausgegangen. Kohlenstoffspeichernde Böden gehen nicht verloren. Der kleinflächige Waldverlust an Windenergiestandorten im Wald wird durch Neuaufforstung kompensiert, so dass keine in regionalem Maßstab erheblichen Auswirkungen auf die CO ₂ Bilanz auftreten. Durch die Festlegung wird eine erhebliche positive Wirkung durch Vermeidung von CO ₂ -Emissionen raumplanerisch vorbereitet.	
Landschaft / Erholung	
Durch die Fernwirkung der WEA und die technogene Überprägung kommt es zu erheblichen Umweltauswirkungen auf das Landschaftsbild. Die Bedeutung des Landschaftsbilds und die Eignung für landschaftsbezogene Erholung (Vorbehaltsgebiet) der Waldlandschaft im Norden der Teilfläche 01_02b/03 sind als hoch bewertet. Innerhalb des Waldes wird die Wirkung für den Nahbereich durch die Sichtverschattung des Waldes minimiert. In der offenen Geestlandschaft mit mittlerer Bedeutung wirkt die technogene Überprägung großräumig und kann erhebliche Auswirkungen auf die landschaftsbezogene Erholung haben, da westlich der Radweg Mühlentour Ost verläuft. Auf die Radwege nordöstlich entlang der K 39 (Elbetour bei Lüneburg, Elbe-Land-Tour, Mühlentour Ost, Mecklenburgischer Seen-Radweg) wirkt der Wald teilweise sichtverschattend. Da der Landschaftsraum bislang frei von raumwirksamen Vorbelastungen ist, werden die Umweltwirkungen insgesamt als mittel erheblich bewertet.	
Kulturelles Erbe / sonstige Sachgüter	
Die Bodendenkmale sind auf den nachgeordneten Planungsebenen zu beachten. Auf Ebene der Regionalplanung sind daher keine Umweltwirkungen zu erkennen.	
3. Natura 2000-Gebiete	
Es befinden sich keine Natura 2000-Gebiete im Umfeld der Festlegung. Die Planung ist somit mit Natura 2000 vereinbar.	
4. Hinweise zu Vermeidung/Minderung und Ausgleich von Umweltauswirkungen	
Im Zulassungsverfahren ist das aktuelle Brutvorkommen (Rohrweihe) und die Erforderlichkeit von Maßnahmen insbesondere zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. Anlage 1 Abschnitt 2 (zu § 45b Absatz 1 bis 5) BNatSchG zu prüfen. Aufgrund der überwiegenden Lage im Wald ist im Zulassungsverfahren die Erforderlichkeit von Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen (z.B. Abregelungen, die i.d.R. auf Grundlage einer zweijährigen akustischen Erfassung der Fledermausaktivität im Gondelbereich anzupassen sind) zu prüfen. Ggf. ist eine nächtliche Leistungsreduzierung vorzusehen, um die gesetzlichen Grenzwerte der Lärmimmission (für allgemeine und/oder reine Wohngebiete) einzuhalten.	
5. Zusammenfassende Bewertung	
Das geplante Vorranggebiet ist aus Umweltsicht für die Konzentration raumbedeutsamer WEA geeignet. Bei dem geplanten Vorranggebiet handelt es sich um eine Neufestlegung. Es sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen mit (teilflächig) mittlerer Intensität für die Schutzgüter Menschen, insb. menschliche Gesundheit und Landschaft/Erholung sowie mit geringer Intensität für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt und Boden/Fläche zu erwarten. Die Festlegung ist mit Natura 2000 vereinbar.	



Gebietsblatt SCH_OST_02



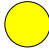
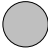

Vorranggebiet Windenergienutzung SCH_OST_02	
Anzahl der Teilflächen	2 Teilflächen
Größe der Teilflächen	02_03: 170,3 ha 02_04: 12,6 ha
Gesamtgröße	182,9 ha
1. Umweltmerkmale/Umweltzustand und Vorbelastungen	
<p>Die zwei geprüften Teilflächen liegen in der naturräumlichen Einheit „Lüneburger Heide“.</p> <p>Im Osten und Norden der Teilflächen liegen mehrere Teile des Landschaftsschutzgebietes des Landkreises Lüneburg (LSG LG 00001). Die geringste Entfernung beträgt > 300 m in östliche Richtung.</p> <p>Vorbelastungen: Nördlich der Teilfläche 02_03 verläuft die Landesstraße L 221. Beide Teilflächen werden durch die Kreisstraße K 16b getrennt (Lärm- und Schadstoffemissionen). Die Teilfläche 02_03 ist zudem durch bereits bestehende WEA (visuelle Beeinträchtigung) vorbelastet.</p> <p>Landschaftsbild: Die Teilfläche 02_03 liegt zur Hälfte in der Landschaftsbildeinheit „Geestlandschaft um Rohstorf und Reinstorf“. Es handelt sich um eine offene Geestlandschaft auf welligem Relief, die ackergeprägt ist und stellenweise durch Grünland unterbrochen wird. Die Bedeutung für das Landschaftserleben ist gering. Die östliche Hälfte der Teilfläche 02_03 und die gesamte Teilfläche 02_04 liegen in der Landschaftsbildeinheit „Wald zwischen Scharnebeck und Neetze“, eine großflächige, nadelwaldgeprägte Waldlandschaft auf welligem Relief, die teilweise von Laubwaldbeständen unterbrochen wird. Die Bedeutung für das Landschaftserleben dieser Landschaftsbildeinheit ist hoch.</p> <p>Boden: Der westlich überwiegende Bodentyp ist flacher Braunerde-Podsol. Östlich überwiegen mittlere Pseudogley-Braunerde sowie mittlerer Podsol-Pseudogley. In Teilfläche 02_04 ist außerdem mittlerer Kolluvisol vorhanden und in Teilfläche 02_03 ein kleinräumiges tiefes Erdniedermoor, das zu den kohlenstoffreichen und damit Klimaschutzrelevanten Böden zählt. Im nordwestlichen Bereich sind Wölbäcker als schutzwürdige Böden mit kulturgeschichtlicher Bedeutung zu finden.</p>	

Landnutzung (Ackerbau, Grünland, Gehölze, etc.): Das westliche Drittel der Teilfläche 02_03 wird ackerbaulich genutzt. Im Osten befindet sich Nadelholz. Die Teilfläche 02_04 ist durch Nadelholz geprägt.

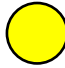
Biotopewertigkeit: Es sind überwiegend Sandacker von geringer Bedeutung (Wertstufe 1) sowie Nadelforst von allgemeiner bis geringer Bedeutung (Wertstufe 2) vorhanden. Es kommen einige Feldhecken vor, die von besonderer bis allgemeiner Bedeutung (Wertstufe 4) sind. Ein kleinflächiges naturnahes Feldgehölz ist von allgemeiner Bedeutung (Wertstufe 3). Ein 0,5 ha großer Eichenmischwald feuchter Sandböden ist von besonderer Bedeutung (Wertstufe 5).

Kulturelles Erbe: Innerhalb der Teilfläche 02_03 befinden sich Grabhügel, die jeweils als Einzeldenkmal ausgewiesen sind.


2. Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

<p>Legende:</p> <p> hohe Umwelt- auswirkungen  mittlere Umwelt- auswirkungen  geringe Umwelt- auswirkungen  keine Umwelt- auswirkungen  positive Umwelt- auswirkungen</p> <p>K kleinräumige Wirkung T teilräumliche Wirkung</p>	Bewertung
---	------------------


Mensch, insb. menschliche Gesundheit

<p>1.000 m nordöstlich befindet sich die Ortschaft Neetze und in > 1.300 m östlich die Ortschaft Sütthof. 900 m südwestlich liegt die Ortschaft Holzen mit vorgelagerter Wohnbebauung im Außenbereich in ca. 790 m Entfernung. Ebenfalls ca. 790 m westlich befindet sich die Ortschaft Wendhausen. Da es sich hier um eine bestandsichernde Festlegung handelt und die Festlegung bereits im gültigen RROP von 2016 besteht, kommt es hier zu keinen zusätzlich erheblichen Auswirkungen auf die Ortschaft. Entsprechendes gilt für die Ortschaft Sülbeck ca. 830 m nordwestlich.</p> <p>Durch die Erweiterungsbereiche ist mit erheblichen Umweltwirkungen durch periodischen Schattenwurf von geringer Intensität auf die Ortschaft Neetze zu rechnen. Jedoch kann der an die Ortschaft grenzende Wald sichtverschattend in Richtung der Festlegung wirken.</p> <p>Es ist mit erheblichen Umweltwirkungen durch Lärmbelastung von geringer Intensität auf die Ortschaften Neetze und Holzen sowie die Wohnnutzung im Außenbereich im Nordosten von Holzen zu rechnen.</p> <p>Insgesamt wird die Umweltauswirkung als gering erheblich bewertet.</p>	
---	---


Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

<p>Es ist überwiegend Sandacker von geringer Bedeutung (Wertstufe 1) sowie Nadelforst von allgemeiner bis geringer Bedeutung (Wertstufe 2) betroffen, sodass von einer geringen Beeinträchtigung ausgegangen wird. Zudem handelt es sich im Bereich der Geestlandschaft vor allem um eine bestandsichernde Festlegung. Kleinräumig vorhandene höherwertige Biotope, geschützte Wallhecken, historische Landschaftselemente und Kompensationsflächen der Bauleitplanung sind auf der nachgeordneten Planungsebene zu beachten.</p> <p>Östlich und südlich in > 500 m Entfernung erstreckt sich ein landesweit bedeutsamer Lebensraum des Schwarzstorchs. Aufgrund der Entfernung und da der Schwarzstorch gem. Anlage 1 zu § 45b BNatSchG nicht als kollisionsgefährdet eingestuft wird, steht das Nahrungshabitat einer Windenergienutzung nicht entgegen. Es sind keine (kollisionsgefährdeten/windenergiesensiblen) Vogel- oder Fledermausarten verzeichnet.</p> <p>In > 1.400 m südlich ist ein Brutnachweis des kollisionsgefährdeten Rotmilans verzeichnet. Da sich der Nachweis außerhalb des zentralen Prüfbereichs gem. Anlage 1 zu § 45b BNatSchG befindet, sind auf Ebene der Regionalplanung keine erheblichen Umweltwirkungen zu erkennen.</p>	
--	---


Boden / Fläche


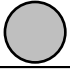
Da nur sehr kleinräumig schutzwürdige Böden (im Bereich der Bestandssicherung) vorhanden sind, ist nicht mit schwerwiegenden Auswirkungen zu rechnen.	
---	---

Wasser

Durch die Festlegungen sind keine größeren Oberflächengewässer oder Wasserschutzgebiete betroffen.	
--	---

Klima / Luft

Zwar werden Waldflächen überlagert, da sie sich jedoch nicht im Belastungsraum befinden, wird nicht von negativen Auswirkungen auf das Lokalklima ausgegangen. Es ist nicht mit dem Verlust der kleinräumig vorhandenen kohlenstoffspeichernden Böden zu rechnen, da sie sich	
---	---

<p>vorwiegend im Bereich der bestandssichernden Festlegung befinden. Der kleinflächige Waldverlust an Windenergiestandorten im Wald wird durch Neuaufforstung kompensiert, so dass keine in regionalem Maßstab erheblichen Auswirkungen auf die CO₂ Bilanz auftreten. Durch die Festlegung wird eine erhebliche positive Wirkung durch Vermeidung von CO₂-Emissionen raumplanerisch vorbereitet.</p>	
<p>Landschaft / Erholung</p>	
<p>Die Bedeutung des Landschaftsbilds und die Eignung für landschaftsbezogene Erholung (Vorbehaltsgebiet) der Waldlandschaft in Teilfläche 02_04 und im Osten von 02_03 ist als hoch bewertet. Innerhalb des Waldes wird die Wirkung für den Nahbereich durch die Sichtverschattung des Waldes minimiert. Die Bedeutung der offenen Geestlandschaft ist gering und das Landschaftsbild bereits durch WEA vorbelastet. Bedeutsame (Rad-)Wanderwege sind nicht verzeichnet. Daher werden die Auswirkungen insgesamt als gering erheblich bewertet.</p>	
<p>Kulturelles Erbe / sonstige Sachgüter</p>	
<p>Die Bodendenkmale sind auf den nachgeordneten Planungsebenen zu beachten. Durch die Festlegungen entstehen keine direkten Auswirkungen.</p>	
<p>3. Natura 2000-Gebiete</p>	
<p>Es befinden sich keine Natura 2000-Gebiete im Umfeld der Festlegung. Die Planung ist somit mit Natura 2000 vereinbar.</p>	
<p>4. Hinweise zu Vermeidung/Minderung und Ausgleich von Umweltauswirkungen</p>	
<p>Aufgrund der (teilweisen) Lage im Wald ist im Zulassungsverfahren die Erforderlichkeit von Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen (z.B. Abregelungen, die i.d.R. auf Grundlage einer zweijährigen akustischen Erfassung der Fledermausaktivität im Gondelbereich anzupassen sind) zu prüfen. Die geschützten Wallhecken, historischen Landschaftselemente und Kompensationsflächen sind auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene zu berücksichtigen.</p>	
<p>5. Zusammenfassende Bewertung</p>	
<p>Das geplante Vorranggebiet ist aus Umweltsicht für die Konzentration raumbedeutsamer WEA geeignet. Bei dem geplanten Vorranggebiet handelt es sich weitestgehend um eine Neufestlegung sowie im Nordwesten der Teilfläche 02_03 um eine bestandssichernde (FNP der Samtgemeinde Ostheide) und im Westen der Teilfläche um eine erneute Festlegung des bereits 2016 festgelegten Vorranggebietes. Es sind bereits WEA vorhanden. Es sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen mit geringer Intensität für die Schutzgüter Mensch, insb. menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden/Fläche und Landschaft/Erholung zu erwarten. Die Festlegung ist mit Natura 2000 vereinbar.</p>	

